

Gerhard Siegl
Guenther Steiner



Ja, jetzt geht es mir gut ...

Entwicklung der bäuerlichen
Sozialversicherung in Österreich

Gerhard Siegl | Guenther Steiner

Ja, jetzt geht es mir gut ...

Entwicklung der bäuerlichen
Sozialversicherung in Österreich

 **GOLDEGG
VERLAG**

Das Titelzitat „Ja, jetzt geht es mir gut ...“ stammt aus dem Schreiben einer Bäuerin an Alois Scheibenreif in Reaktion auf die Einführung der Bauernkrankenversicherung im Jahr 1966 (Quelle: Niederösterreichisches Landesarchiv, Nachlass Scheibenreif).

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werks darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert werden oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Die Autoren und der Verlag haben dieses Werk mit höchster Sorgfalt erstellt. Dennoch ist eine Haftung des Verlags oder der Autoren ausgeschlossen. Die im Buch wiedergegebenen Aussagen spiegeln die Meinung der Autoren wider und müssen nicht zwingend mit den Ansichten des Verlags übereinstimmen.

Der Verlag und seine Autoren sind für Reaktionen, Hinweise oder Meinungen dankbar. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an verlag@goldegg-verlag.at.

ISBN Print: 978-3-902729-28-6

© 2010 Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Wien
Ghegastraße 1, A-1030 Wien
Telefon: +43 (0) 1 79706-0
<http://www.svb.at>

Herstellung: Goldegg Verlag GmbH, Wien
Mommsengasse 4/2 • A-1040 Wien
Telefon: +43 (0) 1 5054376-0
E-Mail: office@goldegg-verlag.com
<http://www.goldegg-verlag.com>

Inhaltsübersicht

Vorwort	11
1. Warum dieses Buch? Vorwort von Ernst Bruckmüller	13
Einleitung	19
2. Stand der Forschung	21
3. Zentrale Fragestellungen	24
4. Begriffe	26
5. Entwicklung der Sozialversicherung für Landarbeiter und Bauern – ein Überblick	32
6. Der Schreibaufwurf: Soziale Sicherheit im ländlichen Raum. Die Mitwirkung der Versicherten	36
I. Der Weg zur gesetzlichen Institutionalisierung bis 1921	41
7. Alte Formen sozialen Schutzes im ländlichen Raum	45
8. Entstehung der Personenversicherungen	48
9. Entwicklung von Sachversicherungen für landwirtschaft- liche Betriebe	50
10. Gegenströmungen zur Versicherungsidee	52
11. Wirtschaftliche Veränderungen	55
12. Entstehung der ersten Sozialversicherungsgesetze im Deutschen Reich	58
13. Entwicklung in Österreich	61
14. Die Entstehung der Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter und die Diskussion um die Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte	63
15. Allgemeine Überlegungen zur Entstehung von Sozialver- sicherungen	81
16. Die Anfänge der politischen Organisation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft	83
II. Vorläuferorganisationen der SVB von 1921 bis 1974	91
17. Der schwierige Beginn mit den Landwirtschaftskranken- kassen	93
18. Die Neuregelung mit dem Landarbeiterversicherungs- gesetz 1928	118
19. Sozialversicherung während der NS-Zeit	158
20. Die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungs- anstalt	179
21. Landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherungsanstalt	206

INHALTSÜBERSICHT

22. Die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern	239
23. Österreichische Bauernkrankenkasse	258
III. Die Geschichte der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)	
1974–2008	307
24. „Sozialversicherung unter einem Dach“ – Die Sozial- versicherungsanstalt der Bauern	309
25. Der Gesamtvertrag mit den Ärzten	323
26. Die Umwandlung der Zuschussrenten in Übergangs- pensionen	328
27. Das Betriebshilfegesetz	335
28. Die Bäuerinnenpension	342
29. Die Entwicklung der Unfallversicherung in den siebziger und achtziger Jahren	359
30. Die Reform der Unfallversicherung (Leistungsrecht)	365
31. Der Krankenschein für die Bauern	373
32. Maßnahmenpaket zur Finanzierung der bäuerlichen Krankenversicherung	394
33. Organisatorische Neuerungen in der SVB	396
34. Die Pensionsharmonisierung 2004	406
35. Verhandlungen über einen gemeinsamen Sozialver- sicherungsträger mit der SVA	408
IV. Zusammenfassung der Ergebnisse	423
Anhang	437
Der Schreibaufruf im Volltext: Soziale Sicherheit im ländlichen Raum	439
Die eigenen Einrichtungen der SVB	444
Gesundheitsaktionen der SVB, Stand 2008	451
Selbstverwaltung der SVB 1974 bis 2000	454
Überwachungsausschuss bzw. Kontrollversammlung (ab 1994)	456
Selbstverwaltung der SVB seit 2001	457
Büroorganisation der SVB 1974 bis 2000	458
Büroorganisation der SVB seit 2001	461
Abkürzungsverzeichnis	464
Benützte Archive	465
Bibliografie	466

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	11
1. Warum dieses Buch?	
Vorwort von Ernst Bruckmüller	13
Einleitung	19
2. Stand der Forschung	21
3. Zentrale Fragestellungen	24
4. Begriffe	26
<i>Soziale Sicherheit und Sozialpolitik</i>	26
<i>Sozialversicherung und Privatversicherung</i>	28
5. Entwicklung der Sozialversicherung für Landarbeiter und Bauern – ein Überblick	32
6. Der Schreibaufwurf: Soziale Sicherheit im ländlichen Raum. Die Mitwirkung der Versicherten	36
<i>Reaktionen der Betroffenen: Allgemeine Sicht der Sozialversicherung</i>	37
<i>Anmerkungen</i>	39
I. Der Weg zur gesetzlichen Institutionalisierung bis 1921	41
7. Alte Formen sozialen Schutzes im ländlichen Raum	45
8. Entstehung der Personenversicherungen	48
9. Entwicklung von Sachversicherungen für landwirtschaftliche Betriebe	50
10. Gegenströmungen zur Versicherungsidee	52
11. Wirtschaftliche Veränderungen	55
12. Entstehung der ersten Sozialversicherungsgesetze im Deutschen Reich	58
13. Entwicklung in Österreich	61
14. Die Entstehung der Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter und die Diskussion um die Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte	63
15. Allgemeine Überlegungen zur Entstehung von Sozialversicherungen	81
16. Die Anfänge der politischen Organisation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft	83
<i>Anmerkungen</i>	86

II. Vorläuferorganisationen der SVB von 1921 bis 1974	91
17. Der schwierige Beginn mit den Landwirtschaftskrankenkassen	93
<i>Die geänderten Voraussetzungen in der Republik</i>	93
<i>Die VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz 1921</i> ...	97
<i>Widerstände der Länder</i>	107
18. Die Neuregelung mit dem Landarbeiterversicherungsgesetz 1928	118
<i>Leistungen, Beiträge und Finanzierung des LAVG 1928</i> ..	130
<i>Die neuen Trägerorganisationen konstituieren sich</i>	137
<i>Die massive Kritik der Versicherten</i>	145
<i>Erste Akzeptanz der Sozialversicherung</i>	152
19. Sozialversicherung während der NS-Zeit	158
<i>Die Entwicklung der Sozialversicherung im Deutschen Reich ab 1933</i>	160
<i>Die Übernahme der reichsrechtlichen Bestimmungen in Österreich ab 1938</i>	161
<i>Krankenversicherung</i>	164
<i>Unfallversicherung</i>	167
<i>Invalidenversicherung</i>	170
<i>Einführung neuer Sozialleistungen</i>	178
20. Die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt	179
<i>Verwaltung</i>	181
<i>Finanzierung, Beiträge und Leistungen im Überblick</i>	185
<i>Der Unfallverhütungsdienst</i>	194
<i>Das Ende der LuFSVA</i>	203
<i>Reaktionen der Betroffenen: Die Versicherungsbeiträge</i> ...	203
21. Landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherungsanstalt .	206
<i>Der Wandel der fünfziger und sechziger Jahre</i>	206
<i>„Die Rente, die nicht alle wollten“ – Das Landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherungsgesetz (LZVG) 1957</i>	210
<i>Die Landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherungsanstalt (LZVA)</i>	224
<i>Die ersten Rentenleistungen</i>	226
<i>Das Bundesgesetz über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben</i>	229
<i>Einnahmen und Aufwendungen der LZVA bis 1970</i>	233
<i>Gesundheitsfürsorge</i>	238
<i>Reaktionen der Betroffenen: Kuraufenthalte</i>	239

22.	Die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern	239
23.	Österreichische Bauernkrankenkasse	258
	<i>Krankenversicherung für Landarbeiter und Bauern</i>	
	<i>1945 bis 1973</i>	258
	<i>Finanzierung</i>	270
	<i>Der Konflikt mit den Ärzten</i>	274
	<i>Reaktionen der Betroffenen: Die Krankenversicherung</i>	280
	<i>Anmerkungen</i>	285
III.	Die Geschichte der Sozialversicherungsanstalt der Bauern	
	(SVB) 1974–2008	307
24.	„Sozialversicherung unter einem Dach“ – Die Sozialver-	
	sicherungsanstalt der Bauern	309
	<i>Die Konstituierung der SVB</i>	315
25.	Der Gesamtvertrag mit den Ärzten	323
26.	Die Umwandlung der Zuschussrenten in Übergangs-	
	pensionen	328
27.	Das Betriebshilfegesetz	335
	<i>Reaktionen der Betroffenen: Geburt</i>	340
28.	Die Bäuerinnenpension	342
	<i>Reaktionen der Betroffenen: Die Pensionsversicherung</i> ...	356
29.	Die Entwicklung der Unfallversicherung in den siebziger	
	und achtziger Jahren	359
30.	Die Reform der Unfallversicherung (Leistungsrecht)	365
	<i>Reaktionen der Betroffenen: Die Unfallversicherung</i>	372
31.	Der Krankenschein für die Bauern	373
32.	Maßnahmenpaket zur Finanzierung der bäuerlichen	
	Krankenversicherung	394
33.	Organisatorische Neuerungen in der SVB	396
34.	Die Pensionsharmonisierung 2004	406
35.	Verhandlungen über einen gemeinsamen Sozialver-	
	sicherungsträger mit der SVA	408
	<i>Anmerkungen</i>	410
IV.	Zusammenfassung der Ergebnisse	423
	<i>Die zentralen Forschungsergebnisse auf einen Blick</i>	435
	<i>Anmerkungen</i>	436

INHALTSVERZEICHNIS

Anhang	437
Der Schreibaufwurf im Volltext: Soziale Sicherheit im ländlichen Raum	439
Die eigenen Einrichtungen der SVB	444
Gesundheitsaktionen der SVB, Stand 2008	451
<i>Gesundheitsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche</i>	453
Selbstverwaltung der SVB 1974 bis 2000	454
Überwachungsausschuss bzw. Kontrollversammlung (ab 1994)	456
Selbstverwaltung der SVB seit 2001	457
Büroorganisation der SVB 1974 bis 2000	458
Büroorganisation der SVB seit 2001	461
Abkürzungsverzeichnis	464
Benützte Archive	465
Bibliografie	466
<i>Zeitschriften, Zeitungen, Jahresberichte</i>	491
<i>Interviews</i>	493

VORWORT

1. Warum dieses Buch? Ernst Bruckmüller

1. Warum dieses Buch?

Ernst Bruckmüller

Institutsvorstand des Instituts für Geschichte des ländlichen Raumes

Lange galt in der Landwirtschaft der Spruch, man brauche keine Sozialversicherung. Bauer, Bäuerin, Kinder und Dienstboten lebten in einem Haushalt, in dem das meiste, was man brauchte, selbst hergestellt wurde: eigenes Getreide für das eigene Brot, eigener Flachs und eigene Schafwolle für Bettzeug und Gewand, eigenes Holz für zahlreiche Werkzeuge und natürlich fürs Heizen. Für größere oder kleinere Krankheiten gab es Kräuter, Salben oder Tees, Schnaps für Umschläge (oder auch fürs Innere). Wurden Bauer und Bäuerin alt, erhielten sie ein Ausgedinge. Immer gab es genug Leute, Söhne und Töchter, Knechte und Mägde.

So weit das mehr oder weniger zutreffende Bild der heilen Welt traditioneller Landwirtschaft. Es wäre noch zu ergänzen durch die Kraft, die aus der schweren Arbeit in Gottes freier Natur geschöpft wurde. Aber wie war es, wenn einer der nicht seltenen Arbeitsunfälle ein Haus traf? Wenn der Bauer, ein Sohn oder Knecht vom fallenden Baum oder von durchgehenden Pferden, Ochsen oder gar Stieren verletzt oder getötet wurden, wenn schwer beladene Wagen umfielen und jemand lag darunter? Und wenn die Bäuerin erkrankte oder im Kindbett starb? Der derbe Spruch „’s Weibersterben is ka Verderben, nur ’s Rossvarecka kunnt in Baun schrecka“ zeigt recht deutlich, dass eine neue Bäuerin billiger zu haben war als ein neues Pferd. Eine neue Bäuerin bekam man leicht, war es doch so ziemlich die beste Position, die eine junge Frau auf dem Land erreichen konnte. Nur selten holte der Bauer einen Arzt – der war teuer und konnte meist auch nicht viel ausrichten –, und noch seltener schickte man jemanden ins Krankenhaus. Die vielen Opfer von Unfällen oder von Krankheiten fielen nicht besonders ins Gewicht, solange es genug Ersatz gab. Schwere, bleibende Behinderungen waren häufig, doch solange diese „Krüppel“ noch irgendwie und irgendwas arbeiten konnten, liefen sie schon mit, und so manche erhielten ein Gnadensbrot auf den Höfen. Aber auch die nicht so schwer Getroffenen mussten ihren Tribut an die lebenslange schwere Arbeit entrichten: Oft denke ich an die alten Frauen meiner Kindheit, die mühsam und o-beinig zur Kirche schlurften, an ihre hinkenden, gebeugten Männer.

Als 1887 und 1888 die ersten Gesetze zur Pflichtversicherung bei Krankheit und Arbeitsunfall kamen, war die Landwirtschaft noch ausgenommen: Bauern und Gutsherren wollten das – meist – rare Bargeld keineswegs in eine Krankenkasse oder in die Unfallversicherung einzahlen. Man pflege seine kranken Leute schon selber, war zu hören. Nur für die Maschinenarbeit (Dampfpflug, Dreschmaschine) wurden auch Landarbeiter versichert, jedoch nicht die Bauern selbst.

Die ersten Ansätze zur Ausweitung der Sozialversicherung auf die Land- und Forstwirtschaft nach dem Ersten Weltkrieg (1922) stießen auf den erbitterten Widerstand der Bauern – vorgesehen war sie weiterhin nur für die Landarbeiter, und denen musste man sowieso schon einen Lohn zahlen, und Kost und Quartier und etwas Pflege im Krankheitsfall erhielten sie dazu. Wozu also eine Krankenversicherung? In den späteren 1920er Jahren folgten erste Ansätze zur Altersversicherung – eine Altersfürsorgerente für arbeitsunfähige alte Landarbeiter. Und alles sollte der Bauer bezahlen, der in der Krise der 1930er Jahre sowieso nicht wusste, wie er seine Wirtschaft erhalten sollte!

*

Nach dem Zweiten Weltkrieg änderte sich die Lage grundlegend. Die seit Jahrzehnten beschworene „Leutenot“ setzte nun tatsächlich ein. Knechte und Mägde wanderten in Industrie, Gewerbe, in Geschäfte, Werkstätten und Büros ab. Bauer und Bäuerin mussten die Arbeit im Betrieb immer öfter alleine bewältigen. Als Folge der Betriebsvereinfachungen wurden die Naturalausgedinge ein Problem: Früher hatte man ja tatsächlich alles zu Hause – aber wenn man Fleisch, Brot, Milch oder sogar Eier kaufen muss, wird die Sache schwierig. Aber noch lange hatten die Vorkämpfer einer breiten Sozialversicherung mit tausend Vorbehalten zu kämpfen. Das kostete zu viel, hörte man, oder: der Bauernstand werde verstaatlicht, manche meinten überhaupt, Sozialversicherung sei schon der halbe Kommunismus. Aber immer mehr Bauern versicherten sich ab den 1950er Jahren freiwillig in den Landwirtschaftskrankenkassen, die primär für die Landarbeiter gedacht waren. 1957 kam das Zuschussrentenversicherungsgesetz, das eine Erleichterung für die Bezieher kleiner Ausgedinge schaffen sollte, besonders für solche, die kaum Bargeld erhielten. Das war schon etwas, wenn man wenigstens über ein paar Schillinge verfügen konnte – für Tabak, für die Enkel, für ein Gläschen Wein am Sonntag im Gasthaus.

Die Frage der Krankenversicherung für Zuschussrentner gear die Frage nach der Krankenversicherung für alle Bauern. Sie kam schließlich 1965. Auch da gab es Widerstände, nicht nur von Bauern, auch von Ärzten und ihren Vertretern. Auch die Finanzminister hatten mit den Wünschen nach Sozialversicherung für Bauer und Bäuerin keine reine Freude, denn bei den schmalen Einkommen musste man von vornherein Zuschüsse des Bundes einplanen. Noch größere Zuschüsse erforderte die Bauernpension, die 1970 verabschiedet wurde.

Je seltener die landwirtschaftliche Arbeitskraft wurde, desto wertvoller wurde sie, und damit stieg auch der Bedarf an zusätzlichen Leistungen. Die Geschichte der bäuerlichen Sozialversicherung in den letzten Jahrzehnten ist die Geschichte eines steten Ringens um die Erhaltung des mühsam Aufgebauten und eine – langsame – Ausweitung von Leistungen. Die Bäuerinnenpension ist eine der letzten wichtigen Ausweitungen dieser Art.

*

An dies alles zu erinnern ist die Aufgabe dieses Bandes. Professionelles Erinnern ist „Geschichte“, ist das Geschäft der Historikergunft. Der Generaldirektor der SVB, Mag. Franz Ledermüller, ist selbst Historiker. Er weiß um die Bedeutung des Erinnerns: Man entkommt ihm ja sowieso nicht (kein Mensch kann sich *nicht* erinnern!), daher ist es besser, man macht das gleich ordentlich. Daher schloss die SVB unter ihrem Obmann Karl Donabauer (er ist übrigens langjähriger Nationalratsabgeordneter „meines“ ländlichen Wahlkreises in Niederösterreich) mit dem Institut für Geschichte des ländlichen Raumes in St. Pölten 2006 einen Vertrag ab, in dem das Institut beauftragt wurde, eine Geschichte der sozialen Sicherheit in der Landwirtschaft, genauer der Einbeziehung der Bauern in das System der österreichischen Sozialversicherung zu schreiben. Dabei sollte nicht nur die Entwicklung des derzeit geltenden Versicherungssystems nachgezeichnet werden, auch die Motive der handelnden Personen (unter ihnen Engelbert Dollfuß, Alois Scheibenreif, Johann Haider, Ernst Brandstätter u.v.a.m.) sollten untersucht werden und die Auswirkungen auf das Leben der Versicherten. Alles kostet Geld, daher waren auch die Kosten der sozialen Sicherheit ein Teil des Arbeitsauftrages. Ein weiterer Punkt war die Geschichte der Gesetze und der Institutionen selbst: Nichts existiert im luftleeren Raum, die Verwaltung der sozialen Sicherheit erfordert ein eigenes Personal, nicht nur jenes an den Schreibtischen, sondern auch Pflegepersonal, etwa in den Rehabilitierungs-

einrichtungen. Innerhalb der SVB betreute Dr. Georg Schwarz das Projekt mit Freude, Hingabe und fordernder Genauigkeit – für das Gelingen des Ganzen war diese Betreuung von größter Wichtigkeit.

Mit der Durchführung dieses Werkvertrages wurden zwei junge Historiker betraut, Dr. Guenther Steiner und Mag. Gerhard Siegl – ein Steirer und ein Tiroler. Ihnen haben wir dieses Buch zu verdanken. Die beiden haben intensives Aktenstudium betrieben, im Archiv der SVB, aber auch im Österreichischen Staatsarchiv. Sie haben die Betroffenen befragt und daraus viele wertvollen Einsichten gewonnen. Die Geschichte hat ja eine gewisse Eigenart (die sie übrigens mit allen Wissenschaften teilt): Je genauer man etwas weiß, desto mehr Fragen stellen sich neu. Wer weiß heute noch, wie schwierig die Zusammenführung der Institutionen der Landwirtschaftskrankenkassen und Landarbeiterversicherungsanstalten sowie der Bauernkrankenkassen war! Viele Interna wurden erst im Gespräch mit früher leitenden Persönlichkeiten klar. So trafen Dr. Steiner und ich uns am 27. August 2007 zu einem ausführlichen Gespräch mit früheren Direktoren, dem Generaldirektor Stefan Grabner, dem Personaldirektor Josef Kirnbauer, dem Legisten Hans Wuketich, dem Generaldirektorstellvertreter Hans Kindermann, mit Prof. Hans Seyfried, dem ehemaligen ärztlichen Leiter, und mit Hans Reinbacher, dem früheren Direktor der Landesstelle Steiermark. Das Gespräch mit diesen Fachleuten konfrontierte uns mit zahlreichen spannenden Details, etwa über die Durchsetzung der Bäuerinnenpension in Kooperation mit dem damaligen Sozialminister Hesoun. Oder zur Frage des bäuerlichen Widerstandes gegen die Zuschussrentenversicherung: Wie uns Direktor Wuketich erzählte, haben in Wirklichkeit praktisch alle Bauern ihre Vorschriften bezahlt, weniger als 1 Prozent der Verpflichteten mussten auf dem Exekutionsweg zur Zahlung gezwungen werden. Und Stefan Grabner erklärte, dass die relativ lange Dauer der Einführung der Sozialversicherung eben auch der Eingewöhnung der bäuerlichen Bevölkerung diene – alles auf einmal zu beschließen, wäre kaum praktikabel gewesen. Die Gespräche führten immer tiefer in Details von Anrechnungszeiten, Betriebshilfen (Sachleistung oder Geldleistung?), Schiedsgerichten, Mindestbeiträgen, Zusammenführung von LFSVA und BKA usw.

Aus all diesen und noch tausend anderen Informationen hatten unsere Autoren ein lesbares Buch zu machen. So entstand ein perspektivenreiches Bild, das möglichst wenig geglättet wurde. Geschichte ist an und in sich wi-

dersprüchlich – so wie halt auch die Menschen sind, jeder für sich und alle miteinander. Aber immer wieder kommt doch etwas Sinnhaftes heraus.

Wie dieses Buch: Es wird sicher für lange Zeit „die“ Geschichte der sozialen Sicherheit in der Land- und Forstwirtschaft bleiben. Ein Standardwerk also, das für die Menschen im ländlichen Raum, für die Versicherten, aber auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Orientierung dienen soll – zumindest für das Kennenlernen des Weges, der aus der Vergangenheit in die Gegenwart führte. Denn was in Zukunft geschehen wird, wissen auch wir Historiker nicht. Sicher ist nur so viel: dass Einrichtungen der sozialen Sicherheit ihre Bedeutung nicht verlieren werden. Es wird eher noch zusätzliche neue geben, etwa für die Pflege der immer zahlreicheren alten Menschen. Dafür wächst das Verständnis, wenn man selber älter wird. Und das geschieht mit uns allen.

EINLEITUNG

2. Stand der Forschung
3. Zentrale Fragestellungen
4. Begriffe
5. Entwicklung der Sozialversicherung für Landarbeiter und Bauern – ein Überblick
6. Der Schreibaufwurf: Soziale Sicherheit im ländlichen Raum. Die Mitwirkung der Versicherten

Soziale Sicherheit ist heute für alle Österreicherinnen und Österreicher eine Selbstverständlichkeit. Dazu gehört, dass jeder Einkommensbezieher sozialversichert sein muss, und auch jene, die kein Einkommen beziehen, fallen in Österreich nicht durch das soziale Netz. Die in der Land- und Forstwirtschaft Berufstätigen und ihre Angehörigen sind davon nicht ausgenommen. Allerdings war der Weg in das System der sozialen Sicherheit für diese Berufsgruppe ein sehr langer. Später als die meisten anderen wurden sie integriert, und nur in sehr kleinen Schritten erreichten sie die Annäherung an das Niveau anderer Sozialversicherter, die schon länger vom immer dichter werdenden sozialen Netz partizipierten.

Tatsächlich gab es bereits ab den späten 1880er Jahren eine Unfall- und Krankenversicherung für Industriearbeiter, während die Masse der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte (Landarbeiter, Bauern und ihre Angehörigen) darauf noch Jahrzehnte warten musste. Der Aufholprozess musste gegen erhebliche Widerstände in der Bauern- und der Ärzteschaft sowie in der Politik durchgesetzt werden; dass er letztlich gelang, wurde von den Beteiligten dementsprechend als Erfolg gefeiert.¹ Anlass genug, um einen Blick zurück in die Geschichte zu werfen, von den Anfängen des ländlichen Sozialversicherungswesens im 19. Jahrhundert über das von starken Strukturveränderungen betroffene 20. Jahrhundert bis in die Gegenwart des 21. Jahrhunderts.

2. Stand der Forschung

Dem Sozialversicherungswesen in der Land- und Forstwirtschaft wurde von der österreichischen Wissenschaft bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Sieht man von einigen, teilweise recht alten Hochschulschriften (Diplomarbeiten, Dissertationen)² ab, gibt es bisher kaum eigenständige Werke zur sozialen Sicherheit mit ausschließlichem Bezug auf die österreichische Land- und Forstwirtschaft.³ Auch auf lokaler und regionaler Ebene wurde dazu wenig geschrieben.⁴ In der vorhandenen Literatur zur österreichischen Sozialpolitik und -geschichte wird diese Thematik bestenfalls gestreift und in der Regel die Industriearbeiterschaft – ausgehend von der bekannten „Sozialen Frage“ des 19. Jahrhunderts – sehr viel eingehender behandelt als die soziale Sicherheit in der Land- und Forstwirtschaft.⁵

Die Geschichtswissenschaft hat sich wie die Soziologie oder die Politikwissenschaft ebenfalls nur am Rande mit dem Sozialversicherungswesen in

der Land- und Forstwirtschaft befasst. Ernst Bruckmüllers Beitrag für den Sammelband „Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren“⁶ aus dem Jahr 1978 gilt daher noch immer als Standardwerk. Weder vor noch nach Bruckmüller hat sich ein Historiker so intensiv mit der Geschichte der Sozialversicherung für die österreichische Land- und Forstwirtschaft auseinandergesetzt. Der Aufsatz füllte trotz seines geringen Umfangs – er umfasst wenig mehr als hundert Seiten – für mehr als 30 Jahre eine Lücke. Eine historische Aufarbeitung der Zeit nach 1978 steht bisher völlig aus.

Wertvolle Beiträge zu Teilaspekten der Thematik – abgesehen von mehr oder weniger ausführlichen juristischen Kommentaren zu den Sozialversicherungsgesetzen⁷ – stammen von Juristen (Sozialrechtlern), Sozialwissenschaftlern und Ökonomen, die allerdings die Land- und Forstwirtschaft oft nur am Rande berühren. An erster Stelle ist hier das Werk des Rechtshistorikers Herbert Hofmeister aus dem Jahr 1981 zu nennen, der auf 286 Seiten Grundzüge, Eigenarten und historische Entwicklung der österreichischen Sozialversicherungsgesetzgebung detailliert behandelte.⁸ Hofmeister arbeitete nicht nur mit den Gesetzestexten, sondern widmete sich auch historischen Quellen und der Fachliteratur. Dadurch entstand eine der besten Darstellungen der Geschichte des österreichischen Sozialversicherungswesens, in der natürlich auch die selbständig und unselbständig Erwerbstätigen der Land- und Forstwirtschaft Erwähnung fanden. Hofmeisters Arbeit erschien im Rahmen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht in München, wo sich eine Projektgruppe fast zehn Jahre ausschließlich mit der europäischen Sozialversicherung beschäftigte. Auf wissenschaftlich hohem Niveau wurden die Voraussetzungen, die Entstehungsgeschichte, die historische Entwicklung und die Zukunftsperspektiven sehr vieler europäischer Länder diskutiert und in der Schriftenreihe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht publiziert.⁹ Die Arbeit dieser Projektgruppe repräsentiert die bisher umfangreichsten Bemühungen im deutschsprachigen Raum, die Sozialversicherung interdisziplinär, das heißt in erster Linie rechts- und sozialgeschichtlich, zu untersuchen. Die Sozialversicherung der Landwirtschaft stand dabei nie im Mittelpunkt, wurde aber im gesamtgesellschaftlichen Ansatz des Projekts berücksichtigt.

In Anlehnung an die deutschen Forschungen beschäftigte sich im Jahr 1978 die Sektion Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 14. österreichischen Historikertages mit dem Generalthema Soziale Sicherheit.¹⁰ Die *Sozialversicherung* wurde in den sechs Referaten dieser Sektion erstaunlicherweise nur

gestreift. Inhaltlich wandten sich die Redner den Vor- und Frühformen der Sozialen Sicherheit, einzelnen neuzeitlichen Versicherungsprojekten, der Armengesetzgebung und den Arbeitervereinen zu, zeitlich endeten sie zumeist mit dem Beginn der modernen Sozialversicherungsgesetzgebung. Nur Dieter Stiefel schrieb explizit zur Sozialversicherung, die er für die Zwischenkriegszeit auf Interdependenzen mit der Wirtschaftslage untersuchte. An die sozialversicherungshistorischen Forschungen in Deutschland konnten diese Beiträge zum österreichischen Historikertag nicht anschließen.

Während in Deutschland die erwähnte Projektgruppe und die Schriftenreihe im Jahr 1981 zum Anlass der 100-Jahr-Feier der kaiserlichen Botschaft zur Sozialen Frage gegründet worden waren, fand dieses Jubiläum in Österreich deutlich weniger Resonanz. Anlässlich der 100-Jahr-Feier der österreichischen Sozialversicherung entstanden in den Jahren 1988/89 zwei Sammelbände. Der eine wurde als Festschrift vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger herausgegeben und enthielt 26 Aufsätze, die großteils von Funktionären der verschiedenen Sozialversicherungsanstalten geschrieben wurden. Stellvertretend für die SVB verfasste der ehemalige Generaldirektor Dr. Stefan Grabner den Beitrag „Die bäuerliche Pensionsversicherung im Lichte des Strukturwandels“.¹¹ Der zweite Band „100 Jahre Sozialversicherung in Österreich“ wurde von dem Arbeits- und Sozialrechtsexperten Theodor Tomandl redigiert und erschien in der Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für soziale Sicherheit beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.¹² Über 40 Autoren, überwiegend Wissenschaftler an heimischen Universitäten, beteiligten sich an der Entstehung dieses Jubiläumsbandes. Herbert Hofmeister und Ernst Bruckmüller wiederholten darin die Kernaussagen ihrer Forschungen aus den späten siebziger und frühen achtziger Jahren. Darüber hinaus lieferte der Band einige Überlegungen zu strukturellen Problemen der sozialen Sicherheit und bot thesenartig Lösungsansätze an. Insgesamt setzte das 100-Jahr-Jubiläum wohl vermehrt Diskussionen zum Thema Sozialversicherung, jedoch kaum originäre Forschung in Gang.

Anstelle der Wissenschaftler waren es vielfach die Funktionäre und Angestellte der SVB, die in Beiträgen für den SVB-internen Pressedienst immer wieder historische Teilaspekte des ländlichen Sozialversicherungswesens vorstellten. Runde Jubiläen boten sich besonders für Ausflüge in die Geschichte an. So schrieben beispielsweise der SVB-Obmann der Jahre 1974

bis 1988, Johann Haider, und der ehemalige Generaldirektor Josef Rieder zum 30-jährigen Bestehen der Bauernkrankenversicherung,¹³ Josef Kirnbauer, leitender Mitarbeiter der SVB, verfasste einen Beitrag zum 40-Jahr-Jubiläum des LZVG,¹⁴ und Hans Reinbacher, Direktor der SVB-Landesstelle Steiermark, berichtete ausführlich zum Thema „60 Jahre Bäuerliche Unfallversicherung“.¹⁵ Diese exemplarisch herausgegriffenen Beiträge bieten sich als einführende Überblicksliteratur zur jeweiligen Thematik hervorragend an.

In den Jahren von 1988 bis 2000 erschien die sechsbändige „Versicherungsgeschichte Österreichs“ von Wolfgang Rohrbach, die hauptsächlich die Geschichte der Privatversicherungen behandelte. Für den ländlichen Raum wurden zwar die privaten Vieh-, Hagel- und Feuerversicherungen vorgestellt, die Fragestellung der Bände ließ eine ausführliche Behandlung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung jedoch nicht zu.

Auch der neuerliche Aufschwung der Sozialgeschichte des ländlichen Raumes in den letzten Jahren ließ die Frage nach Entstehungsgeschichte, Abwicklung und Auswirkung der Sozialversicherung für die Land- und Forstwirtschaft weitgehend offen.¹⁶ Im zweibändigen Standardwerk zur „Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert“ wird das Thema der sozialen Sicherheit zwar angesprochen, auf weiten Strecken jedoch das Bekannte wiederholt und kaum durch neuere Forschungen ergänzt.¹⁷ Die vorliegende Arbeit versucht, diese Lücke zu füllen. Sie bleibt nicht bei einer Beschreibung der historischen Abläufe stehen, sondern fragt auch nach dem Entstehungshintergrund der jeweiligen Maßnahmen, nach deren Akteuren und ihren Motiven sowie nach den Auswirkungen und Veränderungen für den einzelnen Betroffenen und den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb.

3. Zentrale Fragestellungen

Zunächst soll der historische Spätstart nachgezeichnet werden, den moderne Sicherungseinrichtungen für die Landwirtschaft zu verzeichnen hatten. Dabei werden die älteren Sicherungsformen wie Ausgedinge und Pflege im Haus zu behandeln sein. Welche ökonomischen und sozialen Einflüsse von außen (Industrialisierung, Beginn der weltweiten Marktverflechtung der Landwirt-

3. Zentrale Fragestellungen

schaft, Veränderung der Wirtschafts- und Bevölkerungsstrukturen usw.) waren dafür verantwortlich, dass sie zunehmend wirkungslos wurden?

Weiters ist zu untersuchen, welche Motive bei der stufenweisen Einführung der Sozialversicherungsgesetze bei den politisch handelnden Personen von der Monarchie bis zur Gegenwart wirksam waren. Soziales Engagement kam hier wohl ebenso zum Tragen wie betriebs- und volkswirtschaftliche Überlegungen, im Speziellen auch strukturpolitische. Weshalb und von wem gab es immer wieder regional auftretende kräftige Widerstände gegen die landwirtschaftliche Sozialversicherung?

Zudem soll die Institutionengeschichte der Trägerorganisationen von den ersten Landwirtschaftskrankenkassen bis zur SVB behandelt werden. Wie waren sie organisiert, wie haben sie sich entwickelt, welche Persönlichkeiten wirkten maßgebend mit?

Schließlich sollen die sozialen und ökonomischen Auswirkungen der modernen Formen sozialer Sicherheit auf das Leben der Betroffenen untersucht werden. Was brachte die Zuschussrente, die Bauernpension, die Krankenkasse usw. den Versicherten bzw. jenen, die die Leistungen in Anspruch nehmen konnten? Was veränderte sich für den Einzelnen, wie wirkte sich die Sozialversicherung auf die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe aus?

Grundsätzlich orientiert sich diese Arbeit entlang der Zeitachse, ist also chronologisch aufgebaut. Die Ausweitung und Vertiefung der sozialen Sicherheit brachte häufig neue Organisationsformen und Institutionen mit sich. Sie stellen Markierungspunkte auf der chronologischen Achse dar und bieten sich daher zur Gliederung der Geschichte des landwirtschaftlichen Sozialversicherungswesens und zur Erfassung der Eck- und Wendepunkte an. Auf die Erfassung folgt der Versuch, durch die Einbettung der Institutionen in sozioökonomische und politische Zusammenhänge die Entstehung und Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Sozialversicherungswesens zu verstehen. Schließlich werden durch die Befragung der handelnden Akteure (Politiker, Funktionäre) und der Betroffenen (Versicherte) die Auswirkungen der Sozialgesetzgebung im persönlichen und betrieblichen Kontext veranschaulicht.

In der Ausführung dieser Vorhaben war die Kenntnis sowohl legislativer Primärquellen (Gesetzestexte, stenographische Protokolle des Nationalrats u. a.) wie auch solcher der zuständigen Bundesministerien und der Quellen und Statistiken der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und ihrer Vorgän-

gerinstitutionen notwendig. Zusätzlich wurden durch Schreibaufrufe an die Versicherten und Interviews mit den handelnden Personen neue Quellen geschaffen. Die Schreibaufrufe sollten Materialien liefern, um die persönlichen und betrieblichen Auswirkungen der Sozialversicherung besser analysieren zu können.

Die Forschungsarbeit endet mit Stand Dezember 2008, auf den sich auch alle Zahlen und Tabellen beziehen.

4. Begriffe

Der Titel dieser Studie verlangt zunächst nach einer Reihe von Begriffsdefinitionen. Für diese Arbeit zentrale Termini wie „Sozialversicherung“ oder „Soziale Sicherheit“ finden in der Öffentlichkeit häufig Verwendung, sodass eine Verwischung des Bedeutungsinhalts stattgefunden hat. Der Versuch, diese Begriffe zuzuspitzen und zu schärfen, scheint daher notwendig.

Soziale Sicherheit und Sozialpolitik

Der Begriff „soziale Sicherheit“ wurde erstmals im Jahr 1935 in den USA geprägt, als Präsident Franklin D. Roosevelt mit dem „Social Security Act“ dem durch die Wirtschaftskrise entstandenen Massenelend und dem Laissez-faire-Liberalismus entgegentrat. Anders als in Europa, wo die Erwerbstätigen nach Branchen und Art des Einkommens (selbständig, unselbständig) sozialversichert waren, wollte Roosevelt dieser gruppenspezifischen Verengung entkommen, indem er versuchte, alle Bevölkerungsgruppen einzubinden und mit staatlichen Programmen soziales Elend zu lindern.¹⁸ In Europa prallten der umfassende Grundgedanke der sozialen Sicherheit und die klassischen Sozialversicherungen nach dem Zweiten Weltkrieg unter dem Einfluss der angelsächsischen Besatzungsmächte aufeinander. Das Konzept der sozialen Sicherheit, das über die klassischen Sozialversicherungsbereiche hinausging, setzte sich langsam durch und entwickelte sich zu einem übergreifenden Begriff für das gesamte sozialpolitische Maßnahmensystem.¹⁹ Mit der Zunahme des Wohlstandes genügte es nicht mehr, „nur“ gegen die primären sozialen Risiken versichert zu sein – die *Sozialpolitik* ging daran, soziale Leistungen als Maßnahmen gegen jede Art der Chancenungleichheit

4. Begriffe

(z. B. Ausbildung, Berufsförderung, Familienförderung) auszuarbeiten. Die Sozialversicherungen wurden entweder den neuen Gegebenheiten angepasst und um zusätzliche Leistungen ausgebaut oder durch weitere Sozialgesetze ergänzt. In Österreich wurden in diesem Sinne im Jahr 1949 das Kinderbeihilfengesetz²⁰ und im Jahr 1955 das Familienlastenausgleichsgesetz²¹ geschaffen (Leistungen z. B. Familien- und Geburtenbeihilfen, Schülerfreifahrt, Schulbuchaktion). Zusammenfassend wurde die These aufgestellt, dass sich aus dem „Kern“ der Sozialversicherung bei zunehmendem Wohlstand „die Idee der verlässlichen Sicherung von Lebensmöglichkeiten“ – also soziale Sicherheit – entwickelt hat.²²

Das Recht auf soziale Sicherheit wurde von den Vereinten Nationen bei der Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1948 ausdrücklich festgelegt: „Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.“²³ Österreichische Definitionsversuche gehen davon aus, dass soziale Sicherheit jedem Individuum nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit ein Leben in Menschenwürde sichern und ihm die Entfaltung seiner Persönlichkeit ermöglichen solle. Angestrebt werde in erster Linie der Schutz vor Not sowie die Bewahrung des Lebensstandards.²⁴ Im Allgemeinen teilen sich diese Aufgaben das erste und das zweite soziale Netz. Das *erste soziale Netz* ist die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts entstandene *Sozialversicherung*. Das *zweite soziale Netz* bezeichnet die *Sozialhilfe* (früher: *Armenfürsorge*). Im Unterschied zur Sozialversicherung (siehe unten) ist die Sozialhilfe nicht beitragsfinanziert, sondern schöpft ihre Mittel aus Steuergeld. Sie ist subsidiär (= nachrangig), das heißt, sie wird nur gewährt, wenn die eigene Arbeitskraft oder eigene finanzielle Ressourcen nicht mehr zur Verfügung stehen und alle anderen gesetzlichen Leistungsansprüche bereits ausgeschöpft wurden. Das in der Sozialhilfe zur Anwendung kommende Individualisierungsprinzip bedeutet, dass nicht kollektive Problemlagen (wie z. B. Erwerbslosigkeit), sondern individuelle Notlagen den Bezugspunkt dieser Art staatlicher Fürsorge bilden.²⁵ In Österreich ist die Sozialhilfe von Ländern und Gemeinden organisiert.²⁶ Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe besteht erst seit der Verabschiedung der neun Landessozialhilfegesetze zu Beginn der 1970er Jahre.

Während der Zustand der sozialen Sicherheit nach einem Idealbild definitorisch festgelegt wurde, unterliegt die Herstellung und Aufrechterhaltung von sozialer Sicherheit einer laufenden Bedeutungsveränderung, die zustande kommt, weil die Zusammensetzung der Gesellschaft einem stetigen Wandel unterliegt. Veränderungen von ökonomischen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen erzeugen neue Vorstellungen und Bedürfnisse von sozialer Sicherheit, die kontinuierlich adaptiert werden müssen. Da der sozioökonomische Wandel in der Land- und Forstwirtschaft in den letzten 150 Jahren enorm war, ist anzunehmen, dass sich auch die Erwartungen an und die Vorstellung von sozialer Sicherheit im ländlichen Raum maßgeblich veränderten.

Die *Sozialpolitik* ist jenes Politikfeld, das soziale Sicherheit durch politische Maßnahmen herzustellen und aufrechtzuerhalten hat. Neben der Kernaufgabe der Erhaltung der sozialen Netze greift die Sozialpolitik in weite Bereiche aus, um über die Existenzsicherung hinausgehend allen gesellschaftlichen Gruppierungen gleichwertige Chancen einzuräumen. Die Sozialpolitik beeinflusst daher ganz wesentlich die Familienpolitik (z. B. Kinderbetreuungsgeld), die Bildungspolitik (freier Schulbesuch, Schülerfreifahrt), sie treibt den Arbeiterschutz voran, setzt sich für Gleichberechtigung der Geschlechter ein und beteiligt sich an der Arbeitsmarkt- und Steuerpolitik, mit dem Ziel, die bestehende Gesellschaftsordnung stabil zu halten. Dies ist vor allem dann notwendig, wenn innerhalb einer Gesellschaft soziale „Unordnung“ entstanden ist, das heißt, wenn zwischen Bevölkerungsgruppen Spannungen und Reibungen auftreten.²⁷

Sozialversicherung und Privatversicherung

Als erstes soziales Netz dient die Sozialversicherung in erster Linie dazu, Erwerbstätige gegen die mit dem Eintreten sozialer Risiken wie Krankheit, Alter, Unfall und Arbeitslosigkeit verbundenen Konsequenzen des Ausfalls eines Erwerbseinkommens abzusichern.²⁸ Sie ist gesetzlich geregelt, wird durch selbstverwaltete Träger abgewickelt und vom Staat beaufsichtigt. Die Mitgliedschaft des gesetzlich festgelegten Versichertenkreises ist verpflichtend und grundsätzlich an eine Erwerbstätigkeit gekoppelt. Personen, die von ähnlichen Risiken bedroht werden, bilden eine Risikogemeinschaft, indem sie einem Sozialversicherungsträger (z. B. Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Versicherungsanstalt für Eisen-

bahnen und Bergbau usw.) zugeteilt werden. Die klassischen Felder der Sozialversicherung sind die Unfall-, die Kranken- und die Alters-(Invaliditäts-)versicherung. Im Fall einer Beeinträchtigung der Gesundheit, der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes werden den Versicherten bzw. ihren Hinterbliebenen gesetzlich festgesetzte Leistungen gewährt. Dies geschieht entweder durch Sachleistungen (Arztbesuch, Krankenhausaufenthalt, Medikamente) oder durch Geldleistungen (Renten). Darüber hinaus ist es auch Aufgabe der Sozialversicherung, präventiv zu wirken, das heißt durch Aufklärung oder durch Gesundenuntersuchungen, um (Arbeits-)Unfälle und Krankheit möglichst zu vermeiden.²⁹ Die Sozialversicherung finanziert sich prinzipiell durch die Beiträge der in der Risikogemeinschaft „ex lege“, also per Gesetz, zusammengeschlossenen Versicherten, in gewissem Umfang ist die Mitfinanzierung durch öffentliche Mittel für die Sozialversicherung allerdings typisch.³⁰ Ein organisatorischer Sonderfall ist die *Arbeitslosenversicherung*, da sie nicht durch selbstverwaltete Sozialversicherungsträger, sondern direkt staatlich durch das Arbeitsmarktservice abgewickelt wird.

Ein Charakteristikum der gesetzlich geregelten Sozialversicherung in Österreich ist die Pflichtversicherung, das heißt, der Eintritt in die Sozialversicherung geschieht nicht durch eine Willenserklärung, sondern per Gesetz. Wenn bestimmte Tatbestände eintreten, z. B. die Aufnahme eines unselbständigen Arbeitsverhältnisses, erfolgt der Beitritt „ex lege“. Dies hat einen entscheidenden Grund: Solange eine Versicherung freiwillig ist, werden tendenziell eher jene davon Gebrauch machen, die sich davon eine Absicherung, also eine Leistung erwarten. Dadurch aber werden Versicherungen zu einer Ansammlung von schlechten Risiken. Die Beitragszahlungen müssten erhöht werden, um die Leistungen bestreiten zu können. Da die Sozialversicherung aber zur Absicherung der wirtschaftlichen Existenz *aller* Bürger dient, kann eine höhere Beitragsleistung von wirtschaftlich ohnehin schon Schwachen nicht erwartet werden. Man würde gewissermaßen soziale Schranken für die Einbeziehung in die Sozialversicherung aufbauen, was aber gerade dem Grundgedanken der Sozialversicherung widerspricht. Bei der Einführung der ersten Sozialversicherungen in Europa in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war den Verantwortlichen sehr wohl bewusst, dass nur der obligatorische Versicherungsbeitritt die neu entstandenen Probleme einer wirtschaftlichen und sozialen Umbruchzeit lösen konnte.³¹ In Österreich waren die durch das Allgemeine Berggesetz von 1854 bestehenden Bruder-

laden eine der ersten sozialen Sicherungseinrichtungen mit Pflichtcharakter. Während des Höhepunktes der Industriellen Revolution und des Wirtschaftsliberalismus des 19. Jahrhunderts war die Sozialversicherung die staatliche Antwort auf die durch die „Soziale Frage“ („Arbeiterfrage“) entstandenen sozialen Missverhältnisse. Die österreichische Gesetzgebung lehnte sich dabei sehr stark an die für ganz Europa vorbildlichen reichsdeutschen Sozialversicherungsgesetze der 1880er Jahre an.

Ein weiteres Merkmal der österreichischen Sozialversicherung ist die Selbstverwaltung, das heißt, die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben liegt in den Händen der Versicherten, die sich im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft unter Aufsicht des Staates selbst verwalten. In die Organe der Sozialversicherungsträger werden Interessenvertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber entsandt, die weisungsfrei die Geschäfte der Sozialversicherung führen. Als Vorteile der Selbstverwaltung werden unbürokratische, unabhängige Strukturen genannt, in denen sachkundig, versicherten-nah, demokratisch und rasch entschieden werden kann. Im Gegensatz zur reinen Staatsverwaltung bleibt den Mitgliedern einer Selbstverwaltungskörperschaft mehr Spielraum zur Ausgestaltung des durch die Gesetzgebung vorgelegten Rahmens.³²

Bei der Entwicklung der Sozialversicherung ist grundsätzlich zwischen der Einbeziehung der Selbständigen bzw. der Unselbständigen in das System der sozialen Sicherheit zu unterscheiden. In der Land- und Forstwirtschaft versteht man unter den Selbständigen die betriebsführenden Bauern (Betriebsführer), die Gruppe der Unselbständigen bilden die in der Hausgemeinschaft des Betriebsführers lebenden familienfremden Mitarbeiter (Gesinde, Dienstboten, im 20. Jahrhundert: Landarbeiter) und die in eigenen Hausgemeinschaften lebenden Tagelöhner. Zwischen diesen beiden Kategorien stehen die familieneigenen Arbeitskräfte (Ehefrau des Betriebsführers, Geschwister, Kinder, Eltern), die im Sinne der Sozialversicherung vor 1928 eher den Dienstboten zugezählt werden müssen, nach 1928 zählen sie tendenziell zur Kategorie der Selbständigen (siehe LAVG 1928).

Die Sozialversicherung ist die staatlich, also durch Gesetze geregelte Sicherungsform zur Ausschaltung oder Milderung der Risiken des Erwerbsausfalls. Sie fördert den Ausgleich der Risiken und der sozialen Unterschiede innerhalb einer Versichertengemeinschaft („sozialer Ausgleich“), und sie ist auf die Gesamtheit der Bürger gerichtet, während sich die Privatversicherung

4. Begriffe

am Interesse des Einzelnen orientiert. Im Gegensatz zu den Privatversicherungen werden die Beiträge und Leistungen nicht nach strengen versicherungsmathematischen Grundsätzen³³ (Äquivalenzprinzip) ermittelt, sondern nach dem Kausalitätsprinzip, das besagt, dass Leistungen bei Erfüllung von gesetzlich definierten Anspruchsvoraussetzungen gewährt werden.³⁴ Zwischen den einbezahlten Beiträgen der Sozialversicherten und den Leistungen muss kein versicherungsmathematischer, wohl aber ein „funktionaler“ (kausaler) Zusammenhang bestehen.

Abgrenzung zwischen Sozialversicherung und Privatversicherung

Sozialversicherung	Privatversicherung
Es besteht Versicherungszwang aufgrund des Gesetzes. Versicherungspflichtig wird, wer von den Sozialversicherungsgesetzen für versicherungspflichtig erklärt wird, auch ohne Anmeldung und ohne Entrichtung von Beiträgen.	Es besteht Versicherungsfreiheit – Antrag und Annahme erforderlich. Das Vertragsverhältnis kann frei gestaltet werden.
Der Versicherungszeitpunkt und der Träger werden durch die ausgeübte Beschäftigung bestimmt.	Die Versicherung ist frei wählbar.
Öffentlich-rechtliche Natur.	Privatrechtliche Natur.
Im Vordergrund steht eine sozialpolitische Zielsetzung.	Im Vordergrund stehen betriebswirtschaftliche bzw. persönliche Entscheidungen.
Ist auf die Gesamtheit ausgerichtet.	Orientiert sich am Einzelnen.
Generelle Prämien mit ausgleichender Tendenz. Beitragshöhe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Versicherten.	Spezielle Prämien sind nach dem einzelnen Risiko abgestuft. Beitragshöhe richtet sich nach dem Risiko.
Grundsätze der Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen gilt nicht. Nach dem sozialen Schutzgedanken müssen auch schlechte Risiken übernommen werden.	Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen gilt. Es muss eine Verhältnismäßigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung unter den bei der Versicherung insgesamt Beteiligten herrschen.
Umlageprinzip – der Aufwand für die Leistungsberechtigten wird von den Leistungen der Beitragspflichtigen getragen.	Kapitaldeckungsprinzip – der Aufwand für die Leistungen soll durch die Erträge vom Kapital, das durch Beiträge der Versicherten gebildet wird, gedeckt werden. Die Beiträge werden in einer Höhe erhoben, die sich daran orientiert, ob die Leistungen aus dem Zinsertrag der eingezahlten Beiträge gewährt werden können.

Quelle: Modifiziert nach Simbrunner: Soziale Sicherheit, S. 24.

5. Entwicklung der Sozialversicherung für Landarbeiter und Bauern – ein Überblick

Erstmals wurden Landarbeiter im Jahr 1887 in die österreichische Sozialgesetzgebung einbezogen. Im Zuge der Ausarbeitung des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes wurde für landwirtschaftliche Arbeiter eine verpflichtende Anmeldung zur Unfallversicherung für jene Zeit vorgesehen, in der sie an Maschinen arbeiteten. Der Führer einer Dampfdreschmaschine musste also für die Tage des Einsatzes dieser Maschine zur Unfallversicherung angemeldet werden, während alle anderen Mitarbeiter des Betriebes nicht versichert waren. Ein Beitritt zur Unfallversicherung war den Landarbeitern darüber hinaus nur dann möglich, wenn ein Betriebsführer seinen Gutsbetrieb oder sein Bauerngut freiwillig zur Unfallversicherung anmeldete. Im Jahr 1894 wurde es auch den Betriebsführern freigestellt, sich in der Unfallversicherung anzumelden. Jene landwirtschaftlichen Betriebe, die Arbeiter zur Unfallversicherung angemeldet hatten, mussten diese nach den Bestimmungen des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes (KVG) aus dem Jahr 1888 im Falle einer Erkrankung für vier Wochen verpflegen. Diese Regelung ist allerdings als Mindeststandard zu verstehen und war bereits in den Dienstbotenordnungen der meisten Kronländer aufgenommen worden. Ähnlich wie bei der Unfallversicherung war es den Betriebsführern freigestellt, sich selbst gemeinsam mit ihren Arbeitern, allerdings nur nach deren Zustimmung, freiwillig nach dem KVG 1888 krankenversichern zu lassen. Die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung in der Unfall- und Krankenversicherung fand jedoch keinen großen Zuspruch. Die land- und forstwirtschaftlichen Großbetriebe im Osten Österreichs entschlossen sich eher zum freiwilligen Eintritt als die alpenländischen Kleinbetriebe. Erst im Jahr 1919 wurde der Antrag auf Krankenversicherung aller land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte und Dienstboten im Parlament angenommen, wogegen allerdings die Krankenversicherungsanstalten der Arbeiter und die Ärzte Einspruch erhoben.³⁵ Es dauerte bis zur VII. KVG-Novelle im Jahr 1921, ehe die unselbständig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft in die Krankenversicherung (Landwirtschaftskrankenkassen) einbezogen wurden. Der Eintritt in die Krankenversicherung erfolgte verpflichtend. Zur Durchführung wurden die Landwirtschaftskrankenkassen gegründet. 1924 hob der Verfassungsgerichtshof die VII. KVG-Novelle auf, worauf die Krankenversicherung für die Land- und Forstwirtschaft in Landesgesetzen geregelt wurde.³⁶

Unfallversichert waren nach wie vor nur die Arbeitskräfte in den Maschinenbetrieben, bis im Jahr 1928 das Landarbeiterversicherungsgesetz (LAVG) verabschiedet wurde. Das LAVG war für die Sozialversicherung der Land- und Forstwirtschaft eine Zäsur. Erstmals wurden alle unselbständig Erwerbstätigen in Landarbeiterversicherungsanstalten (LAVA) verpflichtend kranken- und unfallversichert. Die Invaliditätsversicherung (Pensionsversicherung) war im LAVG 1928 zwar vorgesehen, die Realisierung scheiterte jedoch an gesetzlich verankerten Wohlstandsklauseln.³⁷ Für die Unselbständigen wurde allerdings die Altersfürsorgerente für alle über 65-Jährigen eingeführt, die erwerbslos waren und sich in einer besonderen Notlage befanden. Für die selbständigen Betriebsführer gab es im LAVG die Möglichkeit des freiwilligen Beitritts zur Krankenversicherung. In Niederösterreich, Wien und dem Burgenland wurde die Unfallversicherung mit dem LAVG 1928 für die Selbständigen verpflichtend eingeführt, die anderen Bundesländer verzichteten auf eine diesbezügliche Regelung.

Mit der Übernahme der Reichsversicherungsordnung wurden ab 1939 alle in der Land- und Forstwirtschaft selbständig oder unselbständig Erwerbstätigen in den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften verpflichtend unfallversichert. Eine Invaliditätsversicherung (Pensionsversicherung) wurde für die Unselbständigen eingeführt (Landesversicherungsanstalten). 1947 wurde die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt gegründet. Sie beherbergte die Unfallversicherung und Pensionsversicherung für die Unselbständigen sowie die Unfallversicherung für die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft.

Im Jahr 1955 wurden alle unselbständig Erwerbstätigen der Land- und Forstwirtschaft in das neu geschaffene Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) integriert (verwaltungsmäßig verblieben sie bis zur Schaffung der SVB bei den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalten). Damit hörte die eigenständige Gesetzesregelung für die unselbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft auf. Für die Selbständigen wurde 1957 das Landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherungsgesetz (LZVG) geschaffen. Sie erhielten dadurch einen kleinen Zuschuss zum Ausgedinge. Durch den beschleunigten ökonomischen Wandel der Landwirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden in rascher Folge Sozialversicherungsgesetze für die noch nicht in das soziale Netz einbezogenen Selbständigen. 1965 wurde das Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KVG) verpflichtend eingeführt, vier Jahre später folgte das Bauernpensionsversicherungsgesetz (B-

PVG 1969), wodurch die Betriebsführer ab 1971 in ein vollwertiges Pensionssystem überführt wurden (die Zuschussrentner wurden nicht ins B-PVG übernommen).

Die 29. ASVG-Novelle brachte im Jahr 1972 die Errichtung der heute noch bestehenden Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB), in der die Unfallversicherung, Krankenversicherung und Pensionsversicherung der selbständigen Betriebsführer vereint wurden. Am 1. Jänner 1974 nahm die SVB die Geschäftstätigkeit auf und vereint seither alle in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Tätigen samt ihren Familienangehörigen unter einem Dach. Musste die SVB anfänglich drei verschiedene Gesetze, eines je Versicherungssparte (Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pensionsversicherung), exekutieren, wurde mit dem Bauernsozialversicherungsgesetz (BSVG)³⁸ die Gesetzeslage ab 1979 vereinheitlicht.

Im Jahr 1982 wurde das Betriebshilfegesetz (BHG) geschaffen, das bei der Geburt eines Kindes für selbständig erwerbstätige Frauen und mitarbeitende Ehegattinnen Hilfe (Wochengeld bzw. Bereitstellung von Arbeitskräften) gewährleistet. 1990 erfolgte eine weitere Verbesserung für Frauen mit dem „Karenzgeld“ für Bäuerinnen. Nach Auslaufen des Wochengeldes besteht seither Anspruch auf Karenzgeld bzw. seit 2002 maximal drei Jahre Kinderbetreuungsgeld. In der 16. Novelle zum BSVG wurde schließlich die „Bäuerinnenpension“ geregelt. Bei gemeinsamer Betriebsführung ist auch die Ehepartnerin seit 1. Jänner 1992 in der Pensionsversicherung pflichtversichert. Weitere zahlreiche graduelle Verbesserungen im Leistungsrecht und den internen Strukturen der SVB brachten eine immer stärkere Annäherung an die Sozialversicherung anderer Bevölkerungsgruppen.

5. Entwicklung der Sozialversicherung für Landarbeiter und Bauern

Einbeziehung von Selbständigen und Unselbständigen in der Land- und Forstwirtschaft in das System der gesetzlichen Sozialversicherung

Selbständige		Unselbständige	
freiwillig	Pflicht	freiwillig	Pflicht
Unfallversicherung			
RGBI. Nr. 168/1894	LAVG, BGBl. Nr. 235/1928 (nur in Wien, NÖ, Bgld.)	RGBI. Nr. 168/1894 (Kollektivversicherung: im Verband mit allen im Betrieb tätigen Arbeitern)	RGBI. Nr. 1/1888 für „Maschinenarbeiter“ auf die Dauer des Maschineneinsatzes begrenzt
	RVO 1939 für alle		BGBl. Nr. 146/1924: Forstarbeiter und Jäger
			LAVG, BGBl. Nr. 235/1928
Krankenversicherung			
RGBI. Nr. 33/1888 nur im Verband und mit Zustimmung der Arbeiter	BGBl. Nr. 219/1965 (B-KVG)	RGBI. Nr. 33/1888 nur im Verband mit dem Dienstgeber	BGBl. Nr. 581/1921: VII. KVG-Novelle (1924 für verfassungswidrig erklärt)
LAVG, BGBl. Nr. 235/1928			LAVG, BGBl. Nr. 235/1928
Pensionsversicherung			
Privat	BGBl. Nr. 293/1957 (LZVG)	Privat	Vorgesehen im LAVG 1928, aber nie realisiert
	BGBl. Nr. 28/1970 (B-PVG)		RVO 1939/42: Invaliditätsversicherung

6. Der Schreibaufruf: Soziale Sicherheit im ländlichen Raum. Die Mitwirkung der Versicherten

Eine Darstellung der Geschichte der ländlichen Sozialversicherung wäre ohne die Analyse ihrer Auswirkungen nicht befriedigend. Die Überlegungen, wie man die Auswirkungen auf individueller und betrieblicher Ebene am besten festmachen könnte, haben zur Methode des Schreibaufrufs geführt. Zumindest theoretisch war damit die Möglichkeit gegeben, alle Versicherten der SVB zu erreichen. Über die anstaltsinternen Medien SVB-Info und SVB Aktuell sowie über das als Beilage zu den Kammerzeitungen in fast allen Bundesländern erscheinende Bauernjournal und über die Homepage des Instituts für Geschichte des ländlichen Raumes wurde der Schreibaufruf verbreitet. Er ging auch an den Adressatenkreis des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien „Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen“. ³⁹ Von diesen Personen, die schon mehrfach mit Schreibaufrufen konfrontiert wurden und darauf reagiert haben, waren mit hoher Wahrscheinlichkeit Antworten auf unsere Fragen zu erwarten. Bei der Konzeption und Formulierung des Schreibaufrufs war das Institut ebenfalls eine große Hilfe. ⁴⁰

Von den beigelegten Datenblättern ⁴¹ erhielten wir nur ganz wenige ausgefüllt zurück, weshalb an eine quantifizierende Auswertung nicht zu denken war. Dafür hätte es ohnehin einer relativ großen Anzahl von Antwortschreibern bedurft, die nicht zu erwarten war. Insgesamt betrug der Rücklauf 47 Schreiben, davon zwei per E-Mail, 45 per Post. Die meisten waren handschriftlich verfasst. Bei einigen Briefen war erkennbar, dass sie diktiert wurden.

Der Rücklauf war geografisch erfreulich breit gestreut. Mit Ausnahme des Burgenlandes gingen aus allen Bundesländern Reaktionen ein. Auch in seiner Quantität entsprach er in etwa der Größe der Bundesländer, vor allem im Nordosten (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich) und Westen (Salzburg, Tirol, Vorarlberg). Nur aus dem Südosten (Burgenland, Steiermark, Kärnten) kamen mit insgesamt 10 Reaktionen verhältnismäßig wenig Schreiben herein. Die geschlechterspezifische Aufschlüsselung des Rücklaufs brachte das Ergebnis, dass ca. zwei Drittel der Antworten von Frauen und ein Drittel von Männern stammten. Das Durchschnittsalter der Schreiber lag bei 72 Jahren (37 von 47 machten eine Altersangabe).

Verteilung des Rücklaufs nach Bundesländern und Geschlecht

Bundesland	Anzahl		
Wien	1		
Niederösterreich	14		
Burgenland	0		
Oberösterreich	9	Von Frauen:	32
Salzburg	6	Von Männern:	15
Tirol	6	Summe:	47
Vorarlberg	1		
Steiermark	5		
Kärnten	5		
Summe:	47		

Bei der quellenkritischen Beurteilung des Rücklaufs galt es, einige Besonderheiten zu beachten. Es handelte sich in der Regel um kurze autobiografische Erzählungen, die wenige Teilaspekte der eigenen Lebensgeschichte behandelten. Obwohl alle Beiträge von Menschen stammten, die im ländlichen Milieu aufgewachsen waren und zumindest einen Teil ihres Arbeitslebens in der Land- und Forstwirtschaft verbracht hatten, es sich also um eine homogene Gruppe handelte, gab es bei der Auswertung zwei entscheidende Problemfelder: zum einen die mangelnde Repräsentativität – mit 47 Beiträgen war die erforderliche Menge für eine sinnvolle quantifizierende Auswertung deutlich unterschritten –, und zum anderen die Bewältigung der individuellen autobiografischen Darstellungsmuster. Das Erzählen über sich selbst trägt eine Subjektivität in sich, die erwünscht war, da sie in der Masse ein ausgewogenes Abbild der historischen Realität ergeben kann. Ist die Zahl der Beiträge jedoch klein, entstehen Verzerrungen: Das Erzählen über die Vergangenheit trägt immer Phänomene wie Vergessen, Verschweigen, Verdrängen, Größer- oder Kleinermachen der eigenen Handlungen in sich, auch die Auswahl der Themen ist subjektiv und lückenhaft. Mit diesem Wissen, aber ohne weiteres Eingehen auf biografiegeschichtliche Problemstellungen⁴² werden in den jeweiligen Kapiteln unter der Überschrift „Reaktionen der Betroffenen“ alle themenrelevanten Aussagen wiedergegeben.

Reaktionen der Betroffenen: Allgemeine Sicht der Sozialversicherung

„Wir werden alle noch froh sein, wenn wir kranken- und pensionsversichert sind.“ Diesen Ausspruch tätigte ein ehemaliger Knecht und Kleinstbauer, der

im Jahr 1952 als Hilfsarbeiter zu einer Baufirma wechselte und damit erstmals mit seiner ganzen Familie sozialversichert war. Seine Frau war weniger euphorisch, weil ihr die Arbeit auf dem Hof und mit den vier Kindern blieb.

Analog zu diesem Beispiel standen die meisten Schreiber der Sozialversicherung grundsätzlich positiv gegenüber. Dies war zu erwarten, hat sich doch die Pflichtversicherung seit den „Gründerzeiten“ in den fünfziger und sechziger Jahren in der ländlichen Bevölkerung bewährt und im Gegensatz zur überwiegenden Ablehnung anlässlich der Einführung größtenteils Akzeptanz gefunden. Allerdings äußerte ein Schreiber die Vermutung, dass die „Vorteile noch nicht überall durchgedrungen“ seien. Besondere Akzeptanz fand die Pflichtversicherung als Existenzsicherung: „Die Sozialversicherung gibt den Bauern die Sicherheit, im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen zu können, ohne dass man seine Existenz gefährden müsste“, führte ein Erzähler aus. Der Frage, ob eine Sozialversicherung prinzipiell gut oder schlecht sei, standen die Bauern aber sehr ambivalent gegenüber. Hier gab es weder uneingeschränkte Zustimmung noch erbitterte Ablehnung. Dieser Stimmung verlieh eine Bäuerin aus Salzburg am besten Ausdruck: Sie sprach vom „Segen“ der Sozialversicherung, kritisierte aber auch jene, die „einfach vom Staat verlangen, dass sie versorgt werden“, denn „wenn man Anstand hat und Charakter, will man sich halt selber versorgen“. Spinnt man diese Gedankenkette weiter, so würden Bauern mit „Anstand und Charakter“ eine Selbstversorgung im Alter und bei Krankheit der Sozialversicherung vorziehen. Diese Haltung entspricht den jahrzehntelangen Forderungen der Bauern nach leistungsgerechten Produktpreisen, damit sie unabhängig vom Staat und von Versicherungen ihre Nöte ohne fremde Hilfe lindern könnten.

Eine überraschende Resistenz gegenüber dem Versicherungsgedanken zeigte sich in Aussagen, die die Sozialversicherung als Erfindung des Staates ablehnten oder als Unterdrückung empfanden: „Der Gesundheitsminister will die Kranken gesund machen auf Kosten der Gesunden. Wird dabei nicht dem Menschen die Freiheit u. Verantwortung genommen?“ Ein anderer Bauer schrieb: „Ob ein Bürger sich pensionsversichern lässt oder nicht, sollte nach demokratischen Maßstäben jedem selbst überlassen sein. Das heißt: Jeder kann so viel für seine Pension einzahlen, wie er's für nötig hält.“ Der Schreiber hielt die Pflicht-Pensionsversicherung für eine „anmaßende Zwangsbeglückung“ der Bauern. Für einen Bauer aus Niederösterreich hielt durch die Einführung der Pflicht-Sozialversicherung gar der Kommunismus

durch die Hintertür Einzug. Er zog einen drastischen Vergleich: „Planwirtschaft, einheitliches Zahlungs- und Abgabensystem für landwirtschaftliche Betriebe, Kontingentierung der Produktion, Plansoll. Alles Begriffe aus der stalinistischen UdSSR, wenn ich mich nicht irre. Hat nicht Österreich alles Kommunistische in Wirtschaft und Politik strikt abgelehnt? Vielmehr scheint es mir doch glatt so, als ob uns genau so ein Regime, unter dem Deckmantel der Demokratie, an der Nase herumführend, zu lenken versteht. Der Verlauf der gegenwärtigen Ereignisse zeigt eines klar und deutlich: Früher verhungerten die Bauern in Russland, wurden deportiert und getötet. Heute verhungern sie in Österreich in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht. Eine Schande!“ Diese exponierte Aussage steht zwar allein da, aber trotz einer positiven Grundstimmung zur Sozialversicherung kamen immer wieder Skepsis und die mit der Zahlung der Versicherungsbeiträge verbundenen Einschränkungen zutage. Eine Pensionistin meinte versöhnlich: „Wenn nun der Sohn auch hohe Versicherungsbeiträge zahlt, es lohnt sich, und ich bin sehr froh, dass wir alle gesund und versichert sind.“

Anmerkungen

- ¹ Siehe 30 Jahre SVB.
- ² Mohr: Sozialpolitik im Agrarsektor; Schartinger: Die bäuerliche Sozialversicherung; Kolmar: Die bäuerliche Sozialversicherung; Michlits: Soziale Sicherheit; Fiedler: Die österreichische Sozialversicherung.
- ³ Eine der sehr wenigen Ausnahmen ist Simbrunner: Soziale Sicherheit.
- ⁴ Lokalstudien gibt es von Hörtnagl: Die Sozialversicherung der bäuerlichen Bevölkerung am Beispiel Tirol, und Vollmann: Die sozialpolitische Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft der Steiermark.
- ⁵ Dieser Mangel fällt besonders bei den Standardwerken zur österreichischen Sozialpolitik ins Auge.
- ⁶ Bruckmüller: Soziale Sicherheit.
- ⁷ Für die Land- und Forstwirtschaft besonders interessant: Engelbert Dollfuß und Rudolf Mertha, die anlässlich des LAVG 1928 eine praktische Anleitung zur Umsetzung herausgegeben haben. Siehe Mertha/Dollfuß: Die Sozialversicherung in der Landwirtschaft Österreichs.
- ⁸ Hofmeister: Landesbericht Österreich.
- ⁹ Seit dem Ende der Projektgruppe wird die Schriftenreihe in unregelmäßigen Abständen weitergeführt. Bisher sind 18 Bände erschienen.
- ¹⁰ Verband Österreichischer Geschichtsvereine (Hg.): Bericht über den vierzehnten österreichischen Historikertag, S. 115–192. Es referierten Alois Mosser, Gerald Schöpfer, Hannes Stekl, Gustav Otruba, Eduard Staudinger und Dieter Stiefel.
- ¹¹ 100 Jahre österreichische Sozialversicherung 1889–1989.
- ¹² 100 Jahre Sozialversicherung in Österreich.
- ¹³ Siehe SVB-Info 7–8/95 und 9/95.
- ¹⁴ Siehe SVB-Info 4/98.
- ¹⁵ Siehe Soziale Sicherheit Nr. 10/1989, S. 424–435.

- ¹⁶ Die jüngsten Bemühungen des Historikers Alexander Prenninger um die Geschichte der Sozialversicherung gehen über Ansätze nicht hinaus. Siehe Prenninger: Von der Selbsthilfe zum Sozialstaat, und Prenninger (Hg.): „Mercy or Right“.
- ¹⁷ Bruckmüller/Hanisch/Sandgruber/Weigl: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert, Bd. 1: Politik – Gesellschaft – Wirtschaft; Bd. 2 (ohne Norbert Weigl als Mitherausgeber): Regionen – Betriebe – Menschen.
- ¹⁸ Zum Konzept der sozialen Sicherheit siehe Tomandl: Grundriss des österreichischen Sozialrechts, S. 13–15.
- ¹⁹ Definitionsarbeit leistet u. a. Mosser: Vor- und Frühformen der sozialen Sicherung, S. 115–117.
- ²⁰ BGBl. Nr. 31/1950.
- ²¹ BGBl. Nr. 18/1955.
- ²² Köhler/Zacher: Sozialversicherung. Pfade der Entwicklung, S. 38.
- ²³ Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) der Vereinten Nationen vom 10. 12. 1948, Artikel 22, siehe <http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger.htm>, Download vom 8. 8. 2006.
- ²⁴ Nach Simbrunner: Soziale Sicherheit, S. 13. Definitionsversuche auch bei Berger: Von der sozialen Frage. Im Sozialrecht wird der Begriff soziale Sicherheit nicht definiert, siehe Tomandl: Grundriss des österreichischen Sozialrechts, S. 10. Seit der Pensionsharmonisierung 2003 entfernen sich die Sozialversicherungen allerdings vom Lebensstandardprinzip.
- ²⁵ Tálos: Sozialpolitik, S. 628.
- ²⁶ Melinz: Von der Armenfürsorge zur Sozialhilfe, S. 11.
- ²⁷ Nach Brandner/Cornides: Soziale Sicherheit, S. 3.
- ²⁸ Tálos: Sozialpolitik, S. 627.
- ²⁹ Siehe TV-Werbeeinschaltungen der Allgemeinen Unfall Versicherungsanstalt (AUVA) zur Vermeidung von Arbeitsunfällen oder der Aufruf zu kostenlosen Gesundheits-Vorsorgeuntersuchungen.
- ³⁰ Hofmeister: Landesbericht Österreich, S. 453.
- ³¹ Köhler/Zacher: Sozialversicherung: Pfade der Entwicklung, S. 22–23.
- ³² Zu den Unterschieden zwischen Staatsverwaltung und Selbstverwaltung im Detail siehe Tomandl: Grundriss des österreichischen Sozialrechts, S. 16, und die Homepage der Österreichischen Sozialversicherung www.sozialversicherung.at. Zur Geschichte der Selbstverwaltung siehe auch Grandl: Geschichte der Selbstverwaltung.
- ³³ Versicherungsmathematik als Teilgebiet der Mathematik ist die mathematische Modellierung der versicherten Risiken (inkl. statistischer Schätzung), Tarifierung und Prämienkalkulation, Controlling und Asset-Liability-Management, siehe <http://de.wikipedia.org/wiki/Versicherungsmathematik>, Download vom 29. 9. 2006.
- ³⁴ Nach Simbrunner: Soziale Sicherheit, S. 25.
- ³⁵ Mohr: Sozialpolitik im Agrarsektor, S. 95.
- ³⁶ Mohr: Sozialpolitik im Agrarsektor, S. 99–100.
- ³⁷ Unter anderem musste die Arbeitslosigkeit unter eine bestimmte Zahl sinken. Zu den Wohlstandsklauseln siehe Kapitel „Das Landarbeiterversicherungsgesetz 1928“.
- ³⁸ Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen, BGBl. Nr. 559/1978.
- ³⁹ Der Schreibaufwurf im Volltext befindet sich im Anhang.
- ⁴⁰ Wir danken in erster Linie Mag. Günter Müller für seine Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Schreibaufwurfs.
- ⁴¹ Siehe Anhang.
- ⁴² Dazu mehr in: Gestrinch/Knoch/Merkel (Hg.): Biographie – sozialgeschichtlich.

I. DER WEG ZUR GESETZLICHEN INSTITUTIONALISIERUNG BIS 1921

7. Alte Formen sozialen Schutzes im ländlichen Raum
8. Entstehung der Personenversicherungen
9. Entwicklung von Sachversicherungen für landwirtschaftliche Betriebe
10. Gegenströmungen zur Versicherungsidee
11. Wirtschaftliche Veränderungen
12. Entstehung der ersten Sozialversicherungsgesetze im Deutschen Reich
13. Entwicklung in Österreich
14. Die Entstehung der Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter und die Diskussion um die Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte
15. Allgemeine Überlegungen zur Entstehung von Sozialversicherungen
16. Die Anfänge der politischen Organisation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft

Sozialversicherungen basieren auf dem solidarischen Prinzip, dass viele Versicherte relativ geringe Beiträge einzahlen, damit Mitglieder der Versicherungsgemeinschaft als Ersatz für ihr Arbeitseinkommen im Fall von Krankheit, Alter, Unfall oder Invalidität Sach- oder Geldleistungen erhalten können. Neben dem Solidaritätsgedanken ist der politische Wille in Kombination mit einer funktionierenden Bürokratie Grundlage für die gesetzliche Ausarbeitung und Durchführung der Sozialversicherungen. Darüber hinaus bedarf es einer ausgebildeten öffentlichen Statistik, versicherungsmathematischer Grundlagen sowie rechtlicher Voraussetzungen für die organisatorische und technische Abwicklung. Schließlich ist ein gewisses Niveau an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit notwendig, damit eine Sozialversicherung finanziell realisierbar wird. Allein aus diesen Parametern ist ablesbar, dass die Voraussetzungen für die Sozialversicherungsgesetzgebung erst seit relativ kurzer Zeit gegeben sind.¹

Wesentlich älter als die Versicherungen sind die Anlassfälle für oftmals tiefgreifende Veränderungen von Lebensgrundlagen: Tod, Invalidität, Alter, Unfall und Krankheit sind alltägliche Erscheinungsformen der menschlichen Lebens- und Arbeitswelt. Neben diesen Individualrisiken bedrohen aber auch flächendeckende Risiken das Leben der Menschen, wie beispielsweise Kriege, Seuchen, Naturkatastrophen und Kriminalität. Aus diesen vielzähligen Bedrohungsszenarien resultiert ein Schutzbedürfnis des Individuums. Sozialen Schutz gegen diese Gefahren hat es in irgendeiner Form immer schon gegeben.² Bereits die Griechen und Römer kannten die Problematik der Armen-, Alten- und Krankenversorgung, als sie sich von Agrarvölkern zu städtischen Handelsvölkern entwickelten. Beide Staatswesen verfügten zumindest zeitweise über aus heutiger Sicht unvollkommene Fürsorgeeinrichtungen. In Rom zum Beispiel existierte ein umfangreiches Getreideversorgungssystem. Grund für die Einrichtung war die Sorge der herrschenden politischen Klasse vor Umsturzversuchen des Proletariats.

Die Keimzelle des sozialen Schutzes ist im Familienverband zu sehen. Wer in Familien, Nachbarschaften bzw. in größere soziale Strukturen (Gemeinden) integriert war, wurde in Notfällen rudimentär versorgt, zumindest das Überleben war gesichert. Im Mittelalter wurzelte die Armen- und Krankenfürsorge außerhalb der Familie auf religiösen Fundamenten. Das erstarkte Christentum verstand sich als Religion der Armen, der das Leben Christi als Vorbild galt. Größerer Reichtum, wie ihn bürgerliche Kaufleute anhäufen konnten, war deshalb mit dem „Stigma moralischer Zweifelhafigkeit“ be-

lastet.³ Der Aufschwung karitativer Stiftungen ab dem 12. Jahrhundert ging folglich mit dem Interesse der Kaufleute einher, wohltätige Stiftungen zu institutionalisieren, damit sie sich von der Anklage des Wuchers freimachen konnten. Die finanzielle Unterstützung von kirchlichen oder privaten Stiftungen bot für die Reichen eine „Erlösungschance“, um die Sünden des diesseitigen Lebens abzubüßen.⁴ Es waren vor allem Bruderschaften (z. B. die 1386 gegründete Bruderschaft St. Christoph am Arlberg) und Ordensgemeinschaften, die sich nach dem Grundsatz der tätigen Nächstenliebe der Armen- und Krankenfürsorge widmeten. Hier ist neben Bettel- und Ritterorden der Heilig-Geist-Orden zu nennen, der bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts im süddeutschen Raum mehrere Hospitäler, davon eines in Wien, errichtete.⁵ In Salzburg wurde „aus Mitleid über Unglück und Elend“ im Jahr 1327 ein Bürgerspital gegründet, denn „... sehr viele [Menschen] wurden von der Kälte übermannt in den Gassen tot aufgefunden, ausgeschlossen von menschlicher Hilfe in der Zeit ihres Sterbens und nach dem Tod um den Liebesdienst der Bestattung betrogen“.⁶ Diese relativ modernen Hospitäler und Bürgerspitäler waren hauptsächlich in Städten und Bergbaugebieten zu finden. Die Verbreitung der Ordensgemeinschaften war zu punktuell, um das flächendeckende Bedürfnis nach christlicher Sozialfürsorge abdecken zu können.⁷

Auf dem Gebiet des heutigen Österreich stellten neben der Kirche die im Mittelalter entstandenen Grundherrschaften erste überfamiliale Schutzeinrichtungen für Bewohner des ländlichen Raumes bereit. Als Eigentümer von Grund und Boden waren die Grundherren nicht nur, wie oft einseitig berichtet, eine Belastung für die Bewirtschafteter, sondern ihnen oblagen auch Pflichten. Im Schwabenspiegel (um 1275 entstanden) erklären die Bauern: „Wir sullen den Herrn darumbe dienen, daz si uns beschirmen. Beschirmen si uns nit, so sind wir inen nicht dienstes schuldig nach rechte.“⁸ Der Schutz und Schirm der mittelalterlichen Grundherren beinhaltete die Gewährleistung der körperlichen, rechtlichen und ökonomischen Sicherheit. Mit der Änderung der Wirtschaftsverhältnisse ab dem 15. Jahrhundert – das Geld- und Kreditwesen sowie der Handel entwickelten sich, der alpenländische Bergbau erreichte seinen Höhepunkt – veränderte sich auch das Verhältnis zwischen Grundherren und bewirtschaftenden Bauern. Einige Grundherren wurden zu Unternehmern, deren Ziel die Gewinnmaximierung war. Die Schutz- und Schirmfunktion verlor zusehends an Bedeutung. Beim offiziellen Ende der Grundherrschaft, der sogenannten „Bauernbefreiung“ von 1848,

war ihre einstmalige Funktion bereits so ausgehöhlt, dass die Schutzfunktion praktisch nicht mehr bestand. Es wird angenommen, „dass die Grundherrschaft für den Bauer und für seine Bedürfnisse und zur Unterstützung seines Lebens und seiner Arbeit damals wenigstens so gut wie nichts geleistet hat. Sie war nur ein sich selbst pflegender Nutznießer von Wirtschaftseinrichtungen und religiösen Auffassungen früherer Zeiten.“⁹ Primär war der grundherrschaftliche Schutz nur mehr darauf ausgelegt, die Wirtschaftsfähigkeit (= Steuerfähigkeit) der bäuerlichen Betriebe zu erhalten. Mit unterschiedlichen regionalen Besonderheiten geschah dies in Form von zeitlich beschränkten Abgabennachlässen oder durch direkte materielle Hilfe (Einstellung von Vieh, Wiederaufbauhilfe nach Brandschäden etc.). Personenrisiken wie Unfall, Krankheit oder Invalidität deckte das Verhältnis Grundherrschaft–Bauer nicht ab. Die genannten Risiken mussten in der vorindustriellen Landwirtschaft von der Landbevölkerung allein getragen werden.

7. Alte Formen sozialen Schutzes im ländlichen Raum

Eine ausschließliche Betrachtung der Bauern, also der selbständigen Betriebsführer, würde in Anbetracht der mannigfaltigen sozialen Differenzierung auf dem Land ein schiefes Bild vermitteln. Gleichwohl waren die selbständigen Bauern, die an der Spitze des Produktionsprozesses für landwirtschaftliche Güter standen, am besten „versichert“. Neben den Erträgen aus Grund und Boden verfügten sie über Arbeitskräfte und -mittel sowie über die produzierten Güter. Kurz- und mittelfristige Unfall- oder Krankheitsausfälle der bäuerlichen Arbeitskraft führten daher in der Regel nicht zu existenzbedrohenden Situationen. Im Falle der dauernden Arbeitsunfähigkeit durch Alter oder Invalidität waren die Bauern durch die Einrichtung des Ausgedinges geschützt. Das Ausgedinge wurde als dingliches Recht definiert, bei dem bestimmte Personen (der oder die Hofübergeber) gewisse Leistungen zum Zweck ihres Unterhalts vom Eigentümer (Übernehmer) eines landwirtschaftlichen Betriebes fordern konnten.¹⁰ Die Leistungen bezogen sich auf die vertraglich festgelegte, den ortsüblichen („standesgemäßen“) Verhältnissen entsprechende Unterbringung und Verpflegung der Altbauern oder Altenteiler in sogenannten Auszugshäusern (je nach Region gab es dafür verschiedene Bezeichnungen). Neben dem Bauern selbst genoss nur seine Ehefrau diese Schutzeinrichtung. Deren Kinder standen

hingegen auf derselben Stufe wie die Dienstboten (Gesinde): Sie konnten, sobald sie im arbeitsfähigen Alter waren, bei anderen Bauern als Dienstboten (Knechte, Mägde) dienen oder in ebendieser Stellung am elterlichen Hof verbleiben. Für jene Bauernkinder, die später einen Hof übernehmen oder einen Hofbesitzer heiraten konnten, war das Dienstbotendasein nur eine Durchgangsstation. Daneben gab es zwei weitere Kategorien von Dienstboten: die sogenannten „weichenden“ Bauernkinder, für die eine Übernahme oder der Erwerb einer eigenen Wirtschaft nicht in Frage kam, und die unehelichen Nachkommen der Bauerntöchter. Beide Gruppen blieben oft bis zur Arbeitsunfähigkeit Dienstboten. Bis ins 18. Jahrhundert war ihre Verbundenheit mit der Herkunftsfamilie hoch, sodass sie sozialen Schutz in ihren Familien finden konnten. Erst im 19. Jahrhundert war die Schutzverpflichtung der Familie nicht mehr selbstverständlich und musste daher in den Dienstbotenordnungen festgeschrieben werden.¹¹

Diese regionalen Ordnungswerke, ursprünglich unter den Bezeichnungen „Eehaltenordnung“ oder „Polizeiordnung“ bekannt, regelten vom Beginn des Dienstbotenrechts im 13. Jahrhundert bis ins 20. Jahrhundert das Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer. Ausdrückliche Dienstboten- und Gesindeordnungen entstanden seit dem 17. Jahrhundert unter Leopold I. (1688), Karl VI. (1715), Maria Theresia (1756) und Joseph II. (1784). Die Wiener Dienstbotenordnung aus dem Jahr 1810 blieb bis 1922 in Kraft. Die Inhalte dieser Gesetze und Verordnungen betrafen im Wesentlichen folgende Punkte: Entlohnungsvorschriften, Kündigungsfristen, Dienstaustrittsbestimmungen, Folgen bei Kontraktbruch, Verbot der Abwerbung, Ausstellung von Entlassscheinen (Anzeigepflicht). Spezielle Regelungen für den Fall der Erkrankung eines Dienstboten kamen erst später hinzu. In den von Maria Theresia erlassenen Dienstbotenordnungen aus den Jahren 1752 (Kärnten) und 1756 wurde festgelegt, dass Dienstboten im Fall einer Erkrankung „nicht zu verstoßen“ seien, allerdings ohne nähere Angaben zu Dauer und Umfang der Pflege. In den regionalen Dienstbotenordnungen entwickelten sich im Laufe der Zeit Normen für die Pflege der Dienstboten im Krankheitsfall, bis eine vierwöchige Pflege und das Tragen allfälliger Versorgungskosten während dieser Zeit durch den Dienstgeber allgemein üblich wurde. Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts drängten die Dienstgeber auf eine Verkürzung der Versorgungspflicht und auf eine Änderung der Dienstbotenordnungen in Richtung Verschärfung der Bestimmungen im Krankheitsfall.

Tagelöhner fielen nicht unter die Dienstbotenordnung und waren im Krankheitsfall ganz ohne Schutz. Sie gehörten keinem Haushalt an und lebten dort, wo sie gerade Arbeit fanden. Anders verhielt es sich natürlich mit jenen Tagelöhnern oder Inwohnern, die einen eigenen Haushalt betreiben konnten. Ein kleines Güetl oder Hoamatl (Kleinhäusler) ermöglichte oft die Gründung einer Familie, die wiederum Schutz bot. Auf sehr großen Herrschaften (z. B. Thun-Hohenstein, Schwarzenberg, Liechtenstein) wurden die Dienstboten nach zumindest zehnjähriger Dienstzeit im Alter versorgt,¹² Dienstboten kleinerer Bauern und besitzlose Tagelöhner fielen im Alter unter die Obsorge der Gemeinde. Die Gemeindegliederung bedeutete Heimatrecht und damit auch sozialen Schutz. Im sogenannten Einlege- oder Einlegersystem wanderten arbeitsunfähige, alte und invalide Tagelöhner und Dienstboten von Bauer zu Bauer und verrichteten dort je nach physischem Zustand kleinere Tätigkeiten. Das von den Gemeinden verwaltete Einlegesystem ordnete die zu Versorgenden den einzelnen Bauernwirtschaften zu. Dabei wurde auf Größe und Ertragsfähigkeit der Güter Rücksicht genommen, um die Lasten gerecht zu verteilen.¹³ Die Einlege war nicht nur für die in der Landwirtschaft Tätigen zugänglich, sondern für alle in einer Gemeinde Heimatberechtigten. Allerdings stellten die Dienstboten nach einer Untersuchung in der Steiermark knapp die Hälfte, die Landwirtschaft insgesamt etwa drei Viertel aller Einleger.¹⁴ Hohes Alter, Arbeitsunfähigkeit, in geringerem Ausmaß Kretinismus und Unfall trieben die Menschen in die Armut und folglich in die Einlege.¹⁵ Die Gemeinden hielten mangels Alternativen an dieser Form der Armenfürsorge fest, obwohl es Aufforderungen zum Verzicht auf diese „demütigende Versorgungsform“ gab.¹⁶ Erst unter nationalsozialistischer Herrschaft wurde am 1. April 1939 das Einlegerwesen gesetzlich abgeschafft.

Manche größere Gemeinden betrieben statt des Einlegerwesens ein Armenhaus, wo Arme, Alte, kurz: Arbeitsunfähige, Unterkunft und Verpflegung notdürftig zur Verfügung gestellt bekamen. Weder Einlege noch Armenhaus oder andere karitative Einrichtungen gewährleisteten jedoch das, was wir heute unter „in Würde altern“ verstehen. Alte, Invalide und Kranke am Land waren grundsätzlich unzureichend geschützte Personen, die nicht nur stark armutsgefährdet, sondern im wahrsten Sinne des Wortes materiell und körperlich arm waren.

Obrigkeitsliche Maßnahmen, wie beispielsweise die Entwicklung eines Bettlervisitationswesens, die Einführung von Heiratsbeschränkungen für Besitzlose oder die Abschiebung der Armen in die Heimatgemeinden, trugen

wenig zur Lösung der Armutfrage bei.¹⁷ In der Forschung wird argumentiert, dass der traditionelle „Pauperismus“ durch die Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse im 19. Jahrhundert zwar verschwunden, durch die neuen Formen der modernen, industriellen Erwerbsarbeit jedoch in variiertester Gestalt wieder aufgetreten sei. Das veränderte soziale und ökonomische Umfeld und die Entstehung des „Proletariats“ brachten neue soziale Risiken mit sich, die durch die traditionellen Sicherungseinrichtungen nicht mehr abgedeckt werden konnten. Die als „soziale Folgekosten industriekapitalistischer Modernisierung“ bekannt gewordenen Probleme führten zum gesellschaftspolitischen Thema der „Sozialen Frage“ (im Speziellen zur „Arbeiterfrage“).¹⁸ Als wie bedrohlich die durch die Industrialisierung hervorgerufenen Umwälzungen von den Zeitgenossen wahrgenommen wurden, zeigt die Einleitung eines Beitrages zur Arbeiterversicherung aus dem Jahr 1900: „Kaum jemals sind an ein Zeitalter so weltbewegende und so unendlich schwierig zu lösende Aufgaben herangetreten, wie an das 19. Jahrhundert in seiner nun zur Neige gehenden zweiten Hälfte. Mit der Enthüllung des Massenelendes in der Arbeiterbevölkerung als Correlat [Gegenstück, Anm.] eines einseitigen Culturfortschrittes kam die *sogenannte sociale Frage* ins Rollen. [...] Die herrschenden Classen vermochten sich eines Schauders nicht zu erwehren, hervorgerufen [...] theils durch die Angst vor Umwälzungen in der bestehenden socialen und ökonomischen Ordnung.“¹⁹

8. Entstehung der Personenversicherungen

Die alten Formen des sozialen Schutzes reichten für die Bewohner des ländlichen Raumes zum Teil bis ins 20. Jahrhundert aus. Vor allem in den westlichen Teilen Österreichs, wo die Landwirtschaft weniger technisiert war und wo die Subsistenzwirtschaft (= landwirtschaftliche Produktion nur für den eigenen Bedarf) aufgrund der geringeren Marktverflechtung länger aufrecht blieb als in den ostösterreichischen Gunstlagen, blieben die traditionellen Sicherungsformen länger in Kraft. Davon profitierten in erster Linie die selbständigen Bewirtschafter, die sich am und vom Hof versorgen konnten und in mehrfacher Hinsicht abgesichert waren. Andere Berufsgruppen installierten wesentlich früher Schutzeinrichtungen, weil eine direkte Versorgung nicht gegeben war und der Verlust der Arbeitsfähigkeit existenzbedrohend war. Bereits im Mittelalter entwickelten sich die ersten Sicherungseinrichtungen für Handwerker

8. Entstehung der Personenversicherungen

und Gewerbetreibende in Form von Gesellenverbänden, Bruderladen, Zünften oder Gilden. Neben den kirchlichen Fürsorgeanstalten und den Bruderschaften bildeten diese Einrichtungen die Wurzel des Versicherungsgedankens. Verdienstausfall und Krankheitskosten waren in einer immer stärker arbeitsteiligen Wirtschaftsstruktur durch die Integration in eine Berufsgemeinschaft leichter verkraftbar. Zunftzwang und das Einheben von Geldmitteln ermöglichten die Gewährung von Leistungen für Mitglieder. Von einer Versicherung im heutigen Sinn konnte aber noch lange keine Rede sein. Das Versicherungswesen entwickelte sich nicht kontinuierlich fort.

Die berufsständische Selbsthilfe erlebte durch den überwuchernden „Zunftgeist“ im 17. und 18. Jahrhundert einen Niedergang.²⁰ An ihrer Stelle entstanden unterschiedliche Vor- und Frühformen der modernen Personenversicherungen. Im 18. Jahrhundert entstanden „Confraternitäten“ als Zusammenschlüsse von Offizieren, die ihre Frauen versorgt wissen wollten, „Leibrenten-Negotiationen“ als eine Art Pensionsfonds und Societäten wie die „Tonkünstler-Societät“, die ebenfalls als Vorläufer einer Pensionskasse einzustufen ist. Die Mitglieder der Wiener medizinischen Fakultät gründeten 1758 eine „Sustentations-Kassa“ zur Versorgung der Witwen.²¹ All diese Frühformen des Versicherungswesens waren Selbsthilfeorganisationen und wiesen zwei gravierende Mängel auf: Zum einen die unzulänglichen versicherungsmathematischen Berechnungen, die noch nicht auf der Basis von Sterbetafeln erstellt wurden, und zum anderen die geringe Mitgliederzahl, die sich oft nur auf wenige Dutzend belief. In das 18. Jahrhundert fielen auch die ersten Versuche auf Seiten des Staates, versicherungsähnliche Institutionen aufzubauen. Maria Theresia führte das „Lotto-Privilegium“ ein, das sie von ihrem Gatten aus der Toskana kannte. Die Lotterien dienten dort als Brautkasse zur Aufbringung der Aussteuer für „ehrbare arme Mägdlein“ und waren darüber hinaus eine Einnahmequelle für den Regenten.²² Da sie den angestrebten wohltätigen Zweck aber nur mangelhaft erfüllten und in der Regel nur den Betreiber reich machten, waren die Lotterien als Versicherungsform untauglich. Eine Vorform der Lebensversicherung war die Tontine, benannt nach ihrem Erfinder Lorenzo Tonti. Tontinen waren Staatsanleihen, deren Zinsen den Berechtigten durch ein ausgeklügeltes System als Rente zufließen. Aufgrund ihres Charakters als Staatsanleihe waren Tontinen nur für wohlhabende Bürger als Versicherung geeignet.²³

Neben den alten Einrichtungen der Armenhilfe richtete der Staat im 18. Jahrhundert Fürsorgeeinrichtungen mit verpflichtender Mitgliedschaft für

Soldaten und Beamte ein.²⁴ Witwen- und Waisenkassen, Soldatenspitäler, Invalidenkompanien und Armenhäuser entstanden zur Versorgung von Staatsdienern und ihrer Hinterbliebenen. Unter Kaiserin Maria Theresia wurden Soldaten und Beamte seit 1750 im Krankheitsfall, bei altersbedingter Arbeitsunfähigkeit und bei Freistellung im Zuge von Verwaltungsreorganisationen versorgt. Im Jahr 1771 trat das „Invalidensystem“ für Soldaten und eine erste Altersversorgung für Staatsbeamte in Kraft. Das „Pensionsnormale“ Josephs II. aus dem Jahr 1781 ergänzte und verfeinerte das Pensionssystem, das auf die geleisteten Dienstjahre, das Alter und den Gesundheitszustand Rücksicht nahm. Im Gegenzug löste Joseph II. 1783 die Bruderschaften sowie andere wohltätige Korporationen auf und schwächte die Zunftordnungen, womit ein Teil der Armen- und Krankenversorgung wegfiel. Die Geldmittel der aufgelösten Organisationen kamen dem neu gegründeten Religionsfonds, dem Normalschulfonds und den Pfarrarmeninstituten zugute.²⁵ Letztere traten in der Armenversorgung als Ersatz für die Bruderschaften an führende Stelle, erwiesen sich aber im Verlauf des 19. Jahrhunderts als ungeeignet zur Bewältigung der „Sozialen Frage“. Nach dem Vorbild der Staatsbediensteten erhielten um die Mitte des 19. Jahrhunderts auch die „Privatbeamten“ (Angestellte) in Banken, Versicherungen und im Transportgewerbe eine Altersversorgung (eine echte *Pensionsversicherung* für Angestellte kam erst 1906).²⁶

Aufgrund der gefährlichen und körperlich belastenden Arbeit entwickelten sich für Bergarbeiter seit dem 16. Jahrhundert besonders gut ausgebildete Fürsorgeeinrichtungen. Ihre Bruderladen und Knappschaftskassen legten die „Erhaltung armer, gebrechlicher, schadhafftiger Bergarbeiter“ fest und führten bereits im 18. Jahrhundert die Entgeltfortzahlung für verunglückte Knappen für einen Zeitraum von bis zu acht Wochen ein.²⁷ Der Beitritt zu einer Bruderlade wurde den Bergarbeitern mit dem Berggesetz aus dem Jahr 1854 verpflichtend vorgeschrieben. Als erste Berufsgruppe erhielten sie im Jahr 1889 eine moderne Sozialversicherung gegen jede Art von Erwerbsunfähigkeit (Krankheit, Alter, Unfall, Invalidität) sowie eine Witwen- und Waisenversorgung.²⁸

9. Entwicklung von Sachversicherungen für landwirtschaftliche Betriebe

Im agrarischen Bereich spielten Personenversicherungen bis zur Wende zum 20. Jahrhundert keine Rolle. Im Gegensatz dazu entwickelten sich die Sach-

versicherungen schon sehr früh. Die seit dem Mittelalter gepflegte Nachbarschaftshilfe und grundherrschaftliche Unterstützung bei Elementarschäden wurden im 18. Jahrhundert staatlicherseits durch Steuererleichterungen oder direkte Schadensvergütung ergänzt. Alle Abgabeneempfänger, also Kirche, Staat und Grundherr, hatten Interesse daran, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebsführer zu erhalten. Mit dem Bedeutungsverlust von Grundherrschaft und Kirche als Grundbesitzer ging der Aufschwung der Privatversicherer einher: Viehversicherungen, Versicherungen gegen Naturkatastrophen (Hagel), Feuerversicherungen und andere Vermögensversicherungen waren im ländlichen Bereich lange vor der Personenversicherung bekannt und akzeptiert. Der Abschluss einer Versicherung scheiterte jedoch zumeist am Bargeldmangel.

Ein häufig auftretendes und existenzbedrohendes Risiko war die Feuergefahr. Bevölkerungsanstieg und dichtere Siedlung führten im Brandfall zu großen Schädigungen nicht nur der Bevölkerung, sondern auch des Staates, der um die Steuerleistungen umfiel. Zur Verhütung von Bränden wurden seit dem 17. Jahrhundert Feuerlöschordnungen erlassen, und es wurden Patente zur Bestellung von Rauchfangkehrern erlassen.²⁹ Zur Prävention wurde Fassbindern untersagt, ihre Fässer bei Wind auszubrennen, feuergefährliche Materialien sollten durch besondere Lagerungsvorschriften unschädlich gemacht werden. Dennoch konnten nicht alle Unglücksfälle vermieden werden. In der Gründung der Bauernassekuranzen seit dem 17. Jahrhundert waren der Versicherungsgedanke und der Wille zur Selbsthilfe klar erkennbar. Lokale und regionale Unterstützungseinrichtungen bildeten sich heraus, die für gewöhnlich die Untertanen einer Grundherrschaft vereinten.³⁰ Verwaltungsmäßig standen die Bauernassekuranzen in engem Kontakt mit der Grundherrschaft, die von der Selbstorganisation der Bauern profitierte, weil sie zumindest einen Teil der Unterstützungspflicht auf die Bauern abwälzen konnte.

Obwohl die Bauernassekuranzen als „Elementarschädenversicherer“ im Brandfall eine bescheidene Hilfeleistung erbrachten (meist nicht mehr als organisierte Nachbarschaftshilfe), waren sie nicht ausreichend, um die steigende Zahl an Feuerschäden zu bewältigen. Die wenigen bereits bestehenden Assekuranz- oder Versicherungsanstalten waren hingegen in der Lage, den Versicherten materielle Schäden zu ersetzen, weshalb sie Zeitgenossen als „sehr geschickt“ beurteilten.³¹ Unter Maria Theresia wurde intensiv darüber verhandelt, wie man eine verpflichtende Feuerversicherung einführen könn-

te, weil bei den „zahlreich vorkommenden Bränden [...] das Hab und Gut ganzer Ortschaften verloren geht“.³² Die zentrale Einrichtung einer staatlichen Feuerversicherung scheiterte jedoch und konnte nicht verwirklicht werden, bis im frühen 19. Jahrhundert die westlichen Teile Österreichs ab 1805 bzw. 1809 unter bayerische Herrschaft kamen. Die Bayern errichteten 1811 eine Reichs-Versicherungs-Anstalt, der alle Hausbesitzer beizutreten hatten und die somit die fallweise bestehenden lokalen Feuerversicherungen der Bauernassekuranzen unter staatliche Aufsicht stellte. Im Jahr 1819 beschloss Franz I., dass die Feuerversicherungsanstalten durch Privatunternehmungen zu gründen seien. In der Folge entstanden in ganz Österreich private Feuerversicherungsanstalten.³³ In der Steiermark, wo die Anlehnung an die Salzburger Feuerversicherung im Jahr 1811 gescheitert war, wurde zur Deckung von Brandschäden im Jahr 1828 die „Grazer Wechselseitige“ gegründet.

Von großer Bedeutung für die Landwirtschaft waren auch die Vieh- und Hagelversicherung, die aufgrund der schwierigen Risikoabschätzung bei den privaten Versicherungsanstalten allerdings ungeliebte Kinder waren. Wo Hagel und Viehseuchen selten waren, wurden die Versicherungen nicht abgeschlossen, und wo regelmäßig Schäden eintraten, waren die Verluste hoch. Die Viehversicherungen wurden daher von lokalen oder regionalen Ortsverbänden betrieben, größere Aktiengesellschaften wollten dieses ungünstige Risiko nicht übernehmen. In der Hagelversicherung gab es am Ende des 19. Jahrhunderts einige große Anstalten, die mit diesem Versicherungszweig aber in zwölf von 20 Jahren Verluste einfuhren und in der zweiten Jahrhunderthälfte insgesamt 400 Millionen Kronen (entspricht einer gegenwärtigen Kaufkraft von knapp 2 Milliarden Euro) an Ernteaufällen ausbezahlt hatten.³⁴

10. Gegenströmungen zur Versicherungs idee

Im Allgemeinen wurde in der Landbevölkerung jede Art der Pflichtversicherung abgelehnt (zum Teil bis in die Gegenwart!). Tiefes Misstrauen gegen jede Neuerung, Geldknappheit auf dem Land und die stetige Befürchtung, dass die Einführung einer staatlich kontrollierten Versicherung eine neue Steuer darstelle und viel eher dem Staatsetat als den Versicherten zugute käme, machten die geplante Feuerversicherung im 18. Jahrhundert unmöglich. Zu dieser Zeit waren in einigen Nachbarländern Österreichs Versicherungen

bereits etabliert. Neben den vielen kriegerischen Auseinandersetzungen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts (Dreißigjähriger Krieg, Türkenkrieg, Erbfolgekriege), dem Mangel an versicherungsmathematischen Kenntnissen und dem in der Landbevölkerung herrschenden Bargeldmangel gab es einen weiteren Grund für die verzögerte Verwurzelung des Versicherungsgedankens in Österreich: Religion und Aberglaube waren ungemein stark in der Bevölkerung verankert, sie lieferten die zentralen Deutungsmuster des menschlichen Lebens. Epidemien wie die Pest, aber auch Kriegsereignisse wurden als Strafe Gottes interpretiert. Die Menschen sollten gottgefällig und tugendsam leben, um nicht den göttlichen Zorn zu erregen. Auch von höchsten Regierungsstellen wurden Seuchen und Epidemien als göttliche Kollektivstrafen gesehen und in Patenten als wichtigste Gegenmaßnahme Buße und christliche Lebensführung angeordnet.³⁵ Obwohl bereits bekannt war, dass religiöse Zusammenkünfte die Ansteckungsgefahr dramatisch erhöhten, wurde verordnet, „deßhalben die Predigten und Gottesdienste nicht einzustellen“.³⁶ Naturkatastrophen wie Hagel, Überschwemmung und Blitzeinschlag wurden einer göttlichen Züchtigungsrute gleichgestellt, die beim Abweichen vom rechten, von der Religion vorgegebenen Weg kräftig zuschlug. Zur Vermeidung von Unglücksfällen sollte man sich der göttlichen Führung mit Stillschweigen unterwerfen.³⁷ Unter den Voraussetzungen dieses Schicksalsglaubens und des Vertrauens auf ein gottgelenktes Leben war der in anderen, stärker säkularisierten europäischen Ländern entstandene Versicherungsgedanke nur schwer durchzusetzen. Anstelle von Versicherungen wurden Mäßigung, Standhaftigkeit, Flucht in die Philosophie und Gelassenheit vorgeschlagen.³⁸

Abwendung von Unglück wurde auch in abergläubischen Ritualen gesucht, die auf magische Kräfte von Amuletten oder Viehsegen vertrauten. Einen bemerkenswerten Vorschlag zur Abwendung der Brandgefahr fernab des nahenden Rationalismus machte Freiherr Wolfgang Helmhard von Hohenberg im Jahr 1701: „Nimm Jungfrau-Wachs eine halbe Hand voll, Hirsch-Brunst, welches die Hirschen in ihrer Brunst fallen lassen, Sterne Reuspen und eine Nuß groß von einem Schwalben-Nest, thue diese Stuck alle in das Wachs: daß eine Kugel daraus wird; wann nun ein Feuer auskommt, wirffs hinein; sobald es im Feuer schmelzt, so nimm ein schwarzes Hun morgens oder abends aus dem Nest, schneid ihm den Hals ab, wirffs auf die Erden, schneid ihm den Magen gantz aus dem Leibe [...], gib wol acht, daß du auch ein Ey bekommest, das an dem Grünen Donnerstag gelegt worden; diese

drey Stuck mache zusammen mit Wachs, darnach thue es in ein acht-Maß Häfelein, deck es zu und vergrabs unter deiner Haus-Schwellen. So lang ein Stecken am Hause währet, wann es schon hinten und vorne daneben brennet, so kann dir doch mit Gottes Hülffe kein Schaden geschehen.“³⁹

Das Vertrauen auf die alten Sicherungsformen in Kombination mit einer Portion Sturheit und religiösem Aberglauben war nicht ausschließlich eine Erscheinung des Mittelalters oder der Neuzeit, sondern zog sich bis ins 20. Jahrhundert, als die ländliche Gesellschaft durch die enormen sozioökonomischen Veränderungen seit dem Beginn der Industrialisierung im 19. Jahrhundert bereits stark erschüttert war. Ein sozialdemokratischer Abgeordneter beklagte bei der agrarischen Bevölkerung noch im Jahr 1911 den „Mangel an Mitteln, die Entfernung des Arztes, Rücksichtslosigkeit gegen die eigene Gesundheit und auch gegen die der anderen, nicht selten aber auch Aberglaube“, weshalb es um die Heilung „selbst bei schweren und übertragbaren Erkrankungen“ im ländlichen Raum schlecht bestellt sei.⁴⁰

Kirche und Aberglaube waren zwar bedeutende Hindernisse für die Durchdringung des Versicherungsgedankens im ländlichen Raum, dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass sich gerade die Kirche maßgebend an der Armenversorgung des Mittelalters beteiligt hatte. Vor allem die Bettelorden halfen, wenn die traditionellen Sicherungseinrichtungen nicht mehr ausreichten, um allen Menschen ausreichend Schutz zu gewähren. Sie maßen der Armut einen hohen Rang bei. Wer Armen half, konnte die ewige Seligkeit erlangen. Seit der Reformation und der Verweltlichung im 16. und 17. Jahrhundert schwand diese Einstellung jedoch zusehends. Ab dem späten 17. Jahrhundert begann der bis ins 18. Jahrhundert sozial anerkannte Bettel Misstrauen zu erregen und musste schließlich staatlicherseits eingeschränkt werden. Bettelbriefe und die ausschließliche Zulassung Ortsansässiger zum Bettel waren nur vorübergehend wirksame Maßnahmen, die die Wurzel der Armut nicht bekämpfen konnten. Privatstiftungen (z. B. bestehender oder ehemaliger Grundherrschaften), Pfarr- oder Gemeindestiftungen waren auf dem Land in der Regel stark unterdotiert, sodass eine wirksame Erleichterung der Armut nicht erreicht werden konnte. Die starke Bevölkerungszunahme im 19. Jahrhundert, vor allem in den letzten Jahrzehnten, führte zu einem explosionsartigen Ansteigen der seit dem 18. Jahrhundert bestehenden Armenhäuser. In der österreichischen Reichshälfte gab es 1828 4.374 Armenhäuser mit 74.905 „Bewohnern“, bis 1897 stiegen die Zahlen auf 11.231 Armenhäuser mit 360.250 Menschen.⁴¹ Wie viele davon der Land-

wirtschaft angehörten, geht aus den Zahlen nicht hervor, die starke Zunahme der Armenhäuser und der Armen ist dennoch ein Indiz dafür, dass die altergekommenen Sicherungs- und Schutzmechanismen ihre Wirksamkeit allmählich verloren hatten bzw. im 19. Jahrhundert kaum noch funktionierten. Über das österreichische System der Armenversorgung wurde im Jahr 1899 gesagt, dass es sich „gegenüber der neuen gesellschaftlichen Factoren der Massenverarmung und des Zuzuges in die Städte, welche beide seit einigen Decennien aufgetreten sind, ohnmächtig erwiesen“ habe.⁴² Von der noch jungen Sozialgesetzgebung ging die Erwartung aus, dass sie die Armut und damit die Armenversorgung und -pflege zurückdrängen werde.

11. Wirtschaftliche Veränderungen

Der in Österreich, vor allem in den Alpenländern, im Vergleich mit nord- und westeuropäischen Staaten verzögerte Industrialisierungsprozess setzte den sozioökonomischen Wandel von einer agrarisch geprägten vorindustriellen zu einer Industriegesellschaft mit Verspätung in Gang. Daraus resultiert die spätere, erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts verstärkt einsetzende marktwirtschaftliche Verflechtung der Landwirtschaft. Diese verspätete Marktintegration brachte mit sich, dass die bäuerliche Subsistenzwirtschaft mit ihren traditionellen Bewirtschaftungs- und Sicherungsformen länger als anderswo vorherrschend blieb. Erst ab etwa 1850 begann die Zahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu sinken. Sie fiel bis 1910 um 13 Prozent von 3,15 auf 2,74 Millionen Menschen. Gleichzeitig stieg im selben Zeitraum die Gesamtbevölkerung von 4,57 auf 7,45 Millionen an, das heißt, der relative Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung fiel im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung rasant.⁴³ Die Landwirtschaft verlor ihre dominierende wirtschaftliche Stellung in der österreichischen Volkswirtschaft. Die Abhängigkeit von anderen Teilen der Monarchie (Ungarn) und dem Ausland wuchs bis zum Ersten Weltkrieg stark. Wie groß sie tatsächlich war, erkannte man erst nach dem Ende der Habsburgermonarchie, als Österreich seinen Weizenbedarf nur zu 28 Prozent und den Zuckerbedarf nur zu 6 Prozent decken konnte.⁴⁴

Aufgrund struktureller Bedingungen und ohne lenkendes Eingreifen des Staates war die alpenländische Landwirtschaft nicht in der Lage, für den Markt zu produzieren. Somit konnte die Chance der Bevölkerungsexplosion

I. DER WEG ZUR GESETZLICHEN INSTITUTIONALISIERUNG BIS 1921

Berufstätige (selbständig und unselbständig) in der Land- und Forstwirtschaft auf dem Gebiet der Republik Österreich

Jahr	Absolut	Prozentanteil gemessen an allen Wirtschaftssektoren
1869	1.517.500	53,8
1880	1.454.700	52,0
1890	1.518.800	50,0
1900	1.393.600	44,1
1910	1.368.300	39,5
1923	1.438.400	39,9
1934	1.258.700	37,1
1939	1.357.700	39,0
1951	1.092.600	32,6
1961	776.400	23,0
1971	436.500	13,9
1981	290.500	8,5
1991	261.500	7,2
2001	223.100	5,7

Quelle: Bruckmüller/Hanisch/Sandgruber/Weigl: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft, S. 264.

im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, die eine erhöhte Nachfrage nach Lebensmitteln mit sich brachte, nicht genutzt werden. Die kleinbäuerliche österreichische Landwirtschaft konnte aufgrund ihres geringen Mechanisierungsgrades⁴⁵ die steigende Nachfrage nicht bedienen und nur in Gunstlagen konkurrenzfähig arbeiten. Statt des zu erwartenden deutlichen Aufschwungs trat ab ca. 1880 das Gegenteil ein: Die Entwicklung eines internationalen Marktes für landwirtschaftliche Produkte, vor allem für Getreide und Fleisch, führte in Verbindung mit verkürzten Transportwegen (Eisenbahn) und nicht zuletzt der ungarischen Konkurrenz zu einem Preisverfall für agrarische Produkte, der eine ökonomische Krise der Landwirtschaft auslöste.⁴⁶ Mit der Krise setzte auch eine Erodierung der traditionellen Sicherungseinrichtungen ein. In dieser kritischen Situation begann die Abwanderung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte in Richtung Industrie. Vor allem nach den arbeits- und sozialrechtlichen Neuerungen der 1880er Jahre war die Industriearbeiterschaft gegenüber den Landarbeitern wesentlich besser gestellt. Die unterbäuerlichen Schichten waren die ersten, die den Verlockungen der Industrie erlagen, worauf mancherorts schon bald ein eklatanter Arbeitskräftemangel („Landflucht“, „Leutenot“) beklagt wurde.

Analog zu den Verhältnissen in der Industrie wurde die Bezahlung der Arbeitskräfte in Form von Deputaten, also Naturalien in Form von Nahrungsmitteln, Unterkunft, Bekleidung, zugunsten der freien Lohnarbeit zurückgedrängt. Diese immer häufiger auftretende Forderung nach Geldlohn anstelle von Naturalien war für die traditionell bargeldarme Landwirtschaft eine schwere Belastung, ebenso die Tendenz zur Geldrente anstelle des Naturalausgedinges. Die Agrarkrise wurde also einerseits durch sinkende Erlöse, andererseits durch steigende Aufwendungen für Arbeitskräfte ausgelöst. Als Reaktion ging der Gesindeanteil zurück, während gleichzeitig die Zahl der familieneigenen (und damit billigeren) Arbeitskräfte zunahm. Die soziale Bindung der unselbständigen Arbeitskräfte an das „Ganze Haus“ verkümmerte zusehends. Vor diesem Hintergrund wurde die Arbeitsleistung des Betriebsführers und seiner Familie immer bedeutender für die Existenz eines Hofes. Eine Versicherung dieser Arbeitskraft schien vordringlich. Die Sozialversicherung sollte aber auch ganz gezielt als Mittel eingesetzt werden, um die Landflucht der Landarbeiter einzudämmen.

Das „Ganze Haus“

Hierbei handelt es sich um ein von Otto Brunner entwickeltes und vielfach diskutiertes Forschungskonzept zur Rekonstruktion des vorindustriellen häuslichen Lebens. Kernbestandteil des „Ganzen Hauses“ bildet das (Besitzer-)Ehepaar, um das sich unverheiratete Kinder, andere Verwandte und das Gesinde gruppieren. Die Funktion des „Ganzen Hauses“ liegt in der Fortpflanzung, der wirtschaftlichen Produktion und der Versorgung. Der patriarchale Hausherr vertritt das „Ganze Haus“ nach außen. Er übt die Herrschaft über alle im Haus lebenden Personen aus. Das Erstarken des Dienstleistungs- und Industriesektors mit zunehmender Arbeitsteilung, die Trennung von Beruf und Familie und die Zunahme der Lohnarbeit trugen zum Funktionsverlust des „Ganzen Hauses“ bei.

Schon lange vor der ersten Krisenerscheinung der österreichischen Landwirtschaft in den 1880er Jahren wurde über Schutzeinrichtungen und Versicherungsfragen diskutiert. Bei der „Sozialen Frage“ handelte es sich aber ausschließlich um eine Debatte über Belange der Industriearbeiterschaft. Auf die Frage, wie man die Arbeiter vor den Auswüchsen des Manchester-Liberalis-

mus (Kinder-, Frauen- und Nacharbeit, Arbeitszeit ...) schützen könnte, reagierte man im Deutschen Reich mit Arbeiterschutzbestimmungen und der Einführung von Sozialversicherungen. Landarbeiter und selbständige Bauern waren davon zunächst ausgenommen, weil die Regierenden der Meinung waren, dass die traditionellen Sicherungseinrichtungen für die Landbevölkerung ausreichen würden. Die familialen bzw. lokalen Schutzeinrichtungen und die Selbstversorgung vom eigenen Land waren für die Gesetzgeber starke Argumente gegen die Einbeziehung der Landbevölkerung in die Sozialversicherung.

Während eine Sozialversicherung der selbständigen Betriebsführer gar nicht zur Debatte stand, sah die Sache im Bereich der unselbständigen Landarbeiter und Dienstboten vielversprechender aus. Immerhin bestand die Chance, die ländlichen Arbeitskräfte bei den Sozialversicherungsgesetzen für Industriearbeiter unterzubringen. Ehe es aber in Österreich so weit kommen konnte, wurde im Deutschen Reich, dem Vorreiter der Sozialversicherungsgesetzgebung, heftig über die Sozialversicherung debattiert.

12. Entstehung der ersten Sozialversicherungsgesetze im Deutschen Reich

Wenngleich die ersten Ansätze einer staatlich organisierten Sozialversicherung weiter zurück reichen, liegt der Ursprung der modernen Sozialversicherung⁴⁷ im Deutschen Reich der 1880er Jahre. Von Reichskanzler Otto von Bismarck in die Wege geleitet, sollte sie als politisches Mittel zur Versöhnung der Arbeiterschaft mit dem Staat und damit zur Lösung der Arbeiterfrage dienen. Bismarck wollte so den politisch an Bedeutung gewinnenden Sozialdemokraten, in denen er eine Bedrohung für den monarchischen Staat und der bürgerlichen Rechtsordnung sah, den Wind aus den Segeln nehmen. Das „rote Gespenst“ wurde von ihm als „Gefahrensituation für die bürgerliche Gesellschaft“ inszeniert, um den „Umschwung zum konservativen Staat, zum Solidarschutz von Landwirtschaft und Industrie und der Politik der festen Hand von oben voran[zu]treiben“.⁴⁸ Im sogenannten „Sozialistengesetz“ aus dem Jahr 1878 („Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie“) wurden sozialdemokratische Vereine, Versammlungen und Druckschriften im Deutschen Reich verboten. Der Versuch, die Industriearbeiter ganz gezielt „erst durch den Kulturkampf und das Sozialistengesetz, dann im Zeichen des protektionistischen Kollektivismus“⁴⁹ in die bestehende Werte- und Macht-

hierarchie einzugliedern, gipfelte in der Sozialversicherungsgesetzgebung. In den Jahren von 1883 bis 1889 entstanden die Unfall-, Kranken- und Invaliden(Alters)versicherung der Arbeiter. Die von den konservativen Machthabern angestrebte politische Entmündigung der Arbeiterschaft schlug aber letztendlich fehl. Illegale Organisationen der Sozialdemokraten entstanden ab 1879. Tarnvereine in ganz Deutschland beherbergten zigtausende illegale Mitglieder.⁵⁰ Schon 1890 wurde das Sozialistengesetz aufgehoben, Versammlungen, Vereine und Druckschriften wieder zugelassen. Übrig blieben die Sozialversicherungsgesetze, die nicht aus Nächstenliebe zu den Industriearbeitern, sondern aus politischem Opportunismus entstanden waren.

Im Deutschen Reich war um die Mitte des 19. Jahrhunderts die Industrialisierung mitsamt ihren sozioökonomischen Begleiterscheinungen bereits weiter fortgeschritten als in Österreich. Zersplitterte Fürsorgebestimmungen und die „Soziale Frage“ der Industriearbeiterschaft drängten immer mehr nach einer intensiven Beschäftigung mit diesem Problemkreis. Die einzigen reichsweit bestehenden Normen waren die Armenfürsorge und das Haftpflichtrecht.⁵¹ Bereits 1869 wurde versucht, die Bestimmungen der gut funktionierenden Knappschaftsversicherungen auf alle Industriearbeiter zu übertragen. Dabei ging es auch um die Einführung der Versicherungspflicht. Nach der Ablehnung dieses und anderer Vorschläge entstand im Jahr 1881 auf Wunsch Bismarcks und nach zwei Thronreden Kaiser Wilhelms (1879, 1881) sowie einer Kaiserlichen Botschaft zur Sozialen Frage (1881) der erste Entwurf für ein Unfallversicherungsgesetz.⁵² Neu daran war, dass die Unfallversicherung durch eine vom Reich errichtete und verwaltete öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt exekutiert werden sollte. Die Mehrzahl der gewerblichen Arbeiter sollte bei gerichtlich durchsetzbaren Leistungsansprüchen pflichtversichert werden. Der Entwurf scheiterte am Bundesrat. Wenig später kündigte Bismarck in einer Regierungserklärung an, nicht nur ein überarbeitetes Unfallversicherungsgesetz, sondern auch ein Kranken- und Altersversicherungsgesetz nachzureichen.⁵³ Der zweite Entwurf zum Unfallversicherungsgesetz ging vom strengen Anstaltsprinzip ab und sicherte dem Staat nur noch die Kontroll- und Garantiefunktion. Des Weiteren wurden alle Industriezweige in Gefahrenklassen eingeteilt, die im Schadensfall primär zur Zahlung herangezogen werden sollten. Aus verschiedenen innenpolitischen Gründen scheiterte auch der zweite Entwurf. 1884 entstand der dritte Entwurf, der schließlich Gesetzeskraft erlangen sollte. Er sah wie bisher die Schaffung von Berufsgenossenschaften vor, die durch Selbstverwaltung die Unfallversicherung abwickeln

sollten. Eine in den ersten Entwürfen bestehende Regelung über Reichszuschüsse wurde herausgestrichen, übrig blieb eine Reichsgarantie für den Fall der Leistungsunfähigkeit einer Berufsgenossenschaft.⁵⁴ Am 6. Juli 1884 wurde das Unfallversicherungsgesetz verkündet und trat am selben Tag in Kraft.⁵⁵ Leistungen aus der Unfallversicherung konnten erst nach einer 13-wöchigen „Karenzzeit“ bezogen werden, während der das ein Jahr zuvor beschlossene Krankenversicherungsgesetz⁵⁶ für Leistungen zuständig war. Beide Gesetze ließen die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte ausgeklammert. Nur die Alters- und Invaliditätsversicherung, 1889 als letztes der großen Sozialversicherungsgesetze im Reichstag verabschiedet, enthielt die Versorgungspflicht für alle Lohnarbeiter, auch jene der Land- und Forstwirtschaft.⁵⁷ Dem Vorbild der deutschen Sozialversicherungsgesetzgebung der 1880er Jahre folgten rasch und mit Abstrichen viele europäische Länder.⁵⁸

1885 wurde die Einbeziehung der Land- und Forstarbeiter in die Unfall- und Krankenversicherung diskutiert. Es entstand ein „Entwurf eines Gesetzes, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen“, der im Mai 1886 vom deutschen Reichstag verabschiedet und verkündet wurde („Landwirtschaftsgesetz“).⁵⁹ Die Unfallversicherungspflicht trat somit für diese Berufsgruppe in Kraft, der Krankenversicherung konnten die Arbeitskräfte freiwillig beitreten. Wer keinen Krankenkassenschutz hatte, fiel bei Krankheit während der 13-wöchigen „Karenzzeit“ in die Obhut der Gemeinde, die allfällige Heilungskosten zu tragen hatte.

Wieso wurde die Land- und Forstwirtschaft nicht von Anfang an in die Unfall- und Krankenversicherung mit einbezogen? Zunächst waren parteitaktische Gründe ausschlaggebend: Um die parlamentarische Zustimmung zum Unfall- und Krankenversicherungsgesetz zu erhalten, gingen die Konservativen unter Bismarck von ihrer Forderung ab, die Landwirtschaft in die Sozialversicherung einzubeziehen.⁶⁰ Die politischen Gegner der Konservativen wollten die Landwirtschaft von Anfang an außen vor lassen. Es wurde argumentiert, dass die hochspezialisierte Arbeitsteilung als Folge der Einführung von Maschinen und die Trennung von Kapital und Arbeit die unselbständigen Industriearbeiter in immer tiefere Abhängigkeit vom Unternehmer getrieben habe, weshalb die Arbeitnehmer vor der Ausbeutung der Unternehmer geschützt werden müssten. Die Lohnarbeiter in der Landwirtschaft und Gesinde hingegen seien von diesen ökonomischen Neuerungen kaum betroffen, weil „Wirtschaft und Recht den Familienzusammenhang mit

dem Arbeitgeber bislang noch lebendig erhalten haben“.⁶¹ Daher bestehe auf dem Land „keine Notwendigkeit für einen versicherungsrechtlichen Schutz“. Darüber hinaus argumentierten die agrarischen Flügel der deutschkonservativen und der freikonservativen Fraktion, die landwirtschaftlichen Betriebe seien nicht finanzstark genug, um die Beitragslasten einer Zwangsversicherung zu tragen.⁶² Auch gegen das „Landwirtschaftsgesetz“ wurde argumentiert, dass „die ‚herkömmliche Sitte‘ mit freiwilliger Fürsorge durch den Arbeitgeber“ vielerorts ausreiche.⁶³ In Bezug auf den Bargeldmangel der bäuerlichen Wirtschaft wurde gesagt, dass eine zu starke finanzielle Belastung der landwirtschaftlichen Betriebsführer auf die zum großen Teil noch bestehende Naturalwirtschaft zerrüttend wirke.⁶⁴

Neben der Gegnerschaft mancher politischer Vertreter sind indes auch Bemühungen der Landwirte belegt, in die Arbeiterunfallversicherung aufgenommen zu werden. Die deutsche Regierung leistete diesem Ansinnen jedoch nicht Folge.⁶⁵ Erst das „Landwirtschaftsgesetz“ brachte die Einbeziehung zumindest der Landarbeiter in die Unfallversicherung, die Freiwilligkeit in der Krankenversicherung dürfte wohl auf die oben dargestellten Widerstände zurückzuführen sein.

13. Entwicklung in Österreich

Ähnlich wie im Deutschen Reich gab es auch in Österreich vor der Einführung der Sozialversicherungsgesetze in den 1880er Jahren eine Vielfalt von zusammenhanglosen Sozialnormen, die entweder für Menschen in einem geographisch begrenzten Wirkungsbereich oder für bestimmte Arbeitnehmergruppen geltend waren. Für Landarbeiter und Dienstboten gab es die Landarbeiter- oder Dienstbotenordnungen, und auch für Industriearbeiter entwickelte sich eine grobschlächlige Versorgungseinrichtung. Ein Hofkanzleidekret von 1837 zwang Fabrikanten, Gewerbe- und Handelstreibende zur Übernahme der Krankheitskosten ihres Personals.⁶⁶ Rechtsexperten heben stets die Einflussnahme der Verfassungsgeschichte und der politischen Landschaft auf die Entwicklung des Sozialversicherungswesens hervor. Ohne die Verfassungsgeschichte im Detail zu betrachten, ist ein kurzer Überblick über die politische Entwicklung Österreichs nützlich:

Die Revolution von 1848 beendete die Vormärzzeit (Biedermeierzeit) und markierte einen tiefen Einschnitt in die österreichische Verfassungsgeschichte. Ein Parlament (Reichsrat mit einer Kammer, ab 1861 mit zwei

Kammern, dem Abgeordnetenhaus und dem Herrenhaus) wurde gewählt. Für die Landwirtschaft gab es die Zäsur der sogenannten „Bauernbefreiung“ oder „Grundentlastung“. Die Bauern konnten die feudalen Verpflichtungen (Dienstleistungen und Abgaben aller Art an Grundherren und Kirche) ablösen und Eigentümer des Bodens werden, den sie seit Jahrhunderten bewirtschafteten.⁶⁷ Für die soziale Sicherheit brachte dies zunächst keine Änderung der Verhältnisse, aber zweifellos bedeutete die Grundentlastung den ersten Schritt in die freie Marktwirtschaft, der die österreichischen Bauern zum Großteil nicht gewachsen waren. Die soziale Lage der Industriearbeiter wurde durch die Revolution 1848 ebenfalls nicht verändert, allerdings war ab diesem Zeitpunkt eine politische Äußerung zumindest möglich, sodass im Programm des „Allgemeinen Arbeitervereins“ die „Errichtung von Kranken- und Invalidenkassen mit staatlicher Beihilfe“ gefordert wurde.⁶⁸

Der konstitutionellen Phase von 1848/49 folgte der Neoabsolutismus (1851–1860). In diese Zeit des Wirtschaftsliberalismus fielen das für die Sozialgesetzgebung wichtige Berggesetz von 1854, das die Pflichtversicherung für Bergarbeiter einführte,⁶⁹ und die Gewerbeordnung von 1859. Die Gewerbeordnung sah die Errichtung von Fabriks- und Genossenschaftskassen vor. Unter Einbeziehung der Arbeitgeber und einer Beitragspflicht sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer sollten die Fabrikskassen Unfälle und Krankheit der Arbeiter absichern. Die Unternehmer mussten den Arbeitnehmern eine Möglichkeit zur Versicherung bereitstellen. Waren keine Fabrikskassen vorhanden, sollten Genossenschaftskrankenkassen in einem zwangsweise verordneten Zusammenschluss von Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Versicherung abwickeln. Die Gewerbeordnung überließ die Art der Verwaltung den jeweiligen Statuten. 1879 existierten 860 Kassen auf der Basis der Gewerbeordnung, die höchst unterschiedlich arbeiteten. 116 davon waren Genossenschaftskassen, der überwiegende Rest Fabrikskassen von Industrie- oder Gewerbebetrieben. Aus mehreren Gründen funktionierten die „Cassen“ unbefriedigend: Zum einen war der Mitgliederstand sehr niedrig, er lag bei insgesamt ca. 300.000 Versicherten bei durchschnittlich nur 412 Personen pro Kasse, was bei Massenunfällen oder epidemieartigen Krankheiten zu finanziellen Schwierigkeiten führte. Zum anderen fand mit der Zusammenlegung von Unfall- und Krankenversicherung bei den Fabrikskassen ein aus heutiger Sicht unmöglicher Risikenausgleich statt. Auch die einheitliche Beitragsbestim-

mung laut Gewerbeordnung sowie das unklare Nebeneinander von Fabriks- und Genossenschaftskassen stießen auf Ablehnung.⁷⁰

Der Konstitutionalismus ab 1859 mündete 1867 in die Dezemberverfassung, die das Vereinsgesetz enthielt. Die ab 1867 stark erleichterte Vereinsgründung brachte erneut eine Vielzahl von „Hilfskassen“ hervor, in denen sich Arbeiter organisieren und freiwillig gegen Krankheit oder Invalidität versichern lassen konnten. Es lag daher ab 1867 ein duales System mit einerseits freiwilligen Hilfskassen auf vereinsrechtlicher Basis und andererseits den auf der Gewerbeordnung basierenden Fabriks- und Genossenschaftskassen vor. Die Versuche der liberalen Ära, dieses Nebeneinander aufzulösen und zu überwinden, brachte keinen dauerhaften Erfolg. Ehe es zu den Arbeiterversicherungs-Stammgesetzen (UVG und KVG 1888) kam, wuchs die Zahl der freiwillig Versicherten enorm an. Die Wiener „Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse“ hatte 1887 einen Mitgliederstand von 44.256.⁷¹

Das Jahr 1879 bedeutete das Ende der liberalen Regierung, konservative Kräfte unter Ministerpräsident Graf Eduard von Taaffe gelangten ans Ruder und mit ihnen die Ideen der christlichen Sozialreformer wie Alois Liechtenstein, Karl von Vogelsang,⁷² Graf Egbert Belcredi und Leon Ritter von Bilinski. Als Aufgabe der Sozialgesetzgebung verstanden die Sozialreformer die Wiederherstellung des vorindustriellen sozioökonomischen Gleichgewichts, das ihrer Meinung nach durch die liberale Politik aus den Fugen geraten war. Die Sozialversicherung als Mittel zur Behebung von Missständen sollte als flankierende Maßnahme zu umfassenden Arbeiterschutzbestimmungen dienen. Die christlichen Sozialreformer empfanden die Beschränkung des Versichertenkreises auf die Industriearbeiter als gerechtfertigt, da sie den industriellen Großbetrieb als Hauptübel der sozialen Frage ausmachten.⁷³ Unter diesen politischen Vorzeichen entstanden die ersten Sozialversicherungs-Stammgesetze der 1880er Jahre.

14. Die Entstehung der Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter und die Diskussion um die Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte

Beratungen des Ministerrats zum Unfallversicherungsgesetz fanden erstmals im Jahr 1882 statt. Der liberale Beamte im Justizministerium Emil Steinbach⁷⁴ legte einen ersten Entwurf zum Unfallversicherungsgesetz vor, der mit

den Ideen Liechtensteins und Vogelsangs weitgehend übereinstimmte. Die Vorzeichen für einen Kompromiss standen günstig, denn die Unfallversicherung wurde als Ablösung der Unternehmerhaftpflicht eingerichtet, sodass nicht nur Arbeiter, sondern auch Unternehmer Vorteile daraus zogen. Dienstnehmer, die unter das UVG fielen, sollten künftig bei Arbeitsunfällen einen Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung haben, im Gegenzug konnten sie nicht mehr wie bisher Ersatzansprüche an den Dienstgeber geltend machen. Außerdem hatten Dienstgeber nicht mehr mit unkalkulierbaren Forderungen aus der Unternehmerhaftpflicht zu rechnen. Die Dienstnehmer wiederum mussten im Fall eines Unfalls nicht mehr ein Verschulden des Dienstgebers nachweisen, was in der Praxis oft schwierig war.

Schon 1882 war zu erkennen, dass die Landwirtschaft keinen Platz im Unfallversicherungsgesetz haben würde, denn Steinbach führte aus, dass die Arbeiter des Kleingewerbes und der Landwirtschaft wegen der geringeren Gefahren der Berufsausübung, wegen der schwierigen technischen Durchführung und wegen der zu großen finanziellen Belastung der Kleingewerbetreibenden und Bauern auszuschließen wären.⁷⁵ In Bezug auf die Landwirtschaft wurde jedoch angeregt, die Versicherungspflicht auf landwirtschaftliche Arbeiter, die an Maschinen arbeiteten (wenn auch nur vorübergehend), auszudehnen.⁷⁶

Bei der Generaldebatte im Abgeordnetenhaus gab es Übereinstimmung zur Notwendigkeit und zur Grundidee der Sozialversicherung. Die Selbstverwaltung der Versicherungsträger wie auch die Pflichtversicherung wurde von allen Parteien akzeptiert. Differenzen gab es hingegen über die Frage der Ausdehnung der Versicherungspflicht über den Kreis der Industriearbeiter hinaus. Es wurde bedauert, dass vor allem Abgeordnete aus den Alpen- und Karpatenländern viele Gründe gegen die Einbeziehung der Landarbeiter in die Unfallversicherung vorbrächten: „Im allgemeinen glaubte man auch, dass man es mit einer ruhigen, nicht fluctuirenden Bevölkerung zu thun habe und selbst die hohe Regierung glaubte, dass die Landesculturarbeiterschaft keinen gefährlichen Socialismus betreibe, und dass deren Bedürfnisse erst nach den Erfahrungen, welche wir mit dem vorliegenden Gesetze machen werden, rechtzeitig genug befriedigt werden können.“⁷⁷ Derselbe Redner mahnte jedoch, dass die Sache der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht auf die lange Bank geschoben werden dürfe. Die konservativen christlichen Sozialreformer wollten die Landwirtschaft keineswegs von der Sozialversicherung ausschließen, sie wollten sie nur zeitlich später integrieren.

Der liberale Ernst von Plener bezeichnete diese Auffassung als ungerecht und trieb die Einbindung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte in die Unfallversicherung voran. Er argumentierte, dass gerade die industriellen Großbetriebe am besten in der Lage wären, Schutzvorkehrungen für ihre Mitarbeiter zu treffen, während das Kleingewerbe und die Landwirtschaft diese Belastung nicht tragen könnten, und deshalb der Staat diese Aufgabe übernehmen müsse.⁷⁸ Umgekehrt sprach Alois Liechtenstein von einer Schonung der Landwirtschaft, wenn diese *eben nicht* sofort in die Unfallversicherung eintreten würde, weil die Bauern mit der Beitragszahlung übermäßig belastet wären. Liechtenstein war der Meinung, die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte wären durch die Lebensgemeinschaft mit den Bauern ausreichend geschützt, und warnte vor dem Wechsel von Naturalleistungen hin zu Geldleistungen, weil damit die Versorgung der Armen, Alten und Kranken auf dem Land nicht mehr gewährleistet werden könnte. Er verwies weiters auf das Deutsche Reich, wo die Bauern ebenfalls nicht sofort in das Unfallversicherungsgesetz aufgenommen wurden, sondern erst in einem zweiten Schritt.⁷⁹

Die Nichtberücksichtigung der nicht an Maschinen arbeitenden Landarbeiter wurde erstmals vehement von der liberalen Minorität des Gewerbeausschusses kritisiert. Der Ausschussbericht beklagte die ungleiche Behandlung von industrieller, gewerblicher und landwirtschaftlicher Produktion. Im Hinblick auf das deutsche Vorbild, wo im „Landwirtschaftsgesetz“ die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte sowohl in die Unfall- als auch in die Krankenversicherung integriert wurden, wollte der Ausschuss nicht an die von der Regierung monierten „praktischen Schwierigkeiten“ glauben. Auch das von der Regierung angezweifelte Bedürfnis der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer nach einer Unfallversicherung wollte der Ausschussbericht nicht akzeptieren, indem er auf wesentlich niedrigere Löhne in der Landwirtschaft im Vergleich zur Industrie hinwies und darauf aufmerksam machte, dass die dem Landarbeiter „ehedem zugute gekommenen patriarchalischen Verhältnisse in Bezug auf Versorgung im Falle der Arbeitsunfähigkeit wohl als dahin geschwunden bezeichnet werden müssen“.⁸⁰ Es wäre demzufolge kein Wunder, wenn der auf Almosengaben und die Gnade der Betriebsführer angewiesene Landarbeiter in die Industriearbeit und damit in die Städte flüchte und die Betriebsführer den Mangel an Arbeitskräften beklagten. Der Gewerbeausschuss legte auch klar, dass die Beschränkung der Versicherungspflicht auf die landwirtschaftlichen Maschinenarbeiter nicht

gerechtfertigt sei, weil es als statistisch erwiesen galt, dass die Mehrzahl der Unfälle in der Landwirtschaft nicht in den großen Maschinenbetrieben passierten, sondern durch Sturz und Fall sowie bei der Holzarbeit. Der Bericht stellte weiters fest, dass die Einbeziehung der Land- und Forstarbeiter in die Unfallversicherung keine „drückende oder gar unerschwingliche“ finanzielle Belastung für die Betriebsführer wäre, weil diese in einer sehr niedrigen Gefahrenklasse mit dementsprechend niedrigen Beitragszahlungen aufscheinen würden. Der Minoritätenbericht des Gewerbeausschusses mündete schließlich in einen Resolutionsantrag, der die Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte forderte.⁸¹

1887 befasste sich das Herrenhaus des österreichischen Reichsrats mit der Thematik. Graf Belcredi deutete in Übereinstimmung mit der Gesetzesvorlage auf die im Vergleich zur Industriearbeiterschaft angeblich weniger große Unfallgefahr hin: „Ich will nur darauf aufmerksam machen, dass sich der Arbeiter im Großbetriebe ganz ungeahnten, ihm völlig fremden Gefahren gegenübergestellt sieht, und dass, möge man ihn noch so eifrig warnen und belehren, er immer Mächten gegenübersteht, die für ihn den Charakter des Geheimnisvollen haben. Das ist weder beim Kleingewerbe, noch in der Landwirtschaft der Fall.“⁸² Nach dieser überzeichneten Darstellung von nahezu mythischen Gefahren für die Industriearbeiterschaft stimmte das Herrenhaus mit dem Beschluss des Abgeordnetenhauses überein, sodass das Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz am 18. Dezember 1887 sanktioniert und im RGBl. Nr. 1/1888 publiziert wurde.⁸³ Einbezogen in die Unfallversicherung waren laut Paragraph 1 „jene gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heißluft, Elektrizität u.s.w.) oder durch Thiere bewegt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird. Wird in einem versicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe eine zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benützt, dass nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem gesamten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt sind, so beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen.“⁸⁴ Die liberalen Abgeordneten und der Gewerbeausschuss konnten sich also mit ihrer Forderung nach Integration der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht durchsetzen. Durch die

14. Die Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte

Verabschiedung des Unfallversicherungsgesetzes in dieser Form konnte aufgrund des geringen Mechanisierungsgrades der landwirtschaftlichen Betriebe nur ein Bruchteil der Arbeitskräfte daran partizipieren.

Unfallversicherung für land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte (österreichische Bundesländer in den Grenzen von 1913, ohne Burgenland)

Jahr	Versicherte Maschinenbetriebe	Versicherte Arbeiter	Arbeitstage je Versicherter
1891	22.488	146.972	5
1892	21.168	70.195	15
1893	22.250	75.189	12
1894	24.961	90.263	12
1895	27.465	94.986	10
1896	28.638	98.766	10
1897	31.090	103.549	12
1898	32.671	111.854	12
1899	32.413	117.887	12
1900	37.075	108.354	13
1901	37.689	109.712	13
1902	39.360	111.932	13
1903	43.213	120.664	13
1904	32.624	85.295	16
1905	33.002	85.719	16
1906	36.729	93.909	16
1907	37.533	95.416	16
1908	38.439	96.836	16
1909	39.318	96.512	17
1910	40.402	93.783	17
1911	77.288	171.103	15
1912	78.515	167.786	16
1913	80.625	185.237	14

Quelle: Zusammenstellung aus den amtlichen Berichten von Gerhard Meißl, siehe Bruckmüller: Soziale Sicherheit, S. 63 und 123 f, Fußnote 157.

Der Anteil der Maschinenbetriebe im Vergleich zur Gesamtzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Jahr 1902 (für die österreichischen Bundesländer in den Grenzen von 1913 ohne Burgenland, das sind 505.449 Betriebe) betrug im Jahr 1891 4,4 Prozent, im Jahr 1910 8 Prozent und im Jahr 1913 16 Prozent; diese Maschinenbetriebe unterlagen der Versiche-

rungspflicht. Die Steigerung von 1910 auf 1911 ist schwer erklärbar, dürfte aber auf Umgruppierungen in der Einordnung der versicherten Betriebe zurückzuführen sein.⁸⁵ Von den im Jahr 1900 ca. 1,4 Millionen Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft waren nur knapp über 7 Prozent unfallversichert, und das auch nur für die Zeit des Maschineneinsatzes, der pro Jahr zwischen 10 und 17 Tagen variierte, aber im Wesentlichen konstant blieb.

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgte über das *Kapitaldeckungsverfahren*, das heißt, die Beiträge der Versicherten speisten einen Deckungsstock (Fonds), aus dem die Leistungen an die Versicherten bezahlt wurden. Das Kapitaldeckungsverfahren wurde bzw. wird vor allem von privaten Versicherungsträgern für Lebensversicherungen angewendet, wobei nur so viel an Leistungen herausgenommen werden kann, wie über einen bestimmten Zeitraum einbezahlt wurde. Dieses Verfahren ist zwar den Schwankungen des Kapitalmarktes unterworfen, bringt aber die Sicherheit, dass gemäß versicherungsmathematischer Berechnungen tatsächlich nur Leistungen in Anspruch genommen werden können, die entweder vorher angespart wurden oder von einem Fonds unter Berücksichtigung der am Kapitalmarkt erzielten Erträge erbracht werden können. Im Gegensatz dazu steht das *Umlageverfahren*, bei dem kein Deckungskapital gebildet wird, sondern die Beiträge der Versicherten direkt an die Leistungsbezieher fließen. Dieses System ist im heutigen Sozialversicherungswesen üblich und basiert auf dem nach dem Zweiten Weltkrieg errichteten „Generationenvertrag“. Besonders bemerkenswert ist, dass das Umlageverfahren bei der Entstehung der Sozialversicherungsgesetze überaus verpönt war. Die Abgeordneten des Reichsrats befanden im Jahr 1886, das Kapitaldeckungsverfahren sei gegenüber dem Umlageverfahren „als das versicherungstechnisch correctere und solidere anzusehen“.⁸⁶ Das Umlageverfahren würde eine „unsolide Borgwirtschaft“ mit sich bringen, weshalb dem Kapitaldeckungsverfahren der Vorzug zu geben sei.⁸⁷ Es wurde also mit dem Kapitaldeckungsverfahren begonnen, allerdings bereitete die erste große Finanzkrise, nämlich die Hyperinflation der frühen 1920er Jahre, diesem System enorme Schwierigkeiten. Schnell war das Deckungskapital wertlos geworden. In der VIII. und IX. Novelle zum UVG wurde festgeschrieben, dass die ebenfalls wegen der Inflation erforderlichen Leistungsanpassungen über die laufenden Beitragseinnahmen beglichen werden sollten. De facto war dies das Ende des Kapitaldeckungsverfahrens. Wie in der österreichischen war auch in der deutschen

Unfallversicherung die Inflation ein schwerer Schlag für die Kapitaldeckung und Auslöser für die Umstellung auf das Umlageverfahren.⁸⁸

Die Beiträge zur Unfallversicherung wurden zu 90 Prozent von den Arbeitgebern und zu 10 Prozent von den Arbeitnehmern bestritten. Bezog der Arbeitnehmer keinen Geldlohn, hatte der Arbeitgeber den Unfallversicherungsbeitrag zur Gänze zu begleichen. Ab 1917 war der Unfallversicherungsbeitrag generell vom Arbeitgeber allein zu tragen.⁸⁹ Zur Erhebung der Beitragshöhe diente das System der Gefahrenklassen: Je größer das Unfallrisiko war, desto höher erfolgte die Einstufung in eine der zwölf Gefahrenklassen.

2. Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen in systematischer Anordnung.

Gruppe I.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Mähmühlen.

a) Land- und forstwirtschaftliche Betriebe unter Verwendung von Motoren.		Gefahrenklasse
Dampf-Pflugbetrieb		VII
Dreschmaschinenbetrieb	a) Betrieb durch Göpel mit Thierkraft	VII
	b) Betrieb mit Dampfkrast	VIII
	c) Betrieb mit Wasserkraft	VIII
Dresch- und Häckel-schneidemaschinenbetrieb	a) Betrieb durch Göpel mit Thierkraft	VIII
	b) Betrieb mit Dampfkrast	IX
	c) Betrieb mit Wasserkraft	IX
Futterdämpfapparate, Betrieb		VII
Häckelschneidemaschinen (Futterverfeinerungsmaschinen), Betrieb von	a) Betrieb durch Göpel mit Thierkraft	IX
	b) Betrieb mit Dampfkrast	IX
	c) Betrieb mit Wasserkraft	IX
Landwirtschaftliche Maschinenbetriebe, diverse		VIII
Mähmaschinenbetrieb		IX

Gefahrenklassen der Unfallversicherung.

Quelle: RGBI. Nr. 76/1889 vom 22. Mai 1889.

Innerhalb der Gefahrenklassen gab es eine Abstufung nach Prozentsätzen. Die durchschnittliche Unfallhäufigkeit für die gefährlichsten Betriebe wurde mit 100 Prozent angesetzt. 100 Prozent erreichten Betriebe in der Gefahrenklasse XII. In der Land- und Forstwirtschaft bewegten sich die Prozentsätze in der Gefahrenklasse VII zwischen 28 und 34 Prozent, in der Gefahrenklasse VIII zwischen 35 und 42 Prozent und in der Gefahrenklasse IX zwischen 43 und 52 Prozent. Somit wurden die gefährlichsten Arbeiten in der Landwirtschaft als gerade einmal halb so gefährlich wie die höchst eingestuft in der Industrie angesehen. In direkter Verbindung mit den Gefahrenklassen und Prozentsätzen stand die Beitragsleistung. Sie stieg in

der Land- und Forstwirtschaft von 1,59 Prozent der Lohnsumme (Gefahrenklasse VII, Prozentsatz 28) auf maximal 2,95 Prozent (Gefahrenklasse IX, Prozentsatz 52).⁹⁰

Die „Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen“ wurde laufend revidiert. Alle paar Jahre gab es eine Neuklassifizierung, die zuungunsten der landwirtschaftlichen Betriebe ausfiel. Im Jahr 1899 bewegte sich die Landwirtschaft nicht mehr in den Gefahrenklassen VII bis IX, sondern in den Stufen X bis XII, das heißt in den „Gefahrenprozentsätzen“ 48 bis 100.⁹¹ In nur zehn Jahren erfolgte somit die Umbewertung der Unfallgefahr in der Landwirtschaft von einem mittleren zum höchsten versicherbaren Risiko. Damit verbunden war natürlich eine Steigerung der Beiträge, die aber nicht immer von den Versicherten zu leisten waren: Ein in die höchste Gefahrenklasse XII eingestufteter Betrieb, der eine Futterschneidmaschine in Verwendung hatte, erhielt im Jahr 1900 einen Bescheid zur Bezahlung der Versicherungsbeiträge in der Höhe von 6 Kronen 79 Heller, der mit dem handschriftlichen Vermerk versehen war: „Von der Einzahlung der Versicherungsbeiträge sind Sie jedoch insoweit, als dieselben aus dem n.-ö. Landesfonde bestritten werden, befreit.“⁹²

Leistungen aus der Unfallversicherung wurden ausschließlich in Renten (Unfallrente, Hinterbliebenenrente) und Begräbnisgeldern (max. 25 Gulden) gewährt. Bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit betrug die Rente 60 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit bis zu max. 50 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Hinterbliebene Ehepartner erhielten 20 Prozent, Kinder 15 Prozent, gemeinsam aber nie mehr als 50 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen.⁹³ Neben den Geldleistungen gab es ab 1919 auch Sachleistungen, wie beispielsweise den Anspruch auf Körperersatzstücke. Zudem waren die dezentral organisierten Unfallversicherungsanstalten ab 1919 berechtigt, den Krankenkassen, denen der Versicherte angehörte, die Krankenfürsorge abzunehmen.⁹⁴ Die Übernahme des Heilverfahrens scheiterte aber zunächst noch daran, dass die Versicherungsanstalt keine geeigneten Einrichtungen dafür besaß.

Ebenfalls in starker Anlehnung an die deutsche Gesetzgebung entstand im Jahr 1888 die *Krankenversicherung* der Arbeiter.⁹⁵ Das KVG trat am 6. Juli 1888 in Kraft und beinhaltete die Versicherungspflicht für alle Arbeiter, die nach dem Unfallversicherungsgesetz versichert waren, also auch für jene land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte, die an Maschinen arbeiteten (§ 1). Bezüglich der weitaus größeren Zahl der nicht in Maschinenbe-

Franz Kafka (1883–1924)



Franz Kafka 1906.

Quelle: Österreichische Nationalbibliothek Wien, Bildarchiv.

Als altösterreichischer Schriftsteller (Romane, Erzählungen) mit Einfluss auf die Weltliteratur des 20. Jahrhunderts ist Kafka der Öffentlichkeit bekannt. Seinen Lebensunterhalt verdiente er allerdings nicht als Prosaautor, sondern als Angestellter der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt für das Königreich Böhmen mit Sitz in Prag. Zunächst war er von 1907 bis 1908 bei der privaten Versicherungsgesellschaft Assicurazioni Generali tätig, ehe er 1908 zur Unfall-Versicherungsanstalt wechselte, wo er bis zu seiner Pensionierung aufgrund von Kehlkopftuberkulose im Jahr 1922 blieb.

Kafka war ein bei Kollegen und Vorgesetzten beliebter Mitarbeiter, der seine Arbeit als „lächerlich und kläglich leicht“ bezeichnete. Als Jurist bearbeitete er Rekurse (mitunter auch vor Gericht), das waren Proteste von Unternehmern gegen die Einteilung ihrer Betriebe in eine Gefahrenklasse. Außerdem war er für Maßnahmen zur Unfallverhütung zuständig. Kafka hatte immer wieder Fälle zu untersuchen, in denen Arbeiter schwer zu Schaden kamen. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen machte er Vorschläge zur Unfallverhütung, speziell für Hobelmaschinen mit vierkantigen Wellen, die er durch runde Wellen ersetzt wissen wollte. Da die Wertschätzung für die Unfallverhütung in diesen Tagen aber im Bewusstsein der Unternehmer noch keine Rolle spielte und sich auch die Unfall-Versicherungsanstalt nicht sonderlich engagierte, begann Kafka, die Anstalt in ein negatives Licht zu setzen. Zu Forderungen von verletzten Arbeitern an die Unfall-Versicherungsanstalt soll er sich einem Freund gegenüber geäußert haben: „Wie bescheiden diese Menschen sind. Sie kommen zu uns bitten. Statt die Anstalt zu stürmen und alles kurz und klein zu schlagen, kommen sie bitten.“ Später hatte Kafka die Unfall-Versicherungsanstalt als „dunkles Bürokratenest“ bezeichnet. Zeitlebens war für ihn die Arbeit in der Versicherungsanstalt nur der bloße „Brotberuf“.

Quellen: Wagenbach: Franz Kafka, S. 58–68, und: http://de.wikipedia.org/wiki/Franz_Kafka.

trieben arbeitenden unselbständigen Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft hieß es in Paragraph 3 lediglich: „Die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten wird durch besondere Landesgesetze geregelt werden.“ In die Praxis umgesetzt wurde diese Aufforderung nicht. Einzige Ausnahme war das Kronland Salzburg, wo am 29. November 1888⁹⁶ das seit 22. Februar 1886 bestehende Landesgesetz „betreffend die Errichtung von Gemeinde-Kranken-Unterstützungs-Cassen für Dienstboten und Tagelöhner des Herzogthumes Salzburg“⁹⁷ an die Reichsgesetzgebung adaptiert wurde. Diese in Österreich einzigartige obligatorische Krankenversicherung für alle ca. 17.500 Salzburger Dienstboten wurde am 6. Dezember 1901 novelliert, wobei die Tagelöhner aus der Pflichtversicherung herausgenommen wurden.⁹⁸ Als Motivation für die Salzburger Dienstbotenkrankenkasse, die bereits zwei Jahre vor der Reichsgesetzgebung in der Landesgesetzgebung beschlossen wurde, wird das Vorbild Bayerns, aber besonders die Entlastung der Betriebsführer und Gemeinden von Kranken- bzw. Armenversorgungskosten genannt.

Gesetz vom 22. Februar 1886,

womit die Errichtung von Gemeinde Krankenunterstützungskassen für Dienstboten und Tagelöhner des Herzogthumes Salzburg angeordnet wird.

§ 1

Zum Zwecke der Unterstützung von Dienstboten und Tagelöhnern im Falle ihrer Erkrankung hat jede Gemeinde des Herzogthumes Salzburg eine Krankenunterstützungskasse zu errichten.

§ 2

Jeder in den Gemeinden des Herzogthumes bedienstete männliche und weibliche Dienstbote, sowie sämmtliche in diesen Gemeinden sich aufhaltenden Tagelöhner beiderlei Geschlechtes [...] haben monatliche Beiträge an die Gemeinde-Krankenunterstützungskasse zu leisten.

§ 3

Desgleichen ist jeder Dienstgeber im Herzogthume Salzburg verpflichtet, den vierten Theil jener Beiträge, welche die bei ihm bediensteten Dienstboten (Tagelöhner ausgenommen) zahlen, als ordentlichen Bei-

trag an die Gemeinde-Krankenunterstützungskasse zu leisten. Dagegen entfällt mit dem Tage der Errichtung einer Kranken-Unterstützungskasse in einer Gemeinde die durch die Dienstbotenordnungen den Dienstgebern auferlegte Pflicht, ihre erkrankten Dienstboten vierzehn Tage, beziehungsweise vier Wochen hindurch unentgeltlich zu verpflegen.

§ 5

Der Dienstgeber haftet für die richtige Einzahlung dieser Beiträge an die Gemeinde-Krankenunterstützungskasse und ist berechtigt, seinen Dienstboten die sie treffenden Beiträge von ihrem Lohne abzuziehen. Die Tagelöhner sind jedoch verpflichtet, ihre Beiträge selbst an die genannte Kasse in Abfuhr zu bringen.

§ 6

Der Landesausschuß des Herzogthumes Salzburg hat die Errichtung und Verwaltung der Gemeinde-Krankenunterstützungskassen zu überwachen.

§ 20

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 22. Februar 1886

Franz Joseph m. p.

Quelle: LGBl. Salzburg Nr. 20/1886 vom 22. Februar 1886.

Wie beim Unfallversicherungsgesetz gingen auch dem Arbeiter-Krankenversicherungsgesetz lebhaftere Debatten über die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte voraus. Die Krankenversicherung der Landarbeiter wurde im Gegensatz zu den Industriearbeitern als „nicht so dringend“ eingestuft, des Weiteren wurde wie schon bei den Diskussionen zur Unfallversicherung auf den ausreichenden Schutz der Arbeitskräfte durch die Lebensgemeinschaft mit dem Arbeitgeber hingewiesen; auch die technischen Schwierigkeiten wurden hervorgehoben.⁹⁹ Dem liberalen Abgeord-

neten Joseph Maria Baernreither war es allerdings ein besonderes Anliegen, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte in das Krankenversicherungsgesetz einzubeziehen. Nachdem dies unmöglich geworden war, beantragte er die Schaffung eines eigenen Reichsgesetzes für die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Nach langwierigen Diskussionen setzte sich aber Baernreithers Widersacher Josef Kaizl mit seinem Vorschlag, eine künftige Regelung durch besondere Landesgesetze zu bewirken, durch. Nach der Niederlage Baernreithers bei den Beratungen zum Krankenversicherungsgesetz 1888 gab es keine Fortschritte bei den Bemühungen, die Krankenversicherung auf die Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft auszudehnen.

Immerhin gelang es, im Krankenversicherungsgesetz einen Passus über den freiwilligen Eintritt der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber im Verband mit ihren Arbeitern und gegebenenfalls Angestellten unterzubringen. Dieser freiwillige Beitritt konnte allerdings nur unter Zustimmung der ländlichen Arbeitskräfte erfolgen (§ 3). Jene Betriebsinhaber, die mit ihren Arbeitern nicht der Krankenversicherung freiwillig beitraten, aber der Unfallversicherungspflicht unterlagen, mussten bei einem Unfall während der Karenzzeit von vier Wochen (also bis Leistungen aus dem Unfallversicherungsgesetz bezogen werden konnten) die Krankheitskosten aus ihrer eigenen Tasche bezahlen. Diese Regelung kannten die landwirtschaftlichen Betriebsführer bereits aus den Dienstbotenordnungen, die ebenfalls eine mehrwöchige Krankenverpflegung vorschrieben. Als Anreiz für den freiwilligen Eintritt in die Krankenversicherung reichte die Ablösung der üblichen vierwöchigen Krankenfürsorge offenbar nicht aus. Ein Kenner des KVG fasste zusammen: „Dass von der Berechtigung zum freiwilligen Beitritte zur Krankenversicherung in der Land- und Forstwirtschaft oder in der Hausindustrie in nennenswerther Weise Gebrauch gemacht wird, ist bisher nicht bekannt geworden und bei dem bekanntermassen geringen Erfolge solcher Appelle an die ‚Freiwilligkeit‘, auch kaum anzunehmen.“¹⁰⁰ Bei den Gutsbetrieben dominierte weiterhin das System des angestellten Gutsarztes, der die medizinische Versorgung des gesamten Personals übernahm.¹⁰¹ Die nächste bundesgesetzliche Regelung für die landwirtschaftliche Krankenversicherung erfolgte erst mit der VII. Novelle zum KVG im Jahr 1921.

Im Gegensatz zum Deutschen Reich entstand in Österreich keine einheitliche Alters- und Invaliditätsversicherung für Arbeiter, die in der Thronrede des Kaisers vom 4. Februar 1901 zwar erstmals angekündigt,¹⁰² aber

Joseph Maria Baernreither (1845–1925)



Joseph Maria Baernreither.

Quelle: Österreichische Nationalbibliothek Wien, Bildarchiv.

In Prag geboren, juristisches Studium, Beginn einer Richterlaufbahn, 1874 Ernennung zum Kreisgerichtsadjunkten in Reichenberg, 1875 ins Justizministerium nach Wien berufen. 1878 wurde er Mitglied der Großgrundbesitzerkurie im böhmischen Landtag, 1885 kam er als Vertreter der Liberalen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates. 1898 war er für wenige Monate Handelsminister im Kabinett Thun, seit 1908 Mitglied im Herrenhaus, 1916 Minister ohne Portefeuille in der Regierung Clam-Martinic. Er stieg zum führenden Sozialpolitiker seiner Partei und der Habsburgermonarchie auf. Seine Vorbilder waren der deutsche Kathedersozialist Lujo Brentano und der christlichsoziale englische Sozialpolitiker John Malcolm Ludlow. Baernreither gilt durch die Gründung des Arbeitsstatistischen Amtes und des Arbeitsbeirates als Konstrukteur der österreichischen Sozialpartnerschaft. Auch die Gründung eines Ministeriums für soziale Fürsorge (später Sozialministerium) geht auf eine Initiative Baernreithers zurück. Seine Unterschrift steht unter anderem unter dem Resolutionsantrag des Gewerbeausschusses, der im März 1886 die Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte in die Unfallversicherung forderte. In seinem parlamentarischen Wirken kämpfte er immer wieder für dieses Anliegen.

Quellen: Weidenholzer: Der sorgende Staat, S. 252–258; Hofmeister: Landesbericht Österreich, S. 591 und S. 594; Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1886, X. Session, IV. Bd., Beilage 148.

bis 1918 nicht realisiert wurde. Ein erstes Pensionsversicherungsgesetz für Privatbeamte (= Angestellte) entstand in Österreich im Jahr 1906. Nach der Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts im Jänner 1907 erreichten bei den Wahlen zum Reichsrat im selben Jahr die Massenparteien der Christlichsozialen und der Sozialdemokraten die größten Mandatsstär-

ken.¹⁰³ Die christlichsoziale Partei forderte sogleich die Alters- und Invaliditätsversicherung nicht nur für die Arbeiter, sondern grundsätzlich auch für Selbständige, also Gewerbetreibende und Landwirte.¹⁰⁴ Diesbezügliche Gesetzesvorlagen aus den Jahren 1908 und 1911 wurden vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges und der damit verbundenen Auflösung des Reichsrates allerdings nicht mehr behandelt.

Im Jahr 1894 wurde ein Ausdehnungsgesetz zum Unfallversicherungsgesetz beschlossen, das einen freiwilligen Beitritt von „Unternehmern“, also auch von selbständigen Landwirten, und ihren Arbeitern oder Angestellten ermöglichte.¹⁰⁵ Hauptaugenmerk war aber die Ausdehnung des Unfallversicherungsgesetzes auf die Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen, die Landwirtschaft dürfte von dieser Option wenig Gebrauch gemacht haben. Von den 150.000 vom Ausdehnungsgesetz 1894 betroffenen Personen waren über 100.000 Eisenbahnbedienstete.¹⁰⁶ Nach wenigen Jahren praktischer Erfahrung wurde das Ausdehnungsgesetz als eklatanter Misserfolg der freiwilligen Versicherung bezeichnet.¹⁰⁷

Die Ausdehnung des Unfallversicherungsgesetzes auf alle Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft wurde 1895 erneut thematisiert. Der „durch Experten verstärkte“ Versicherungsbeirat wollte die Versicherungspflicht per Verordnung einführen, allerdings sollten für die Land- und Forstwirtschaft eigene Anstalten geschaffen werden, da die bisherigen Erfahrungen mit den landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben in der Unfallversicherung negativ waren: Die Beitragszahlungen der Maschinenbetriebe lagen bei 339.000 Gulden, die Leistungen der territorialen Unfallversicherungsanstalten beliefen sich hingegen auf 438.000 Gulden.¹⁰⁸ Es lag auf der Hand, dass die Industrie die jährlich anfallende Differenz nicht mehr länger decken wollte und eigene Versicherungsanstalten für die Landwirtschaft forderte. Der Entwurf einer Novelle wurde ausgearbeitet, erreichte aber nie die parlamentarische Behandlung, obwohl aus Kreisen des Innen- und des Justizministeriums zu hören war, dass „die Vorarbeiten für ein landwirtschaftliches Reichs-UVG im Min. des Inneren schon weit gediehen“ seien.¹⁰⁹ Bis zum Ende der Monarchie mündeten diese Bemühungen allerdings nicht in ein konkretes Gesetz bzw. in eine Novelle des UVG.

Die reichsweite Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte und der Kleinbauern wurde in den 1890er Jahren wiederholt auch in der Krankenversicherung gefordert.¹¹⁰ Da die landwirtschaftliche Krankenversicherung aber gemäß Paragraph 3 KVG der Landesgesetzgebung

überantwortet worden war, passierte bis zum Ende der Monarchie nichts Entscheidendes mehr. Größere sozialpolitische Gesetzeswerke vor dem Ersten Weltkrieg gelangen 1897 mit der Einführung der Meisterkrankenkassen¹¹¹ und mit dem Pensionsversicherungsgesetz für Angestellte aus dem Jahr 1906. Beide tangierten die Landwirtschaft nicht. 1904 legte Ministerpräsident Körber das sogenannte „Körbersche Programm“ mit grundlegenden Neuerungen in der Unfall-, Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung vor. Dieser Entwurf ging auf den Dringlichkeitsantrag des sozialdemokratischen Abgeordneten Matthias Eldersch vom 17. Oktober 1901 zurück,¹¹² der am 25. Oktober 1901 dem sozialpolitischen Ausschuss zugewiesen, aber wegen Auslaufens der Legislaturperiode nicht mehr behandelt wurde. Mehrere Petitionen an den Reichsrat forderten „die äußerste Beschleunigung der Arbeiten für die Sozialversicherung“.¹¹³ Da das Körbersche Programm aus verschiedensten Gründen nicht realisiert wurde, spielt die Tatsache, dass in dieser Gesetzesvorlage die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Arbeiter und Selbständigen aufgrund der schlechten Erfahrungen in der Unfallversicherung von der obligatorischen Sozialversicherung ausgeschlossen gewesen wären, letztendlich keine Rolle.¹¹⁴

Die nächste österreichische Regierungsvorlage für eine umfassende Sozialversicherung wurde am 3. November 1908 eingebracht. Bisher unterlagen nur die gegen Lohn oder Gehalt Tätigen in den Branchen Industrie, Handel und Verkehr der Versicherungspflicht. Die neue Vorlage wollte als bedeutendste Änderung die Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in die Unfall-, Kranken- und die Invalidenversicherung (Altersversicherung) erreichen. Außerdem sollten neben den Beschäftigten auch alle selbständig Erwerbstätigen in der Landwirtschaft, Industrie, im Handel und Verkehr pflichtversichert werden. Kleine selbständige Landwirte bis zu einem Einkommen von 2.400 Kronen im Jahr bzw. bis zu zwei familienfremden Arbeitskräften sollten altersversichert werden. Auch die mithelfenden Familienangehörigen hätten pflichtversichert werden sollen. Prinzipiell wollte der Entwurf alle in einem hauptberuflichen Arbeits- oder Dienstverhältnis stehenden Personen der Krankenversicherung und der Altersversicherung zuführen, allerdings mit einigen Ausnahmen bezüglich Arbeitsdauer und Höhe der Bezüge.¹¹⁵ Kritiker der Regierungsvorlage bemängelten, dass die Abgrenzung des Kreises der Versicherten zu unpräzise sei. Die Aufnahme des Zahlenmaterials in die Vorlage wurde auf der Basis zweier Zählungen (Volkszählung 1900 und landwirtschaftliche Betriebszählung 1902) vorgenom-

men, die von unterschiedlichen Prämissen ausgegangen waren und unterschiedlichen Fragestellungen nachgingen. Die Regierungsvorlage beruhte daher auf ungenauem Zahlenmaterial. Darüber hinaus wurde die Einbeziehung von Selbständigen und Unselbständigen der verschiedensten Branchenzugehörigen in ein und dieselbe Sozialversicherungsanstalt abgelehnt. Die Regierungsvorlage hatte den Kritikern zufolge auch den Mangel, dass sie davon ausging, selbständige Landwirte würden nur in Ausnahmefällen die Branche wechseln und dort einen Nebenerwerb führen. Die Opposition wollte auch die mithelfenden Familienmitglieder aus der Versicherungspflicht nehmen, weil das ihrer Meinung nach für die landwirtschaftlichen Betriebe nicht tragbar gewesen wäre. Lohn und Gehalt müssten weiterhin die Basis für die Versicherungspflicht sein, nicht ein Rechts- oder Verwandtschaftsverhältnis, so die Gegner. Anlass zur Beanstandung der Regierungsvorlage gab auch die Regelung, dass Besserverdienende ab einer gewissen Einkommensgrenze von der Versicherungspflicht vollkommen ausgenommen wurden, in der Annahme, dass sie sich im Falle von Krankheit und Alter selbst versorgen könnten. Daraufhin wurde dem Entwurf ein Mangel an sozialpolitischen Ideen zugeschrieben, der zudem die Schaffung einer „Löwengemeinschaft“ fördere, in der die Besitzlosen zugunsten der Besitzenden aus parteipolitischen Gründen Lasten aufgebürdet bekämen.

Der größte Kritikpunkt, der auch ausschlaggebend für die langwierigen Verhandlungen war, lag im „Organisationsproblem“, also in der geplanten Risikengemeinschaft der Selbständigen und Unselbständigen. Vor allem die Gewerbetreibenden wehrten sich, mit den Landwirten in ein und dieselbe Versichertengemeinschaft einzutreten. Sie forderten, ebenso wie die Industrie, eine eigene Organisation für die Landwirtschaft.¹¹⁶ Damit drohte der Landwirtschaft die Fortsetzung jenes Szenarios, das ihr seit den ersten Diskussionen zu den Sozialversicherungsgesetzen quasi als Schicksal auferlegt wurde: nämlich dass sie durch den Grundsatz der „Auslese der ungünstigsten Risiken“ immer wieder aus dem (Rettungs-)Boot der Sozialversicherung gekippt wurde.

Anlässlich der Beratungen zum Entwurf dieses Sozialversicherungsgesetzes wurden drei Enqueten (Arbeitstagungen) mit den betroffenen Versichertenkreisen und den jeweiligen Fachexperten durchgeführt, eine mit den Ärzten und Angestellten, um die Grundfragen der Krankenversicherung zu besprechen, eine mit den Gewerbetreibenden und eine letzte mit Vertretern und Experten der Land- und Forstwirtschaft. Berichterstatter Dr. Drexel

fürhte vor dem Reichsrat aus, dass die landwirtschaftlichen Betriebsführer die Sozialversicherung in ihren Grundsätzen anerkannten und die Altersversicherung forderten. Drexel sagte weiters, dass durch die Altersversicherung die Hoferben früher übernehmen könnten, während die Übergeber ohne starke Belastung des Hofes „sorglos“ leben würden. In Bezug auf die Krankenversicherung wurde die Einbeziehung der Familienmitglieder abgelehnt oder die Freiwilligkeit gefordert.¹¹⁷ Dieser Wunsch entsprang der angespannten finanziellen Lage der Betriebsführer, die ihre eigenen Familienmitglieder frühestens ab dem Zeitpunkt ihrer vollwertigen Arbeitskraft versichern wollten.

Aufgrund der anhaltenden Kritik und 41 Änderungsanträgen wurde der Regierungsentwurf in diversen Ausschüssen versenkt¹¹⁸ und in leicht modifizierter Fassung im Jahr 1911 wieder eingebracht. Kurz vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges soll ein umfassendes Sozialversicherungsgesetz weitgehend beschlussreif gewesen sein,¹¹⁹ das die österreichische Sozialversicherung „vermutlich zur fortschrittlichsten der Welt gemacht hätte“.¹²⁰ Etwa zehn Millionen Menschen, davon vier Millionen selbständig Erwerbstätige, wären der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung zugeführt worden.¹²¹ Die Arbeiter und Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft wären voll integriert gewesen. Der Weltkrieg führte jedoch zur Schubladisierung der Gesetzesvorlage. Der aufsehenerregende Ansatz einer weite Bevölkerungsteile umfassenden Sozialversicherung wurde später so nicht mehr aufgegriffen. Dass es in der Folge nur in mühsam errungenen Etappen in einem Jahrzehnte dauernden Prozess möglich war, alle Arbeitskräfte der Land- und Forstwirtschaft in die Sozialversicherung zu integrieren, war noch nicht absehbar. Zeitgenössische Berichte gehen davon aus, dass die österreichische Sozialgesetzgebung gegen Ende der Monarchie einerseits viele, teilweise bahnbrechende Vorschläge eingebracht hätte, diese aber wegen der als lähmend empfundenen und verzögernd wirkenden parteipolitischen und nationalen Verhältnisse nur in Ansätzen verwirklicht werden konnten.¹²²

Während des Ersten Weltkrieges trat der Reichsrat bis 1917 nicht zusammen, deshalb gab es in dieser Zeit keinen Fortschritt in der Sozialgesetzgebung. Durch kaiserliche Verordnungen gab es partielle Adaptionen an die aktuelle Kriegslage, zum Beispiel Erhöhung der Begräbnisgelder und Verlängerung der Krankenunterstützung von 20 auf 26 Wochen. Durch die Zunahme des öffentlichen Interesses am Mutterschutz zum Schutz des Nachwuchses wurde die Wöchnerinnenunterstützung von vier auf sechs Wochen ange-

hoben.¹²³ Ein Meilenstein der österreichischen Sozialgeschichte wurde von Kaiser Karl am 1. Juni 1917 gesetzt, als er per Handschreiben die Errichtung eines Ministeriums für Volksgesundheit und soziale Fürsorge befahl. Kaiser Karl war dabei „von dem Wunsch geleitet, den Einbußen an Volkskraft, die der lange währende Krieg im Gefolge hat, nach Möglichkeit zu begegnen und eine Zusammenfassung der von Staat, Selbstverwaltung und Gesellschaft in dieser Richtung entfalteten Tätigkeit zu sichern“.¹²⁴ Die Vorbereitungen wurden von Joseph Maria Baernreither getroffen, erster Minister wurde Viktor Mataja.¹²⁵ Auf Mataja folgte für kurze Zeit Ignaz Seipel. In den Zuständigkeitsbereich des neuen Ministeriums fielen die Jugendfürsorge, die Fürsorge für „Kriegsbeschädigte“ und Hinterbliebene, die Sozialversicherung, das gewerbliche Arbeitsrecht und der Arbeiterschutz sowie die Wohnungsfürsorge. Unglücklicherweise wurden die Agenden im Jahr 1918 geteilt und teilweise auf das ebenfalls neu geschaffene Ministerium für Volksgesundheit übertragen. Diese Teilung wurde nach Kriegsende von der Provisorischen Nationalversammlung allerdings wieder rückgängig gemacht. Ferdinand Hanusch, Mitglied der sozialdemokratischen Arbeiterpartei, war vom 30. Oktober 1918 bis zum 22. Oktober 1920 der erste Staatssekretär für soziale Verwaltung.

Noch während des Krieges wurde der Ausbau des Arbeiterschutzes und des Versicherungswesens gefordert. In Angleichung an das Deutsche Reich sollte die Unfall- und Krankenversicherung auf weitere Bevölkerungskreise ausgedehnt und die Alters- und Invalidenversicherung eingeführt werden. Sozialminister Mataja verkündete daraufhin in seinen „Leitsätzen für den Ausbau der Sozialversicherung“ zwar die lückenlose Einbeziehung aller unselbständig Erwerbstätigen in alle drei Versicherungszweige, er klammerte jedoch in Abkehr von den Regierungsvorlagen der Vorkriegszeit die Selbständigen der Land- und Forstwirtschaft aus der Sozialversicherung weitgehend aus.¹²⁶ Für sie bedeutete dieses neue Konzept eine noch spätere Einbeziehung in die Sozialgesetzgebung, die erst während des Zweiten Weltkrieges und vor allem in der Zweiten Republik anlaufen sollte.

Am Ende der Habsburgermonarchie waren die selbständigen Betriebsführer und ihre Familien nur in wenigen Fällen freiwillig kranken- und unfallversichert. Eine Möglichkeit zur Alters- oder Invaliditätsversicherung gab es gar nicht, obwohl die mangelhafte Wirksamkeit der traditionellen landwirtschaftlichen Alterssicherung, des Ausgedinges, spätestens seit einer agrarpolitischen Untersuchung zum Thema Gutsübergabe und Ausgedinge

aus dem Jahr 1920 auch von wissenschaftlicher Seite belegt war. Allerdings wurde nicht das Ausgedinge als Institution der Alterssicherung kritisiert, sondern vor allem die „Wirtschaftsenge“ der alpenländischen Kleinbetriebe, „welche eben die Existenz für *zwei* Familien nicht zu bieten vermag, wo sie für *eine* Familie schon zu wenig gewähren mußte“. ¹²⁷ Der Autor war der Meinung, eine Steigerung der Wirtschaftskraft könnte das Ausgedinge retten, und verwies „auf die dringendste Notwendigkeit der Erleichterung der Ausgedingebeziehungen [...] durch eine mit Staatsmitteln unterstützte Altersversicherung“, ¹²⁸ deren Realisierung allerdings in weiter Ferne stand.

Kaum besser waren zu diesem Zeitpunkt die Unselbständigen in der Land- und Forstwirtschaft abgesichert: Eine verpflichtende Unfallversicherung gab es nur für jene Arbeiter in Maschinenbetrieben, die direkt an den Maschinen arbeiteten. In die Krankenversicherung konnten sie nur freiwillig im Verband mit dem Betriebsführer eintreten, eine Alters- oder Invaliditätsversicherung gab es für sie nicht. Während die landwirtschaftlichen Großbetriebe tendenziell besseren Schutz für ihre Mitarbeiter boten, waren die alpenländischen Kleinbetriebe und alle Menschen, die von ihr abhängig waren, zu Beginn der Republik noch immer auf die traditionellen Sicherungsformen angewiesen.

15. Allgemeine Überlegungen zur Entstehung von Sozialversicherungen

Die Entstehung der Sozialversicherung kann nicht monokausal, also mit nur einer Begründung, erklärt werden, sondern nur durch das Zusammenwirken mehrerer Faktoren. ¹²⁹ Der Industrialisierungsgrad eines Landes oder die politische Organisation bzw. Mobilisierbarkeit der Arbeiterschaft für sich allein genommen war nicht ausschlaggebend für die Entwicklung der Sozialgesetzgebung. Auch das häufig präsentierte Erklärungsmuster, Sozialversicherung sei eine Antwort auf die „Soziale Frage“ des 19. Jahrhunderts und den daraus resultierenden politischen Druck der Arbeiterschaft, muss kritisch hinterfragt werden und reicht jedenfalls als alleinige Deutung nicht aus. Vielmehr wird eine länderspezifische Kombination der verschiedensten Hypothesen notwendig sein, um der Entwicklungsgeschichte der Sozialversicherung auf die Spur zu kommen. Jens Alber beispielsweise führt sein Erklärungsmodell auf sozioökonomische und politische Rahmenbedingungen zu-

rück, indem er nachwies, dass die ersten Zweige der Sozialversicherung in vielen europäischen Ländern, so auch in Deutschland und Österreich, *vor* dem politischen Erstarken der Arbeiterparteien entstanden waren. Als Erklärung für diesen Anachronismus bietet er an, dass die machthabenden Kreise darum bemüht waren, das politische Potential der Arbeiterbewegung einzudämmen und sie in die bürgerliche Gesellschaft zu integrieren: „Die Errichtung der ersten Sozialversicherungen war in sehr viel stärkerem Maße eine Funktion der politischen Legitimationsbedürfnisse der nationalen Eliten als ein Erfordernis sozio-ökonomischer Entwicklungen“.¹³⁰

Weitgehend unbeachtet bleibt dabei die Rolle der Familie als Ort sozialer Sicherheit. Funktionierende bzw. nicht mehr vorhandene Familienstrukturen konnten dazu beitragen, die Sozialgesetzgebung zu verzögern oder zu beschleunigen. Weitere Parameter bilden die vor Beginn der Sozialversicherungsgesetzgebung existierenden Sicherungssysteme, der Entwicklungsstatus der Staatsverfassung und -verwaltung und nicht zuletzt die Rolle der politischen Entscheidungsträger.¹³¹ Diese Vielfalt der Erklärungsmöglichkeiten und -modelle, die sich nur theoretisch voneinander trennen lassen, wurde bei der Erforschung der Entstehung von Sozialversicherung als Hauptproblem ausgemacht.¹³²

Für Österreich hat Herbert Hofmeister ausgeführt, dass der Staat bereits in den Jahrzehnten vor Einführung der Sozialversicherung begonnen hat, seinen Einfluss in ökonomischen Prozessen geltend zu machen (z. B. Gewerbeordnung, Haftpflichtgesetz). Daraufhin sei in der Bevölkerung langsam die Akzeptanz des staatlichen Eingriffs gewachsen, die später in konkrete Forderungen an die Regierung mündete. In der liberalen Ära bis 1879 seien die Normen der Sozialgesetzgebung allerdings vielfach noch nicht verpflichtend, daher weitgehend ungenützt geblieben, während unter der darauf folgenden konservativen Regierung viele Ideen des Liberalismus verpflichtend umgesetzt wurden.¹³³

Der Grad der politischen Partizipation der Bevölkerung an der Gesetzgebung war für die Entstehung der Sozialversicherung nicht ausschlaggebend. Man darf nicht außer Acht lassen, dass weder die Sozialdemokraten (als Interessenvertreter der Industriearbeiter) noch die Christlichsozialen (als Interessenvertreter der Landwirtschaft) während der Ausarbeitung und Verabschiedung der ersten Sozialversicherungsgesetze im Reichsrat vertreten waren.¹³⁴ Eine entscheidende Einflussnahme auf die handelnden Akteure der Sozialgesetzgebung der 1880er Jahre wäre also weder der Industriearbeiterschaft noch der Landwirtschaft möglich gewesen. Die ersten Versicherungs-

gesetze entstanden nicht durch politischen Druck von unten, sondern aufgrund der Initiativen von Regierung und Kaiser in Reaktion auf die Sozialgesetzgebung des Deutschen Reichs. Dass die Land- und Forstwirtschaft entgegen dem deutschen Vorbild weder gleich noch im weiteren Verlauf der Monarchie verpflichtend in die Sozialversicherung integriert wurde, lag am Widerstand des Herrenhauses im österreichischen Reichsrat, wo das Organisationsproblem vorgeschoben, aber in Wirklichkeit die Kostenfrage das ausschlaggebende Argument gewesen sein dürfte. In landwirtschaftlichen Angelegenheiten hatten noch immer die Großgrundbesitzer das Sagen, die im Reichsrat vertreten waren und bei der Einführung der Pflichtversicherung für ihre Arbeitskräfte Kostenerhöhungen zu befürchten hatten. Kleinbauern und Pächter hatten hingegen überhaupt kein politisches Gewicht, denn das allgemeine und gleiche Männerwahlrecht wurde erst 1907 eingeführt.¹³⁵ Politisch wirkungsvolle Organisationen der Bauern und Landarbeiter, die in Form von Lobbyismus Druck hätten ausüben können, existierten erst in den letzten Jahren der Monarchie, als die Sozialgesetzgebung längst nicht mehr die Priorität der politischen Entscheidungsträger genoss.

16. Die Anfänge der politischen Organisation der österreichischen Land- und Forstwirtschaft

Im Vergleich mit den Industriearbeitern waren die unselbständigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte, aber auch die Betriebsführer politisch sehr schlecht organisiert. Bezeichnenderweise ging ja die seit 1863 bestehende Salzburger Initiative für die Errichtung einer Dienstbotenkrankenkasse nicht von den Betroffenen aus, sondern von denen, die sich Vorteile davon versprachen, nämlich den Gemeinden und den Besitzbauern.¹³⁶ Auch die Forderung des oberösterreichischen Bauernvereins im Jahr 1885 nach Einbeziehung der Landwirtschaft in die Sozialversicherung erfolgte erst, als der Gesetzgebungsprozess schon lange in Gang war. Der Organisationsgrad der Bauern lag bis zur Agrarkrise der 1880er Jahre praktisch bei Null. Landwirtschaftsgesellschaften oder Agrikultursocietäten waren zwar seit 1764 vermehrt gegründet worden, stellten aber ausschließlich ständische Vereinigungen der kommerziell denkenden Grundherren dar.¹³⁷ Großgrundbesitzer und Konservative sahen sich als Vertreter der Land- und Forstwirtschaft. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde in der Bauernschaft der Wunsch nach mehr

politischer Einflussnahme laut. Erst nach der juristischen Möglichkeit (freie Vereinsgründungen ab 1867) und der ökonomischen Notwendigkeit als Reaktion auf die Agrarkrise der 1880er Jahre entstanden Organisationsformen im ländlichen Raum, die von den Bauern in Eigenregie gegründet und verwaltet wurden. Dazu gehören die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse in allen Formen von Genossenschaften von Einkaufs- und Absatzgenossenschaften (ab 1873) bis zu Raiffeisenkassen (ab 1886) wie auch die politischen Zusammenschlüsse in Bauernvereinen (ab 1880) und Bauernbünden (ab 1886). Die *Landeskulturräte*, Vorläufer der Landwirtschaftskammern, waren in den 1880er Jahren gegründet worden. Sie nahmen selbständige Betriebsführer nach dem Prinzip der Freiwilligkeit auf und fungierten als Dachorganisationen für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Sowohl Vertreter der Landes- als auch der Staatsverwaltung waren in den Landeskulturräten vertreten, die in dieser Besetzung keine echte Interessenvertretung der Bauern waren. Eine reichsweite Organisation der bäuerlichen Interessen gelang jedoch bis zur Etablierung der Massenparteien nicht. Ab 1907 vertrat die christlichsoziale Partei die Agenden der Landwirtschaft im Reichsrat, wodurch sich der Druck der Agrarier endlich wirtschaftspolitisch umsetzen ließ.¹³⁸ Der in Wien am 20. Mai 1909 stattfindende erste deutsch-österreichische Bauerntag trug die Forderung nach Einbeziehung der Landwirtschaft in die Sozialversicherung gemäß der Regierungsvorlage von 1908 erneut vor, machte aber auch deutlich, dass die „Haupt Sorgen“ der österreichischen Bauern nicht bei der Sozialversicherung, sondern bei der Bodenentschuldung, der Steuerreform und Handelsverträgen lagen.¹³⁹

Die politische Mobilisierung der Landarbeiter erfolgte noch später als jene der Betriebsführer. Trotz der seit 1867 bestehenden Vereins- und Versammlungsfreiheit waren die Landarbeiter durch die Dienstbotenordnungen in ihrer persönlichen Freiheit stark eingeschränkt. Ständige Anwesenheitspflicht beim Dienstgeber, Verbot des unerlaubten Verlassens des Arbeitsplatzes und die Durchsuchung der Habseligkeiten auf „verbotene Schriften“ dienten als Repressalien, damit die Arbeitnehmer nicht „schlechten Einflüssen zugänglich“ wurden.¹⁴⁰ Unter diesen Voraussetzungen konnte für die Dienstboten keine gewerkschaftliche Vereinigung entstehen, die zur Forderung einer gesetzlichen Sozialversicherung hätte aufrufen können. Die Forstarbeiter hingegen unterlagen nicht den Dienstbotenordnungen und konnten sich schon 1889 erstmals sozialdemokratisch organisieren.¹⁴¹ Im 20. Jahrhundert kämpften Christlichsoziale und Sozialdemokraten um die

Eingliederung dieser noch recht großen Bevölkerungsgruppe der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte in ihre Parteiorganisationen. Im Jahr 1912 entstand der sozialdemokratische „österreichische Land- und Forstarbeiterverband“, der schon zu Beginn wegen der Übernahme der Mitglieder von diversen Vorläuferverbänden 88 Ortsgruppen mit 1.835 Mitgliedern umfasste. Christlichsoziale Landarbeiterorganisationen entstanden erst nach dem Ersten Weltkrieg.

Sozialversicherungsgesetzgebung in Österreich 1888–1938

RGBl. Nr. 1/1888 betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

RGBl. Nr. 33/1888 betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

RGBl. Nr. 127/1889 betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetz errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen.

RGBl. Nr. 63/1897: Gewerbeordnungsnovelle zur Schaffung der „Meisterunterstützungs- und Meisterkrankenkassen“, das sind sogenannte „registrierte Hilfskassen“, die für Gewerbetreibende hauptsächlich die Krankenversicherung übernahmen.

RGBl. Nr. 1/1907 betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellter.

StGBl. Nr. 311/1920 betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

StGBl. Nr. 153/1920 über die Arbeitslosenversicherung (für Arbeiter und Angestellte).

BGBI. Nr. 581/1921: VII. Novelle zum KVG 1888: Einführung der LWKK und der verpflichtenden Krankenversicherung für unselbständig Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft (1924 vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben).

BGBI. Nr. 388/1926: Angestelltenversicherungsgesetz (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung für Angestellte).

BGBI. Nr. 125/1927: Arbeiterversicherungsgesetz betreffend die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Arbeiter (das Gesetz ist – mit Ausnahme der Altersfürsorge – nie in Kraft getreten, weil bestimmte wirtschaftliche Faktoren, v. a. die Senkung der Arbeitslosenzahlen, nicht erfüllt wurden).

BGBI. Nr. 235/1928: Landarbeiterversicherungsgesetz: Unfall- und Krankenversicherung für Landarbeiter, Pensionsversicherung analog zum Arbeiterversicherungsgesetz 1927 nicht in Kraft getreten; Möglichkeit der freiwilligen Versicherung der selbständigen Betriebsführer.

BGBI. Nr. 107/1935 betreffend die gewerbliche Sozialversicherung: Normierung aller Sozialversicherungszweige für Unselbständige und freie Berufe außer für jene Branchen, die bereits eigene Sozialversicherungen haben (ohne Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft).

RGBl. 1938 Teil I, S. 1912: Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich.

Anmerkungen

- ¹ Es wird die Meinung vertreten, dass bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches, also bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts, eine Sozialversicherungsgesetzgebung aufgrund der herrschenden Rechtsverhältnisse „nicht denkbar gewesen wäre“. Siehe Diskussionsbericht zu Benöhr: Rechtshistorische Bemerkungen, S. 326.
- ² Schöpfer: Sozialer Schutz, S. 29.
- ³ Kühnel: Sinn und Motivation, S. 5.
- ⁴ Kühnel: Sinn und Motivation, S. 5–6.
- ⁵ Wolf: Tagungsbericht (Download vom 1. 12. 2006).
- ⁶ Kühnel: Sinn und Motivation, S. 7.
- ⁷ Wolf: Tagungsbericht, S. 2.
- ⁸ Der Schwabenspiegel war ein auf dem Gebiet des heutigen Österreich weit verbreitetes Rechtsbuch nach dem Vorbild des bekannteren Sachsenspiegels. Diese Stelle zitiert aus: Rohrbach: Von den Anfängen bis zum Börsenkrach, S. 85; siehe auch: Stolz: Rechtsgeschichte, S. 84.
- ⁹ Stolz, Rechtsgeschichte, S. 262.
- ¹⁰ Nach Schmidt: Gutsübergabe und Ausgedinge, S. 1.
- ¹¹ Bruckmüller: Soziale Sicherheit für Bauern und Landarbeiter, S. 35.
- ¹² Die Josephinische Dienstbotenordnung 1784 sieht vor, dass Personen, die mehr als zehn Jahre in Gemeinden oder Privatherrschaften beschäftigt waren, im Krankheitsfall auf Kosten der Herrschaft gepflegt werden müssen, siehe Metz, Soziale Forderungen, S. 32. Ausführlich dazu Stekl: Österreichs Aristokratie.
- ¹³ Zum Einlegerwesen siehe auch Klammer: Auf fremden Höfen, S. 191–192.
- ¹⁴ Mischler, Ernst: Die Enquete und Statistik der Armenverhältnisse in Steiermark, Statistische Monatsschrift NF 1 (22), 1896, S. 81 ff und 215 ff, zit. nach: Bruckmüller: Soziale Sicherheit, S. 43.
- ¹⁵ Meyer: Dienstboten in Oberkärnten, S. 186–187.
- ¹⁶ Veits-Falk: Öffentliche Armenfürsorge, S. 34.
- ¹⁷ Siehe Scheutz: „in daz brod bettlen ausgegangen“, und Mischler: Übersicht über die öffentliche Armenpflege, S. IX.
- ¹⁸ Melinz: Armutspolitik und Sozialversicherungsstaat, S. 138–139.

Anmerkungen Kapitel I

- 19 Stöger: Arbeiterversicherung, S. 3.
20 Rohrbach: Versicherungsgeschichte Bd. 1, S. 131.
21 Zu den Vor- und Frühformen der Personenversicherungen siehe Rohrbach: Versicherungsgeschichte Bd. 1, S. 130–145.
22 Zum System der Lotterien siehe Rohrbach: Versicherungsgeschichte Bd. 1, S. 134.
23 Zu den Tontinen siehe Rohrbach: Versicherungsgeschichte Bd. 1, S. 134–137.
24 Rohrbach: Versicherungsgeschichte Bd. 1, S. 152.
25 Sandgruber: Ökonomie und Politik, S. 145.
26 Schmid: Invaliditäts- und Altersversicherung in Oesterreich, S. 154–156.
27 Mischler/Ulbrich: Staatswörterbuch, 1. Bd., S. 645.
28 Mischler/Ulbrich: Staatswörterbuch, 1. Bd., S. 651.
29 Wiener Feuerordnung 1688, Maria-Theresianische Feuer-Löschordnung 1759, siehe Schöpfer: Sozialer Schutz, S. 46–47.
30 Rohrbach: Versicherungsgeschichte Bd. 1, S. 147.
31 Schöpfer: Sozialer Schutz, S. 52.
32 Rohrbach: Versicherungsgeschichte Bd. 1, S. 197–198.
33 Rohrbach: Versicherungsgeschichte Bd. 1, S. 208–216.
34 Königsberger: Privatversicherungswesen, S. 363 und 372.
35 Rohrbach: Versicherungsgeschichte Bd. 1, S. 126.
36 Zit. nach Schöpfer: Sozialer Schutz, S. 78, Fußnote 181.
37 Rohrbach: Versicherungsgeschichte Bd. 1, S. 127.
38 Schöpfer: Sozialer Schutz, S. 81.
39 Wolff Helmhard Freiherr von Hohberg, *Georgica Curiosa Acta I/2*, Nürnberg 1701, zit. nach Rohrbach: Versicherungsgeschichte Bd. 1, S. 129.
40 Verkauf: Sozialversicherung, S. 139.
41 Bolognese-Leuchtenmüller: Bevölkerungsentwicklung und Berufsstruktur, Tabelle 75, S. 271–272.
42 Mischler: Armenpflege und die private Wohlthätigkeit, S. XXXIX.
43 Sandgruber: Österreichische Agrarstatistik, S. 132. Die Zahlen beziehen sich auf die damaligen Ländergrenzen des späteren österreichischen Bundesgebiets ohne Burgenland.
44 Zahlen aus dem Jahr 1922, siehe Sandgruber: Österreichische Agrarstatistik, S. 131.
45 Siehe Sandgruber: Österreichische Agrarstatistik, S. 225, 229, 230.
46 Sandgruber: Österreichische Agrarstatistik, Tabelle 135 und 137.
47 Im Sozialrecht spricht man von der „klassischen“ Sozialversicherung, siehe Tomandl: Grundriss, S. 7.
48 Stürmer: Regierung und Reichstag, S. 216, 219, 241 und 258.
49 Stürmer: Regierung und Reichstag, S. 232.
50 Kupfer: Geheime Zirkel, S. 16–17.
51 Umlauf: Arbeiterschutzgesetzgebung, S. 43.
52 Huber: Verfassungsgeschichte, S. 1196–1199.
53 Umlauf: Arbeiterschutzgesetzgebung, S. 53, Fußnote 4.
54 Umlauf: Arbeiterschutzgesetzgebung, S. 58.
55 Gesetz betreffend die Unfallversicherung vom 6. Juli 1884 (RGBl. Nr. 69).
56 Gesetz betreffend die Krankenversicherung vom 15. Juni 1883 (RGBl. Nr. 73).
57 Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (RGBl. Nr. 97).
58 Tabellarisch aufgelistet in: Steinegger: Sozialversicherung, S. 15–18.
59 Umlauf: Arbeiterschutzgesetzgebung, S. 60–61.
60 Benöhr: Verfassungsfragen, S. 103.
61 Rosin: Recht der Arbeiterversicherung, S. 142.
62 Huber: Verfassungsgeschichte, S. 1203.
63 Umlauf: Arbeiterschutzgesetzgebung, S. 61.

- 64 Auf die Erhaltung der Naturalwirtschaft nahm die Sozialgesetzgebung einige Rücksicht, indem es unter gewissen Umständen möglich war, die Beiträge zur Unfallversicherung in Naturalien zu leisten.
- 65 Benöhr: Verfassungsfragen, S. 121.
- 66 Hofdekret vom 18.2.1837 („Verpflegskosten-Normale“), siehe Hofmeister: Landesbericht, S. 469, und Schartinger: Sozialversicherung, S. 18.
- 67 Zur Grundentlastung siehe Mischler/Ulbrich: Staatswörterbuch, 1. Bd., S. 58–65.
- 68 Hofmeister: Landesbericht, S. 473.
- 69 RGBl. Nr. 146/1854.
- 70 Hofmeister: Landesbericht, S. 506–508.
- 71 Hofmeister: Landesbericht, S. 511–513. Die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invalidenkasse ist ein Vorläufer der Wiener Gebietskrankenkasse.
- 72 Dessen rückwärtsgewandte Idee, die Landwirtschaft aus der modernen Geld- und Kreditwirtschaft auszugliedern, um so eine weitere Verschuldung und Existenzbedrohung der Bauernschaft zu verhindern, fand allerdings keinen Niederschlag. Siehe Hofmeister: Landesbericht, S. 491.
- 73 Hofmeister: Landesbericht, S. 695–696.
- 74 Emil Steinbach, 1846–1907, Jurist und Politiker, während der Entstehungszeit der Arbeiter-Sozialversicherungen Beamter im Justizministerium, ab 1887 Sektionschef, 1891–1893 Finanzminister, später Präsident des Obersten Gerichtshofs, maßgebend an verschiedenen Reformen des ausgehenden 19. Jahrhunderts beteiligt. „Die neuere österreichische Beamten-geschichte weist keinen Fall auf, in welchem ein Ministerialfunktionär eine so umfassende Tätigkeit entwickelt und einen so weit reichenden Einfluss ausgeübt hat wie Steinbach im Justizministerium.“ Zitat siehe Hofmeister: Landesbericht, S. 518–520; Angaben zu Steinbach siehe Bruckmüller: Personen Lexikon Österreich, S. 472.
- 75 Hofmeister: Landesbericht, S. 543.
- 76 Hofmeister: Landesbericht, S. 538.
- 77 Sten. Prot. über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes, X. Session, 67. Sitzung am 20. Mai 1886, S. 2503.
- 78 Hofmeister: Landesbericht, S. 555–556. Die Privatversicherer waren übrigens gegentei-licher Meinung, da sie eine Beeinträchtigung ihres Geschäftsfeldes ahnten. Zum Gesetzesentwurf der Arbeiter-Unfallversicherung sagten sie: „Wir schwärmen nicht für den österreichischen Gesetzesentwurf, [...] da all’ die schönen Motivenberichte uns von der inneren Berechtigung dieser Vorlagen nicht überzeugen können und wir noch immer des Glaubens sind, dass der vielbeschäftigte Staat es nicht Noth habe, der Assecuranz in’s Handwerk zu pfuschen.“ Siehe Österreichische Versicherungs-Zeitung, XI. Jg., Nr. 9 vom 1.3.1884, S. 53.
- 79 Sten. Prot. über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes, X. Session, 72. Sitzung am 29. Mai 1886, S. 2702–2704.
- 80 Sten. Prot. des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1886, X. Session, IV. Bd., Beilage 148, S. 49.
- 81 Sten. Prot. des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1886, X. Session, IV. Bd., Beilage 148, S. 53.
- 82 Sten. Prot. über die Sitzungen des Herrenhauses des österreichischen Reichsrathes, X. Session, 19. Sitzung am 28. Oktober 1886, S. 244.
- 83 Gemeinsam mit dem im selben Jahr verabschiedeten KVG als Pflichtversicherung mit Selbstverwaltungscharakter bezeichnete Emmerich Tálos diese beiden Sozialversicherungsgesetze als „take-off des österreichischen Sozialstaats“. Siehe Tálos: Staatliche Sozialpolitik, S. 13.
- 84 RGBl. Nr. 1/1888, § 1.
- 85 Bruckmüller: Soziale Sicherheit, S. 65.

- 86 Sten. Prot. des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes im Jahre 1886, X. Session, IV. Bd., Beilage 148, S. 36.
- 87 Hofmeister: Landesbericht, S. 547.
- 88 Tepper: Sozialpolitik des Dritten Reiches, S. 199. Diese Ausführungen gelten nicht für die anderen Sozialversicherungszweige.
- 89 Siehe Gesetz vom 21. August 1917 betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Unfallversicherung der Arbeiter, RGBl. Nr. 363/1917.
- 90 Zu den Beitragstarifen siehe RGBl. Nr. 77/1889 vom 22. Mai 1889. In der Gefahrenklasse XII, Prozentsatz 100 wären 5,67 Prozent der Lohnsumme als Unfallversicherungsbeitrag zu zahlen gewesen.
- 91 RGBl. Nr. 163/1899 vom 23. August 1899.
- 92 Zwei Schriftstücke der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich mit dem zitierten Vermerk befinden sich im Besitz des Verfassers. Vielen Dank für die Überlassung der Kopien an Herrn Ignaz Zöchbauer. Ob die Beiträge zur Unfallversicherung auch von anderen österreichischen Ländern übernommen wurden, ist nicht bekannt.
- 93 RGBl. Nr. 1/1888 (UVG der Arbeiter), §§ 6–7.
- 94 IV. Novelle zum UVG, BGBl. Nr. 399/1919.
- 95 RGBl. Nr. 33/1888.
- 96 LGBl. Salzburg Nr. 40/1888.
- 97 LGBl. Salzburg Nr. 20/1886.
- 98 LGBl. Salzburg Nr. 5/1902. Siehe Mertha/Dollfuß: Sozialversicherung, S. 4 und S. 434–442. Ausführlich zu den Salzburger Dienstbotenkrankenkassen siehe Bruckmüller: Soziale Sicherheit, S. 57–60. Die weitgehend unerforschte Vorreiterrolle dieser Kassen betont auch Prenninger: Probleme der sozialen Krankenversicherung, S. 63.
- 99 Hofmeister: Landesbericht, S. 563–564.
- 100 Mayer: Krankenversicherung der Arbeiter, S. 67.
- 101 Gabler: Die landwirtschaftliche Krankenversicherung.
- 102 Brügel: Soziale Gesetzgebung, S. 227–228.
- 103 Die Christlichsozialen erhielten 96, die Sozialdemokraten 87 Mandate von insgesamt 516, siehe Ucakar: Demokratie und Wahlrecht, S. 362.
- 104 Hofmeister: Landesbericht, S. 598.
- 105 RGBl. Nr. 168/1894.
- 106 Mohr: Sozialpolitik im Agrarsektor, S. 93, und Hofmeister: Landesbericht, S. 601–603.
- 107 Stöger, Otto: Die Unfallversicherung der Arbeiter, S. 20.
- 108 Hofmeister: Landesbericht, S. 607.
- 109 Hofmeister: Landesbericht, S. 611.
- 110 Hofmeister: Landesbericht, S. 612 und 614.
- 111 Zu den Meisterkrankenkassen siehe u. a. Sandgruber: Soziale Sicherheit für Handels- und Gewerbetreibende, S. 144–147.
- 112 Sten. Prot. über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes, XVII. Session, 60. Sitzung am 17. Oktober 1901, S. 5605–5606: „Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Eldersch und Genossen, betreffend die Durchführung einer allgemeinen Alters- und Invaliditätsversicherung, einer Witwen- und Waisenversicherung“. Eldersch forderte neben der Einführung der im Titel genannten Versicherungen die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung auf alle gegen Lohn oder Gehalt Tätigen (also auch die Landarbeiter) inklusive der Kleingewerbetreibenden und Kleinbauern.
- 113 Brügel: Soziale Gesetzgebung, S. 176.
- 114 Zum Körberschen Programm siehe die zeitgenössische Beurteilung in: Die Sozialversicherung und die christlichsoziale Partei, S. 11–12.
- 115 Zur Regierungsvorlage siehe den Bericht des Vorsitzenden des Sozialversicherungsausschusses, Dr. Drexel, gedruckt in: Die Sozialversicherung und die christlichsoziale Partei, S. 27–36.

- ¹¹⁶ Ausführlich zu diesem Regierungsentwurf siehe Verkauf: Sozialversicherung, und Sandgruber: Soziale Sicherheit, S. 149–152.
- ¹¹⁷ Die Sozialversicherung und die christlichsoziale Partei, S. 37–38.
- ¹¹⁸ Der Sozialversicherungsausschuss wurde anlässlich der schwierigen Beratungen sogar für permanent erklärt, Hofmeister: Landesbericht, S. 624.
- ¹¹⁹ Die Ausschussberatungen gingen im Juli 1914, wenige Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges, zu Ende. Ob das Gesetz die Zustimmung in beiden Häusern des Reichsrates erhalten hätte, bleibt Spekulation. Siehe Sandgruber: Soziale Sicherheit, S. 152, und Hofmeister: Landesbericht, S. 624–625, v. a. Fußnote 592.
- ¹²⁰ Hofmeister: Landesbericht, S. 701.
- ¹²¹ Hofmeister: Landesbericht, S. 625. Die gesamte ortsanwesende Bevölkerung in der cisleithanischen Reichshälfte betrug im Jahr 1910 28,57 Millionen Menschen, siehe Möller: Wandel der Berufsstruktur, S. 112.
- ¹²² Brügel: Soziale Gesetzgebung, S. 181.
- ¹²³ Brügel: Soziale Gesetzgebung, S. 240–241.
- ¹²⁴ Brügel: Soziale Gesetzgebung, S. 248.
- ¹²⁵ Hofmeister verwechselt in seiner Darstellung (Hofmeister: Landesbericht, S. 625, Fußnote 595) Viktor Mataja mit dessen Halbbruder Heinrich Mataja, der ebenfalls in öffentlichen Funktionen tätig war. Siehe Bruckmüller: Personen Lexikon Österreich, S. 312.
- ¹²⁶ Hofmeister: Landesbericht, S. 625–626.
- ¹²⁷ Schmidt: Gutsübergabe und Ausgedinge, S. 433–434.
- ¹²⁸ Schmidt: Gutsübergabe und Ausgedinge, S. 434.
- ¹²⁹ Diskussionsbericht dazu in Alber: Entwicklung sozialer Sicherungssysteme, S. 212, und: Köhler: Entstehung von Sozialversicherung, S. 87.
- ¹³⁰ Alber: Vom Armenhaus zum Wohlfahrtsstaat, S. 196.
- ¹³¹ Zu all diesen Fragestellungen siehe Köhler: Entstehung von Sozialversicherung.
- ¹³² Köhler: Entstehung von Sozialversicherung, S. 87.
- ¹³³ Diskussionsbericht zu Ogus: Conditions, S. 351–352.
- ¹³⁴ Die Christlichsozialen kamen 1891 erstmals in den Reichsrat, die Sozialdemokraten 1897, siehe Ucakar: Demokratie und Wahlrecht, S. 231 und 271.
- ¹³⁵ Siehe Nick/Pelinka: Österreichs politische Landschaft, S. 16.
- ¹³⁶ Bruckmüller: Soziale Sicherheit, S. 57.
- ¹³⁷ Bruckmüller: Organisationsformen der Landbevölkerung, S. 293.
- ¹³⁸ Dazu siehe Bruckmüller: Die verzögerte Modernisierung, S. 298.
- ¹³⁹ Haider: 25 Jahre Tiroler Bauernbund, S. 109.
- ¹⁴⁰ Schweinzer: Gewerkschaften der Land- und Forstarbeiter, S. 32.
- ¹⁴¹ Schweinzer: Gewerkschaften der Land- und Forstarbeiter, S. 34.

II. VORLÄUFER- ORGANISATIONEN DER SVB VON 1921 BIS 1974

17. Der schwierige Beginn mit den Landwirtschaftskrankenkassen
18. Die Neuregelung mit dem Landarbeiterversicherungsgesetz 1928
19. Sozialversicherung während der NS-Zeit
20. Die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt
21. Landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherungsanstalt
22. Die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern
23. Österreichische Bauernkrankenkasse

17. Der schwierige Beginn mit den Landwirtschaftskrankenkassen

Die geänderten Voraussetzungen in der Republik

„Das 20. Jahrhundert bedeutet in der Landwirtschaft den Sprung vom Mittelalter in die Zukunft“,¹ schreibt Roman Sandgruber in der „Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft“. Neben den ökonomischen und sozialen Veränderungen, die bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingesetzt hatten, stellte das Zusammenbrechen der Habsburgermonarchie die Landwirtschaft der neuen Republik Österreich vor völlig neue Voraussetzungen. Mit Österreich-Ungarn war ein landwirtschaftlich beinahe autarkes Gebiet zerbrochen. Die Länder des neu entstandenen Österreich waren nicht die agrarischen Hauptgebiete der Monarchie gewesen.

Vom Habsburgerreich übernahm die Republik ungefähr 13 Prozent der Fläche und der Bevölkerung, aber nur 10,8 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche, 16,8 Prozent der Waldfläche, 16,2 Prozent des Weidelandes und 8,1 Prozent des Ackerlandes. Von der Anbaufläche für Weizen „erbt“ die Republik 4,7 Prozent von der Donaumonarchie, für Roggen 13,8 Prozent, für Gerste 7,4 Prozent, für Kartoffeln 8,5 Prozent, für Zuckerrüben 5,4 Prozent.² Die Metropole Wien war bisher von den Agrargebieten in Westungarn, Böhmen und Südmähren versorgt worden.³ Ungarn hatte die Hälfte des österreichischen Brotgetreidebedarfs befriedigt und war der Hauptlieferant von Gemüse, Obst und tierischen Produkten gewesen. 64 bis 72 Prozent des Fleischbedarfs von Wien waren aus Ungarn und Kroatien gedeckt worden.⁴

Die Landwirtschaft auf dem Gebiet der Republik war von Klein- und Mittelbetrieben geprägt: 51,6 Prozent der Betriebe hatten eine Fläche bis zu fünf Hektar, insgesamt rund 83 Prozent hatten bis zu zwanzig Hektar, während der Anteil der Betriebe mit mehr als hundert Hektar nur 1,36 Prozent ausmachte.⁵ Der Krieg hatte die Produktivität enorm verringert. Betrug 1913 die Ernte pro Hektar in Meterzentnern (1 Meterzentner = 100 kg) an Weizen 14,7, so fiel dieser Wert 1918 auf 8,7; ähnlich bei Roggen: 14,8 1913 zu 8,6 1918, und Gerste: 13,6 zu 8,9, sowie Kartoffeln: 93,6 zu 50,3.⁶ Erst 1925 sollte das landwirtschaftliche Bruttonationalprodukt wieder den Wert von 1913 erreichen bzw. übertreffen.⁷

27 Prozent der Gesamtbevölkerung⁸ oder 37,1 Prozent aller Berufstätigen⁹ waren 1934 in der Land- und Forstwirtschaft tätig. Der primäre Sektor hatte damit den größten Anteil an der berufstätigen Bevölkerung. 1910 hat-

ten die entsprechenden Zahlen 35 Prozent¹⁰ (österreichische Alpenländer) bzw. 39,5 Prozent¹¹ gelautet. Modernisierung, Rationalisierung und zunehmende Marktverflechtung – diese Schlagwörter der Jahrhundertwende wurden durch die geänderten Voraussetzungen der Landwirtschaft in der Republik noch verstärkt und charakterisierten auch die Zwischenkriegszeit. Dies zeitigte beträchtliche Auswirkungen auf das soziale Gefüge und in der Folge auf die soziale Sicherheit des ländlichen Raumes. War die Landwirtschaft von Anfang an Teil der „Sozialen Frage“ gewesen, sahen die 1920er Jahre mit der VII. Novelle des Krankenversicherungsgesetzes 1921 und dem Landarbeiterversicherungsgesetz von 1928 den Beginn der Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte in eine moderne staatliche Sozialgesetzgebung. Das geschah nicht ohne Widerstände der Betroffenen selbst.

Mit der zunehmenden Ausrichtung an wirtschaftlichen Maßstäben veränderten sich die sozialen Beziehungen. Ökonomisierungs- und Rationalisierungstendenzen lassen ganz allgemein für soziale Belange weniger Raum. Das sogenannte „Ganze Haus“, das Bauernhaus als unabhängige kleine soziale Welt, der der Bauer als Hausvater vorstand und in der jeder seinen Platz und alles seine Ordnung hatte, verlor an Integrationskraft. Die Zeit hielt gewissermaßen Einzug am Bauernhof. Die Technisierung, so zögerlich sie auch anließ, rationalisierte Arbeitsschritte. Vor allem der Einsatz der Dreschmaschine verringerte den Arbeitsaufwand. Ein wesentlicher Teil der Beschäftigung in der kalten Jahreszeit konnte damit viel schneller erledigt werden. Der Bauernhof produzierte nicht mehr nur für das eigene Auskommen, sondern orientierte sich zunehmend am Markt. Dadurch kam verstärkt Geld ins Haus. Die Bauern begannen, Güter einzukaufen und nicht mehr alles und jedes selbst herzustellen. So fielen gerade jene Füllarbeiten und Winterbeschäftigungen wie Korbflechten oder Besenbinden, mit denen sich nicht zuletzt die Alten und Behinderten am Hof nützlich machen konnten, weg. Tendenziell wurden die Alten jedoch mehr, da die Lebenserwartung stieg. „Die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts war zugleich die Zeit der kinderreichen Familien: Tagelöhnerfamilien mit 10, 11 Kindern waren keine Seltenheit.“¹² Diese Rationalisierungsschritte setzten Arbeitskräfte frei. Die Dienstverhältnisse wurden flexibler. War früher vielerorts Lichtmess, der 2. Februar, der traditionelle Tag des Dienstoffwechsels und galt ein solcher unterm Jahr als zumindest hinterfragenswert, fingen die Bauern nun an, Arbeitskräfte über den Winter abzubauen. „Winterarbeitslosigkeit“ war ein Wort, das um die Mitte der 1920er Jahre auch in der bäuerlichen Welt auftauchte. Am

Bauernhof hielt schließlich der Monatslohn Einzug, der in den Jahren der galoppierenden Inflation vor der Genfer Sanierung 1922¹³ an Attraktivität gewonnen hatte.

Aber auch die Bedürfnisse der Dienstboten waren gestiegen. Kost und Quartier und ein leidliches Auskommen waren ihnen nicht mehr genug. Der Geldlohn gewann gegenüber dem Naturallohn an Bedeutung. „Und de Knecht haumd dort scho aungfaungt, lieber mehr Lohn, i brau koane Schuah nimma, koan Vierfleck [eine blaue Arbeitsschürze, vornehmlich zum Obstpflücken, Anm.] und koan Erdäpföoacker ...“.¹⁴ Arbeitswelt und Lebenswelt gingen auseinander. Mit der flexibleren Arbeitszeit und mit der zunehmenden Unabhängigkeit vom Hauswesen des Bauern wandelten sich die Dienstboten zu „normalen“ Arbeitnehmern. All dies ging nicht von einem Tag auf den anderen. Das wirkliche „Ende“ der Dienstboten kam erst mit der Technisierung – symbolisiert durch den Traktor – in den fünfziger und sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts. Dieser Prozess der Entkoppelung begann nach dem Ersten Weltkrieg. Doch 1930 lebte immerhin bereits ein Viertel der Knechte und Mägde nicht mehr in der Hausgemeinschaft des Dienstgebers.¹⁵

Die Dienstboten emanzipierten sich von der Hausgewalt des Bauern, sie verloren damit andererseits den traditionellen sozialen Schutz des Bauernhauses. Die Beziehungen entpersonalisierten sich, sowohl die persönliche Beziehung zwischen Bauer und Dienstboten als auch die Beziehungen im Dorf. Die Ökonomisierung des Bauernhofes bedeutete auch, dass die Tauschbeziehungen zunehmend in klar berechenbaren Einheiten – in Geldbeträgen – erfolgten. Die gegenseitige Abhängigkeit der Patron-Klient-Verhältnisse zwischen Bauern und den Unterschichten der dörflichen Gemeinde verminderte sich, es blieb sozusagen kein „moralischer Rest“, der den Bauern zur sozialen Hilfe für seine Dienstboten und Tagelöhner wie für die Armen der Gemeinde anhielt. „Was es wiegt und was es hat“, ließ sich in Geldbeträgen ausdrücken.¹⁶

Das soziale Gefüge am Land geriet in Bewegung. Der Druck zur Wirtschaftlichkeit wurde stärker, umso mehr nach der Agrarkrise ab etwa 1927. Auch die Bauern begannen zu rechnen. Gleichzeitig wurde die Zahl derer, die des sozialen Schutzes bedurften, größer. Die traditionellen Formen sozialer Sicherheit am Land, wie etwa das Einlegerwesen, konnten hier nicht mehr greifen. Das Aufbrechen des „Ganzen Hauses“ zeigt sich zugleich in einer Verrechtlichung. Ab 1921 wurden die alten Dienstbotenordnungen,

die noch sehr die Dominanz des Hausvaters und der Gemeinde in den Vordergrund gestellt hatten – eine Dominanz, die auch Leibesstrafen beinhaltete – durch moderne Landarbeiterordnungen ersetzt. Sie brachten einen festgeschriebenen sozialen Schutz für die Dienstboten und umgekehrt für den Bauern Verpflichtungen, die etwas kosteten. In der oberösterreichischen Landarbeiterordnung vom 10. März 1921 heißt es etwa in Paragraph 9:

„1. In Krankheitsfällen steht den Dienstnehmern mit Ausnahme der Söhne und Töchter des Dienstgebers, welche auch im Dienstverhältnis zur Familienfürsorge gehören, die krankenversicherungsgesetzliche Fürsorge im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1888 (RGBl. 33) [des Krankenversicherungsgesetzes, Anm.] zu.“¹⁷

Die Landarbeiterordnungen legten unter anderem fest, wie lange ein Dienstgeber den Dienstnehmer im Krankheitsfall zu versorgen und wer für die Kosten aufzukommen hatte oder dass der Dienstnehmer den Dienst quittieren konnte, wenn seine Gesundheit gefährdet war. Sozialrechtliche und arbeitsrechtliche Bestimmungen gingen hier Hand in Hand. Die Arbeitszeit wurde ebenso geregelt wie etwa, dass die Kost „gesund, schmackhaft und ausreichend verabreicht werden“¹⁸ müsse oder dass „die beigestellte Wohnung [...] den Anforderungen der Gesundheit und Sittlichkeit sowie den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen“¹⁹ müsse. Auch dass die Dienstnehmer nicht gezüchtigt werden durften, wurde festgehalten, und es fanden sich darin besondere Regelungen für Schwangere. Die Landarbeiterordnungen boten keinen umfassenden sozialen Schutz, auch standen sie nur auf dem Papier und waren keineswegs „gängige Praxis“.²⁰ Dennoch verminderten sie die Autonomie und den „Herrschaftsbereich“ des Bauern, der „Macht“ an übergeordnete Stellen abgeben musste. Dieses Problem des „Macht- und Imageverlustes“ sollte auch bei der Einrichtung der Sozialversicherungsträger eine nicht unwesentliche Rolle spielen.

Ein weiterer Motor für die Entwicklung der Sozialgesetzgebung in der Landwirtschaft war das Vorbild der Industriearbeiterschaft, die bereits zu Ende der 1880er Jahre ein Kranken- und ein Unfallversicherungsgesetz bekommen hatte.

Wenn auch das faktische Argument der „Landflucht“ nach dem Ersten Weltkrieg nicht zu sehr überbewertet werden sollte, spielte dieses in der emotionalen Diskussion jener Zeit eine große Rolle. Die „Landflucht“, schrieb Bundespräsident Michael Hainisch 1924, sei weniger eine Flucht in die Stadt als eine Flucht aus der Landwirtschaft in andere Wirtschaftssparten, vor-

nehmlich die Industrie, die geregelte Arbeitszeiten, bessere Löhne und vor allem eine bessere soziale Sicherheit bieten konnten.²¹ Es hieß, man müsse beim sozialen Schutz für Landarbeiter und Dienstboten nachziehen, um die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft halten zu können.

Die VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz 1921

„Das Landvolk ist bisher in der sozialen Fürsorge gegenüber Staat und Industrie vollständig vernachlässigt“, beklagte ein Antrag christlichsozialer Abgeordneter in der Konstituierenden Nationalversammlung vom 12. März 1919, Stiefkinder der Sozialgesetzgebung seien die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Eine „Kulturschande“ sei ihre Lage im Alter. Dadurch würde immer mehr Landbevölkerung in die Städte strömen. „Die Folge ist, dass durch den ungeheuren Mangel an Arbeitskräften der Betrieb der Landwirtschaft, jede Verbesserung derselben, die in der Regel mit vermehrter menschlicher Arbeitsleistung verbunden ist, sehr erschwert oder oft unmöglich wird. Hierdurch leidet der Bauernstand, gleichzeitig aber auch die Volkswirtschaft und die Volksernährung. In der Stadt hingegen war und ist Mangel an Arbeit und ein Überangebot an Arbeitssuchenden, die Folge ist, dass die Allgemeinheit Unsummen für Arbeitslose zu zahlen hat. [...] Dieses volkswirtschaftliche Missverhältnis ist durch die einseitige soziale Fürsorge in hohem Maße begünstigt worden.“²² Es waren also auch wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Überlegungen, die zu einer Verbesserung des sozialen Schutzes am Land drängten. Das Staatsamt für Soziale Fürsorge wurde beauftragt, „ehestens den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Arbeiter-, Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung vorzulegen. Die landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstleute sind in diese Zweige der Versicherung einzubeziehen.“²³ Ebenso wurde erneut die Einbeziehung der Land- und Forstarbeiter in die öffentliche Krankenversicherung gefordert.²⁴ „Die Altersversicherung für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, ländliche Dienstboten und Kleinbauern als eigenständiges Institut einzuführen“ und die Krankenversicherung in allen Ländern auszudehnen fand sich gleichfalls unter den Agenden der Parlamentarier.²⁵ Die Frage der eigenständigen Organisation der Sozialversicherung in der Landwirtschaft sollte noch ein umkämpfter Streitpunkt werden.

Schon in der Provisorischen Nationalversammlung war im Übrigen eine Resolution verabschiedet worden, die die Einbeziehung der Dienstboten und

Land- und Forstarbeiter in die Krankenversicherung gefordert hatte.²⁶ Man knüpfte also in der Republik mehr oder weniger nahtlos dort an, wo man in der Monarchie im Jahre 1914 bzw. 1917 aufgehört hatte. Auch aus mehreren Bundesländern (Tirol, Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnten) und vom Reichsbauernbund²⁷ kamen vom Herbst 1918 an Forderungen, die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte in die Sozialversicherung einzubeziehen.²⁸

In Niederösterreich wurde im Landtag am 11. Februar 1921 und in Tirol am 17. März 1921 ein Gesetzesentwurf für eine landesgesetzliche Regelung der Krankenversicherung der Land- und Forstarbeiter eingebracht. Der Salzburger Landtag hatte bereits am 7. Februar 1920 einen Beschluss gefasst, in dem das Sozialministerium aufgefordert worden war, der Nationalversammlung einen Gesetzesentwurf über die Einbeziehung der Land- und Forstarbeiter in die Krankenversicherung sowie ein Gesetz über die Alters- und Invalidenversicherung vorzulegen.²⁹ Das selbständige Vorgehen der Länder hat seine Wirkung insofern nicht verfehlt, als es auf die stockenden Verhandlungen über die bundesgesetzliche Regelung fördernd wirkte.³⁰ Erstmals trugen die Bemühungen um die Einbeziehung der Landwirtschaft in die Sozialversicherung Früchte. Die Anstrengungen in dieser Frage dürfen indes nicht isoliert betrachtet werden. Die Wochen und Monate des Umsturzes von der Monarchie zur Republik brachten gewissermaßen einen „Boom“ in der Sozialgesetzgebung. Mit dem Staatsgesetzblatt (StGBL.) Nr. 1 vom 30. Oktober 1918 wurde verfügt, dass die bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Normen „bis auf weiteres in vorläufiger Geltung“ belassen werden. Am 18. November 1918 verfügte der Staatsrat, dass jedem arbeitslosen Militär-entlassenen, der früher in der Land- und Forstwirtschaft tätig gewesen und der nicht krankenversichert war, eine Arbeitslosenunterstützung von 60 Prozent des für seine Berufsgruppe üblichen Tageslohnes sowie eine Krone für jedes zu versorgende Familienmitglied bis zum 15. Februar 1919 zu gewähren sei.³¹ Ebenso wurden paritätische Arbeitsbeiräte geschaffen, die den Land- und Forstarbeitern bei der Arbeitssuche behilflich sein sollten.³² Im Dezember 1919 wurde der Achtsturentag eingeführt, das Verbot der Nachtarbeit für Frauen und Jugendliche folgte, gleichfalls die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, ein Arbeiterurlaubsgesetz sowie ein Betriebsrätegesetz – in das die Land- und Forstarbeiter aufgrund des Widerstandes der agrarischen Unternehmer nicht einbezogen wurden³³ – und eine Arbeitslosenversicherung für Industriearbeiter. Am 13. Juli 1920 wurde ein Krankenversicherungsgesetz für Staatsbedienstete verabschiedet (StGBL. 311/1920).

Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft blieben nicht aus. Der politische Umbruch war begleitet von einem gesellschaftlichen Aufbruch, der auch die ländlichen Gebiete erfasste. Mit dem Kriegsende waren Tausende Soldaten zurückgekehrt, nicht wenige von ihnen als Invalide, die wieder in das zivile Leben eingegliedert werden mussten. Die Landwirtschaft bot ein Reservoir zum Auffangen versteckter Arbeitslosigkeit. Die Dringlichkeit sozialpolitischer Maßnahmen wurde dadurch verstärkt. Einen zusätzlichen politischen Aspekt hatte die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes für Frauen und Männer 1918 gebracht.³⁴ Damit war das Kreuz auf dem Stimmzettel einer Magd genauso viel wert wie jenes des Großindustriellen oder -grundbesitzers. Die jahrzehntealten Forderungen der Landarbeiterschaft bekamen dadurch neues Gewicht. Die Sozialdemokratie hatte die Landarbeiter, Dienstboten und Kleinhäusler schon immer zum Proletariat gerechnet. Auch auf christlichsozialer Seite war man nicht untätig. In ihrem Linzer Programm von 1923 forderten die christlichen Arbeiter die Schaffung einer allgemeinen Sozialversicherung, welche die Sparten Krankheit, Unfall, Alter, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Ausgleichskassen sowie Witwen- und Waisenversorgung umfassen sollte. Als Träger schlugen sie die Berufsstände unter staatlicher Aufsicht vor,³⁵ also die klassische Selbstverwaltung.

Zu den Pionieren der Sozialversicherung in der Landwirtschaft zählte der damals frisch gebackene Erste Sekretär der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer namens Engelbert Dollfuß. Er war federführend an dem Entwurf für ein umfassendes Sozialversicherungsgesetz beteiligt, der im Juli 1922 vorlag. „Freunden gegenüber bezeichnete er selbst das Landarbeiterversicherungsgesetz als seinen Königsgedanken.“³⁶ Dollfuß wollte ein gesamtösterreichisches Gesetz mit einheitlich geregelten Landesversicherungsanstalten, in die dann alle selbständigen Bauern mit ihren Familien und Angestellten ohne Ausnahme in einer Kranken-, Invaliden-, Alters- und Unfallversicherung vereint würden. Für Dienstboten und Landarbeiter würden 50 Prozent der Kosten vom Arbeitgeber bestritten, 50 Prozent vom Angestellten. Für sich und seine Familie müsste der Bauer die gesamte Prämie übernehmen. Dollfuß begünstigte eine obligatorische Versicherung, um das Risiko besser verteilen zu können.³⁷

Bereits der Konstituierenden Nationalversammlung hatte ein Gesetzesentwurf vorgelegen, der jedoch nicht zur Behandlung gelangt war.³⁸ Nun erarbeitete das Sozialministerium erneut eine Vorlage.³⁹ Zur Erarbeitung des Gesetzesentwurfes war ein Unterausschuss des Sozialausschusses im Parla-

Engelbert Dollfuß (1892–1934)



Engelbert Dollfuß.

Quelle: Österreichische Nationalbibliothek Wien, Bildarchiv.

Dollfuß wurde am 4. Oktober 1892 in Texing bei Mank in Niederösterreich als unehelicher Sohn der Josepha Dollfuß und des Josef Wenninger geboren und wuchs am Hof seines Stiefvaters Leopold Schmutz in Kirnberg auf. Dollfuß war tief in der bäuerlichen Kultur verwurzelt, die sein Leben prägen sollte. Ursprünglich für den Priesterberuf bestimmt, entschied er sich schließlich doch für das Studium der Rechte, das er 1922, nach einem Studienaufenthalt in Berlin, abschloss.

Mit den Worten: „Herr Direktor, ich bin Bauernsohn aus Kirnberg dort drunten im Tal. Es wäre der Traum meines Lebens, meinen eigenen Bauersleuten zu dienen“, soll Dollfuß 1919 seine Stelle als Sekretär des niederösterreichischen Bauernbunddirektors Josef Sturm angenommen haben.

Der Entwurf für das Gesetz zur Schaffung der niederösterreichischen Landwirtschaftskammer geht in wesentlichen Teilen auf Dollfuß zurück. Dem Gesetzesentwurf vorausgegangen war ein Studienaufenthalt in Süddeutschland, um die dortigen Landwirtschaftskammern zu studieren.

Engelbert Dollfuß wurde am 1. Juli 1922 der Erste Sekretär der neuen Kammer. Er arbeitete an einem Gesetzesentwurf für eine umfassende Sozialversicherung der bäuerlichen Bevölkerung. Dollfuß wollte eine einheitliche Pflichtversicherung, die organisatorisch in Landesversicherungsanstalten gegliedert sein sollte. Damit stieß er auch bei den Bauern auf Widerstand.

Schon 1922 hatte Dollfuß mitgeholfen, eine niederösterreichische Krankenkasse zu gründen. Danach versuchte er, nach dem niederösterreichischen Modell eine gesamtösterreichische Versicherung zu schaffen. Im Juli 1927 wurde Dollfuß Kammeramtsdirektor der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer. Er hatte sich den Ruf eines internationalen Agrarfachmannes erworben. Am 8. November 1928 wurde Dollfuß zum vorläufigen Verwalter und am 23. Oktober

1930 zum Präsidenten der Landarbeiter-Versicherungsanstalt (LAVA) für Wien, Niederösterreich und das Burgenland ernannt. „Es war schwer, dem Landarbeiterversicherungsgesetz in der bäuerlichen Bevölkerung zum Durchbruch zu verhelfen“, formulierte der Abgeordnete Zehetmayer anlässlich der ersten Hauptversammlung der LAVA, „aber der Name Dr. Dollfuß hat bahnbrechend gewirkt.“ Am 1. Oktober 1930 wurde er zum Direktor der Bundesbahnen gewählt. Am 18. März 1931 berief ihn Bundeskanzler Otto Ender als Landwirtschaftsminister in sein Kabinett. Am 20. Mai 1932 wird Dollfuß Bundeskanzler. Nach der Auflösung des Nationalrates am 4. März 1933 beschritt Bundeskanzler Dollfuß den Weg zum autoritären Ständestaat – der eine, wenn auch nicht faschistische, so doch verbrämte Regierungsdiktatur war – als dessen Symbolfigur er gilt. Am 1. Mai 1934 verkündete er die ständische Verfassung Österreichs. Engelbert Dollfuß wurde am 25. Juli 1934 im Zuge eines nationalsozialistischen Putsches im Bundeskanzleramt am Ballhausplatz in Wien ermordet. Das Amt des Präsidenten der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und das Burgenland hatte er bis zu seinem Tode inne. Am 1. Oktober 1934 wurde Staatsrat Franz Mayrhofer Nachfolger Dollfuß' als Präsident der LAVA. Am 10. Mai 1935 wurde im Sitzungssaal der LAVA eine Büste des Verstorbenen enthüllt.

Quellen: Shepherd: Engelbert Dollfuß, S. 55. Eine neuere Biografie gibt es von Walterskirchen: Engelbert Dollfuß; Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ, Bgld. 1929 bzw. 1930, S. 6 bzw. S. 4; Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ, Bgld. 1934, Nachruf auf Engelbert Dollfuß.

ment eingerichtet worden, der sich in vier Sitzungen mit der Materie auseinandersetzte. Die Regierungsvorlage erfuhr in den Beratungen noch einige Veränderungen. Im Vorfeld war auch eine Ärzteenquete abgehalten worden. Die Ärzte zählten zu den schärfsten Kritikern der Landwirtschaftskrankenkassen. Sie fürchteten um ihre gute Kundschaft, waren die Honorare der Krankenkasse doch um einiges niedriger als jene für Privatpatienten. Außerdem gab es vor allem in Niederösterreich das Problem, dass viele große Landwirtschaftsgüter eigene Gutsärzte beschäftigten, deren Vertrag nun mit dem Gesetz außer Kraft trat und die um ihre Existenz fürchteten.⁴⁰ Sie bezogen Naturalien und Deputate für ihre Leistungen, welche nun wegfallen sollten.

Die Ärzte sympathisierten auch deshalb mit den kleinen Lokal-Krankenkassen, weil sie mit ihnen individuelle – und bessere – Honorare aushandeln konnten.⁴¹ Man müsse die Ärzteschaft davor bewahren, um das tägliche Brot kämpfen zu müssen, ergriff der großdeutsche Abgeordnete Viktor Zeidler in der parlamentarischen Debatte für die Ärzte Partei.⁴² Die Ärzte wehrten sich besonders gegen die freiwillige Versicherung der Betriebsführer und die Mitversicherung der Familienangehörigen und drohten mit Streik und Sabotierung der Krankenkassen. Diesem Druck musste der Gesetzgeber nachgeben. Im Gesetz wurden die Kinder nur dann in die Versicherung einbezogen, wenn der Betrieb keine familienfremde Person beschäftigte. Wenn der Betrieb regelmäßig zumindest einen Dienstboten beschäftigte, waren sowohl die Ehefrau als auch die Kinder von der Versicherungspflicht ausgenommen. Damit beschränkte sich der Versicherungsschutz auf jene Kleinhäusler, die ohne Dienstboten am Rande der Existenz werkten. Ein Argument für die Einführung der Kassen war ja gerade auch gewesen, dass sich die ländliche Bevölkerung durch die Teuerungswelle im Zuge der Inflation „selbst die einfachsten Hausmittel wie Tee und verschiedene Quacksalbereien“ nicht mehr leisten konnte.⁴³ Allerdings wurde die Altersgrenze der mitversicherten Kinder gegenüber der Regierungsvorlage von 14 auf 16 Jahre hinaufgesetzt. Auch war in der Vorlage eine Befreiung von der Versicherungspflicht für alle Familienangehörigen vorgesehen gewesen, „wenn sie nicht nach Art und Maß eines familienfremden Arbeiters entlohnt“ werden, unabhängig davon, ob ein familienfremder Arbeiter im Betrieb beschäftigt wurde oder nicht.

Die freiwillige Versicherung für alle in der Landwirtschaft Beschäftigten, in der Vorlage bis zum 40. Lebensjahr vorgesehen, fiel gänzlich.

Die Einrichtung eigener Landwirtschaftskrankenkassen war vor allem ein Wunsch der bäuerlichen Interessenvertreter und der Christlichsozialen Partei wie des Landbundes.⁴⁴ Argumentiert wurde immer wieder mit dem besonderen Verhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer in der Landwirtschaft. Vom „doch gemütliche(n) patriarchalische(n) Verhältnis“ sprach Viktor Zeidler in der Parlamentsdebatte und wandte sich gegen eine „vollkommene Gleichmacherei“.⁴⁵ „Die notwendige Bedachtnahme auf eigenartige Verhältnisse, wie namentlich auf die eingelebten engen Beziehungen zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in der Landwirtschaft“, nannte auch Sozialminister Franz Pauer als Argument für die eigenen Kassen.⁴⁶ Der Krankenstand sei bei den Industriearbeitern viel höher als bei den unter viel gesünderen Verhältnissen arbeitenden Landarbeitern. Die Landarbeiter hätten

daher für die Industriearbeiter mitzahlen müssen, wären beide in der gleichen Kasse gewesen, verteidigte der „Bauernbündler“ die separate Landwirtschaftskrankenkasse.⁴⁷

Die Sozialdemokratie hingegen hatte sich ursprünglich für eine Einheitskasse ausgesprochen: Je mehr Kassen es gäbe, desto höher sei der Verwaltungsaufwand, was wiederum höhere Beiträge und schlechtere Leistungen für die Versicherten bedeuten würde.⁴⁸ „... wenn es uns nicht gelungen wäre, für die Krankenversicherung der Landarbeiter ein derartiges Gesetz zustande zu bringen, so hätte die Landflucht ungeheure Folgen annehmen müssen“,⁴⁹ gab sich der sozialdemokratische Abgeordnete Hans Hammerstorfer grundsätzlich froh über das Zustandekommen des Gesetzes.

Ein weiterer wesentlicher Streitpunkt in den Beratungen war die Zusammensetzung des Vorstandes der Krankenkassen gewesen. Schließlich verständigte man sich auf ein Verhältnis von zwei Fünftel Arbeitgeber- und drei Fünftel Arbeitnehmervertreter.⁵⁰ Die Sozialdemokratie hätte gern ein Verhältnis von 1 zu 4 zwischen Arbeitgebern und -nehmern gesehen, der Regierungsentwurf hatte ursprünglich eine paritätische Vertretung vorgesehen und den Ärztevertretern zwei Stimmen im Vorstand zugebilligt. Hinter den Argumenten steckte nicht zuletzt Politik: Beide Seiten wollten die neuen Versicherten unter ihrer politischen Obhut wissen. Die Sozialdemokraten sahen die Landarbeiter als einen Teil der Arbeiterschaft, und die Christlichsoziale und die Großdeutsche Partei wollten genau das verhindern. Der Landbund wehrte sich gegen Landeskrankenkassen, da diese von den Christlichsozialen beherrscht sein würden, er wollte statt dessen Bezirkskrankenkassen – und behauptete, dass diese billiger seien – und hoffte, sie wenigstens in einigen Bezirken beeinflussen zu können.⁵¹

Am 21. Oktober 1921 verabschiedete der Nationalrat schließlich die VII. Novelle des Krankenversicherungsgesetzes, die nun auch die Land- und Forstarbeiter in die Krankenversicherung einbezog. Mit diesem Gesetz wurden die Landwirtschaftskrankenkassen als Träger der Krankenversicherung in der Landwirtschaft geschaffen.

Nachdem das Gesetz beschlossen war, ging es um die Frage der konkreten Einrichtung der Krankenkassen. Wo sollten Stellen eingerichtet werden, wie viele Versicherte würde es geben, wie sollte die Bevölkerung über die Krankenkassen aufgeklärt werden, wann sollten sie überhaupt konkret mit ihrer Arbeit beginnen und woher sollte das Geld kommen, das die Kassen vorerst zur Durchführung ihrer Leistungen benötigen?

581.

Bundesgesetz vom 21. Oktober 1921 über die Ausdehnung der Kranken= versicherung (VII. Novelle zum Kranken= versicherungsgesetz).*)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Allgemeines.

§ 1.

Der § 1 des Krankenversicherungsgesetzes (Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter) hat zu lauten:

Jeder in einem Arbeits- (Dienstes-) oder Lehrverhältnisse Beschäftigte ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Krankheitsfall versichert. Als derart beschäftigt gilt auch:

1. wer berufsmäßig bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist (Hauslehrer, Hausnäherrinnen, Bedienerinnen, Krankenpflegerinnen u. dgl.);

2. wer als Heimarbeiter, Zwischenmeister oder Mittelsperson (Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 140) in der Heimarbeit beschäftigt ist.

§ 2.

Der § 2 des Krankenversicherungsgesetzes hat zu lauten:

Versicherungsfrei ist:

1. wer nach § 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St. G. Bl. Nr. 311, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten, versichert oder nach § 2, Absatz 1, desselben Gesetzes von der Versicherung ausgenommen ist;

*) I. bis VI. Novelle siehe R. G. Bl. Nr. 39 von 1889, Nr. 457 von 1917, St. G. Bl. Nr. 86 und 398 von 1919, Nr. 308 von 1920 und St. G. Bl. Nr. 170 von 1921.

Per Verordnung wurde der Beginn der Tätigkeit der Landwirtschaftskrankenkassen mit 1. September 1922 festgesetzt. Bis spätestens 3. September hatten die Dienstgeber ihre versicherungspflichtigen Arbeitskräfte anzumelden.⁵² Als materielle Basis wurde den Landwirtschaftskrankenkassen ein Bundesdarlehen von 500 Millionen Kronen, rückzahlbar bis Ende Juni 1923 – später erstreckt auf 30. Juni 1924 (BGBl. Nr. 626/1923) –, gewährt. Orts- und Bezirksstellen wurden eingerichtet, um die Erfassung der Versicherten und die Durchführung der Versicherung leichter bewerkstelligen zu können. Dabei sollten auch die Gemeinden einbezogen werden, da diese über einen ausführlichen Kataster über die Betriebsinhaber und deren Arbeiter verfügten.⁵³ Vertrauensleute wurden installiert, die bei den Formalitäten und den Schreibearbeiten behilflich sein und Aufklärungsarbeit leisten sollten. Dieses dichte Netz mag die Kritik eines bürokratischen Molochs verstärkt haben. Überdies bewährte es sich nicht und kam mit der Zeit zu teuer, sodass die Orts- und Bezirksstellen in den meisten Bundesländern bald wieder aufgelassen wurden und die Kassen zum direkten Verkehr mit den Versicherten übergingen.⁵⁴

Widerstände der Länder

Im ersten Tätigkeitsbericht der Niederösterreichischen Landwirtschaftskrankenkasse vom Mai 1924 sprach man von einem „ununterbrochenen schweren Existenzkampf“ gegen Widerstände, die von allen Seiten kamen. „Niemand wollte sie, alle stemmten sich dagegen, so dass es wohl selten ein Institut gegeben haben mag, dessen erster Schritt ins Leben von solchen Schwierigkeiten begleitet war.“⁵⁵ Die Vorarbeiten – vor allem auch die Verträge mit den Ärzten – konnten nicht rechtzeitig abgeschlossen werden. Der niederösterreichische Landeshauptmann Karl Buresch und sein Vorarlberger Amtskollege Otto Ender ersuchten beim Sozialministerium um eine Verschiebung des Beginns der Kassentätigkeit, was jedoch abgelehnt wurde.⁵⁶ Ursprünglich war man im Ministerium ohnehin von einem Beginn mit 1. Juli 1922 ausgegangen.⁵⁷ Für das Burgenland setzte der Landeshauptmann den Beginn der Krankenkassen für jene Betriebe, die mehr als fünf familienfremde Arbeitskräfte beschäftigten, mit 1. September 1923 fest. Faktisch konnte man die Tätigkeit jedoch erst im Mai 1924 aufnehmen, nachdem das Gesetz auf das Burgenland ausgedehnt worden war.⁵⁸

Bundesgesetz vom 21. Oktober 1921 über die Ausdehnung der Krankenversicherung (VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 581/1921

„§ 1: [...] Jeder in einem Arbeits- (Dienstes-) oder Lehrverhältnisse Beschäftigte ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den Krankheitsfall versichert. Als derart beschäftigt gilt auch:

1. wer berufsmäßig bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist [...]

2. wer als Heimarbeiter, Zwischenmeister oder Mittelsperson [...] in der Heimarbeit beschäftigt ist.“

Versicherungsfrei war laut § 2, Abs. 7, „wer mit dem Arbeitgeber durch die Ehe verbunden ist“ und laut Abs. 8. „die Kinder (eheliche, uneheliche, Wahlkinder), Kindeskindern, Eltern und Großeltern des Arbeitgebers, wenn außer solchen Personen noch mindestens eine Arbeitskraft regelmäßig im Betriebe verwendet wird.“

Mit der XIX. Novelle vom 26. September 1923 wurde diese Befreiung an die schriftliche Verpflichtung gebunden, den Unterhalt und die Krankenfürsorge aus Eigenem zu bestreiten (BGBl. Nr. 539/1923, Art. 1, Abs. 3).

„§ 5: (1) Die Versicherung der ausschließlich oder vorwiegend in der Landwirtschaft Beschäftigten erfolgt durch Landwirtschaftskrankenkassen.

(2) Als in der Landwirtschaft Beschäftigter gilt auch, wer in der Forstwirtschaft, mit Ausnahme der staatlichen Forstbetriebe, in der Jagd und Fischerei, in nicht gewerbemäßigen Gärtnereien, in land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben, oder wer als Hausgehilfe bei einem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer beschäftigt ist.

§ 6 (1) [...] In der Regel soll eine Landwirtschaftskrankenkasse am Sitz der politischen Behörde für das ganze Land oder für ein örtlich zusammenhängendes Gebiet des Landes errichtet werden, letzteres aber nur, wenn die Zahl der in diesem Gebiete ständig in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherten mindestens 5.000 beträgt.

§ 9 Die Auflösung einer LWKK kann vom Landeshauptmann verfügt werden: a) wenn der Mitgliederstand dauernd unter 5.000 beträgt. [...]

§ 10 (2) Die Versicherungsbeiträge fallen, soweit sie vom Arbeitgeber und Versicherten verhältnismäßig zu tragen sind, diesen je zur Hälfte zur Last.

(3) Die Wahl in die Delegiertenversammlung, in den Vorstand, Überwachungsausschuss und das Schiedsgericht erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, und zwar sind die Mandate zu drei Fünftel den Versicherten und zu zwei Fünftel den Arbeitgebern einzuräumen. Die nähere Bestimmung über die Wahl erfolgt durch Verordnung, die dem Hauptausschuss des Nationalrates vorzulegen ist.

§ 11: Den in einem Alter von nicht mehr als 16 Jahren stehenden Kindern des Versicherten, die mit ihm im gemeinsamen Haushalte leben und nicht selbst versicherungspflichtig sind, haben die Landwirtschaftskrankenkassen freie Krankenpflege zu gewähren. Wird das Kind in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so ist die Krankenkasse verpflichtet, die für Kur und Verpflegung nach der letzten Klasse entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen.

§ 15 (2) Die Satzungen sind nach Anhörung der Landwirtschaftskrankenkassen vom Landeshauptmann nach Vorbild einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu erlassenden Mustersatzung zu errichten. Die Genehmigung von Änderungen der Satzungen obliegt dem Landeshauptmann.

§ 16 (1) Die Landesverbände und die Landwirtschaftskrankenkassen der Länder, in denen nur eine Landwirtschaftskrankenkasse besteht, werden zu einem Reichsverbande der Landwirtschaftskrankenkassen vereinigt.“

Auch die örtlichen Behörden, auf deren Mithilfe man angewiesen war, stellten zuweilen recht große Hürden auf dem Weg zu einer funktionierenden Krankenversicherung für die Landwirtschaft dar. So hatte etwa in der Steiermark ein Bürgermeister die An- und Abmeldungen durch ein dreiviertel Jahr entgegengenommen, aber nie an die Kasse abgeschickt. Darauf angesprochen meinte er, er habe das deshalb nicht getan, weil er der Meinung war, dass das Gesetz ohnehin wieder aufgehoben werden würde.⁵⁹ In Niederösterreich waren Ende 1923 „schätzungsweise kaum die Hälfte aller versicherungspflichtigen Personen“ angemeldet.⁶⁰

Die Kritik entzündete sich vor allem an der Art der Beitragszahlungen, die jener in der Arbeiterversicherung nachempfunden war. Die Kassen, „die nur ‚schablonenhaft‘ den gewerblichen nachgebildet waren und daher

Mitgliederzahlen der LWKK 1922 – 1931

	1922	1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931
W	578	758	799	862	1.319	1.361	1.335	1.347	1.353	1.445
NÖ	60.332	79.182	80.269	86.026	94.893	96.790	94.300	91.822	92.988	90.856
BL		5.233	5.233	4.936	5.413	7.389	9.107	9.223	10.881	10.112
OÖ	76.951	69.617							10.754	8.076
SB									18.895	17.760
T	8.591	21.491	19.781	17.229	16.953	16.170	16.782	17.067	17.379	16.636
VB	1.532	1.987	3.002	3.433	3.563	3.485	3.864	3.919	3.775	3.497
ST	52.217	52.967	58.333	31.171	31.036	29.749	30.530	30.747	54.902	51.536
K	19.822	26.769	25.716	23.068	23.905	25.725	26.163	25.891	25.410	24.709
Gesamt	220.023	252.771	193.133	166.725	177.082	180.669	182.081	180.016	236.337	224.627

Quelle: Zehn Jahre Landwirtschaftsrankenkassen, S. 111. In Salzburg wurden die Landwirtschaftsrankenkassen nie installiert, in Oberösterreich wurden sie 1924 wieder aufgelöst.

keinerlei Existenzberechtigung hätten“, wurden als lebensunfähig angesehen. In der Tat gab es Probleme: Anspruchsberechtigte Arbeiter bekamen ihr Krankengeld vielfach nicht oder nur zum Teil und mussten mitunter lange darauf warten.⁶¹ Die Unternehmer forderten wiederum, dass das Krankengeld nicht dem Arbeitnehmer, sondern ihnen als Entschädigung für die entgangene Arbeitskraft ausbezahlt werden solle. Durch die vorgeschriebene Erstellung von Lohnlisten mit detaillierten Angaben zu jedem Arbeiter fühlten sie sich überdies von der Krankenkasse „kontrolliert“. Die Betriebsinhaber schlugen stattdessen eine Pauschalversicherung sowie die bloße Angabe der Gesamtzahl der Belegschaft vor. Als Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung schlugen sie den Umsatz oder die Grundfläche vor. Außerdem sahen die Arbeitgeber nicht ein, warum sie einen Beitrag zur Versicherung der Arbeitnehmer leisten sollten. Sie plädierten zumindest für eine Herabsetzung der Arbeitgeberbeiträge.⁶²

„Korruption“ und „Schlampigkeit“ wurde den Kassen angelastet. Beamte der Krankenkassen hatten Belege unterschlagen, was die Vertrauenswürdigkeit der Institution nachhaltig schädigte.⁶³ „... überdies sprach man sehr oft in der aktuellen Diskussion davon, dass die einzige Aufgabe landesweiter Krankenkassen darin bestünde, den Sozialdemokraten eine Bastion gegen die Unternehmer in die Hände zu geben. Die Kassen würden der politischen Agitation und dem Nepotismus dienen, hieß es vonseiten der Kritiker.“⁶⁴ Ministerialrat Rudolf Mertha fasste die Widerstände wie folgt zusammen:

- Gegen die Organisation als Landeskassen: Der bürokratische Aufwand verschlingt einen beträchtlichen Teil der Beiträge, Ausnützung der Krankenkasse, da den lokalen Behörden die Beurteilung, ob ein Dienstbote wirklich krank sei, entzogen werde. Gemeindekrankenkassen würden keinen zusätzlichen bürokratischen Aufwand bedeuten.
- Leistungen: kein Einsehen für Mutterhilfe sechs Wochen vor und sechs Wochen nach Geburt, wenn sich die Schwangere der Arbeit enthalte. Gewährung von Krankengeld würde bei Dienstboten, die vorwiegend von Naturalbezug leben, zu Missbrauch bei Krankmeldungen führen. De facto sei es kaum möglich, dass in solchen Fällen der Dienstgeber das Krankengeld nimmt, da sich kein Bauer nachsagen lassen will, dass er den Dienstboten das Krankengeld „wegnimmt“. Arzthilfe sei in Gebirgsgegenden fast unmöglich und widerspreche auch der Mentalität der bäuerlichen Bevölkerung, sei daher „Luxus“.

- Krankenversorgung geht im Allgemeinen zu weit und stört das patriarchalische Verhältnis zwischen Bauer und Dienstboten, führt zur Verweichlichung der ländlichen Bevölkerung.
- Versicherung der Familienangehörigen; die Bauern würden auch sonst diesen die nötige Fürsorge angedeihen lassen, es dränge sich eine Institution weitab in der Landeshauptstadt in das Verhältnis von Bauern und Familienangehörigen.
- Frust über Schreiarbeit bei An- und Abmeldung etc. Bauer sieht vorderhand die Bürokratie, daher auch Unverständnis über die Beiträge.⁶⁵

Zuweilen gebrach es einfach am Verständnis für die Sinnhaftigkeit einer Krankenversicherung. So mancher Landarzt hatte gegen Hausmittel und selbsternannte Heiler zu kämpfen, die in der Bauernschaft in hohem Ansehen standen, deren Wirkung und Tun aber zumindest zweifelhaft, mitunter haarsträubend und gesundheitsgefährdend waren. Urin stand etwa als „Hausmittel“ in gutem Ruf. Man trank ihn, um durch das nachmalige Erbrechen krankmachende Substanzen auszuscheiden. Man vertraute eher dem „Wunderdoktor“ oder der „Wenderin“ (einer heilkundigen Frau, die auch mit allerlei Aberglauben arbeitete) als dem ausgebildeten Schulmediziner.⁶⁶ Allenthalben wird ein Fatalismus gegenüber Leben und Sterben, ja eine Geringschätzung des Lebens deutlich. „Wozu fahren Sie denn so oft her, Herr Doktor, lassen’s die Leut zusammensterben, san eh no gnu“,⁶⁷ bedeutete man etwa auf einem niederösterreichischen Gutshof dem Arzt. Der Tod gehörte zum Leben, ob jemand von einer Krankheit genesen oder sterben würde, lag in Gottes Hand. Nur langsam und nicht zuletzt durch das Wirken der Krankenkasse konnte gegen diese Anschauung angekämpft werden.

Für die Schonung von Schwangeren und Wöchnerinnen hatte mancher ohnehin kein Verständnis.⁶⁸ Vielmehr galt es als ehrenhaft, nach der Geburt möglichst rasch wieder die volle Arbeitsleistung zu erbringen.⁶⁹ „Dass eine Wöchnerin 6 (!) Wochen vor der Entbindung schon die Beiträge bekommen soll, ist denn doch ein Wahnsinn“, empörte sich der „Bauernbündler“, das Organ des Niederösterreichischen Bauernbundes.⁷⁰ Die Auszahlung des Muttergeldes war bei jenen Frauen, die nicht in Hausgemeinschaft mit dem Betriebsführer lebten – und nur für sie galt die Auszahlung der Mutterhilfe sechs Wochen vor bzw. nach der Niederkunft⁷¹ –, an die Bedingung geknüpft, dass sich die Schwangere der Arbeit zu enthalten hatte. Die nicht ganz unproblematische Auswirkung dieser Bestimmung illustriert ein Bei-

Rudolf Mertha (1882–1934)

Mertha wurde am 2. Juni 1882 in Wsetin (Mähren) als Sohn eines Forstrates geboren, besuchte das Staatsgymnasium in Brünn und studierte dann Rechtswissenschaften an der Universität Wien. Seine berufliche Laufbahn begann er am 26. Oktober 1906 als Statthaltereikonzeptspraktikant in Brünn. Am 2. März 1914 trat Mertha seinen Dienst im Handelsministerium in Wien an. Am 27. Dezember 1917 wurde er zum Ministerialsekretär im neu errichteten Ministerium für soziale Fürsorge ernannt, wo er sich als Leiter des Ausschusses für Wohlfahrtseinrichtungen auszeichnete.

Am 1. Juli 1920 wurde er zum Sektionsrat im Ministerium für soziale Verwaltung ernannt und bekam am 6. Juni 1922 den Titel eines Ministerialrates verliehen. 1923 wurde er Abteilungsleiter der Abteilung Krankenversicherung in der Sektion Sozialversicherung, was er bis zu seinem Tod am 22. Juli 1934 blieb. Rudolf Mertha erwarb sich große Verdienste um die Schaffung der Krankenversicherung in der Landwirtschaft, des Arbeiterversicherungsgesetzes und war maßgeblich an der Schaffung des Landarbeiterversicherungsgesetzes von 1928 beteiligt. Per Erlass des Sozialministers wurde er am 30. April 1929 als Aufsichtskommissär der Landarbeiterversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland bestellt. 1930 erhielt Mertha das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Quellen: ÖStA, AdR, Gruppe 03, BM für soziale Verwaltung, Standesausweis Dr. Rudolf Mertha; ÖStA, AdR, Karton 1156, BM für soziale Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtschaftskrankenkassen in Österreich 1933–1935 (SA 21); Verhandlungsschrift der 8. Vorstandssitzung am 10. und 11. August 1934, S. 1.

spiel aus einem Schreiben an das Sozialministerium, in dem folgender Fall geschildert wird: Eine Frau verlässt sechs Wochen vor der Geburt die Hausgemeinschaft, um das weitaus höhere Wochengeld zu kassieren, obwohl ihr der Bauer Verpflegung gewähren würde. Außerdem wird Klage geführt, dass die Frau dann bei den Eltern daheim weit schwerere Arbeit verrichten müsse als am Bauernhof in der Hausgemeinschaft. Und es wird argumentiert, dass die Bäuerin selbst ja auch bis zur Entbindung Arbeit verrichten würde.⁷²

Widerstand kam vor allem von dort, wo sich auf lokaler Ebene schon – von Bauern dominierte – Kassen etabliert hatten. Durch die Einrichtung einheitlicher, landesweiter Institute sahen sie ihre ohnehin bereits im Schwinden begriffene patriarchalische Stellung gefährdet. Ebenso wollten sie größere, unerwünschte Kontrolle verhindern. In Salzburg, wo seit 1886 Dienstbotenkrankenkassen bestanden, wehrte man sich besonders heftig. Bereits im Juni 1922 kam es aufgrund größerer Protestbewegungen in Radstadt zu einer Resolution. Gegen die Errichtung der Landwirtschaftskrankenkasse wurde darin von Bürgermeistern, Gemeinderäten, Filialobmännern der Landwirtschaftsgesellschaft und von Kassenvertretern Protest erhoben. Man wehrte sich gegen die Beiträge, die „zumindest von 75–80 Prozent vom Verwaltungsapparat verschlungen [werden], da ein Heer von Beamten von diesen saueren Landarbeitergeldern erhalten werden müsste, wovon die Arbeiter nicht den geringsten Nutzen haben“. Man habe ohnehin die Dienstbotenkrankenkassen, die sich bestens bewährt hätten und die mit weit weniger Kosten und besser an die lokalen Gegebenheiten angepasst arbeiten würden. Man befürchtete, dass „Berufsmarodeure“ auf Kosten der Arbeitenden und von ihrem Geld leben würden. Die Resolution bestand daher darauf, dass die bestehenden Bezirkskassen belassen, ausgebaut und den modernen Verhältnissen angepasst würden, und verpflichtete sich gleichzeitig zur Rücklegung von Mitteln für einen Fonds für die Alten- und Invalidenversicherung.⁷³

Der Unmut der Salzburger griff auf das Nachbarland Oberösterreich über. Dort hatte man quasi „wilde“, also von den Behörden nicht genehmigte Gemeindekrankenkassen als Vereine gebildet.⁷⁴ In Wels kam es zur größten Protestkundgebung gegen die Auflösung kleiner Kassen. Etwa 1.200 Personen fanden sich ein, und es wurden von Bauernvertretern viele Reden mit stark emotionellem Unterton gehalten.⁷⁵ Man bezichtigte die Krankenversicherung, die Arbeitsmoral der Dienstboten zu senken. So würde nun häufiger in Krankenstand gegangen, Deputate würden weiter bezogen, auch ohne Arbeitsleistung, die Ärzte würden „übertrieben oft“ in Anspruch genommen, kurzum: Mit der Sozialversicherung würde die Faulheit gezüchtet. In gewisser Weise stimmte das auch. So berichtete etwa die Landwirtschaftskrankenkasse für Niederösterreich, dass nach Einführung der Krankenkasse der Arzt häufiger konsultiert wurde, um die Kasse quasi auch „auszunutzen“ – wozu zahlte man schließlich ein? Früher wurde hingegen vielfach aus Angst vor den Kosten der Arzt erst dann geholt, wenn es schon sehr schlecht stand.⁷⁶ In Niederösterreich stieg die Zahl der Mitglieder, die die Kasse in Anspruch

nahmen, 1924 gegenüber dem Vorjahr um immerhin rund 30 Prozent.⁷⁷ Tirol berichtete 1924, dass bei einem Mitgliederstand von 21.000 rund 4.500 Personen monatlich ärztliche Hilfe auf Kosten der Kasse in Anspruch nehmen würden, davon seien rund 600 erwerbsunfähig und bezögen im Schnitt rund 25 Tage Krankengeld. In Spitalsbehandlung befanden sich 150 Personen, und im Monat ereigneten sich 40 Entbindungen und 10 Sterbefälle. Den monatlich einbezahlten Beiträgen in der Größenordnung von 280–300 Millionen Kronen standen Kassenleistungen von 250–270 Millionen entgegen, von denen der Löwenanteil von 130 Millionen für Arztkosten einschließlich Medikamenten, 60 Millionen für Spitalskosten und 45 Millionen für Krankengelder ausgegeben wurden. Bei 13.000 Arbeitgebern hat die LWKK Tirol Beitragsrückstände eingemahnt, in 2.500 Fällen wurde Anzeige wegen Anmeldeverweigerung erstattet, sechs Mal wegen Betrugs. 150 Millionen Kronen wurden im Exekutionswege hereingebracht.

Ein Mitglied entrichtete im Schnitt des Jahres 1923 bei den Kassen von Tirol, Kärnten, Nieder- und Oberösterreich und Steiermark zwischen 123.000 (OÖ) und 266.000 (NÖ) Kronen an Beiträgen und bezog dafür an Kassenleistungen durchschnittlich zwischen 88.500 (OÖ) und 168.000 (NÖ) Kronen. Im Durchschnitt war ein Mitglied zwischen vier und sieben Tage erwerbsunfähig. Die Außenstände an Beiträgen betragen 1923 im Schnitt pro Mitglied zwischen 27.500 (Tirol) und 71.900 (NÖ) Kronen. Zwischen 63 Prozent (Niederösterreich) und 80,4 Prozent (Steiermark) der Beiträge wurden 1923 für Kassenleistungen ausgegeben, während zwischen 15 Prozent (Tirol) und 24,6 Prozent (Kärnten) für Verwaltungskosten verwendet wurden. Für die Bundesländer Burgenland, Vorarlberg, Wien und Salzburg sind keine Zahlen bekannt.⁷⁸

Um die „Faulheit“ hintanzuhalten, forderten die Großbetriebe Streikverbotsgesetze und ein Verbot von sozialistischen und kommunistischen Verbänden, Parteien und Organisationen. Sie glaubten also zu wissen, woher diese „Unsitte“ kam, die das althergebrachte patriarchalische Verhältnis, das im Gegenzug idealisiert wurde, vergiftete. Auch vergaß man nicht, auf das Ausland zu verweisen, wo die Soziallasten für die Betriebe und die Löhne niedriger seien.⁷⁹ Die Bauern dürften ja nicht die erhöhten Belastungen durch die Sozialausgaben auf die Lebensmittelpreise überwälzen, beklagte sich der Landbund-Abgeordnete Josef Zangel später, bei der Verabschiedung des Landarbeiterversicherungsgesetzes, im Parlament.⁸⁰

Anfang 1923 zog man im Sozialministerium eine erste Bilanz: In Niederösterreich funktionierte die Landwirtschaftskrankenkasse im Allgemei-

nen recht gut. In einzelnen Bezirken regte sich noch heftiger Widerstand, die Anmeldung der Arbeitnehmer und die Abfuhr der Beiträge wurden verweigert. Bei den größeren Gutsbetrieben gab es, wie das Ministerium mutmaßte, politisch geschürten Widerstand gegen die Krankenkasse. In der Steiermark wurde die Versicherung durch Aufklärung und Inanspruchnahme der Behörden zu Zwangsverfügungen in weitem Umfang durchgeführt. Diese schöne Bilanz hatte allerdings einen Pferdefuß: Da sich der Unmut der Bauern vor allem gegen die Versicherung der Familienangehörigen richtete, hatte der steirische Landeshauptmann Anton Rintelen schon im November 1922 eine Weisung erlassen, wonach Familienmitglieder nur dann versicherungspflichtig wären, „wenn sie wie Dienstboten gehalten und nach Art und Maß eines solchen entlohnt“ würden. Dieser Erlass hatte eine negative Vorbildwirkung auf andere Bundesländer, namentlich der Tiroler Landeshauptmann Franz Stumpf hatte damit seine liebe Not. Auch aus Vorarlberg wurde berichtet, dass die Versicherung der Familienmitglieder nicht dem Gesetz entsprechend durchgeführt würde. In Oberösterreich war die Landwirtschaftskrankenkasse eine Arbeitsgemeinschaft mit der Vereinskrankenkasse „Volksschutz“ eingegangen. In Wien erfolgte die Durchführung der Versicherung in einer Arbeitsgemeinschaft mit der Floridsdorfer Bezirkskrankenkasse.

Die größten Probleme gab es in Salzburg; eine eigene Landwirtschaftskrankenkasse war hier noch nicht gegründet worden, die Versicherung wurde in „notdürftigster Weise“ von einem Referat der Landesregierung durchgeführt. Der Landtag hatte überdies das Gesetz über die Dienstbotenkrankenkassen noch nicht aufgehoben.⁸¹ Im März 1923 war nur in der Stadt Salzburg, in Hallein, Fuschl, Bruckberg, Unken, St. Gilgen und Land Werfen die Krankenversicherung nach der bundesgesetzlichen Bestimmung eingerichtet.⁸² In einem Erlass drängte das Bundesministerium für soziale Verwaltung auf die nachdrückliche Durchführung des Gesetzes und stellte fest, dass ein Ersatz etwa durch Dienstbotenkrankenkassen nicht zulässig sei. Gleichzeitig verschloss man sich jedoch nicht der Einsicht, „dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in manchen Beziehungen auf die besonderen Verhältnisse nicht ausreichend Rücksicht nehmen“, und dachte laut über eine Abänderung des Gesetzes nach.⁸³

Ein Reformkomitee wurde eingerichtet, das sich unter anderem – wie auch die Präsidentenkonferenz aller land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften Österreichs⁸⁴ – für ein eigenes Krankenversicherungsgesetz für die Land- und Forstwirtschaft aussprach, das möglichst schon am

1. Jänner 1924 in Kraft treten sollte.⁸⁵ Die Ereignisse rollten über die Arbeit des Komitees hinweg. In Salzburg hatte man nämlich indes einen Weg gefunden, die ungeliebte Landwirtschaftskrankenkasse wieder loszuwerden. Der Hebel, an dem man ansetzte, war die Verfassung. Die Salzburger Landesregierung erhob beim Verfassungsgerichtshof Einspruch gegen die Verfassungsmäßigkeit der VII. Novelle des Krankenversicherungsgesetzes. In ihrer Eingabe vom 14. Februar 1924 verlangte sie die Aufhebung der allgemeinen Regeln in Paragraf 1 der Novelle, die in Paragraf 3, Absatz 4 verfügte Aufhebung des Paragrafen 3 des KVG von 1888 sowie die Aufhebung der Paragrafen 5–17⁸⁶ (diese beinhalteten Bestimmungen zur Landwirtschaft) und bekam Recht. Der Verfassungsgerichtshof begründete sein Urteil damit, dass gemäß Paragraf 3 des Krankenversicherungsgesetzes von 1888 die Krankenversicherung in der Land- und Forstwirtschaft Sache der Länder sei. Das war auch nach dem Verfassungsübergangsgesetz von 1920 so. Und nach diesem Gesetz standen die Kompetenzregeln des Grundgesetzes über die Reichsvertretung von 1867 weiter in Kraft. Nach der taxativen (also vollständigen) Aufzählung der Kompetenzen der Reichsregierung fiel die Krankenkasse der landwirtschaftlichen Arbeiter nicht in die Kompetenz des Reiches bzw. des Nationalrates, sondern in die der Länder. In Salzburg bestünden überdies seit 1874 durch landesgesetzliche Regelung Krankenkassen, die unter anderem die Versicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstboten und Tagelöhner zum Gegenstand hätten. Der durch die VII. Novelle des KVG erfolgte Eingriff in diese Landeseinrichtungen sei verfassungswidrig. Daher wurden jene Teile der Novelle, die die Ausdehnung der Versicherung auf die Land- und Forstwirtschaft festschrieben, aufgehoben.⁸⁷ Damit war die bundesgesetzliche Regelung der Krankenkasse für die Land- und Forstarbeiter obsolet. Um nun einen rechtlichen Rahmen für diese Materie zu haben, müssten in den Bundesländern Landesgesetze geschaffen werden.

Gleichzeitig betonten die Verfassungsrichter jedoch, dass es nur jener juristische Formfehler war, der sie zur Aufhebung der Bestimmung zwang. An der Notwendigkeit, die soziale Sicherheit in der Land- und Forstwirtschaft gesetzlich zu regeln, ließen sie keinen Zweifel. Sie setzten daher auch die längstmögliche Frist fest, bis das Gesetz außer Kraft treten sollte. „Im vollen Bewusstsein der höchst bedenklichen Konsequenzen, die es hätte, wenn ein wichtiges, einen großen sozialpolitischen Fortschritt bedeutendes Gesetz wegen seiner Unvereinbarkeit mit alten Kompetenzbestimmungen

dauernd aufgehoben würde, hat der Verfassungsgerichtshof [...] für das Außerkrafttreten der von ihm als verfassungswidrig aufgehobenen Bestimmungen die längste vom Art. 10 des Bundesverfassungsgesetzes vorgesehene Frist von 6 Monaten gesetzt, damit die von der Verfassung hiezu berufenen Organe Gelegenheit haben, die Bedürfnisse moderner Sozialpolitik mit der unachgiebigen Forderung der Verfassungsmäßigkeit in Einklang zu bringen.“⁸⁸ Die Reichskonferenz der Landwirtschaftskrankenkassen Österreichs, die im Jänner 1924 ins Leben gerufen worden war, fasste daraufhin am 4. Juli 1924 eine einmütige EntschlieÙung, „dass die Lösung der Frage der Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten dermalen nur auf bundesgesetzlichem Wege möglich ist“, und setzte sich für eine raschest mögliche BeschlieÙung eines Verfassungsgesetzes ein. Mit einer demonstrativen Vorsprache bei Vizekanzler Felix Frank sowie Landwirtschaftsminister Rudolf Buchinger und Sozialminister Richard Schmitz verließ sie dieser Ansicht Nachdruck.⁸⁹

Die Berichte bei der Reichskonferenz der Landwirtschaftskrankenkassen am 23. August 1924 in Bregenz geben Aufschluss über die Stimmung. Für das Burgenland berichtete Präsident Hans Morawitz, dass man mit den Großgrundbesitzern mehr Schwierigkeiten hätte als mit den Kleinbauern. Anmeldungen wurden nicht durchgeführt, Einzahlungen verweigert. Gegenüber den Familienangehörigen des Besitzers habe man ohnehin „größtmögliche Toleranz“ an den Tag gelegt. Diese konnten sich durch Verordnung des Landeshauptmannes bis zu einem gewissen Zeitpunkt befreien. Ein eigener Verwaltungsrat bestehe bei der Kasse im Burgenland noch nicht. Auch mit den Ärzten und Apothekern konnte noch keine Einigung erzielt werden.⁹⁰ Aus Kärnten meldete Direktor Julius Lukas wenige Schwierigkeiten. Gegen die Krankenkassen seien vor allem die Gebirgsbauern, die weit weg vom nächsten Arzt wohnen. Diese wollen daher auch aus der Versicherung herausgenommen werden. Die Kasse selbst forderte von den Ärzten eine Herabsetzung des Entgeltes. Man wollte daher auch Ärzte, die die Kasse besonders ausnutzen, als Kassenärzte ausscheiden.⁹¹ In Niederösterreich hatte die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wenig Auswirkungen. Der Mitgliederstand hatte sich gegenüber dem Vormonat um 5.000 erhöht, an der Versicherung der Familienangehörigen hatte man kein großes Interesse. Die Erfassung der Mitglieder schreite nur langsam voran und stoÙe auch auf Widerstand bei den Behörden. Man habe daher beim steirischen Beispiel Anleihe genommen und die Gendarmerie zur Hilfe gezogen. Diese stellt bei Pa-

trouillengängen fest, welche Arbeiter nicht angemeldet sind. Auch gegen die mangelnde Zahlungsmoral behelfe sich die niederösterreichische Kasse mit rigorosen Exekutionen, die ihre Wirkung nicht verfehlen würden. Die Beitragseinhebung erfolge durch direkten Erlagscheinverkehr, damit habe man beste Erfahrungen gemacht. Die Leiter der Bezirksstellen fungierten gleichzeitig als Krankenkontrollere.

Ganz anders das Bild in Oberösterreich: Dort hatte man die Landeskasse von Beginn an sabotiert und Gemeindekassen nach Salzburger Vorbild eingerichtet, die jedoch auch nur auf dem Papier existierten. „Bürgermeister und Sekretär heben von Zeit zu Zeit Beträge ein und zahlen aus, wie sie es gerade brauchen. Spitalskosten zahlt man mit Gemeindegeldern, Krankengeld muss 14 Tage der Arbeitgeber zahlen.“ Der Bezirkshauptmann von Braunau habe etwa durch Jahre hindurch 3.000 bis 4.000 Exekutionstitel zurückbehalten, weil er mit den Gemeindekrankenkassen sympathisiere. Der oberösterreichische Bauern- und Nebenerwerbsbauernbund hatte den Vorschlag gemacht, eine Landesanstalt unter Aufsicht eines Kuratoriums, das sich nach dem Ergebnis der Landtagswahlen zusammensetzen sollte, zu schaffen und die Arbeit den Gemeinden und den Bauern zu übertragen. In der Steiermark forderte der Landbund eine landesgesetzliche Regelung, die Aufhebung der Zwangsmitgliedschaft und die Möglichkeit zur Schaffung von Gebietskrankenkassen. „Bei diesen Arbeitgebern herrscht die irrige Anschauung, dass die Krankenkasse eine Wohlfahrtseinrichtung für sie sein müsse“ und nicht für die Dienstboten und Landarbeiter. „Als die 19. Novelle erschien, hatten wir schon einen großen Teil der Familieneigenen erfasst.“⁹² Tirol berichtet einen Mitgliederstand von 21.500 Personen, davon 3.800 Familienangehörige. Das Verfassungsgerichtshofurteil hatte in Tirol kaum Auswirkungen, man war allgemein der Auffassung, dass die Krankenversicherung bleiben müsse. Auch in Vorarlberg gingen die Beitragszahlungen glatt vor sich, Widerstand gegen die Kasse gab es kaum, allerdings sprach man sich auch im Ländle für die Abschaffung der Versicherungspflicht für Familienangehörige aus.⁹³

Bei dieser Versammlung der Reichskonferenz herrschte die Meinung vor, dass eine Neuregelung für die gesamte Sozialversicherung in der Landwirtschaft in Angriff genommen werden müsse, und zwar auf Bundesebene. Am sinnvollsten erachtete man eine Verfassungsänderung, um das abgeschaffte Gesetz mit Änderungen wieder in Kraft treten zu lassen, wie es dann auch geschehen sollte. Auf eine Zersplitterung der Sozialversicherung würden nur deren Gegner hinarbeiten. Eine länderweise Behandlung würde dieser Agi-

tation vielfach Fläche bieten. Eine Verlängerung der Krankenversicherung bezeichnete die Reichskonferenz in ihrem Entschluss als „gefährliches Experiment“. ⁹⁴ Demgegenüber sprach sich der Reichsbauernbund am 30. August für eine länderweise Regelung der Krankenkasse aus. ⁹⁵

Immerhin, so schreibt Klaus Berchtold, bedeutete das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes einen Schub für die Verfassungsnovelle von 1925, ⁹⁶ in der die Kompetenzverteilung geregelt wurde und die somit eine Grundlage für die Regelung von 1928 darstellte. Im Laufe des ersten Halbjahres 1925 ersetzten in allen Bundesländern mit Ausnahme von Salzburg und Oberösterreich Landesgesetze die aufgehobenen Bestimmungen für die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer. ⁹⁷ Wien und Niederösterreich erklärten dabei das bisherige Bundesgesetz zum Landesgesetz, andere Bundesländer führten in ihren Neuregelungen insofern eine Modifikation durch, als die mithelfenden Familienangehörigen aus der Versicherungspflicht ausgenommen wurden. In einigen Ländern erstreckte sich die Versicherungspflicht nur auf große und mittlere Betriebe. In der Steiermark konnten etwa Arbeiter, die in Hausgemeinschaft mit dem Betriebsführer lebten, zur Teilversicherung angemeldet werden (z. B. nur für Spitaltransport und -kosten sowie Arzt- und Medikamentenkosten). In Oberösterreich wurde die Landes-Landwirtschaftsrankenkasse liquidiert, die Gemeindekrankenkassen bestanden weiter. ⁹⁸ Der Versuch einer Regelung durch ein Landesgesetz war nicht erfolgreich. In Salzburg existierten gleichfalls die regionalen Kassen weiter.

Aufgrund der Verfassungs-Übergangsnovelle vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 269/1925 wurden diese Landesgesetze mit 1. Oktober 1925 zu Bundesgesetzen. Von diesem Tage an stand die Kompetenz zur gesetzlichen Regelung auf dem gesamten Gebiet der Sozialversicherung der Land- und Forstarbeiter sowie zur Vollziehung in diesen Angelegenheiten dem Bund zu. Der Landbund hatte dafür gekämpft, die Sozialversicherung der Landwirtschaft in der Kompetenz der Länder zu belassen. ⁹⁹

18. Die Neuregelung mit dem Landarbeiterversicherungsgesetz 1928

Das legistische Problem, das zur Aufhebung der Bestimmungen der VII. KVG-Novelle bezüglich der Landwirtschaft geführt hatte, war damit aus der Welt geschafft. Nun gab es jedoch durch die Umwandlung der landesgesetz-

lichen Regelungen in Bundesgesetze ein halbes Dutzend verschiedener Bundesgesetze zu ein und derselben Materie, nämlich der Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstboten. In Salzburg und Oberösterreich war man zu den alten regionalen Regelungen zurückgekehrt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung unternahm daher einen neuen Vorstoß zu einer einheitlichen bundesgesetzlichen Regelung. Schon im Jänner 1925 hatten die Reformbemühungen im Sozialministerium zu einem Gesetzesentwurf für die Krankenversicherung der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen geführt, der wesentlich auf einem Konzept der Zentralkommission der christlichen Gewerkschaften Österreichs basierte. Bemerkenswert waren dabei folgende Punkte: Von der Versicherungspflicht ausgenommen wurde die Ehefrau des Arbeitgebers, Artikel II sah darüber hinaus vor, dass durch Landesgesetz „auch die im Betrieb eines bäuerlichen Unternehmers tätigen Verwandten des Arbeitgebers in auf- und absteigender Linie, weiters dessen Seitenverwandte bis zum 3. Grad, sowie dessen Wahl-, Stief- und Ziehkinder, schließlich die vom Unternehmer vorwiegend aus Fürsorgegründen beschäftigten mindererwerbsfähigen Personen“ als versicherungsfrei erklärt werden konnten. Letztere vor allem, weil es verschiedentlich dazu gekommen war, dass gerade Behinderte oder Alte – also Personen, die des sozialen Schutzes besonders bedurft hätten – vom Hof gestoßen wurden, da sie Kosten verursachten.

Auch die Versicherungsleistungen wurden in diesem Entwurf gelockert: So konnte die Gewährung von Krankengeld für vier Wochen ausgeschlossen werden, wenn der Versicherte in dieser Zeit Verpflegung und Lohn vom Arbeitgeber erhielt, anstelle von Mutterhilfe und Stillprämie konnte ein Pauschale festgesetzt werden, zahnärztliche Hilfe konnte eingeschränkt werden, und auch die Meldepflicht insbesondere für Tagelöhner konnte per Landesgesetz abgeändert werden. Für Versicherte, „die an der Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen durch die örtlichen Verhältnisse wesentlich behindert sind“, konnte die Beitragsleistung herabgesetzt werden – dies war vor allem für die Bergbauern gedacht, die nicht einsahen, dass sie zahlen mussten, obwohl sie ohnehin kaum einen Arzt kontaktieren konnten, weil dieser viele Stunden weit entfernt war. Schließlich sah der Entwurf noch vor, dass per Landesgesetz statt der Landeskrankenkasse mehrere Krankenkassen in einem Land geschaffen werden konnten.¹⁰⁰

Im Dezember 1925 und April 1926 wurden Enqueten zur Vereinheitlichung der verschiedenen Bestimmungen durchgeführt. Dabei wurde der

Wunsch geäußert, auch die Unfallversicherung zu regeln. Bislang waren ja nur jene Arbeiter pflichtversichert, die und für die Zeit in der sie an Kraftmaschinen arbeiteten, darüber hinaus bestand die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung für Betriebsführer im Verband mit ihren im Betrieb tätigen Arbeitern.¹⁰¹ Man machte sich also daran, ein umfassendes Sozialversicherungsgesetz für die Landwirtschaft zu schaffen. Im Jänner 1927 brachte Sozialminister Resch vorerst eine Regierungsvorlage zur Regelung der Krankenversicherung im Nationalrat ein,¹⁰² die im Unterausschuss im Februar und März 1927 behandelt und abgeändert wurde. Josef Resch war übrigens selbst Beamter der Unfallversicherungsanstalt gewesen.¹⁰³ Schon anlässlich der Einbringung dieses Entwurfes stellte Resch die Erweiterung um die Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung in Aussicht.¹⁰⁴

Nicht uninteressant ist, dass gerade zur Mitte der 1920er Jahre die Sozialdemokratie verstärkt um die Landarbeiterschaft warb. „Kleinbauern und Arbeiter, Landarbeiter und Industriearbeiter sind also Brüder – Söhne eines Vaters“,¹⁰⁵ heißt es etwa in dem von Otto Bauer 1925 entworfenen Agrarprogramm. Scharf unterschied dieses zwischen „Arbeitsbauern“, also Kleinbauern, die selbst mit anpacken mussten und die am Rande des Überlebens standen, und „Herrenbauern“, die ihren Hof quasi nur noch leiteten. Jene zählte die Sozialdemokratie zum Proletariat, diese zu den Unternehmern, gegen die es aufzutreten galt. Inhaltlich forderte das Programm unter anderem eine obligatorische Altersversicherung für alle Kleinbauern und Häusler, die Schaffung eines modernen Landarbeiterrechts auf Bundesebene, dessen Bestimmungen nicht schlechter gefasst sein dürften als die der Industriearbeiterschaft, ferner die Einbeziehung der Land- und Forstarbeiter in das Betriebsrätegesetz sowie Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen für dieselben. Außerdem wurden Bestimmungen über die den Landarbeitern und Dienstboten zugedachten Wohnräume und Schutzbestimmungen für Frauen, Schwangere und Kinder und Jugendliche reklamiert. Das Programm enthielt endlich auch die Forderung nach einer Vereinheitlichung der Krankenversicherung für Landarbeiter nach dem Vorbild der Arbeiterkrankenversicherung, die Schaffung einer Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung sowie schließlich eine Arbeitslosenversicherung für Landarbeiter.¹⁰⁶

Die Bemühungen um die Sozialversicherung in der Landwirtschaft waren Teil einer ganzen Reihe sozialpolitischer Gesetze jener Tage. 1924 wurden mit der 14. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz die Forstarbeiter in die Unfallversicherung einbezogen. Mit dem Angestelltenversicherungsge-

18. Die Neuregelung mit dem Landarbeiterversicherungsgesetz 1928

setz vom 29. Dezember 1926 (Bundesgesetz betreffend die Kranken-, Stellenlosen-, Unfall- und Pensionsversicherung der Angestellten, BGBl. Nr. 388/1926) wurden die Angestellten in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung hineingenommen. Mit diesem Gesetz entstand auch die Versicherungsanstalt für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft mit Sitz in Wien. Sie war für das gesamte Bundesgebiet zuständig.¹⁰⁷

Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsanstalt für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Beträge in Schilling)

	1927/28	1934	1935
Zahl der Versicherten	9.000	9.500	10.000
Einnahmen (Beiträge)	5.759.631,06	6.034.677,54	5.996.551,81
Ausgaben für Krankenversicherung	1.835.455,44	1.640.306,32	1.519.251,40
Ausgaben für Unfallversicherung	12.374,77	68.918,41	58.214,09
Ausgaben für PV	2.164.403,58	4.948.034,35	4.588.279,97
Ausgaben insgesamt	4.012.233,79	6.657.259,08	6.165.745,46

Quelle: Inführ, Die österreichische landwirtschaftliche Sozialversicherung, S. 3.

Am 1. April 1927 verabschiedete der Nationalrat das Arbeiterversicherungsgesetz. Die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten waren in Paragraf 2 dieses Gesetzes ausdrücklich herausgenommen, was erneut mit den besonderen Verhältnissen in der Land- und Forstwirtschaft argumentiert wurde. Die sozialdemokratische Opposition sprach sich abermals gegen diese Sonderregelung aus. „Nach dem 5. Februar 1925 haben sich dann die bürgerlichen Mehrheiten der Landtage wie die Aasgeier über das zu Tode gehetzte Wild hergestürzt, die Landarbeiterversicherung in Fetzen gerissen und Gesetze beschlossen, die zur Folge hatten, dass mehr als 100.000 Landarbeiter in Österreich durch diese landesgesetzliche Regelung um ihre Versicherung gekommen sind und mehr als 100.000 eine erbärmliche Scheinversicherung hatten“,¹⁰⁸ wetterte der sozialdemokratische Abgeordnete und Obmann des Land- und Forstarbeiterverbandes Pius Schneeberger in der Parlamentsdebatte. Er glaubte, den wahren Grund für eine Sonderregelung zu kennen: „[Die Mehrheitsparteien] versuchen, den Land- und Forstarbeitern begreiflich zu machen, dass ihre Versicherung deshalb durch ein anderes Gesetz geregelt werden muss, weil man unbedingt den jüdischen Einfluss von der Landarbeiterversicherung fernhalten will.“ Wobei man hier „jüdisch“

durchaus mit „sozialdemokratisch“ übersetzen kann.¹⁰⁹ Schneeberger befürchtete, dass ein eigenes Gesetz die Land- und Forstarbeiter schlechter stellen würde als das Arbeiterversicherungsgesetz.¹¹⁰

Das Arbeitsversicherungsgesetz trat allerdings – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Altersfürsorge, welche am 1. Juli 1927 Wirksamkeit erlangten¹¹¹ – nie in Kraft, da sein Wirksamwerden an eine sogenannte „Wohlstandsklausel“ gebunden war.¹¹²

Vom Nationalrat wurde eine EntschlieÙung verabschiedet, die von der Bundesregierung forderte, „dass die Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter gleichzeitig mit der Arbeiterversicherung in Kraft tritt“.¹¹³ Aufgrund dieser EntschlieÙung machte man sich nun im Sozialministerium daran, ein umfassendes Sozialversicherungsgesetz für die Landarbeiter zu erarbeiten. Der Entwurf orientierte sich an folgenden Grundsätzen, die von den Landwirtschaftskammern aufgestellt wurden:

„1. die landwirtschaftliche Sozialversicherung ist in einem von der übrigen Arbeiterversicherung völlig getrennten Gesetz zu regeln.

2. die landwirtschaftliche Versicherung ist gleichzeitig mit der Versicherung der Arbeiter der parlamentarischen Behandlung zur Erledigung zuzuführen.

3. der Grundsatz der berufsständischen Versicherung ist zu wahren und soll das Gesetz die gesamte landwirtschaftliche Versicherung umfassen.

4. in den Verwaltungskörpern ist die Parität festzusetzen.“¹¹⁴

Im November 1927 brachte der Bundesminister für soziale Verwaltung, Josef Resch, die Regierungsvorlage zur Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung der Land- und Forstarbeiter im Nationalrat ein. Dort wurde sie einem Unterausschuss zugewiesen, der sie von März bis Juni 1928 beriet. Verabschiedet wurde das Landarbeiterversicherungsgesetz am 18. Juli 1928. In der Nationalratsdebatte sprach Pius Schneeberger dem Berichterstatter Franz Birbaumer von der christlichsozialen Partei sein Beileid aus, dass gerade er als Obmann des christlichen Arbeitervereins die „reaktionären und arbeiterfeindlichen Bestimmungen“ der Regierungsvorlage verteidigen müsse.¹¹⁵ Die Sozialdemokratie hielt also mit ihrem Missfallen nicht hinter dem Berg. Besonders beklagte sie, dass die Familienangehörigen aus der Versicherungspflicht herausgenommen worden waren. Zu mittelbaren Mördern „an tausenden und tausenden Personen“ würden sich all jene machen, die sich gegen die Aufnahme der Familienversicherung einsetzten, so Schneeberger,

Pius Schneeberger (1892–1969)



Pius Schneeberger.

Quelle: Österreichische Nationalbibliothek Wien, Bildarchiv.

Geboren am 10. Juli 1892 in Neuwald in Niederösterreich, wurde Schneeberger als ausgebildeter Forstarbeiter im Jahr 1924 Obmann des Land- und Forstarbeiterverbandes. Diese Funktion hatte er bis zur Auflösung des Verbandes 1934 inne. 1923 bereits war er Abgeordneter zum Nationalrat für die Sozialdemokratische Partei geworden. Schneeberger gehörte dem Nationalrat bis zur Aberkennung der sozialdemokratischen Mandate und dem Verbot der Sozialdemokratischen Partei nach den Februarkämpfen 1934 an. Aus gleichem Grund verlor er auch sein Mandat und seine Funktion als Vizepräsident der LAVA Wien, Niederösterreich und Burgenland. Schneeberger saß 1934 drei Monate in Haft. 1944 wurde er von den Nationalsozialisten abermals inhaftiert.

Pius Schneeberger gehörte dem ersten frei gewählten Nationalrat der Zweiten Republik an und saß für die Sozialistische Partei bis zum 14. Dezember 1962 in der Volksvertretung. Er wurde nach dem Krieg erneut Vorsitzender der Land- und Forstarbeitergewerkschaft. Dieses Amt hatte er bis 1961 inne.

Der Aufbau einer starken Gewerkschaft, die Durchsetzung eines modernen Landarbeiterrechtes und die Beseitigung der Benachteiligung der Land- und Forstarbeiter in vielen Bereichen waren das Lebenswerk Pius Schneebergers.

Schneeberger war 1928 Mitglied des Beirates der LAVA Wien, Niederösterreich und Burgenland und wurde am 23. Oktober 1930 zu einem der beiden stellvertretenden Präsidenten der Anstalt gewählt.

Schneeberger starb 76-jährig am 15. Februar 1969 in Wien.

Quellen: Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ, Bgld. 1929 bzw. 1930, S. 7 bzw. S. 13; Biographisches Handbuch der österreichischen Parlamentarier, S. 592; Arbeiter Zeitung, 18. 2. 1969, S. 2.

weil sie damit diesen Menschen die Möglichkeit nehmen würden, heilbringende Medikamente zu beziehen.¹¹⁶ Beim Aufbau und der Konstruktion der Selbständigen- und Freiwilligenversicherung würde ein „verbrecherischer Unsinn begangen“.¹¹⁷

Die Vertreter der Regierungsparteien ihrerseits verteidigten die Regelung damit, dass man vor allem ein Gesetz schaffen wolle, das in der Realität auch durchführbar sei. Dabei wurden wiederholt die massiven Widerstände ins Treffen geführt, die die Bestimmungen der VII. Novelle des Krankenversicherungsgesetzes zu Fall gebracht hatten. Gerade die Pflichtversicherung für die Familienmitglieder hatte den Bauern besonders aufgestoßen. „Machen Sie die schönste Versicherung auf der Welt, schreiben Sie die Ziffern hinein, die jedem Arbeiter nur so ein glückliches Lächeln abringen; wenn Sie die Menschen nicht haben, die die Versicherung zahlen können, werden Sie eine Menge von Arbeitern als Arbeitslose auf den Straßen sehen, wie Sie sie in der Industrie und in den Städten finden, auf dem Land Gott sei dank noch nicht [...]“,¹¹⁸ argumentierte der Landbundabgeordnete Felix Bichl, ein Bauer und Gastwirt aus Oberösterreich.

Nach den Erfahrungen mit den Landwirtschaftskrankenkassen war in dieser Debatte förmlich zu spüren, wie sehr die Regierung bedacht war, nun etwas zu schaffen, das nicht erneut solchen Widerstand hervorrufen würde. Die Begleitumstände für Sozialmaßnahmen sahen 1928 auch schlechter aus als knapp sieben Jahre zuvor. Die Agrarkrise drückte auf die Landwirtschaft. Wenn die Bauern nicht mehr zahlen könnten, hätten auch die Landarbeiter keinen Arbeitsplatz mehr – es läge daher im Interesse der Landarbeiterschaft, Belastungen für die Bauern hintanzuhalten, führte Abgeordneter Zangel vom Landbund ins Treffen. „Es kommt ja nicht auf die Prämie allein an, sondern darauf, dass der Landarbeiter das erhält, was er zu den Zeiten der Krankheit und Not braucht.“¹¹⁹ Demgemäß waren die Parlamentarier der Regierungsparteien bemüht, das nunmehr vorliegende Gesetz nur als einen Anfang zu sehen, der eine Fortsetzung erfahren sollte, wenn es die wirtschaftliche Situation erlaubte. Man würde ja gern, wenn es nur die wirtschaftliche Lage zuließe, war in etwa der Tenor. Deutlicher Ausdruck dessen war die vom Arbeiterversicherungsgesetz übernommene „Wohlstandsklausel“, an die die Invaliditätsversicherung gebunden war, was zur Folge hatte, dass die Bestimmungen über die Invaliditätsversicherung nie in Kraft traten. Erst in den Ausschusssitzungen wurde der Abschnitt über die Altersfürsorge ins Gesetz genommen, der alten Dienstboten und Landarbeitern wenigstens eine gewisse

Geldleistung brachte.¹²⁰ Die Sozialdemokraten waren hier für eine generelle Senkung der Altersgrenze auf 60 Jahre eingetreten.¹²¹ Man müsse sich an die Realität halten und ein Gesetz schaffen, das in der Praxis auch umsetzbar sei, hieß es auch in Bezug auf den bürokratischen Aufwand vonseiten der Regierungsvertreter: „Man kann den bäuerlichen Betrieb nicht mit dem gewerblichen Betrieb gleichstellen, man kann dem Landwirt nicht zumuten, eine Anmeldung oder eine Abmeldung vorzunehmen, die Entlohnung genau einzutragen – mit Schreibearbeiten, mit An- und Abmeldungen muss man den Landwirt verschonen. [...] Denn nur dann, wenn man diese Versicherung möglichst einfach macht, werden wir imstande sein, sie praktisch durchzuführen. [...] Sonst machen wir ein Gesetz, wie wir es schon einmal beschlossen haben, die VII. Novelle, das auf dem Papier bleibt, das wir praktisch nicht durchführen können. [...] Ich stehe nicht an, zu erklären, dass ich versuchte, den bäuerlichen Betrieben jegliche Erleichterung zu schaffen, die wir ihnen verschaffen konnten, um die Versicherung durchzubringen“,¹²² führte Sozialminister Josef Resch aus.

Während also die Regierungsparteien darauf bedacht waren, die Landwirtschaft möglichst wenig zu belasten, ging das Gesetz den Sozialdemokraten viel zu wenig weit. Sie waren nach wie vor gegen ein eigenes Regelwerk für die Land- und Forstwirtschaft. Auch brachten sie Abänderungsanträge ein, die verlangten, dass auch die Pecher, Halbpecher und Zinspecher in die Versicherung einbezogen würden. Diese beiden Anträge wurden vom Nationalrat angenommen, mit der ersten Novelle des Landarbeiterversicherungsgesetzes genau ein Jahr nach seiner Verabschiedung wurde auch diese Berufsgruppe in die Versicherung inkludiert. Pflichtversichert waren jene Pecher, die ohne familienfremde Personen arbeiteten. Jene mit familienfremden Arbeitskräften konnten sich freiwillig versichern lassen. Auch ermöglichte diese Abänderung die freiwillige Versicherung der Ehefrauen der Betriebsführer.¹²³

Die Versicherungspflicht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer richtete sich somit in erster Linie nach der Art des Betriebes, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt war. Welche Tätigkeit er dort ausübte, war gleichgültig. So fiel etwa ein Wagner auf einem Meierhof unter das LAVG, während umgekehrt ein Forstarbeiter, der bei einem Holzhändler beschäftigt war, unter die gewerbliche Arbeiterversicherung fiel. Der Grund dafür war, dass der Gesetzgeber alle bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer in eine Versicherung fassen wollte, um die

Bundesgesetz vom 18. Juli 1928, betreffend die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Land- und Forstarbeiter (Landarbeiterversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 235/1928

Umfang und Kreis der Versicherten:

„§ 1 (1) [...] versicherungspflichtig und für den Fall der Krankheit, der Invalidität, des Alters und des Todes sowie für die Folgen eines Arbeitsunfalls versichert sind [...] alle berufsmäßig unselbständig erwerbstätigen Personen, die auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses

a. in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, einschließlich der nicht gewerbsmäßigen Gärtnereien, in der Jagd oder Fischerei,

b. in land- oder forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben,

c. bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstigen Vereinigungen von Landwirten, die die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion ihrer Mitglieder [...] zum Zwecke haben, [...] sowie bei Verbänden solcher Genossenschaften Vereinigungen

d. als Hausgehilfen im Haushalt eines land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitgebers beschäftigt sind.

Arbeiter, die in Betrieben der lit. d beschäftigt sind [...], sind jedoch nur dann versichert [...], wenn die betreffenden Unternehmungen im Jahresdurchschnitt nicht mehr als fünf ständige Arbeiter beschäftigen und nicht fabriksmäßig betrieben werden.“

Durchführung der Versicherung, etwa das Melde- oder Beitragswesen, zu vereinfachen. Wer jedoch im Angestelltenverhältnis stand, fiel nicht unter die Bestimmungen des LAVG, sondern unter jene des Angestelltenversicherungsgesetzes und war daher in der Versicherungsanstalt für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft versichert.¹²⁴ Diese Zusammensetzung hatte deutliche Züge einer ständischen Organisation, wie sie ja von den Bauernvertretern angestrebt wurde. Nach Paragraph 2 von der Versicherungspflicht ausgenommen waren:

„1. die Gattin (der Gatte) des Arbeitgebers;

2. Personen, die ihren Lebensunterhalt auch während ihres Arbeitsverhältnisses vorwiegend aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit bestreiten

oder deren Lebensunterhalt hauptsächlich durch ein [...] Ausgedinge gesichert ist;

3. Personen, die eine nach diesem Gesetz versicherungspflichtige Beschäftigung nur neben einer anderen unselbständigen Erwerbstätigkeit ausüben, die ihre hauptsächlichliche Erwerbsquelle darstellt;

4. Personen, die in Armenversorgung stehen und nur gelegentlich einer nach diesem Gesetz versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, ferner Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge hohen Alters nur in geringem Umfange arbeitsfähig sind. Alle diese Personen sind jedoch nur dann als versicherungsfrei anzusehen, wenn sie keinen oder nur einen solchen Barlohn beziehen, der nicht einmal ein Drittel des Barlohnes erreicht, den körperlich oder geistig gesunde Arbeitnehmer derselben Art in der betreffenden Ortsgemeinde zu verdienen pflegen.“

Des Weiteren konnten die in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber lebenden Kinder (eheliche, uneheliche, legitimierte) und Kindesinder, Wahl-, Stief- und Zieh(Pflege)kinder, sowie seine Schwiegerkinder, seine Eltern (Stiefeltern, Schwiegereltern, Großeltern) und seine Geschwister – Letztere nur von der Krankenversicherung – von der Versicherung befreit werden, wenn sich der Arbeitgeber in einer schriftlichen Erklärung verpflichtete, im Versicherungsfall den Unterhalt und die Fürsorge aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Regierungsvorlage hatte noch eine generelle Befreiung von Familienangehörigen vorgesehen. Auf Antrag des Landeshauptmanns konnte vom Sozialministerium bestimmt werden, dass Befreiungen von der Versicherungspflicht für das betreffende Bundesland nicht zulässig sind. Die Unzulässigkeit der Befreiung der Ehefrau und der Familienangehörigen (vgl. § 3, Abs. 4) von der Unfallversicherung – jedoch nicht der Krankenversicherung, Paragraph 3, Absatz 6, worauf sich die Verordnungen beriefen, hatte auch diese Möglichkeit vorgesehen – wurde für Niederösterreich mit Verordnung vom 3. Jänner 1929 (BGBl. Nr. 16/1929) mit Wirksamkeit 1. Jänner 1929 ausgesprochen. Für Wien geschah dies mit Verordnung vom 17. April 1929 (BGBl. Nr. 161/1929), mit Wirksamkeit 1. Mai 1929, und schließlich für das Burgenland mit Verordnung vom 6. August 1929 (BGBl. Nr. 279/1929), ebenfalls mit Wirksamkeit 1. Jänner 1929.

Eine große Anzahl von Besitzern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe hatte in diesen Ländern schon von der Möglichkeit der Selbstversicherung nach dem Arbeiterversicherungsgesetz Gebrauch gemacht. Nun konnte man ihnen die Möglichkeit einer Versicherung freilich nicht wieder nehmen.¹²⁵

Die Regierungsvorlage hatte diese Möglichkeit nur für Personen in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben vorgesehen. Umgekehrt wiederum konnten aufgrund Verordnung des Sozialministeriums auf Antrag der Hauptkörperschaft und der Landesregierung Besitzer (resp. Pächter) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, deren Ehefrauen und jene Pecher, die familienfremde Arbeitskräfte beschäftigen, in die Unfall- und Invalidenversicherung oder nur die Unfallversicherung einbezogen werden. Zudem konnten sich Besitzer (resp. Pächter), deren Ehegattinnen und die Pecher mit familienfremden Arbeitskräften – die beiden Letztgenannten erst mit der ersten Novelle von 1929 – freiwillig krankenversichern lassen. Die Pecher ohne familienfremde Arbeitskräfte wurden mit der ersten Novelle vom 18. Juli 1929 (BGBl. Nr. 253/1929) in die Pflichtversicherung nach dem LAVG einbezogen. Die Regierungsvorlage hatte die freiwillige Krankenversicherung auf Kleinbetriebe beschränkt gehabt, was nunmehr durch die Satzung geregelt werden konnte. Auch konnte die Satzung die freiwillige Versicherung von einer Altersgrenze oder einer ärztlichen Untersuchung des Gesundheitszustandes abhängig machen. Außerdem war diese freiwillige Krankenversicherung erst dann einzuführen, wenn mindestens 500 Personen beim jeweiligen Versicherungsträger angemeldet waren.

Träger nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz wurden die Landwirtschaftskrankenkassen bzw. die Landarbeiterversicherungsanstalten. Die Landwirtschaftskrankenkassen führten auch das Melde- und Evidenzhaltungswesen sowie die Vorschreibung und Einziehung der Beiträge für alle Versicherungszweige durch. In jenen Bundesländern, wo bereits Landwirtschaftskrankenkassen bestanden, wurden diese weitergeführt. In Salzburg und Oberösterreich, wo keine Kassen existierten, wurden die Kassen bis zum Zusammentritt der Verwaltungskörper von Beauftragten des Landeshauptmanns geführt. Mit der Verordnung des Sozialministers vom 10. Dezember 1929 (BGBl. Nr. 397/1929) wurde der Landesverband für landwirtschaftliche Krankenfürsorge in Oberösterreich mit Sitz in Wels samt seiner Zweigvereine (Ortsgruppen, Gemeindekrankenkassen) mit der Durchführung der Krankenversicherung im Sinne des LAVG betraut. Durch einen Bauernaufmarsch vor dem Landhaus in Linz am 7. Jänner 1930 hatte der Welser Verband seine Ansprüche mit besonderem Nachdruck vertreten. Per Verordnung des Sozialministers vom 7. Februar 1930 (BGBl. Nr. 48/1930) kam diese Aufgabe auch dem „Linzer Landesverband für landwirtschaftliche Krankenfürsorge in Oberösterreich“ zu.¹²⁶ Damit existierten in Oberösterreich

die Gemeindekrankenkassen weiter. Diese beiden Verbände waren aber nur für die in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber lebenden Versicherten zuständig. Für die nicht in Hausgemeinschaft lebenden Versicherten war die oberösterreichische Landwirtschaftskrankenkasse mit Sitz in Linz zuständig.¹²⁷ Den Arbeitgebern stand es frei, die in Hausgemeinschaft lebenden Dienstboten bei der LWKK oder bei einer der Gemeindekrankenkassen anzumelden.

Auch in Salzburg bestanden die Dienstbotenkrankenkassen als Ortsstellen der Landwirtschaftskrankenkasse, bis 1932 mit Sitz in St. Johann im Pongau, weiter.¹²⁸ Trotz der Anpassung an die Gemeindekrankenkassen blieben die Widerstände aufrecht, sodass es am 11. Mai 1930 zu einer Abstimmung kam, in der sich Arbeitgeber und -nehmer für die Schaffung autonomer Gemeindekrankenkassen oder den Anschluss an die Zentrale aussprechen konnten. Von 157 Gemeinden entschieden sich 71 für die autonomen Gemeindekrankenkassen. Auch das war jedoch letztlich keine Lösung. „Die Arbeiten konnten nicht fortlaufend erledigt werden, woraus sich Unstimmigkeiten mit den Arbeitgebern und auch den Versicherten ergaben. Die autonomen Gemeindekrankenkassen schlossen sich in ihrer Mehrheit zum Verband der autonomen Gemeindekrankenkassen zusammen und bekämpften die Landeskrankenkasse. Die Stimmung in der Bevölkerung wurde derart, dass man sich veranlasst sah, eine Neuorganisation vorzunehmen, am 20. Jänner 1932 erfolgte eine Satzungsänderung, dergestalt, dass in allen Gemeinden Gemeindekrankenkassen als Vollmachtsträger der Landeskrankenkasse eingerichtet wurden, die die Versicherung der Nicht-Lohnlistenbetriebe durchführen. Sie mussten dabei die Mindestleistungen der Landeskrankenkasse gewährleisten. Diese wiederum betreute die Lohnlistenbetriebe sowie die Einhebung der Altersfürsorge- und Unfallbeiträge für alle Betriebe. Sie erließ einheitliche Vorschriften für die Buchhaltung und Kassaführung der Gemeindekrankenkassen und überprüfte deren Gebarung. Der Sitz der Landes-Landwirtschaftskrankenkasse wurde nach Salzburg-Stadt verlegt.“¹²⁹ Bis zu dieser Satzungsänderung war auch die Abführung der Beiträge für Unfallversicherung und Altersfürsorge Aufgabe der Gemeindekasernen gewesen. Dies fand jedoch ebenfalls nur mangelhaft statt. Vielfach hoben die Gemeinden Beiträge ein, die sie selbst vorschrieben, und verwendeten sie für die Krankenversicherung.¹³⁰

Die Unfall- und Invaliditätsversicherung wurde von den Landarbeiter-Versicherungsanstalten durchgeführt. Grundlage für die Errichtung der im

Gesetz vorgesehenen LAVA war die Verordnung von Sozialminister Resch im Einvernehmen mit Landwirtschaftsminister Andreas Thaler vom 2. November 1928 (BGBl. Nr. 290/1928), die die Errichtung von fünf Landarbeiter-Versicherungsanstalten vorsah: für Wien, Niederösterreich und Burgenland mit Sitz in Wien, für Oberösterreich mit Sitz in Linz, für die Steiermark mit Sitz in Graz, für Kärnten mit Sitz in Klagenfurt sowie für Salzburg, Tirol und Vorarlberg mit Sitz in Innsbruck. Diese Gliederung hatte sich schon bei einer Besprechung am 5. Oktober 1928 herauskristallisiert, lediglich Wien war damals für eine Anstalt für das gesamte Bundesgebiet eingetreten.¹³¹

Generell betrug die Amtsdauer der Verwaltungskörper, sowohl der Landarbeiterversicherungsanstalten als auch der Landwirtschaftskrankenkassen, vier Jahre. Die Wahlen in die Verwaltungskörper waren geheim; wenn mehr als zwei Personen zu wählen waren, fanden sie nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt; in den anderen Fällen war für die Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Träger der Landarbeiterversicherung samt ihren Heil-, Pflege- und ähnlichen Anstalten unterlagen der Aufsicht des Bundes.¹³²

Leistungen, Beiträge und Finanzierung des LAVG 1928¹³³

Was die Geldleistungen betraf, blieb das LAVG hinter den Leistungen des Arbeiterversicherungsgesetzes von 1927 zurück. Bei der niedrigeren Einteilung der Lohnklassen (Bemessungs- und Beitragsgrundlage) wurde berücksichtigt, dass viele land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte weiterhin teilweise in Naturalien entlohnt wurden und bei ihren Arbeitgebern Kost und Logis erhielten. Die Barlöhne waren dementsprechend gering, was sich auf das Lohnklassenschema im Gegensatz zu jenem des Arbeiterversicherungsgesetzes in geringeren Beträgen ausdrückte.¹³⁴ Dadurch waren sowohl die Leistungen als auch die Beiträge niedriger. Abgesehen vom tieferen Niveau des Lohnklassenschemas richtete sich die Gewährung der Regelleistungen stark nach dem Arbeiterversicherungsgesetz.

Leistungen aus der *Krankenversicherung* wurden über die bereits bestehenden LWKK abgewickelt. Grundsätzlich wurden Krankenhilfe, Mutterhilfe und Begräbnisgeld gewährt. Die *Krankenhilfe* bestand aus der Krankenpflege (Bereitstellung der Heilmittel und -behelfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit) und dem Krankengeld. Bei mehr als drei Tagen Arbeits-

Organe der LAVA

Präsident: Der Präsident führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Er wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Amtsdauer der Hauptversammlung ernannt. Seine beiden Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen aus der Gruppe der Arbeitgeber bzw. -nehmer im Vorstand für die Dauer eines Jahres gewählt.

Hauptversammlung: Die Hauptversammlung hat mindestens einmal jährlich zu tagen. Ihr obliegt: 1. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, 2. die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und dessen Entlastung, 3. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen, 4. die Beschlussfassung über die Dienst- und Geschäftsordnung, jene über die Errichtung von Rentenausschüssen sowie schließlich die Beschlussfassung über Anträge auf Erwerbung, Belastung und Veräußerung von Liegenschaften.

Sie besteht aus dem Präsidenten und einer gleichen Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern.

Die Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer werden in getrennter Wahl von den Vertretern der Arbeitgeber und -nehmer in den Vorständen und Überwachungsausschüssen der Landwirtschaftskrankenkassen gewählt; hierbei hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, als sich aus der Teilung der Zahl der Kassenmitglieder durch die satzungsmäßige Zahl der Vorstandsmitglieder der betreffenden Kasse ergibt. Jedes Bundesland bildet einen Wahlkreis.

Vorstand: Ihm obliegt die Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte.

Er setzt sich zusammen aus: dem Präsidenten der Anstalt, 10 Vertretern der Arbeitnehmer, 10 Vertretern der Arbeitgeber, 4 Vertretern der öffentlichen Verwaltung.

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter im Vorstand werden aus der betreffenden Gruppe in der Hauptversammlung gewählt; die Vertreter der öffentlichen Verwaltung werden von der Bundesregierung für die Amtsdauer der Hauptversammlung ernannt.

Die Hauptversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen.

Rentenausschüsse: Ihnen obliegt die Entscheidung über Ansprüche, die von einem Versicherten oder dessen Hinterbliebenen gegen die LAVA auf Leistungen aus der Unfall- und der Invalidenversicherung erhoben werden.

Jeder Rentenausschuss besteht aus einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter, die von der betreffenden Gruppe im Vorstand der LAVA gewählt werden. Diese führen abwechselnd den Vorsitz im Ausschuss. Weiters gehört ihm ein Beamter der LAVA an. In allen Fällen, in denen die Erwerbsfähigkeit oder Invalidität festgestellt werden muss oder ein Antrag auf Einleitung eines Heilverfahrens vorliegt, gehört dem Ausschuss auch ein von der Anstalt bestimmter Arzt mit beratender Stimme an.

Quelle: LAVG, BGBl. Nr. 235/1928, §§ 161–168.

unfähigkeit betrug das Krankengeld je nach Einteilung in eine der neun Lohnklassen bzw. Satzungsbestimmungen zwischen 75 und 85 Prozent des Verdienstes, also 0,6 bis 4,2 Schilling täglich.¹³⁵ Die Krankenhilfe wurde 26 Wochen geleistet, wer vor der Erkrankung für zumindest ein Jahr bereits pflichtversichert war, erhielt 52 Wochen Krankenpflege.

Für die Auszahlung der *Mutterhilfe* gab es zwei Varianten. Lebte die Mutter sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Geburt im Haushalt des Dienstgebers, erhielt sie einen einmaligen Geldbetrag, der mindestens das Zwanzigfache der Untergrenze von Lohnstufe vier, also 36 Schilling, betrug. War dies nicht der Fall, dann gebührte ihr analog zu den gewerblichen Arbeitnehmerinnen eine laufende Wochenhilfe in der Höhe ihres Krankengeldes. Zusätzlich erhielten die nicht im Haushalt des Arbeitgebers lebenden Mütter Stillgelder in der Höhe des halben Krankengeldes.

Das *Begräbnisgeld* erhielt jener Hinterbliebene, der für das Begräbnis des verstorbenen Versicherten aufgekommen war. Es betrug das Vierzigfache des Krankengeldes, das dem Verstorbenen im Krankheitsfall zugestanden wäre, mindestens aber 60 Schilling.

Organe der Landwirtschaftskrankenkassen

Die **Hauptversammlung** setzte sich zu zwei Fünftel aus Vertretern der Arbeitgeber und zu drei Fünftel aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammen (bei der Arbeiterkrankenkasse betrug der Anteil der Arbeitnehmer vier Fünftel zu einem Fünftel der Arbeitgeber). In ihren Wirkungskreis gehörte insbesondere die Wahl des Vorstandes und des Überwachungsausschusses, ferner die Wahl der Beisitzer der Schiedskommission, die über Streitigkeiten zwischen Versicherten und der Kasse über Unterstützungsansprüche entschied. Der Hauptversammlung kam die Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Berichtes des Überwachungsausschusses sowie die Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderung zu.

Die Zahl der Versicherungsvertreter in der Hauptversammlung der Landwirtschaftskrankenkassen richtete sich nach der Zahl der Mitglieder der Kasse und betrug mindestens 25. Die Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber wählten ihre Delegierten in getrennter, geheimer Wahl. Aktiv wahlberechtigt für die Hauptversammlung waren alle Arbeitnehmer, die am Stichtag Mitglieder der Landwirtschaftskrankenkasse waren und am 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet hatten, sowie alle Arbeitgeber gleichen Alters, die am Stichtag versicherungspflichtige Mitglieder der Landwirtschaftskrankenkasse beschäftigten. Jeder Arbeitgeber hatte dabei so viele Stimmen, wie er am Stichtag versicherungspflichtige Mitglieder hatte, höchstens jedoch zwanzig. Das passive Wahlrecht, für das ein Mindestalter von 21 Jahren bestand, kam neben den aktiv Wahlberechtigten Bevollmächtigten der Arbeitgeber sowie Vorstandsmitgliedern und Beamten von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen zu, sofern sie das passive Wahlrecht zum Nationalrat hatten.

Der **Vorstand** setzte sich aus zehn, der **Überwachungsausschuss** aus fünf Mitgliedern zusammen. Ersterer verwaltete und vertrat die Kasse in allen Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung oder anderen Organen der Kasse vorbehalten waren. Er setzte sich ebenso aus drei Fünftel Arbeitnehmer- und zwei Fünftel Arbeitgebervertretern zusammen. Im Überwachungsausschuss kamen den Arbeitgebern drei

II. VORLÄUFERORGANISATIONEN DER SVB VON 1921 BIS 1974

und den Arbeitnehmern zwei Fünftel der Mandate zu. Er überwachte die gesamte Gebarung der Kasse ständig und berichtete darüber der Hauptversammlung. Er war berechtigt, an allen Vorstandssitzungen durch drei Delegierte mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein mitbestimmender Einfluss kam ihm bei dauernder Veranlagung von Vermögensbeständen und ähnlichen Beschlüssen zu sowie bei der Bestellung und Entlassung des leitenden Beamten, die in gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und des Überwachungsausschusses zu erfolgen hatte.

Quellen: LAVG 235/1928, §§ 140 ff; Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juli 1929, betreffend die Wahlen der Verwaltungskörper der nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz eingerichteten Versicherungsträger, BGBl. Nr. 265/1929; Zehn Jahre Landwirtschaftskrankenkassen, S. 174 f.

Die Bemessungsgrundlage für Leistungen und Beiträge

Lohnklasse	Untere Tagesverdienstgrenze in Schilling
1	0,6
2	0,8
3	1,2
4	1,8
5	2,4
6	3
7	3,6
8	4,8
9	6

Quellen: LAVG 1928, BGBl. Nr. 235/1928; Gedenkschrift anlässlich des zehnjährigen Bestandes der Landwirtschaftskrankenkassen.

Wenn es die Satzungen einer LWKK vorsahen, konnten die Leistungen erweitert werden. Dies betraf vor allem die Familienversicherung, die ja im LAVG nicht verpflichtend vorgesehen war, aber von fast allen LWKK freiwillig angeboten wurde.¹³⁶

Leistungen aus der *Unfallversicherung* wurden über die neu zu gründenden LAVA geleistet und umfassten grundsätzlich die Verletztenrente, das Heilverfahren, die Beistellung von Körperersatzstücken und orthopädischer

Behelfe sowie die Auszahlung von Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer, Waisen oder sonstige Hinterbliebene. Berufskrankheiten wurden Arbeitsunfällen gleichgesetzt.¹³⁷ Die *Verletztenrente* wurde bei Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 15 Prozent nach Ende der Heilbehandlung für die Dauer der Minderung ausbezahlt (§ 63 LAVG). Die Höhe der Rente richtete sich nach der Höhe der Lohnklasse in den letzten 52 Wochen und dem Grad der Erwerbsbeeinträchtigung. Sie schwankte zwischen einer Vollrente (das Zwanzigfache der Bemessungsgrundlage, also mindestens 12 und maximal 120 Schilling monatlich) oder einer Teilrente. Zusätzlich wurden mit der Verletztenrente je nach Anspruchsvoraussetzungen Hilflosen- und Kinderzuschüsse ausbezahlt.

Die *Hinterbliebenenrente* betrug für Witwen bzw. Witwer ein Drittel der Vollrente des Verstorbenen (zwischen 4 und 40 Schilling monatlich), Waisen erhielten ein Viertel der Vollrente (zwischen 3 und 30 Schilling monatlich).

Leistungen aus der *Invaliden- und Altersversicherung* wurden zwar festgelegt, diese Bestimmungen traten jedoch aufgrund einer sogenannten „Wohlstandsklausel“ nie in Kraft. Im Gegensatz dazu wurde die *provisorische Altersfürsorge* (siehe § 229 LAVG) mit 1. Jänner 1929 in Wirksamkeit gesetzt. Die Anspruchsvoraussetzungen unterschieden zwei Gruppen: jene der über 60 Jahre alten, nach dem LAVG versicherten Personen, die die Voraussetzungen für die Gewährung der Notstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz erfüllten oder wegen Arbeitsunfähigkeit von der Arbeitslosenunterstützung bzw. Notstandshilfe ausgeschlossen waren, und die zweite Gruppe der über 65-Jährigen, die in den letzten vier Jahren mindestens zwei Jahre der Krankenversicherungspflicht nach dem LAVG angehörig, jetzt aber erwerbslos und in besondere Notlage geraten waren. Beide Gruppen erhielten mindestens 18 Schilling Altersfürsorge pro Monat, die für Erstere auf bis zu 70 Schilling, für Zweitere auf maximal 46 Schilling steigen konnte.

Die Bestimmungen über die Altersfürsorge waren im Regierungsentwurf des Sozialministeriums noch nicht enthalten gewesen. Ein Minderheitenantrag der Sozialdemokratie im parlamentarischen Ausschuss wollte überdies eine Herabsetzung der Altersgrenze von 65 auf 60 erreichen.

Die *Beiträge* zur Unfall- und Krankenversicherung wurden in Prozent der Beitragsgrundlage (Lohnklasse) angegeben. Bei den LWKK war dieser Prozentsatz aufgrund ihrer Autonomie je nach Satzung unterschiedlich. In der Krankenversicherung betrug der Beitragssatz zwischen 50 und 60 Prozent der Bei-

II. VORLÄUFERORGANISATIONEN DER SVB VON 1921 BIS 1974

tragsgrundlage, bei der Unfallversicherung waren es 5 Prozent.¹³⁸ In Zahlen ausgedrückt hatte ein in Lohnklasse 7 entlohnter Landarbeiter in Niederösterreich (Beitragssatz 55 Prozent¹³⁹) 1,98 Schilling pro Woche für die Krankenversicherung und 0,18 Schilling für die Unfallversicherung zu bezahlen. Selbständige Landwirte, die in Wien, Niederösterreich und Burgenland verpflichtend unfallversichert waren, wurden in Lohnklasse 6 eingereiht.¹⁴⁰

Wochenbeiträge in der Landarbeiterversicherung (in Schilling)

Lohn- klasse	Täglicher Arbeits- verdienst	Krankenversicherung Beitragshöhe		Unfallver- sicherung	Invaliden- versicherung	Altersfür- sorge
		50%	60%			
der Beitragsgrundlage						
1	bis 0,8	0,3	0,36	0,03	0,12	0,06
2	0,8 bis 1,2	0,4	0,48	0,04	0,16	0,08
3	1,2 bis 1,8	0,6	0,72	0,06	0,24	0,12
4	1,8 bis 2,4	0,9	1,08	0,09	0,36	0,18
5	2,4 bis 3	1,2	1,44	0,12	0,48	0,24
6	3 bis 3,6	1,5	1,8	0,15	0,6	0,3
7	3,6 bis 4,8	1,8	2,16	0,18	0,72	0,36
8	4,8 bis 6	2,4	2,88	0,24	0,96	0,48
9	über 6	3	3,6	0,3	1,2	0,6

Quelle: Mertha/Dollfuß: Die Sozialversicherung in der Landwirtschaft, S. 94.

Eine Besonderheit des LAVG war die Möglichkeit der pauschalierten Beitragsvorschrift zur Unfallversicherung. Die Pauschalierung wurde zur Verminderung des Verwaltungsaufwandes eingeführt, da einige Bundesländer die Befreiung der mithelfenden Familienangehörigen für unzulässig erklärt hatten und es daher sehr viele Unfallversicherte gab. Eine individuelle Beitragsvorschrift und -einhebung hätte die geringen Beiträge der Familienangehörigen, die im Gegensatz zu familienfremden Arbeitskräften nicht gleichzeitig krankenversichert waren, aufgeessen. Per Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung wurde die Beitragspauschalierung (siehe 1. Novelle zum LAVG) in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland eingeführt. Der Pauschalbetrag belastete zur Gänze den Betriebsführer und wurde von den Finanzämtern über einen 10-prozentigen Zuschlag zur Grundsteuer eingehoben. Die LAVA erhielten diese Beiträge von den Finanzämtern zugewiesen, individuelle Beitragszahlungen direkt an die LAVA gab es nur mehr in sogenannten Lohnlistenbetrieben.

Nach Paragraph 178 LAVG wurden die zur Deckung der Versicherungsleistungen und der Verwaltungsausgaben erforderlichen Mittel aus den Beiträgen aufgebracht (Umlageverfahren). Die Finanzierung der Krankenversicherung erfolgte je zu 50 Prozent über Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, jene der Unfallversicherung zu zwei Drittel über die Dienstgeber und zu einem Drittel über die Beiträge der Dienstnehmer, bei Beitragspauschalierung zu 100 Prozent über die Dienstgeber. Von Staatszuschüssen war noch nicht die Rede. Allerdings wurden die Kosten für die Altersfürsorge vorschussweise vom Bund bestritten. Der Aufwand dafür wurde laut Paragraph 228 LAVG zur Hälfte durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (je 25 Prozent), zu einem Sechstel vom Bund und zu einem Drittel vom Land gedeckt. Die Arbeitgeber waren berechtigt, die Beiträge zu allen Versicherungen ihren Dienstnehmern vom Lohn abzuziehen.

Die neuen Trägerorganisationen konstituieren sich



Eingang zum Gebäude Grünangergasse 4 in Wien, in dem sich bis 1931 die LAVA Wien, Niederösterreich und Burgenland befand.

Quelle: Österreichische Nationalbibliothek Wien, Bildarchiv

Das Landarbeiterversicherungsgesetz trat hinsichtlich der Unfallversicherung und der Altersfürsorge in allen Bundesländern, hinsichtlich der Krankenversicherung in Wien, Niederösterreich, Kärnten, Tirol und Vorarlberg am 1. Jänner 1929 in Kraft. In Salzburg wurde die Krankenversicherung am 1. März 1929, im Burgenland, der Steiermark und Oberösterreich am 1. Jänner 1930 wirksam. Noch im Laufe des November wurden die vorläufigen Verwalter der Landarbeiterversicherungsanstalten (LAVA) – Engelbert Dollfuß für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, der Oberregierungsrat der Tiroler Landesregierung Alfred Baeck für Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Dr. Karl Woletz für Oberösterreich, Lorenz Plasch für Kärnten – per Verordnung des Sozialministeriums bestellt. Noch vor Jahresende 1928 traten die ihnen zur Seite stehenden Beiräte zur ersten Sitzung zu-

sammen. Im 20-köpfigen Beirat der LAVA für Wien, Niederösterreich und Burgenland fanden sich so prominente Namen wie Bauernbunddirektor Josef Sturm¹⁴¹ für die Arbeitgeber- und der Obmann des sozialdemokratischen Land- und Forstarbeiterbundes Pius Schneeberger für die Arbeitnehmerseite. Das gesamte Personal der LAVA Wien, Niederösterreich und Burgenland, die ihren Sitz in der Grünangergasse 4, im ersten Wiener Gemeindebezirk hatte, zählte 25 Personen. Am 5. Dezember 1931 wurden die neuen Amtsräume in der Schwindgasse 5 im vierten Bezirk bezogen.¹⁴²

Eine der ersten Aufgaben der Landarbeiterversicherungsanstalten war die Übernahme der Unfallrentner von den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten. (§§ 232 und 233, LAVG).¹⁴³ Die ersten Beiträge der Versicherten gingen im Juli 1929 ein.¹⁴⁴

Tabelle I.

Entwicklung der von der Arbeiterversicherungsanstalt übernommenen Rentner (Altrentner) von 1929 bis 1937.

	Berufrenten		Witwenrenten		Waisenrenten		Renten an sonstige Hinterbliebene		Zusammen	
	Anzahl	Monatsbetrag S	Anzahl	Monatsbetrag S	Anzahl	Monatsbetrag S	Anzahl	Monatsbetrag S	Anzahl	Monatsbetrag S
Im Jahre 1929 wurden übernommen . . .	1278	44.134,48	55	1.517,52	73	1.479,04	11	246,24	1417	47.377,28
Hievon bezogen noch Ende 1929 . . .	1146	40.419,70	52	1.426,20	72	1.477,04	11	246,24	1281	43.569,18
Hievon bezogen noch Ende 1930 . . .	1067	38.438,80	53	1.453,24	71	1.444,02	11	246,24	1202	41.582,30
Hievon bezogen noch Ende 1931 . . .	1025	37.108,44	53	1.445,74	65	1.306,47	11	246,24	1154	40.106,89
Hievon bezogen noch Ende 1932 . . .	995	35.986,74	51	1.402,20	58	1.177,66	11	246,24	1115	38.812,84
Hievon bezogen noch Ende 1933 . . .	970	35.056,25	49	1.352,29	55	1.124,78	11	246,24	1085	37.779,56
Hievon bezogen noch Ende 1934 . . .	774	32.695,34	48	1.328,10	48	990,02	11	246,24	881	35.259,70
Hievon bezogen noch Ende 1935 . . .	675	30.599,69	46	1.293,18	41	867,68	10	259,04	772	33.019,59
Hievon bezogen noch Ende 1936 . . .	664	30.148,12	45	1.270,18	31	654,71	9	229,04	749	32.302,05
Hievon bezogen noch Ende 1937 . . .	641	29.042,76	44	1.248,52	23	505,30	8	206,66	716	31.003,24

Quelle: Tätigkeitsbericht der LAVA für Wien, NÖ, Bgld. 1937, S. 10.

In Wien, Niederösterreich und Burgenland waren per Erlass auch die Selbständigen in die Unfallversicherung einbezogen. Der Antrag dazu war von der jeweiligen Landes-Landwirtschaftskammer bzw. von der Österreichischen Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft als Hauptkörperschaft in Wien und den Landesregierungen gekommen. Damit und mit der späteren

Einbeziehung auch der Ehefrauen in die Versicherung hatte Engelbert Dollfuß zumindest in Wien, Niederösterreich und Burgenland seine ursprünglichen Vorstellungen einer Pflichtversicherung für alle in der Landwirtschaft Tätigen durchsetzen können.¹⁴⁵ Die Einbeziehung der selbständigen Landwirte und ihrer Familienangehörigen in die Unfallversicherung wurde dann auch im Nachruf der Anstalt auf Dollfuß als dessen eigenes Werk hervorgehoben.¹⁴⁶

Diese Einbeziehung der Selbständigen in die Pflichtversicherung bedingte natürlich auch ihre Erfassung und Evidenzführung, was wiederum einen enormen Verwaltungsaufwand, verbunden mit den entsprechenden Kosten, bedeutet hätte. Sie waren ja bei den Landwirtschaftskrankenkassen, die für die Mitgliederevidenz, die Vorschreibung und die Einhebung der Beiträge laut Gesetz zuständig waren, nicht erfasst. Schon auf seiner ersten Sitzung (19. Dezember 1928) stellte daher der Beirat den Antrag auf Einführung einer Beitragspauschalierung der Unfallversicherung, damit auch die bisher nicht versicherten Betriebsführer und deren mithelfende Familienangehörige ohne größeren Bürokratieaufwand erfasst werden könnten.¹⁴⁷ Diesem Wunsch wurde mit der 1. Novelle des LAVG am 18. Juli 1929 entsprochen.¹⁴⁸ Die Anträge zu den entsprechenden Verordnungen kamen wieder von den Landes-Landwirtschaftskammern bzw. der Österreichischen Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft. Die Beiträge zur Unfallversicherung der Selbständigen, der Familienangehörigen, aber auch der Landarbeiter (durch die Pauschalierung der Betriebsführer wurde auch eine Pauschalierung bei den Landarbeitern möglich) wurden nunmehr als 10-prozentiger Zuschlag zur Grundsteuer vom Finanzamt eingehoben, und nur die Beiträge von den Lohnlistenbetrieben gelangten durch die Landwirtschaftskrankenkassen zur Vorschreibung und Einhebung.¹⁴⁹ Dieser Betrag (Pauschalbetrag bei Unfallversicherung der Selbständigen in Wien, Niederösterreich und Burgenland) musste während der dreißiger Jahre verschiedentlich erhöht werden, um die steigenden Leistungen decken zu können. Ein zweiter Grund für Beitragserhöhungen lag in Grundsteuersenkungen, die ab 1935 in besonderen landwirtschaftlichen Notstandsgebieten durchgeführt wurden. 1937 betrug daher der Beitragssatz der pauschalisierten Betriebe in Niederösterreich 15 Prozent und im Burgenland 20 Prozent der Grundsteuer. Für die Lohnlistenbetriebe wurden die Beträge von 7 auf 9 Prozent der Beitragsgrundlage erhöht.¹⁵⁰

II. VORLÄUFERORGANISATIONEN DER SVB VON 1921 BIS 1974

Tabelle V.

Statistik der Verletzungen von 1929—1937.

I. Nach dem verletzten Körperteil.

	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937	1929 bis 1937
Kopf	218	289	319	365	355	393	423	458	462	3.282
Rumpf	409	530	645	577	707	740	979	1022	1053	6.662
Rechter Arm	466	638	855	878	1089	1077	919	1013	1111	8.046
Linker Arm	524	712	920	891	1074	1018	1098	1184	1205	8.626
Beide Arme	7	10	15	11	8	17	11	15	24	118
Ein Bein	884	1153	1371	1565	1657	1643	1615	1917	2009	13.814
Beide Beine	7	21	23	19	28	22	28	29	26	203
Mehrere Körperteile	196	229	323	471	457	438	432	523	538	3.607
Summe	2711	3582	4471	4777	5375	5348	5505	6161	6428	44.358

II. Nach der Art der Verletzung.

	1929	1930	1931	1932	1933	1934	1935	1936	1937	1929 bis 1937
Stunden	600	786	1108	1173	1395	1374	999	1104	1299	9.838
Quetschung, Zerreiung	1019	1376	1637	1571	1687	1651	2176	2343	2475	15.935
Erschütterung	47	48	35	56	53	67	89	118	110	623
Schnitten	4	6	9	9	12	11	7	17	7	82
Knochenbruch, geschlossen	557	657	810	935	1123	1146	1238	1388	1425	9.279
Knochenbruch, offen	23	39	48	37	48	61	65	101	79	501
Verrentung, Verstauchung	211	301	312	389	458	492	423	520	496	3.602
Verbrennung, Erfrierung, Verätzung, elektr. Strom	51	85	123	99	90	98	79	75	73	773
Verlust eines Körperteiles	78	39	41	45	62	27	39	52	28	411
Mehrere oder sonstige Verletzungsarten	121	245	348	463	447	421	390	448	436	3.314
Summe	2711	3582	4471	4777	5375	5348	5505	6161	6428	44.358

Quelle: Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ u. Bgld. 1937, S. 13.

Beiträge für die Unfallversicherung (in Schilling)

1929 für 700.000 Versicherte	3.448.000
1934 für 675.000 Versicherte	3.498.000

Quelle: Inführ, Die österreichische landwirtschaftliche Sozialversicherung, S. 3.

18. Die Neuregelung mit dem Landarbeiterversicherungsgesetz 1928

Unfallentschädigung der Landarbeiterversicherungsanstalt (in Schilling)

1929	1.903.000
1934	3.142.000

Quelle: Inführ, Die österreichische landwirtschaftliche Sozialversicherung, S. 3.

Ursachen von Verletzungen 1929–1937

Sturz und Fall	10.745
Transportmittel	7.023
Handwerkzeuge und einfache Geräte	6.184
Tiere	5.897
Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen	5.131
Arbeitsmaschinen	4.261
Andere Ursachen	3.631
Gefährliche Stoffe	585
Kraftübertragungsanlagen	437
Krafterzeugungsanlagen	318
Elementarereignisse	146
Summe	44.358

Quelle: Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ, Bgld. 1937, S. 12.

Was die Auszahlung der Renten betraf, „wurde mit dem österreichischen Postsparkassenamt in Wien ein Übereinkommen getroffen, wonach die Postsparkasse gegen eine Separatgebühr zugleich bei der Auszahlung die Kontrolle durchführen lässt, ob der Rentner noch am Leben, Witwen nicht wiederverehelicht sind und ob bei Aszendenten und Deszendenten noch die Dürftigkeit besteht“.¹⁵¹ Der Briefträger wurde kurzerhand zum Kontrollorgan für die Versicherungsanstalt.

Des Weiteren waren die ersten Ansuchen um Altersfürsorge zu bearbeiten.¹⁵² Wie notwendig eine Versorgung der Alten in der Landwirtschaft war, zeigt etwa, dass allein bis Ende 1928 mehr als 400 Anmeldungen für die Altersfürsorge bei der LAVA in Wien einlangten. Bis zum Ende des Jahres 1929 sollten es 4.973¹⁵³ sein, wovon bis zum selben Zeitpunkt 3.276 Ansuchen positiv beschieden wurden, eine Summe von 723.643,64 Schilling war zur Auszahlung gelangt.¹⁵⁴

Das Gros der neu zuerkannten Renten fiel naturgemäß in die ersten beiden Jahre, da zu Beginn alle einen Antrag stellen konnten, die das 65. Lebensjahr bis 1929 schon erreicht hatten, vielleicht auch schon weit darüber waren. Dieses „Reservoir“ war nach den ersten beiden Jahren

Übersicht der Altersfürsorgenrenten im Zeitpunkt des Rentenanzfalls der LAVA Wien, Niederösterreich und Burgenland (1. Jänner 1929 bis 31. Dezember 1937)

	Wien		NÖ		Burgenland		Gesamt		Zuerkannte Renten gem. § 222 LAVG*
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	
1929/30	30	8	2857	1273	1092	684	3979	1965	5944
1931	11	4	648	240	177	143	836	387	1223
1932	8	4	448	182	111	68	567	254	821
1933	8	1	378	153	92	33	478	187	665
1934	8	3	329	135	64	19	401	157	558
1935	4	3	318	119	73	19	395	141	536
1936	4	2	292	112	59	17	355	131	486
1937	2	0	307	113	54	16	363	129	492

* § 222 LAVG bedeutet: nur jene Rentner, die das 65. Lebensjahr überschritten haben.
Quelle: Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ u. Bgld. 1937, S. 15.

18. Die Neuregelung mit dem Landarbeiterversicherungsgesetz 1928

wohl weitgehend ausgeschöpft, und in den folgenden Jahren kamen nur noch jene neu dazu, die eben in diesem Jahr das Rentenalter erreicht hatten. Im Jahr 1929 wurden insgesamt 3.509.000 Schilling an Leistungen für Altersfürsorgerenten aufgewandt, 1934 waren es bereits 6.842.000 Schilling.¹⁵⁵

Beiträge für Altersfürsorge

	Arbeitgeber und -nehmer	Bund und Länder
1929	2.393.000	1.903.500
1934	3.565.000	3.585.000

Quelle: Inführ, Die österreichische landwirtschaftliche Sozialversicherung, S. 3.

Der Aufwand für die Altersfürsorge wurde zur Hälfte durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu einem Sechstel vom Bund und zu einem Drittel vom Land, in dem der Rentner seinen Wohnsitz hatte, gedeckt, wobei die Beiträge der Arbeitgeber und -nehmer als 10-prozentiger Zuschlag zu den Krankenversicherungsbeiträgen eingehoben wurden. Die Beiträge der Länder waren monatlich durch Verrechnung auf die Anteile an den gemeinschaftlichen Anteilen des Bundes zu leisten.¹⁵⁶ Probleme ergaben sich vor allem beim Nachweis der erforderlichen Arbeitszeiten.¹⁵⁷ Bei den Ablehnungen stand der Umstand, dass die Antragsteller keine zweijährige Beschäftigungsdauer innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung nachweisen konnten, an der Spitze. Dahinter folgten das Nichterreichen der Altersgrenze von 65 Jahren und das Nichtvorhandensein einer besonderen Notlage.¹⁵⁸

Krankenversicherungsbeiträge bei sämtlichen Landwirtschaftskrankenkassen Österreichs (in Schilling)

1931 für 224.937 Versicherte	13.367.103
1932 für 222.347 Versicherte	12.378.218
1933 für 208.593 Versicherte	11.700.192
1934 für 206.187 Versicherte	11.635.503

Quelle: Inführ: Die österreichische landwirtschaftliche Sozialversicherung, S. 3.

Sowohl die Versichertenzahlen als auch die Krankenversicherungsbeiträge waren im Zeitraum von 1931 bis 1934 rückläufig. Allein von 1932 auf 1933 ging die Zahl der Versicherten um beinahe 14.000 zurück. Hierin spiegelt sich wohl die Boykottbewegung einerseits und – über die gesamte Zeitspanne – die schlechte Wirtschaftslage.

Ablehnungsgründe bei sämtlichen Ansuchen um Altersfürsorge der LAVA Wien, Niederösterreich und Burgenland (1. Jänner 1929 bis 31. Dezember 1937)

	Unter 65	Kein Österreicher	Nicht in Österreich wohnhaft	Nicht erwerbslos	Keine beson- dere Notlage	Keine zwei- jährige Beschäftigungs- dauer in den letz- ten 6 Jahren	Zusammen
Wien	4	1		2	4	7	18
NÖ	1557	70	1	381	1143	2257	5409
Bgld.	194	3		64	272	749	1282
Zus.	1755	74	1	447	1419	3013	6709

Quelle: Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ, Bgld. 1937, S. 17.

18. Die Neuregelung mit dem Landarbeiterversicherungsgesetz 1928

Ausgaben der Landwirtschaftskrankenkassen in Österreich von 1922 bis 1931 (in Schilling)

Arztkosten	20.469.537
Heilmittel	6.678.208
Anstaltspflege	11.843.749
Krankengeld	21.768.522
Sonstige Leistungen (Mutterhilfe, Begräbnisgeld, Zahnpflege etc.)	5.897.816
Insgesamt	66.657.832

Quelle: Inführ: Die Landarbeiterversicherung in der Krise, S. 1.

Leistungen der LWKK von 1931 bis 1934 (Zahlen in tausend Schilling)

	1931	1932	1933	1934
Ärztelkosten	3.250	3.130	2.790	2.810
Zahnärztekosten	140	30	20	20
Heilmittel und -behelfe	1.140	1.100	980	990
Anstaltspflege	2.600	2.600	2.310	2.200
Krankengeld	3.330	2.760	2.470	2.230
Mutterhilfe	630	600	540	530
Begräbnisgeld	120	120	100	90

Quelle: Inführ: Die österreichische landwirtschaftliche Sozialversicherung, S. 3.

Im Jahr 1932 überholten die Ausgaben für die Ärzte jene für Krankengeld. Der kontinuierliche Rückgang der Ausgaben bei allen Posten von 1931 bis 1934 ist wohl sowohl auf den Boykott der Kassen einerseits wie auch auf den Rückgang der Versichertenzahlen durch die schlechte Wirtschaftslage zurückzuführen. Besonders dramatisch gespart wurde dabei bei den Zahnärzten. Hatten die Ausgaben hierfür 1931 noch 140.000 Schilling ausgemacht, betragen sie 1934 nur noch ein Siebtel davon.

Die Kosten für die Behandlung betragen beispielsweise bei Knochentuberkulose (ca. 2.500 Behandelte im Jahr) 4.692 Schilling, bei einem Magengeschwür (ca. 9.000 Behandelte im Jahr) 400 Schilling und bei Rheuma (10.000 Fälle im Jahr) 2.620 Schilling pro Patient.¹⁵⁹

Die massive Kritik der Versicherten

Sosehr bei der Verabschiedung des LAVG förmlich greifbar war, dass die Gesetzgeber nicht wieder – wie mit der VII. KVG-Novelle – Schiffbruch erleiden wollten, blieb der Widerstand auch diesmal heftig. Die Aufklärungs-

arbeit der Versicherungsanstalten musste „naturgemäß der Auffassung und Mentalität der ländlichen Bevölkerung angepasst werden“ und erforderte „viel Geschick und Verständnis für die bäuerliche Psyche“.¹⁶⁰ Dass dies nicht immer gelang, musste auch der Verwalter der Landarbeiterversicherungsanstalt für Niederösterreich, Wien und Burgenland, Engelbert Dollfuß, am eigenen Leib erfahren. Als er am 19. März 1929 in einem Gasthaus in Mank über die Sozialversicherung sprechen wollte, wurde er zunächst vom ehemaligen Offizier Rudolf Schellinger angegriffen und dann von der Menge beleidigt und aus dem Gasthaus getrieben.¹⁶¹



Quelle: Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ u. Bgld. 1929, S. 84 und 85.

Bereits am 29. Dezember 1928 hatte eine Bürgermeisterversammlung im Kärntner Mölltal „diese neuerlichen Lasten mit aller Entschiedenheit“ zurückgewiesen. Das Gesetz sei „für uns Bergbauern unmoralisch und in der jetzigen Form verwerflich“. Es zwingt sie, Lohnempfänger zu entlassen, und sei das Gegenteil einer sozialen Fürsorge. Die Bürgermeister wollten nicht Maßnahmen mitadministrieren „die unter dem Deckmantel sozialer Fürsorge die Gebirgsbetriebe dem sicheren Untergang zuführen“.¹⁶²

Die Zeiten hatten sich in der nun voll einsetzenden Wirtschaftskrise weiter verschlechtert. 1929 hatten die bäuerlichen Betriebe in Österreich rund 900 Millionen Schilling Schulden. 1933 betrug die Schulden bereits rund

aus den Buchziffern nicht direkt herleiten“. Im September 1930 gab es über die Abrechnungen sowie die Eingänge der Beiträge keine schriftlichen Aufzeichnungen. „Die von mir übernommenen Verbandsgelder habe ich zum Teil in der Briefftasche bei mir getragen, zum Teil habe ich sie bei mir zu Hause in der Lade liegen gehabt. Ich habe diese Gelder nicht von meinen eigenen Barmitteln getrennt aufbewahrt. Es kann daher auch sein, dass ich von den vorhandenen Barmitteln für meine Wirtschaft mehr Gelder verwendet habe, als tatsächlich mir gehörten“, erinnerte sich der Obmann des Welsener Verbandes Johann Knogler später gegenüber der Bezirkshauptmannschaft Wels.¹⁷⁰ So konnte es passieren, dass Versicherte mit Exekution bedroht wurden, obwohl sie ihre Beiträge bezahlt hatten. „Die Folge war, dass der betroffene Landwirt einen Brief nach Wels sandte, der keineswegs mit den Umgangsformen Knigges übereinstimmte.“ Einbezahlte Beiträge wurden vom Geschäftsführer Kneifel erst nachträglich abgegeben, wobei er versuchte, das Datum der Einzahlung nach hinten zu verlegen. Dies führte zu seiner Entlassung durch Obmann Knogler, und auch der Sekretärin und Lebensgefährtin Kneifels Halmersberger, die geholfen hatte, die Tat zu vertuschen, wurde gekündigt. Persönliche Animositäten waren also auch im Spiel. Die beiden wehrten sich. Frau Halmersberger brachte vor, „[d]ie Angestellten Knoll und Frl. Pühringer hätten auch gestohlen, sie würden aber nicht entlassen, weil Frau Pühringer sich Knogler schon öfters zu Eigen gegeben hätte. Knogler bestritt dies und warf Frau Halmersberger vor, dass sie selbst sich schon wiederholt Knogler fast angetragen hätte, er aber darauf nicht eingegangen sei, da er mit seiner Frau allein das Auslangen fände. Seinen von vielen Seiten bereits mehrmals angezweifelten Verstand ganz verlierend, rief Kneifel nunmehr die Polizei auf und glaubte so seine Entlassung verhindern zu können.“ Die Beamten hielten sich jedoch verständlicherweise aus der Sache heraus.¹⁷¹ Dass es bei der höchst eigenwilligen unregelmäßigen „Abrechnung“ zwischen Obmann und Geschäftsführer, deren Ergebnis mit Bleistift auf Zettel notiert wurde, zu Unstimmigkeiten kam, wundert nicht: Als es um den Jahresabschluss 1930 ging, waren in der Kasse über 6.000 Schilling weniger, als hätten sein sollen. Auch bei den Ortsstellen konnte zum Teil keinerlei Rechenschaft über Beträge gegeben werden.¹⁷²

Bei den Leistungen kam der Verband den gesetzlichen Bestimmungen ebenso wenig nach, so wurde zum Beispiel für Mutterhilfe eigenmächtig ein Pauschalbetrag ausbezahlt. Teilweise wurde sie ohnehin als „Unsittlichkeitsprämie“ und „Unfug“ angesehen.¹⁷³ Tagelöhner wurden nicht zur Ver-

sicherung angemeldet. Die Versicherten wurden unter Druck gesetzt, möglichst die Kasse nicht in Anspruch zu nehmen. Die schweren – und teuren – Fälle sowie die Heilbehandlungen versuchte man an die Landeskrankenkasse abzuschieben. Mit haarsträubenden Begründungen wurden Leistungen verweigert. Alles in allem machte das System den Eindruck jener Willkür, die man gerade mit den gesetzlichen Regelungen hatte abstellen wollen.

Auch waren die Gemeindekassen weder billiger noch mit weniger Bürokratie behaftet. Vielmehr war der Personalstand um vieles höher; wobei die Geschäftsführer in den Ortsstellen nicht ehrenamtlich tätig waren. Das Argument der besseren Kontrolle, weil man die lokalen Verhältnisse besser kennen würde, traf nicht zu – oder vielmehr schon: Die Versicherten standen nämlich unter dem Druck der örtlichen Verantwortlichen, die vielfach die Dorfautorität und Arbeitgeber der Versicherten repräsentierten, sodass sich mancher die Gemeindekrankenkasse nicht zu verlassen traute, auch als diese höhere Beiträge einhob als die Landeskrankenkasse. Die Ärztekosten waren exorbitant, da man mit überhöhten Verträgen die Ärzte auf die eigene Seite zu ziehen versucht hatte. Und auch die niedrigen Beiträge für die Versicherten gab es nur zu Beginn, später waren diese bei den Gemeindekrankenkassen um einiges höher als bei den Landeskrankenkassen. Anfängliche 50 Groschen steigerten sich bald auf drei bis vier oder gar fünf Schillinge,¹⁷⁴ während bei der Landeskasse ein Beitrag von 3,29 Schilling zu zahlen war.¹⁷⁵

Der Vorstand des Reichsverbandes der Landwirtschaftskrankenkassen Österreichs beschloss bei seiner Tagung in Eisenstadt am 17. September 1931 einstimmig, die Auflösung der Gemeindekrankenkassen in Salzburg und Oberösterreich zu fordern. Sie würden nach Meinung des Reichsverbandes den Weiterbestand der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in den genannten Bundesländern bedrohen und durch ständige Nichteinhaltung der bestehenden Gesetze und Verordnungen das Ansehen des Staates untergraben.¹⁷⁶ Dazu kam es – zumindest in Salzburg – aber erst im April 1937, nachdem bereits am 9. November 1933 auf Betreiben der Salzburger Landeskasse, des Reichsverbandes der LWKK und der LAVA in Innsbruck ein Auflösungsbescheid ergangen war, der feststellte, dass die Gemeindekrankenkassen ihren satzungsmäßigen Wirkungskreis überschritten hätten und sie eher hindernd als unterstützend und aufklärend bei der Durchführung der Sozialversicherung wirken würden. Ferner würden eingehobene Beiträge nicht an die LAVA abgeführt, sondern für die Krankenkassen verwendet, für die die Gemeindekassen selbst ganz unzulängliche Beträge ein-

heben würden. Der aufgelöste Verein wurde unter Kuratel gestellt und ein Sachwalter bestellt.¹⁷⁷ Die beiden Gemeindekrankenkassenverbände in Oberösterreich – jener in Linz und jener in Wels – bestanden hingegen bis zum Ende des Ständestaates und wurden erst mit der von den Nationalsozialisten durchgeführten Neuorganisation aufgelöst.¹⁷⁸

In der Steiermark hatte man die Spitals- und Teilversicherung, wie man sie vor dem LAVG praktiziert hatte, beibehalten. Diese ungesetzliche Versicherung erhielt durch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten immer mehr Zulauf, von 1930 bis 1934 stieg der Prozentsatz der so versicherten Personen von 37 auf 54. Eine Exekution ausständiger Kassenbeiträge in der Gemeinde Schachen bei Vorau (Bezirk Hartberg) zu Jahresende 1932 führte zu Ausschreitungen gegen die Exekutoren und den Bürgermeister. Als man die Rädelsführer ins Bezirksgericht brachte, entstand dort eine Demonstration, gegen die die Exekutive vorgehen musste. Abgesehen davon, dass der Vorfall erheblichen Medienrummel verursachte, kam es in der Folge in der Steiermark zu Bürgermeisterkonferenzen, die die Abschaffung der Zwangsversicherung forderten. Stattdessen sollte eine freiwillige Krankenversicherung bei den Gemeindekrankenkassen eingeführt werden. Gleichzeitig sprach man sich aber für die Beibehaltung der obligatorischen Unfall- und Altersversicherung aus.¹⁷⁹

Dass es bei den Protesten nicht immer um wirtschaftliche Not ging, beweist gerade der Fall von Schachen: Am Tag nach der vereitelten Geldeintreibung bewirtete der zu exekutierende Bauer seine „Unterstützer“, wobei um den halben Wert des zu exekutierenden Betrages von 47 Schilling gegessen und getrunken wurde.¹⁸⁰ Das alte Unverständnis der Bauern, warum sie für die Sozialversicherung Beiträge bezahlen sollten, war also bestehen geblieben.

In seiner Entschließung vom 21. November 1935 sprach sich der Reichsverband gegen die Spitalsversicherung in der Steiermark aus, „weil sie dem Gesetz widerspricht und das gesamte Gefüge der österreichischen Landarbeiterversicherung bedroht“.¹⁸¹ Überhaupt waren in der Steiermark 1935 von schätzungsweise 65.000 bis 80.000 versicherungspflichtigen Personen nur etwa 41.000 versichert.¹⁸² In Kärnten lancierte der Landbund eine massive Austrittswelle unter dem Motto „Weg mit dem Krankenkassenzwang“. Er forderte die Freiwilligkeit der Krankenversicherung, aber die Beibehaltung der verpflichtenden Unfall- und der Altersversicherung. Vinzenz Schumy, Führer dieser Gegner der Krankenversicherung, vertrat die Ansicht, dass durch die Einrichtung von Katastrophenfonds sowie allenfalls mit Unterstüt-

zung einer Privatversicherungsgesellschaft den Arbeitgebern das Tragen der Risiken erleichtert werden könnte.¹⁸³ Als die Vorstandsmitglieder des Landbundes ihre Mandate in der Landeskrankenkasse zurücklegten, war diese handlungsunfähig geworden. Zu dieser Zeit hatte die Kärntner Kasse einen Ausstand an Beiträgen von 1.489.000 Schilling. 1930 hatte die LWKK Kärnten noch einen Gebarungsüberschuss von 186.414,57 Schilling erwirtschaftet.¹⁸⁴ Gemeindekassen befanden sich in Bildung. „Die radikale Opposition gegen die Krankenkassen, die man allenthalben beobachten kann, ist zu einer Zeiterscheinung geworden.“¹⁸⁵

Im Jahr 1932 hatte die Kasse in Kärnten eine Beitragsreduktion von 66 (1931) auf 48 Schilling pro Jahr durchgeführt, um auf die Kritik zu reagieren. Auf finanzielle Entlastung hatte auch der christlichsoziale Bauernbund gedrängt.¹⁸⁶ „Auf Mahnungen und Zahlungsaufträge geben die Leute nichts“. Selbst ein Inkassant, mit dem man arbeitete, brachte im Bezirk Klagenfurt von 54.500 Schilling Außenständen nur 1.526 herein.¹⁸⁷ Kärnten war im Übrigen auch besonders vom Einbruch des Holzmarktes betroffen.¹⁸⁸ Am 27. Jänner 1933 übernahm Franz Burda als Regierungskommissär die Geschäftsführung der Landwirtschaftskrankenkasse in Kärnten. „Der Arzt wurde erst gerufen, als der Kranke bereits 41° Fieber hatte“, meinte er zu seiner Bestellung.¹⁸⁹ Auch wenn ihm die Parteienvertreter bedeutet hatten, er möge gleich wieder heimfahren, weil die Sache nicht mehr lohnen würde, gelang es Burda mit harter Hand, die LWKK in Kärnten wieder einigermaßen auf die Beine zu bringen. Als Ursachen für den Zusammenbruch führte er an, dass man aus dem Gesetz ein Politikum gemacht habe, dass die Verwaltungsbeamten das Gesetz nicht verstanden hätten und daher auch nicht richtig anwenden und der Bevölkerung nicht vermitteln konnten, dass man Geld entzogen und allen möglichen Faktoren Geld zugeschleppt habe, nur nicht den Versicherten, und schließlich habe man einen schwerfälligen und überdimensionierten Verwaltungsapparat aufgebaut.¹⁹⁰

Rigoreuse Verwaltungseinsparungen waren denn auch ein Teil seines Rezeptes. Von 54 Angestellten blieben 24 übrig.¹⁹¹ Burda bezahlte nur dann Leistungen, wenn der Betreffende bei der Kasse angemeldet war und der Betrieb Beiträge zahlte. Er erließ die Verzugszinsen, aber nicht die ausständigen Beiträge. Es erfolgte ein Um- und Neuaufbau der Lohnklasseneinteilung, Verhandlungen mit den Ärzten brachten ein günstiges Pauschalabkommen und eine Regelung des Medikamentenkonsums, ein Kontroll- und Außen-dienst wurde eingerichtet sowie ein Chef- und Revisionsarzt installiert.¹⁹²

Die Austrittswelle konnte gestoppt werden. Der Mitgliederstand der Kasse war im September 1933 wieder auf 21.697¹⁹³ (gegenüber 14.500 Ende Jänner 1933¹⁹⁴) geklettert, es war wieder „Ruhe und Ordnung“ eingeleitet. Allerdings waren nur noch 560 Forstarbeiter Mitglieder, gegenüber 1.600 im Herbst 1933.¹⁹⁵ Bis Ende September 1933 wurden bei den Leistungen 32,5 Prozent oder 236.000 Schilling, in der Verwaltung 23,5 Prozent oder 42.000 Schilling, insgesamt 30,7 Prozent oder rund 278.000 Schilling eingespart. Die Beitragseingänge stiegen von 58.000 im Februar auf 138.000 im September 1933.¹⁹⁶ Als „an den Lebensnerv dieses Versicherungszweiges greifend“ bezeichnete Reichsverbands-Geschäftsführer Altmutter die Ereignisse in Kärnten und der Steiermark um die Jahreswende 1932/33.¹⁹⁷

Auch in Tirol, vor allem im Bezirk Kitzbühel hatte es Agitationen für die Errichtung von Gemeindekrankenkassen gegeben.¹⁹⁸

Erste Akzeptanz der Sozialversicherung

In Österreich gab es Ende 1933 330.000 versicherungspflichtige Land- und Forstarbeiter, von denen 205.000, das sind 62 Prozent, in der gesetzlichen Krankenversicherung der LWKK versichert waren, 95.000 bzw. 29 Prozent in Gemeindekrankenkassen und 30.000 (9 Prozent) standen überhaupt außerhalb jeder Versicherung. Von den 205.000 Versicherten waren 120.000 vollversichert, 49.000 teilversichert, 30.000 spitalsversichert und 6.000 Personen freiwillig versichert.¹⁹⁹

Sozialversicherungsbeiträge für die gesamte Landwirtschaft (Arbeiter und Angestellte) im Jahr 1933 (Beträge in Schilling)

Krankenversicherung	15.700.000
Unfallversicherung	3.200.000
Altersfürsorge	3.700.000
Arbeitslosenbeiträge	300.000
Angestelltenversicherung	4.950.000
Gesamt	27.850.000

Quelle: ÖStA, AdR, BM für soz. Verwaltung, Karton 1156, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtsch.-Krankenkassen in Österreich 1933–1935 (SA 21); Verhandlungsschrift der 7. Vorstandssitzung am 16. Dezember 1933, S. 37 f.

Die Sozialversicherungsbeiträge für in der Landwirtschaft Beschäftigte stellten nur 6,2 Prozent der gesamten Sozialversicherungsbeiträge dar, die in Österreich

jährlich eingehoben wurden, wobei die 300.000 Landarbeiter (das sind jene, die von der Versicherung erfasst sind, 30.000 Versicherungspflichtige stehen ja außerhalb jeder Versicherung) etwa 16,6 Prozent aller Versicherten ausmachten. Die Sozialbeiträge der Land- und Forstwirtschaft betrug nur etwa 4 Prozent des Jahresproduktionswertes (ca. 700 Millionen Schilling) der 150.000 land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die versicherungspflichtige Dienstnehmer beschäftigten. Die Sozialversicherung machte mit knapp 28 Millionen Schilling nur 1,55 Prozent der jährlichen effektiven Ausgaben der Land- und Forstwirtschaft aus, während etwa für Steuern, Privatversicherungen und Schuldzinsen 220 Millionen, das sind 12,3 Prozent, ausgegeben wurden.²⁰⁰

Ende 1936 waren österreichweit 272.000 Personen in der Landwirtschafts-Krankenversicherung pflichtversichert, die Unfallversicherung umfasste 675.000 Personen, darunter rund 400.000 Besitzer und mithelfende Familienmitglieder in Niederösterreich, Wien und dem Burgenland. 2.000 Personen fielen unter die Arbeitslosenversicherung in der Landwirtschaft (Sägearbeiter und die Arbeiter in landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft), in die Altersfürsorge waren 269.000 Personen einbezogen, rund 25.000 Land- und Forstarbeiter bezogen eine Altersfürsorgerente.

Der Beitragsaufwand für die gesamte Landarbeiterversicherung betrug 1934 21 Millionen Schilling, der Aufwand für Leistungen 20 Millionen Schilling. Für die Altersfürsorge standen Beiträge von 3,6 Millionen Schilling zu Buche.²⁰¹

Die Schwierigkeiten durch die schlechte Wirtschaftslage blieben indes. Angesichts der Widerstände und nicht zuletzt im Zuge der Überlegungen einer grundlegenden Reform der Sozialversicherung machte auch in der Landwirtschaft das Wort von der Neugestaltung die Runde. Ebenso wirkte sich der Rückgang der Mitglieder durch den Boykott der Kassen, aber auch durch die steigende Zahl derer, die nicht im Erwerbsleben standen, negativ auf die Sozialversicherungsträger aus. 1934 wurde ein Entwurf erarbeitet, der einen Sozialversicherungsfonds aller Versicherungsbranche vorsah, der zum einen aus Beiträgen der Versicherten, zum anderen aus einem Zuschlag zur Warenumsatzsteuer finanziert werden sollte. Bund und Arbeitgeber sollten demnach von allen Kosten zur Sozialversicherung entlastet werden. Dieses Modell wurde in der Folge aber wieder verworfen.²⁰² Auch im gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, das neben einer Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung auch eine Arbeitslosenver-

sicherung und eine Altersfürsorge festschrieb, war die Landwirtschaft ausgenommen.²⁰³

Infolge der bürgerkriegsähnlichen Ereignisse im Februar 1934 wurden die Mandate der sozialdemokratischen Vertreter in den Gremien der Sozialversicherungsträger aberkannt. Hermann Koban wurde zum Regierungskommissär der Wiener Landwirtschaftskrankenkasse bestellt, deren Verwaltungskörper aufgelöst wurden. Die Verordnung vom 23. März 1934, BGBl. Nr. 176 schob die Neubestellung von Verwaltungskörpern (der LAVA) auf. Mit diesem Gesetz konnte die oberste Aufsichtsbehörde²⁰⁴ einen außerordentlichen Regierungskommissär mit der Führung der Geschäfte betrauen und ihm einen Beirat aus Vertretern der Versicherten und der Dienstgeber zur Seite stellen. Mit dem Bundesgesetz Nr. 201 vom 22. Juni 1936 wurde die Geltungsdauer dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1936, später (BGBl. Nr. 464/1936) auf 30. Juni 1937 verlängert.

Das Gesetz vom 4. Mai 1934, betreffend die Hauptversammlungen von Sozialversicherungsträgern und deren Verbänden (BGBl. Nr. 20/1934-II), bestimmte, dass die Hauptversammlungen der Sozialversicherungsanstalten vorläufig nicht einzuberufen, keine Ersatzmänner für ausgeschiedene Mandatare zu bestellen und die Aufgaben der Hauptversammlung in gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und des Überwachungsausschusses (der Rechnungsprüfer) zu entscheiden seien. Die Genehmigung des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes oblag der Aufsichtsbehörde.²⁰⁵ Durch einen Vorstandsbeschluss vom 19. Oktober 1934 musste in der LAVA Wien, Niederösterreich und Burgenland erst die Funktion der Rechnungsprüfer geschaffen werden.²⁰⁶

Durch das Bundesgesetz vom 3. August 1936, BGBl. Nr. 264 über vorläufige Maßnahmen in der Verwaltung der Sozialversicherungsträger für die Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft wurde die Organisation der Trägeranstalten grundlegend geändert. Die Hauptversammlung entfiel sowohl bei den Landwirtschaftskrankenkassen als auch bei den LAVA und der Versicherungsanstalt für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft. Ihre Angelegenheiten übernahm der erweiterte Vorstand. Dieser bestand bei den LAVA außer dem Obmann aus 24 Vorstandsmitgliedern und zwei Rechnungsprüfern, bei den Landwirtschaftskrankenkassen aus dem Vorstand und dem Überwachungsausschuss. Die Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer und Rentenausschussmitglieder sowie die Beisitzer des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter wurden nunmehr

durch die örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern nach Vorschlägen der örtlichen Bauernschaft (für die Arbeitgeberseite) bzw. der örtlichen Landarbeiterschaft (für die Arbeitnehmerseite) bestellt. Für den Reichsverband der Landwirtschaftskrankenkassen und für die Versicherungsanstalt der Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft kam das Bestellungsrecht der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern zu, wobei sie bezüglich der Arbeitnehmerseite Vorschläge der Arbeitnehmerkonferenz einzuholen hatte.

Die Versicherungsvertreter konnten nur österreichische Bundesbürger sein, die das 26. Lebensjahr vollendet hatten und im Vollgenuss der bürgerlichen Rechte standen. Der Leumund der zu bestellenden Person wurde von der Sicherheitsdirektion insbesondere auf die staatspolitische Tadellosigkeit überprüft, und der Landesführer der Vaterländischen Front musste bestätigen, dass der zu Bestellende sein Amt im vaterländischen Sinn ausüben würde. Der Obmann der Anstalt wurde nicht mehr über Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten, sondern vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ernannt.²⁰⁷

1935 wurde das Bundesgesetz betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (GSVG), BGBl. Nr. 107/1935, beschlossen. In diesem Gesetz war die land- und forstwirtschaftliche Sozialversicherung aber ausdrücklich ausgenommen. Die Sozialversicherung für land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte wurde im „Bundesgesetz über vorläufige Maßnahmen in der Verwaltung der Sozialversicherungsträger für die Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft“ (BGBl. Nr. 264/1936) geregelt.²⁰⁸ Der nach diesem Gesetz neu formierte Vorstand der LAVA Wien, Niederösterreich und Burgenland nahm am 9. März 1937 mit seiner konstituierenden Sitzung seine Arbeit auf. Ing. Leopold Greil (Arbeitgeber) und Dr. Gustav Neubner (Arbeitnehmer) wurden zu Obmannstellvertretern gewählt. Obmann blieb Staatsrat Franz Mayrhofer, der schon im Jahr zuvor vom Bundesminister für soziale Verwaltung ernannt worden war. Der neue Verwaltungsausschuss bestand aus sechs Mitgliedern.²⁰⁹

Der Reichsverband der Landwirtschaftskrankenkassen Österreichs konstituierte sich erst am 26. Juli 1937 neu; Präsident blieb Hermann Koban.²¹⁰

In der Tat scheint es, dass nach dem Jahr 1933 der Höhepunkt der Proteste überschritten war, das Fieber sank, um bei diesem Bild zu bleiben, auch wenn Reichsverbandspräsident Koban noch im Herbst 1936 eingestehen

musste, dass im Bezug auf die „richtige und genaue Kenntnis dieser Einrichtung und eine anerkennende Einstellung ihr gegenüber bei der Mehrheit der Bevölkerung [...] wichtige Aufgaben zu vollbringen sind“. ²¹¹ Koban plädierte daher dafür, dass sowohl gesetzliche Bestimmungen als auch bürokratische Vorschriften möglichst so einfach gehalten werden, dass sie dem einzelnen Versicherten verständlich sind. ²¹²

Wenn die Kritik an der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vor allem die Krankenkassen und weniger die Landarbeiterversicherungsanstalten getroffen hatte, so liegt dies darin, dass die Krankenkassen die Beiträge einhoben, während hingegen die Versicherungsanstalten für den einzelnen Versicherten erst in Erscheinung traten, wenn er etwas zu bekommen hatte. „Wer gibt, erwirbt sich leicht Sympathien“, schrieb Karl Inführ, der ab 1935 Direktor der LWKK für Niederösterreich war, ganz zu Recht und führte weiter aus: „[...] doch kann gesagt werden, dass heute die überwiegende Mehrheit der landwirtschaftlichen Arbeitgeber von der Notwendigkeit und Nützlichkeit der Sozialversicherung überzeugt ist und sich nach Kräften bemüht, ihren Pflichten gegenüber der Sozialversicherung nachzukommen, wofür wohl der Umstand beweisend ist, dass die Beiträge im Allgemeinen willig bezahlt werden.“ ²¹³ Inführ zog 1937 eine positive Bilanz und führte dies unter anderem auf die kluge Führung der Sozialversicherungsinstitute zurück, „die es stets verstand[en], auf die Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft und auf das in diesem Berufe noch vielfach bestehende patriarchalische Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Rücksicht zu nehmen. [...] Nicht zuletzt haben aber die auch den verbissensten Gegnern in die Augen springenden Leistungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger ihr Gutteil dazu beigetragen, dass die Überzeugung von der Notwendigkeit und Nützlichkeit der Sozialversicherung in der landwirtschaftlichen Bevölkerung immer mehr Wurzel fasste.“ ²¹⁴

Inführ wies darauf hin, dass die Sozialversicherung auch über den finanziellen Aspekt hinaus Leistungen für die Volksgesundheit und die Struktur im ländlichen Raum erbringe: „Die Sozialversicherung ermöglicht es, dass sich in Gebieten, wo ein Arzt sonst nicht existieren könnte, ein Arzt ansiedelt. [...] Dadurch, dass der Arzt durch die Sozialversicherung fast in jeden Hof Eingang findet, kann er auch unendlich viel für die Verbesserung der hygienischen Verhältnisse auf dem Lande wirken. Außerdem nimmt der Arzt, wenn er schon mal da ist, auch quasi Vorsorgeuntersuchungen bei den nicht erkrankten Mitgliedern des Hofes vor.“ ²¹⁵ Zweifellos trug auch die Tatsache,

dass der Arbeitgeber bei vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Unfällen haftete und sich die Versicherungsanstalt an ihm schadlos hielt, zu einem erhöhten Bewusstsein gegenüber Sicherheitsvorkehrungen und Vermeidung von Unfällen bei.²¹⁶

Die Ärzte gehörten ursprünglich zu den vehementesten Kritikern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, fürchteten sie doch um gute Privatkunden (wir werden diesem Argument bei der Einbeziehung der Bauern nach dem Zweiten Weltkrieg erneut begegnen). „Durch staatliche Bestellung von Gemeinde- oder Distriktsärzten, Errichtung von Krankenhäusern, Ansiedelung von Hebammen und Förderung der Errichtung von Apotheken auf dem Lande wird der Zweck der ländlichen Gesundheitspflege am besten gefördert und dem auf dem Lande noch verbreiteten Kurpfuscherwesen wirksam begegnet“, resümierte Inführ. Durch die Krankenversicherung konnte man es sich nun leisten, zum Arzt zu gehen. Dadurch, verbunden mit dem steigenden Gesundheitsbewusstsein bzw. umgekehrt dem geringeren Fatalismus gegenüber Krankheit, stieg die Nachfrage nach ärztlicher Versorgung. In Folge sank die Zahl der Einwohner, die auf einen Arzt kommen, im österreichweiten Durchschnitt von 893 im Jahr 1925 auf 563 im Jahr 1955.²¹⁷

Auch die vorbeugende Heilbehandlung gehörte zu den Aufgaben der Sozialversicherung.²¹⁸ Außerdem kam es zu einem Ausbau des Krankentransportwesens und der Krankenpflege in den Dorfgemeinden. Und endlich führte die Durchsetzung der Sozialversicherung auch zu einer Verbesserung der Wohnbedingungen der Landarbeiter durch erhöhte Beiträge der Betriebe sowie Bereitstellung von Mitteln der Sozialversicherung für den Wohnungsbau.²¹⁹

„Wir machen in der Krankenversicherung die erfreuliche Beobachtung, dass sich die gesundheitlichen Verhältnisse unter den Versicherten von Jahr zu Jahr bessern.“²²⁰ Abermals bemühte Inführ das volkswirtschaftliche Argument des Kampfes gegen die „Landflucht“. Auch wenn in Zeiten großer Arbeitslosigkeit die Landwirtschaft ein Reservoir bot, das den Menschen zumindest die Existenz sichern konnte, meinte er doch, dass „das Heer der Arbeitslosen wahrscheinlich noch größer wäre, wenn nicht gerade noch in letzter Stunde die landwirtschaftliche Sozialversicherung geschaffen worden wäre, weil dadurch so mancher von der Abwanderung von der Land- und Forstwirtschaft abgehalten wurde“.²²¹ Schließlich habe die Sozialversicherung sogar Einfluss auf den sozialen Frieden, „da sich der Arbeiter einem Staat verbunden fühlt, der für ihn sorgt und ihm einen Rechtsanspruch auf

soziale Hilfe gibt anstatt darum betteln zu müssen“.²²² Die berufsständische Ordnung der Sozialversicherung bilde zudem eine Brücke zwischen Arbeitnehmern und -gebern und trage so ebenfalls zum sozialen Frieden bei.²²³

19. Sozialversicherung während der NS-Zeit

Nach der Okkupation Österreichs durch das Deutsche Reich im März 1938 fanden tiefgreifende Veränderungen in der Landwirtschaft statt.²²⁴ Die ideologische Überhöhung des Bauerntums als „Lebensquell der nordischen Rasse“ begann unter erheblichen propagandistischen Anstrengungen auch in Österreich. Maßgebende reichsdeutsche Agrarpolitiker verstanden die sogenannte „Blut und Boden“-Ideologie als Bestandteil der nationalsozialistischen Rassenideologie. Die Bauern sollten zum „Neuadel aus Blut und Boden“ gesellschaftlich aufgewertet werden. Besonderen Stellenwert erhielten dabei die Bergbauern. Ihr angeblicher Kinderreichtum ließ sie in die erste Reihe der „Blutserneuerer des deutschen Volkes“ aufrücken. Nach Meinung der Agrarideologen stelle das Leben an die Bergbauern „höhere Anforderungen und schafft so eine Auslese, die für das ganze Volk eine Quelle besten Blutes bildet“.²²⁵ Unter diesen weltanschaulichen Voraussetzungen ließen Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftskraft nicht lange auf sich warten. Angestrebt wurde die Produktionsmaximierung, um die Kriegsvorbereitungen voranzutreiben. Die österreichische Landwirtschaft wurde in die „Erzeugungsschlacht“ integriert, um Lücken vor allem in der Fleisch- und Milchversorgung („Fettlücke“) wettzumachen. Daher erschien es sinnvoll, auch in landwirtschaftlichen Ungunstlagen, also in die österreichischen Alpengebiete, zu investieren, um das gesamte vorhandene Potential zur Erzeugung von Nahrungsmitteln zu nutzen.

Der deutsche „Agrarboom“ war nach 1936 zusehends abgekühlt, und die Landwirtschaft stand im Jahr 1938 nicht mehr im ideologischen und wirtschaftlichen Mittelpunkt. Kriegsvorbereitungen ließen agrarpolitische Utopien zugunsten der Rüstungsproduktion in den Hintergrund treten. Unter dem Stichwort der (ebenfalls als kriegswichtig erachteten) Maximierung der Nahrungsmittelproduktion standen aber noch genügend Geldmittel für die Landwirtschaft bereit, um den österreichischen Bauern Produktions- und Produktivitätszuwächse zu verschaffen. Die Aufhebung der Zoll- und Währungsschranken, die Integration in eine stabile Marktordnung sowie der so-

fortige Stopp von Zwangsversteigerungen waren an sich schon eine Wirtschaftserleichterung, die zusätzlich von Maßnahmen mit klingenden Namen wie „Saatgutaktion“, „Viehaustauschaktion“ oder „Maschinenaktion“ begleitet wurde. Altes und/oder wenig ertragreiches Saatgut und (hauptsächlich Rind-)Vieh konnten nach züchterischen Kriterien gegen ertragreicheres ausgetauscht, landwirtschaftliche Maschinen über Antrag günstiger eingekauft werden. Dafür gab es staatliche Beihilfen in der Höhe von bis zu 80 Prozent der Kosten. Propagandistischer Höhepunkt waren im landwirtschaftlichen Sektor sicher die „Entschuldungs- und Aufbauaktion“ sowie der „Gemeinschaftsaufbau im Bergland“.²²⁶

Die kolportierte „außerordentliche Begünstigung“ der Landwirtschaft in der Preis- und Steuerpolitik²²⁷ trug in Verbindung mit den hoch bezuschussten „Aktionen“ zur weitgehenden Kooperation der Bauern mit dem NS-Regime bei. Wo systemkonformes Verhalten nicht erkaufte werden konnte, blieben die Bauern resistent gegen den Nationalsozialismus. Gegen den Antiklerikalismus und die zunehmende Überwachung der Wirtschaftsführung erhoben sich immer wieder einzelne Stimmen, die aber zu keinem nennenswerten Widerstand führten.²²⁸ Große Hoffnung in den Nationalsozialismus setzten die Landarbeiter.²²⁹ Durch die Agrarkrise oftmals in die Saisonarbeit, Arbeitslosigkeit oder gar Bettelei getrieben und von der Desintegration des „Ganzen Hauses“ stark betroffen, sahen sie nun Chancen für eine berufliche Verbesserung. Sehr rasch fanden viele von ihnen Arbeit in anderen Branchen, vor allem in der Industrie, schon bald wurde aber aufgrund der zunehmenden „Landflucht“ ein Berufswechsel für Landarbeiter verboten. Alle Arbeitskräfte wurden wieder dringend gebraucht, und der März 1938 hat sich als Zäsur in der Erinnerung der Menschen eingepreßt. Der Ausspruch eines Landarbeiters: „Da Hitler is kema, wie a Hergot für de kloan Leit ...“, steht stellvertretend für die mit dem „Anschluss“ verbundenen Hoffnungen der ländlichen Bevölkerung.²³⁰

Der Überschuss an Menschen auf dem Land und die anfängliche Euphorie über die „Wiedereingliederung“ in das Deutsche Reich sollten sich bald ins Gegenteil verkehren. Im Verlauf des Krieges wurden die Methoden zunehmend restriktiver, um die Arbeitskräfte auf den Höfen zu halten bzw. neue zu bekommen. Frauen übernahmen die Arbeiten der eingerückten Männer, Fremdarbeiter und Kriegsgefangene wurden zum Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft gezwungen. Auch die Hitlerjugend, der Reichsarbeitsdienst, Schüler und Studenten mussten bei Bestellungen-, Pflege- und Ernte-

einsätzen kostenlos mitarbeiten. Unter Ausbeutung aller Arbeitskräfte bei gleichzeitiger Modernisierung und Rationalisierung der Wirtschaftsführung sollte die österreichische Landwirtschaft möglichst rasch an das Niveau des „Altreichs“ herangeführt werden, um sie erfolgreich in die Kriegsvorbereitungen bzw. Kriegswirtschaft zu integrieren. Das Hauptziel, eine höchstmögliche Nahrungsmittelautarkie, sollte auch über sozialpolitische Modernisierungsmaßnahmen der ländlichen Gesellschaft erreicht werden. Der Bau von Landarbeiterwohnungen war wie die Gewährung von Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfe eine willkommene Unterstützung der bargeldarmen Landbevölkerung. Während des Krieges wurden diese Sozialleistungen mehrere Male kräftig erhöht, weshalb der deutsche Historiker und Journalist Götz Aly etwas überspitzt von „kontinuierliche[r] sozialpolitische[r] Bestechung“ und „beispiellose[m] sozialpolitische[m] Appeasement“²³¹ spricht, durch die der innenpolitische Zusammenhalt der Bevölkerung erhalten werden sollte.

Die Entwicklung der Sozialversicherung im Deutschen Reich ab 1933

Schon bald nach der nationalsozialistischen Machtübernahme in Deutschland im Jahr 1933 wurden für die Land- und Forstwirtschaft in einer ersten Maßnahme die Beiträge zur Invalidenversicherung gesenkt und jene zur Arbeitslosenhilfe beseitigt.²³² Nach den Vorstellungen der Nationalsozialisten sollte die Reichsversicherungsordnung (RVO) zu einer Einheitsversicherung („Volksversorgung“) umgebaut werden. Noch während der Ausarbeitung dieser Pläne wurden sie jedoch durch die Verabschiedung des „Sanierungsgesetzes“ vom 7. Dezember 1933 überrumpelt. In einem als „Coup“ der Ministerialbürokratie bezeichneten Gesetzeswerk, das offenbar ohne Einfluss von Parteidienststellen zustande gekommen war, wurden die Invaliden-, die Angestellten- und die knappschaftliche Sozialversicherung saniert. Ein neues Modell für Rentenberechnungen brachte Leistungskürzungen, außerdem wurde die Rückkehr vom Umlageverfahren zum Kapitaldeckungsverfahren (Anwartschaftsdeckungsverfahren) beschlossen. Mit dieser „Rosskur für die Rentenversicherung“ war die Entscheidung für die Beibehaltung der traditionellen Sozialversicherung und gegen eine radikale Neugestaltung gefallen.²³³ Im „Aufbaugesetz“ vom 5. Juli 1934 wurde die Sozialversicherungsgesetzgebung an die nationalsozialistische Verwaltungspraxis angepasst. Die Selbstverwaltung wurde aufgelöst, und alle

Aufgaben wurden gemäß dem Führerprinzip einem „Leiter“ übertragen. In Folge der beiden Reformgesetze trat eine Leistungsver schlechterung in allen Versicherungsbereichen ein. Über die Sozialversicherung konnte das Regime gesundheits- und bevölkerungspolitische Ideen umsetzen. Ein hoher Funktionär einer Landesversicherungsanstalt meinte etwa, dass ein Heilverfahren „nicht in Frage“ käme, wenn eine „Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitseinsatzfähigkeit nicht mehr zu erwarten“ sei.²³⁴ Die Mobilisierung des vorhandenen Arbeitskräftepotentials war oberste Priorität. Spürbare Leistungsverbesserungen gab es dort, wo „rassehygienische“ Überlegungen sowie Rüstungs- und Autarkiepolitik es erforderlich machten, nämlich für kinderreiche „arische“ Familien, für werdende Mütter, für Heiratende, für Wehr- und Arbeitsdienstleistende. Das Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 brachte Leistungsverbesserungen vor allem für Bergleute.²³⁵ Im Gegensatz dazu wurde durch die auch in der Sozialversicherung angewandte NS-Rassenpolitik Juden und anderen „minderwertigen“ Volksgruppen der Anspruch auf soziale Sicherheit verwehrt, auch Zwangsarbeiter blieben ohne Ansprüche.²³⁶

Die Übernahme der reichsrechtlichen Bestimmungen in Österreich ab 1938

Kaum zwei Wochen nach der nationalsozialistischen Machtergreifung in Österreich erfolgte der erste sozialversicherungsrechtliche Eingriff. Am 26. März 1938 wurde die Rentenversicherung der Arbeiter „nach reichsrechtlichen Grundsätzen“ installiert.²³⁷ Dieser Schritt kam einer Außerkraftsetzung der „Wohlstandsklausel“²³⁸ gleich, die eine Einführung der bereits gesetzlich festgelegten Altersversicherung bisher verhindert hatte. Am 22. Dezember 1938 folgte die „Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung in Österreich“.²³⁹ Damit wurde die bisherige österreichische Sozialversicherungsgesetzgebung formal außer Kraft gesetzt, und per 1. Jänner 1939 wurden die reichsrechtlichen Bestimmungen in Geltung gebracht. Konkret waren dies die RVO aus dem Jahr 1911 (vereint Unfallversicherung, Krankenversicherung und Invalidenversicherung), das Angestelltenversicherungsgesetz von 1924, das Reichsknappschaftsgesetz von 1926 und das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von 1927.²⁴⁰ Allein die ca. 2.500 Paragraphen der RVO übertrafen die bisherigen etwa 350 Paragraphen der österreichischen Sozialversicherungsgesetzgebung

in ihrem Umfang bei weitem.²⁴¹ Die RVO wurde wegen der Unzahl ihrer Paragraphen, Abänderungen, Ergänzungen und Auslegungen als „Geheimwissenschaft“ und „Geheimkodex“ bezeichnet, dessen Kenntnis sich auf eine Handvoll Männer beschränken würde.²⁴²

Analog zum Deutschen Reich wurde die Selbstverwaltung in den Sozialversicherungsträgern beseitigt und das Führerprinzip installiert. Die österreichischen Versicherungsträger wurden jedoch nicht zur Gänze aufgelöst. Die Meisterkrankenkassen, die Versicherungsanstalt des Österreichischen Notariats und die Pensionsversicherung der Bediensteten der privaten Eisenbahn konnten weiterarbeiten. Andere Versicherungszweige wurden organisatorisch an bestehende reichsdeutsche Strukturen angepasst. Als höhere Spruch-, Beschluss- und Aufsichtsbehörden wurden Oberversicherungsämter eingerichtet, zunächst eines in Wien, ab Dezember 1939 eines in jedem ehemaligen Bundesland (mit Ausnahme von Salzburg und Burgenland).²⁴³ In sogenannten Spruchkammern und Beschlusskammern wurde über Streitigkeiten in den Bereichen Leistungs- und Beitragsrecht sowie Versicherungspflicht und -zuständigkeit entschieden. Über den Oberversicherungsämtern stand als zweite und letzte Instanz das Reichsversicherungsamt in Berlin als oberste Behörde in allen Belangen der Sozialversicherung. Für die Versicherten in der Land- und Forstwirtschaft ergaben sich folgende organisatorische Veränderungen:

1. An Stelle der Gebietskrankenkassen, Angestelltenkrankenkassen, Versicherungsanstalten für die Pharmazeuten, für die Presse und für die Angestellten der Land- und Forstwirtschaft traten die *Allgemeinen Ortskrankenkassen*. Die Versicherungsanstalt für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft wurde liquidiert, ihre Mitglieder wurden auf die Sprengel der Allgemeinen Ortskrankenkassen übertragen, die sich nach den Grenzen der Reichsgaue richteten. Per 1. Jänner 1941 wurden die Angestellten der Land- und Forstwirtschaft aus den Allgemeinen Ortskrankenkassen herausgelöst und den Landkrankenkassen einverleibt.

2. Die Landwirtschaftskrankenkassen wurden in *Landkrankenkassen* umbenannt und in den Reichsverband der Landkrankenkassen (Berlin) integriert. Sie konnten nach Paragraph 5, Absatz 4 der Einführungsverordnung (EVO) bis zum 31. Dezember 1944 die Leistungen und Beiträge abweichend vom Reichsrecht regeln, was de facto bedeutete, dass sie mit den alten Satzungen weiterarbeiten konnten. Die Landwirtschaftskrankenkasse für das Burgenland wurde aufgelöst (das Burgenland als Verwaltungseinheit existierte).

19. Sozialversicherung während der NS-Zeit

tierte während der NS-Zeit nicht), ihre Versicherten wurden auf die Landkrankenkassen Niederdonau und Steiermark aufgeteilt.

Landkrankenkasse für Wien	Wien 1, Seilerstätte 22
Landkrankenkasse für Niederdonau	Wien 1, Seitzergasse 2–4
Landkrankenkasse für Oberdonau	Linz, Volksgartenstraße 34
Landkrankenkasse für Steiermark	Graz, Paulustorgasse 4
Landkrankenkasse für Salzburg	Salzburg, Faberstraße 20
Landkrankenkasse für Tirol	Innsbruck, Brixnerstraße 1
Landkrankenkasse für Vorarlberg	Bregenz, Römerstraße 7a
Landkrankenkasse für Kärnten	Klagenfurt, Rosentalerstraße 10

3. Auflösung der LAVA in Wien, Graz, Linz, Klagenfurt und Innsbruck. Die Unfallversicherung wurde in die bestehenden reichsdeutschen Berufsgenossenschaften integriert. Zur Durchführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wurden *Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften* bei den Sitzen der Landesbauernschaften (Donauland mit Sitz in Wien, Alpenland mit Sitz in Salzburg und Südmark mit Sitz in Graz) eingerichtet. Als übergeordnete Instanz fungierte der Reichsverband der deutschen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit Sitz in Kassel.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Donauland	Linz, Untere Donaulände 26, Geschäftsstelle in Wien 4, Schwindgasse 5
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Alpenland	Salzburg, Faberstraße 20
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Südmark	Graz, Paulustorgasse 4

4. Für die in Österreich zwar schon seit den späten zwanziger Jahren gesetzlich existierende, aber nie realisierte Alters- und Invalidenversicherung für Arbeiter in Industrie und Landwirtschaft wurden vier neue *Landesversicherungsanstalten* errichtet.

Landesversicherungsanstalt Wien	Wien 5, Blechturmstraße 11
Landesversicherungsanstalt Linz	Linz, Volksgartenstraße 14
Landesversicherungsanstalt Salzburg	Salzburg, Faberstraße 20
Landesversicherungsanstalt Graz	Graz, Mariengasse 12–14

II. VORLÄUFERORGANISATIONEN DER SVB VON 1921 BIS 1974

Das reichsdeutsche und das österreichische Sozialversicherungssystem waren sich aufgrund der historisch gewachsenen Gemeinsamkeiten sehr ähnlich. Der wesentlichste Unterschied bestand in der berufsständischen Gliederung der österreichischen Sozialversicherung, die auch während der NS-Zeit nicht vollständig aufgelöst wurde (z. B. Meisterkrankenkassen). Im ersten Jahr nach dem „Anschluss“ veränderte sich legislativ zunächst wenig. Das österreichische Recht wurde nicht von einem Tag auf den anderen gekippt, sondern im Gegenteil dort, wo es dem deutschen Recht überlegen war (v. a. im Leistungsrecht), in Geltung belassen. Für den landwirtschaftlichen Bereich gab es die wenigsten Änderungen in der Krankenversicherung, massive Reformen gab es in der Altersversicherung, und ganz neu war eine Invalidenversicherung.

Änderungen zum Jahreswechsel 1938/39

Bis 1938		Ab 1939
Unfallversicherung		
Institution	LAVA	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Versichertenkreis	„Personenversicherung“: Zur Unfallversicherung angemeldete Landarbeiter sind versichert, Betriebsführer nur in Wien, Niederösterreich und Burgenland; umfangreiche Befreiungsmöglichkeiten für Familienmitglieder	„Betriebsversicherung“: Alle im Betrieb beschäftigten Personen, auch die Betriebsführer, sind pflichtversichert, Befreiungsmöglichkeiten für Familienmitglieder der Betriebsführer werden gestrichen.
Krankenversicherung		
Institution	Landwirtschaftskrankenkassen	Landkrankenkassen
Versichertenkreis	Landarbeiter; freiwillig für Betriebsführer und ihre Familien	Landarbeiter; freiwillig für Betriebsführer und ihre Familien. Ab 1941 kamen die Angestellten der LuFW dazu.
Alters-/Invaliditätsversicherung		
Institution	LAVA	Landesversicherungsanstalt
Versichertenkreis	Nur Altersfürsorgerente für Landarbeiter	Alters- und Invalidenversicherung für Landarbeiter

Krankenversicherung

Das erste Jahr unter nationalsozialistischer Herrschaft verlief für das Tagesgeschäft der Krankenkassen ruhig. Außer der Umstellung auf die Markwährung

am 16. April 1938 gab es keine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, die Satzungen blieben unverändert. Allerdings wurde die Selbstverwaltung aufgelöst, die Landkrankenkassen wurden von kommissarischen Leitern verwaltet. Es fand ein Rückgang von Versicherten und Beiträgen in unbekannter Höhe statt. Nur aus Kärnten wurde berichtet, dass die Mitgliederzahlen im Jahr 1938 von 22.000 auf 21.400 gesunken waren,²⁴⁴ was keineswegs der propagierten rasanten Landflucht entsprach, sondern lediglich einen Rückgang um etwa 2,5 Prozent ausmachte. Durch die Wiedereingliederung der Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft in die Landkrankenkassen per 1. Jänner 1941 erhöhte sich der Mitgliederbestand wieder. Im Laufe des Krieges stieg er durch den massiven Einsatz von Fremdarbeitern sogar um mehr als die Hälfte des Normalstandes der Vorkriegsjahre. Die Landkrankenkasse Niederdonau meldete beispielsweise im Jahr 1944 durchschnittlich 130.000 Mitglieder, wovon etwa 70.000 Fremdarbeiter waren. Der Mitgliederanstieg brachte natürlich auch ein dementsprechendes Mehr an Beitragseinnahmen, während die Ausgaben nicht im selben Ausmaß stiegen. Nach Kriegsende sank der Mitgliederstand rapide auf Werte unter dem Stand von 1938/39.²⁴⁵

Die Landkrankenkassen konnten Beiträge und Leistungen bis 31. Dezember 1944 autonom, also abweichend von der RVO, regeln. Pflichtversichert blieben alle unselbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft, also wie schon im LAVG auch die mithelfenden Familienangehörigen des Betriebsführers. Ausgenommen von der Versicherungspflicht war nur der Ehepartner des Betriebsführers. Allerdings legte die RVO ausdrücklich fest, dass diese Versicherungspflicht an die Auszahlung eines Barlohns gebunden war. Wurde ein Dienstnehmer ausschließlich in Naturalien entlohnt, lag keine Versicherungspflicht vor. Über Antrag konnten (Schwieger-)Kinder, Eltern und Geschwister des Arbeitgebers (Betriebsführers) von der Versicherungspflicht befreit werden. In diesem Fall musste sich der Arbeitgeber aber schriftlich gegenüber der Krankenkasse verpflichten, im Krankheitsfall die entsprechende Versorgung zu übernehmen (analog zum LAVG). Besitzer und Pächter konnten mit ihren Familienangehörigen freiwillig beitreten, aber nur bei einem Einkommen unter 3.600 Reichsmark jährlich und wenn sie das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Die Beiträge für die Krankenversicherung kamen je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Höhe der Beiträge richtete sich wie schon im LAVG nach dem Wochenverdienst, der wiederum zur Einstufung eines Arbeitnehmers in eine bestimmte Lohnklasse führte.

Die Leistungen erstreckten sich prinzipiell auf Krankenhilfe, Mutterhilfe, Begräbnisgeld und Familienversicherung. Neu in der Krankenhilfe waren die freie Arztwahl und die Auszahlung des Krankengeldes ab dem vierten Tag. Die Krankenhilfe wurde für längstens 52 Wochen gewährt, war der Versicherte noch nicht 30 Wochen durchgehend versichert, nur 26 Wochen. Damit wurden die günstigeren alten österreichischen Bestimmungen übernommen, während die Krankenhilfe im „Altreich“ nur für 26 Wochen bewilligt wurde. Ein Novum stellte auch die Familienversicherung dar. Ehepartner und Kinder der Pflichtversicherten waren nunmehr in der Krankenversicherung mitversichert. Ab 1. Jänner 1939 wurden die Kosten für Zahnbehandlung voll abgegolten, allerdings nur für konservierende Behandlung wie beispielsweise Plombieren und Wurzelziehen. Für Zahnersatz leistete die Landkrankenkasse nur Kostenbeiträge.

Selbständige Bauern hatten weiterhin die Möglichkeit zum freiwilligen Beitritt zur Krankenversicherung. Die freiwillige Selbstversicherung der Selbständigen wurde als große Neuerung gefeiert und stark propagiert, obwohl das schon seit 1929 möglich war. Bauern, Pächter und sonstige selbständig Berufstätige konnten mit ihren Ehefrauen und Familienangehörigen der Krankenversicherung beitreten, wenn sie noch nicht 55 Jahre alt waren, wenn sie nicht mehr als zwei familienfremde Dienstmädchen beschäftigten und ihr Gesamteinkommen jährlich 3.600 Reichsmark nicht überstieg. Anders als im „Altreich“ oder bei der gewerblichen Krankenversicherung mussten die Pflichtversicherten in den Landkrankenstellen keine Krankenscheinegebühr und keinen Arzneikostenbeitrag leisten. Die Beitragseinhebung und -aufteilung auf die anderen Sozialversicherungen durch die Landkrankenstellen blieb erhalten, obwohl sie im „Altreich“ nur ihre eigenen und die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung einzogen.²⁴⁶

Für die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Zwangsarbeiter (im Nazi-Jargon „Zivilarbeiter“ oder „Ostarbeiter“) war ein fester Betrag von 0,13 RM täglich bzw. 4 RM monatlich an jene Landkrankenstelle zu bezahlen, die für den Einsatzbereich der Arbeiter zuständig war.²⁴⁷ Sie mussten vom Betriebsführer nicht wie jede andere Arbeitskraft namentlich bei der Landkrankenstelle angemeldet werden, es reichte eine Durchschnittszahl.²⁴⁸ Offiziell waren die „Ostarbeiter“ nicht versichert und auch keine Kassenmitglieder, sondern unterlagen lediglich der Versorgung durch die Krankenstellen. Zwangsarbeiter erhielten Leistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung, nicht aber aus der Invalidenversicherung.

Auf dem Höhepunkt des Zwangsarbeitereinsatzes im Jahr 1944 waren ca. 200.000 allein in der Land- und Forstwirtschaft auf dem Gebiet der ehemaligen Republik Österreich tätig. Ihre Verteilung sank von Ost (in Niederösterreich ca. 40 Prozent) nach West (in Tirol-Vorarlberg ca. 8 Prozent).²⁴⁹ Polen und Einwohner aus besetzten Gebieten der Sowjetunion (Russen, Ukrainer) bildeten das Gros der landwirtschaftlichen Zwangsarbeiter. Als nach Kriegsende der Versichertenstand in den LWKK um die Zwangsarbeiter bereinigt wurde, fielen je nach Region bis zur Hälfte der Arbeitskräfte weg.

Unfallversicherung



Reichsunfallversicherung
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Südmark
Graz, Paulustorgasse 4

Sujet auf einem Briefkuvert der LBG Südmark.

Quelle: im Besitz der Verfasser.

Die *Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften* (LBG) waren die neuen Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Sie lösten in dieser Funktion die LAVA ab. Jeder landwirtschaftliche Betrieb war Mitglied der für seine Region zuständigen LBG. Im „Altreich“ bestanden diese Einrichtungen seit dem Jahr 1888. Zu den Aufgaben der LBG gehörte neben der Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste (siehe unten) vor allem die Festlegung, Abwicklung und Ausbezahlung der Sach- und Geldleistungen. Erstmals wurde ab 1. Jänner 1939 auch die Unfallverhütung zur gesetzlichen Aufgabe erklärt, die in den Kompetenzbereich der LBG fiel.

Der Beitrag zur Unfallversicherung wurde zur Gänze vom Betriebsführer bezahlt. Seine Höhe richtete sich nicht nach der Zahl der zu versichernden Personen, sondern war von der jährlich zu bezahlenden Grundsteuer abhängig. Der Unfallversicherungsbeitrag belief sich auf 25 Prozent der Grundsteuer, mindestens jedoch 2 RM.²⁵⁰ Dies war eine beträchtliche Steigerung, denn die Unfallversicherungsbeiträge machten bisher nur zwischen 15 und 20 Prozent,²⁵¹ landesweit im Durchschnitt 16,5 Prozent der jährlichen Grundsteuer aus.

Im Unterschied zur Krankenversicherung, die nur für regelmäßig vorübergehende Zustände (Krankheiten) herangezogen wurde, und der Invalidenversicherung, die sich mit Dauerzuständen wie Invalidität, Tod oder dau-

ernder Erwerbsunfähigkeit auseinandersetzte, war die Unfallversicherung eine Mischform: Sie musste sich sowohl auf kurzfristige, vorübergehende als auch auf dauernde Zustände einstellen, wie Krankheit, Erwerbsunfähigkeit oder Tod des Versicherten. Die Zuständigkeit der Unfallversicherung lag vor, wenn es sich um einen versicherten Betriebsunfall handelte. Im Gegensatz zur Krankheit, die als ein normalen Verhältnissen nicht entsprechender Zustand von Körper oder Geist definiert wurde, sah man den Unfall als plötzlich eintretendes Ereignis, das zeitlich begrenzt war und die Gesundheit schädigte.²⁵² Ein Unfall wurde als Versicherungsfall („Betriebsunfall“) anerkannt, wenn er mit dem Betrieb, in dem der Verunfallte beschäftigt war, in einem zeitlichen, räumlichen und ursächlichen Zusammenhang stand.²⁵³



Sujet auf einem Briefkuvert der LBG Südmark.

Quelle: im Besitz der Verfasser.

Die größte Neuerung in der Unfallversicherung war, dass ab 1. Jänner 1939 auch die selbständigen Bauern mit ihren Ehegatten pflichtversichert waren.²⁵⁴ Mit diesem Datum wurde die Unfallversicherungspflicht für landwirtschaftliche Unternehmer übrigens nicht nur in Österreich, sondern im gesamten Deutschen Reich neu eingeführt: „Versichert sind auch die Unternehmer und die mit dem Unternehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten“.²⁵⁵ Ab diesem Zeitpunkt waren alle, die in einem land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb tätig waren, in Form einer Betriebsversicherung (§ 915 RVO) in die Unfallversicherung integriert, unabhängig vom Verwandtschaftsgrad oder Beschäftigtenverhältnis. Eine schriftliche Befreiungserklärung gemäß LAVG 1928 § 3 für Verwandte (Kinder, Eltern) und Verschwägerter des Betriebsführers war nun nicht mehr möglich. In Schulungstagungen wurde die Landbevölkerung über die neue Unfallversicherung für Landwirte und die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften informiert. Die „Aufklärungsaktion“ war umso notwendiger, weil laut Bericht des Leiters der LBG Südmark „eine nicht verkennbare konträre Einstellung gegenüber der Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft“²⁵⁶ herrschte.

Wer als Unselbständiger in der Land- und Forstwirtschaft ab 1. Jänner 1939 einen Arbeitsunfall hatte, erhielt die Leistungen nach der RVO, die gegenüber dem österreichischen Recht höhere Unfallrenten gewährte. Das

19. Sozialversicherung während der NS-Zeit

führte dazu, dass es zwei Klassen von Unfallrentnern gab, nämlich jene nach österreichischem Recht und jene nach der RVO. Erst 1941 erfolgte die Angleichung der „Altrenten“ an die RVO. Da sich die Höhe der Unfallrente nach dem Einkommen zur Zeit des Unfalls richtete, wäre es notwendig geworden, jeden Fall individuell zu prüfen. In der Unfallversicherung behalf man sich damit, den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. In einem Ausschuss mit Vertretern der Betriebsführer und der Landarbeiter wurden die Jahresarbeitsverdienste von den LBG verbindlich festgelegt.

Durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Alpenland

	Unselbständige		Selbständige mit Angehörigen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
über 20 Jahre	720 RM	576 RM	576 RM	432 RM
16 bis 20 Jahre	576 RM	432 RM	432 RM	288 RM
unter 16 Jahre	432 RM	288 RM	288 RM	142 RM

Quelle: Wochenblatt der Landesbauernschaft Alpenland.



Sujet auf einem Briefkuvert der LBG Südmark.

Quelle: im Besitz der Verfasser.

Eine Unfallrente durfte einschließlich der Kinderzulagen den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen. Eine Neuberechnung aller Unfallrenten erfolgte von Amts wegen. Wäre die Rente nach RVO niedriger als die österreichische Rente gewesen oder bestand nach RVO gar kein Anspruch, wurde weiterhin die österreichische Unfallrente gewährt. Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft übernahm zusätzlich die Umschulungskosten im Falle eines Berufswechsels, falls die Ausübung des landwirtschaftlichen Berufes nicht mehr möglich war („Berufsfürsorge“). Wie in der Invalidenversicherung wurde auch in der Unfallversicherung die Hinterbliebenenversorgung in Form von Witwen- und Waisenrenten eingeführt. Die Witwenrente betrug ein

Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen, zwei Fünftel erhielt die Witwe, wenn sie zu mindestens 50 Prozent erwerbsunfähig war. Witwer, die von ihrer verstorbenen Ehefrau versorgt wurden, bekamen zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes der Frau. Die Waisenrente in der Höhe von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes erhielten die Kinder des Verstorbenen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, bei Schul- oder Berufsausbildung bis zum 18. Lebensjahr. Alle Hinterbliebenenrenten endeten bei der (Wieder-)Verheiratung. Begräbnisgelder gab es in der Höhe der Bestattungskosten, mindestens jedoch 50 RM.

Außer der Unfallrente, der Hinterbliebenenversorgung und der Um- oder Weiterbildung gewährte die Unfallversicherung auch die Kosten der Krankenbehandlung und Krankengeld. Dies war vor allem für die nicht krankenversicherungspflichtigen Betriebsführer und ihre Angehörigen von Bedeutung, da diese ansonsten während der ersten 13 Wochen nach einem Unfall (Karenzzeit) die erhaltenen Leistungen hätten bezahlen müssen. Die Höhe der Leistungen war von der Satzung der zuständigen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft abhängig.

Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung hatte die Aufgabe, Arbeiter und Landarbeiter für den Fall des Alters bzw. der Invalidität zu versorgen. Zu ihren Aufgaben gehörte auch die vorbeugende und wiederherstellende Gesundheitsfürsorge.

Pflichtversichert waren Arbeiter und Landarbeiter, die gegen Entgelt beschäftigt waren und in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit zum Dienstgeber standen. Auch alle Familienangehörigen des Betriebsführers, die regelmäßig einen Barlohn erhielten, waren versicherungspflichtig. Definitiv ausgenommen war nur die Bäuerin, die auch zur Krankenversicherung nicht angemeldet werden musste. Familienangehörige, die nur Unterhalt, aber keinen Barlohn erhielten, waren auch ausgenommen, ebenso wie Familienangehörige von Betriebsführern, die einen Hof mit geringem Ertrag, zum Beispiel einen Bergbauernhof, bewirtschafteten. Die großzügige Regelung der Ausnahmen durchlöcherte die Versicherungspflicht zur Invalidenversicherung. Wer beispielsweise nur „in bestimmten Jahreszeiten für nicht länger als 12 Wochen“ oder für nur 50 Tage oder weniger Lohnarbeit übernahm, darüber hinaus aber nur gegen Unterhalt arbeitete oder selbständig tätig war, unterlag nicht der Versicherungspflicht.²⁵⁷

Voraussetzung für die Leistungsgewährung waren die Stellung eines *Antrages* (z. B. nach Erreichen des 65. Lebensjahres Antrag auf Altersinvalidenrente), die Erfüllung der Wartezeit, die Erhaltung der Anwartschaft sowie der Eintritt des Versicherungsfalles. Die *Wartezeit* war die für die Entstehung des Leistungsanspruchs erforderliche Mindestbeitragszeit. In der Invalidenversicherung waren dafür 260 Wochenbeiträge (5 Jahre) notwendig, für die Altersinvalidenrente betrug die Wartezeit 780 Wochenbeiträge (15 Jahre). Ersatzzeiten (z. B. Militärdienst) wurden auf die Wartezeit angerechnet. Unterbrechungen der Wartezeit wurden akzeptiert, es mussten jedoch pro Jahr mindestens 26 Beitragswochen vorliegen. Nur so konnte die *Anwartschaft* gewahrt werden, damit die gesetzlich begründete Aussicht auf Versicherungsleistungen nicht verloren ging.²⁵⁸

Die Invalidenrente setzte sich grundsätzlich aus einem Grundbetrag, dem Steigerungsbetrag und allfälligen Kinderzuschlägen zusammen. Der Grundbetrag machte in jedem Fall 72 RM jährlich, also 6 RM im Monat aus. Der Kinderzuschuss betrug für die ersten zwei Kinder je 90 RM, für jedes weitere 120 RM jährlich, bis zum vollendeten 15. Lebensjahr der Kinder.²⁵⁹ Der Steigerungsbetrag war mindestens genau so hoch wie der Grundbetrag, sodass eine Rente mindestens 12 RM im Monat betrug. Prinzipiell war der Steigerungsbetrag aber an eine Beitragsklasse gebunden. Je nach Verdienst wurde jeder Versicherte einer Beitragsklasse zugewiesen, die sich im Laufe eines Lebens natürlich ändern konnte. Die Masse der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte wurde in Klasse II und III eingestuft, einige in Klasse IV. Bei der Anrechnung der österreichischen Vordienstzeiten wurden Landarbeiter in Klasse III, gewerbliche Arbeiter jedoch in Klasse IV eingestuft. In Reaktion auf diese Regelung bemerkte ein Agrarier der Landesbauernschaft Alpenland: „Ganz unverständlich scheint mir auch die Bestimmung des § 22 Abs. 3 des Entwurfes [der Einführungsverordnung], wonach für Landarbeiter Steigerungsbeträge nach der 3. [Lohn-]Klasse, für gewerbliche Arbeiter dagegen nach der 4. Klasse gewährt werden. Darnach würde die Arbeit des Landarbeiters schlechter bewertet, als die des gewerblichen Arbeiters, während doch der Reichsnährstand immer darauf hinweist, dass die Arbeit des Landarbeiters der des gewerblichen Arbeiters gleichwertig sei.“²⁶⁰ Die Altersinvalidenrente eines 65-jährigen gewerblichen Arbeiters hätte ab 1. Jänner 1939 maximal 28,50 RM ausgemacht, jene eines Landarbeiters gleichen Alters jedoch nur maximal 23,30 RM.²⁶¹ Beiden wurde eine Vordienstzeit von 20 Jahren angerechnet. Nur wer nach

II. VORLÄUFERORGANISATIONEN DER SVB VON 1921 BIS 1974

dem 1. Jänner 1939 in Pension ging, konnte die Altersinvalidenrente nach dem RVO erhalten, das heißt, die Masse der Pensionisten war Bezieher der Altersfürsorgerente nach österreichischem Recht. Nach dem 1. Jänner 1939 bestand für die Versicherten die Wahlmöglichkeit, ob sie ihre Ansprüche auf eine Altersinvalidenrente nach RVO oder eine Altersfürsorgerente nach österreichischem Recht geltend machen wollten. Die Möglichkeit zum Umstieg von der Altersfürsorgerente auf eine Altersinvalidenrente nutzten die Versicherten nur im Falle einer höheren Altersinvalidenrente nach RVO. Das Beispiel eines Wiener Holzarbeiters macht dies deutlich: „Ab 1. September 1939 wurde mir auch eine Altersinvalidenrente im Betrage von monatlich RM 20,90 zuerkannt. Da jedoch meine mir zustehende Alters-Fürsorgerente bedeutend höher ist, habe ich mich im November 1939 neuerlich um die Alters-Fürsorgerente beworben, welche mir auch ab 22. 11. 1939 zuerkannt wurde.“²⁶²

Zahl der Altersfürsorgerentner nach dem LAVG und dem GSVG im Jahr 1939

Bisherige LAVA	Wien	Linz	Graz	Klagenfurt	Innsbruck	Zusammen
Künftige LVA	Niederdonau und Wien	Oberdonau	Steiermark und Kärnten	Salzburg, Tirol und Vorarlberg		
Sitz in	Wien	Linz	Graz	Salzburg		
Zahl der Altersfürsorgerentner nach dem LAVG (Landarbeiter)						
Juli 1939	6.320	5.170	5.250	2.380	2.680	21.800
August	6.290	5.140	5.230	2.370	2.670	21.700
September	6.260	5.120	5.210	2.350	2.660	21.600
Zahl der Altersfürsorgerentner nach dem GSVG (Arbeiter und Hausgehilfen)						
Juli 1939	63.500	14.700	18.550		8.750	105.500
August	63.250	14.600	18.450		8.700	105.000
September	63.000	14.500	18.350		8.650	104.500

Quelle: ÖStA, AdR, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft (SA 20), 1938–1940, Karton 1143.

Die Altersfürsorgerente für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft betrug je nach Beitragsklasse zwischen 12 RM und 30,66 RM pro Monat. Da die meisten Landarbeiter in den Lohnklassen II und III versichert waren, gab es sehr viele Fürsorgerentner am unteren Ende der Skala, die 12 RM oder nur wenig mehr erhielten. Für diese Personen brachten die Neuerungen der RVO

keine Verbesserungen. Durch einen Erlass des Reichsarbeitsministeriums vom 25. Juni 1940 wurde die österreichische Altersfürsorgerente aufgebessert. Sie wurde rückwirkend per 1. April 1940 um maximal 72 RM pro Jahr (6 RM im Monat) erhöht, sofern die Rente pro Jahr nicht 240 RM (20 RM im Monat) überstieg. Wer also bisher 12 RM Altersfürsorgerente pro Monat erhielt, dem wurde sie durch die Zusatzrente auf 18 RM aufgestockt, wer bisher 17 RM im Monat erhielt, dem wurde sie auf 20 RM im Monat erhöht.²⁶³ Diese Erhöhung betraf in erster Linie die Altersfürsorgerentner der Land- und Forstwirtschaft, da ihre Renten wesentlich niedriger waren als jene der gewerblichen Arbeiter, die in der Regel über 20 RM lagen.

Ein Altersfürsorgerentner legte in einem anonymen Schreiben im Februar 1941 die wirtschaftliche Not der Pensionisten dar, die er auf stark gestiegene Lebenserhaltungskosten zurückführte, während die Altersfürsorgerenten auf dem Niveau von 1938 stagnierten.²⁶⁴ Dieser Brief löste heftige bürokratische Tätigkeit aus. Eine Stellungnahme der Preisbildungsstelle zeigte, dass tatsächlich beträchtliche Steigerungen der Lebenserhaltungskosten festzustellen waren. Die Preise für Lebensmittel waren seit dem „Anschluss“ im Durchschnitt um 20 Prozent gestiegen, wobei die Qualitätsverminderungen und Verbrauchsumlagerungen nicht berücksichtigt wurden. Die Preise für Textilien waren im Durchschnitt um 45 Prozent, für Schuhe um 20 Prozent gestiegen.²⁶⁵ Bei einer Dienstbesprechung der Sozialversicherer im April 1941 wurde festgestellt, dass die bestehenden österreichischen Altersfürsorgerenten einfach nur in Reichsmark umgewandelt wurden, ohne den geänderten Kaufkraftverhältnissen angepasst zu werden. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch immer über 100.000 Altersfürsorgerentner, denen in den Medien oftmals die Erhöhung ihrer Renten versprochen worden war. Dennoch wechselten nur wenige zur neuen Altersinvalidenrente nach RVO, weil „die neu nach Reichsrecht zugesprochenen Renten noch niedriger [waren] und in den Gauen Tirol-Vorarlberg und Salzburg nur RM 24 [betrugen]“.²⁶⁶ Die Verordnungen vom 5. Februar und vom 7. Oktober 1940 brachten zwar eine Erhöhung der Altersinvalidenrenten auf durchschnittliche 30 RM pro Monat, aber die bei der Besprechung anwesenden Gauleiter der Ostmark wünschten eine „deutliche Erhöhung der Invalidenrenten“ und die Aufhebung des Sanierungsgesetzes vom 7. Dezember 1933, das ursächlich für die Leistungskürzungen in der Altersrente war.²⁶⁷ Es wurde vorgeschlagen, die Überschüsse einzelner ostmärkischer LVA (z. B. Salzburg) für eine Erhöhung der Invalidenrenten heranzuziehen, anstelle sie ans „Altreich“ im Sinne des

Rentenausgleichs abzuliefern. Der Regierungsdirektor und Gauamtsleiter in Kärnten Dr. Kauffmann verwies darauf, dass sich die Bauern in Kärnten darüber beschwerten, dass die Überschüsse der LVA Graz einerseits in die Errichtung von Kindergärten fließen würden, während andererseits die notwendige Rentenerhöhung anscheinend nicht finanziert werden könnte. In Reaktion auf diese Dienstbesprechung wurde die Altersfürsorgerente am 24. Juli 1941 um durchschnittlich 23 Prozent angehoben, aber noch immer blieb sie um etwa 12 Prozent hinter der durchschnittlichen Steigerung der Lebenserhaltungskosten zurück. Die Altersinvalidenrente nach RVO lag zwar gleichauf mit der Preissteigerung, allerdings waren aufgrund der niedrigen Steigerungsbeträge für Vordienstzeiten die österreichischen Altersinvalidenrenten niedriger als im „Altreich“. Die allgemeine Schlechterstellung der österreichischen Altersrentner, sei es nach dem österreichischen Recht als Altersfürsorgerentner oder nach der RVO als Altersinvalidenrentner, wurde von Sozialversicherungsbeamten als „nationalsozialistischen Gedankengängen nicht entsprechend“ bewertet.²⁶⁸

In propagandistischen Artikeln agrarischer Fachzeitungen wurde hingegen immer wieder vorgerechnet, dass die Altersinvalidenrente in Klasse III 45 RM und in Klasse IV sogar 56,50 RM betragen würde, vorausgesetzt natürlich, dass 45 Beitragsjahre vorlagen. Bei der Anrechnung von maximal 20 Jahren Vordienstzeit hätte die theoretisch höchstmögliche Altersrente also erst im Pensionsantrittsjahr 1964 erreicht werden können. Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft traf es noch schlimmer, da ihre Vordienstzeiten maximal 17 Jahre betragen konnten. Es wurden nämlich nur jene Zeiten angerechnet, in denen Beiträge zur Altersfürsorge oder zur Pflichtkrankenversicherung geleistet wurden, was in Österreich erst ab 1922 (Krankenversicherung) bzw. ab 1929 (Altersfürsorge) möglich war.²⁶⁹ Die Altersinvalidenrenten konnten daher noch lange nicht die volle Höhe erreichen und waren gegenüber der Altersfürsorgerente kein „ganz gewaltige[r] Fortschritt“,²⁷⁰ wie es die Agrarpresse gerne behauptete.

Ihrer Enttäuschung über nicht gehaltene Versprechen machten die Betroffenen in Form von Eingaben bei den Behörden Luft. Der Leiter des Oberversicherungsamtes Wien berichtete: „Die Unzufriedenheit mit der Unzulänglichkeit der Altersfürsorgerenten und Invalidenrenten kommt in zahlreichen Eingaben bei Betroffenen zum Ausdruck. In vielen Fällen wird gegen die Festsetzung der Renten mit der Begründung Berufung erhoben, dass mit diesen Renten auch der notdürftigste Unterhalt nicht bestritten werden kann

und darauf hingewiesen, dass die früheren Altersfürsorgerenten unter den damaligen Preisverhältnissen eine auskömmlichere Leistung darstellten.“²⁷¹

Dennoch gab es partielle Verbesserungen: Anders als bei der Altersfürsorgerente musste keine „besondere Notlage“ vorliegen, um ab dem 65. Lebensjahr Anspruch auf eine Altersinvalidenrente zu haben, außerdem waren alle Rentner in der Krankenversicherung pflichtversichert. Die Versorgung der Hinterbliebenen geschah ab 1939 sowohl bei den Invalidenrentnern als auch bei den Altersfürsorgerentnern. Eine Witwen- bzw. Witwerrente wurde ab dem 65. Lebensjahr gewährt. Sie betrug den Grundbetrag von 72 RM jährlich plus die Hälfte des Steigerungsbetrages, den der Verstorbene erhalten hatte. Waisenrenten bekamen Kinder bis zum 15. Lebensjahr bzw. bis zum 18., wenn sie eine Schule besuchten. Sie machten den halben Grundbetrag, also 36 RM jährlich, plus 40 Prozent des Steigerungsbetrages aus.²⁷²

Auch Bauern konnten unter Umständen zu einer Altersversicherung kommen, und zwar wenn sie zuvor als Landarbeiter invalidenversichert waren (z. B. die künftigen Hofübernehmer) und die Anwartschaft nicht verloren wurde. Dafür war es notwendig, freiwillig weiterhin für mindestens 26 Wochen im Jahr einen Beitrag von 60 Pfennig pro Woche, also jährlich 15,60 RM einzuzahlen. In diesem Fall konnte ein Bauer mit 65 Jahren eine Altersrente beziehen.

Eine Invalidenrente erhielt ein Versicherter, wenn er wegen Invalidität weniger als ein Drittel von dem verdiente, was er bei voller Gesundheit hätte verdienen können. Sie wurde gewährt, wenn die Invalidität ununterbrochen 26 Wochen andauerte und nach dem Wegfall des Krankengeldes noch bestand. Die Invalidenversicherung übernahm auch die Kosten eines Kuraufenthaltes, wenn dadurch eine Verbesserung der Gesundheit und damit der Leistungsfähigkeit zu erwarten war.

Die Beiträge zur (Alters-)Invalidenversicherung wurden im Einzugsverfahren zusammen mit den Krankenkassenbeiträgen an die Landkrankenkassen eingezahlt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlten die Beiträge zu gleichen Teilen. Zu den Beiträgen der Versicherten kamen beträchtliche Staatszuschüsse. In der Invalidenversicherung bezahlte der Staat die Grundbeträge (6 RM pro Monat und Rentenempfänger), die Zusatzrenten zur Verbesserung der Altersfürsorgerenten und die Steigerungsbeträge für Ersatzzeiten (z. B. Militärdienst); außerdem gab es einen fortlaufenden Zuschuss aus dem sogenannten Reichsstock in der Höhe von 18 Prozent der Beitragseinnahmen. Für die vier LVA der Ostmark (bzw. nach der Verwaltungsreform 1941 der Alpen- und Donaureichsgaue) gab es zudem eine extra Geldspritze von 16 Millionen RM

jährlich. In der LVA Wien (Niederdonau) betrugen die Zuschüsse der öffentlichen Hand im Jahr 1939 ca. 34 Prozent, im Jahr 1940 36 Prozent, 1941 40 Prozent, 1942 44 Prozent und 1943 45 Prozent. Im Jahr 1944 sanken die Zuschüsse, 1945 flossen gar keine öffentlichen Mittel mehr.²⁷³

Wegen der Mehrbelastung durch die teure Invalidenversicherung wollte der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom Reichsministerium für Finanzen eine Beitragssenkung erwirken: „Die Einführung der altreichsdeutschen Bestimmungen über die Invaliden- und Altersversicherung hat für die ostmärkische Landwirtschaft eine 4 bis 5-fache Erhöhung der bisherigen Beiträge gebracht.“ Im Gegenzug wurden zwar mehr und höhere Leistungen erbracht, aber die große Erhöhung trat negativ in Erscheinung. Es wurde argumentiert, dass die „landwirtschaftlichen Notstandsgebiete der Ostmark“ diese neue Belastung nicht tragen könnten. „Bei dieser Sachlage bleibt nichts übrig, als ein Opfer der Allgemeinheit für die Not leidenden Landwirtschaftsgebiete, das nur in Form eines Zuschusses zum Zwecke der Beitragsverbilligung in Erwägung gezogen werden kann.“²⁷⁴ Zum selben Thema schrieb Anton Reinhaller, Landwirtschaftsminister in der Regierung Seyß-Inquart und ab April 1939 Unterstaatssekretär im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, an den Reichsbauernführer Richard Walther Darré. Er ließ anklingen, dass er die Invalidenversicherung für „unerlässlich“ halte, andererseits aber die hohen Beiträge die Landwirtschaft in unerträglichem Ausmaß belasten würden, was die „schwersten Bedenken gegen die Einbringung der vorgeschriebenen Beiträge“ hervorrufe.²⁷⁵

Eine Senkung der Versicherungsbeiträge für die Betriebe der Ostmark konnte letztlich nicht durchgesetzt werden.

Viel hoffnungsvoller als die stückchenweise Verbesserung des herkömmlichen Sozialversicherungssystems klangen die Ideen des Führers der Deutschen Arbeitsfront (DAF), Robert Ley. Er entwickelte mit dem „Versorgungswerk“ ein revolutionäres Sozialprogramm, das eine totale Abkehr vom Sozialversicherungsprinzip und vom Anwartschaftsdeckungsverfahren darstellte.²⁷⁶ Der Zweck dieses Projekts war die Erhöhung des Arbeitseifers und der Leistungsbereitschaft. Die Altersversorgung nahm einen zentralen Stellenwert ein. Ley war davon überzeugt, „daß, wenn der schaffende Mensch weiß, daß er im Alter und bei Invalidität vor unverschuldeter Not unbedingt geschützt ist, daraus eine große Arbeitsfreude und ein ungeheurer Segen erwachsen wird“.²⁷⁷ Trotz Hitlers prinzipieller Zustimmung scheiterte die Ausarbeitung der Details zum Versorgungswerk an den Berliner Zentralstel-

len. Unisono lehnten der Reichsarbeitsminister wie auch der Reichsfinanzminister die Einführung wegen Unfinanzierbarkeit ab. Außerdem sollte verhindert werden, dass durch höhere Versicherungsleistungen die Kaufkraft steigt. Die ausgearbeiteten Pläne zur Neugestaltung des deutschen Sozialversicherungswesens wurden schließlich unter dem Vorwand der Kriegsunwichtigkeit zurückgestellt.²⁷⁸ Ihre Realisierung wurde auf die Friedenszeit verlagert, die während des NS-Regimes freilich nicht mehr eintreten sollte.²⁷⁹ Dennoch wurde Leys Entwurf eines deutschen Versorgungswerks ab 1940 im ganzen Reich publiziert, so auch in den Medien der „ostmärkischen“ Bauernschaft: „Die vollständige Lösung der Frage der Altersversorgung wird ja auch für den Bauern und Landarbeiter erst das von Dr. Ley angekündigte große Altersversorgungswerk nach dem Kriege bringen.“²⁸⁰

Nachdem die Hoffnung auf eine Neuordnung des Versicherungswesens noch während des Krieges enttäuscht und die Forderung nach einer Beitragsenkung nicht gehört wurde, konnten zumindest die Leistungen verbessert werden. Die ostmärkischen Sozialversicherer hatten ja schon 1941 bekannt gegeben, auf Leys Versorgungswerk nicht mehr länger warten zu wollen, und eine Erhöhung der Altersfürsorge erreicht. Ein Jahr später, unter geänderter Kriegslage, war es leichter, Leistungsverbesserungen durchzubringen, damit die Stimmung an der „Heimatfront“ gut blieb. Im Juni 1942 kam grünes Licht für die Erlaubnis, die Leistungen der Invalidenversicherung in den Alpen- und Donaureichsgauen „angemessen zu erhöhen“.²⁸¹ Im Dezember 1942 fiel die Klausel, dass österreichische Vordienstzeiten auf Basis einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung (ab 1922), die vor der Fälligkeit des ersten Beitrages zur Altersfürsorge lagen (vor 1929), erst ab dem 45. Lebensjahr angerechnet wurden. Ein Landarbeiter, der beispielsweise seit 1922 krankenversichert war, aber erst im Jahr 1928 das 45. Lebensjahr vollendet hatte, fiel nach der alten Regelung um die Vordienstzeiten zwischen 1922 und 1928, also um 6 Jahre, um. Diese Bestimmung wurde im Dezember 1942 aufgehoben.²⁸² Mit derselben Verordnung war für die Höhe der Invalidenrente nicht mehr die Gehaltsklasse maßgebend, es wurden altersabhängige, fixe Steigerungsbeträge festgesetzt. Die Altersfürsorge der Landarbeiter wurde neuerlich um eine Zusatzrente von mindestens 72 RM erhöht, bis die gesamte Jahresrente mindestens 300 RM erreichte. Die Steigerung für die übrigen Arbeiter betrug nur 48 RM.²⁸³

Mit den letztgenannten Bestimmungen sollte das Rentenniveau zwischen Landarbeitern und gewerblichen Arbeitern ausgeglichen werden. Für die

Landbevölkerung wurde darüber hinaus ein Förderungspaket mit bevölkerungspolitischen Zielsetzungen realisiert. Die darin enthaltenen Maßnahmen kamen zwar grundsätzlich allen Bevölkerungsteilen zugute, für die Landwirtschaft gab es aber besondere Modalitäten.

Einführung neuer Sozialleistungen

Zur Förderung der Landbevölkerung wurden per Verordnung zahlreiche Neuerungen eingeführt.²⁸⁴ An erster Stelle ist das *Ehestandsdarlehen* zu nennen, auf das jedes frisch verheiratete Paar Anspruch hatte. Wer bei der Eheschließung zumindest fünf Jahre Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft nachweisen konnte, dem wurde das Darlehen zinsenlos gestundet. Wenn zumindest einer der Ehepartner zehn Jahre Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft nach der Eheschließung (= Stundungsfrist) nachweisen konnte, wurde die Rückzahlung ganz erlassen, andernfalls wäre das Ehestandsdarlehen zu einem geringen Zinssatz rückzahlbar gewesen. Ein *Einrichtungsdarlehen* in der Höhe von 400 bzw. 800 RM konnte man bei Heirat ab Juli 1938 erhalten, wenn entweder einer oder beide Ehepartner in den fünf Jahren vor der Heirat ununterbrochen in der Land- und Forstwirtschaft als Dienstnehmer (Landarbeiter, Landhandwerker) tätig waren. Nach zehn Jahren ununterbrochener Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft wurden 500 RM des Einrichtungsdarlehens nachgelassen, nach Ablauf jedes weiteren Jahres weitere 100 RM, das heißt, nach 13 Jahren wurde die Rückzahlung ganz erlassen. Wäre nach zehn Jahren nur mehr ein Partner in der Land- und Forstwirtschaft tätig gewesen, hätte der Nachlass nur mehr 250 RM und für jedes weitere Jahr 50 RM betragen. Gaben beide die Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft auf, so war dieses Darlehen ab dem Folgemonat mit 3 Prozent Zinsen zu tilgen. Analog zum Einrichtungsdarlehen gab es sogenannte *Einrichtungszuschüsse* in der Höhe von 400 RM für alle, die zwischen Jänner 1934 und Juli 1938 geheiratet hatten und in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren. Weitere 400 RM gab es, wenn nochmals fünf Jahre, also gesamt zehn Jahre Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft nachweisbar waren. Die Rückzahlungsmodalitäten richteten sich nach den Bestimmungen für das Einrichtungsdarlehen. Die Anspruchsvoraussetzung der genannten Leistungen war an deutsch-völkische und rassische Bedingungen gebunden: „Voraussetzung [...] ist, daß beide Ehegatten Deutsche Staatsangehörige Deutschen oder artverwandten Blutes sind, daß sie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, und daß nach ihrem Verhalten anzunehmen ist, daß sie gewillt und geeignet sind, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.“²⁸⁵

Für Bauern gab es steuerliche Begünstigungen: Der Bau von Landarbeiterwohnungen wurde steuerlich absetzbar. Buchführende Landwirte konnten im Erstellungsjahr die gesamten Kosten oder auf drei Jahre verteilt je ein Drittel der Kosten von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer abziehen.²⁸⁶

Die Einführung der *Kinderbeihilfe* brachte für das dritte und vierte Kind je 10 RM, ab dem fünften Kind je 20 RM bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Landwirte erhielten erst ab dem fünften Kind je 10 RM, sofern ihr Einkommen 8.000 RM und ihr Vermögen 50.000 RM nicht überschritt. Neben den laufenden Kinderbeihilfen gab es auch einmalige Kinderbeihilfen. Sie wurde Familien gewährt, die schon vor dem 31. Dezember 1938 mindestens vier unterstützungsberechtigte Kinder hatten, sowie Bauern, die weniger als fünf Kinder hatten und keine laufende Kinderbeihilfe bekamen.

20. Die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt

Nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Ende des NS-Regimes lag Österreich in Trümmern. Beim Wiederaufbau stand die Sozialversicherungsgesetzgebung nicht an erster Stelle der Prioritätenliste. Die deutsche RVO blieb ohne wesentliche Veränderungen über das Kriegsende hinaus in Geltung.²⁸⁷ Laufende kleinere Korrekturen waren zur Adaption an die Nachkriegswirtschaft allerdings notwendig. In den ersten beiden Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzen wurden zunächst die Versicherungsleistungen den wirtschaftlichen Verhältnissen angeglichen: Beschlossen wurde eine 50-prozentige Erhöhung der Renten aus der Invalidenversicherung (Altersfürsorge), der Angestelltenversicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie aller Geldleistungen der Unfallversicherung. Die Höhe der Renten wurde mit mindestens 75 Schilling monatlich festgelegt.²⁸⁸ Weiters wurde der Zuschlag zur Rente auf den eineinhalbfachen Betrag der Leistung erhöht, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1947 eingetreten war. Ein halbes Jahr später stieg die Mindestrente schon auf 135 Schilling im Monat.²⁸⁹

Eine Erhöhung des Leistungsniveaus war erforderlich, weil der Preis- und Lohnstopp nicht mehr zu halten war. Sowohl die Preise, vor allem für Lebensmittel, wie auch die Löhne und Gehälter stiegen ab 1946 stark an. Die Inflation wirkte sich zwar nicht so extrem wie nach dem Ersten Weltkrieg

aus, verminderte die Geldwerte aber dennoch deutlich. Damit die Versicherungsleistungen nicht hinter den realen Werten zurückblieben, wurden sie ab 1. Jänner 1947 erhöht. Auf den zu erwartenden Mehraufwand leistete der Bund Vorschüsse.

Ein erster Versuch, das österreichische Sozialversicherungsrecht neu zu gestalten, war das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz (SV-ÜG) aus dem Jahr 1947.²⁹⁰ Der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung erläuterte, dass das Fehlen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse, der Mangel einer stabilen Währung sowie der Mangel an ausreichenden versicherungstechnischen Unterlagen eine rasche Neugestaltung der österreichischen Sozialversicherung unmöglich machen würden.²⁹¹ Aus diesem Grund beschränkte sich das SV-ÜG darauf, die Organisation der Sozialversicherung nach österreichischen Grundsätzen wieder einzuführen bzw. die Versicherungsträger nach dem Wegfall der reichsdeutschen Einrichtungen neu zu formieren. So wurden die Landkrankenkassen wieder in Landwirtschaftskrankenkassen umbenannt (§ 5 Abs. 4 SV-ÜG) und die in der EVO 1938 erlassene Bestimmung verlängert, wonach die von den allgemeinen Vorschriften abweichenden Leistungs- und Beitragsbestimmungen in den Landkrankenkassen beibehalten werden konnten (§ 65, Abs. 2). Neu war, dass der gemäß GSVG 1935 bisher als Dachorganisation für die Sozialversicherungsträger der gewerblichen Wirtschaft zuständige *Reichsverband* ab 1948 alle österreichischen Sozialversicherungsträger, also auch jene der Landwirtschaft, unter sich vereinte.²⁹² Das Jahr 1948 wird daher als Geburtsjahr des *Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger* angesehen. Ein besonders wichtiger Punkt des SV-ÜG betraf die Wiederherstellung der Selbstverwaltung. Dies geschah mit dem Hinweis auf einen drohenden Vertrauensverlust der Versicherten in die Sozialversicherung, da durch die Ausschaltung der Selbstverwaltung über zwölf Jahre der Kontakt zueinander verloren gegangen sei. Die Selbstverwaltung habe sich in der Vergangenheit bestens bewährt und sollte auch in Zukunft „die Grundlage für eine gesunde Entwicklung der Sozialversicherungsträger“ darstellen.²⁹³ Das SV-ÜG trat am 8. August 1947 in Kraft, brachte jedoch außer organisatorischen und verwaltungstechnischen Neuerungen keine leistungs- und beitragsrechtlichen Veränderungen. In diesen Bereichen blieb das deutsche Recht in seinen Grundzügen bis zur Einführung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) 1955 in Geltung.

Das SV-ÜG beseitigte auch das regionale Nebeneinander verschiedener Namen der Versicherungsträger, die nach dem Krieg zum Teil die Bezeichnung

aus der NS-Zeit beibehielten, zum Teil jedoch auf die Bezeichnungen vor 1938 zurückgriffen. Die Institutionen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gaben sich in Wien (Wien, Niederösterreich, Burgenland) und Linz (OÖ) zum Beispiel wieder den Namen „LAVA“, während sie in Graz (Steiermark, Kärnten) und Salzburg (Salzburg, Tirol, Vorarlberg) im Jahr 1947 noch immer „Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften“ hießen.²⁹⁴ Mit dem SV-ÜG wurden diese Institutionen aufgelöst und ihre Funktionen per 1. Jänner 1948 an die neu gegründete Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt (LuFSVA) übertragen. Dieser Anstalt oblag gemäß der berufsständischen Tradition die *Unfallversicherung der Land- und Forstarbeiter* und der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten *Angestellten*, die Unfallversicherung der *selbständigen Unternehmer* in der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Familienangehörigen und die *Invalidenversicherung* der dieser Versicherung in Österreich unterliegenden Personen, die bei den LWKK pflichtversichert waren. Aus der Invalidenversicherung nach RVO übernahm die LuFSVA den Versichertenkreis der LWKK, das waren im März 1948 etwa 33.000 Personen, der überwiegende Rest ging an die Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen (ca. 4.000 Personen) und die Allgemeine Invalidenversicherungsanstalt (ca. 198.000 Personen).²⁹⁵

Verwaltung



Die Hauptstelle der LuFSVA in der Mommsengasse, Ecke Wiedner Gürtel (vis-à-vis vom ehemaligen Südbahnhof).

Quelle: SVB Bildarchiv.

Die Verwaltung der LuFSVA setzte sich aus der Hauptversammlung, dem Vorstand sowie dem Überwachungsausschuss zusammen. Diverse Unterausschüsse des Vorstandes (Landesstellenausschüsse, Rentenausschüsse, Verwaltungsausschuss, Unfallverhütungsausschuss) unterstützten die Geschäftsführung. Die Besetzung dieser Gremien erfolgte zu drei Fünfteln aus Vertretern der Arbeitnehmer und zu zwei Fünfteln aus Vertretern der Arbeitgeber.²⁹⁶ Anders als in der Selbstverwaltung vor 1934 wurden Vorstand und Überwachungsausschuss nicht mehr direkt in der Hauptversammlung gewählt, sondern von den Interessenvertretern entsandt.²⁹⁷ Aufgabe der Hauptversamm-

lung war die Beschlussfassung über die wichtigsten Maßnahmen (z. B. Satzungsänderungen), die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes, der die Geschäfte zu führen hatte.

Am 5. Mai 1948 konstituierten sich die Verwaltungskörper der LuFSVA. 1. Obmann war der Abgeordnete zum Nationalrat Alois Scheibenreif, 2. Obmann Gewerkschaftssekretär Franz Jöstl, Vorsitzender des Überwachungsausschusses war Hofrat Ing. Leopold Greil.²⁹⁸ In einer Vorstandssitzung am 8. September 1948 wurde Pius Schneeberger zum 3. Obmann gewählt.²⁹⁹ Landesstellen der LuFSVA wurden in Wien, Linz, Salzburg, Graz und Klagenfurt errichtet.

Funktionäre der LuFSVA

Obmann:

ÖkR Alois Scheibenreif (1948–1973)

1. Obmannstellvertreter:

Franz Jöstl (1948–1953), Josef Fertner (1953–1956) und Dr. Gottfried Opitz (1956–1973)

2. Obmannstellvertreter:

Pius Schneeberger (1948–1964), Herbert Pansi (1964–1973)

Vorsitzender des Überwachungsausschusses:

Hofrat Dipl.-Ing. Leopold Greil (1948–1969), Dr. Ernst Massauer (1969–1973)

Stellvertretender Vorsitzender des Überwachungsausschusses:

Hans Karl (1948–1949), Dr. Ing. Franz Hengl (1949–1953), Gebhard Amann (1953–1964), Dr. Helmut Hödler (1964–1969), Martin Greischberger (1969–1973)

Zusammensetzung der Vertretungskörper in der LuFSVA

	Delegierte	Vorstandsmitglieder	Überwachungsausschuss
Dienstnehmer	108	12	2
Dienstgeber	72	8	3
Summe	180	20	5
davon ÖVP	138	15	4
davon SPÖ	42	5	1

Quelle: Uhlirs, Julius: Die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger, in: Landarbeiter-Archiv 5 (1950), S. 311 ff, zitiert nach Bruckmüller: Soziale Sicherheit, S. 97.

Funktionäre der Landesstellen der LuFSVA

Landesstelle Wien, Niederösterreich, Burgenland	
Konstituierung der Landesstelle	Wien, 17. 11. 1948
Adresse	Wien IV., Schwindgasse 5; ab 1951 in Wien IV., Mommsengasse 35
Vorsitzender:	Franz Jöstl (1948–1964), Ing. Alfred Zangl (1964–1973)
1. Stellvertreter	Johann Schweinhammer (1948–1949), ÖkR Isidor Harsieber (1949–1964), ÖkR Franz Aigner (1964–1973)
2. Stellvertreter	Franz Wehringer (1948–1951), Julius Uhlirs (1951–1958), Dr. Wolfgang Schönfeld (1958–1961), Leopold Lechner (1961–1964), Karl Pinz (1964–1973)
Leitender Angestellter (Direktor)	Dr. Leopold Ehrenberger (1948–1955), Dr. Hans Wychera (1955–1969), Dr. Stefan Grabner (1969–1973)
Landesstelle Oberösterreich	
Konstituierung der Landesstelle	Linz, 28. 10. 1948
Adresse	Linz, Weingartshofstraße 2
Vorsitzender	Franz Keplinger (1948–1953), Dr. Gottfried Oplitz (1953–1956), Josef Ebner (1956–1973)
1. Stellvertreter	Johann Weidenholzer (1948–1953), ÖkR Johann Hattmannsdorfer (1953–1973)
2. Stellvertreter	Friedrich Glaser (1948–1959), Roman Handl (1959–1973)
Leitender Angestellter (Direktor)	Dr. Johann Walter (1948–1954), Albert Konrad (1954–1958), Dr. Hans Bauer (1958–1973)
Landesstelle Salzburg, Tirol, Vorarlberg	
Konstituierung der Landesstelle	Salzburg, 30. 11. 1948
Adresse	Salzburg, Faberstraße 20, später Paracelsusstraße 4, Rainerstraße 25
Vorsitzender	ÖkR Franz Brötzner (1948–1973)
1. Stellvertreter	Gebhard Amann (1948–1959), Josef Straganz (1959–1973)
2. Stellvertreter	Josef Zinkanel (1948–1950), Sepp Larl (1950–1959), Peter Meigl (1959–1964), Gebhard Amann (1964–1969), Johann Kaspar Rauch (1969–1973)

Funktionäre der Landesstellen der LuFSVA (Forts.)

Leitender Angestellter (Direktor)	Dr. Jakob Metzler (1948–1959), Dr. Ernst Legat (1959–1971), Dr. Walter Vogl (1971–1973)
Landesstelle Steiermark	
Konstituierung der Landesstelle	Graz, 14. 10. 1948
Adresse	Graz, Paulustorgasse 4
Vorsitzender	Franz Schrottner (1948–1950), Alois Deimel (1950–1953), Gottfried Brandl (1953–1959), Ferdinand Majer (1959–1964), Anton Nigl (1964–1973)
1. Stellvertreter	Ing. Leopold Babitsch (1948–1960), Anton Seiner (1960), Walter Jeserscheck (1960–1966), Dipl.-Ing. Karl Posch (1966–1973)
2. Stellvertreter	Heinrich Leitner (1948–1957), Fritz Maitzen (1957–1964), Alexander Dulzky (1964–1973)
Leitender Angestellter (Direktor)	Reg. Rat Hans Vollmann (1948–1973)
Landesstelle Kärnten	
Konstituierung der Landesstelle	Klagenfurt, 15. 10. 1948
Adresse	Klagenfurt, Gasometergasse 6, ab 1950 Fromillerstraße 7, ab 1953 Fromillerstraße 5, ab 1966 Gabelsbergerstraße 13
Vorsitzender	Josef Salcher (1948–1973)
1. Stellvertreter	Anton Bauer (1948–1950), Dr. Edwin Magnus (1950–1951), Dipl. Landwirt Karl Gorton (1952–1959), ÖkR Valentin Deutschmann (1959–1973)
2. Stellvertreter	Johann Haiden (1948–1949), Josef Kogelnigg (1949–1954), Friedrich (Fritz) Leodolter (1955–1973)
Leitender Angestellter (Direktor)	Gottfried Görzer (1948–1960), Rudolf Hoefel (1961–1973)

Quelle: Jahresberichte der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt.

Leitender Angestellter (Direktor) in der Hauptstelle der LuFSVA wurde Hofrat Dr. Leopold Ehrenberger (1948–1955), ihm folgten Hofrat Dr. Hans Wychera (1955–1969) und Hofrat Dr. Stefan Grabner (1969–1973). Leitende Ärzte waren Med.-Rat Dr. Michael Reisinger (1948–1955), Obermed.-Rat Dr. Franz Geissler (1955–1969) und Obermed.-Rat Dr. Gustav Zimmermann (1970–1973). Der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragte gemäß Paragraf 41 Abs. 2 SV-ÜG Min.-Rat Dr. Karl Melzer mit der Bundesaufsicht über die LuFSVA. Sein Stellvertreter war Dr. Alfred Pippal.³⁰⁰

Eine bemerkenswerte berufliche Laufbahn hatte der LAVA-Angestellte *Franz Schimböck*. Er durchlebte alle politischen Systeme, die Österreich im 20. Jahrhundert prägten: Geboren am 20. Juli 1873, ab 1. Jänner 1929 bei der neu errichteten LAVA Wien tätig, wurde Schimböck im Zusammenhang mit den Februar-Ereignissen 1934 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt, im Jahr 1938 wieder in Dienst gestellt, wegen Erreichung der Altersgrenze im selben Jahr pensioniert. Nach 1945 wurde erneut auf Schimböck zurückgegriffen, als die LAVA wieder installiert wurde. Mit der Überführung der LAVA in die LuFSVA per 1. Jänner 1948 ging Schimböck zum dritten Mal in Pension.

Quelle: Soziale Sicherheit, 1. Jg., Heft 4, September 1948, S. 11.

Finanzierung, Beiträge und Leistungen im Überblick

Unfallversicherung

Die neu errichtete LuFSVA übernahm per 1. Jänner 1948 das Vermögen der aufgelösten LAVA bzw. der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, insgesamt ca. 16 Millionen Schilling. Auf der Einnahmenseite standen die Beiträge der Versicherten zur Unfallversicherung, die von den Finanzlandesdirektionen (Finanzämtern) eingehoben und an die LuFSVA weitergeleitet wurden. Die Mittel für die landwirtschaftliche Unfallversicherung wurden prinzipiell in der gleichen Weise wie bisher aufgebracht, das heißt, die Beiträge belasteten zur Gänze den Betriebsführer (Arbeitgeber), der sich so von einem Teil der Unternehmerhaftpflicht befreite. Beitragsgrundlage blieb der

Steuermessbetrag zur Grundsteuer. Diese Grundlage wurde mit einem Hebesatz multipliziert, und vom Ergebnis dieser Rechnung war ein von der Satzung der LuFSVA festgelegter Hundertsatz als Unfallversicherungsbeitrag zu bezahlen.³⁰¹ Veränderungen des Unfallversicherungsbeitrags ergaben sich aufgrund der laufenden Erhöhung des Hebesatzes. Im Jahr 1952 wurde der Hebesatz von bisher 75 Prozent auf 125 Prozent des Grundsteuermessbetrages angehoben,³⁰² im Jahr 1955 von 125 auf 200 Prozent. Bis 1971 erreichte der Hebesatz zum Grundsteuermessbetrag 520 Prozent, 1973 waren es 600 Prozent.³⁰³

Auffällig in der Statistik zur Unfallversicherung (siehe folgende Tabelle) sind die eklatanten Zunahmen in allen Zahlenreihen, die von folgenden Trends herbeigeführt wurden: Zunehmende Rentner(Pensionisten-)zahlen, Aufstockung der Sachleistungen, Erhöhung der Gebührensätze für Spitäler und Ärzte, Etablierung von Bundesbeiträgen, steigende Löhne und damit auch steigende Beiträge, Sinken des Standes der Pflichtversicherten. Neben diesen Trends ist die Tabelle im Besonderen von der steigenden Zahl der Arbeitsunfälle in der Land- und Forstwirtschaft beeinflusst. Von 1948 bis 1957 stiegen sie von ca. 17.000 auf über 61.000 an.³⁰⁴ Diese Entwicklung führte zu einem starken Ansteigen der Ausgaben der LuFSVA. Verantwortlich für die Ausgabenexplosion waren aber auch die gesetzliche Erhöhung der Unfall- und Hinterbliebenenrenten sowie Leistungsverbesserungen im Bereich der Unfallheilbehandlung.

Im Jahr 1969 drohte die Anhebung der Unfallrenten für selbständige Landwirte und ihre Angehörigen um durchschnittlich 58 Prozent das Budget der Unfallversicherung zu sprengen. In dieser Situation stellte der Staat erstmals einen Bundesbeitrag zur Unfallversicherung in der Höhe von 55,2 Millionen Schilling zur Verfügung. Der Bundesbeitrag wurde seither beibehalten, er belief sich im Jahr 1970 auf 59,3 Millionen Schilling und stieg auf 100 Millionen Schilling im Jahr 1973.³⁰⁵ Ab 1974 machte der Bundesbeitrag jedes Jahr ein Drittel der bei der SVB eingelangten Unfallversicherungsbeiträge aus (Betriebsbeiträge plus Zuschläge zur Grundsteuer plus Beiträge von bestimmten Versicherten, z. B. Jagdpächtern ohne eigenen Grund und Boden).³⁰⁶

Zur Bemessung der Unfallrenten wurden wie schon vor und während des Zweiten Weltkriegs die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste gemäß den Bestimmungen der RVO herangezogen. Die Leistungen der Unfallversicherung wurden in zwei Kategorien unterteilt: Zu den *Barleistungen* zählten neben den Unfallrenten die Witwen- und Waisenrenten, Witwenbeihilfen und Sterbegelder, die *Sachleistungen* umfassten die Krankenbehand-

Statistik Unfallversicherung 1948 bis 1973, ausgewählte Parameter

Jahr	Ausgaben in Mio. Schilling				Einnahmen in Mio. Schilling		
	Versichertenrenten	Sonstige Renten und Barleistungen	Sachleistungen (Unfallheilbehandlung)	Verwaltungsaufwand	Beiträge der Versicherten (Zuschlag zur Grundsteuer)	Bundesbeitrag gem. § 72 ASVG	
1948	11	2	2	2	2	31	
1949	15	4	5	2	2	28	
1950			7				
1951	24	5	11	3	3	43	
1952	28	6	14	5	5	68	
1953	30	7	17	5	5	70	
1954	33	8	19	5	5	72	
1955	57	13	20	6	6	117	
1956	59	14	19	8	8	115	
1957	66	14	23	12	12	114	
1958	67	15	26	10	10	128	
1959	69	15	27	11	11	128	
1960	74	16	30	12	12	128	
1961	91	19	41	14	14	170	
1962	93	20	45	15	15	180	
1963	95	20	49	16	16	181	
1964	99	22	50	18	18	255	
1965	106	24	52	19	19	232	
1966	117	27	48	21	21	250	
1967	127	31	48	23	23	239	

Statistik Unfallversicherung 1948 bis 1973, ausgewählte Parameter (Forts.)

Jahr	Ausgaben in Mio. Schilling				Einnahmen in Mio. Schilling	
	Versichertenrenten	Sonstige Renten und Barleistungen	Sachleistungen (Unfallheilbehandlung)	Verwaltungsaufwand	Beiträge der Versicherten (Zuschlag zur Grundsteuer)	Bundesbeitrag gem. § 72 ASVG
1968	136	33	49	24	241	
1969	175	43	58	28	266	55
1970	184	47	67	30	284	59
1971	195	52	68	31	285	64
1972	209	56	74	38	317	88
1973	227	63	85	43	355	100

Quelle: Jahresberichte der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt.

lung und Anstaltspflege für Verletzte sowie Aufwendungen für Körperersatzstücke und Berufsfürsorge (Umschulungen).

Ab 1956 unterlag die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung den Bestimmungen des neu geschaffenen ASVG, das allerdings „stark unter dem Einfluss der RVO zustande gekommen ist“.³⁰⁷ Gemäß Paragraph 8 waren alle selbständig Erwerbstätigen in der Unfallversicherung pflichtversichert, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führten. Folgende Familienmitglieder waren ebenfalls pflichtversichert, wenn sie in diesem Betrieb tätig waren: der Ehegatte, die Kinder, Enkel-, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder, die Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern.³⁰⁸ Dieser Personenkreis umfasste nicht nur die hauptberuflich mitarbeitenden Familienangehörigen, sondern es genügte ein Tätigwerden im Betrieb, um versichert zu sein. Es lag somit eine Betriebsversicherung vor. Alle Versicherten, Selbständige wie auch unselbständige Dienstnehmer, erhielten Leistungen aus der Unfallversicherung, wenn ihr Unfall in einem zeitlichen, örtlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stand, sowie bei Berufskrankheiten.

Der bestehende Leistungsumfang für Bar- und Sachleistungen wurde ins ASVG übernommen und teilweise erweitert.³⁰⁹ Im Bereich der Unfallverhütung wollte man künftig mehr unternehmen. In Zusammenarbeit mit den Betrieben wurde die Erforschung der Unfallursachen vorangetrieben und die Beratungs- und Schulungstätigkeit um Erste-Hilfe-Kurse ergänzt.

Invalidenversicherung/Pensionsversicherung

„Es muß endlich bei den verantwortlichen Stellen die Erkenntnis aufdämmern, daß der jüngste Zweig der Sozialversicherung in Österreich, die Invalidenversicherung, nur weil er von einem reichsdeutschen Vater stammt, nicht ewig das Stiefkind bleiben kann.“³¹⁰

Diese mahnenden Worte wurden formuliert, nachdem die Zuschüsse der öffentlichen Hand zur Invalidenversicherung in der Höhe von bis zu 45 Prozent im Jahr 1943 nach Kriegsende abrupt eingestellt wurden und die Finanzierung in Gefahr war. Nur durch Vorschüsse des Staates konnten Rentenzahlungen provisorisch getätigt werden. Mit dem SV-ÜG entstanden 1948 drei Träger der Invalidenversicherung, die Allgemeine Invalidenversicherungsanstalt, die Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen und die LuFSVA.

Bei der Invalidenversicherung der Unselbständigen in der Land- und Forstwirtschaft standen die Rentenleistungen (Invaliden-, Witwen-, Waisen- und Fremdreten) an erster Stelle der Ausgabenseite. Die Einnahmen bestanden aus Beiträgen der Versicherten, die einen wesentlichen Teil der Finanzierung der Invalidenversicherung bildeten. Im Jahr 1948 machte der Beitrag zur Invalidenversicherung 5,6 Prozent der Beitragsgrundlage (Jahresarbeitsverdienst) aus. Die Beiträge der Pflichtversicherten wurden von den Landwirtschaftskrankenkassen eingehoben, nur die freiwillig Versicherten zahlten direkt an die LuFSVA. Wie international üblich, kam die Invaliden-/Pensionsversicherung auch in Österreich nicht ohne Beiträge des Bundes aus. Die anfänglichen Vorschüsse wurden nach 1948 in eine Ausfallhaftung umgewandelt, die jedoch ab 1950 um Fixsätze von 25 bzw. später 30 Prozent des Rentenaufwands aufgestockt wurde. Neben den Versichertenbeiträgen wurde die staatliche Beitragspflicht in Form von Vorschüssen und einer Ausfallhaftung grundsätzlich festgeschrieben.

Der sprunghafte Anstieg der Rentenleistung im Jahr 1951 wurde durch das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz BGBl. Nr. 189/1951 ausgelöst, das eine Erhöhung aller Invaliden- und Altersrenten um 10 Prozent sowie ein Ansteigen der Ernährungszulagen³¹¹ um mehr als das Doppelte vorsah.³¹² Außerdem erhöhte sich der Rentnerstand allein von 1949 auf 1950 um 38 Prozent.³¹³ Im Jahr 1952 sank der Bundesbeitrag, weil die Ausfallhaftung betragsmäßig beschränkt wurde. Zur Deckung des stark angestiegenen Rentenaufwandes musste erstmals ein langfristiger Kredit unter Staatsgarantie aufgenommen werden.³¹⁴ Unter der Annahme, man könnte damit das Auslangen finden, wurde die Ausfallhaftung des Bundes von 90 Millionen im Jahr 1951 auf 30 Millionen im Jahr 1952 bzw. nur mehr 15 Millionen Schilling im Jahr 1953 zurückgenommen, während der Bundesbeitrag weiterhin bei 30 Prozent des Rentenaufwandes konstant blieb. Die geringe Ausfallhaftung wurde kompensiert, indem der Bund von den Bundesbeiträgen der anderen Versicherungsträger einen Betrag von 75 Millionen Schilling für die LuFSVA abzweigte.³¹⁵ Um ein Fiasko zu vermeiden, wurde die Ausfallhaftung für das Jahr 1954 wieder erhöht und mit 110 Prozent des Rentenaufwandes begrenzt.

Das erhöhte Beitragsaufkommen der Jahre 1953 und 1954 resultierte aus dem Anheben des Versicherungsbeitrages von 10 auf 12 Prozent der Beitragsgrundlage (1955 Erhöhung auf 13 Prozent) bzw. der Erhöhung des Mindestbeitrages von 60 auf 78 Schilling. Wegen der unterjährigen Einführung

Statistik Invaliden-/Pensionsversicherung 1948 bis 1973, ausgewählte Parameter

Jahr	Ausgaben in Mio. Schilling			Einnahmen in Mio. Schilling		
	Invaliden- und Altersrenten	Sonstige Renten	Verwaltungs- aufwand	Beiträge der Versicherten	Beiträge des Bundes gem. § 85 Abs. 3 SV-UG inkl. Ausfallhaftung	Ausgleichszulagen gem. § 299 ASVG (Durchlaufposten)
1948	47	4	4	43	25	
1949	93	10	7	74	63	
1950						
1951	216	32	12	141	147	
1952	271	42	16	167	128	
1953	278	45	16	186	192	
1954	309	51	18	220	181	
1955	335	57	20	236	212	
1956	352	65	21	260	197	11
1957	380	71	24	274	219	44
1958	396	75	22	270	258	52
1959	491	82	23	269	372	80
1960	484	85	24	260	375	100
1961	578	110	28	287	474	142
1962	674	133	31	311	596	171
1963	752	148	31	318	715	179
1964	845	165	34	346	821	213
1965	951	184	37	346	903	220
1966	810	165	39	357	859	255
1967	892	180	43	379	899	292

Statistik Invaliden-/Pensionsversicherung 1948 bis 1973, ausgewählte Parameter (Forts.)

Jahr	Ausgaben in Mio. Schilling			Einnahmen in Mio. Schilling		
	Invaliden- und Altersrenten	Sonstige Renten	Verwaltungs- aufwand	Beiträge der Versicherten	Beiträge des Bundes gem. § 85 Abs. 3 SV-ÜG inkl. Ausfallhaftung	Ausgleichszulagen gem. § 299 ASVG (Durchlaufposten)
1968	958	195	46	382	972	309
1969	1030	213	49	391	1036	329
1970	1088	236	54	400	1118	358
1971	1153	277	55	421	1239	427
1972	1238	315	63	448	1359	494
1973	1337	348	72	477	1480	542

Quelle: Jahresberichte der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt.

schlug diese Neuregelung erst 1954 voll auf die Beitragseinnahmen durch. Auf der Ausgabenseite wirkte sich 1954 die Einführung einer 13. Rente negativ aus. Die jährliche Erhöhung der Rentenleistungen war aber in erster Linie auf das stetige Wachsen der Rentnerzahl zurückzuführen. 1955 bewirkte das neue Rentenbemessungsgesetz eine zusätzliche Steigerung der Rentenleistungen.³¹⁶ Die laufend steigenden Einnahmen der LuFSVA gingen nicht, wie man auf den ersten Blick annehmen könnte, auf eine zunehmende Zahl der Versicherten zurück, sondern neben den oben erwähnten Gründen auf die Erhöhung der Löhne für Land- und Forstarbeiter und damit auch der Beitragsgrundlagen zur Sozialversicherung. Ab 1956 wurde der LuFSVA der durch die Einführung der Ausgleichszulage für Pensionisten (§ 299 ASVG) verursachte Mehraufwand durch den Bund ersetzt (siehe folgende Tabelle). Der Rentenmehraufwand im Jahr 1959 wurde hauptsächlich durch Paragraf 247 ASVG verursacht, der die Ausgleichszahlungen an andere Sozialversicherungsträger, in diesem Fall an die LWKK, regelte.

Wie alle anderen Versicherungszweige in der Land- und Forstwirtschaft hatte auch die Pensionsversicherung der Unselbständigen mit einem rasch sinkenden Versichertenstand der aktiv Versicherten zu kämpfen. Ihre Zahl ging rasant von 228.513 Personen im Jahr 1948 auf 46.001 Pflichtversicherte im Jahr 1973 zurück.³¹⁷ Im selben Zeitraum stieg die Zahl der Rentempfänger von 39.499 auf 90.032 Personen.

Pensionsversicherung der Unselbständigen in der Land- und Forstwirtschaft, Versicherten- und Pensionistenstand

Jahr	Pflichtversicherte	Pensionsbezieher insgesamt (Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpension)	Auszahlung in Mio. Schilling pro Monat
1960	125.853	83.744	51
1961	115.200	85.212	55
1962	106.089	86.555	62
1963	97.959	87.974	67
1964	91.066	89.688	73
1965	81.963	90.783	81
1966	76.087	90.553	87
1967	70.469	91.843	97
1968	65.066	92.233	102
1969	60.139	92.524	112
1970	55.053	92.558	121

II. VORLÄUFERORGANISATIONEN DER SVB VON 1921 BIS 1974

Pensionsversicherung der Unselbständigen in der Land- und Forstwirtschaft, Versicherten- und Pensionistenstand (Forts.)

Jahr	Pflichtversicherte	Pensionsbezieher insgesamt (Invaliditäts-, Alters-, Witwen- und Waisenpension)	Auszahlung in Mio. Schilling pro Monat
1971	52.013	91.097	134
1972	48.845	90.720	144
1973	46.001	90.032	158

Quelle: Jahresberichte der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt.

Der Unfallverhütungsdienst

„Merkwort:

Denk nicht, es wird schon nichts geschehen.

Denk vielmehr, was kann ich tun,
daß wirklich nichts geschieht.“

Ein erster Versuch, die Zahl der Unfälle zu reduzieren, wurde mit der Errichtung der Unfallverhütungskommission im Jahr 1900 unternommen.³¹⁸ Diese Kommission war allerdings für alle Arbeitsunfälle zuständig, weshalb eine spezielle Konzentration auf die Land- und Forstwirtschaft nicht möglich war. Auch in der Zwischenkriegszeit spielte die Unfallverhütung keine große Rolle, erst unter den Nationalsozialisten stieg ihre Bedeutung. Die Aufgaben der Unfallversicherung erstrecken sich über die erste Hilfeleistung, die Unfallheilbehandlung, die Rehabilitation der Versehrten und schließlich die Entschädigung nach einem Arbeitsunfall bzw. bei Berufskrankheiten. An erster Stelle steht jedoch die Unfallverhütung.

Im Rahmen der Unfallversicherung wurde auf die Unfallverhütung großer Wert gelegt. Sie gehörte seit der Einführung der RVO im Jahr 1939 zu den gesetzlichen Pflichten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Schon damals gab es eine „Unfallverhütungsfibel“ sowie zahlreiche weitere Maßnahmen, um auf Unfallgefahren hinzuweisen (Zeitungsartikel, Fotomaterial, Merkblätter, Plakate, Preisausschreiben ...). Schulungen und Betriebskontrollen sollten sicherstellen, dass fehlende Schutzvorrichtungen installiert werden, „sodaß man wirklich von Musteranlagen unfallgesicherter Betriebsausgestaltung sprechen kann“.³¹⁹ Die Lukrierung der Geldmittel für die „Grosswerbung für Unfallversicherung“ wurde mit der „Erhaltung der deutschen Wehrkraft“ argumentiert, „zu welcher der landwirtschaftliche Be-

„Gibt es nicht schadhafte Leitern, Stiegen und Böden? Sind alle Abwurflöcher, Treppen und Bodenaufstiege mit Geländern versehen? Die Werkzeuge müssen einen festen Handgriff bekommen. Für sie wäre auch ein richtiges Plätzchen und eine sichere Vorrichtung zur Aufbewahrung vorzubereiten. Wieviele Riemenscheiben, Zahnräder und Wellen bedürfen eines neuen Schutzes? Läuft das Sägeblatt der Kreissäge ober- und unterhalb des Tisches noch immer ungeschützt? Hat der Betrieb schon die Einlegeöffnung über der Trommel abgedeckt? Wie schaut es mit dem Schutz der Zapfwelle am Traktor und dem Schutz der Gelenkwellen an den zapfwellengetriebenen Geräten aus? Auch die elektrischen Geräte und Installationen wären einmal zu überprüfen. Hier darf aber nicht gefuscht werden, die Ausbesserung muß dem gelernten Elektriker überlassen werden. Der Anhänger, der nur zu gern den Traktor wegschiebt und umwirft, soll endlich mit einer wirksamen Bremse ausgestattet werden. Es gibt so vieles, daß wir die Aufzählung seitenweise fortsetzen könnten. Jeder kann schon darunter etwas für seinen Betrieb finden und – wenn er nur will – wird ihm noch manches auffallen, was jetzt für die Sicherheit geschehen könnte, damit nicht nachher ein Unfall geschieht.“

Quelle: Nachrichtenblatt für Unfallverhütung, Ausgabe B, Folge 1/1958, S. 3.

rufsstand als Blutspender der Nation in erster Linie seinen Beitrag zu leisten hat. Diese hohen Bestrebungen dürfen nun auf gar keinen Fall durch Unfälle verschiedener Art beeinträchtigt werden. Es ist unsere Pflicht, durch entsprechende Aufklärungsarbeit und intensivsten Einsatz dafür zu sorgen, dass Bauer, Landwirt und Gefolgschaftsmitglieder von Unfällen verschont bleiben, um dadurch ihre Leistungsfähigkeit voll erhalten zu können.“³²⁰ Nicht die tragischen Schicksale von Menschen, die aufgrund eines Arbeitsunfalls zu Schaden kamen, sondern die Kriegswichtigkeit war während der NS-Zeit das entscheidende Moment, um die Unfallverhütung in der Land- und Forstwirtschaft auf Schiene zu bringen.

Auch nach dem Ende des Nazi-Regimes stand die Unfallverhütung an erster Stelle der Aufgaben der Unfallversicherung. Im „Nachrichtenblatt für Unfallverhütung“, das von der LuFSVA gemeinsam mit der AUVA und der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen herausgegeben wurde, ka-

men alle Arten von Unfällen zur Sprache. Aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft wurde immer wieder auf die schweren Traktorunfälle hingewiesen.



Quelle: Jahresbericht der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 1972.



Den Unfallwarner „Benjamin“ gab es ab 1955.

Quelle: Nachrichtenblatt für Unfallverhütung 1959.

Offene Traktoren ohne gesicherte Fahrerkabine, mangelnde Transportsicherung, aber auch freilaufende, ungeschützte Gelenk- und Zapfwellen führten zu schwersten Verletzungen. Auf solche Gefahrenquellen hinzuweisen und über deren Abhilfe aufzuklären gehörte zu den Aufgaben des Unfallverhütungsdienstes. In Plakatserien, Filmen³²¹ und Publikationen wurde die Unfallverhütung publik gemacht und mit dem „Benjamin“ sogar ein eigenes „Unfallverhütungs-Maskottchen“ kreiert, das in allen Bereichen der Unfallverhütung zum Einsatz kam.



Quelle: Nachrichtenblatt für Unfallverhütung 1959.

gewidmet. Zahlreiche Bilder aus der Praxis und Symbolzeichnungen zeigten die Gefahrenherde auf und verwiesen auf eine bessere, „richtige“ Handhabung, um Unfälle zu vermeiden.



Quelle: Nachrichtenblatt für Unfallverhütung 1959.

Benjamin warnte vor den alltäglichen Unfallgefahren, die man als solche kaum wahrnehmen würde: „Die tägliche Arbeit in Haus und Hof und auch die Dorfstraße sind nicht ohne Gefahr. In der gewohnten Umgebung, wo man geboren und hineingewachsen ist, hat man sich aber an die Gefahr gewöhnt, ja man erkennt oder beachtet sie sogar nicht mehr. Deshalb gibt es so viele Unfälle und Unglück! Benjamin will hier aufrütteln. Auf alle Gefahren insgesamt will er aufmerksam machen. ‚Achtet keine zu gering‘, ist seine Mahnung.“

Der häufigsten Unfallursache, Sturz und Fall, wurde eine fortlaufende Aufklärungsserie ge-

Ein großes Problem war, dass die Landmaschinen- und Gerätehersteller in der boomenden Nachkriegszeit auf Schutzvorrichtungen keinen Wert legten und zunächst auch keine gesetzliche Handhabe gegen problematische Produkte vorhanden war. Neben den Appellen an die Landbevölkerung war es daher ein großes Anliegen, die Landtechnik-Produzenten in die Unfallverhütung einzubinden und auf die Herstellung sicherer Geräte und Maschinen zu drängen. Durch ständige Sensibilisierung wurden die größten Unfallverursacher nach und nach entschärft. Es ist nicht zuletzt auf den Unfallverhütungsdienst zurückzuführen, dass ab Oktober 1974 nur mehr Traktoren mit geprüftem Überschlagschutz zugelassen wurden.³²²

Trotz aller Bemühungen konnte der Unfallverhütungsdienst die steigende Zahl der Unfälle nicht verhindern. Der LuFSVA wurden im Jahr 1948 über 17.000 Unfälle gemeldet, 1956 waren es an die 60.000.

II. VORLÄUFERORGANISATIONEN DER SVB VON 1921 BIS 1974



Quelle: Jahresbericht der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 1972.

Unfallstatistik 1948 bis 1972

	Unfallmeldungen an die LuFSVA	davon anerkannt
1948	17.104	16.863
1949	25.705	24.918
1950	33.021	31.753
1951	40.016	36.523
1952	42.698	40.378
1953	48.446	45.471
1954	53.038	48.223
1955	56.825	54.150
1956	59.661	55.061
1957	61.117	57.702
1958	62.155	57.429
1959	61.826	57.255
1960	58.608	55.598
1961	60.905	57.253
1962	58.807	54.782
1963	56.208	52.333
1964	57.311	53.289
1965	53.813	49.217

20. Die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt

Unfallstatistik 1948 bis 1972 (Forts.)

	Unfallmeldungen an die LuFSVA	davon anerkannt
1966	46.113	37.783
1967	49.669	40.928
1968	53.545	40.190
1969	51.982	38.757
1970	50.337	37.233
1971	56.464	36.757*
1972	47.600	36.307

* Änderung der Meldepraxis der LWKK.

Quelle: Nachrichtenblatt für Unfallverhütung, Ausgabe B, Folge 1/1957, S. 3, sowie Jahresberichte der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt.

In den 25 Jahren des Bestehens der LuFSVA stieg die Zahl der Unfallrentner von 16.715 im Jahr 1948 auf 45.303 im Jahr 1973. Die Liste der Unfallgefahren im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, auf die im Nachrichtenblatt hingewiesen wurde, ist lang:

Unfallgefahren in der Land- und Forstwirtschaft

- Sturz und Fall
- Straßenverkehr, Traktor, Fuhrwerke (Transport)
- Landwirtschaftliche Kleinfahrzeuge (Schubkarren, richtiges Beladen, Bereifung)
- Offen liegende Gelenk- und Zapfwellen
- Elektrizität (schadhafte Kabel, Anschlüsse)
- Arbeitsbekleidung (Sicherheitsschuhe, Helm, Handschuhe, Schutzbrillen)
- Bagatellverletzungen (Behandlung von Kleinwunden)
- Kreissägen
- Seilwinden, Lasthaken, Kräne
- Gesundheitsschädigende Dämpfe und Gase (Gärkeller, Silos, Jauche- und Güllegruben, Lacke)
- Blitzschutz
- Brandgefahren (offenes Licht, Dreschen, Gebläse, Infrarotstrahler)
- Forstarbeit

In der Unfallstatistik der LuFSVA führte Sturz und Fall weit vor Unfällen mit Handwerkzeugen, herab- und umfallenden Gegenständen, Fahrzeugen

und maschinellen Betriebseinrichtungen.³²³ Die rückläufige Zahl der Unfälle nach 1961 war eine Folge der Mechanisierung mit verbesserter Sicherheitstechnik (Überschlagschutz für Traktoren), aber auch des sinkenden Beschäftigtenstandes in der Land- und Forstwirtschaft. Nicht zuletzt wurde die deutliche Abnahme vor allem der schweren Unfälle mit anschließender Rentenleistung auf die Bemühungen im Bereich der Unfallverhütung zurückgeführt.³²⁴ Im Jahr 1961 führte der Unfallverhütungsdienst der LuFSVA unter anderem eine Untersuchung der Kreissägen in landwirtschaftlichen Betrieben durch. Dabei stellte sich heraus, dass von 553 Kreissägen nur 68 (12,3 Prozent) mit einem vorschriftsmäßigen Unfallschutz ausgestattet waren.³²⁵ Als Reaktion wurde eine Aktion „Kreissäge“ gestartet, die Forstarbeiter und Bauern mittels Plakaten und Merkblätter auf die Gefahren aufmerksam machen sollte. Ähnliche Schwerpunkte setzte der Unfallverhütungsdienst mit den Aktionen „Sicherer Traktor“ oder „Erste Hilfe“, um nur einige zu nennen.



Quelle: Nachrichtenblatt für Unfallverhütung 1959.

Obwohl die Zahl der Unfälle in den sechziger Jahren deutlich zurückging, konnte man die Gefahrenquellen und damit auch die Arbeitsunfälle mit mehr

oder weniger hohen Verletzungsgraden oder gar tödlichem Ausgang nicht zur Gänze eliminieren. Für die gesundheitliche Wiederherstellung und Rehabilitation der Unfallopfer betrieb die LuFSVA ein eigenes Unfallkrankenhaus in Kalwang. Zudem wurden die Einrichtungen der Pensionsversicherung (Kuranstalten) mitbenützt, die allen Versicherten zur Verfügung standen:

- *Unfallkrankenhaus Kalwang*, 1952 um 3 Millionen Schilling ausgebaut;³²⁶
- *Kurheim „Emilienhof“* in Bad Hall für Herz- und Kreislaufkrankheiten, 1954 erworben, 1969 abgelöst von der *Kuranstalt für Herz- und Kreislaferkrankungen* in Bad Hall;
- *Kurheim „Schweizerei“* in Bad Gleichenberg zur Behandlung von Atemwegserkrankungen, 1954 erworben, 1965 erweitert;
- *Kurheim „Schallerbacherhof“* in Bad Schallerbach für rheumatische Erkrankungen, 1954 erworben.



Das UKH Kalwang 1938, damals im Besitz der LWKK und LAVA Steiermark.

Quelle: SVB Bildarchiv, Steffen-Lichtbild.

Mehrere Einrichtungen wurden nicht direkt von der LuFSVA geführt, konnten aber von Versicherten in der Land- und Forstwirtschaft genutzt werden. Dazu gehörten die bäuerliche Sonderheilanstalt für Rheumakranke in Baden (im Besitz der Landwirtschaftlichen Zuschussrenten-Versicherungsanstalt, kurz: LZVA), das „Goldene Kreuz“ in Bad Ischl (ab 1962), der Kurbetrieb für Rheumakranke in Bad Häring in Tirol (ab 1962) sowie

Kurmöglichkeiten in Bad Gastein, Bad Tatzmannsdorf und Bad Deutsch-Altenburg. Für TBC³²⁷-gefährdete Kinder wurde ab 1968 die Aktion „Landkinder ans Meer“ ins Leben gerufen. Im Februar hatte der Verwaltungsausschuss einem Vertragsentwurf mit einem italienischen Pensionsinhaber in Caorle zugestimmt, im März 1968 reiste der erste Turnus ab. Seither konnten jedes Jahr mehrere hundert Kinder ein meeresklimatisches Kurheilverfahren an der italienischen Adria (z. B. Caorle, Bibione, Lignano) absolvieren.³²⁸ Im ersten Jahr nahmen 534 Kinder an dieser Aktion teil, zwei Drittel davon stellte die LZVA (Bauernkinder), ein Drittel die LuFSVA (Landarbeiterkinder). Der gute Erfolg bewog den Verwaltungsausschuss zur Fortsetzung im nächsten Jahr.³²⁹



Im August 1971 konnte BKK-Obmann Haider in St. Andrä/Lavanttal die 10.000. Teilnehmerin der Kindererholungsaktion begrüßen.

Quelle: SVB Bildarchiv, Sportfoto W. Valentin.

Die Kindererholungsaktion gibt es noch immer, allerdings fiel das ursprüngliche Motiv weg, TBC-gefährdeten Kindern aus finanzschwachen bäuerlichen Familien einen Urlaub am Meer zu ermöglichen. Gab es in den ersten Jahren ein Gerangel um die Plätze, wurde es durch den zunehmenden Wohlstand immer schwieriger, die Turnusse zu füllen, sodass die SVB den Schwerpunkt verlagern musste. Dieser liegt heute bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen

gesundheitliche Risiken, zum Beispiel Aktionen für übergewichtige Kinder, Kinder mit Sprachstörungen oder Angeboten mit orthopädischen Schwerpunkten.³³⁰

Teilnehmer an den Kindererholungsaktionen

1970	2.731
1975	4.276
1980	3.705
1985	3.603
1990	2.380
1995	1.826

Quelle: 30 Jahre Kinderholung – einst und jetzt, in: SVB-Info 6/97, S. 8. Zahl für 1970 nur Aktion der BKK, ab 1975 vermutlich Aktionen von BKK und LuFSVA (aus den Jahresberichten der SVB nicht klar ersichtlich).

Zu den Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung gehörte auch die Berufsfürsorge, um die Unfallopfer wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern. Dies wurde in erster Linie durch Rehabilitationsmaßnahmen und die Bereitstellung von Körperersatzstücken oder orthopädischen Behelfen erreicht, es wurden aber auch Umschulungen vorgenommen, falls eine Berufsausübung in der Land- und Forstwirtschaft nicht mehr möglich war. Im Gesetzestext heißt es: „Die Berufsfürsorge hat mit allen geeigneten Mitteln den Versehrten in die Lage zu versetzen, seinen früheren oder, wenn dies nicht möglich ist, einen neuen Beruf auszuüben“.³³¹

Das Ende der LuFSVA

Artikel VIII der 29. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 31/1973 hatte die Liquidierung der LuFSVA zum Inhalt. Ihre Auflösung per 31. Dezember 1973 wurde vom Parlament am 16. Dezember 1972 gegen die Stimmen der ÖVP beschlossen. Die Unfallversicherung der Selbständigen wanderte zur neuen Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB), die Unselbständigen wurden in die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) überstellt. Die Pensionsversicherung der Unselbständigen ging auf die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter über.

Obmann Alois Scheibenreif bezeichnete die Argumente der Urheber der 29. ASVG-Novelle als unglaubwürdig und leicht widerlegbar. Er stellte in der Hauptversammlung vom 14. Dezember 1972 fest, dass die LuFSVA am sparsamsten verwaltet werde und überdies hinsichtlich der Dauerleistungen die zweitgrößte Versicherungsanstalt Österreichs sei. Hinter der Zwangsauflösung vermutete Scheibenreif einen politischen Kraftakt der SPÖ. Einer Resolution der Hauptversammlung der LuFSVA, die Organisationsfrage aus der 29. ASVG-Novelle herauszunehmen, wurde keine Beachtung geschenkt.³³² Auch der letzte Generaldirektor der LuFSVA, Stefan Grabner, beteuerte, es habe für die Entscheidung zur Auflösung der Anstalt „keine Veranlassung gegeben“.³³³ Die regierende SPÖ sah das naturgemäß anders: „Systemgründe“ hätten für die Auflösung der LuFSVA gesprochen, da der Versichertenstand ständig abnehme und die Risikenauslese wegen der berufsständischen Organisation schlecht sei. Außerdem vermutete die SPÖ, dass Maßnahmen der Unfallversicherung wie die Rehabilitation oder die Unfallverhütung von einem großen Träger (AUVA) besser durchgeführt werden könnten, während die vergleichsweise kleine LuFSVA berufsspezifische Fragen in den Hintergrund treten lasse.³³⁴

Reaktionen der Betroffenen: Die Versicherungsbeiträge

Sehr oft wird in den Antworten auf den Schreibaufruf die Sozialversicherung und im Besonderen die Höhe der Beiträge in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Landwirtschaft gebracht. „Für einen Bergbaubetrieb der Zone 3 waren die Sozialvers.-Beiträge sehr hoch, deshalb konnte ich mir keinen Dienstboten leisten. [...] Ein Nachbar sagte damals zu mir: ‚ich ließ meinen Knecht auch gehen, denn es kann am Hof nicht so viel verderben, als die Kosten (Lohn u. Versicherung) eines Dienstboten aus-

machen.“ Ein Bauer schreibt, dass vor der Einführung der Pflichtversicherung für Bauern (Krankenversicherung, Pensionsversicherung) Investitionen getätigt werden konnten, ohne sich zu verschulden. „Die ersten Beiträge an die Bauernkrankenkasse waren derart hoch, dass einer unserer Nachbarn sogar seinen Hof aufgeben musste, weil er nicht bezahlen konnte. Auch wir wurden davon nicht verschont. Zwar mussten wir nicht aufgeben, doch im Jahr 1966 wollten wir uns einen Motormäher anschaffen. Der Knüller dabei war, dass diese Hilfe uns unsere ersten Schulden einbrachte. Folglich konnten wir uns keine weiteren maschinellen Erneuerungen mehr leisten. [...] Dabei hätten wir's bitter nötig gehabt. Mein Vater und meine Mutter mussten weiterhin Tag für Tag aufs Härteste arbeiten, dabei hätten wir mit ein bisschen Geld eine praktische Hilfe anschaffen können.“

Die Meinung dieses Schreibers, dass die Versicherungsbeiträge die Höfe wirtschaftlich stark belasteten, kommt auch in vielen weiteren Reaktionen auf den Schreibaufruf zum Ausdruck. Die Bauern mussten sich erst damit abfinden, einen gewichtigen Teil ihrer Einnahmen für die Sozialversicherung aufzuwenden, ohne die Möglichkeit zu haben, diese Kosten verringern oder die Versicherung „abbestellen“ zu können. Ein Bauer rechnet vor: „Die Einzahlungen stiegen ständig. Angefangen 360 Schilling jährlich. 1990 70.000 Schilling.

Einkommen hatten wir 21.000 kg Milch	= ca. 125.000	Schilling jährlich
Vieh	= ca. 125.000	Schilling jährlich
Holz	= ca. <u>50.000</u>	Schilling jährlich
	300.000	
Versicherungsbeiträge	<u>-70.000</u>	
	230.000	“

Im Allgemeinen ist die Höhe der Versicherungsbeiträge der am häufigsten genannte Kritikpunkt. Eine Schreiberin bestätigt die drastischen Auswirkungen der Beitragszahlungen: „Geld war Mangelware, und noch dazu die Versicherungsbeiträge zahlen. [...] Langsam gingen wir Geschwister einer anderen Arbeit nach, meine Mutter konnte die Versicherungsbeiträge nicht mehr für uns alle zahlen.“ Dennoch bezeichnet die Schreiberin die Sozialversicherung für die Bauern als „eine notwendige Einrichtung. Die Gesundheit ist vorrangig.“

Auf die Einführung der Bauernkrankenkasse folgte wenige Jahre später die Pensionsversicherung, und wieder stiegen die Beiträge: „In den Jahren 1969/70 wurde das Pensionsgesetz verabschiedet, 1972 mussten sich sogar die Kinder der Bauern, sofern sie schon vollwertige Arbeitskräfte im elterlichen Betrieb waren, ebenfalls pensionsversichern lassen. Das hieß weitere Erhöhungen der Beiträge.“

Die Versicherungsbeiträge werden des Öfteren für die Entwicklung der Bauernfamilien bzw. ihrer Betriebe verantwortlich gemacht: „Die Kinder konnten wir nicht am Betrieb halten, wegen der zu hohen Versicherungsbeiträge.“ Ein Schreiber beklagt die aufgehende Schere zwischen steigenden Versicherungsbeiträgen und sinkenden Erlösen seit den neunziger Jahren: „Ab diesem Datum [1990/1995] ging es mit der heimischen Landwirtschaft stetig abwärts. Ein Preisverfall der Bauernprodukte um 25–30 Prozent setzte ein. Und die Beiträge? Sie stiegen und stiegen! [...] Ab 1995 wurden die Beiträge konstant in die Höhe getrieben. Von 1998 bis 2007 stiegen sie um 49 Prozent, was ich sogar belegen kann.³³⁵ Doch bei all diesen Erhöhungen blieb das Einkommen der Bauern annähernd gleich.“

Die Starrheit der Beitragsgrundlage wird von einem Bauern beklagt, dessen Beiträge knapp ein Viertel seiner jährlichen Einnahmen ausmachen. Die Beiträge würden nach der Hofffläche ausgerichtet, ohne Rücksichtnahme auf preisliche Entwicklungen wie beispielsweise eines Rückgangs der Milch- und Viehpreise um ca. 30 Prozent seit dem österreichischen EU-Beitritt. Eine Schreiberin meint zum Ende der Subsidiarität in der Krankenversicherung in den Jahren 1999/2000: „Der Hoferbe geht einem Nebenerwerb nach und muss somit doppelte Versicherungsbeiträge, wenn er den Betrieb übernimmt, einzahlen! Das muss unbedingt geändert werden, sonst gehen noch weitere Höfe zugrunde!!!“

Kritik betreffend die Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen bei einem stillgelegten Betrieb kommt von einer Bäuerin aus Oberösterreich: „Seit 1978 wird unser kleiner Betrieb nicht mehr bewirtschaftet. 1986 wurde übergeben und seither zahle ich jedes Jahr Unfallversicherung, obwohl wir aus der Landwirtschaft kein Einkommen mehr beziehen. Weder Förderung noch Pacht. Ich bin berufstätig und zahle den Betrag von meinem Lohn. Letztes Jahr wurden wir an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen, weil wir laut Gemeinde keine Bauern mehr sind. Die Unfallversicherung bezeichnet mich aber als Betriebsführerin. Frage: Welchen Betrieb führe ich? Es ist eine Ungerechtigkeit, dass man diese Zwangsversicherung nicht kündigen kann. Das ganze System der

Sozialversicherung gehört überdacht. Es sollen wirklich nur jene zahlen, die einen Betrieb bewirtschaften und davon leben.“ Eine Bäuerin machte sich sogar die Mühe, ihre Kollegen um ihre Meinung zur Sozialversicherung bzw. der Beitragshöhe zu fragen: „Es waren so sieben Milchbauern, ich bat um ihre Meinung: Der erste sagte gleich, die EU hat gefehlt, zuerst [bekamen wir für 1 l Milch] 7 Schilling, heute sind es nicht einmal 4 Schilling, obwohl wir Bio-Bauern sind, verflucht oft kontrolliert werden, keinen Kunstdünger streuen dürfen, weniger Ertrag haben. Also so werden wir zum Sozialfall. Der nächste klagte über die hohen Beiträge und meinte, nur eine Spital-Versicherung, oder ein besonderes Konto nur für Unglücksfälle. Er sagt, immer die Belastung, man kommt zu keiner Bauerei, es ist der große Scheck, was 4 x im Jahr aufkreuzt [die Einzahlungsaufforderung der SVB, Anm.].“

21. Landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherungsanstalt

Der Wandel der fünfziger und sechziger Jahre

Sah die Zwischenkriegszeit eine stetige, aber verlangsamte sozioökonomische Veränderung und ein Aufbrechen des gesellschaftlichen Gefüges im ländlichen Raum, so gilt dies für die fünfziger und sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts noch viel mehr. War die Landwirtschaft der Zwischenkriegszeit von Rationalisierung und Ökonomisierung sowie dem Bedeutungsverlust des „Ganzen Hauses“ gekennzeichnet, so war es nun vor allem die Technisierung der bäuerlichen Betriebe, als deren Symbol der Traktor gelten darf, die die wirtschaftliche und soziale Struktur des Hofes noch einmal außerordentlich veränderte.

War um die Wende zum 20. Jahrhundert die „Landflucht“ – die Abwanderung vor allem junger Arbeitskräfte aus der Land- und Forstwirtschaft in die Industrie – einer der Faktoren für die Institutionalisierung sozialer Sicherheit im Bereich der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte gewesen, so erfasste diese „Landflucht“ in den Jahren des „Wirtschaftswunders“ vermehrt die Bauernkinder selbst. Franz Innerhofer hat in seinem Roman „Schöne Tage“ diesem Aufbrechen und Ausbrechen der Jugend aus der bäuerlichen Welt beredten Ausdruck gegeben:

„Daraufhin ging Holl zum Bauern und sagte ihm, er lege für heute die Arbeit nieder [...] Dann sagte er noch, sie sollten ihn doch nicht für blöd

halten. Sie sollten sich endlich aus dem Kopf schlagen, aus ihm einen Knecht-idioten machen zu können. Er wollte noch weiterreden, konnte aber nicht mehr, weil er wieder das Gefühl hatte, den Bauern erschlagen zu müssen [...] Eine neue Welt türmte sich hoch vor Holl auf. Gerne betrat er in der Früh mit dem Meister die Werkstatt. Große Tore und große Fenster, weiße Mauern und neue Maschinen, die ihn alle sofort interessierten. Der Meister schrie nicht, sondern erklärte ihm in ruhigem Ton Arbeitsgänge und redete während der Arbeit mit ihm auch über Menschen und Bücher und den Umgang mit Menschen [...] Hier arbeitete er ja nicht für besitzüchtige Bestien, sondern mit Menschen, nach mehr als siebzehn Jahren war er plötzlich unter Menschen [...]“³³⁶

Durch die wirtschaftliche Aufwärtsbewegung waren die Industrie und später vor allem der Dienstleistungssektor als Alternative zur Landwirtschaft noch mehr als bereits in der Zwischenkriegszeit attraktiv geworden. Umgekehrt verlor der Bauernstand durch den Wertewandel an Prestige. Am Bauerntag in Innsbruck 1953 klagten die Bauern darüber, dass in kabarettistischen Sendungen des Rundfunks der Bauer als Dorftrottel dargestellt würde.³³⁷

Diese Attraktivität anderer Berufssparten bei gleichzeitigem Prestigeverlust des Bauernstandes brachte mit sich, dass in vielen Fällen kein Hofübernehmer mehr da war. Diese Form der Alterssicherung fiel damit für die betagten Bauersleute aus. Der bäuerliche „Generationenvertrag“ funktionierte nicht mehr, und es stellte sich daher die Frage der sozialen Sicherung für die Betriebsführer selbst.

In der Landwirtschaft beschäftigte Personen

	Insgesamt	Betriebsleiter	Familienangehörige			Familienfremde		
			Zusammen	Ständig	Fallweise	Zusammen	Ständig	Fallweise
1902	1.391.651	531.371	482.316				377.964	
1930	1.718.077	480.424	780.808	633.415	147.393	456.845	281.261	175.584
1951	1.624.034	432.848	848.872	671.534	177.338	342.314	181.517	160.797
1960	1.148.665	338.421	584.453	525.643	58.810	225.791	100.782	125.009
1970	798.593	279.849	417.082	347.780	69.302	101.662	43.876	57.786

Quelle: Bruckmüller, Soziale Sicherheit für Bauern und Landarbeiter, S. 21. Die Zahlen für 1902 sind jene der Länder der späteren Republik Österreich.

Die Tabelle zeigt einen dramatischen Rückgang der Beschäftigten in der Landwirtschaft. Die Zahl der ständig beschäftigten Familienangehörigen

war 1951 gegenüber 1930 sogar noch gestiegen. Einmal mehr war die Landwirtschaft Auffangbecken für Arbeitskräfte gewesen. Andererseits erkennt man die familieneigenen Kräfte als Ersatz für die familienfremden, die 1951 gegenüber 1930 schon um mehr als 100.000 zurückgegangen waren; eine Tendenz, die sich in den Folgejahren fortsetzte, sodass 1970 nur noch etwa 15,5 Prozent der ständigen familienfremden Arbeitskräfte von 1930 zu verzeichnen waren. Das ist das Ende der klassischen Dienstboten in der Landwirtschaft. Es erklärt sich nicht zuletzt durch die Technisierung.

Der Siegeszug des Traktors

	Traktoren	Zugpferde	Zugochsen	Zugkühe
1938	1.100	207.100	196.300	304.000
1957	78.700	181.200	68.900	229.000
1962	147.900	112.100	26.800	156.000
1966	206.200	67.800	9.800	76.800

Quelle: Sandgruber, Die Landwirtschaft in der Wirtschaft, S. 231.

Die wachsende Anzahl der Traktoren machte Zug- und Arbeitstiere überflüssig. Weniger Zug- und Arbeitstiere bedeuteten wiederum weniger Menschen, die sie betreuen. Ein Traktor musste schließlich nicht täglich gefüttert und gepflegt werden. Ein Traktor brauchte auch keine Anbauflächen für Futter, deren Gras gemäht und deren Heu eingebracht werden musste. Roman Sandgruber schreibt, dass solcherart eine halbe bis zu einer Million Hektar landwirtschaftliche Fläche für andere Verwendungen frei wurden.³³⁸

1950 waren in Österreich 68 Mähdrescher im Einsatz, 1966 wurden schon 23.379 gezählt.³³⁹ Hatte der vermehrte Einsatz von Dreschmaschinen in den 1920er Jahren Winterarbeitslosigkeit gebracht, so verringerten Traktor, Mähdrescher und anderes modernes Gerät, verbunden mit der Elektrifizierung, ab den 1950er Jahren den Arbeitskräftebedarf am Hof dauerhaft. Die Arbeit konnte durch die technischen Hilfsmittel von weniger Köpfen und Händen und schneller ausgeführt werden. Umgekehrt stieg dadurch die Wertigkeit der einzelnen Arbeitskraft und insbesondere des Betriebsführers und seiner Kernfamilie enorm. Der Ausfall eines einzelnen von einem Dutzend Dienstboten konnte leicht verschmerzt werden, es gab genügend. Wir erinnern uns an die Verständnislosigkeit auf einem niederösterreichischen Gutshof in den 1920er Jahren, warum der Arzt die Leute nicht „z’sammsterben“ ließ, weil ohnehin noch genug da wären. Wenn nur noch der Bauer und

seine Frau den Hof bewirtschafteten, bestenfalls noch die Kinder und vielleicht ein Knecht oder eine Magd – wenn überhaupt – mithalfen, dann spürte der Betrieb den Ausfall jeder einzelnen dieser arbeitenden Hände schmerzlich. Hatte früher der Betriebsführer vom Kapitalertrag von Grund und Boden (Grundrente) und von der Arbeit seiner Dienstboten gelebt, wurde nun der Ausfall der eigenen Arbeitskraft existenzbedrohend. Damit stieg das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Sozialversicherung der Bauersleute selbst. Umso mehr, da mit dem Einsatz von Traktoren und anderen modernen Maschinen die Schwere der Unfallfolgen stieg: Waren 1955 2,2 Prozent aller Unfälle mit Transportmitteln tödlich gewesen, so waren es 1974 5,4 Prozent.³⁴⁰

Die Technisierung hob dieses Bewusstsein noch auf andere Weise: Moderne Maschinen kosteten Geld. Sie mussten angeschafft werden, um im Rationalisierungswettkampf bestehen zu können. Es war dem Bauern nicht möglich, gleichzeitig Geld für Notfälle, für Krankheit, für das Alter zuzulegen.³⁴¹ Eine kalkulierbare regelmäßige Ausgabe in Form der Sozialversicherungsabgabe mit der Sicherheit, im Alter oder bei Krankheit versorgt zu sein, war hier vorzuziehen. Wie sehr diese nüchterne Ratio jedoch auf den Bauernstolz traf, wird noch gezeigt werden.

Und schließlich verfolgten die Schöpfer der Sozialversicherung der Bauern gerade mit der Altersversicherung eine gewisse Strukturbereinigung: Die alten Bauersleute sollten nicht mehr quasi in Subsistenzwirtschaft einen ökonomisch längst unrentabel gewordenen Hof aufrechterhalten, um überhaupt eine Existenzgrundlage zu haben, sondern sie sollten diese in Geld erhalten und dafür den Hof aufgeben. Auch sollte dadurch die Hofübergabe an den Jungbauern, der in der Regel modernes Denken und betriebswirtschaftliche Innovationen brachte, früher möglich werden – bevor auch dieser innovative Kopf frustriert der Landwirtschaft den Rücken kehrte. Damit wollte man der Überalterung der Landwirtschaft entgegenwirken.³⁴² Der ehemalige stellvertretende Generaldirektor der SVB, Dr. Hans Kindermann, erinnerte sich im Interview, dass er Anfang der 1960er Jahre im Auftrag von Alois Scheibenreif zu 80-jährigen Bauern gefahren ist, um sie zur Hofübergabe an ihre 60-jährigen Schwiegeröhne zu überreden.³⁴³

Die Bauern hatten bei den Dienstboten die Vorteile einer regelmäßigen monatlichen Geldeinnahme im Alter gesehen. Sie fühlten sich ihnen gegenüber zurückgesetzt, weil diese manchmal mehr Geldmittel hatten als sie selbst.³⁴⁴ Außerdem hatten die Bauern durch die Unfallversicherung, die für

sie eine Art Haftungsübernahme durch die Gemeinschaft war und gegen die selbst die Kritiker der Sozialversicherung nicht aufgetreten waren, die Vorteile der Sozialversicherung erfahren. Und schließlich hatten die zunehmenden Bedürfnisse der beginnenden Konsumgesellschaft auch vor den bäuerlichen Hoftüren nicht Halt gemacht.

Es wäre jedoch unrichtig anzunehmen, dass nunmehr jede Skepsis gegen die Einbeziehung der Bauern ins Sozialversicherungssystem bei diesen selbst gewichen wäre. „Mitte der Fünfziger Jahre bedurfte es prophetischer Gaben und ebensolcher Überzeugungskraft, um große Teile der Bauernschaft – darunter auch viele Funktionäre – zur Einsicht zu bringen, daß eine berufsständische Altersversorgung eine Existenznotwendigkeit sei“, schreibt Josef Kirnbauer in seiner Rückschau zum 40-Jahr-Jubiläum der Einführung der landwirtschaftlichen Zuschussrente.³⁴⁵ Die fünfziger und sechziger Jahre waren nicht nur eine Zeit des wirtschaftlichen Aufbruchs, sondern auch des enormen gesellschaftlichen Umbruchs. Es war vor allem das Bauerntum, das dadurch einen Imageverlust erlitt. Eine Wertewelt geriet ins Wanken. Und was diese Welt ins Wanken brachte, wurde als Bedrohung wahrgenommen. Das Rezept der Bauern dagegen war ein altbekanntes: Noch größere Bereitschaft zur Selbstausbeutung und Zusammenstehen! Der Mythos des einigen, gesunden Bauernstandes wurde bemüht.

„Die Rente, die nicht alle wollten“ – Das Landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherungsgesetz (LZVG) 1957

Es bedeutete daher immer noch Pionierarbeit, die Bauern von den Vorteilen einer Sozialversicherung zu überzeugen. Zwei Namen springen dabei ins Auge: Alois Scheibenreif und Pius Fink. „Propheten“ nennt sie Josef Kirnbauer.³⁴⁶

Bereits 1914 war man knapp davor gewesen, die Selbständigen in der Landwirtschaft in die Sozialversicherung einzubeziehen, das Thema war also grundsätzlich nicht neu. Die Bauern konnten sich auch freiwillig krankenversichern. In der NS-Zeit waren alle Selbständigen in die Unfallversicherung einbezogen worden. 1946 unternahm Pius Fink mit seiner bereits vor dem Zweiten Weltkrieg entworfenen Idee einer Gemeinschaftsrente einen recht unkonventionellen Vorstoß, allen Menschen ein bescheidenes Auskommen im Alter zu sichern. Ihr Grundgedanke fußte darauf, dass jeder Staatsbürger zwischen 16 und 60 Jahren – unabhängig davon, ob er überhaupt einer Erwerbstätigkeit

nachging – einen festgesetzten gleich bleibenden Betrag im Monat einzahlte. Aus Steuermitteln sollte diese Beitragssumme verdoppelt werden, und von diesen Beiträgen sollte dann eine bestimmte Summe an monatlichem Kindergeld für jedes Kind bis zum 14. Lebensjahr, an monatlicher Altersrente für jeden ab 65 Jahren und eine Einmalzahlung an Sterbegeld für jeden Hinterbliebenen ab 16 Jahren ausbezahlt werden. Beitrags- wie Leistungshöhe sollten an den Warenindex gekoppelt werden. Abgewickelt sollte das System über die Gemeinden werden; die Einrichtung eigener Trägerorganisationen konnte entfallen.³⁴⁷ Ein einfachstes Modell für die Einzahlung von Beiträgen und die Auszahlung von Leistungen, jenseits komplizierter Versicherungsmathematik, das an das System der Gemeindekrankenkassen erinnert.

Kranken- und Unfallversicherung waren in dieser Gemeinschaftsrente nicht inkludiert. Hier wäre es um individuelle Kosten und Leistungen gegangen, die nicht mit einer feststehenden Rente hätten beglichen werden können. Abgesehen von dieser Loslösung der Alterssicherung vom Erwerbseinkommen erwies sich die Finksche Gemeinschaftsrente wohl auch in weiteren Punkten als zu praxisfern, jedenfalls blieb sie – 1948 als Initiativantrag im Nationalrat eingebracht – im parlamentarischen Sozialausschuss liegen.³⁴⁸

Es war Alois Scheibenreif, der den nächsten Anstoß für die Einführung einer Altersrente der Selbständigen in der Landwirtschaft gab: „Hätte nun auch der selbständige Bauer eine solche Altersrente bei der Übergabe der Wirtschaft zu erhoffen [...] könnte auch erreicht werden, dass die Überalterung der selbständigen Bauern, welche nur wegen der Sorge, ob sie nach der Wirtschaftsübergabe auch ihr entsprechendes Fortkommen haben, den Hof fortführen, beseitigt ist [...] Außerdem wäre der junge Übernehmer speziell in den ersten Jahren seiner Selbständigkeit, die bekanntlich die entbehrensreichsten sind, einer finanziellen Sorge enthoben.“³⁴⁹

Scheibenreif rief alle Bäuerinnen und Bauern und alle landwirtschaftlichen Funktionäre dazu auf, sich mit der Frage zu beschäftigen und ihre Meinung kundzutun.³⁵⁰ Die Pension würde „zum Leben zuwenig und zum Sterben zuviel“ sein, befürchtete etwa Altbundesrat Johann Fischer in seinem Leserbrief im „Österreichischen Bauernbündler“. Dem Hofübernehmer bliebe daher trotzdem nicht erspart, für die Alten zu sorgen, zusätzlich müsste er aber die Sozialabgaben leisten. Man stelle sich vor, wie es sein würde, wenn der Briefträger am Monatsersten dem Alten die Pension auszahle und gleichzeitig dem Jungbauern den Erlagschein für die Beiträge präsentiere. Der Junge würde sich mit Recht fragen, wofür er eigentlich so viel arbeite,

Pius Fink (1903–1983)

Fink wurde am 14. Jänner 1903 in Andelsbuch in Vorarlberg geboren. Sein Onkel war der Vizekanzler der Regierung Renner 1919/20 und prominente christlichsoziale Politiker Jodok Fink. Neffe Pius verdingte sich als Almknecht und Käser in verschiedenen Betrieben des In- und Auslandes. 1934 wurde er zum Obmannstellvertreter des Vorarlberger Bauernbundes gewählt. Fink gehörte dem Bundeswirtschaftsrat des Ständestaates von 1934 bis 1938 an. 1949 erwarb er an der Hochschule für Bodenkultur in Wien den Titel eines Dipl.-Ing. Fink war Bauer im heimatlichen Andelsbuch. Bis 1966 war er Vizepräsident des österreichischen Bauernbundes, Obmannstellvertreter des Vorarlberger Bauernbundes und Kammerrat der Vorarlberger Landwirtschaftskammer. Pius Fink war Mitglied des Nationalrates für die ÖVP vom 19. Dezember 1945 bis zum 31. März 1970. Er widmete sich vor allem den Fragen der Familien- und Sozialpolitik. 1948 brachte er das Konzept der Gemeinschaftsrente in den Nationalrat ein. 1954 gründete er den Vorarlberger Familienbund und war Obmannstellvertreter der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern. Am 25. April 1983 starb Fink 80-jährig in Andelsbuch.

Quelle: Biographisches Handbuch der österreichischen Parlamentarier, S. 128.

wenn er sich um das Auskommen im Alter ohnehin nicht sorgen müsste. Dies würde also die Faulheit fördern und den Jungbauern überdies für den Sozialismus anfällig machen. „So oft seither Ansätze zu diesen Versicherungen gemacht worden sind, ebenso oft ist auch das Kapital dieser Anstalten den Weg allen Fleisches gegangen“, erinnerte Fischer an die Geldentwertungen und das Zusammenbrechen der Fonds und fragte, warum das diesmal nicht so sein sollte.

Und auch die Sorge vor dem Kosten verschlingenden Verwaltungsmoloch der Versicherungsträger bleibt nicht unerwähnt. Man solle es daher gut sein lassen. „Niemand wird dem eine asoziale Einstellung vorwerfen können, der gegen die Pensionierung der Bauern ist, da wir ja damit nur auf etwas verzichten, worauf kein aufrechter Bauer Hoffnungen setzen will.“ Wieder dieses alte Motiv: Was ein rechtschaffener Bauer ist, lebt nicht von Sozialleistungen! Viel eher, meint der Schreiber schließlich, sollte der Jungbauer

jenen Betrag, den er für die Sozialversicherung einzahlen muss, dem Alten direkt als Taschengeld geben. Dies würde für dessen Bedürfnisse vollends ausreichen.³⁵¹

Ganz anders die Stimme eines Jungbauern, der von der Bauernpension als einem Werk „wahrer christlicher Nächstenliebe“ schreibt, da sie den alten Bauersleuten nicht mehr das Gefühl gebe, nur noch „unnütze Esser auf dem Hof“ zu sein, wenn sie nicht mehr arbeiten können, was sie klagen ließ: „Sterben sollte man können, denn man ist den Jungen nur mehr im Weg!“ Das Ausgedinge, so der Schreiber, würde nur bei großen Höfen funktionieren. Zwar seien auch die Sozialabgaben eine Belastung, aber diese müsse tragbar sein und von den Jungen getragen werden, um den Alten einen angenehmen Lebensabend zu ermöglichen.³⁵²

Auch vonseiten der Sozialdemokratie war man indessen nicht müßig gewesen, hatte man doch schon im Oktober 1947 und abermals 1950 den Entwurf eines Alters-, Invaliden- und Krankenversicherungsgesetzes vorgelegt. Die Kärntner Landwirtschaftskammer ließ 1950 im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskrankenkasse einen Gesetzesentwurf für eine Selbständigenversicherung ausarbeiten.³⁵³

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern beschloss die Durchführung einer Umfrage in den einzelnen Kammern, ob die Altersversicherung oder die Kinderbeihilfe für die Landwirtschaft zuerst in Angriff genommen werden sollte. Besonders in den westlichen, bergbauernreichen Bundesländern wurde der Kinderbeihilfe der Vorzug gegeben.³⁵⁴ In den Beratungen des von Alois Scheibenreif und Pius Fink präsierten Ausschusses für Sozial- und Steuerpolitik des Österreichischen Bauerntages, der vom 7. bis 10. Oktober 1953 in Innsbruck in Szene ging, kam ebenso der Kinderbeihilfe das größere Gewicht zu. Österreich sei das geburtenärmste Land Europas, hieß es in einer Resolution. Daher wurde die Forderung nach Einführung der Kinderbeihilfe für Selbständige erhoben, wozu auch die Bauern bereit wären, einen Beitrag zu leisten. Die Kinder, die den Hof übernehmen und für die Alten sorgen sollten, waren immer noch die beste Sicherung für die Bauern im Alter. Sie sollten – weil auch billige Arbeitskräfte – am Hof gehalten werden.

Die Notwendigkeit der Einführung einer Altersvorsorge für Bauersleute wurde anerkannt,³⁵⁵ jedoch nicht ohne festzustellen, „dass irgendwo ein Halt gemacht werden muss, denn der totale Fürsorgestaat führt letzten Endes zur Unfreiheit“.³⁵⁶ Die wichtigsten Forderungen der Bauernschaft lagen im

Alois Scheibenreif (1906–1975)



Alois Scheibenreif.

Quelle: SVB Bildarchiv.

Scheibenreif kam am 20. April 1906 im niederösterreichischen Reith zur Welt. Als Bauer von Beruf gehörte er von 1934 bis 1938 sowohl dem Gemeinderat von Flatz als auch dem Niederösterreichischen Landtag an. 1938 bis 1944 war er aus politischen Gründen inhaftiert. Von 1945 bis zum 7. Dezember 1967 gehörte er als Mandatar der Volkspartei dem österreichischen Nationalrat an. Von 1934 bis 1938 und wieder von 1947 bis 1962 war Scheibenreif Obmann-Stellvertreter des Niederösterreichischen Bauernbundes und von 1962 bis 1970 dessen

Obmann und Präsident der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer. 1970 wurde Alois Scheibenreif zum Ehrenobmann des Niederösterreichischen Bauernbundes gewählt.

„Agrarpolitik ohne Sozialpolitik ist undenkbar“, zitierte der „Österreichische Bauernbündler“ Scheibenreifs politisches Credo anlässlich seines Ablebens 1975. Mit 19 Jahren hatte Scheibenreif den ersten landwirtschaftlichen Fortbildungsverein in Niederösterreich gegründet, der zum Vorläufer des „Ländlichen Fortbildungswerkes“ in Niederösterreich wurde. Ebenfalls schon früh engagierte sich Scheibenreif für die soziale Sicherheit in der Landwirtschaft und wurde nicht selten dafür angefeindet. „Wenn heute der Bauer praktisch auch in der Sozialpolitik mit den übrigen Bevölkerungsgruppen fast gleichgezogen hat, ist das nicht zuletzt der unermüdlichen Arbeit Scheibenreifs zu verdanken.“ Scheibenreif war bereits 1928 Mitglied des Beirates der LAVA für Wien, Niederösterreich und das Burgenland.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde Scheibenreif Obmann der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt und war an den Arbeiten zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz maßgeblich beteiligt. Sein Verdienst ist es auch, dass mit der LuFSVA ein eigener Versicherungsträger für die Landwirtschaft geschaffen wurde. Scheibenreif hat an der Schaffung der landwirtschaftlichen Zuschussrentenver-

sicherung und an der Bauernpension wesentlich mitgewirkt. Er stand sowohl der Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherungsanstalt als auch der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern (dieser bis 1972) vor. Ebenso war Scheibenreif bei der Gesetzwerdung der Bauernkrankenkasse federführend beteiligt.

Alois Scheibenreif starb am 21. Dezember 1975 in Neunkirchen in Niederösterreich.

Quellen: Der Österreichische Bauernbündler, 1. 1. 1976, S. 1; Jahresbericht LZVA 1966, S. 7, anlässlich Scheibenreifs 60. Geburtstages; Biographisches Handbuch der österreichischen Parlamentarier, S. 576.

Bereich der Preissicherung, der Produktivitätssteigerung, der Absatzsicherung und der steuerlichen Entlastung. Man möge dem Bauern den gerechten Preis für seine Produkte und seine Arbeit geben, dann könnte er auch für sich selbst sorgen! Wieder ist von der „Landflucht“ die Rede und davon, dass etwa durch Entsteuerung der Betriebsübernahme die Jugend in der Landwirtschaft gehalten werden sollte. Auch sollten soziale Verbesserungen dazu dienen.³⁵⁷ Ein Argument, das uns schon zu Beginn der 1920er Jahre begegnet war. Gerechter Lohn für harte Arbeit und Einigkeit des freien Bauerntums sollten die Herausforderungen meistern, nicht staatliche Sozialleistung. Die Pioniere der sozialen Sicherheit hatten also keinen leichten Stand.

Die Angst, die dahinter stand, war vor allem jene vor der „Verstaatlichung der Leiber“, wie ein Stichwort lautete, vor der „Sozialisierung der Landwirtschaft“. „Wir brauchen keinen Staat auf unserem Hof!“ war das Kampfwort der Bauern, die die Kollektivierung von Sozialismus und Nationalsozialismus kannten. Vor allem dort, wo bis 1955 noch sowjetische Besatzungstruppen gestanden hatten, war die Angst groß. Der Hinweis auf die sozialen Errungenschaften, die Arbeiter und Angestellte genossen, fand hier nicht den entsprechenden Widerhall. Das Schlagwort der Pioniere der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die durchs Land zogen, um die Bauern und die Bauernvertreter von der Zuschussrente zu überzeugen, war denn auch: „Habt keine Angst, das ist nicht Kommunismus!“ „Man darf die Bauern hier nicht als rückständig verstehen“, mahnt Prof. Josef Kirnbauer, der damals zu diesen Pionieren gehörte.³⁵⁸

Um die Jahreswende 1953/54 startete die Niederösterreichische Landwirtschaftskammer eine Aufklärungskampagne über das Wesen der Alters-

vorsorge in allen Bezirksbauernkammern. „Tausend Bauernvertreter behandelten in ausführlichen und oft recht leidenschaftlichen Diskussionen eingehend das Für und Wider.“³⁵⁹ Am 28. April 1954 beschloss die Vollversammlung der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammer eine Resolution, in der die Schaffung der Altersversicherung für die Bauern verlangt wurde. Die „Diskussionsecke“ im „Österreichischen Bauernbündler“ im Herbst 1954, ein Instrument gegen die von der Sozialdemokratie im niederösterreichischen Landtagswahlkampf propagierte „Volkspension“, barg eher den Tenor: Jetzt haben wir die Kinderbeihilfe. Schauen wir mal, ob wir uns die leisten können. Sozialleistungen kriegt man nicht geschenkt, sie müssen schließlich durch Beiträge bezahlt werden.³⁶⁰

Mit dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1954, betreffend die Herbeiführung eines Familienlastenausgleichs durch Gewährung von Beihilfen zur Familienförderung und betreffend die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (Familienlastenausgleichsgesetz), BGBl. Nr. 18/1955 wurde die Familienbeihilfe für selbständig Erwerbstätige geschaffen. (Bisher hatte es nur die Kinderbeihilfe für unselbständig Erwerbstätige gegeben.) Das Gesetz trat mit 1. Jänner 1955 in Kraft.³⁶¹ Damit kamen also auch die Bauern in den Genuss der Kinderbeihilfe. Die Mittel dafür kamen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, in den die Bauern einen Beitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb leisteten.

Nach der Verwirklichung der Kinderbeihilfe trat die Altersversorgung der Bauern in den Vordergrund. Am 18. Dezember 1955 brachten Alois Scheibenreif und Kollegen einen Entschließungsantrag im Nationalrat ein, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, dem Nationalrat ehestens den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Altersversicherung der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Am 18. Jänner 1956 brachte ihrerseits die SPÖ einen Entwurf eines Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes im Nationalrat ein. Dieser Entwurf sollte alle selbständig Erwerbstätigen aller Berufsgruppen umfassen, also keine Sonderregelung für die Landwirtschaft schaffen. Daraufhin entstand im Sozialministerium ein Entwurf, der die Berufssparten gewerbliche Wirtschaft, freie Berufe und Land- und Forstwirtschaft umfasste. Für die Land- und Forstwirtschaft wurde dabei nur ein Geldzuschuss zum Ausgedinge vorgesehen. Dieser Entwurf fand aber nicht die Zustimmung der bäuerlichen Interessenvertreter. Sie sahen darin eine unzumutbare Belastung der Land- und Forstwirtschaft.³⁶² Der Entwurf sah einen 400-prozentigen Zuschlag zum

Grundsteuermessbetrag vor und andererseits nur die Hälfte des Staatsbeitrages, den die Versicherten in der gewerblichen Wirtschaft hätten bekommen sollen.³⁶³ Die Vertreter der gewerblichen Wirtschaft sahen ebenso die Besonderheiten ihrer Berufsgruppe nicht gebührend gewürdigt und strebten außerdem eine Altersversicherung nur für ihre Mitglieder an.³⁶⁴

Am 7. November 1956 brachten die Abgeordneten Franz Dworak (ÖVP) und Kollegen einen Antrag für ein Pensionsversicherungsgesetz für die Mitglieder der gewerblichen Wirtschaft sowie Alois Scheibenreif einen Gesetzesentwurf für die Altersversicherung der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft als Initiativantrag im Parlament ein. In diesem war die Gesetzeskraft mit 1. Jänner 1957 vorgesehen, die Auszahlung der ersten Renten sollte im Oktober 1957 beginnen und 152 bis 200 Schilling pro Person betragen.³⁶⁵ Die beiden genannten Anträge wurden parlamentarisch nicht weiter verfolgt. Statt dessen entstanden im Lauf des Jahres 1957 von den politischen Interessengruppen je zwei weitere Entwürfe für die Altersversicherung der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft bzw. in der Land- und Forstwirtschaft, die inhaltlich wesentlich voneinander abwichen.³⁶⁶ Um die verschiedenen divergierenden Vorstellungen und Entwürfe zur Altersversicherung der selbständig Erwerbstätigen zu koordinieren, wurde im Juni 1957 ein Ministerkomitee zur Ausarbeitung einer Regierungsvorlage ins Leben gerufen. Ihm gehörten Sozialminister Anton Proksch (SPÖ), Finanzminister Reinhard Kamitz (ÖVP), Handelsminister Fritz Bock (ÖVP) und Landwirtschaftsminister Franz Thoma (ÖVP) an.³⁶⁷ Außerdem sollten Abgeordnete zum Nationalrat, Vertreter von Kammern und Interessenvertretungen sowie Beamte des Sozialministeriums und Vertreter des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger beigezogen werden. Das Ministerkomitee wurde beauftragt, bis 31. Oktober 1957 einen Entwurf für ein Gesetz vorzulegen.³⁶⁸ Im eingesetzten Unterausschuss kam man rasch überein, zwei getrennte Gesetze für die Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft bzw. in der Land- und Forstwirtschaft zu erarbeiten. Dort wurde auch festgestellt, dass für die Landwirtschaft nur Zuschussrenten geschaffen werden sollten und dass eine Übergangsrente für die schon aus dem Berufsleben Ausgeschiedenen geschaffen werden müsste.³⁶⁹ Am 29. November 1957 billigte das Ministerkomitee den Entwurf für das LZVG und brachte ihn im Parlament ein, wo er vom Sozialausschuss des Nationalrates beraten wurde. Beschlossen wurde das Landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherungsgesetz vom Nationalrat am 18. Dezember 1957. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvor-

lage vom 30. November 1957 wurden die Gründe für eine unterschiedliche Behandlung des LZVG und des GSPVG (Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz), das am selben Tag beschlossen wurde, genannt:

1. Die Berufsverhältnisse sind hinsichtlich der Dauer in der Land- und Forstwirtschaft konstanter als im Gewerbe.

2. Der Landwirt erhält nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben vom Betriebsnachfolger üblicherweise ein Ausgedinge. Laufende Geldzuschüsse werden nur zur Bestreitung sonstiger notwendiger Lebenshaltungskosten wie insbesondere für die Bekleidung benötigt.

3. Die Kinder und Enkel des Landwirtes arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb viel häufiger mit, als das in der gewerblichen Wirtschaft der Fall ist.³⁷⁰

Daher müsste von vornherein davon Abstand genommen werden, so die Erläuterungen weiter, Beiträge einzuführen, die auf der Grundlage der Einkünfte der Versicherten bemessen würden. Dies wäre versicherungsmäßig nur dann gerechtfertigt, wenn eine solche Beitragsgrundlage auch zur Bildung der Bemessungsgrundlage für die Leistungen herangezogen werden würde, was jedoch nicht in Frage käme, weil als Rentenleistungen nur Zuschüsse zum Ausgedinge gewährt werden sollten. Auch der Umstand, dass die im elterlichen Betrieb mitarbeitenden Kinder in der Regel nicht aufgrund eines dienstrechtlichen Verhältnisses gegen Entgelt, sondern aufgrund des Familienverhältnisses ohne Entgelt im Betrieb der Eltern tätig seien, schließe es aus, von diesen Pflichtversicherten Beiträge aufgrund der Einkünfte einzuheben.

Für die Beiträge nach dem Grundsteuermessbetrag galt die Beitragsleistung zur Unfallversicherung nach dem LAVG als Vorbild. Diese Mittelaufbringung wurde gewählt, um die Individualbeiträge nicht in untragbare Höhen zu treiben.³⁷¹ Da die Zuschussrente keine Pension sein sollte, sondern nur eine Geldleistung zusätzlich zum traditionellen Ausgedinge, glaubte man auch, auf eine Ausgleichszulage verzichten zu können.³⁷²

Selbst Alois Scheibenreif musste bei der Parlamentsdebatte eingestehen, „dass wir hier ein Gesetz beschließen, das [...] die, die es angeht, nicht hundertprozentig befriedigen wird, aber wenn wir darauf warten müssten, würden wir wahrscheinlich nie zu einem Gesetzesbeschluss [...] kommen.“³⁷³ Umso mehr, da ja auch in den eigenen Reihen die Skepsis keineswegs gewichen war. Der ÖVP-Abgeordnete Dr. Karl Schwer, ein Bauer aus dem steirischen Gams ob Frauenthal, machte aus seinem Herzen keine Mördergrube: Es müsste zuerst die wirtschaftliche Sicherheit gegeben sein,

bevor man soziale Sicherheit gebe, argumentierte er. Die Sozialversicherungsbeiträge für die Bauern (bzw. für ihre Dienstboten) seien seit 1945 um das 40-Fache gestiegen, von 11,70 Schilling auf 463,34 Schilling. Eher zähneknirschend stimmte er dem Gesetz zu.³⁷⁴ Dementsprechend genüsslich zitierte die SPÖ verschiedene Stellungnahmen von ÖVP-Politikern, die sich kritisch zur Altersversicherung der Bauern geäußert hatten: „Wir halten es für keinen Fortschritt, den Versorgungsgedanken, die Rentenpsychose mit ihren hemmenden Auswirkungen auf Tatkraft und Unternehmergeist auch in den Bauernstand zu tragen. [...] Wir halten es überhaupt für richtiger, nicht das gesetzliche Rentnertum ins Bauernhaus zu tragen, sondern, wie unsere Vorfahren es getan haben, wieder mehr den christlichen Geist der Achtung und Dankbarkeit den Eltern und Alten gegenüber zu pflegen“, zitierte der sozialistische Abgeordnete Josef Steiner in der Parlamentsdebatte aus der Mai/Juni-Nummer 1954 der „Information“ der steirischen Landwirtschaftskammer. Und aus der Diskussionsecke des „Bauernbündlers“ vom 27. Februar 1954 las Steiner eine Meinung zur Altersrente der selbständigen Bauern vor: „Freiwillig nie!“, hatte es da geheißsen. „Jetzt ist es an der Zeit, sich zu wehren, denn wir haben das Gefühl, dass uns jemand an die Gurgel springt!“³⁷⁵

War diese Wortmeldung sicher auch als politische Munition gedacht, lässt sie doch deutlich erahnen, wie massiv der Widerstand und die Ängste in der Bauernschaft waren. Der Salzburger Abgeordnete Isidor Grießner, Präsident der Salzburger Landwirtschaftskammer, hatte anlässlich der Budgetdebatte im Dezember 1953 bezüglich der Bauernpension zu „größter Vorsicht“ gemahnt. Es frage sich, so Grießner, „ob wir uns als freie Bauern überhaupt dem Staat ausliefern sollen. Es wird jedenfalls zweckmäßiger sein, wenn die Bauern, statt Versicherungsprämien zu zahlen, dieses Geld für die Verbesserung ihres Betriebes verwenden.“ Für die große Anzahl kaum lebensfähiger Kleinbauern müsse allerdings vorgesorgt werden, meinte Grießner.³⁷⁶ Die Kritik am Gesetz bezog sich vor allem darauf, dass ein Individualbeitrag geleistet werden musste und dass auch jene in die Versicherung einzahlen mussten, die keinen Anspruch auf Leistung hätten. Auch schlug die einstweilige Nicht-Inkraftsetzung der Krankenversicherung für die Zuschussrentner und der Erwerbsunfähigkeitsrente hohe Wellen.

Auch die Sozialisten beanspruchten das Verdienst um die Altersversorgung für die Bauern für sich und verwiesen auf die Rolle der sozialistischen Minister Karl Maisel und Anton Proksch. Der Abgeordnete Steiner gab sich

überzeugt, dass ohne die Sozialisten dieses Gesetz nicht hätte beschlossen werden können.³⁷⁷

**298. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1957
über die landwirtschaftliche Zuschußrenten-
versicherung (Landwirtschaftliches Zuschuß-
rentenversicherungsgesetz — LZVG.).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen.

ABSCHNITT I.

Geltungsbereich.

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Zuschußrentenversicherung der im Inland in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen und ihrer mittätigen Kinder (landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung).

(2) Die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung umfaßt die Versicherung für die Versicherungsfälle des Alters, der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Todes.

Einige Bestimmungen des LZVG im Überblick

Kreis der Versicherten

„§ 2 (1) Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, führen;“

Diese allerdings nur dann, wenn der Grundsteuer-Messbetrag mindestens 20 Schilling betrug, war dieser darunter, nur dann, wenn die Person aus dem Betrieb ihren vorwiegenden Lebensunterhalt bestritt (vgl. § 2 Abs. 2).

„§ 2 (2) die Kinder, Enkel, Wahl- oder Stiefkinder eines nach Z. 1 Pflichtversicherten, wenn sie in dem nach Z. 1 in Betracht kommenden land(forst)wirtschaftlichen Betrieb, sei es gegen Entgelt, sei es ohne Entgelt, regelmäßig beschäftigt werden und hauptberuflich keiner anderen Beschäftigung nachgehen.“

Regelmäßig bedeutete hier mindestens sechs Monate im Jahr. Die Pflichtversicherung begann frühestens mit dem 20. Geburtstag des Versicherten. (vgl. § 4 Abs. 2 Z. 2). Darüber hinaus gab es die Möglichkeit einer Weiter- oder Höherversicherung (vgl. §§ 5 u. 6).

Ausnahmen von der Pflichtversicherung

„§ 3 (2) Führen Ehegatten ein und denselben Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist die Ehegattin von der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung ausgenommen, sofern nicht für den Ehegatten ein Ausnahmegrund [...] vorliegt.“

Ein solcher Ausnahmegrund war im Wesentlichen dann gegeben, wenn eine Pflichtversicherung nach ASVG vorlag bzw. ein Ruhe- oder Versorgungsgenuss bzw. die Anwartschaft darauf bestand.

Beiträge

Die Beiträge für die landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherung setzten sich zusammen aus:

1. Zuschlägen zur Grundsteuer von allen land(forst)wirtschaftlichen Betrieben sowie von allen nachhaltig land(forst)wirtschaftlich genutzten Grundstücken nach dem Grundsteuergesetz 1955. Dieser Zuschlag betrug 150 Prozent vom Grundsteuer-Messbetrag des Betriebes bzw. eines besonderen Messbetrages für die Grundstücke. Die Einhebung der Zuschläge oblag dem Finanzamt, das dafür eine 2-prozentige Vergütung erhielt (vgl. § 18).
2. Beiträgen der einzelnen Pflichtversicherten, und zwar für Pflichtversicherte nach § 2 Abs. 1 Z. 1 240 Schilling bzw. für jeden pflichtversicherten Familienangehörigen 120 Schilling im Jahr (vgl. § 19).
3. Beiträgen des Bundes in der Höhe der Summe der Beiträge der Pflichtversicherten sowie der Weiter- und Höherversicherten (vgl. § 25 Abs. 2).

Leistungen

Das LZVG kannte eine Alters- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente aus dem Versicherungsfall des Alters bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit sowie eine Hinterbliebenenrente aus dem Versicherungsfall des Todes (vgl. § 57 Abs. 1).

„§ 74 (1) Die Alters(Erwerbsunfähigkeits)zuschußrente beträgt, wenn mindestens 35 Versicherungsjahre vorliegen, monatlich 200 Schilling.

(2) Die Rente nach Abs. 1 vermindert sich beim Vorliegen von nur 30–34 Versicherungsjahren um 8 Prozent, 25–29 Versicherungsjahren um 16 Prozent, 20–24 Versicherungsjahren um 24 Prozent, weniger als 20 Versicherungsjahren um 32 Prozent.“

Die Rente erhöhte sich bei Ehepaaren auf das Doppelte, wenn der andere Ehepartner nicht pflichtversichert war und keinen Anspruch auf eine Pension eines anderen Versicherungsträgers hatte (vgl. § 74 Abs. 3).

Für jedes Kind gebührte ein Kinderzuschuss von 32 Schilling monatlich, für Kinder über 18 Jahren nur in Ausnahmefällen (§ 75).

Die Witwen(Witwer)zuschussrente betrug 50 Prozent der Alterszuschussrente, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hatte. Sie wurde bei Wiederverheiratung mit dem fünffachen Jahresbetrag abgefertigt (vgl. §§ 76 f.).

Die Waisenzuschussrente betrug für jedes einfach verwaiste Kind 40 Prozent, für jedes doppelt verwaiste Kind 60 Prozent der Witwen(Witwer)zuschussrente, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch bestand (vgl. § 78).

Außerdem sah das LZVG Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsfürsorge vor (vgl. Abschnitt III).

Übergangsrenten

Personen, die am 1. Juli 1958 die Altersgrenze überschritten hatten, hatten Anspruch auf eine Übergangsaltersrente, wenn sie in den dem Zeitpunkt der Erreichung der Altersgrenze resp. dem Zeitpunkt der Aufgabe des Betriebes (die Bestimmung der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Aufgabe des Betriebes war in der ursprünglichen Regierungsvorlage noch nicht enthalten) vorangegangenen 20 Kalenderjahren zu-

mindest 15 Jahre eine selbständige Erwerbstätigkeit oder in den vorangegangenen 40 Kalenderjahren eine solche im Ausmaß von zumindest 30 Jahren aufweisen konnten (vgl. § 174). Für die Höhe der Übergangsrente galten die gleichen Bestimmungen wie für die sonstigen Renten nach diesem Gesetz (vgl. § 176).

Laut § 181 Abs. 3 lit. c traten die Bestimmungen der §§ 7, 12 und 26 über die Krankenversicherung der Bezieher einer Zuschussrente sowie die auf die Erwerbsunfähigkeitszuschussrente bezüglichen Bestimmungen erst zu einem späteren Zeitpunkt, durch Verordnung des Sozialministeriums im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und dem Hauptausschuss des NR in Kraft.

Dieses Gesetz trat am 1. Jänner 1958 in Kraft. Die Beiträge für die Pflichtversicherten waren rückwirkend für das Kalenderjahr 1957 zu entrichten. Sie waren mit 30. Juni 1958 fällig.



Stefan Grabner

Quelle: SVB Bildarchiv.

Die Zuschussrente war ein Kompromiss, befindet der spätere Generaldirektor der SVB Dr. Stefan Grabner im Rückblick. „Ich bin überzeugt, dass die Versicherung nur möglich war, weil sie in Stufen eingeführt wurde [...] Der normale Lebensunterhalt des Rentners sollte weiterhin am land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geleistet werden. Die Zuschussrente sollte – wie schon der Name sagt – ein Zuschuss sein, der kleinere Bedürfnisse des Lebens abdecken soll. Das Pfeifengeld oder das Glas Wein am Sonntag für den Großvater oder etwas, was der Oma Freude macht, usw. Das hat man verstanden. Und man war natürlich immer wieder bereit,

den Großvater am Betrieb zu halten, nicht nur, weil er Betriebsführer war, sondern weil er auch eine Arbeitskraft war, zumindest im Haushalt. Wenn man gleich mit der Pensionsversicherung gekommen wäre, glaube ich, wäre man gescheitert, weil die Bauern überfordert gewesen wären.“³⁷⁸

Die Landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherungsanstalt (LZVA)



Die Hauptstelle der LZVA in der Mommsengasse, Ecke Wiedner Gürtel (vis-à-vis vom ehemaligen Südbahnhof).

Quelle: SVB Bildarchiv.

Träger nach dem LZVG wurde die Landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherungsanstalt (LZVA). Neben der Hauptstelle in der Mommsengasse 35 im 4. Wiener Gemeindebezirk hatte sie Außenstellen in Wien (für Wien, Niederösterreich und das Burgenland), in Salzburg (für Salzburg, Tirol und Vorarlberg), in Oberösterreich sowie in der Steiermark und in Kärnten. Hier ist also das alte Muster der LAVA der Zwischenkriegszeit erkennbar. Die Gremien der LZVA waren Hauptversammlung (45 Mitglieder), Vorstand (12 Mitglieder), Überwachungsausschuss (6 Mitglieder) und Rentenausschüsse (zwei Vertreter der Versicherten sowie ein Bediensteter der Anstalt).³⁷⁹

Am 5. Mai 1958 konstituierte sich der Vorstand der LZVA. ÖkR Alois Scheibenreif – bislang vorläufiger Verwalter – wurde zum Obmann gewählt. Seine beiden Stellvertreter waren der Generalsekretär der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Dr. Ernst Brandstätter und Abg. z. NR. Dipl.-Ing. Pius Fink. Der Vorstand bestellte Dr. Hans Wychera zum leitenden Angestellten der Anstalt. Sein Stellvertreter war Dr. Hannes Burmann. Gleichzeitig wurde das Übereinkommen mit der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt, das die Übertragung der Führung der Bürogeschäfte an diese regelte, genehmigt. Alois Scheibenreif hatte sich ursprünglich dafür ausgesprochen, die Zuschussrente in die LuFSVA zu integrieren. Das war am Widerstand der Sozialdemokraten gescheitert, da die ÖVP auch eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse in den Gremien der Anstalt zu Gunsten der Selbständigen wollte.³⁸⁰

Vorsitzender des Überwachungsausschusses wurde Generalsekretär Dr. Edmund Krivachy, Stellvertreter Kammerobmann Alois Lafer. Am selben Tag konstituierte sich die Hauptversammlung im Großen Sitzungssaal des Niederösterreichischen Landhauses.

21. Landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherungsanstalt

Selbstverwaltung und Büro der LZVA

Obmann	ÖkR Alois Scheibenreif	
1. Obmannstellvertreter	Dr. Ernst Brandstätter	
2. Obmannstellvertreter	Dipl.-Ing. Pius Fink	
Hauptstelle	Wien 4, Mommsengasse 35	
Leitender Angestellter	Generaldirektor Hofrat Dr. Hans Wychera	
	Generaldirektor Hofrat Dr. Stefan Grabner	ab 1. Mai 1969
Stellvertreter	Dr. Hannes Burmann	bis 1. April 1959
	Direktor Dr. Stefan Grabner	ab 1. April 1959
	Direktor Dr. Heinrich Traindl	ab 1. Mai 1969
Außenstelle Linz	Linz, Weingartshofstraße 2	
Leitender Angestellter	Direktor Dr. Hans Bauer	
Stellvertreter	Direktorstellvertreter Dr. Franz Hofer	ab April 1960
Außenstelle Salzburg	Salzburg, Rainerstraße 25	
Leitender Angestellter	Direktor Dr. Ernst Legat	
Stellvertreter	Direktorstellvertreter Arnold Glänzer	bis 1964
	Direktorstellvertreter Dr. Walter Vogl	ab 1964
Außenstelle Graz	Graz, Paulustorgasse 4	
Leitender Angestellter	Direktor Reg.-Rat Hans Vollmann	
Stellvertreter	Direktorstellvertreter Karl Sonnhammer	bis 1961
	Direktorstellvertreter Dr. Alfons Grünwald	ab 1962
	Direktorstellvertreter Emil Drössler	1962
Außenstelle Klagenfurt	Klagenfurt, Fromillerstraße 7; ab 1966 Gabelsbergerstraße 13	
Leitender Angestellter	Direktor Gottfried Görzer	bis 1960

Selbstverwaltung und Büro der LZVA (Forts.)

	Direktor Rudolf Hoefel	ab 1961
Stellvertreter	Direktorstellvertreter Rudolf Hoefel	ab 1955
	Direktorstellvertreter Dr. Karl Linhart	ab 1961

Die ersten Rentenleistungen

Schon am 20. Februar 1958 war die vorläufige Satzung der Anstalt vom Ministerium genehmigt worden. Man machte sich sofort an die Arbeit: Vom 26. Februar bis 7. März 1958 gingen mehr als eine Million Anmeldeformulare für die Zuschussrentenversicherung bzw. die Rentenanträge an die Gemeinden Österreichs hinaus. Gleichzeitig startete eine Aufklärungskampagne für Bezirkshauptmannschaften und Bürgermeister.³⁸¹

„Mehr noch als alle äußeren Umstände zeugten die Tränen der stillen Rührung in den Augen der alten Bauersleute vom Beginn einer neuen Epoche in der Geschichte des österreichischen Bauerntums“, schrieb der „Bauernbündler“, als Obmann Alois Scheibenreif am 10. Juni 1958 unter großer medialer Anteilnahme dem Bauernehepaar Franz und Maria Tobler aus Diepolz bei Neunkirchen in Niederösterreich den ersten Zuerkennungsbescheid für eine Zuschussrente überreichte. Herr Tobler war 79 Jahre alt und hatte 1910 den väterlichen Hof übernommen, Frau Tobler stand im 73. Lebensjahr. Von den sechs Kindern waren drei der Söhne im Krieg gefallen, einer war verunglückt. „Die beiden Töchter“, wusste der „Bauernbündler“ zu berichten, „sind tüchtige Bäuerinnen geworden.“³⁸²

Eine Epoche sei nun angebrochen, in der, wie Obmann Scheibenreif feststellte, die Angst der bäuerlichen Menschen vor einem sorgenvollen Alter ihre Schärfe verloren hat. Der traurige Spruch: „Übergeben – nimmer leben!“ wandle sich nun in den zuversichtlichen: „Übergeben – und besser leben!“³⁸³ Noch im Laufe des Monats Juni wurden von den zuständigen Funktionären in ganz Österreich in jedem Bezirksbauernkammersprengel je fünf Rentnern die Zuerkennungsbescheide in feierlicher Form ausgehändigt.³⁸⁴

Es war also immer noch enorm viel Publicity-Arbeit notwendig, um die Kritiker verstummen zu lassen. Auch als im Oktober 1958 die Versendung der Beitragsvorschreibungen begann, wurden in Zusammenarbeit mit den Bezirksbauernkammern Sprechtage abgehalten.³⁸⁵ Als die Rente aber da war, waren die Dämme gebrochen. In Waschkörben wurden die Anträge in

21. Landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherungsanstalt

die Zuschussrentenversicherungsanstalt gebracht, und es kam sogar zu Urgenzbriefen, wann man denn nun endlich die Rente bekomme.³⁸⁶ „Es braucht überhaupt kein Rentenberechtigter Angst zu haben, daß auf ihn vergessen wird. Wer sich ordnungsgemäß angemeldet hat, wird auch in absehbarer Zeit zu der ihm zustehenden Rente kommen“, beruhigte die „Landwirtschaft“ in ihrer Ausgabe vom 12. Juli 1958.³⁸⁷

Anträge auf Rentenleistungen 1958

	Dauerrecht	Übergangsrecht
Alterszuschussrenten	4.653	79.881
Witwenzuschussrenten	861	21.437
Waisenzuschussrenten	346	
Insgesamt	5.860	101.318

Quelle: Jahresbericht LZVA 1958, S. 17.

Bis 31. Dezember 1958 wurden 107.178 Anträge auf Rentenleistungen gestellt.³⁸⁸ Dabei stellten 94,5 Prozent der Rentner einen Antrag auf Übergangsrente und nur 5,5 Prozent einen auf Dauerrente. Dies ergibt sich logisch daraus, dass es 1958 viel mehr Personen gab, die am 1. Juli 1958 das Rentenalter schon überschritten und den Betrieb schon aufgegeben hatten.³⁸⁹ Es ist daher auch klar, dass die Zahl der Übergangsrenten mit den Jahren sank und sich der Prozentsatz zu den Dauerrenten verschob. Der Löwenanteil der Anträge entfiel mit 48.030 (44,8 Prozent) auf die Außenstelle in Wien (zuständig für Wien, Niederösterreich und das Burgenland).³⁹⁰

„Mit einer solchen Flut von Anträgen hatte niemand gerechnet“, gestand Prof. Josef Kirnbauer vierzig Jahre später, und dass die Masse der Anträge das Büro „erschlagen hatte“.³⁹¹ Aufgrund der fehlenden Erfahrung hatte es auch mit der Erfassung der versicherungspflichtigen Personen Anlaufschwierigkeiten gegeben, da man auf die Meldungswilligkeit der potentiellen Versicherten und die Mitarbeit der Gemeinden angewiesen war.³⁹² Die Beitragspflichtigen nach dem LZVG konnte man über den Grundsteuermessbetrag bei den Finanzämtern leicht ermitteln. Wer über der Grenze lag, wurde angeschrieben.³⁹³ Nicht so einfach festzustellen war allerdings, wer Anspruch auf Zuschussrente hatte. Während sich die gewerbliche Sozialversicherung auf Unterlagen der Handelskammer stützen konnte, fehlten solche in der Landwirtschaft vielfach. Die Entscheidung oblag dem Schiedsgericht.³⁹⁴ Die Schwierigkeit lag darin, Ersatzzeiten oder

Zeiten vor der Einführung der Zuschussrente festzustellen. Berge von Dienstbotenbüchern gelangten in die Anstalt, um diese nachzuweisen. Die Frage, ob jemand überwiegend von der Landwirtschaft lebte, wurde mitunter zur Glaubensfrage.³⁹⁵ Mischbetriebe – zum Beispiel ein Gewerbebetrieb und eine Landwirtschaft – waren in den 1950er und frühen 1960er Jahren keine Seltenheit. So gab es etwa den Sattlermeister, der auch eine kleine Landwirtschaft betrieben hatte. Vor dem Krieg hatte er eindeutig vom Sattlergewerbe gelebt, nach dem Krieg, als die Pferde als Arbeitstiere verschwanden, dominierte dann die Landwirtschaft. Oder die Frau, die Obstbäume hatte und zwei Ziegen, aber sonst kein Einkommen. Also musste angenommen werden, dass sie aus dieser „Landwirtschaft“ ihr hauptsächliches Auskommen bestritt. Vor allem Alleinstehende sind solcherart in die Zuschussrentenversicherung gefallen, obwohl sie eigentlich nie eine richtige Landwirtschaft betrieben hatten. Die Zuschussrente wurde so am flachen Land zu einer Art Volksversicherung.³⁹⁶

Bis 31. Mai 1959 wurden 63.793 Anträge erledigt, wovon 94,9 Prozent die Zuerkennung der Rente brachten, 2,6 Prozent abgelehnt wurden und 2,5 Prozent zurückgezogen, abgetreten oder infolge des Todes des Antragstellers eingestellt wurden. 1.759 oder 80,9 Prozent der Anträge auf Alterszuschussrente wurden anerkannt, 96,4 Prozent (44.454) der Übergangsaltersrenten und 94,9 Prozent (14.240) der Übergangswitwenrenten. Hingegen wurden 98,8 Prozent der Erwerbsunfähigkeitsrenten (249 von 252) abgelehnt (weil die Bestimmungen für die Erwerbsunfähigkeitsrente erst später wirksam gemacht werden sollten). Ebenso wurden 89,9 Prozent (71 von 79 Anträgen) der Waisenzuschussrente negativ beschieden (weil im Übergangsrecht Waisenrenten nicht vorgesehen waren). Von den insgesamt 1.689 abgelehnten Rentenanträgen hatte bei 76,4 Prozent das Nichterfüllen der Wartezeit und bei 0,5 Prozent das Nichterreichen der Altersgrenze zum negativen Bescheid geführt. Bei 0,3 Prozent bestand die selbständige Erwerbstätigkeit weiter, bei 0,2 Prozent war die Altergrenze für die Waisenrente überschritten, und 22,6 Prozent wurden schließlich aus anderen Gründen abgelehnt.³⁹⁷

Der endgültige Abschluss der LZVA per 31. Dezember 1958 ergab einen Mehrertrag von 105,7 Millionen Schilling bei Versicherungsleistungen von 94,2 Millionen Schilling, Rentenbeiträgen von 159,1 Millionen Schilling, wovon noch 52,3 Millionen ausständig waren, 50 Millionen Schilling Beitrag des Bundes, 8,9 Millionen allgemeine Verwaltungskosten sowie rund eine halbe Million Schilling an sonstigen Aufwänden.³⁹⁸

Ein Jahr nach Einführung der Zuschussrenten, so der spätere Generaldirektor der SVB, Dr. Stefan Grabner, hatte man die Kritiker derselben suchen müssen.³⁹⁹ Das war dann nur noch ein harter, ideologisch motivierter Kern, der sich auch in Zahlen fassen ließ: Es waren häufig jene, die erst 1961, bevor es mit der Exekution ernst wurde, ihre Beiträge einzahlten.⁴⁰⁰ Sie schadenen sich damit jedoch selbst, denn es gab eine Verjährungsfrist – und so fielen diese Personen um Versicherungsjahre um.⁴⁰¹

Man erzählte, dass die Zuschussrente nicht den alten Bauersleuten im Ausgedinge zur Verfügung stand, sondern dem Jungbauern zugesteckt wurde, damit der sich einen Traktor kaufen konnte. Schließlich lag auch dem Altbauern daran, dass nicht verloren ging, was er geschaffen hatte.⁴⁰² „Es hat auch das Argument gegeben: ‚Früher habe ich einmal im Jahr geerntet. Jetzt ernte ich 12-mal im Jahr.‘ Er tritt ein in eine völlig unvorstellbare Welt“, erinnert sich Hans Kindermann, ehemaliger stellvertretender Generaldirektor der SVB.⁴⁰³

Das Bundesgesetz über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Am 16. Jänner 1960 hob der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen zur Mittelaufbringung über Zuschläge zur Grundsteuer als verfassungswidrig auf, da dies keine Beiträge im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung wären. Stein des Anstoßes war die Frage nach Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gewesen, da auch Personen und Körperschaften zur Leistung der Zuschläge verpflichtet waren, die keinen Anspruch auf Leistungen aus der Sozialversicherung hatten – eine Bestimmung, die schon bei der Einführung des Gesetzes kritisiert worden war. Die Verfassungshüter stellten fest, dass die Zuschläge auf einem Rechtsgrund beruhten, der primär mit der Zugehörigkeit zur Pflichtversicherung nichts gemein habe, nämlich dem Eigentum an landwirtschaftlich genutztem Grund. Es handle sich daher vielmehr um Abgaben im wirtschaftlichen Sinn. Die Finanzierung einer Sozialversicherung durch Abgaben sei jedoch nicht eine Materie des Sozialversicherungswesens. Da kein anderer Kompetenztatbestand für die Zuschläge als jener der Sozialversicherung gegeben sei, seien diese als verfassungswidrig aufzuheben.⁴⁰⁴

Ohne diese Einnahmen wäre das System der Zuschussrente jedoch nicht aufrecht zu erhalten gewesen. Eine rasche Reparatur tat daher not und wurde gefunden. Der Gesetzgeber schuf ein Bundesgesetz über die Abgabe von land-

II. VORLÄUFERORGANISATIONEN DER SVB VON 1921 BIS 1974

und forstwirtschaftlichen Betrieben,⁴⁰⁵ die auf der Grundsteuer fußte. Dieses Gesetz stand nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Sozialversicherung. Nun war also auch rechtlich eine Abgabe, was schon zuvor wirtschaftlich als Abgabe angesehen werden musste.⁴⁰⁶ Als weitere Mittelaufbringung für die landwirtschaftliche Zuschussrente wurden 198 Prozent des jährlichen Aufkommens dieser Abgabe als Bundesbeitrag zur Verfügung gestellt.⁴⁰⁷

Rentenstand der LZVA

	Pflicht- versicherte Gesamt	Betriebs- führer	Kinder	Weiter- versicherte	Selbst- versicherte	Zahl der Renten am 31. 12.
1958	352.806	262.661	90.145			107.178*
1959	333.869	252.829	81.040			86.522
1960	324.164	248.510	74.774	282	598	104.268
1961	330.735	254.377	75.395	509	454	112.750
1962	321.361	249.564	70.987	528	282	118.475
1963	319.141	251.469	66.903	546	223	124.162
1964	314.182	252.221	61.166	595	200	129.167
1965	301.297	247.966	52.785	492	54	135.103
1966	289.073	242.969	45.969	469	39	136.802
1967	280.459	238.623	41.387	426	23	139.454
1968	275.562	230.896	44.251	401	14	142.710
1969	269.339	227.226	41.739	367	7	143.533
1970	264.962	224.512	39.959	489	2	142.882

* Zahl der Rentenanträge.

Quelle: Jahresberichte LZVA 1958–1970.

Von den Pflichtversicherten 1967 waren 66,2 Prozent Männer, 33,8 Prozent Frauen. Von 1958 bis 1967 ging der Anteil der männlichen Betriebsführer um 14,7 Prozent zurück, jener der weiblichen stieg um 4,2 Prozent. Bei den Kindern war bei den weiblichen im gleichen Zeitraum ein Rückgang von 63,5 Prozent zu verzeichnen, bei den männlichen nur von 46,6 Prozent.⁴⁰⁸

Einschneidende Veränderungen brachte die 4. Novelle des LZVG,⁴⁰⁹ die am 15. Dezember 1961 vom Nationalrat beschlossen wurde. Damit wurden die Beiträge zur landwirtschaftlichen Zuschussrente auf 280 Schilling für den Betriebsführer bzw. 140 Schilling für Kinder für das Jahr 1961 erhöht. Ab 1962 betragen die Sätze 320 bzw. 160 Schilling. Sie wurden nun am 28. Februar des Folgejahres fällig, nicht mehr wie bisher am 30. Juni. Au-

21. Landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherungsanstalt

<i>Anzahl der Renten</i>									
Gesamt	Erwerbs- unfähigkeit	Alter	Übergangs- waisenrenten	Witwen (Wit- wer)	Waisen	Übergangs- altersrenten	Übergangs- witwenrenten		
1958	59.687	1.753		65	6	43.790	14.073		
1959	86.522	7.413		609	189	57.619	20.692		
1960	104.268	16.867		1.897	828	61.475	23.201		
1961	112.750	25.060		3.326	1.715	59.050	23.599		
1962	118.475	31.222	1.043	5.142	2.547	54.910	23.611		
1963	124.162	36.904	2.477	7.124	3.468	50.828	23.361		
1964	129.167	41.558	4.915	8.944	4.367	46.655	22.727		
1965	135.103	46.310	7.244	11.004	5.165	42.681	22.287		
1966	136.802	48.874	8.925	12.330	5.425	39.294	21.460		
1967	139.454	51.733	10.629	14.290	6.023	35.511	20.630		
1968	142.710	54.591	12.404	16.332	6.829	31.946	19.837		
1969	143.533	56.481	13.999	18.289	7.290	27.979	18.668		
1970	142.882	56.136	14.870	20.434	7.954	24.911	17.672		

Quelle: Jahresberichte LZVA 1958 – 1970.

ßerdem brachte die Novelle eine Erleichterung bei der Anrechnung von Ersatzzeiten. Gleichzeitig wurde im Parlament eine Novelle zum Gesetz über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschlossen,⁴¹⁰ die eine Erhöhung der Hebesätze für die Abgabe von bisher 150 Prozent auf 175 Prozent für das Jahr 1962 und 200 Prozent für das Jahr 1963 beinhaltete.

Die wichtigste Neuerung der 4. LZVG-Novelle war jedoch die Einführung der Erwerbsunfähigkeitszuschussrente. Diese war an den Nachweis der Bedürftigkeit geknüpft, was mit umfangreichen Erhebungen verbunden war. Erst mit der 6. Novelle des LZVG,⁴¹¹ die mit 1. Jänner 1964 wirksam wurde, fiel diese Voraussetzung des Nachweises der Bedürftigkeit. Wer bis dahin aufgrund fehlender Bedürftigkeit abgelehnt worden war, konnte bis 31. Dezember 1964 erneut einen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente stellen. Wurde dieser positiv beschieden, gebührte die Rente rückwirkend ab 1. Jänner 1964.⁴¹² Anzahl und Aufwand der Erwerbsunfähigkeitsrenten stiegen damit enorm: Waren im Jahr der Einführung 1962 1.043 Erwerbsunfähigkeitsrenten zur Auszahlung gelangt, was einem Aufwand von etwa 2,2 Millionen Schilling entsprochen hatte, steigerte sich die Anzahl für 1964 auf 4.915 Renten mit einem Aufwand von mehr als 15,9 Millionen Schilling.⁴¹³ Schließlich wurde mit der 4. LZVG-Novelle die berufliche Rehabilitation in der Zuschussrentenversicherung eingeführt. Der Vorstand entschloss sich daher, zur Prüfung aller damit zusammenhängenden Fragen einen Gesundheitsfürsorge-(Rehabilitations-)ausschuss einzusetzen. Den Vorsitz in diesem achtköpfigen Gremium führte Dr. Jakob Halder, Nationalratsabgeordneter aus Innsbruck. Ihm gehörten unter anderem Pius Fink, Alois Scheibenreif und Ernst Brandstätter an.⁴¹⁴ Im September 1962 begann der Rehabilitationsausschuss mit Erhebungen in den Landesstellen, um die Praxis zu erkunden und einen einheitlichen Weg für die künftige Arbeit der Rehabilitation und der Gesundheitsfürsorge zu erarbeiten.⁴¹⁵

Das Bauernkrankenversicherungsgesetz vom 7. Juli 1965 brachte für die Versicherten und Rentner der LZVA die Krankenversicherung ab 1. April 1966 (auch 8. Novelle des LZVG⁴¹⁶ vom 7. Juli 1965). Mit 1. Oktober 1967 wurde mit der 10. Novelle zum LZVG⁴¹⁷ der Hilflosenzuschuss von 440 Schilling im Monat für die Zuschussrentner wirksam. Der Rentenaufwand lag somit um 34 Millionen Schilling höher als im Jahr davor, die Hilflosenzuschüsse machten 18 Millionen aus.⁴¹⁸ Ein Jahr nach der Einführung des Hilflosenzuschusses standen 19.338 Rentner im Genuss dieser Leistung. Von 100 Zuschussrentnern waren fast 14 hilflos. Der monatliche Aufwand hier-

für betrug 1968 bereits 8,5 Millionen Schilling.⁴¹⁹ Gleichzeitig erfolgte eine Beitragserhöhung auf 390 Schilling für Betriebsführer und 195 für Kinder. In der Weiter- bzw. Selbstversicherung erhöhte sich der Betrag auf 780 bzw. 390 Schilling.⁴²⁰ Mit einer neuerlichen Novelle des Gesetzes über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben⁴²¹ wurde der Hebesatz mit 245 Prozent ab 1. Jänner 1967 und 310 Prozent ab 1. Jänner 1968 festgelegt.⁴²² Damit war das Ende aber noch nicht erreicht: 1969 betrug der Beitrag 550 Schilling für den Betriebsführer bzw. 275 Schilling für Familienangehörige. Die Abgabe betrug 345 Prozent des Grundsteuermessbetrages.⁴²³

Einnahmen und Aufwendungen der LZVA bis 1970

Die Erhöhung bei den Beiträgen der Pflichtversicherten von 1960 auf 1961 ergibt sich aus den Nachtragsvorschreibungen für die abgelaufenen Beitragsjahre. Die Beiträge der Selbstversicherten waren seit 1959 rückläufig, weil es sich bei Paragraph 173 LZVG um eine Übergangsbestimmung handelte und der Personenstand dieser Versicherungsgruppe immer kleiner wurde. Dieser Paragraph besagte, dass Verpächter eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes sich freiwillig selbstversichern konnten; dies galt jedoch nur für Verpachtungen, die bereits vor dem 1. Jänner 1957 erfolgt waren, und es endete die Selbstversicherung, wenn die Verpachtung beendet wurde bzw. mit dem Ende des Kalenderjahres, für das der letzte Beitrag entrichtet worden war.⁴²⁴

Die Änderungen bei den Beiträgen der Finanzlandesdirektionen und des Bundes ergeben sich aus der 2. Novelle des LZVG,⁴²⁵ die die Mittelaufbringung durch den Bund auf eine neue Grundlage gestellt hatte.⁴²⁶ Von den Gesamteinnahmen 1962 von 384.718.743,66 entfielen 98,7 Prozent oder 379.801.638,35 auf Beitragseinnahmen.⁴²⁷ Dies ist ein durchaus repräsentativer Wert auch für andere Jahre. Die Beiträge der Pflichtversicherten 1962 stiegen auch wegen der Beitragserhöhung durch die 4. LZVG-Novelle. Die Steigerung bei den Beiträgen der Pflichtversicherten im Jahr 1964 ergab sich aus bis dahin noch nicht erfassten Pflichtversicherten und deren Vorschreibungen für frühere Jahre. Diese machten einen Betrag von 5,8 Millionen aus.⁴²⁸ Diese Nachtragsvorschreibungen fielen im Folgejahr 1965 fast nicht mehr ins Gewicht, wodurch die Summe beträchtlich niedriger ausfiel.⁴²⁹ An Verzugszinsen nahm die Anstalt 1965 (und das war ein durchschnittlicher Wert) immerhin mehr als 1 Million Schilling ein.⁴³⁰ 1964 betrug die Ver-

II. VORLÄUFERORGANISATIONEN DER SVB VON 1921 BIS 1974

Beitragseinnahmen (Beträge in Schilling)

	Pflicht- versicherte (§ 19 LZVG)	Freiwillig Versicherte	Höher- versicherte	Selbstversi- cherte	Von den Fi- nanzlandes- direktionen (§ 18 LZVG)	Vom Bund (§ 25 LZVG)
1958	76.064.520	1.440		1.920	83.000.000	50.000.000
1959	73.927.600	140.760	57.120	578.840	82.766.720	155.838.692
1960	69.738.443	191.406	79.590	454.055		242.915.575
1961	74.231.302	378.035	84.040	285.267		243.370.098
1962	95.910.738	468.489	87.656	128.070		283.334.756
1963	89.444.870	404.990	120.860	63.175		293.961.032
1964	95.782.643	313.545	92.390	35.700		336.512.916
1965	90.096.763	338.563	102.620	31.940		329.258.676
1966	97.694.453	288.730	260.860	21.300		350.280.300
1967	103.362.728	381.806	301.650	8.110		365.732.374
1968	143.940.200	362.102	244.620	4.270		505.133.697
1969	138.201.900	371.174	239.120	1.100		507.921.306
1970	403.276.166	855.047	256.500	2.375		725.500.000

Quelle: Jahresberichte LZVA 1958–1970.

zugszinsen und Nebengebühren etwa 2,9 Millionen Schilling. Die auffällige Erhöhung bei den Pflichtversicherungseinnahmen 1966 geht auf die Erhöhung der Individualbeiträge auf 360 bzw. 180 Schilling zurück, die im Februar 1966 erstmals vorgeschrieben wurden.⁴³¹ Der markante Mehrertrag bei den Individualbeiträgen im Jahr 1968 ergibt sich aus der Erhöhung derselben von 390 auf 550 Schilling bzw. von 195 auf 275 Schilling.⁴³² Ebenso wurde die Abgabe auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe von 245 auf 345 Prozent erhöht.⁴³³ Daraus resultiert dann auch die Steigerung beim Bundesbeitrag sowie insgesamt der Mehrertrag in der Bilanz. Insgesamt betrug der Anteil von Pflicht- und Freiwilligen-Beiträgen 1968 nur 22,14 Prozent der gesamten Einnahmen.⁴³⁴

Die eklatante Erhöhung der Einnahmen 1970 ergibt sich aus der dreifachen Beitragsvorschreibung (siehe Erklärung bei Mehrertrag 1970). Die Gesamteinnahmen betragen damit 1.133.614.044,78 Schilling.⁴³⁵

Mit der 7. LZVG-Novelle vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 303/1964 wurden die Renten mit Wirkung vom 1. Jänner 1965 um 10 Prozent erhöht. Ansonsten wurden die Leistungen nicht verändert. Die Höchstreute für ein Ehepaar betrug 1969 440 Schilling, für Alleinstehende 220 Schilling.⁴³⁶

21. Landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherungsanstalt

Aufwendungen nach Rentenarten (in Millionen Schilling)

	Erwerbsun- fähigkeits- rente	Alterszu- schuss- und -übergangs- renten	Witwenzu- schuss- und -übergangs- renten	Waisenzu- schussrenten	Rentenabfer- tigung	Gesamtren- tenaufwand
1958		77,504	16,591			94,096
1959		212,859	51,708	0,118	0,009	264,693
1960		253,400	57,737	0,573	0,047	311,756
1961		253,935	59,317	1,311	0,115	314,678
1962	2,224	259,613	62,168	1,906	0,055	325,965
1963	8,022	263,787	65,885	2,592	0,123	340,409
1964	15,964	266,628	68,764	3,311	0,300	354,973
1965	26,538	287,916	77,657	4,673	0,259	397,049
1966	34,950	299,387	84,926	6,262	0,233	425,762
1967	43,493	313,369	94,636	7,377	0,268	459,147
1968	57,658	372,312	127,967	10,060	0,391	568,393
1969	65,993	379,758	137,688	11,555	0,295	595,289
1970	98,542	530,930	200,625	17,806	0,652	848,556

Quelle: Jahresberichte LZVA 1958–1970.

Die markante Steigerung bei Witwen- und Waisenzuschussrenten wird mit vermehrter Aufklärungstätigkeit über die Voraussetzungen zur Erlangung der Rente erklärt.⁴³⁷ Die Steigerung bei den Erwerbsunfähigkeitsrenten 1964 gegenüber dem Vorjahr um 99 Prozent resultiert vor allem aus dem Wegfall der Bedürftigkeitsklausel.⁴³⁸ Der deutliche Mehraufwand für Renten im Jahr 1965 im Vergleich zum Vorjahr (+11,85 Prozent) resultiert im Wesentlichen aus der Erhöhung durch die 7. Novelle des LZVG (durchschnittlich 10 Prozent).⁴³⁹ Die starke Steigerung bei den Waisenzuschussrenten ergibt sich durch die Neueinführung der Waisenübergangszuschussrenten.⁴⁴⁰ Der Rentenaufwand beträgt im Mittel der Jahre etwa 90 Prozent des Gesamtaufwandes der Anstalt.

Da viele Versicherte ihren Antrag auf 1971 verschoben, um in den Genuss der höheren Bauernpension zu kommen, hätte der Aufwand eigentlich um knapp 49 Millionen unter den Voranschlägen sein müssen, jedoch schlugen auch die Leistungserhöhungen durch die 14. Novelle zu Buche. Die Zahlen sind nicht ganz vergleichbar, da für 1970 der Aufwand an Hilflosenzuschuss nicht herausgerechnet wurde.⁴⁴¹

II. VORLÄUFERORGANISATIONEN DER SVB VON 1921 BIS 1974

Gebarung der LZVA (Beträge in Schilling)

	Mehrertrag	Mehraufwand
1958	105.777.088,81	
1959	32.910.288,36	
1960		18.250.748,04
1961		17.854.571,29
1962	30.905.856,34	
1963	9.026.798,75	
1964	49.859.053,11	
1965		15.837.993,48
1966		25.060.093,63
1967		47.298.733,34
1968	15.128.602,32	
1969		16.370.471,30
1970	185.009.592,19	

Quelle: Jahresberichte LZVA 1958–1970.

Der Mehrertrag des Jahres 1962 ergibt sich vor allem aus Beitragsnachrichtungen aus den Vorjahren und den damit verbundenen höheren Anteilen des Bundes, während die Aufwendungen annähernd gleich geblieben sind. Der verminderte Mehrertrag des Jahres 1963 erklärt sich daraus, dass die Erhöhung des Hebesatzes auf 200 Prozent noch nicht wirksam wurde, da die neuen Einheitswerte noch nicht festgesetzt worden waren. Dadurch ging die Berechnung der Beitragssätze noch von den bisherigen Einheitswerten und einem Hebesatz von 175 Prozent aus. Hätte man auf Basis der 200 Prozent rechnen können, hätte sich ein Mehrertrag von 36,3 Millionen ergeben.⁴⁴²

Der Mehrertrag 1970 erklärt sich daraus, dass die 14. Novelle des LZVG die Fälligkeit für die Pflichtbeiträge für Jänner bis September bereits mit 31. Oktober festgesetzt hatte. Das B-PVG hingegen sah eine vierteljährliche Beitragsvorschreibung im Nachhinein vor. Es wurden daher im Jänner 1971 von der Bauernkrankenkasse (BKK) die Pflichtbeiträge für die Monate Oktober bis Dezember 1970 vorgeschrieben. Die Anstalt konnte somit neben dem Bundesbeitrag für 1970 aus drei Beitragsvorschreibungen (Februar 1970 für 1969, Oktober 1970 für die Zeit bis Ende September 1970 und Jänner 1971 für das letzte Quartal 1970) per Saldo 403.276.165,83 Schilling

an Pflichtbeiträgen einnehmen.⁴⁴³ Pflichtversicherung nach dem LZVG bestand jedoch nur für den Zeitraum vom 1. Jänner bis 30. September 1970, da mit 1. Oktober 1970 die beitragsrechtlichen Bestimmungen des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes (B-PVG) in Kraft traten. Für das letzte Quartal 1970 wurden somit schon Beiträge nach dem B-PVG vorgeschrieben. Die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) der Bauern übernahm die Amtsgeschäfte jedoch erst mit 1. Jänner 1971.⁴⁴⁴

Die 14. Novelle zum LZVG, am 27. November 1969 vom Nationalrat verabschiedet, brachte unter anderem eine Rentenerhöhung am 1. Jänner 1970 auf 300 Schilling sowie am 1. Juli 1970 auf 356 Schilling bei mindestens 35 Versicherungsjahren und die erstmalige Auszahlung einer „14. Monatsrente“ im Mai 1970. Die Erhöhung war vor allem deshalb notwendig, da die Zuschussrenten nach Inkrafttreten des B-PVG analog zu den Pensionen nach ASVG und GSPVG erhöht werden sollten. Sie wurden daher zunächst so angehoben, dass sie – bezogen auf den 1. Juli 1958 – jene Steigerung erfuhren, die die genannten Pensionen schon mitgemacht hatten.

Ab 1. Jänner 1971 sollten die Zuschussrenten mit dem für das ASVG geltenden Anpassungsfaktor erhöht werden. Außerdem war die Gewährung einer Ausgleichszulage auch zu Zuschussrenten möglich. Damit wurden zwei lang gehegte Forderungen verwirklicht. Die Hilflosenzuschüsse wurden etappenweise erhöht, sodass sie ab 1. Jänner 1974 den Mindestbetrag des Hilflosenzuschusses nach dem B-PVG erreichten. Wurde bis zum 30. September 1970 eine Weiterversicherung nach dem LZVG Paragraph 5 nicht geltend gemacht, endete diese mit diesem Datum. Auch die Beiträge galten nur für diesen Zeitraum, sie wurden auf 500 Schilling für pflichtversicherte Betriebsführer und 250 Schilling für pflichtversicherte Familienangehörige erhöht. Ebenso erhöht wurde der Ruhensbetrag bei Fortführung eines Kleinbetriebes von 10 Prozent auf 20 Prozent. Mit der 14. Novelle wurden schließlich die strengen Bestimmungen über die dauernde Erwerbsunfähigkeit gelockert, und es wurde ein Unterschiedszuschlag bei Wanderversicherungen gewährt.⁴⁴⁵ Durch die 3. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz wurde der Krankenversicherungsbeitrag für Zuschussrentner mit 3 Prozent der Rente und einem Mindestbetrag von 7 Schilling festgesetzt. Diesen Beitrag hatte die LZVA einzubehalten und an die BKK bis zum Ende des Auszahlungsmonats abzuführen.⁴⁴⁶

Im September 1970 begann die LZVA mit den Vorarbeiten zur Durchführung der Bauernpension. Im selben Monat startete die Anstalt eine Wer-

reaktion bei Rentnern zur Errichtung eines Kontos für den bargeldlosen Zahlungsverkehr.⁴⁴⁷ 1970 wurden gegenüber dem Vorjahr 24,5 Prozent weniger Anträge auf eine Zuschussrente eingebracht.⁴⁴⁸ Der Grund lag darin, dass die Menschen auf das Inkrafttreten der Bauernpension warteten. Betrug die Zahl der Rentenanträge 1969 noch 23.233, so lautete dieselbe Zahl für 1970 17.530, wobei die Alterszuschussrentenanträge von 8.968 auf 5.105 sanken, jene auf Erwerbsunfähigkeitsrente von 6.750 auf 4.983.⁴⁴⁹

Gesundheitsfürsorge

Immer wieder wurde in den Jahresberichten der LZVA wie auch später der Bauernkrankenkasse das Klagegedicht über den schlechten Gesundheitszustand der bäuerlichen Bevölkerung angestimmt. In einer gemeinsamen Sitzung forderten die Rehabilitationsausschüsse von LuFSVA und LZVA, der Gesundheitsfürsorge verstärktes Augenmerk zu widmen, um über die Notwendigkeit der rechtzeitigen Inanspruchnahme des Arztes aufzuklären. Eine weitere Forderung war, die Zeit von der Antragstellung bis zur Einweisung in ein Kurheim zu verringern.⁴⁵⁰ Seit 1962 war es den Versicherten der Zuschussrentenversicherungsanstalt möglich, nach Bad Ischl zur Kur zu fahren. Zusätzlich wurden ab Februar 1962 im Schwefelbad Häring Betten für die Versicherten gemietet.⁴⁵¹ Es war jedoch ein Ziel der LZVA, ihren Versicherten eigene Kurheime zur Verfügung zu stellen. In gemeinsamer Sitzung des Vorstandes und des Überwachungsausschusses am 29. März 1962 fiel die Entscheidung über den Ankauf eines Grundstückes bei Baden und die Projektierung eines Kurheimbaues.⁴⁵² Am 20. August 1963 nahm Obmann Scheibenreif den Spatenstich zum Bau des Kurheimes vor. Zur feierlichen Eröffnung des Heimes am 16. Februar 1966 erschien höchste Prominenz: Bundeskanzler Josef Klaus übergab das Haus seiner Bestimmung. Kardinal Franz König spendete den kirchlichen Segen. Obmann Scheibenreif brachte in seiner Rede zum Ausdruck, dass durch die neu errichtete Sonderheilanstalt eine wirksame Waffe im Kampf gegen den schlechten Gesundheitszustand der ländlichen Bevölkerung geschaffen worden war. Es müsse alles getan werden, das Kurwesen noch weiter auszubauen, forderte er. Vor allem sei der Gedanke der gesundheitlichen Rehabilitation in der bäuerlichen Bevölkerung so zu festigen, dass die Kurmittel zu einem Zeitpunkt beansprucht würden, in dem sie den größten Erfolg versprochen. Ärztlicher Leiter der Anstalt war Prima-

rius Dr. Frank. Das Haus verfügte über 115 Betten.⁴⁵³ Die Baukosten betragen 24,6 Millionen Schilling. Somit wurden die ursprünglich projektierten 25,3 Millionen Schilling unterschritten.⁴⁵⁴

Reaktionen der Betroffenen: Kuraufenthalte

In den Antworten zum Schreibaufruf gibt es viele Wortmeldungen zu den Kuraufenthalten, die offenbar lange in Erinnerung bleiben: „Zweimal war ich auf Erholung am Meer, einmal war mein Mann mit. Einmal waren auch unsere drei Kinder auf Erholung am Meer, wenn ich mich richtig erinnere, war es 1976.“ Die Berichte über Kuraufenthalte sind durchwegs positiv: „Ich hatte eine Lungenentzündung übergangen und mir dadurch eine chronische Bronchitis mit schweren Hustenanfällen zugezogen. Als Linderung meiner Erkrankung verschrieb mir unser Arzt einen Kuraufenthalt in Bad Gleichenberg. Mein Antrag wurde anstandslos bewilligt. Ich verlebte eine sehr schöne Zeit in Bad Gleichenberg. Die Kur hat mir so geholfen, dass ich wieder ganz gesund wurde. In meinem ganzen Leben ist es mir nicht so gegangen wie in Bad Gleichenberg. Ich bin heute noch mit großer Dankbarkeit erfüllt.“ „Ich war auch schon einige Mal auf Kur, bedingt durch mein Asthma. Hatte nur gute Erfahrungen damit!“ Eine Bäuerin hatte bereits die Berechtigung für einen Kuraufenthalt in der Tasche, sie gab dann aber doch ihrer Familie Vorrang: „Da ich wieder einen Termin hatte für eine zweite Krampfader-Operation u. danach die Karenzzeit meiner Schwiegertochter aus war u. ich wieder für die Enkelkinder da sein musste, bin ich bis heute zu keiner Kur gekommen.“

22. Die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern

Die Annahmen, die man bei der Schöpfung des LZVG zugrunde gelegt hatte, wurden bald von der Wirklichkeit der sozioökonomischen Umwälzungen in der Landwirtschaft überholt. „Man hat gesehen, dass es einen Wandel in der Landwirtschaft gibt. Aber dass dieser so schnell geht, hat niemand vermutet.“⁴⁵⁵ Wie sehr die Zuschussrente ihrerseits dazu beigetragen hat, den Wandel zu beschleunigen, lässt sich nur schwer fassen.⁴⁵⁶ „Der rasante Umbruch in der Landwirtschaft, am Land, hätte ohne Sozialversicherung zu Elend am Lande geführt“, gibt sich Dr. Kindermann überzeugt.⁴⁵⁷

Aufwand für Gesundheitsfürsorge (Beträge in Schilling)

	Heilverfahren in fremden Anstalten	Beiträge zu Kurauf- enthalten und sonstigen Leistungen	600	Barleistungen während des Heil- verfahrens	Berufliche Reha- bilitation	Heilverfahren in eigenen Anstal- ten	Summe
1958	58.580						59.180
1959	535.957	9.812		2.920			548.688
1960	1.520.443	42.007		14.343			1.576.792
1961	3.354.747	71.796		39.374			3.465.917
1962	4.554.477	194.565		37.071			4.786.113
1963	6.118.084	142.727		32.530			6.293.341
1964	7.790.967	164.891		54.487	10.559		8.020.903
1965	12.498.200	192.130		94.408	9.209	387.345	13.181.291
1966	12.880.085	167.756		102.621	13.726	4.149.469	17.313.657
1967	14.768.939	203.943		85.821	21.683	4.857.714	19.938.100
1968	18.554.909	98.465		95.127	8.304	5.271.782	24.129.587
1969	20.571.176	124.815		57.704	51.262	5.666.522	26.471.479
1970	24.766.023	160.870		488	45.127	6.833.254	31.805.761
1971	27.265.373	293.401			56.354	8.064.130	35.679.259
1972	36.295.731	373.029			107.493	9.941.773	46.718.026

Quelle: Jahresberichte LZVA 1958–1972.

Grundlage für die in die landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherung einzubeziehenden Personen bildete bei der Berechnung im Gesetzesentwurf die Volkszählung bzw. landwirtschaftliche Betriebszählung von 1951 – man arbeitete also mit veralteten Zahlen. Gerechnet wurde 1957 mit 300.000 versicherten Betriebsinhabern und 220.000 Familienangehörigen; tatsächlich gab es am 31. Dezember 1958 262.661 pflichtversicherte Betriebsführer und 90.142 Familienangehörige. 1967 waren es nur noch 280.459 Versicherte insgesamt.⁴⁵⁸

Bei den finanziellen Erläuterungen zum LZVG war man von einer gleich bleibenden Summe der Versicherungsbeiträge von 93,5 Millionen Schilling (und also auch von einer gleich bleibenden Höhe der Grundsteuer-Zuschläge von 82,5 Millionen und des Bundeszuschusses von 176 Millionen Schilling) von 1959 bis 1967 ausgegangen. Gleichzeitig schätzte man den Rentenaufwand 1960 auf 333,8 Millionen Schilling, 1962 auf 352,6 Millionen Schilling, 1965 auf 375,3 Millionen Schilling und 1967 auf 387,1 Millionen Schilling.⁴⁵⁹ In der Annahme, dass die Zahl der Versicherten in diesem Zeitraum konstant bleiben würde, schätzte man für 1962 einen Gebarungsabgang des Versicherungsträgers von 28,3 Millionen Schilling und für 1967 einen solchen von 64,9 Millionen Schilling.⁴⁶⁰ Umgekehrt hatte man 1957 mit einem Anstieg der Renten bis 1967 auf 115.000 gerechnet, tatsächlich wurde diese Zahl bereits 1962 überschritten und betrug Ende 1968 142.710.⁴⁶¹ Das Verhältnis Versicherte zu Rentner hatte sich von 4 zu 1 1959 auf 2 zu 1 1967 gewandelt. Hatte der Beitrag bei der Einführung für den Betriebsführer 240 Schilling und für jeden versicherten Familienangehörigen 120 Schilling im Jahr betragen, so war dieser Satz bis 1969 auf 550 Schilling für den Betriebsführer bzw. 275 Schilling für den Familienangehörigen gestiegen. Der Zuschlag zum Grundsteuermessbetrag betrug 1957 150 Prozent, 1969 betrug die Abgabe umgerechnet 345 Prozent des Grundsteuermessbetrages.⁴⁶²

Während in der Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherungsanstalt der Anteil der Rentner an den Versicherten zwischen 1963 und 1967 von 38,6 auf 49,6 Prozent gestiegen war, hatte sich der Anteil im gleichen Zeitraum bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft nur von 38,1 auf 46,2, bei der PVA der Arbeiter von 41,3 auf 48,5, bei der PVA der Angestellten von 30,3 auf 31,9 erhöht. Bei der LuFSVA war der Anteil gar von 88,6 auf 130,5 Prozent gestiegen. Dieses schlechte Verhältnis war hauptsächlich auf ein rapides Abnehmen der Pflichtversicherten in der LZVA (von 319.141 1963 auf 280.459 1967) zurückzuführen, während der

Index der Leistungsempfänger sich im selben Zeitraum nur von 100 im Jahr 1963 auf 113,6 im Jahr 1967 erhöht hatte. Dabei hatte sich die Zahl der mitversicherten Kinder um beinahe 40 Prozent verringert (die Zahl der Betriebsführer nur um etwa 5 Prozent).⁴⁶³ Der Anteil der Beschäftigten über 55 Jahre betrug 1961 in der Landwirtschaft 22,9 Prozent, während er in allen anderen Berufsgruppen bei 14,8 Prozent lag.⁴⁶⁴

Handlungsbedarf war also gegeben. Vonseiten der bäuerlichen Interessenvertreter wurde argumentiert, dass die Bauern nicht die Zeche für diese schlechte Entwicklung bezahlen können, sondern dass vielmehr die Gesellschaft die Strukturveränderungen auffangen müsse. Die aus der Landwirtschaft abwandernden Arbeitskräfte kämen schließlich den anderen Wirtschaftssektoren zugute und trügen dort zum Steuer- und Beitragsaufkommen bei.⁴⁶⁵ Mit dem Pensionsanpassungsgesetz 1965⁴⁶⁶ verstärkte sich der Unterschied in der Entwicklung der Pensionsversicherung einerseits und der Zuschussrentenversicherung andererseits. Die Zuschussrente blieb leistungsmäßig noch stärker zurück.⁴⁶⁷ Bereits bei der Verabschiedung des Pensionsanpassungsgesetzes am 31. April 1965 war eine Entschließung im Nationalrat gefasst worden, mit der die Regierung aufgefordert wurde, dem Nationalrat jeweils rechtzeitig Regierungsvorlagen zu übermitteln, mit denen die landwirtschaftlichen Zuschussrenten so erhöht werden sollten, dass sie ihre Kaufkraft erhielten und den Leistungsberechtigten ein entsprechender Anteil am steigenden Volkseinkommen zukäme.⁴⁶⁸

In einem Antrag an das Sozialministerium verlangte die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern am 1. Juni 1967 die Einführung der Ausgleichszulage für Zuschussrentner nach dem Muster des ASVG, wobei jedoch zur Feststellung der Anspruchsberechtigung nicht das tatsächliche, sondern ein zumutbares Ausgedinge entsprechend der Ertragsfähigkeit des Betriebes herangezogen werden sollte. Außerdem sollten die Höchstrenten in der Zuschussrentenversicherung in zwei Etappen auf 40 Prozent des ASVG-Richtsatzes für Ausgleichszulagen erhöht werden, um so eine Höchstrente für Alleinstehende von 485 Schilling und für Verheiratete von 670 Schilling zu erreichen. Schließlich forderte die Präsidentenkonferenz die jährliche Erhöhung der Zuschussrenten um den Anpassungsfaktor.⁴⁶⁹ Bald ging man jedoch vom Konzept der einkommensunabhängigen Zuschussrente überhaupt ab und schlug einen Pensionsversicherungsbeitrag analog zum GSPVG vor, dessen Basis das steuerlich ermittelte individuelle Einkommen sein sollte. Diese Versicherung sollte die Altersversorgung der Selbständigen

in der Landwirtschaft nur zur Hälfte übernehmen, die andere Hälfte sollte weiter durch das Ausgedinge bestritten werden. Auch diese Idee wurde wieder verworfen,⁴⁷⁰ da der Bund eine unverhältnismäßig starke Inanspruchnahme der Ausgleichszulagen befürchtete und es nicht sicher war, ob dieses Konzept bei dem Tempo der Veränderungen in der Land- und Forstwirtschaft der Zukunft Rechnung würde tragen können.⁴⁷¹

„Es hat sich auch deswegen gezogen, weil es bei der Einführung der Bauernkrankenkasse auch Widerstände gegeben hat. Man hat sich von der Landwirtschaft nicht auf die Straße gestellt und hat gerufen: Wir wollen unsere Krankenversicherung bald bekommen! Und die damalige Zusage: ‚Ab morgen könnt’s alle umsonst zum Doktor gehen‘, sind Zusagen geblieben, weil die Ärzte das letzte fette Bratl nicht gern aus der Hand geben wollten und auch konnten; jetzt zu sagen: 1957 machen wir Zuschussrente, 1965 machen wir Bauernkrankenkasse, und wir können es schon nicht mehr erwarten, dass wir eine Pension bekommen, bei gleichzeitig fehlenden Verträgen mit den Ärzten über Jahre hat die Begeisterung in der Landwirtschaft nicht unbedingt zu lodernden Flammen steigen lassen.“⁴⁷² „Während also bei den landwirtschaftlichen Interessenvertretern allenthalben Reserviertheit spürbar war, begann bei den Versicherten nach der anfänglichen großen Skepsis gegenüber der Zuschussrente alsbald das Rechnen, was andere Berufsgruppen an Sozialleistungen haben und wir – die Bauern – noch nicht.“⁴⁷³

Wiewohl die Zuschussrente schon bei ihrer Einführung einen Kompromiss dargestellt hatte und eigentlich bereits damals von den gesellschaftlichen Gegebenheiten überholt gewesen war, hatte man 1957, wie die Zeitzeugen heute sagen, nicht einmal im hintersten Kammerl oder in geheimster Sitzung über die Einführung einer Pension gesprochen, allerdings nicht, weil man sie für unnötig hielt, sondern weil sie als politisch nicht machbar galt. „Jeder war glücklich, dass das [die Zuschussrente, Anm.] machbar und erreichbar wurde. Beim Widerstand aus den eigenen Reihen wäre das [die Einführung einer Bauernpension, Anm.] sozialpolitisches Harakiri gewesen.“⁴⁷⁴

Von Juli 1968 bis Juli 1969 erarbeitete ein bündisch zusammengesetztes Komitee der damals allein regierenden Volkspartei ein Basiskonzept, das die wesentlichen Grundlagen für die Neuregelung der bäuerlichen Altersversicherung enthielt. Dessen Grundsätze waren:

1. Die Renten müssen geeignet sein, den Beziehern einen anderen Berufsgruppen vergleichbaren Lebensunterhalt zu gewährleisten.

2. Auf der Beitragsseite muss auf die Belastbarkeit der Bauernschaft Rücksicht genommen werden. Es soll keine Beziehung zwischen steuerlichem Einkommen und Bemessungsgrundlage geben. Die Beitragshöhe soll durch Zuordnung der Betriebe in ein nach der Einheitswerthöhe gestaffeltes Beitragsklassensystem ermittelt werden.

3. Der Bund soll durch Übernahme der Ausfallshaftung der Land- und Forstwirtschaft die Lasten, die durch den Strukturwandel erwachsen, abnehmen, das heißt, er soll – analog zu ASVG und GSPVG – Gesamteinnahmen aus der bäuerlichen Altersversicherung auf 101,5 Prozent der Gesamtausgaben ergänzen (wie beim Pensionsanpassungsgesetz BGBl. Nr. 96/1965).

4. Das neue System soll ein Ausgleichszulagenrecht nach dem ASVG und dem GSPVG enthalten, um auch kleinen Landwirten ein ausreichendes Mindesteinkommen im Alter zu sichern. Dazu ist eine „Anrechnung eines Ausgedinges“ auf das Gesamteinkommen notwendig.

5. Die Dynamik auf Beitrags- wie auf Leistungsseite soll in das System eingebaut werden.⁴⁷⁵

In diesem Gremium hatte man sich Anfang 1969 auch darauf verständigt, ein vollwertiges Pensionssystem für die Bauern anzustreben.⁴⁷⁶ Bei den parteiinternen Verhandlungen spießte es sich vor allem an zwei Dingen: Die Arbeitnehmervertreter befürchteten, dass die Bauern auf einen Bundesbeitrag zurückgreifen würden, der ihnen – den Arbeitnehmern – dann abgehen würde. Der zweite Knackpunkt war die Bewertung des Ausgedinges. Zwar spielte das Ausginge selbstredend schon weit weniger Rolle als bei der Einführung der Zuschussrente; gleichzeitig gab es jedoch das Bestreben, die alten Bauersleute am Hof zu halten und vom Hof zu ernähren. Das Finanzministerium trachtete dabei danach, die Ausgleichszulagen, die ja von diesem bezahlt wurden, möglichst gering zu halten. „Diese zwei Dinge haben in etwa zwei Drittel der Verhandlungen in Anspruch genommen.“⁴⁷⁷

Am 11. Juli 1969 wurde in einem entscheidenden Gespräch zwischen Bundeskanzler Josef Klaus, Vizekanzler Hermann Withalm und den drei Bündeobmännern Alfred Maleta (ÖAAB), Rudolf Sallinger (Wirtschaftsbund) und Josef Wallner (Bauernbund) die Realisierung des Konzeptes beschlossen.⁴⁷⁸ Sozialministerin Grete Rehor erhielt den Auftrag, unverzüglich eine Regierungsvorlage vorzubereiten. Die damit befassten Beamten des Ministeriums waren jedoch mit den Grundzügen des geplanten Gesetzes wenig vertraut. Die Informationen zur Ausarbeitung des Entwurfes, so erzählte der zuständige Ministerialrat Dr. Schäfer später, hatte er aus dem Juli-Heft der

„Agrarischen Rundschau“ gewonnen, das so zu seiner Sommerlektüre geworden war.⁴⁷⁹

Man hat aber rasch gearbeitet: Mitte August 1969 wurde ein erster Entwurf zum B-PVG zur Stellungnahme versandt. Die Arbeiterkammer kritisierte den Vorschlag massiv. Ihrer Meinung nach wären die Beitragsleistungen der Landwirtschaft zu gering und die Leistungen zu hoch.⁴⁸⁰ Am 15. Oktober 1969 kam die Regierungsvorlage in den Nationalrat. Der Ausschuss für soziale Verwaltung setzte zur Vorberatung einen zehngliedrigen Unterausschuss (5 ÖVP, 4 SPÖ, 1 FPÖ) ein. Im Unterausschuss stellten die sozialistischen Ausschussmitglieder unter anderem einen Abänderungsantrag mit dem Ziel der Erhöhung der Hinterbliebenenpensionen und der Richtsätze für Ausgleichszulagen.⁴⁸¹

Auch die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zum B-PVG stellten fest, dass das Zuschussrentensystem schon nach wenigen Jahren an sozialpolitischer Wirkung verloren hatte und aufgrund der ungünstigen Entwicklung des Verhältnisses von Versicherten einerseits und Pensionisten andererseits auch mit der Weiterentwicklung der übrigen Systeme der Altersversorgung finanziell nicht Schritt halten konnte. So konnte etwa jener Entschließungsantrag des Nationalrates vom 28. April 1965 nicht erfüllt werden, wonach die Zuschussrenten als Ersatz für die laufende Anpassung in angemessenen Abständen erhöht werden sollten. Auch könne nicht überall ein Ausgedinge gewährt werden. Dies war nicht zuletzt auf die zunehmende Spezialisierung der landwirtschaftlichen Betriebe zurückzuführen.⁴⁸² Es war daher ein Ziel der Gesetzgeber, anstelle des Zuschussrentensystems ein vollwertiges Pensionssystem zu schaffen, „das, soweit dies ohne Verletzung berechtigter bäuerlicher Interessen möglich ist, dem System des ASVG und des GSPVG folgt“.⁴⁸³ Bei den finanziellen Erläuterungen ging man für 1975 von 190.000 pflichtversicherten Betriebsführern und 43.000 Kindern aus. Die Zahl der Leistungen schätzte man – ebenfalls für 1975 – auf 35.900 Pensionen, 113.250 Renten, zusammen 149.150, davon 25.400 Hilfloszuschüsse. Was den Aufwand an Renten bzw. Pensionen für 1975 betraf, so veranschlagte man die Summe von 1.668 Millionen Schilling und stellte dem einen Ertrag aus Beiträgen von 721,1 Millionen Schilling sowie einen Bundesbeitrag von 1.137,3 Millionen Schilling gegenüber. Zu diesem Bundesbeitrag rechnete man noch mit einem Aufwand an Ausgleichszulagen von zusammen 41,3 Millionen Schilling, was einen gesamten Bedarf aus öffentlichen Mitteln von 1.178,6 Millionen Schilling entsprach. Auf 1.000 Pflicht-

versicherte, so schätzte man, würden 1975 154 Pensionen sowie 486 Renten, zusammen also 640 Leistungen kommen.⁴⁸⁴

„Es war natürlich so, dass man die Bauern sehr lange auf diese Bauernpension hat warten lassen, wobei es eine große Schwierigkeit auf der Finanzseite war.“⁴⁸⁵ Es hätte damals Bauernorganisationen gegeben, die die Pension für die Bauern gar nicht wollten. Für Arbeitnehmervertreter wiederum war es schwer verständlich, dass nun Versicherte, die kaum Beiträge einbezahlt hatten, bei Vorliegen der Voraussetzungen gleich die volle Pension bekommen sollten. Die SPÖ hätte es überdies auch gerne gesehen, dass sich Großgrundbesitzer anteilmäßig zum Besitz am Solidarsystem der Bauernpension beteiligten. Die bevorstehende Nationalratswahl 1970 war der Grund, warum die Alleinregierung Klaus das Sozialpaket noch rasch durchbringen wollte.⁴⁸⁶ „Wenn man es noch einmal schafft und die Alleinregierung fortsetzen kann, dann kann man immer noch ein Gesetz adaptieren. Wenn man es nicht schafft, dann soll die Regierung, die nachher kommt, sich mit dem Problem der Finanzierung herumschlagen.“⁴⁸⁷

In der Parlamentsdebatte bemängelte der sozialistische Abgeordnete Josef Pfeifer das Fehlen eines echten strukturpolitischen Effektes des Gesetzes.⁴⁸⁸ Die SPÖ sprach sich daher gegen Steigerungsbeträge aus, wenn die Pension später in Anspruch genommen würde.⁴⁸⁹ Im Jänner 1972 wurde dieser Pensionsaufschub, eine Erhöhung der Pension für jene Alterspensionisten, die die Inanspruchnahme der Pension um mindestens ein Jahr hinausgeschoben hatten, erstmals wirksam.⁴⁹⁰ Auch hätten SPÖ und FPÖ gerne die Pflichtversicherung der am Hof angeschriebenen Ehefrau gesehen. Damit verbunden wäre ein eigener Pensionsanspruch für die Bäuerin gewesen. „Wenn man auf der sozialen Seite jetzt die Bauernpension hat, hat man besonders auch auf die Bäuerin Rücksicht zu nehmen.“⁴⁹¹ Dieses Ansinnen lehnte die ÖVP jedoch mit der Begründung, dass es hierzu noch einer „psychologischen Vorbereitung der bäuerlichen Bevölkerung“⁴⁹² bedürfte, vorläufig ab. „Es hat auch die ‚heile Familie‘ eine Rolle gespielt. Man hat argumentiert: Warum sollen wir Gegensätze zwischen Mann und Frau schaffen, wo sie faktisch nicht da sind?“⁴⁹³ Ein zweiter Grund war jener, dass die Beträge für den einzelnen Versicherten, würde man die Beitragsgrundlage auf beide Eheleute aufteilen, so gering werden konnten, dass sie unter die Ausgleichszulage fallen würden. Das wollte der Finanzminister nicht.⁴⁹⁴ „Alles, was man auf dem sozialen Sektor tut, kostet auch Geld“, sieht auch der damalige SPÖ-Abgeordnete Josef Pfeifer im Interview in der finanziellen Frage und der Bemessung für eine Bäuerinnenpen-

sion ein Hauptproblem. „Die Bäuerinnenfrage ist, glaube ich, gut gelöst worden, sie hat für uns auch zu lange gedauert, das ist keine Frage.“⁴⁹⁵ Die Bäuerinnenpension kam dann erst 1992. Ein weiterer SPÖ-Antrag hatte die Erhöhung der Witwenpension auf 60 Prozent mit 1. Jänner 1973 statt des Zuschlages zur Witwenpension zum Inhalt.⁴⁹⁶

Der sozialistische Abgeordnete Herbert Pansi sprach von einer 180-Grad-Wendung der Bauern und der ÖVP in jüngster Zeit, die das Gesetz ermöglicht hätte. „Sie haben nun doch auch endlich begriffen und verstanden, dass Sie auch für den Bauernstand eine soziale Sicherheit brauchen.“ Er warf der ÖVP vor, dass sie für die Bauern sogar bessere Leistungen in Anspruch nähme, als sie andere Versichertengruppen hätten, aber „bei der Beitragsleistung so billig wie möglich“ auskommen wollte. Die SPÖ wollte etwa die Beiträge der mitarbeitenden Kinder im Ausmaß von 50 Prozent der Beiträge des Betriebsführers festsetzen.⁴⁹⁷ Dementsprechend forderten die Sozialisten in einem Änderungsantrag eine Staffelung der Leistungen bis zu einem Stichtag im Jahr 1975.⁴⁹⁸ Das Gesetz bestimmte, dass die Leistungen zur Gänze bei einem Stichtag nach dem 31. Dezember 1970 in Kraft treten, für einen Stichtag davor galt weiter die alte Regelung der Zuschussrenten (§ 151).

Wiederholt wiesen Oppositionsvertreter auf die Schwierigkeiten bei jenen Betrieben unter einem Einheitswert von 12.000 Schilling hin, bei denen kein Nachfolger vorhanden sei. Es mussten grundsätzlich alle übergeben, das heißt, die Erwerbstätigkeit einstellen, um eine Pension zu bekommen.

Die Regierungsvorlage hatte einen Einheitswert von 12.000 Schilling für die Versicherungspflicht vorgesehen.⁴⁹⁹ Damit sollte auch verhindert werden, dass die Versicherungspflicht nach dem B-PVG bei Betrieben unter 30.000 Schilling Einheitswert für die Gattin schlagend wird, wenn der Mann als Nebenerwerbslandwirt aus einer anderen Beschäftigung pflichtversichert ist.

Da entsprechend dem Paragraphen 146 des B-PVG die LZVA unter dem Namen Pensionsversicherungsanstalt der Bauern die Geschäfte als Träger der Bauernpensionsversicherung weiterführte, kam es nicht zu einer Neukonstituierung. Es erfolgte nur die im Gesetz festgelegte Aufstockung der Gremien. Obmann der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern blieb damit Alois Scheibenreif, seine Stellvertreter waren weiterhin Ernst Brandstätter und Pius Fink. Leitender Angestellter blieb Generaldirektor Dr. Stefan Grabner. Die Amtsgeschäfte wurden mit dem 1. Jänner 1971 von der LZVA an die PVA der Bauern übergeben. Die Amtsdauer der Verwaltungskörper endete mit dem 31. Dezember 1973.⁵⁰⁰

**28. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1969
über die Pensionsversicherung der in der
Land- und Forstwirtschaft selbständig Er-
werbstätigen (Bauern-Pensionsversicherungs-
gesetz — B-PVG.)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ABSCHNITT I

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Pensionsversicherung der im Inland in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätigen Personen und ihrer mittätigen Angehörigen.

(2) Die Pensionsversicherung umfaßt die Versicherung für die Versicherungsfälle des Alters, der dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Todes.

Einige Bestimmungen des B-PVG im Überblick

Kreis der Versicherten:

Pflichtversichert nach § 2 (1) sind:

1. „Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb [...] führen oder auf deren Rechnung und Gefahr ein solcher Betrieb geführt wird“ (wenn diese das 15. Lebensjahr vollendet haben).

2. „die Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder und Schwiegerkinder (allerdings nicht die Ehegattin eines Sohnes oder Schwiegersohnes, vgl. § 3 Abs. 1 Z. 7) einer in Z. 1 genannten Person, all diese, wenn sie hauptberuflich in diesem Betrieb beschäftigt sind und ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Ertrag dieses Betriebes bestreiten“ und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Pflichtversicherung besteht gemäß § 2 Abs. 2 nur dann, wenn der Einheitswert den Betrag von 30.000 Schilling übersteigt, ansonsten nur, wenn die betreffenden Personen aus dem Betrieb überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Mit Jahresbeginn 1971 traten die leistungsrechtlichen Bestimmungen des B-PVG in Kraft. Sie waren auf jene Leistungsanträge anzuwenden, für die sich ein Stichtag nach dem 31. Dezember 1970 ergab. Es ist daher nicht verwunderlich, dass bereits im Jänner 1971 9.338 Leistungsanträge eingelangt waren.⁵⁰¹ Diese füllten den Rückgang der Anträge aus dem Vorjahr wieder auf, ja mehr als das: Es wurden mehr Anträge gestellt, als es dem Nachholbedarf für 1970 entsprochen hätte, wie der Vorstand der PVA der Bauern in seiner Sitzung am 27. Mai 1971 feststellte. „Daraus ist zu schließen, dass immer mehr Landwirte schon mit Erreichung des Pensionsalters die Pension beantragen.“⁵⁰²

Die ersten Bauernpensionsbescheide wurden am 11. Jänner 1971 in feierlichem Rahmen überreicht. Am 14. Jänner 1971 übergab Obmann Scheibenreif den ersten Bescheid über die Zuerkennung einer Ausgleichszulage einem Rentnerhepaar in Niederösterreich.⁵⁰³ Bei der Hauptversammlung am 24. März 1971 bezeichnete Alois Scheibenreif die Einführung des B-PVG als Markstein in der wechsellvollen Geschichte des Bauernstandes und wies darauf hin, dass diese sozialpolitische Maßnahme auch Auswirkungen auf andere aktuelle Fragen in der Land- und Forstwirtschaft haben würde. Ohne Zweifel, so Scheibenreif, würde sich ein günstiger Einfluss auf die Strukturprobleme bemerkbar machen, vor allem was die rechtzeitige Übergabe der Betriebe, die Überalterung der Erwerbstätigen und das Aufgeben unrentabler Kleinbetriebe anlangt.⁵⁰⁴

Auch nach Einführung der Bauernpension hielt der kontinuierliche Rückgang der Versicherten an. Der Rückgang bei den Betriebsführern von 224.512 im Jahr 1970 auf 207.648 im Jahr 1971, also um beinahe 17.000 verdeutlicht noch einmal den „Run“ auf die Bauernpension. (Zum Vergleich: Von 1969 auf 1970 war die Zahl der in der Zuschussrentenversicherung pflichtversicherten Betriebsführer um weniger als 3.000 gefallen.) Im Jahr darauf fiel die Zahl der pflichtversicherten Betriebsführer noch einmal um mehr als 10.000. Die Anzahl der pflichtversicherten Kinder stieg von 1970 auf 1971 hingegen sogar leicht.

Das Inkrafttreten der Bauernpensionsversicherung brachte indirekt – durch die Bestimmungen der 14. LZVG-Novelle – auch für die Zuschussrentner Verbesserungen: Rentenanpassung, Gewährung der Ausgleichszulage sowie die stufenweise Nachziehung des Hilflosenzuschusses. Die Rentenanpassung für das Jahr 1971 brachte eine Erhöhung der Zuschussrenten um 7,1 Prozent. Bereits mit der Jännerauszahlung wurde an 17.675 Zu-

schussrentner eine Ausgleichszulage von durchschnittlich 434 Schilling angewiesen. Im ersten Quartal 1971 wurden bei der PVA der Bauern 17.551 Leistungsanträge eingebracht, davon 16.253 auf Gewährung einer Bauernpension, 1.298 auf Zuerkennung einer Zuschussrente. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr betrug 192,4 Prozent.

Ein Vergleich der durchschnittlichen Pension und der durchschnittlichen Zuschussrente macht verständlich, warum so viele Bauern mit dem Antrag bis nach dem Stichtag für das Inkrafttreten der Pensionsregelungen gewartet hatten: Betrug doch die durchschnittliche Alterspension 1.587,10 Schilling gegenüber 522,10 Schilling der durchschnittlichen Alterszuschussrente. Bei der Erwerbsunfähigkeitspension bzw. -zuschussrente lagen die Relationen ähnlich. Nochmals sei allerdings darauf hingewiesen, dass dieser Vergleich insofern hinkt, als die Zuschussrente ja *expressis verbis* nicht als Pension, sondern nur als Zusatzleistung zum Ausgedinge eingeführt worden war.

Mit 1. Juli 1971 traten erneut Leistungsverbesserungen in Kraft. Es erfolgte unter anderem eine Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze, die Neubemessung der Witwenpension auf der Basis von 60 Prozent der Erwerbsunfähigkeitspension sowie eine entsprechende Anhebung der Waisenpensionen. Ferner wurden die Familienbeihilfen um 20 Schilling je Kind hinaufgesetzt. Im Rahmen einer umfangreichen Aufklärungsaktion hat die Anstalt in diesem Monat alle Zuschussrentner, die einen landwirtschaftlichen Betrieb noch weiterführten, über die versicherungsrechtlichen Auswirkungen informiert. Dabei stellte sich heraus, dass viele der Rentenbezieher die selbständige Erwerbstätigkeit aufgegeben, es aber verabsäumt hatten, dies der Anstalt zu melden.⁵⁰⁵ Mitte September 1971 wurde in Niederösterreich eine Infokampagne zur Bauernpensionsversicherung gestartet, die sich vor allem an Bürgermeister und Gemeindegemeindefunktionäre richtete. Ebenso wurde eine Broschüre unter dem Titel „Aktuelles aus der Bauernpensionsversicherung“ herausgegeben.⁵⁰⁶ Eine Analyse Ende März 1972 zeigte, dass immer mehr Landwirte rechtzeitig in Pension gingen. In der ersten Hälfte 1971 hatten 32 Prozent der Antragsteller unmittelbar nach Erreichung des Anfallsalters die Alterspension beantragt, gegen Ende 1971 waren es bereits 67 Prozent.⁵⁰⁷

Die Werbung für ein Pensionskonto hatte in der Bauernpensionsversicherung besonderen Erfolg. Im August 1971 hatten bereits 20.573 Rentner und Pensionisten ein Konto, somit jeder siebente Leistungsempfänger der Anstalt.⁵⁰⁸ Durch die bargeldlose Überweisung konnte immerhin eine jährliche Kosteneinsparung von fast 2 Millionen Schilling erzielt werden.⁵⁰⁹

Ausnahmen von der Pflichtversicherung:

„§ 3 (2) Führen Ehegatten ein und denselben Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist die Ehegattin von der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz ausgenommen, sofern nicht der Ehegatte von der Pflichtversicherung nach Abs. 1 ausgenommen oder gemäß § 141 befreit (im Wesentlichen: Wer nach ASVG weiterversichert ist, vgl. § 171 LZVG) ist.“

Ausgenommen von der Pflichtversicherung waren ferner Personen, die einer anderen Pflichtversicherung unterlagen bzw. daraus eine Leistung bezogen, sowie Personen, deren land(forst)wirtschaftliche Tätigkeit lediglich in der Ausübung der sich aus einer Jagd- oder Fischereipachtung ergebenden Berechtigung bestand, sowie weiters Angehörige von kirchlichen Orden oder Kongregationen bzw. die Ehegattin einer als Schwiegersohn oder Sohn nach § 2 Abs. 1 Z. 2 pflichtversicherten Person (vgl. § 3 Abs. 1).

Eine Weiterversicherung war möglich, wobei der doppelte Beitrag der jeweiligen Versicherungsklasse zu entrichten war (vgl. § 5). Ebenso sah das Gesetz die Möglichkeit einer Höherversicherung vor, jedoch nicht für Personen über 60 (Männer) bzw. 55 Jahre (Frauen) (vgl. § 6).

Aufbringung der Mittel:

Diese erfolgte aus a) Beiträgen der Pflichtversicherten, b) Beiträgen des Bundes.

a) Es gab 20 Versicherungsklassen auf Basis des Einheitswertes des Betriebes, Klasse 1 bis 35.000 Schilling, Klasse 20 über 400.000 Schilling (vgl. § 12 Abs. 3). Die Beiträge wurden am 1. Jänner jedes Jahres der allgemeinen wirtschaftlichen Lage angeglichen. (Die Regierungsvorlage hatte noch die Möglichkeit einer Beitragsverminderung bei Einkunftsausfall infolge von Naturgewalten vorgesehen. Dagegen regten sich jedoch im Begutachtungsverfahren große Bedenken.)

Die Einreihung in die Versicherungsklassen erfolgte, wenn mehrere Betriebe bestanden, nach der Summe der Einheitswerte; wenn Miteigentümerschaft bestand, nach dem prozentuellen Anteil des Einheitswertes, der jenem der Miteigentümerschaft entsprach (als Miteigentümer galten jedoch nicht Ehepartner, die auf gemeinsame Rechnung einen Betrieb führten); bei Verpachtung einer Fläche kam ein um den

anteilmäßigen Ertragswert der verpachteten Fläche verminderter Einheitswert zum Tragen, bei Zupachtung einer Fläche ein um zwei Drittel des anteilmäßigen Ertragswerts erhöhter Einheitswert; wenn der Betrieb zur Gänze verpachtet war, ein um ein Drittel verminderter Einheitswert bzw. schließlich ein fiktiver Beitrag; wenn ein Einheitswert nicht festgestellt werden konnte (dazu hatte der Versicherte den Einkommensteuerbescheid vorzulegen) bzw. wenn auch ein fiktiver Beitrag mangels Einkünfte nicht ermittelt werden konnte, war der Versicherte in die erste Klasse zu reihen (vgl. § 12).

Die Beiträge waren von der Bauernkrankenkasse einzuziehen und vierteljährlich im Nachhinein vorzuschreiben. Sie bildeten mit den Beiträgen zur Bauernkrankenversicherung eine einheitliche Schuld (vgl. § 13).

b) Beiträge des Bundes bestanden einerseits in der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die 345 Prozent des Grundsteuermessbetrages betrug; darüber hinaus leistete der Bund einen Beitrag, der um 1,5 Prozent höher war als die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben. Die Aufwendungen und Ersätze für Ausgleichszulagen wurden hierbei nicht berücksichtigt (vgl. § 19).

Leistungen:

Aus dem Versicherungsfall des Alters die Alterspension (Männer 65, Frauen 60, wenn am Stichtag keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die Pflichtversicherung nach B-PVG bedeutete) (vgl. § 68);

die Erwerbsunfähigkeitspension aufgrund andauernder Erwerbsunfähigkeit (= wer aufgrund seines Gesundheitszustandes einem regelmäßigen Erwerb nicht nachgehen kann) (vgl. § 69);

die Hinterbliebenenpension (vgl. § 72);

der Versicherungsträger konnte überdies Leistungen der Gesundheitsfürsorge und der Rehabilitation gewähren (vgl. §§ 95–97).

Die Pensionen waren monatlich im Vorhinein auszuzahlen (vgl. § 46 Abs. 1). Zu den in den Monaten Mai bzw. Oktober bezogenen Pensionen gehörte je eine Sonderzahlung in der Höhe der für den Monat Mai bzw. Oktober ausgezahlten Pension einschließlich der Zuschüsse und der Ausgleichszulage (vgl. § 47 Abs. 1).

Beziehern einer Pension, die derart hilflos sind, dass sie ständig der Wartung und Hilfe bedürfen, gebührte zur Pension ein Hilflosenzuschuss im halben Ausmaß der Pension, jedoch mindestens 606 Schilling und höchstens 1.212 Schilling monatlich. Dieser gebührte bei einer Waisenspension frühestens, wenn die Waise das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei der Bemessung des Hilflosenzuschusses blieben Kinderzuschüsse außer Ansatz (vgl. §§ 48 ff).

Übergangsbestimmungen:

Das Gesetz trat hinsichtlich des Umfangs der Versicherung, der Meldung und der Beiträge am 1. Oktober 1970 in Kraft, hinsichtlich der Leistungen am 1. Jänner 1971. Lag der Stichtag für eine Leistung vor dem 1. Jänner 1971, so galt nicht das B-PVG, sondern das LZVG.

Jene Personen, die bis zum 1. Oktober 1970 in der LZVA versichert waren, nach den neuen Bestimmungen aber nicht mehr zu dem Kreis der Versicherten zählten, galten so lange als pflichtversichert, solange sie die Erwerbstätigkeit weiterführten, die zur Pflichtversicherung nach LZVG geführt hat. Sie konnten aber bis 31. Dezember 1971 einen Antrag auf Ausscheiden aus der Pflichtversicherung stellen.

Quelle: Gattermann, Leitfaden, S. 16 bzw. S. 9.

Am 5. Dezember 1972 endete eine Ära: Im Zusammenhang mit der bevorstehenden 29. ASVG-Novelle, die die Schaffung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern brachte, sah Ökonomierat Alois Scheibenreif den Zeitpunkt für gekommen, die Verantwortung in jüngere Hände zu legen. „Oft in den eigenen Reihen anfangs nicht immer verstanden, gelang es Ökonomierat Scheibenreif mit unbeirrbarer Zähigkeit und unerschütterlichem Optimismus jene sozialpolitischen Maßnahmen herbeizuführen, die erst heute – und nun von allen unbestritten – als echter Bestandteil einer fortschrittlichen Agrarpolitik anerkannt werden“, heißt es im Jahresbericht der Pensionsversicherungsanstalt zum Abschied dieses Pioniers der bäuerlichen Sozialversicherung.⁵¹⁰ Nachfolger Scheibenreifs wurde sein Stellvertreter seit 1958, der Generalsekretär der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Dr. Ernst Brandstätter. Dessen Stelle wiederum nahm der Vizepräsident der oberösterreichischen Landwirtschaftskammer Ökono-

Die Verwaltungskörper der PVA der Bauern

Die Versicherungsvertreter waren von den sachlich zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach diesem Bundesgesetz in der Pensionsversicherung der Bauern Versicherten in die Verwaltungskörper zu entsenden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hatte die auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die Länder und auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den einzelnen Stellen zugehörigen Versicherungengruppen festzusetzen.

Für jedes Mitglied war ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Überwachungsausschusses sowie die Versicherungsvertreter im Pensionsausschuss gehörten gleichzeitig der Hauptversammlung an (vgl. B-PVG Nr. 28/1970, § 119, Abs. 2). Ihre Zahl war auf die Zahl der Versicherungsvertreter in der Hauptversammlung in der Gruppe anzurechnen, der sie im Vorstand bzw. Überwachungsausschuss angehörten. Die Verwaltungskörper waren:

Hauptversammlung: Sie bestand aus 60 Mitgliedern.

Vorstand: Er bestand aus 12 Versicherungsvertretern. Den Vorsitz hatte der vom Vorstand gewählte Obmann zu führen. Er musste der Anstalt nicht als Versicherter angehören.

Überwachungsausschuss: Dieser setzte sich aus 6 Versicherungsvertretern zusammen. Er wählte aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Tagten Vorstand und Überwachungsausschuss in gemeinsamer Sitzung, nannte sich dieses Gremium erweiterter Vorstand.

Pensionsausschuss bzw. Pensionsausschüsse: Bestehend aus zwei Vertretern der Versicherten (die abwechselnd den Vorsitz führten), die nicht dem Vorstand angehören durften, sowie einem vom Obmann bestimmten Bediensteten der PVA. Dem Ausschuss oblag die Feststellung der Leistungen der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern. Zur Gültigkeit von Beschlüssen war Einstimmigkeit erforderlich, kam kein Beschluss zustande, entschied der Vorstand.

Die Amtsdauer der Verwaltungskörper währte jeweils fünf Jahre.

Quelle: B-PVG BGBl. Nr. 28/1970, §§ 112 ff.

22. Die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern

Personenstand Pensionsversicherungsanstalt der Bauern

Obmann	ÖkR Alois Scheibenreif	
	Dr. Ernst Brandstätter	ab 5. 12. 1972
1. Obmannstellvertreter	Dr. Ernst Brandstätter	
	ÖkR Johann Hattmannsdorfer	ab 5. 12. 1972
2. Obmannstellvertreter	Dipl.-Ing. Pius Fink	
Überwachungsausschuss Vorsitzender	ÖkR Alois Lafer	
Stellvertreter	Dr. Josef Schmall	
Hauptstelle	Wiedner Gürtel 10/Mommsengasse 35, 1041 Wien	
Leitender Angestellter	Dr. Stefan Grabner	
Stellvertreter	Dr. Heinrich Traindl	
Außenstelle Linz	Weingartshofstraße 2, 4021 Linz	
Leiter	Dr. Hans Bauer	
Stellvertreter	Dr. Franz Hofer	
Außenstelle Salzburg	Rainerstraße 25, 5021 Salzburg	
Leiter	Dr. Walter Vogl	ab 1. 7. 1971
Stellvertreter	Alois Rainer	ab 1. 7. 1971
Außenstelle Graz	Paulustorgasse 4, 8011 Graz	
Leiter	Reg.-Rat Hans Vollmann	bis 30. 6. 1973
Stellvertreter	Dr. Alfons Grünwald	
Außenstelle Klagenfurt	Gabelsbergerstraße 13, 9021 Klagenfurt	
Leiter	Rudolf Hoefel	
Stellvertreter	Dr. Karl Linhart	

II. VORLÄUFERORGANISATIONEN DER SVB VON 1921 BIS 1974

Stand der Versicherten

	Betriebsführer	Kinder	Weiterversicherte	Insgesamt
1971	207.648	39.968	468	248.084
1972	196.983	32.919	459	230.361
1973	189.108	36.725		225.833

Quelle: Jahresberichte PVA der Bauern 1971–1973.

Pensions-(Renten-)stand im Dezember

	1971	1972	1973
Erwerbsunfähigkeitspension	1.736	6.473	9.918
Alterspension	6.046	16.133	21.664
Witwen(Witwer)pension	92	881	1.712
Waisenspension	151	1.420	2.355
Erwerbsunfähigkeitszuschussrente	14.540	13.903	13.206
Alterszuschuss(übergangs)rente	75.459	69.691	64.306
Witwenzuschuss(übergangs)rente	38.219	38.427	38.056
Waisenzuschuss(übergangs)rente	8.867	8.588	8.096

Quelle: Jahresberichte PVA der Bauern 1971–1973.

Vergleich Pension – Zuschussrente (in Schilling)

	Pension im Durchschnitt	Rente im Durchschnitt
Dauernde Erwerbsunfähigkeit	1.155,10	449,00
Alter	1.587,10	522,10
Witwen	924,00	345,00
Waisen	220,30	131,00

Quelle: Jahresbericht PVA der Bauern 1971, S. 30.

Aufwand für Renten und Pensionen (in Schilling)

	1971	1972	1973
Erwerbsunfähigkeitszuschussrenten	111.800.452,41	110.952.192,96	125.018.207,68
Alterszuschussrenten	591.730.289,73	600.896.724,95	617.712.652,66
Witwenzuschussrenten	243.527.472,19	265.925.033,35	297.075.916,24
Waisenzuschussrenten	21.766.937,58	32.066.690,21	26.573.878,59
Abfertigung Witwenzuschussrenten	466.735,90	247.788,90	288.681,40
Erwerbsunfähigkeitspensionen	39.332.359,00	119.688.631,47	183.899.177,95
Alterspensionen	169.309.193,53	385.716.746,04	493.655.618,60

22. Die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern

Aufwand für Renten und Pensionen (in Schilling)

	1971	1972	1973
Witwenpensionen	1.357.489,10	15.865.855,00	27.732.133,20
Waisenpensionen	950.352,30	8.106.394,80	13.120.101,20
Abfertigung Witwenpensionen		249.419,50	167.440,00

Quelle: Jahresberichte PVA der Bauern 1971–1973.

mierat Johann Hattmannsdorfer, Landwirt aus St. Georgen an der Gusen im Mühlviertel (Bezirk Perg), ein.⁵¹¹



Ernst Brandstätter.

Quelle: SVB Bildarchiv, Michal.

Brandstätter, Bergbauernsohn aus Küb am Semmering, geboren am 2. September 1920, begann seine Karriere 1949 in der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern. Vor allem bei der Schaffung des Landwirtschafts- und Marktordnungsgesetzes hatte er sich – neben seinem Einsatz für die Sozialversicherung der bäuerlichen Bevölkerung – einen Namen gemacht.⁵¹²

Mit Ende des Jahres 1972 waren 15 Jahre seit Einführung einer gesetzlichen Renten- und Pensionsversicherung für selbständige Landwirte und deren Familienangehörige vergangen. 440.653 Leistungsanträge – 377.343 auf Zuschussrenten, 63.310 auf Bauernpensionen – wurden gestellt und 429.471 Anträge erledigt. Die Zahl der Rentner und Pensionisten stieg von 59.687 im Jahr 1958 auf 155.516 Ende 1972. Im Bereich der Gesundheitsfürsorge wurden 76.194 Anträge auf ein Kurheilverfahren eingebracht, davon 72.473 erledigt. 59.596 Kuranträge wurden bewilligt, 56.071 Kuren durchgeführt. In 15 Jahren hat die Anstalt für Renten und Pensionen 8,2 Milliarden Schilling aufgewendet, für Gesundheitsfürsorge ergab sich ein Aufwand von 242 Millionen Schilling.⁵¹³

23. Österreichische Bauernkrankenkasse

Krankenversicherung für Landarbeiter und Bauern 1945 bis 1973

Landarbeiter

Einige Jahre nach Kriegsende war bereits absehbar, dass der Landarbeiterstand vom Aussterben bedroht war. 1947 wurde eine Zahl von ca. 390.000 unselbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft festgestellt, bei der ersten offiziellen Zählung im Jahr 1951 waren es 201.800. In den zwei Jahrzehnten von 1951 bis 1971 verringerte sich dieser Stand um drei Viertel auf nur mehr 53.600. Wieder zwei Jahrzehnte später halbierte sich die Zahl der Unselbständigen auf 27.700.⁵¹⁴ Die Landarbeiter waren endgültig zu einer Randerscheinung auf dem österreichischen Arbeitsmarkt geschrumpft. Familienfremde Arbeitskräfte waren einerseits durch den technischen Fortschritt entbehrlich, andererseits nicht zuletzt durch die umfassende soziale Absicherung dieses Personenkreises auch teuer geworden. Noch während der NS-Zeit erhielten Landarbeiter neben der bereits bestehenden Unfall- und Krankenversicherung eine vollwertige Invaliden- und Altersrente. Bis auf die Arbeitslosenversicherung, die erst 1957 realisiert wurde, genossen die Landarbeiter bereits bei Kriegsende den vollen Versicherungsschutz im Fall von Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität.

Aufgrund des Rechtsüberleitungsgesetzes blieben alle sozialrechtlichen Bestimmungen vom Stichtag 9. April 1945 bis zur Einführung des ASVG am 1. Jänner 1956 in Kraft. In diesen gut zehn Jahren blieben die Bestimmungen der RVO materiellrechtlich weitgehend unverändert. Die Ankündigung in der Einführungsverordnung der RVO, dass die Landkrankenkassen bis 1944 mit den alten, vom Reichsrecht abweichenden Statuten weiterarbeiten konnten, wurde aufrechterhalten, eine Neuregelung kam 1944 nicht mehr zustande. So konnten die Landkrankenkassen, im Jahr 1945 wieder umbenannt in die ursprüngliche Bezeichnung „Landwirtschaftskrankenkassen“, nahtlos weiterarbeiten. In jedem Bundesland gab es eine Kasse, die zunächst acht LWKK waren im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in einem Sektionsausschuss zusammengefasst. Per 1. Jänner 1948 wurde auch im Burgenland wieder eine LWKK errichtet.⁵¹⁵

23. Österreichische Bauernkrankenkasse

Wie bisher wurden die LWKK auch nach dem Zweiten Weltkrieg dezentral und ohne Hauptstelle geführt. Mit dieser Organisationsform bildeten sie die Ausnahme unter den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern. Ihre Verwaltungskörper bestanden jeweils aus der Hauptversammlung (je nach Mitgliederstand der Kasse zwischen 30 und 90 Versicherungsvertreter), dem Vorstand (zwischen 10 und 15 Versicherungsvertreter) und dem Überwachungsausschuss (fünf Versicherungsvertreter, die nicht im Vorstand sitzen durften). Die Hauptversammlung fasste die Beschlüsse (z. B. über Satzungsänderungen) und entlastete den Vorstand, der Vorstand führte das Tagesgeschäft. Beide Gremien waren zu vier Fünfteln mit Vertretern der Arbeitnehmer und zu einem Fünftel mit Vertretern der Arbeitgeber besetzt, im Überwachungsausschuss war das Verhältnis umgekehrt. Der Obmann wurde vom Vorstand gewählt, er stand sowohl nach innen als auch nach außen an der Spitze der Kasse und überwachte die Geschäftsführung des Büros. Unmittelbarer Vorgesetzter des Büros bzw. des Personals war der leitende Angestellte (Direktor), der für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich zeichnete.

Wiedereinführung der Selbstverwaltung der LWKK im Jahr 1948

Wien	Konstituierung	5. August 1948
	1. Obmann	Franz Rieder
	2. Obmann	Ing. Dr. Franz Hengl
	3. Obmann	Josef Haas
	Vorsitzender des ÜA	Fritz Dücke
Niederösterreich	Konstituierung	15. April 1948
	1. Obmann	Josef Dengler
	2. Obmann	Johann Waltner
	3. Obmann	Julius Uhlirs
	Vorsitzender des ÜA	Ing. Eduard Hartmann
Burgenland	Konstituierung	15. Dezember 1948
	1. Obmann	Eduard Jandrasits
	2. Obmann	Martin Wetschka
	3. Obmann	Heinrich Knotzer
	Vorsitzender des ÜA	Ing. Hans Mad
Oberösterreich	Konstituierung	20. April 1948
	1. Obmann	Hans Huber
	2. Obmann	Johann Rockenschaub
	3. Obmann	Friedrich Glaser
	Vorsitzender des ÜA	Franz Brunner

II. VORLÄUFERORGANISATIONEN DER SVB VON 1921 BIS 1974

Wiedereinführung der Selbstverwaltung der LWKK im Jahr 1948 (Forts.)

Salzburg	Konstituierung	13. März 1948
	1. Obmann	Andreas Unterkofler
	2. Obmann	Franz Brötzner
	3. Obmann	Anton Kimml
	Vorsitzender des ÜA	Josef Eisl
Tirol	Konstituierung	15. Mai 1948
	1. Obmann	Adalbert Scherl
	2. Obmann	Hans Geyr
	3. Obmann	Dr. Hermann Dietrich
	Vorsitzender des ÜA	Dr. Alois Aicher
Vorarlberg	Konstituierung	23. Jänner 1948
	1. Obmann	Gebhard Amann
	2. Obmann	Adolf Vögel
	3. Obmann	Franz Josef Schöch
	Vorsitzender des ÜA	Franz Lampert
Steiermark	Konstituierung	25. Mai 1948
	1. Obmann	Alois Deimel
	2. Obmann	Josef Krainer
	3. Obmann	Heinrich Leitner
	Vorsitzender des ÜA	Ing. Leopold Babitsch
Kärnten	Konstituierung	8. Juni 1948
	1. Obmann	Karl Windisch
	2. Obmann:	Franz Ecker
	3. Obmann:	Josef Gastinger
	Vorsitzender des ÜA	Anton Bauer

Quelle: Soziale Sicherheit, Jahrgang 1948.

Zusammensetzung der Vertretungskörper in den LWKK

	Delegierte	Vorstandsmitglieder	Überwachungsausschuss
Dienstnehmer	384	84	9
Dienstgeber	96	21	36
Summe	480	105	45
davon ÖVP	317	69	36
davon SPÖ	163	36	9

Quelle: Uhlirs, Julius: Die Tätigkeit der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger, in: Landarbeiter-Archiv 5 (1950), S. 311 ff, zitiert nach Bruckmüller: Soziale Sicherheit, S. 97.

Beiträge und Leistungen

Beiträge und Barleistungen wurden nach dem Grundlohn bemessen, der inklusive Sachbezüge in 26 Lohnstufen unterteilt war. Die niedrigste Lohnstufe rechnete mit einem Schilling pro Tag, höhere Löhne als 50 Schilling am Tag blieben unberücksichtigt. Die LWKK gewährten an Regelleistungen:

Krankenhilfe: Krankenpflege (ärztliche Behandlung, Medikamente, Heilmittel) und Krankengeld (50 Prozent des Grundlohns, unter bestimmten Voraussetzungen 75 Prozent über einen Zeitraum von längstens 52 Wochen).

Wochenhilfe: Hebamme, Arznei, einmaliger Betrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung, Wochengeld (75 Prozent des Grundlohns für zehn Wochen), Stillgeld (50 Prozent des Krankengeldes für maximal 26 Wochen).

Sterbegeld: Das 20- bis 40-Fache des Grundlohns des Versicherten.

Familienhilfe: Für unterhaltsberechtigten Ehegatten und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn sie keinen anderen Anspruch auf Krankenpflege hatten. Familienkrankenpflege, Familienwochenhilfe und Familiensterbegeld.

Zahnbehandlung

und Zahnersatz: Chirurgische und konservierende Zahnbehandlung, unentbehrlicher Zahnersatz und Kieferregulierungen.

Rentnerkranken-

versicherung: Die LuFSVA und die Angestelltenversicherungsanstalt hatten im Jahr 1951 monatlich 15 Schilling Krankenversicherungsbeitrag pro Rentner an die LWKK abzuliefern. Rentner erhielten dieselben Sachleistungen wie Aktive und Angehörige, allerdings an Barleistung nur das Sterbegeld.

Die Mittel der LWKK stammten je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Eingezahlt wurden die Beiträge zur Gänze vom Arbeitgeber. Für Arbeiter betrug der Beitragssatz 6,25 Prozent vom Grundlohn, für Angestellte 4,25 Prozent, allerdings wurden diese Sätze sehr bald angehoben.

Die Tabelle zum Versichertenstand zeigt deutlich die Marginalisierung des Landarbeiterberufs innerhalb kürzester Zeit. Ebenso auffällig ist der Trend zur verstärkten freiwilligen Krankenversicherung der selbständigen Landwirte. Offenbar stieg gleichzeitig mit dem Verschwinden der Landar-

II. VORLÄUFERORGANISATIONEN DER SVB VON 1921 BIS 1974

Versichertenstand der LWKK 1947 bis 1973

Jahr	Arbeiter	Angestellte	Rentner	Freiwillig Weiterversi- cherte	Selbstän- dige Land- wirte	Summe
1947	262.326	11.019		4.625	9.566	287.536
1948	229.488	11.173	40.258	8.398	19.192	308.509
1949	237.480	10.974	44.990	6.177	19.157	318.778
				Arbeitslose	Freiwillig Weiterversi- cherte und selbständige Landwirte	
1950	224.497	10.971	54.232	376	24.215	314.291
1951	214.616	10.923	67.409	668	22.722	316.338
1952	208.710	11.137	75.403	955	22.668	318.873
1953	207.682	11.279	79.479	1.780	24.778	324.998
1954	201.802	11.526	82.878	2.259	28.235	326.700
1955	191.855	11.809	84.546	2.005	31.778	321.993
1956	180.982	15.154	85.288	1.868	36.209	319.501
1957	171.129	15.652	87.368	2.424	39.942	316.515
1958	160.847	15.913	88.095	2.358	41.056	308.269
1959	139.150	16.158	88.924	9.662	42.113	296.007
1960	125.853	16.374	88.487	9.201	43.627	283.542
1961	115.200	16.620	89.125	8.123	45.395	274.463
1962	106.089	16.892	91.151	8.667	48.267	271.066
1963	97.959	17.227	92.645	9.166	51.197	268.194
1964	91.066	17.265	94.800	8.004	53.865	265.000
1965	82.687	17.548	96.259	7.859	55.012	259.365
1966	76.788	18.076	98.218	6.708	20.370	220.160
1967	71.306	18.147	98.886	6.241	5.956	200.536
1968	65.682	18.036	99.037	6.306	4.967	194.028
1969	60.625	17.856	99.782	5.940	4.545	188.748
1970	55.483	17.817	99.938	5.532	4.245	183.015
1971	52.484	18.023	99.643	4.522	4.003	178.675
1972	49.211	18.303	99.205	3.997	3.724	174.440
1973	46.315	18.654	98.932	3.695	3.139	170.735

Quelle: Bruckmüller: Soziale Sicherheit, S. 98.

beiter das Bedürfnis der Bauern, ihre nun wertvoller gewordene Arbeitskraft besser zu schützen. Ein krankheitsbedingter Ausfall war nicht mehr so leicht kompensierbar, wenn neben der bäuerlichen Kernfamilie keine weiteren Arbeitskräfte mehr zur Verfügung standen. Der ansteigende Trend zur freiwil-

ligen Versicherung brach erst mit der Einführung der Bauernkrankenversicherung im Jahr 1966 ab.

Die erste Hauptversammlung der LWKK Niederösterreich brachte die Erkenntnis, dass durch den Mangel an Landarbeitern der Mitgliederstand von 1938 bei weitem nicht wieder erreicht werden konnte. Da jedoch die Kosten für Medikamente und Krankenhauspflege seit Kriegsende beträchtlich gestiegen waren, ergab sich ein Gebarungsabgang, der auch für die kommenden Jahre prognostiziert wurde.⁵¹⁶ Die schlechte Finanzlage führte dazu, dass die LWKK ab 1959 Ersatzansprüche für Leistungen an Unfallopfer gegenüber der LuFSVA anmelden konnte.⁵¹⁷ Aufgrund des erheblichen Gebarungsabganges wurde in der 6. Novelle zum ASVG im Jahr 1960 die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage von 2.400 auf 3.000 Schilling und die Erhöhung der Beitragssätze der Arbeiter von 7 auf 7,3 Prozent sowie der Angestellten von 4,5 auf 4,8 Prozent beschlossen. Auch die Zuschussrentner hatten ihren Teil beizutragen, die LZVA musste statt 8,2 Prozent nunmehr 8,7 Prozent des Rentenaufwandes an die LWKK überweisen.⁵¹⁸ Eine Gesundung der maroden LWKK führten diese kosmetischen Eingriffe freilich nicht herbei, denn der Trend einer sinkenden Zahl von Unselbständigen in der Land- und Forstwirtschaft sollte sich in den sechziger Jahren noch verschärfen.

Das ASVG 1955 bedeutete einen legislativen Neubeginn. Alle unselbständig in der Land- und Forstwirtschaft Erwerbstätigen wurden ins ASVG integriert, die RVO verlor endgültig ihre Wirkungskraft. Auch die meisten der alten österreichischen Sozialversicherungsgesetze, unter ihnen das LAVG 1928, gingen im ASVG auf. Obwohl die Versicherungsträger im landwirtschaftlichen Bereich dieselben blieben (LWKK, LuFSVA), wanderte das Leistungs- und Beitragsrecht zum ASVG. Damit wurde für die Unselbständigen eine sozialversicherungsrechtliche „Heimat“ geschaffen. Mit der Schaffung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, die ab 1974 nur mehr die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft beherbergte, wurden die Unselbständigen nicht nur legislativ, sondern auch institutionell mit den Industriearbeitern vereint (AUVA, GKK, PVA der Arbeiter).⁵¹⁹ Die LWKK wurden per 1. Jänner 1974 den Gebietskrankenkassen eingegliedert, die LuFSVA mit selbigem Datum aufgelöst.⁵²⁰

Bauern

Die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft waren bei der Verabschiedung des ASVG noch lange nicht auf dem sozialversicherungsrechtlichen Stand der Unselbständigen. 1957 erhielten sie mit dem LZVG zunächst eine erste, mangelhafte Altersversicherung, bis zur Krankenversicherung sollte es noch fast zehn Jahre dauern, obwohl die niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer schon im Dezember 1959 die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung für die Bauernschaft gefordert hatte.⁵²¹ Ab 1959 liefen in Niederösterreich auch die ersten Vorerhebungen an, die zeigen sollten, wie hoch die durchschnittlichen Krankheitskosten eines Betriebes waren. Im Frühjahr 1960 organisierte die Präsidentenkonferenz der österreichischen Landwirtschaftskammern eine Tagung über die Gesundheitsverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung, bei der Fachleute „die besorgniserregenden Verhältnisse im Gesundheitszustand der bäuerlichen Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter, bei den Bäuerinnen und der bäuerlichen Jugend“⁵²² aufzeigten. Alois Scheibenreif legte dar, dass der im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen schlechtere Gesundheitszustand der landwirtschaftlichen Bevölkerung auch bei den Musterungen zum Bundesheer deutlich wurde. Scheibenreif nannte als Ursache die langen Arbeitszeiten der Bauern, fehlende Feier- bzw. Urlaubstage, aber auch die finanzielle Hürde eines Arztbesuches.⁵²³ Als Hauptgrund für die relativ schlechte Gesundheit der bäuerlichen Bevölkerung wurde das Fehlen eines verpflichtenden gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes angeführt. Dadurch würden Arztbesuche sehr oft hinausgeschoben oder wegen der finanziellen Belastung gar nicht durchgeführt, was dazu führte, dass sich kleinere Krankheiten häufig negativ entwickelten und zu chronischen Leiden führten, weil die Anfangsstadien zumeist übersehen wurden. In der Folge erstellte die niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer auf der Basis ihrer Vorarbeiten Grundzüge für ein Bauern-Krankenversicherungsgesetz, zu denen sich im Jahr 1960 die Mehrheit der 66 Bezirksbauernkammern bekannte.

Ein erster Antrag für eine „Landwirte-Krankenversicherung“ wurde am 17. Februar 1960 im Parlament eingebracht,⁵²⁴ an einem konkreten Entwurf zu einem Krankenversicherungsgesetz für die in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Tätigen wurde im Sozialministerium unabhängig von den in Niederösterreich erarbeiteten Grundzügen seit dem Frühjahr 1961 gearbeitet. Darin wurde vorgeschlagen, dass die LZVA als Träger der Krankenversicherung der Bauern dienen und die Finanzierung ohne Beiträge des Bun-

des erfolgen sollte. Dieser Entwurf löste starke Diskussionen aus und wurde schließlich abgelehnt, „weil er die besonderen Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft außer Acht ließ und trotz hoher Beiträge unzureichende Versicherungsleistungen vorsah“. ⁵²⁵ Gemäß den niederösterreichischen Grundzügen sollte eine eigene Versicherungsanstalt für die Krankenversicherung der Bauern entstehen und eine Kostenbeteiligung des Bundes nach dem Vorbild des LZVG erreicht werden. In anderen Bundesländern war die Ablehnung deutlicher, man wollte zum Teil nur die Zuschussrentner krankenversichern, für die selbständigen Betriebsführer wurde eine Pflichtkrankenversicherung abgelehnt. ⁵²⁶ Bei einer Abstimmung über die Einführung der Pflichtkrankenversicherung in der Steiermark im Jahr 1963 lag die Beteiligung nur bei etwa 18 Prozent, wovon 72,5 Prozent gegen die Krankenversicherung waren. Am wenigsten Zustimmung gab es im Bezirk Feldbach, wo 83 Prozent der Wähler gegen die Bauernkrankenkasse stimmten. ⁵²⁷ Heftige Widerstände gegen das B-KVG kam nicht nur von Vertretern der Landwirtschaft, auch andere ÖVP-nahe Einrichtungen sprachen sich dagegen aus. Die Bundeswirtschaftskammer lehnte den Gesetzesentwurf mit dem Hinweis auf die finanzielle Mehrbelastung des Bundes ab. Außerdem würde laut Bundeswirtschaftskammer der Grundsatz durchbrochen werden, dass die erforderlichen Mittel zur Krankenversicherung nur durch Beiträge der Versicherten aufzubringen wären. ⁵²⁸

Die Opposition der Ärzteschaft und von Teilen der bäuerlichen Interessenvertreter, aber auch Konflikte zwischen den Regierungsparteien ÖVP und SPÖ verzögerten die Umsetzung eines Bauern-Krankenversicherungsgesetzes. Vonseiten der Bauern wurden vor allem die beträchtliche Kostenbelastung und der Verlust der freien Arztwahl befürchtet. Es gab auch die Bemerkung, es würden mit der Schaffung der Bauernkrankenversicherung nur wieder „überflüssige Tintenburgen“ entstehen. Manche Bauern sahen in der Sozialversicherung eine Tendenz zur Kollektivierung und eine Einschränkung ihrer Selbständigkeit. Die bäuerlichen Interessenvertreter schafften es nicht, alle Vorurteile aus dem Weg zu räumen, was sich die Abgeordneten der ÖVP während der Parlamentsdebatte zum B-KVG immer wieder anhören mussten. Zwischen den Regierungsparteien ÖVP und SPÖ gab es vor allem Auseinandersetzungen wegen der Organisationsform der Bauernkrankenkasse. Die ÖVP wollte parallel zu den LWKK neun selbständige Bauernkrankenkassen installieren, aber die SPÖ setzte sich mit ihrer Forderung nach einer Zentralstelle mit Außenstellen in den Ländern durch.

1964 wurde der dritte Entwurf für ein Bauern-Krankenversicherungsgesetz erstmals dem Ministerrat vorgelegt. Der Entwurf des Sozialministeriums war den Wünschen der Bauern weitgehend nachgekommen. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, dass vor allem die Frauen von einer Krankenversicherung profitierten, da die Frauen auf dem Land eine kürzere Lebenserwartung als die Männer hatten, während die Frauen in der Stadt eine um zwei Jahre längere Lebenserwartung als die Männer hatten.⁵²⁹ In erster Linie konnten sich die Vertreter der Bauern mit der Forderung nach einem 50-prozentigen Bundesbeitrag, gemessen am Gesamtaufwand, durchsetzen, im Gegenzug musste allerdings ein zentralisierter Verwaltungskörper mit Außenstellen in den Bundesländern akzeptiert werden. Der Bauernrat unterstützte beim österreichischen Bundesbauerntag vom 2. April 1964 mit großer Mehrheit den Entwurf des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, wengleich der freiheitliche Abgeordnete Robert Scheuch vor der parlamentarischen Abstimmung zum B-KVG bemerkte: „Wäre es in Österreich zu einer Urabstimmung gekommen, dann hätte zweifellos die jetzige Form einer Zwangskrankenkasse mehrheitlich niemals die Zustimmung der österreichischen Bauernschaft gefunden.“⁵³⁰

Am 7. Juli 1965 wurde das B-KVG schließlich im Nationalrat beschlossen. Es regelte die Krankenversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Eigentümer, Pächter und Fruchtgenussberechtigte), ihrer Kinder und Enkelkinder (auch Schwiegersöhne, wenn sie hauptberuflich im Betrieb tätig waren) sowie der Zuschussrentner. Dieser pflichtversicherte Personenkreis war ab Oktober 1965 (beitragsrechtlich) bzw. ab April 1966 (leistungsrechtlich) für den Fall der Krankheit, der Mutterschaft sowie des Todes versichert.⁵³¹ Kinder waren bis zu ihrem 18. Geburtstag mitversichert und unterlagen erst danach der Pflichtversicherung. Von der Versicherungspflicht befreit waren die Ehefrauen des Betriebsführers und des Schwiegersohnes, die mit ihren Ehegatten ein und denselben Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr führten. Sie erhielten ihren Krankenversicherungsschutz über die Angehörigenversicherung. Ebenfalls ausgenommen waren jene Personen, die bereits in einer anderen Krankenversicherung pflichtversichert waren (z. B. ASVG, GSKVG). Wer beispielsweise einer dem ASVG unterworfenen Tätigkeit nachging (Zu- und Nebenerwerbslandwirte), war von der Krankenversicherungspflicht nach dem B-KVG befreit. Dieses Prinzip der *Subsidiarität* fiel erst ab 1998, als der Versichertenstand schrittweise um die bisher Beitragsbefreiten angehoben wurde.

Die Aufnahme der Zuschussrentner in den Kreis der Krankenversicherten hätte laut LZVG eigentlich schon 1957 stattfinden sollen. Wegen der schwierigen finanziellen Lage der LWKK wurden diese Vorschriften jedoch nicht umgesetzt, da die Belastung durch die krankheitsanfälligen Rentner untragbar gewesen wäre. Erst mit der neuen Bauernkrankenkasse wurden auch die Zuschussrentner verpflichtend krankenversichert.

Was die Leistungen betraf, hielt sich das B-KVG an das Leistungsrecht des ASVG, mit Ausnahme des Versicherungsfalles der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit. Das im ASVG übliche Krankengeld gab es für die Bauern nicht, da angenommen wurde, dass die Arbeitsunfähigkeit des Bauern nicht unmittelbar zu einem Einkommensausfall führen würde.⁵³² Ebenfalls abweichend zum ASVG war die Regelung, dass die Versicherten 20 Prozent der Kosten in Form eines Selbstbehaltes übernehmen mussten, um Missbräuchen entgegenzutreten und Bagatellfälle auszuschalten. Die Vorfinanzierung der Arztkosten aufgrund des vertragslosen Zustandes und der Kostenanteil in der Höhe von 20 Prozent beließen die Bauern in einem „Pseudo-Privatpatienten“-Status. Eine direkte Verrechnung der Kosten zwischen der Krankenversicherung und den Ärzten, wie es bei den ASVG-Versicherten üblich war, kam in der bäuerlichen Krankenversicherung erst ab 1. Juli 1998 zustande. Allerdings gab es seit den achtziger Jahren den sogenannten „Weg 2“: Unter Zustimmung des Versicherten und des Arztes konnten Inhaber von Girokonten die SVB ermächtigen, die Abrechnung bargeldlos übers Konto zu veranlassen. Dabei wurden dem Versicherten 100 Prozent der ärztlichen Honorarnote abgebucht, gleichzeitig aber von der SVB 80 Prozent als Rückvergütung gutgeschrieben. 20 Prozent belasteten als Selbstbehalt den Versicherten. Der Arzt erhielt die vollen 100 Prozent auf sein Konto. Erst 1998 konnten Bauern ärztliche Leistungen als Sachleistungen mit dem Krankenschein in Anspruch nehmen. Der 20-prozentige Selbstbehalt wurde durch einen „pauschalierten Behandlungsbeitrag“ in der Höhe der Krankenscheingebühr (damals 50 Schilling) ersetzt. Die Bauern zahlten daher offiziell keine Krankenscheingebühr und ab Einführung der e-card auch keine e-card-Gebühr, dafür aber einen pauschalierten Behandlungsbeitrag, der als Überbleibsel des Selbstbehaltes betrachtet wurde.

Als Träger der Bauernkrankenversicherung wurde die für das gesamte Bundesgebiet zuständige Krankenversicherungsanstalt der Bauern (seit der 1. Novelle zum B-KVG BGBl. Nr. 256/1967 „Bauernkrankenkasse“) gegründet. Sie bestand aus einer Hauptstelle und neun Landeskassen (Landesstellen).

II. VORLÄUFERORGANISATIONEN DER SVB VON 1921 BIS 1974

Hauptstelle, Landeskassen und Direktionen der Bauernkrankenkasse

Hauptstelle	Adresse	Beatrixgasse 1, 1031 Wien, ab 1970 Schiffamts- gasse 15, 1021 Wien
	Direktor, später Generaldirektor	Hofrat Dr. Josef Rieder
	1. Stellvertreter	Dr. Friedrich Etlinger
	2. Stellvertreter	Dr. Edgar Schranz
Landeskassen		
Wien	Adresse	Beatrixgasse 1, 1031 Wien, ab 1970 Schiffamts- gasse 15, 1021 Wien
	Direktor	Dr. Josef Rieder
	1. Stellvertreter	Dr. Hans Kindermann
	2. Stellvertreter	Rudolf Schwanda, ab 1969 Hans Ableidinger
Niederösterreich	Adresse	Beatrixgasse 1, 1031 Wien, ab 1970 Schiffamts- gasse 15, 1021 Wien
	Direktor	Dr. Josef Rieder
	1. Stellvertreter	Dr. Hans Kindermann
	2. Stellvertreter	Rudolf Schwanda, ab 1969 Hans Ableidinger
Burgenland	Adresse	Permayerstraße 5, 7000 Eisenstadt, ab 1969 Krautgartenweg 4, 7001 Eisenstadt
	Direktor	Dr. Thomas Katsich
	1. Stellvertreter	Walter Grabenhofer
Oberösterreich	Adresse	Humboldtstraße 6, 4010 Linz, ab 1969 Huemer- straße 23
	Direktor	Hubert Lonauer (bis 1. 12. 1972)
	1. Stellvertreter	Dr. Friedrich Mrazcansky
Salzburg	Adresse	Paris-Lodron-Straße 16/Wolf-Dietrich-Straße 19, 5021 Salzburg, ab 1972 Plainstraße 75
	Direktor	Martin Wiener
	1. Stellvertreter	ab 1969 Alois Wiesner
Tirol	Adresse	Südtirolerplatz 8/V, 6020 Innsbruck, ab 1969 Fritz-Konzert-Straße 5, 6021 Innsbruck
	Direktor	Dr. Franz Plank
	1. Stellvertreter	Dr. Eduard Moser
Vorarlberg	Adresse	Montfortstraße 9, 6901 Bregenz
	Direktor	Josef Scheffknecht, ab 1968 Hubert Küng
	1. Stellvertreter	Hubert Küng, ab 1969 Rupert Fischer
Steiermark	Adresse	Dietrichsteinplatz 15, 8010 Graz, ab 1971 Rembrandtgasse 11
	Direktor	Walter Jeserschek

23. Österreichische Bauernkrankenkasse

Hauptstelle, Landeskassen und Direktionen der Bauernkrankenkasse (Forts.)

	1. Stellvertreter	Walter Meissner
Kärnten	Adresse	Frommillerstraße 5 und Mießtalerstraße 6, 9021 Klagenfurt, ab 1966 Frommillerstraße 5, ab 1970 Frommillerstraße 29
	Direktor	Helmut Stingl
	1. Stellvertreter	Andreas Stissen (bis 1967)

Quelle: Jahresbericht der Österreichischen Bauernkrankenkasse 1966, S. 233–235.

Obmann der Bauernkrankenkasse war Dr. Johann Haider, Abgeordneter zum Nationalrat aus Groß-Gerungs in Niederösterreich, seine Stellvertreter waren ÖkR Hans Kaltenegger aus Graz und Dr. Jakob Halder, ebenfalls Abgeordneter zum Nationalrat, aus Innsbruck. Die Hauptversammlung setzte sich aus 90 Mitgliedern zusammen. Ihre Aufgaben waren im Wesentlichen die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Abstimmung über Satzungsänderungen sowie die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand setzte sich aus 16 Personen zusammen, ihm oblag die Geschäftsführung. Gewisse Aufgaben konnte der Vorstand an Ausschüsse abtreten, zum Beispiel an den Bauausschuss oder die Landeskassenausschüsse. Dem sechsköpfigen Überwachungsausschuss oblag die ständige Überwachung der Gebarung. Vorsit-

Landeskassenausschüsse (Selbstverwaltung)

Landeskasse	Vorsitzender	Stellvertreter	Anzahl der Mitglieder
Wien	Ing. Adolf Lessmann	ÖkR Ing. Franz Mayer	3
Niederösterreich	ÖkR Georg Gindl	ÖkR Dr. Johann Haider	11
Burgenland	ÖkR Franz Marx	ÖkR Josef Schmidt	7
Oberösterreich	Dipl.-Ing. Gerhard Ritzberger	Johann Rothböck	10
Salzburg	Christian Pongruber	ÖkR Isidor Griessner	5
Tirol	Dr. Jakob Halder	ÖkR Jakob Blassnig	5
Vorarlberg	ÖkR Josef Rauch, ab 1972 ÖkR Hermann Hagen	Konrad Blank	3
Steiermark	ÖkR Hans Kaltenegger	Hofrat Dr. Otto Holzinger	10
Kärnten	ÖkR Hermann Gruber	ÖkR Adolf Traussnig, Nikolaus Lanner ab 1969	7

Quelle: Jahresbericht der Österreichischen Bauernkrankenkasse 1966, S. 211–230.

zender des Überwachungsausschusses war Georg Schreiner, Bundesrat und Bauernbunddirektor aus Leonding in Oberösterreich, sein Stellvertreter war Dr. Rudolf Schuberth aus Wien.⁵³³ Die Landeskassenausschüsse übernahmen die Geschäftsführung der Landeskassen. Die Bauernkrankenkasse gehörte dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an.

Finanzierung

Die Bauernkrankenkasse finanzierte sich zur Hälfte über Beitragsleistungen der Versicherten und zur Hälfte über Beiträge des Bundes. Damit war die Bauernkrankenkasse die einzige gesetzliche Krankenversicherung in Österreich, die der Bund mit Beiträgen unterstützte. Als Begründung wurde angeführt, dass die Übernahme der gesamten Kosten der Bauernschaft finanziell nicht zugemutet werden könnte, weil es den Bauern wegen der Preisbindung für Agrarprodukte unmöglich war, den Versicherungsaufwand auf ihre Produktpreise und damit die Konsumenten abzuwälzen.⁵³⁴ In den Jahren 1966 und 1967 übernahm der Bund „nur“ eine Ausfallhaftung, ab 1968 verdoppelte der Bund die Beiträge der Versicherten.⁵³⁵

Die Beiträge der Versicherten richteten sich nach dem Einheitswert des Betriebes. Der niedrigste Monatsbeitrag lag bei 50 Schilling, wenn der Einheitswert 30.000 Schilling nicht überstieg, und reichte bei einem Einheitswert von mehr als 200.000 Schilling bis zu 180 Schilling pro Monat. Trotz des Widerstands in bäuerlichen Kreisen und des kontinuierlichen Anstiegens der Beiträge wurde den Versicherten von Anfang an eine „unerwartet hohe“ Zahlungsmoral attestiert. Im ersten Jahr ihres Bestehens musste die Bauernkrankenkasse nur rund 8 Prozent der Beiträge einmahnen.

Krankenversicherungsbeiträge

Einheitswert in Schilling		Monatlicher Krankenversicherungsbeitrag (in Schilling)
von	bis	
	30.000	50
30.001	50.000	75
50.001	75.000	100
75.001	100.000	120
100.001	150.000	140
150.001	200.000	160
200.001		180

Quelle: B-KVG vom 7. Juli 1965, BGBl. Nr. 219/1965, § 17.

23. Österreichische Bauernkrankenkasse

Zuschussrentnern wurde ein Krankenversicherungsbeitrag von 7 Schilling pro Monat von ihrer Rente abgezogen und an die Bauernkrankenversicherung abgeliefert, das entsprach dem Mindestbeitrag zur Krankenversicherung der Pensionisten gemäß ASVG. Geschwister des Betriebsführers hatten die Hälfte des Beitrages des Betriebsführers zu zahlen, wenn sie mit Letzterem gemeinsam den Betrieb führten. Pflichtversicherte Kinder und Enkelkinder über 18 Jahre sowie Schwiegersöhne leisteten 25 Schilling im Monat zur Krankenversicherung. Ehegattinnen und Kinder unter 18 Jahren waren beitragsfrei mitversichert. In den insgesamt neun Novellen zum B-KVG und den jährlichen Verordnungen zur Anpassung der „veränderlichen Werte“ unterlagen die Beiträge der Versicherten einer oftmaligen Erhöhung. Zuletzt gab es anstelle von sieben bereits 18 Versicherungsklassen, die nach der Höhe des Einheitswerts abgestuft waren. Im Jahr 1978, dem letzten Geltungsjahr des B-KVG, reichten die Beiträge von 108 Schilling pro Monat in der niedrigsten bis zu 576 Schilling in der höchsten Klasse.⁵³⁶

In den finanziellen Erläuterungen zum B-KVG ging man davon aus, dass 405.000 Pflichtversicherte (davon 200.000 Betriebsführer, 75.000 Kinder, Enkel und Schwiegersöhne über 18 und 130.000 Zuschussrentner) im Jahr 1966 eine Beitragsleistung von 340 Millionen Schilling (inklusive eines Bundesbeitrages von 84 Millionen Schilling) erbringen würden. Zu den 405.000 Pflichtversicherten kamen noch 365.000 anspruchsberechtigte Angehörige (140.000

Gebahrung der Bauernkrankenkasse

	Ausgaben in Mio. Schilling		Einnahmen in Mio. Schilling		
	Versicherungsleistungen	Verwaltung und sonstige Ausgaben	Beiträge der Versicherten	Beitrag des Bundes	Sonstige Einnahmen
1966	253	81	262	38	34
1967	441	48	260	175	54
1968	466	107	255	256	62
1969	511	60	251	252	68
1970	568	56	266	257	101
1971	603	98	329	296	76
1972	706	132	455	294	89
1973	771	134	485	306	88

Anmerkung: Die Beitragsleistung der Versicherten und damit auch des Bundes stieg 1971 aufgrund der 4. Novelle zum B-KVG. Außerdem zahlte die BPVA 1971 erstmals 36 Millionen Schilling an die Bauernkrankenkasse.

Quelle: Erfolgsrechnungen für die Jahre 1966 bis 1972, errechnet aus den Jahresberichten der österreichischen Bauernkrankenkasse.

II. VORLÄUFERORGANISATIONEN DER SVB VON 1921 BIS 1974

Ehefrauen und 225.000 Kinder und Enkel unter 18). Durch das B-KVG 1965 wurden insgesamt etwa 770.000 Menschen der Pflichtkrankenversicherung zugeführt. Der Anteil der krankenversicherten Österreicher stieg damit von ca. 80 auf 90 Prozent.⁵³⁷

Der Aufwand für das Jahr 1966 wurde analog zu den Einnahmen ebenfalls mit 340 Millionen Schilling angesetzt, davon 45 Millionen für Verwaltungsausgaben.

Durchschnittlicher Versichertenstand 1966 bis 1973

Jahr	Pflichtversicherte Selbständige	Pflichtversicherte Angehörige	Freiwillig Versicherte	Pflichtversicherte Zuschussrentner und Pensionisten	Zusammen
1966	182.452	55.916	136	136.043	374.547
1967	185.685	53.990	769	137.946	378.390
1968	181.383	52.695	858	127.927	362.863
1969	177.487	49.256	937	128.018	355.698
1970	173.405	46.339	1.094	126.080	346.918
1971	165.997	40.245	1.234	122.620	330.096
1972	156.608	32.773	1.176	127.210	317.767
1973	152.137	36.233	660	133.264	322.294

Quelle: Jahresbericht 1973 der Österreichischen Bauernkrankenkasse und der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern, hg. von der SVB, Wien 1974, S. 40.

Im Jahr 1966 leisteten 374.547 Pflichtversicherte Beiträge in der Höhe von 262 Millionen Schilling (700 Schilling pro Versicherten), 1972 zahlten 317.767 Personen 455 Millionen Schilling (1.432 Schilling pro Versicherten). Die Beitragsleistung pro Versicherten stieg also auf etwa das Doppelte, während im selben Zeitraum die Versicherungsleistungen auf mehr als das Dreifache von 675 Schilling pro Person auf 2.222 Schilling pro Person anwuchsen. Die Leistungen stiegen in rasanter Geschwindigkeit von Jahr zu Jahr, die Beitragszahler wurden immer weniger.

Diese Situation führte natürlich zu einer sehr angespannten Finanzlage der Bauernkrankenkasse, die sich durch zwei Möglichkeiten beheben ließ: Steigerung der Einnahmen oder Senkung der Ausgaben. Da an Leistungskürzun-

23. Österreichische Bauernkrankenkasse

Leistungsübersicht der Bauernkrankenkasse 1966 bis 1972

	Aufwand für Leistungen aus der Krankenversicherung in Mio. Schilling	Durchschnittlicher Versichertenstand	Leistungsaufwand pro Versichertem in Schilling	Leistungsfälle	Leistungsfälle pro Versichertem
1966	253	374.547	675	634.872	1,7
1967	441	378.390	1.165	1.240.075	3,28
1968	466	362.863	1.284	1.243.566	3,43
1969	511	355.698	1.436	1.219.991	3,43
1970	568	346.918	1.637	1.250.263	3,6
1971	603	330.096	1.827	1.197.585	3,63
1972	706	317.767	2.222	1.354.568	4,26

Anmerkung: Leistungsbeginn 1. April 1966.

Quelle: Jahresberichte der Österreichischen Bauernkrankenkasse 1966–1972.

gen nicht zu denken war, sondern im Gegenteil die Leistungen weiterhin ausgedehnt wurden, kam nur eine Vermehrung der Einnahmen in Frage. Mit der 4. Novelle zum B-KVG wurden die Beiträge der Versicherten erhöht, gleichzeitig stieg auch der Bundesbeitrag.⁵³⁸ Dies brachte eine kurzfristige Erleichterung, aber der Trend ließ sich nicht umkehren: Durch den sozioökonomischen Wandel verringerte sich die Zahl der selbständigen Bauern und ihrer Angehörigen kontinuierlich, nur die Zahl der pflichtversicherten Zuschussrentner und Pensionisten stieg noch an. Im Jahresbericht der Bauernkrankenkasse aus dem Jahr 1972⁵³⁹ wurde diese fatale Entwicklung deutlich angesprochen, gleichzeitig aber die künftigen Arbeitsschwerpunkte für die im Entstehungsprozess befindliche SVB ausgegeben: „Zweifellos wird auf Grund der dargestellten Entwicklung des Versichertenstandes der neu zu errichtenden Sozialversicherungsanstalt der Bauern eines ihrer Hauptprobleme in die Wiege gelegt. Auch sie wird ein Versicherungsträger mit sinkendem Versichertenstand bleiben. Gerade dieser Umstand aber mag als positiver Aspekt dafür gelten, daß durch eine Koordinierung und Konzentration der administrativen Möglichkeiten nicht nur den Versicherten ein besserer Servicedienst geboten werden kann, sondern daß vor allem die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel auch in Zukunft im Sinne einer ökonomischen Verwaltung eingesetzt werden.“⁵⁴⁰

Der Konflikt mit den Ärzten

Schon im Jahr 1919, als im Parlament der Antrag auf die Ausdehnung der Pflicht-Krankenversicherung auf die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte angenommen wurde, drohten die Ärzte mit Streik und Boykott.⁵⁴¹ 35 Jahre später, anlässlich der Einführung des ASVG 1955, waren die Proteste der Ärzteschaft gegen die Pflichtversicherung erneut stark. Als wiederum zehn Jahre später mit der Krankenversicherung für die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft die letzte selbstzahlende Klientel der Landärzte wegzufallen drohte, stemmten sich ihre Interessenvertreter vehement gegen das neue Gesetz.

Wie das B-KVG in den Paragraphen 83 bis 96 vorschrieb, waren zwischen der Bauernkrankenkasse und ihren Vertragspartnern Verträge abzuschließen, die die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere die Vergütung der ärztlichen Leistungen (Honorarordnung), zum Inhalt hatten. Mit den Rechtsträgern der Krankenanstalten, der Apothekerkammer, den Hebammen, den Entbindungsstationen, den Optikern und einigen anderen Gruppierungen kamen die Verträge termingerecht zum 1. April 1966 (Beginn der Leistungsgewährung nach dem B-KVG) zustande. Nur mit den Ärzten und Dentisten scheiterten die Verhandlungen. Sie weigerten sich angeblich, Vertragsverhandlungen mit der Bauernkrankenkasse aufzunehmen.⁵⁴² Im Jahresbericht der Bauernkrankenkasse wurden zwei Argumente der Ärzte herausgestrichen, um die Verhandlungen zu erschweren bzw. zu verzögern: Einmal die gesamte sozialpolitische Lage, die in der Schwebe war, weil einige sozialpolitisch umstrittene Gesetze 1967 zum Beschluss gelangen sollten, andererseits zerstritt man sich über die Frage, wie ein Honorarnotenmuster formal aussehen sollte. Beide Argumente gingen am Kern der Diskussion vorbei. Immerhin waren die Bauern die letzte große Gruppe der Selbstzahler, daher war die Ärzteschaft generell gegen die „Verkassung des Landvolkes“. Sie befürchtete für den Fall einer kompletten Abgeltung der Sachleistungen analog zum ASVG vermehrte Arztbesuche der Bauern. Damit würde wohl die Arbeitsleistung der Ärzte, nicht aber ihr Verdienst steigen, da die Privatpatienten wegfallen und die Bauernkrankenkasse niedrige Einheitstarife zahlen würde. Das Mehr an Arbeit bei gleich bleibendem Einkommen war für die Ärzte inakzeptabel. So sehr die Bauern als Privatpatienten bei den Ärzten beliebt waren, so ablehnend standen Letztere der Krankenkasse gegenüber. Die Ärzte warfen den Initiatoren der Bauernkrankenkasse vor, sich nicht genügend Gedanken über die Le-

bensbedingungen eines Landarztes gemacht zu haben, der oft allein gestellt die physische Belastung einer Besuchspraxis auf sich nehmen müsse, bei jedem Wetter und in der Nacht, auch am Wochenende und an Feiertagen gegen Krankheit und Tod ankämpfen müsse. Deshalb sei laut Aussage der Ärzteschaft auch die Zahl der Landärzte zurückgegangen, Stellen blieben vakant, weil die Benachteiligung der Landärzte gegenüber den Stadtärzten einfach zu eklatant sei. „Und glaubt nun jemand ernstlich, daß sich unter all diesen negativen Voraussetzungen bei dem schon jetzt mangelnden Nachwuchs künftighin überhaupt noch genügend Ärzte für eine Landpraxis finden werden, die dann für weniger Geld noch mehr arbeiten sollen und sich auf diese Art noch schneller zugrunde richten würden als bisher?!“⁵⁴³ Noch drastischer ging der langjährige Gemeindefeldarzt in Neunkirchen am Wald, Dr. Otto Mayer, auf die finanzielle Lage der Landärzte ein: „Was wir dem Stadtkollegen teilweise voraus hatten, war bisher unser Privathonorar, das auch der Bauer als gerecht empfand, und mit dem wir unseren Schuldentilgungsdienst bestritten. Keiner von meinen Kollegen ist wohlhabend geworden, alle haben größere oder kleinere Schulden. Und jetzt, da wir unser Gummistiefeldasein langsam sauer empfinden, kommt die Zwangsversicherung und will uns mit Trinkgeldtarifen und Ordinationsvergütungen abfinden, für die man sich vielleicht drei Krügel Bier kaufen kann.“⁵⁴⁴ Natürlich blieb in der Argumentation unerwähnt, dass die Landärzte bereits seit Jahrzehnten mit den in den LWKK versicherten Landarbeitern ein schönes Einkommen erzielten, das ohne die „Verkassung“ der Landarbeiter ausgeblieben wäre.⁵⁴⁵

Auf die Feststellung, dass die Musterungsergebnisse (= Grad der Tauglichkeit für den Dienst beim Bundesheer) für die ländliche Jugend schlechter ausfalle als für die städtische, erwiderten die Ärzte mit der wenig überzeugenden Repräsentativität der Studie und vor allem mit der Bemerkung, dass nicht die mangelnde ärztliche Versorgung, sondern die in frühester Kindheit beginnende, teilweise starke physische Arbeitsbelastung der Kinder zu schlechten Musterungsergebnissen der männlichen Jugend führen würde. Diese Verantwortung liege nicht bei den Ärzten oder der fehlenden Bauernkrankenkasse, sondern bei den Eltern. Solange es in Österreich eine Demokratie gebe, würde kein Landarzt unter diesen Bedingungen einen Vertrag mit der Bauernkrankenkasse unterzeichnen, eher ginge er ins Ausland oder in ein Krankenhaus. In der Folge wurde eine breitere Diskussion über den Berufsstand der Landärzte losgetreten, wobei vor allem die „Landflucht“

und die „Landfurcht“ der Landärzte zum Thema gemacht wurden. Die Forderungen erstreckten sich über eine bessere Vertretung bei Krankheit oder Urlaub bis zu steuerlichen Erleichterungen. Der Vizepräsident der Ärztekammer für Kärnten, Dr. Hadmar Sacher, appellierte im Frühjahr 1964 an die Bauern: „Setzt Euch mit uns zusammen! Redet mit uns! Macht nichts Übereiltes ohne uns!“⁵⁴⁶ In Niederösterreich wurde folgendes Plakat verbreitet:

Bauern Niederösterreichs!

Der „Österreichische Bauernbündler“ hat in seiner Ausgabe vom 30. Jänner 1965 in einem unsachlichen Leitartikel die Ärzte als bauernfeindlich hingestellt. Dies kann nicht unwidersprochen bleiben.

Der Landarzt war dem Bauern seit eh und je ein Helfer in der Not und wird es auch weiterhin sein.

Wenn gegen den Willen der Bauern und der Ärzte eine gesetzliche Zwangskrankenversicherung für die Bauern nach Art der Gebiets- und Landwirtschaftskrankenkassen eingeführt wird, **dann wird es jedoch bald keine Landärzte mehr geben.**

In Niederösterreich sind schon heute 40 Planstellen für praktische Ärzte, darunter auch eine Anzahl Gemeindearztposten, frei!

Wenn man den ohnedies schon überlasteten Landärzten durch Einführung einer derartigen Bauernkrankenkasse eine nicht mehr zu bewältigende Mehrarbeit aufbürdet, dann wird die

Landflucht der Ärzte

katastrophale Ausmaße annehmen.

Am schlechten Gesundheitszustand der bäuerlichen Bevölkerung sind nicht die Ärzte schuld, sondern die schlechten Lebensbedingungen, die einseitige Ernährung und die schwere Arbeit oft schon im Kindesalter. Eine Krankenkasse wird daran nichts ändern!

Bauern Niederösterreichs!

Noch können Sie wählen zwischen dem Fortbestand des bisherigen Vertrauensverhältnisses zu Ihrem Hausarzt und einer Zwangskrankenversicherung ohne Ärzte!

Hat man Sie überhaupt befragt? Hat man Sie über die Höhe der Monatsbeiträge und sonstigen Zahlungen an diese Kasse aufgeklärt? In der Steiermark haben sich 87 Prozent der Bauern gegen diese gesetzliche Versicherung ausgesprochen.

In Niederösterreich hat man eine Urabstimmung der Bauern nicht gewagt!

Die Ärzteschaft ist wie immer bereit, Wege zur Besserung der Gesundheit der Bauern aufzuzeigen. **Die Zwangsversicherung in der geplanten Form ist dafür gänzlich ungeeignet.** – Was immer Sie sonst darüber wissen wollen:

Fragen Sie Ihren Arzt!
Ärzttekammer für Niederösterreich

Quelle: Archiv SVB Hauptstelle, Wien.

In der Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum B-KVG wurde verlautbart, dass sich knapp 96 Prozent der Ärzte gegen die Pflichtkrankenversicherung der Bauern aussprachen. Erneut wurden die physische Überlastung der Landärzte und die Landflucht angesprochen. Mit der Ablehnung der „Zwangskrankenversicherung“ argumentierten die Ärzte ähnlich wie die Bauern gegen die Krankenversicherung: Die allgemeine wirtschaftliche Aufwärtsbewegung Österreichs müsse in einer modernen Sozialpolitik ihren Niederschlag finden. „Die Auffassung, daß nur durch eine ständige staatliche Bevormundung das sozialpolitische Heil für den einzelnen auch im Falle der Krankheit gefunden werden kann, müßte doch entsprechend der Einschätzung des einzelnen Menschen in unserer heutigen Gesellschaftsordnung gegenüber der Auffassung zurücktreten, daß eine ausreichende finanzielle Hilfe auch im Krankheitsfall nur jenen Bevölkerungskreisen vermittelt wird, die aus eigener wirtschaftlicher Kraft nicht in der Lage sind, die finanziellen Risiken einer Erkrankung zu tragen.“⁵⁴⁷ Mit dieser Aussage kamen die Ärzte der ewigen Forderung der Bauern nahe, nämlich durch ausreichend hohe Produktpreise ein genügend hohes Einkommen zu erzielen, das jede Art von Versicherung erübrigte. Freilich wollten die Landärzte nicht den Bauern das Wort reden, sondern für sich selbst die Klientel der wohlhabenderen Bauern

als Privatpatienten sichern. Die Stellungnahme der Ärztekammer richtete sich weiters gegen die Einführung der Subsidiarität und gegen die direkte Abrechnung der Sachleistungen mit der Krankenkasse. Vonseiten der Ärzte wurde eine Honorierung im Wege der Kostenerstattung bzw. des Kostenzuschusses angestrebt. Eine Begrenzung der Ausgaben der Krankenkasse und eine direkte Vergütung der Leistungen über Honorarordnungen lehnten die Ärzte ab.

Eine Annäherung zwischen Ärzten und Bauernkrankenkasse fand nicht statt. Bis zum 20. Jänner 1966 hatten 86,5 Prozent aller oberösterreichischen Ärzte eine Erklärung unterschrieben, in der sie sich weigerten, Einzelverträge mit der Bauernkrankenkasse abzuschließen. In den anderen Bundesländern erwartete die Ärztekammer eine ähnliche Haltung.⁵⁴⁸

Die Hauptversammlung der Bauernkrankenkasse verabschiedete am 15. März 1966 eine Resolution, in der die negative Haltung der Ärzte und Dentisten angesprochen wurde. Nach Ansicht der Hauptversammlung bestehe kein sachlicher Grund, „der bäuerlichen Bevölkerung die Vorteile einer vertraglichen Regelung vorzuenthalten, die anderen vergleichbaren Gruppen selbständig und unselbständig Erwerbstätiger seit Jahrzehnten gewährt wird“. Die Bauernkrankenkasse fühlte sich vor den Kopf gestoßen, weil ihr „nicht einmal Gelegenheit gegeben worden ist, den Ärzten ein Angebot zu machen, sodaß Verhandlungen durch die Ärztekammer von vornherein unmöglich gemacht worden sind“.⁵⁴⁹ Ab 1. April herrschte zwischen der Bauernkrankenkasse und den Ärzten ein vertragsloser Zustand. Für die Versicherten wurde eine Regelung geschaffen, mit der sie dennoch die Ärzte konsultieren konnten. Bauern und ihre Angehörigen wurden von den Ärzten weiterhin als Privatpatienten behandelt, die ihre Honorarnoten direkt an die Ärzte zu zahlen hatten. Bei der Bauernkrankenkasse konnten die bezahlten Rechnungen eingereicht werden, worauf der entsprechende Kostenanteil (maximal 80 Prozent) an die Versicherten rückvergütet wurde. Diese Regelung entsprach der Forderung der Ärzte, für die sich mehr oder weniger nichts änderte, da sie mit der Bauernkrankenkasse nicht in Kontakt kamen.

Es dauerte nicht lange, bis die Kasse vermutete, die Ärzte würden die Kostenrückerstattung an die Patienten zum Anlass nehmen, um eine schleichende Erhöhung der Honorare vorzunehmen bzw. für bisher freie Leistungen Honorare zu verrechnen. Den von der Ärztekammer geforderten Beweis (Vorlage von erhöhten Honorarnoten) lieferte die Bauernkrankenkasse allerdings nicht. Bereits im Mai 1966 verfasste die Bauernkrankenkasse ein

Schreiben an die Ärztekammer, in dem die Missstände aufgezeigt wurden. Im Wesentlichen wurde erneut darum gebeten, die Vertragsverhandlungen wieder aufzunehmen. Der Appell an die Ärzteschaft, die herkömmliche Verrechnungsweise ohne Anhebung der Tarife unverändert beizubehalten, verhallte ungehört. In weiterer Folge verzögerten die Ärzte den Verhandlungsbeginn durch allgemeine standespolitische Wünsche, die weit über die Verhandlungen mit der Bauernkrankenkasse hinausgingen, und es entstand der Eindruck, dass die Ärztekammer die Bauernkrankenkasse zappeln ließ, um ihren Anliegen Nachdruck zu verleihen. Sie wünschte sich von der Bauernkrankenkasse beispielsweise Unterstützung für ihre Forderungen nach einer ASVG-Krankenkassenreform, einer niedrigeren Besteuerung ärztlicher Leistungen und einer besseren Altersversorgung. Die Bauernkrankenkasse erklärte daraufhin, dass diese Probleme außerhalb ihres Bereiches lägen.⁵⁵⁰ Ein Honorarangebot mit höheren Sätzen, als die Gewerbliche Selbständigen-Krankenkasse zahlte, wurde von den Ärzten abgelehnt.

Der Politik blieb nichts anderes übrig, als der starken Position der Ärzteschaft Tribut zu zollen. Der ÖVP-Abgeordnete Hermann Gruber stellte etwas zerknirscht fest: „Wir haben größtes Interesse daran, daß keine Landflucht der Ärzteschaft eintritt, und wir wissen, daß wir in dieser Richtung den Wünschen der Ärzte weitestgehend werden Rechnung tragen müssen.“⁵⁵¹ Die Opposition der Ärztekammer bröckelte nicht, ein Vertrag kam auch in den Folgejahren nicht zustande, und somit verblieb die Bauernkrankenkasse bis zu ihrem Aufgehen in der SVB im vertragslosen Zustand. Lediglich ein „Empfehlungstarif“ konnte verhandelt werden, den die Ärztekammer ihren Mitgliedern vorschlug, allerdings ohne die Gewähr für deren Einhaltung zu übernehmen. Die Ärzteschaft wurde in ihrer Haltung bestärkt, das Kostenzuschussystem beizubehalten, da es zu ihrer Zufriedenheit funktionierte: Einerseits wurden die Ärzte nicht wegen jeder Kleinigkeit konsultiert und nicht physisch überbeansprucht, was andererseits die Bauernkrankenkassen vor ausufernden Kosten bewahrte. „Die Preisgabe dieses Systems würde eine weitere Gefährdung der ärztlichen Versorgung der Landbevölkerung durch einen zunehmenden Mangel an Landärzten und somit eine Gefahr für die Volksgesundheit bedeuten“, sagten die Ärzte.⁵⁵² Bei der Bauernkrankenkasse war man indessen auch nicht ganz unzufrieden. Immerhin konnten die gesetzlichen Leistungen zu 70 Prozent voll erbracht werden (v. a. Anstaltspflege und Medikamente), denn nur 30 Prozent der Leistungen wurden für ärztliche Leistungen und Zahnbehandlung aufgewendet. Statt dem

üblichen 80-prozentigen Kostenersatz wurden für ärztliche Leistungen und Zahnbehandlung immerhin noch durchschnittlich 60 Prozent der Kosten an die Patienten refundiert.⁵⁵³ Wie viel die Versicherten zurückbekamen, hing von der Höhe des Arzthonorars ab. Einzelne Klagen der Versicherten, sie würden nur mehr etwa 30 Prozent der tatsächlichen Kosten von der Bauernkrankenkasse erhalten, gingen darauf zurück, dass einige Ärzte ihre Honorare doch recht kräftig nach oben drückten, denn die Kasse erstattete je nach Leistungsart immer denselben Fixpreis.⁵⁵⁴

Die Bauernkrankenkasse als eigenständige Selbstverwaltungskörperschaft gab es nur von 1966 bis Ende 1973. Sie wurde per 1. Jänner 1974 in die Sozialversicherungsanstalt der Bauern integriert. Das B-KVG existierte allerdings weiter, nämlich bis zum Bauernsozialversicherungsgesetz (BSVG) 1978, in dem alle drei Sozialversicherungszweige (Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pensionsversicherung) legislativ unter einen Hut gebracht wurden.

Reaktionen der Betroffenen: Die Krankenversicherung

Dienstboten waren im Gegensatz zu den Bauern bereits seit den 1920er Jahren krankenversichert. Eine ehemalige Dienstbotin schreibt: „Mit vierzehn Jahren [1936] trat ich bei einem Bauern in Dienst. Da war ich das erste Mal krankenversichert. Ich war sehr froh darüber, denn jetzt konnte ich meine Zähne pflegen und richten lassen. Die Zähne waren zerbrochen und wurden vom behandelnden Arzt gerissen. Siebzehn Jahre und kein eigener Zahn mehr. Der Zahnersatz wurde damals von der Krankenkasse bezahlt.“

Anschauliche Berichte wurden über die Zeit vor Einführung der Pflichtkrankenversicherung für Bauern gegeben. Eine Altbäuerin, Jahrgang 1927, schreibt: „Denke zurück an die Kindheit. Wäre damals die Kranken-Versicherung eingeführt gewesen, so hätte man wohl nicht hinausgezögert, zum Arzt zu gehen. Mein ältester Bruder klagte über Bauchschmerzen, zog sich schon über ein paar Tage hin. Dann ging er über Leben und Tod. Mein Vater trug ihn zum Arzt, der Weg war mehr als 1 Stunde, Diagnose Blinddarm-Durchbruch.“ Ein Osttiroler Altbauer erzählt: „Bei kleineren Erkältungskrankheiten u. Verletzungen, da gab's dann verschiedene Kräutertees u. Haussalben. Zum Arzt ging man erst, wenn die Schmerzen gar nicht nachließen. Die Arztkosten musste man ja selber bezahlen u. das war nicht immer leicht.“

Eine Altbäuerin schreibt über die wirtschaftlichen Folgen einer schweren Erkrankung in der Zeit vor Einführung der Sozialversicherung: „Hab und Gut ist früher draufgegangen. – Viele haben Geld ausgeborgt.“ Aus der Steiermark kommt die Bemerkung: „Weniger der Verdienstausschlag als die enormen Spitalskosten hätten uns um Haus und Hof gebracht, wenn mein begüterter Großvater nicht geholfen hätte.“ Als Folge der Erkrankung ihres Vaters mit der Begleiterscheinung der darauf folgenden Verarmung erzählt eine Altbäuerin, Jahrgang 1928: „Ich nahm mir für mein späteres Leben vor, nur ja nie krank zu werden, um nicht in Schulden zu geraten. Aus diesem Grund sind Leute auf dem Land gestorben, weil sie sich keinen Arzt leisten konnten. Von einer Versicherung war nie die Rede.“ Ihr Wunsch ging nicht in Erfüllung: „1953 heiratete ich auf einen Bauernhof nach Kärnten, und da erwischte es mich doch. Kurz vor der Geburt meines 2. Sohnes hatte ich eine schwere Operation, und mein vor der Ehe erspartes Geld war weg.“ Aus den 1930er Jahren erzählt eine Altbäuerin Folgendes: „Bei uns gab es einen Bergbauer, den Rossböck, seine Spezialität waren Knochenbrüche, aber auch Tees und Salben halfen. Man wollte ihn verhaften, aber ein Prof. Schönbauer hielt seine Hand über ihn: Er hatte seine Tochter geheilt. Als er 89-jährig starb, gab es in Kleinzell so viel Trauergäste wie bei einem Grafen.“ Eine Altbäuerin aus Niederösterreich beschreibt mehrere negative Erscheinungen der „versicherungslosen“ Zeit: „Bevor die Krankenversicherung eingeführt wurde, war eine schwere Krankheit ein großes Unglück. Ich weiß es von meinem Vater, er war 1945 sehr krank, [...] er war öfters im Spital, und so manche Einnahmequelle ging an den Arzt oder ins Krankenhaus. Oder wie arm waren Behinderte – sie waren nicht gesellschaftsfähig, sie wurden daheim eingesperrt und vegetierten so dahin. Es gab Ernährungskrankheiten, z. B. Rachitis, dafür gab es keine Behandlung o. Kuraufenthalte, verkrüppelt fristeten sie ihr Leben, Hygiene gab es wenig, viele Infektionskrankheiten kosteten das Leben. Zahnbehandlung gab es auf dem Land kaum, höchstens eine Schmerzbehandlung.“ Ein Schreiber erzählt von der Zeit vor Einführung der Krankenversicherung Folgendes: Der Vater hatte im Jahr 1947 einen Magendurchbruch, kam ins Spital, wurde operiert und erholte sich wieder. „Die Rechnungen für Arzt, Spital und Operation zwangen uns, eine Kuh zu verkaufen und sämtliche Barreserven zu verbrauchen.“ Schon bald wurde aber eine zweite Operation notwendig. „Prim. Dr. Moosmann führte die Operation mit Erfolg durch, aufgrund unserer Situation zwar zu einem ermäßigten Preis, aber Spitalsaufenthalt und Arztkosten zwangen uns, weiteres Vieh zu

verkaufen. Da der Vater ja auch lange arbeitsunfähig war, kamen wir in große finanzielle Bedrängnis. Wir haben dann die erste Gelegenheit ergriffen, uns freiwillig zu versichern. Dir. Scheffknecht empfahl die freiwillige Versicherung sehr, wir sind ihm zu Dank verpflichtet.“

Nach dem Krieg ließ sich eine stark steigende Zahl von Bauern freiwillig krankenversichern: „1947 heiratete ich einen Bauern. Durch die viele schwere Arbeit im Dienst zog ich mir eine Erkrankung an der Wirbelsäule zu. Die Schmerzen waren sehr groß; die Arztbesuche häuften sich. Mein Mann und ich konnten uns das nicht mehr leisten, weshalb wir eine private Krankenversicherung abschlossen. [...] Vor dem Abschluss der Krankenversicherung bezahlten wir die Arztrechnungen durch den Verkauf von Bäumen, jedoch war unser Waldbesitz nicht so groß.“ Obwohl die Zahl der freiwillig versicherten Bauern bei der Landwirtschaftskrankenkasse in der unmittelbaren Nachkriegszeit stark anstieg, profitierten auch private Krankenversicherungen und andere Sozialversicherungsträger vom Versicherungsbedürfnis der Bauern. „Als wir 1950 geheiratet haben, war der Wiederaufbau noch lange nicht abgeschlossen. Es war eine harte Zeit. Mein Mann ließ uns gleich freiwillig krankenversichern. Ich glaube, es hat damals ‚Austria Vers.‘ geheißen.“ „Im Frühjahr 1947 war der Verlass, und mein Gatte übernahm die Landwirtschaft. Von dort weg zahlte er freiwillig bei der Gebietskrankenkasse für die Krankenversicherung ein. Als nun die Pflichtversicherung für Bauern in Kraft trat, war es für uns kein großer Unterschied.“ Der freiwilligen Krankenversicherung wurde gerne anlässlich bevorstehender Geburten beigetreten: „Als ich 1962 geheiratet habe, schlossen wir eine Privatversicherung für Krankenhausaufenthalte ab, damit ich zur Entbindung ins Krankenhaus gehen konnte.“ Ein Bauer war seit 1960 freiwillig krankenversichert, 1961 kam seine Frau zur Entbindung ins Krankenhaus. Über die Vorgangsweise im Krankenhaus berichtet er: „Bei der Aufnahme sagten sie, auf 1. Klasse. Ich sagte, ich habe eine Krankenversicherung, die zahlt nicht 1. Klasse, und habe für die 1. Klasse nicht unterschrieben. Nach acht Tagen habe ich eine Vorladung bekommen zum Unterschreiben, ich habe nicht unterschrieben, dann haben sie geschrieben, Unterschrift verweigert. Hätte ich keine Krankenkasse gehabt, hätten sie mich gezwungen, für die 1. Klasse zu zahlen. Wie noch keine bäuerliche Krankenkasse war, haben sie die Bauern gezwungen auf 1. Klasse im Krankenhaus, damit sie höhere Honorare verrechnen konnten. Das war eine Erpressung!!“

Oftmals erwähnt wird die finanzielle Belastung der ärztlichen Behandlung vor Einführung der Pflichtkrankenversicherung: „Ich schob eine ärzt-

liche Behandlung möglichst lange hinaus, weil es uns finanziell belastete.“ Im Jahr 1948 starb die Schwiegermutter einer Schreiberin an Herzversagen, weil für Arzt oder Krankenhaus kein Geld vorhanden war. In der Familie des Vaters einer Schreiberin gab es 13 Kinder: „Krank durften die nicht werden, das wäre damals ohne Krankenkasse der Ruin gewesen.“ Verhinderte, weil nicht leistbare Arztbesuche waren der Grund, dass in der Kindheit nicht behandelte Schäden Spätfolgen zeigten: „Unsere Eltern halfen sich eigentlich nur mit Hausmittel, die Folgeschäden, weil sie keinen Arzt aufgesucht haben, an denen leide ich heute noch. Ich bin mit 15 Jahren vom Tennen durchs Futterloch gestürzt – niemand holte einen Arzt – ich blieb einfach im Bett liegen, obwohl ich einen Oberschenkelbruch hatte. Man kam erst auf der Kur darauf, als ich 45 Jahre alt war und mir die Hüfte große Probleme machte. Nach Einführung der Krankenkassa ging man endlich zum Zahnarzt und selbstverständlich auch zum Arzt. Ich musste 10 Operationen über mich ergehen lassen, ich weiß nicht, wie wir das ohne Versicherung bezahlen hätten können. [...] Durch die vielen Krankenhausaufenthalte waren die 20 Prozent Selbstkosten schon eine Belastung, aber wenn man wieder gesund wird, trägt man es auch leichter.“ Ein Salzburger Bauer beschreibt die Situation vor Einführung der Pflichtkrankenversicherung für Bauern: „Nach ein paar Jahren wurde der Vater krank. Der Doktor meinte zu mir, der Vater sollte bei den Barmherzigen Brüdern in Salzburg operiert werden. Auf Anfrage im Spital in Salzburg, wann er kommen könnte, hieß es, ich müsste zuerst einen Grundbuchauszug bringen und den Viehbestand durch die Gemeinde nachweisen. So nun konnte ich den Vater zur Operation bringen. [...] Die Spitalsrechnung weiß ich nicht mehr genau, so 6.000–7.000 Schilling waren es, für ein Liter Milch von der Molkerei bekamen wir so 1–1,20 Schilling. Wenn man dann noch fünf weichende Geschwister so nebenbei zu dem Erbteil auszahlen soll, dann weiß man, woran man ist.“ Immer wieder wird berichtet, dass ein Bauer vor der Aufnahme im Spital „Einheitswert und Viehstand angeben“ musste. Ein 12-jähriges Mädchen machte aus Angst vor einer Nichtaufnahme falsche Angaben, sie verdoppelte die Hofgröße und kam deshalb in die 2. Klasse. Der Vater kam am nächsten Tag und war überrascht, dass seine Tochter auf Klasse liegt, nach Richtigstellung der Angaben wurde sie in die 3. Klasse verlegt.

Die Erinnerungen an die Zeit und vor allem an die Arztkosten sind reichhaltig: „Mein Vater war damals [1960] 60 Jahre alt. Er war 3 Wochen im Krankenhaus und es kostete 2.100 Schilling.“ Landärzte brauchten oft Ge-

duld, bis ihre Rechnungen von den Bauern bezahlt werden konnten. Eine Altbäuerin schreibt über ihren Doktor in den fünfziger Jahren: „Der viel Geduld hatte, wenn die Rechnung höher war als mein Erspartes, der mich tröstete, wenn wieder was beisammen ist, kommen's halt, ja, wir mussten ja die Medikamente auch zahlen. Im Sommer ging es ja noch, ich machte Schafkäse, da musste ich 30 Stück in der Woche für Medikamente rechnen.“

Große Dankbarkeit für die Einführung der Pflichtkrankenversicherung kommt vor allem von jenen, die von erheblichen gesundheitlichen Problemen kurz vorher oder kurz nachher berichten und den finanziellen Unterschied zu spüren bekommen haben: „Wir hatten das Pech, gleich nach unserer Heirat hatte mein Mann 4 schwere Unfälle, bei fast jedem Unfall 4 Wochen Krankenhausaufenthalt. Ich musste einmal 5.000 Schilling bezahlen für eine Entbindung. Es war oft zum Verzweifeln, alles aus eigener Tasche zu bezahlen. [...] Wie waren wir erleichtert, wie wir dann die Krankenversicherung hatten. Mein Mann wurde 10 Jahre ein Pflegefall, wie würde es uns da ergangen sein?“ Ähnliches sagt ein Kärntner Altbauer: „Ich musste mich 1961 einer Magenoperation stellen, 11 Tage Spitalsaufenthalt mit Operationskosten 1.000 Schilling, selbst bezahlt, es gab noch keine Sozialversicherung. Die Leistungen der Sozialversicherung sind ein Segen für die Bauern, die Beiträge dafür sind auch nicht kleinlich.“ Die Erleichterung nach Einführung der Pflichtkrankenversicherung drückt eine Altbäuerin so aus: „Durch die Einführung der Krankenversicherung wurde unser Leben wesentlich erleichtert; wir gingen auch öfter zum Arzt. Der Druck, die Rechnungen des Arztes nicht bezahlen zu können oder schon wieder Bäume fällen zu müssen, damit man den Arzt bezahlen kann, fiel weg.“ Der Wermutstropfen der Beitragszahlungen schwingt allerdings bei fast allen Erzählungen mit: „Die Pflichtversicherung für uns kam 1966. Sicher war es zuerst eine Belastung, denn jeder Schilling wurde gebraucht für Baumaßnahmen und Maschinenkauf.“ Die Aussagen zeigen einen deutlichen Zusammenhang zwischen Einführung der Sozialversicherung und der Wirtschaftsführung eines Hofes. Der Verkauf von Holz oder Vieh zum Bezahlen der Arzt- bzw. Spitalsrechnung ging sicher an die Substanz der betroffenen Betriebe. Solche Erzählungen sind relativ häufig: „Ich bekam am 24. Juni 1950 wegen zu viel Kirschengenuss Schmerzen im Bauch, musste ins Krankenhaus, Blinddarmoperation gleich am nächsten Tag, 10 Tage Aufenthalt kostete 800 Schilling, Vater versuchte um Verbilligung, so musste 700 Schilling bezahlen, das war sehr schmerzlich, das kostete ein Kalb mit 80 kg.“

Anmerkungen

- 1 Sandgruber: Die Landwirtschaft in der Wirtschaft, S. 194.
- 2 Meihsl: Die Landwirtschaft im Wandel, S. 558.
- 3 Vgl. Metz: Soziale Forderungen, S. 2.
- 4 Vgl. Meihsl: Die Landwirtschaft im Wandel, S. 554 f.
- 5 Berechnungen nach Bruckmüller: Sozialstruktur und Sozialpolitik, S. 391.
- 6 Kluge: Bauern, Agrarkrise und Volksernährung, S. 51.
- 7 Vgl. Sandgruber: Österreichische Agrarstatistik, S. 133.
- 8 Vgl. Bruckmüller: Sozialgeschichte Österreichs, S. 379.
- 9 Vgl. Sandgruber: Die Landwirtschaft in der Wirtschaft, S. 264.
- 10 Vgl. Bruckmüller: Sozialgeschichte Österreichs, S. 290.
- 11 Vgl. Sandgruber, Die Landwirtschaft in der Wirtschaft, S. 264.
- 12 Ortmayr: Beim Bauern im Dienst, S. 74 f.
- 13 Mit der Völkerbundanleihe über 650 Millionen Goldkronen, festgeschrieben in den Genfer Protokollen vom Oktober 1922, wurde die österreichische Währung stabilisiert und schließlich der Schilling eingeführt. Am Höhepunkt der Inflation, im August 1922, hatten die Lebenshaltungskosten das 14.000-Fache der Vorkriegszeit betragen. Vgl. Sandgruber: Ökonomie und Politik, S. 355.
- 14 Ortmayr: Beim Bauern im Dienst, S. 129.
- 15 Sandgruber: Die Landwirtschaft in der Wirtschaft, S. 273.
- 16 Vgl. dazu: Ortmayr: Ländliches Gesinde, S. 346 ff.
- 17 Zit. nach: Zehn Jahre Landwirtschaftskrankenkassen, S. 77.
- 18 Niederösterreichische Landarbeiterordnung; Gesetz vom 22. März 1921 über die Landarbeiterordnung, LGBl. Nr. 240/1921, § 19 (3).
- 19 Niederösterreichische Landarbeiterordnung, LGBl. Nr. 240/1921, § 20 (1).
- 20 Norbert Ortmayr schreibt etwa dazu mit Bezug auf eine oberösterreichische Landgemeinde und die Zwischenkriegszeit: „Die Dienstbotenordnung stellte zwar einen obrigkeitlichen Eingriff in das Dienstverhältnis dar. Die Realität des Gesindealltags war davon aber weitgehend unberührt. Dienstbotenbücher wurden kaum verwendet, die Dienstbotenordnung war den Dienstboten weitgehend unbekannt.“ Ortmayr, Beim Bauern im Dienst, S. 43.
- 21 Vgl. Hainisch: Landflucht, S. 52 ff.
- 22 Sten. Prot. der Konstituierenden Nationalversammlung, Beilage Nr. 58.
- 23 Sten. Prot. der Konstituierenden Nationalversammlung, Beilage Nr. 6.
- 24 Sten. Prot. der Konstituierenden Nationalversammlung, Beilage Nr. 26.
- 25 Sten. Prot. der Konstituierenden Nationalversammlung, Beilage Nr. 58.
- 26 Vgl. Sten. Prot. der Provisorischen Nationalversammlung, 6. 2. 1919, S. 665 f.
- 27 Dachorganisation der österreichischen Bauernbünde, politische Vertretung der Selbständigen, gegründet im November 1919.
- 28 Vgl. ÖStA, AdR, Karton 421, BM für Land- und Forstwirtschaft, Krankenversicherung 1924, Zl. 41.854-14-1924. Memorandum des Vorstandes der Landwirtschaftskrankenkasse für Tirol vom Oktober 1924.
- 29 Zehn Jahre Landwirtschaftskrankenkassen, S. 76.
- 30 Vgl. Zehn Jahre Landwirtschaftskrankenkassen, S. 78 f.
- 31 Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 18. November 1918, betreffend die Unterstützung der Arbeitslosen in der Land- und Forstwirtschaft, StGBL. 73/1918, §§ 1–2.
- 32 Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsrates vom 18. November 1918, betreffend Maßnahmen der Arbeiterfürsorge auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere zur Verhütung der Arbeitslosigkeit, StGBL. 72/1918, § 1.
- 33 Vgl. Schweinzer, Gewerkschaften der Land- und Forstarbeiter, S. 64.
- 34 Im Gesetz vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, StGBL. 5/1918 wird unter Artikel 9 bestimmt: „Die konstituierende

- Nationalversammlung wird im Jänner 1919 gewählt. Die Wahlordnung [...] beruht auf der Verhältniswahl und auf dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrecht aller Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechts.“ In der Wahlordnung für die konstituierende Nationalversammlung, StGBL. 115/1918 vom 18. Dezember 1918 heißt es unter § 11: „Wahlberechtigt ist jeder deutschösterreichische Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes, der vor dem 1. Jänner 1919 das zwanzigste Lebensjahr überschritten hat.“ Gewählt wurde erstmals nach dieser Bestimmung bei der Wahl zur konstituierenden Nationalversammlung am 16. Februar 1919.
- 35 Berchtold: Österreichische Parteiprogramme, S. 371 ff.
- 36 Hermann Koban, Präsident des Reichsverbandes der Landwirtschaftskrankenkassen Österreichs, Landarbeiterschaft und Sozialversicherung, in: Niederösterreichischer Landbote, Juli 1936, S. 3.
- 37 Miller: Engelbert Dollfuß, S. 79; auch Weber: N. ö. Landes-Landwirtschaftskammer, S. 15.
- 38 Vgl. Ausführung des Berichterstatters Georg Stempfer in der Parlamentsdebatte, Sten. Prot. NR, I. GP, 21. 10. 1921, S. 2190.
- 39 Sten. Prot. NR, I. GP, Nr. 4. der Beilagen.
- 40 Zehn Jahre Landwirtschaftskrankenkassen, S.187 f.
- 41 Vgl. Metz: Soziale Forderungen für Landarbeiter, S. 104.
- 42 Sten. Prot. NR, I. GP, 21. 10. 1921, S. 2197.
- 43 So die sozialdemokratische Abgeordnete Anna Boschek in der Parlamentsdebatte. Sten. Prot. NR, I. GP, 21. 10. 1921, S. 2196.
- 44 Im Jänner 1922 aus verschiedenen Bauernparteien in den Ländern gegründete Partei deutschnationalen und antikatholischen Charakters, die tendenziell eher den landwirtschaftlichen Mittelstand und Großbauern und Gutsbesitzer vertrat. Seine Hochburgen lagen vor allem in der Steiermark und in Kärnten. Der Landbund war von 1927 bis 1933 – mit Ausnahme der Regierung Vaugoin vom 30.9. bis 4. 12. 1930 – in der Regierung vertreten. Nach 1945 wurde der Landbund nicht wieder neu gegründet. Vgl. auch Burkert: Landbund.
- 45 Sten. Prot. NR, I. GP, 21. 10. 1921, S. 2198.
- 46 Sten. Prot. NR, I. GP, 21. 10. 1921, S. 2192.
- 47 Vgl. Der Bauernbündler, 1. 12. 1921, S. 1.
- 48 Abg. Hans Hammerstorfer (SD), der Zentralsekretär des Verbandes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiterinnen und Arbeiter Österreichs, Sten. Prot. NR, I. GP, 21. 10. 1921, S. 2195.
- 49 Sten. Prot. NR, I. GP, 21. 10. 1921, S. 2195.
- 50 Sten. Prot. NR, I. GP, 21. 10. 1921, S. 2191.
- 51 Miller: Engelbert Dollfuß, S. 80. Siehe dazu auch Metz: Soziale Forderungen für Landarbeiter, S. 56 ff.
- 52 Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Juli 1922, betreffend den Beginn der Krankenversicherung für die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten (III. Durchführungsverordnung zur VII. Krankenversicherungsnovelle), BGBl. Nr. 467/1922.
- 53 ÖStA, AdR, Karton 1128, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft, 1922–1925, GZ 2088/1922. Protokoll über die am 20. Dezember 1921 im Bundesministerium für soziale Verwaltung abgehaltene Besprechung betreffend die Durchführung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.
- 54 Vgl. Zehn Jahre Landwirtschaftskrankenkassen, S. 175.
- 55 ÖStA, AdR, Karton 421, BM für Land- und Forstwirtschaft, Krankenversicherung 1924, Zl. 21.998-14-24. Bericht über die Tätigkeit der Landwirtschaftskrankenkasse für Niederösterreich für die Zeit vom 1. September 1922 bis 7. Mai 1924 und über den Rechnungsabschluss für die Zeit vom 1. September 1922 bis 31. Dezember 1923, er-

- stattet vom Direktor-Stellvertreter Franz Burda in der konstituierenden Delegiertenversammlung am 7. Mai 1924.
- ⁵⁶ Vgl. ÖStA, AdR, Karton 1128, BM. f. soz. Verwaltung, Sozialversicherung (SA 20), Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft 1922–1925, GZ 22.088/1922, Zl. 362/101 vom 24. August 1922 L.A. Schreiben der NÖ. Landesregierung an das Sozialministerium vom 24. August 1922 bzw. GZ 22088/1922, Zl. 362/101 vom 24. August 1922 L.A. Amtsvermerk des Sozialministeriums vom 29. August 1922 sowie GZ 22.616/1922. Schreiben der Vorarlberger Landesregierung an das Bundesministerium für soz. Verwaltung vom 25. August 1922.
- ⁵⁷ ÖStA, AdR, Karton 1128, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung (SA 20), Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft, 1922–1925, GZ 2088/1922. Protokoll über die am 20. Dezember 1921 im Bundesministerium für soziale Verwaltung abgehaltene Besprechung betreffend die Durchführung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.
- ⁵⁸ Vgl. Zehn Jahre Landwirtschaftskrankenkassen, S. 183.
- ⁵⁹ ÖStA, AdR, Karton 421, BM für Land- und Forstwirtschaft, Krankenversicherung, Zl. 27.884-14-24. Protokoll der Sitzung der Reichskonferenz der Landwirtschaftskrankenkassen Österreichs vom 10. Mai 1924.
- ⁶⁰ ÖStA, AdR, Karton 421, BM für Land- und Forstwirtschaft, Krankenversicherung 1924, Zl. 21.998-14-24. Bericht über die Tätigkeit der Landwirtschaftskrankenkasse für Niederösterreich für die Zeit vom 1. September 1922 bis 7. Mai 1924 und über den Rechnungsabschluss für die Zeit vom 1. September 1922 bis 31. Dezember 1923, erstattet vom Direktor-Stellvertreter Franz Burda in der konstituierenden Delegiertenversammlung am 7. Mai 1924.
- ⁶¹ Vgl. Metz, Soziale Forderungen der Landarbeiter, S. 103. zit. nach ÖStA, AdR, Karton 422, BM für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 25.468-2/14-1927.
- ⁶² Vgl. Metz, Soziale Forderungen der Landarbeiter, S. 103 f.
- ⁶³ Vgl. Metz, Soziale Forderungen für Landarbeiter, S. 104.
- ⁶⁴ Vgl. Metz, Soziale Forderungen für die Landarbeiter, S. 103, auch ÖStA, AdR, Karton 1129 BM für soziale Verwaltung, Sozialversicherung (SA 20), Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft 1926–1927, GZ I/3467/1/27 Schreiben des Verbandes land- und forstwirtschaftlicher Gutsbetriebe des Burgenlandes vom 28. Jänner 1926.
- ⁶⁵ ÖStA, AdR, Karton 421, BM für Land- und Forstwirtschaft, Krankenversicherung, Zl. 29.910-14-24. Wünsche und Beschwerden der Arbeitgeber, insbesondere aus bäuerlichen Kreisen von Ministerialrat Dr. Rudolf Mertha, ohne Datum.
- ⁶⁶ Die Landwirtschaftskrankenkasse für Niederösterreich, S. 11 ff.
- ⁶⁷ Die Landwirtschaftskrankenkasse für Niederösterreich, S. 7.
- ⁶⁸ Metz, Soziale Forderungen für Landarbeiter, S. 76 f.
- ⁶⁹ Bericht eines Arztes, Die Landwirtschaftskrankenkasse für Niederösterreich, S. 7.
- ⁷⁰ Der Bauernbündler, 15. 1. 1923, S. 1. Dass der „Bauernbündler“ damit durchaus eine vorherrschende Stimmung wiedergab, in der man für die Schonung einer Schwangeren oder Wöchnerin kein Verständnis aufbrachte, zeigen auch viele Lebensberichte von Mägden. So berichtete etwa Frau Hedwig Duscher über ihre Niederkunft im Jahre 1947: „Schonung vor der Niederkunft, das gab’s natürlich nicht ... bis zur letzten Stunde musste gearbeitet werden ... Auch nach der Entbindung musste mit der Arbeit gleich begonnen werden. Zur Schonung gab es keine Zeit ...“, zit. nach Weber, Th.: Mägde, S. 50.
- ⁷¹ Vgl. BGBl. Nr. 235/1928, § 53, Abs. 3. Für jene Frauen, die in Hausgemeinschaft mit dem Betriebsführer lebten und von ihm gepflegt wurden, war ein Bauschbetrag, auszahlfähig spätestens am 8. Tag nach Beibringung des Nachweises der erfolgten Entbindung, vorgesehen. BGBl. Nr. 235/1928, Abs. 2.
- ⁷² ÖStA, AdR, Karton 1138, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung (SA 20), Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft, 1932–1933, GZ 5411-33.

- ⁷³ ÖStA, AdR, Karton 1128, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung (SA 20), Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft 1922–1925, GZ 17.9317/1922, Resolution an die Landesregierung, gefasst in Radstadt am 5. Juni 1922.
- ⁷⁴ Vgl. ÖStA, AdR, Karton 421, BM für Land- und Forstwirtschaft, Krankenversicherung in der Land- und Forstwirtschaft 1925/26, Zl. 44660-2-25, Schreiben des BM für soz. Verwaltung an das Amt der öö. Landesregierung bezüglich der Auflösung dieser Kassen vom 5. Dezember 1925.
- ⁷⁵ Metz, Soziale Forderungen für Landarbeiter, S. 82. ÖStA, AdR, Karton 1129, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung (SA 20), Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft 1926–1927, GZ 2456/1926. Stellungnahme des Salzburger Landeskulturrates aus dem Jahre 1926.
- ⁷⁶ Die Landwirtschaftskrankenkasse für Niederösterreich, S. 17 ff.
- ⁷⁷ Die Landwirtschaftskrankenkasse für Niederösterreich, S. 22.
- ⁷⁸ Vgl. ÖStA, AdR, Karton 421, BM für Land- und Forstwirtschaft, Krankenversicherung 1924, Zl. 41.854-14-1924. Memorandum des Vorstandes der Landwirtschaftskrankenkasse für Tirol vom Oktober 1924.
- ⁷⁹ Metz, Soziale Forderungen für Landarbeiter, S. 76 f.
- ⁸⁰ Sten. Prot. NR, III. GP, 18. 7. 1928, S. 1491.
- ⁸¹ Vgl. ÖStA, AdR, Karton 1128, BM. f. soz. Verwaltung, Sozialversicherung (SA 20), Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft 1922–1925, GZ 16.187/23. Amtsvermerk des Sozialministeriums vom 9. April 1923.
- ⁸² ÖStA, AdR, Karton 1128, BM. f. soz. Verwaltung, Sozialversicherung (SA 20), Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft 1922–1925, GZ 16.187/23. Schreiben der Salzburger Landesregierung an Sektionschef Dr. Kretschmer vom 23. März 1923.
- ⁸³ Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Mai 1923 an alle Herren Landeshauptmänner (mit Ausnahme des Herrn Landeshauptmannes für das Burgenland), liegt bei: ÖStA, AdR, Karton 1128, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung (SA 20), Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft 1922–1925, GZ 16.187/23.
- ⁸⁴ 1923 gegründete Dachorganisation der Landwirtschaftskammern bzw. Landeskulturräte und landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften. Vgl. Bruckmüller, Interessenvertretungen der Bauern, S. 354 ff.
- ⁸⁵ Vgl. ÖStA, AdR, Karton 1128, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung (SA 20), Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft 1922–1925, GZ 39.906. Schreiben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an den Bundesminister für soziale Verwaltung vom 26. Juni 1923.
- ⁸⁶ Vgl. Zehn Jahre Landwirtschaftskrankenkassen, S. 89.
- ⁸⁷ Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 1924, G. 2/24-10, zit. nach: Zehn Jahre Landwirtschaftskrankenkassen, S. 88 ff.
- ⁸⁸ Vgl. Zehn Jahre Landwirtschaftskrankenkassen, S. 93.
- ⁸⁹ ÖStA, AdR, Karton 421, BM für Land- und Forstwirtschaft, Krankenversicherung 1924, Zl. 31643-14-1924, Entschließung der Reichskonferenz der Landwirtschaftskrankenkassen Österreichs vom 4. Juli 1924.
- ⁹⁰ ÖStA, AdR, Karton 421, BM für Land- und Forstwirtschaft, Krankenversicherung 1924, Zl. 37705-14-1924. Verhandlungsschrift über die am Samstag, den 23. August 1924, im Sitzungssaale des Landeskulturrates für Vorarlberg in Bregenz stattgefundene 5. Reichskonferenz der Landwirtschaftskrankenkassen Österreichs.
- ⁹¹ ÖStA, AdR, Karton 421, BM für Land- und Forstwirtschaft, Krankenversicherung 1924, Zl. 37705-14-1924.
- ⁹² ÖStA, AdR, Karton 421, BM für Land- und Forstwirtschaft, Krankenversicherung 1924, Zl. 37705-14-1924.
- ⁹³ ÖStA, AdR, Karton 421, BM für Land- und Forstwirtschaft, Krankenversicherung 1924, Zl. 37705-14-1924.

- 94 ÖStA, AdR, Karton 421, BM für Land- und Forstwirtschaft, Krankenversicherung 1924, Zl. 37705-14-1924. Entschließung der Reichskonferenz der Landwirtschafts-
krankenkassen Österreichs.
- 95 Vgl. Wiener Zeitung, 1. 9. 1924, S. 3.
- 96 Berchtold: Verfassungsgeschichte, S. 377.
- 97 Zehn Jahre Landwirtschaftskrankenkassen, S. 98.
- 98 Vgl. Zehn Jahre Landwirtschaftskrankenkassen, S. 191.
- 99 Vgl. Berchtold, Verfassungsgeschichte, S. 409.
- 100 Entwurf liegt bei: ÖStA, AdR, Karton 1128, BM. f. soz. Verwaltung, Sozialversicherung (SA 20), Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft 1922–1925, GZ 75.198-
9/24.
- 101 Siehe die Ausführungen in Kapitel I, RGL. Nr. 1/1888 bzw. RGL. Nr. 168/1894.
- 102 Sten. Prot. NR, II. GP, Nr. 696 der Beilagen.
- 103 Vgl. Hofmeister: Landesbericht Österreich, S. 628.
- 104 Vgl. ÖStA, AdR, Karton 1129, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung (SA 20),
Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft 1926–1927, GZ I-27.435-1/1927.
Amtsveranlassung. Information betreffend die legislative Behandlung des Landarbeiter-
Versicherungsgesetzes von Ministerialrat Mertha vom 14. April 1927.
- 105 Agrarprogramm der deutschösterreichischen Sozialdemokratie 1925, S. 3.
- 106 Agrarprogramm der deutschösterreichischen Sozialdemokratie 1925, S. 14 ff.
- 107 Vgl. BGBl. 388/1926, §§ 50 u. 51.
- 108 Sten. Prot. NR, III. GP, 18. 7. 1928, S. 1474, Wortmeldung des sozialdemokratischen
Abgeordneten Schneeberger im Verlauf der Debatte.
- 109 Viele der führenden Persönlichkeiten der österreichischen Sozialdemokratie waren Juden
oder jüdischer Abstammung. Nicht zuletzt dadurch wurde in der politischen Polemik
jener Tage von ihren Gegnern „jüdisch“ häufig als Synonym für „sozialdemokratisch“
verwendet.
- 110 Sten. Prot. NR, II. GP, 1. 4. 1927, S. 4674.
- 111 Vgl. Arbeiterversicherungsgesetz BGBl. Nr. 125/1927, Art. II, Abs. 1.
- 112 Diese „Wohlstandsklausel“ war nach dem Arbeiterversicherungsgesetz dann erfüllt,
wenn „a) die Zahl der im Bezuge der Arbeitslosenunterstützung (Notstandhilfe) stehen-
den Personen im Durchschnitt eines Kalenderjahres auf 100.000 gesunken ist, wobei die
im Genusse der Altersfürsorge [...] Stehenden [...] nicht einzurechnen sind. b) aus dem
Zusammenhalt der Steigerung des Außenhandels, der Zunahme der Inlandsverfrachtung
und der Fortschritte der landwirtschaftlichen Produktion eine derartige Besserung der
Gesamtlage der Wirtschaft zu erkennen ist, daß die Mehrbelastung der Wirtschaft und
der öffentlichen Verwaltung durch die Durchführung des Arbeiterversicherungsgesetzes
kompensiert erscheint“ (Arbeiterversicherungsgesetz BGBl. Nr. 125/1927, Art. III, Abs.
2). Mit dem Bundesgesetz vom 12. Juli 1929 wurden diese Bestimmungen derart abge-
ändert, dass der Beginn der Versicherung mit Verordnung der Bundesregierung festge-
setzt wurde. Diese Verordnung sei zu erlassen, „sobald sich die Möglichkeit ergibt, die
Volkswirtschaft durch Reformen auf dem Gebiet der öffentlichen Abgaben derart zu
entlasten, daß dadurch die aus der Durchführung des Arbeiterversicherungsgesetzes er-
wachsende Mehrbelastung aufgewogen wird“. Bundesgesetz vom 12. Juli 1929, betref-
fend Abänderung des Arbeiterversicherungsgesetzes, BGBl. 247/1929.
- 113 Sten. Prot. NR, II. GP, Beilage Nr. 738/3.
- 114 Zit. nach Mohr: Die geschichtliche Entwicklung, S. 101.
- 115 Sten. Prot. NR, III. GP, 18. 7. 1928, S. 1478 f.
- 116 Sten. Prot. NR, III. GP, 18. 7. 1928, S. 1477.
- 117 Sten. Prot. NR, III. GP, 18. 7. 1928, S. 1478.
- 118 Sten. Prot. NR, III. GP, 18. 7. 1928, S. 1505.
- 119 Sten. Prot. NR, III. GP, 18. 7. 1928, S. 1494.
- 120 Vgl. Abschnitt X, §§ 222 ff. des LAVG, BGBl. Nr. 235/1928.

- ¹²¹ Sten. Prot. NR, III. GP, Nr. 200 der Beilagen.
- ¹²² Sten. Prot. NR, III. GP, 18. 7. 1928, S. 1490 f.
- ¹²³ Vgl. Bundesgesetz vom 18. Juli 1929, womit einige Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1928, BGBl. Nr. 235, betreffend die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Land- und Forstarbeiter (Landarbeiterversicherungsgesetz), abgeändert bzw. ergänzt werden (I. Novelle zum Landarbeiterversicherungsgesetz). BGBl. Nr. 253/1929.
- ¹²⁴ Vgl. Lederer, Grundriss, S. 561 sowie Fußnote 3; auch Mertha/Dollfuß: Sozialversicherung, S. 39.
- ¹²⁵ Vgl. Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ u. Bgld. 1929, S. 14.
- ¹²⁶ Im § 244 des LAVG 1928 (BGBl. Nr. 235/1928) heißt es dazu: „In jenen Bundesländern, in denen bei Beginn der Krankenversicherung nach diesem Gesetze keine Landwirtschaftskrankenkassen, wohl aber anderweitige Einrichtungen der Krankenfürsorge für die Landarbeiter bestehen, sind durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung diese Einrichtungen unter entsprechender Vorsorge für die Sicherstellung der Versicherungsleistungen bis auf weiteres mit der Durchführung der Krankenversicherung im Sinne dieses Gesetzes zu betrauen.“
- ¹²⁷ Vgl. Zehn Jahre Landwirtschaftskrankenkassen, S. 192.
- ¹²⁸ Vgl. Zehn Jahre Landwirtschaftskrankenkassen, S. 199.
- ¹²⁹ Zehn Jahre Landwirtschaftskrankenkassen, S. 195 f.
- ¹³⁰ Vgl. Tätigkeitsbericht der Landarbeiterversicherung für Salzburg, Tirol und Vorarlberg 1929–1932, S. 34.
- ¹³¹ Vgl. ÖStA, AdR, Karton 1130, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung (SA 20), Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft 1928, GZ 67.817/1928, Zl. I-72.781-1/28. Aufnahmeschrift über die am 5. Oktober 1928 stattgefundene Besprechung mit Vertretern der Ämter der Landesregierungen über die zur Durchführung des Landarbeiterversicherungsgesetzes zu treffenden Maßnahmen.
- ¹³² Vgl. LAVG. BGBl. Nr. 235/1928, §§ 21–36. Oberste Aufsichtsbehörde war gemäß § 36 LAVG der Bundesminister für soziale Verwaltung, der bei den LAVA auch die unmittelbare Aufsicht ausübte. Er ernennt dazu Aufsichtskommissäre. Bei den LWKK tat dies der Landeshauptmann bzw., wenn sich deren Wirkungsbereich nicht auf ein Bundesland erstreckte, jene Bezirksbehörde, die der Landeshauptmann dazu bestimmt hat.
- ¹³³ Dieser Abschnitt wurde aus dem Gesetzestext des LAVG 1928, BGBl. Nr. 235/1928 und aus Lederer: Grundriss, S. 558–586, erarbeitet.
- ¹³⁴ Zum Lohnklassenschema des LAVG siehe Lederer: Grundriss, S. 566–568. Zur Bewertung der Sachbezüge siehe: Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern vom 10. November 1928 über die Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Landarbeiterversicherung, BGBl. Nr. 298/1928. Dort heißt es u. a. „§ 1 (2) Die Sachbezüge sind nach örtlichen Durchschnittspreisen, das ist nach dem Durchschnitt jener Preise zu veranschlagen, zu denen sie in der üblichen Beschaffenheit und Menge in dem Gebiete, für welches die Festsetzung erfolgt, erhältlich sind. Soweit es sich um land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse handelt, sind jene Preise maßgebend, zu denen diese Erzeugnisse bei den Land(Forst)wirten, im übrigen jene Preise, zu denen die betreffenden Waren sonst im Verkehr erhältlich sind.“
- ¹³⁵ Gedenkschrift anlässlich des zehnjährigen Bestandes der Landwirtschaftskrankenkassen, S. 167.
- ¹³⁶ Lederer: Grundriss, S. 559, Fußnote 3.
- ¹³⁷ Eine Liste der Berufskrankheiten beinhaltet lt. Lederer: Grundriss, S. 571, die Ministerialverordnung vom 6. 2. 1929, B. 79.
- ¹³⁸ Bei der Alters- und Invaliditätsversicherung hätte der Beitragssatz 20 Prozent der Beitragsgrundlage betragen.

- 139 Gedenkschrift anlässlich des zehnjährigen Bestandes der Landwirtschaftskrankenkassen, S. 119.
- 140 Reinbacher: 60 Jahre Bäuerliche Unfallversicherung, S. 428.
- 141 Sturm trat 1933 nach seiner Wahl zum nö. Landeshauptmann-Stellvertreter als Vizepräsident der Anstalt zurück. Im Jahr darauf verließ er auch den Vorstand. Das Mandat Schneebergers erlosch – wie alle sozialdemokratischen – infolge der bürgerkriegsähnlichen Vorgänge vom Februar 1934. Vgl. Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ u. Bgld. 1933, S. 4., bzw. 1934, S. 8.
- 142 Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ u. Bgld. 1931, S. 6.
- 143 § 232 LAVG, BGBl. Nr. 235/1928: „Die Landarbeiterversicherungsanstalt hat [...] von den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten vom Inkrafttreten der Bestimmungen über die Unfallversicherung nach diesem Gesetze angefangen alle Leistungen zu übernehmen, die nach den bis dahin geltenden Vorschriften über die Unfallversicherung der Arbeiter an solche Personen zu erbringen sind, die im Zeitpunkte des Unfalles in einem der im § 1 dieses Gesetzes erwähnten Betriebe in einer Beschäftigung standen, durch die bei Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes die Unfallversicherungspflicht begründet worden wäre [...]“ Bekanntlich waren seit 1888 jene Land(Forst)arbeiter in Maschinenbetrieben verpflichtend unfallversichert, wenn und solange sie an Maschinen arbeiteten (RGBl. 1/1888). Ab 1894 war eine freiwillige Unfallversicherung auch für Selbständige möglich (RGBl. 168/1894). § 233 (1): „Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten haben den Landarbeiterversicherungsanstalten jenen Anteil an ihrem Gesamtvermögen nach dem Stande vom 31. Dezember 1928 auszufolgen, der nach dem Rentenaufwand für den erwähnten Monat auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (§ 1) entfällt.“
- 144 Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ u. Bgld. 1929, S. 53.
- 145 Vgl. Miller, Engelbert Dollfuß als Agrarfachmann, S. 83.
- 146 Vgl. Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ u. Bgld. 1934, Nachruf Dollfuß.
- 147 Vgl. Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ u. Bgld. 1929, S. 14 f.
- 148 I. Novelle des LAVG vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 253/1929: „Artikel I, 19. § 188 hat zu lauten: Wenn in einem Bundesland aufgrund des § 3, Abs. 6, die Unzulässigkeit von Befreiungen der Familienmitglieder der Arbeitgeber von der Unfallversicherung oder von dieser sowie der Invaliditätsversicherung ausgesprochen worden ist und überdies die Besitzer (Pächter) von land(forst)wirtschaftlichen Betrieben auf Grund des § 5 in die Unfallversicherung oder in diese und die Invalidenversicherung einbezogen wurden, kann auf Antrag der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaft und nach Anhörung der zuständigen Landarbeiterversicherungsanstalt durch Verordnung des BM für soz. Verwaltung im Einvernehmen mit dem BM für LuFW hinsichtlich jedes einzelnen Zweiges der Rentenversicherung, in dem sämtliche obgenannte Personen erfasst sind, bestimmt werden, dass im Gebiete des betreffenden Bundeslandes die Beiträge nach dem Grundsatz der Beitragspauschalierung zu ermitteln und einzuheben sind.“
- 149 Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ u. Bgld. 1929, S. 16.
- 150 Vgl. Bruckmüller, Soziale Sicherheit für Bauern und Landarbeiter, S. 80.
- 151 Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ u. Bgld. 1929, S. 29 f.
- 152 Nähere Erläuterungen zur Durchführung der Altersfürsorge siehe: Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern vom 22. November 1928, betreffend die Durchführung der Altersfürsorge nach dem Landarbeiterversicherungsgesetze, BGBl. Nr. 307/1928.

- 153 Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ u. Bgld. 1929, S. 49.
- 154 Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ u. Bgld. 1929, S. 51.
- 155 Inführ, Die österreichische landwirtschaftliche Sozialversicherung, S. 3.
- 156 Vgl. LAVG, BGBl. Nr. 235/1928, § 228.
- 157 Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ u. Bgld. 1929, S. 49.
- 158 Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ u. Bgld. 1929, S. 52.
- 159 Koban, Die Notwendigkeit der obligatorischen Sozialversicherung, S. 14.
- 160 Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ u. Bgld. 1929, S. 24.
- 161 Miller, Engelbert Dollfuß als Agrarfachmann, S. 81.
- 162 ÖStA, AdR, Karton 1132, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft 1929, Zl. 32231/1/1929. Entschließung, aufgenommen in der Bürgermeisterversammlung des Gerichtsbezirkes Winklern am 29. Dezember 1928 auf Anlass der Einführung des Landarbeiterversicherungsgesetzes.
- 163 Pacher: Die Agrarpolitik des österreichischen Ständestaates, S. 345
- 164 Pacher: Die Agrarpolitik des österreichischen Ständestaates, S. 348 f.
- 165 Pacher: Die Agrarpolitik des österreichischen Ständestaates, S. 354.
- 166 Pacher: Die Agrarpolitik des österreichischen Ständestaates, S. 357.
- 167 Pacher: Die Agrarpolitik des österreichischen Ständestaates, S. 351.
- 168 ÖStA, AdR, Karton 1146, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und d. Steiermark, SA 20/Slzbg. Stmk. Sammelakt SA 20/Steiermark, GZ 9713-1/32.
- 169 So der oö. Abgeordnete und Vorstandsmitglied des Reichsverbandes Leopold Wimmer. ÖStA, AdR, Karton 1156, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtsch.-Krankenkassen in Österreich 1933–1935, SA 21. Verhandlungsschrift der 7. Vorstandssitzung am 16. Dezember 1933, S. 44.
- 170 ÖStA, AdR, Karton 1145, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft, SA 20, GZ 282-31, Zl. 102.861-1-31. Aufnahmschrift über die Einnahme des Herrn Johann Knogler, Obmann des Landesverbandes der landw. Krankenfürsorge in Wels, über die Gebarung des Landesverbandes bei Durchführung der landwirtschaftl. Krankenversicherung auf der BH Wels am 7. November 1931.
- 171 ÖStA, AdR, Karton 1145, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft, SA 20, GZ 282-31, Zl. 102.861-1-31. Information über den Landesverband für landw. Krankenfürsorge in Wels, von der o.ö. Landwirtschaftskrankenkasse in Linz an das BM für soz. Verwaltung vom 22. Oktober 1931.
- 172 ÖStA, AdR, Karton 1145, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft, SA 20, GZ 282-31, Zl. 102.861-1-31. Amtsveranlassung vom 5. Dezember 1931. Auch Revisionsbericht vom 18. November 1931.
- 173 ÖStA, AdR, Karton 1155, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtsch.-Krankenkassen in Österreich (SA 21), 1932–1933, Informationsdienst des Reichsverbandes der LWKK, Das System der Gemeindekrankenkassen, 20. März 1933, GZ 26.687-33.
- 174 ÖStA, AdR, Karton 1155, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtsch.-Krankenkassen in Österreich (SA 21), 1932–1933, Informationsdienst des Reichsverbandes der LWKK, Das System der Gemeindekrankenkassen, 20. März 1933, GZ 26.687-33.
- 175 ÖStA, AdR, Karton 1155, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtsch.-Krankenkassen in Österreich (SA 21), 1932–1933, Verhandlungsschrift der 11. Verwaltungsausschusssitzung am 10. und 11. April 1933, S. 31, Aussage Burda.

- 176 ÖStA, AdR, Karton 1154, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsverband der Landwirtschaftskrankenkassen in Österreich, S21/Protokolle, GZ 103343-31 Entschließung.
- 177 Vgl. ÖStA, AdR, Karton 1146, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und d. Steiermark, SA 20/Slzbg. Stmk, SA 20 Salzburg, Grundzahl 30483-37, Geschäftszahl 65.847-2/37.
- 178 Vgl. Jakob: Neues Sozialversicherungsrecht, S. 112.
- 179 ÖStA, AdR, Karton 1156, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtsch.-Krankenkassen in Österreich 1933–1935, SA 21. Verhandlungsschrift der 7. Vorstandssitzung am 16. Dezember 1933, S. 25 f.
- 180 ÖStA, AdR, Karton 1156, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtsch.-Krankenkassen in Österreich 1933–1935, SA 21. Verhandlungsschrift der 7. Vorstandssitzung am 16. Dezember 1933, S. 54 f.
- 181 Die Entschließungen liegen bei: ÖStA, AdR, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtsch.-Krankenkassen in Österreich 1933–1935 (SA 21). Grundzahl: 37.371-35, Geschäftszahl: 135.876-1/35.
- 182 ÖStA, AdR, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtsch.-Krankenkassen in Österreich 1933–1935 (SA 21). Grundzahl 37.371-35, Geschäftszahl: 116.342-1/35. Bericht über den Verlauf der 10. Vorstandssitzung des Reichsverbandes der Landwirtschaftskrankenkassen Österreichs in Innsbruck (21. und 22. November 1935) vom 21. 12. 1935.
- 183 ÖStA, AdR, Karton 1145, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft, SA 20/Kärnten. Bericht des Ministerialrates Dr. Rudolf Mertha über die in der Zeit vom 16.–20. Jänner 1933 in Kärnten geführten Verhandlungen wegen Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Krankenversicherung vom 21. Jänner 1933.
- 184 9. Jahresbericht der Landwirtschafts-Krankenkasse für Kärnten, Klagenfurt, umfassend die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1930, S. 25. Liegt bei ÖStA, AdR, Karton 1145, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft, SA 20/Kärnten, GZ 105.920-31.
- 185 Kärntner Tagblatt, 14. 1. 1933, S. 1.
- 186 Vgl. Kärntner Tagblatt, 21. 10. 1931, S. 2. Der Bauernbund Kärnten forderte unter anderem: 1. In der KK höchstens Lohnklasse 3; 2. Entfall des Krankengeldes für alle verköstigten Arbeitnehmer für die ersten sechs Wochen; 3. Bauschbetrag bei Mutterhilfe, Wöchnerinnenunterstützung und Stillgeld, wenn Versicherte im Haushalt des Arbeitgebers.
- 187 ÖStA, AdR, Karton 1155, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtsch.-Krankenkassen in Österreich (SA 21), 1932–1933, Verhandlungsschrift der 12. Verwaltungsausschusssitzung am 7. Juli 1933, S. 6 f.
- 188 ÖStA, AdR, Karton 1156, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtsch.-Krankenkassen in Österreich 1933–1935, SA 21. Verhandlungsschrift der 7. Vorstandssitzung am 16. Dezember 1933, S. 26 f.
- 189 ÖStA, AdR, Karton 1138, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Sozialversicherung in der Land- u. Forstwirtschaft (SA 20), 1932–1933. Bericht des Regierungskommissärs Direktor Burda über die Frage der landwirtschaftlichen Krankenversicherung in Kärnten in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Kärnten am 10. Feber 1933, GZ 2699-33.
- 190 ÖStA, AdR, Karton 1155, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtsch.-Krankenkassen in Österreich (SA 21), 1932–1933, Verhandlungsschrift der 11. Verwaltungsausschusssitzung am 10. und 11. April 1933, S. 30, Aussage Burda.
- 191 ÖStA, AdR, Karton 1138, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Sozialversicherung in der Land- u. Forstwirtschaft (SA 20), 1932–1933. Bericht des Regierungskommissärs Direktor Burda über die Frage der landwirtschaftlichen Krankenversicherung

- in Kärnten in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Kärnten am 10. Feber 1933, GZ 2699-33.
- ¹⁹² ÖStA, AdR, Karton 1156, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtsch.-Krankenkassen in Österreich 1933–1935, SA 21. Verhandlungsschrift der 7. Vorstandssitzung am 16. Dezember 1933, S. 30.
- ¹⁹³ ÖStA, AdR, Karton 1145, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft, SA 20/Kärnten, Situationsbericht Burda an MR Dr. Rudolf Mertha vom 12. Oktober 1933, liegt bei GZ 61.352, Zl. 82.058-1/33.
- ¹⁹⁴ ÖStA, AdR, Karton 1155, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtsch.-Krankenkassen in Österreich (SA 21), 1932–1933, Verhandlungsschrift der 12. Verwaltungsausschusssitzung 7. 7. 1933, S. 6.
- ¹⁹⁵ So Regierungskommissär Burda, ÖStA, AdR, Karton 1156, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtsch.-Krankenkassen in Österreich 1933–1935, SA 21. Verhandlungsschrift der 14. Verwaltungsausschusssitzung vom 16. März 1934, S. 16.
- ¹⁹⁶ ÖStA, AdR, Karton 1155, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtsch.-Krankenkassen in Österreich (SA 21), 1932–1933, Verhandlungsschrift der 13. Verwaltungsausschusssitzung am 3. und 4. November 1933, S. 18 f.
- ¹⁹⁷ ÖStA, AdR, Karton 1156, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtsch.-Krankenkassen in Österreich 1933–1935, SA 21. Verhandlungsschrift der 7. Vorstandssitzung am 16. Dezember 1933, S. 24 f.
- ¹⁹⁸ ÖStA, AdR, Karton 1156, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtsch.-Krankenkassen in Österreich 1933–1935, SA 21. Verhandlungsschrift der 7. Vorstandssitzung am 16. Dezember 1933, S. 31.
- ¹⁹⁹ ÖStA, AdR, BM für soz. Verwaltung, Karton 1156, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtsch.-Krankenkassen in Österreich 1933–1935, SA 21. Verhandlungsschrift der 7. Vorstandssitzung am 16. Dezember 1933, S. 37.
- ²⁰⁰ ÖStA, AdR, Karton 1156, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsverband d. Landwirtsch.-Krankenkassen in Österreich 1933–1935, SA 21. Verhandlungsschrift der 7. Vorstandssitzung am 16. Dezember 1933, S. 37 f.
- ²⁰¹ Koban: Die österreichische Landarbeiterversicherung, S. 4.
- ²⁰² Vgl. Hofmeister, Landesbericht, S. 652.
- ²⁰³ Vgl. Bundesgesetz, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung (GSVG), BGBl. Nr. 107/1935, § 1 Abs. 2.
- ²⁰⁴ Vgl. § 36 LAVG. BGBl. Nr. 235/1928. „Die Träger der Landarbeiterversicherung [...] unterliegen der Aufsicht des Bundes. Die Aufsicht wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung als oberster Aufsichtsbehörde ausgeübt. (2) Zur unmittelbaren Übung der Aufsicht gegenüber den Landwirtschaftskrankenkassen ist [...] jene politische Bezirksbehörde berufen, die der Landeshauptmann hiezu bestimmt. Umfasst der Sprengel einer Landwirtschaftskrankenkasse das Gebiet eines Bundeslandes, so übt der Landeshauptmann desselben die Aufsicht unmittelbar aus. Zur unmittelbaren Handhabung der Aufsicht gegenüber der Landarbeiterversicherungsanstalt (Landarbeiterversicherungsanstalten) ist der Bundesminister für soziale Verwaltung berufen.“
- ²⁰⁵ BGBl. Nr. 20/1934-II, §§ 1 u. 2.
- ²⁰⁶ Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ u. Bgld. 1934, S. 9.
- ²⁰⁷ Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ u. Bgld. 1936, S. 3. Auch: Neubestellung der Sozialversicherungsträger, in: Niederösterreichischer Landbote, September 1936, S. 4. Die Zustimmung der Einheitspartei „Vaterländische Front“ und die Gewähr der Betätigung im „vaterländischen“ Sinn waren im Ständestaat Voraussetzung für ein öffentliches Mandat. Damit sollte nicht zuletzt nationalsozialistische oder sozialdemokratische Unterwanderung verhindert werden.

- 208 Siehe GSVG BGBl. Nr. 107/1935, § 1 Abs. 2: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden [...] auf Personen der im Absatz 1 angegebenen Art nicht Anwendung, soweit diese Personen der Versicherungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen über die landwirtschaftliche Sozialversicherung [...] unterliegen.“
- 209 Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, NÖ u. Bgld. 1937, S. 3.
- 210 Vgl. Niederösterreichischer Landbote, August–September 1937, S. 16.
- 211 Koban, Die Volkstümlichkeit der Sozialversicherung, S. 5.
- 212 Koban, Die Volkstümlichkeit der Sozialversicherung, S. 6 f.
- 213 Inführ, Die österreichische landwirtschaftliche Sozialversicherung, S. 2–3.
- 214 Inführ, Die österreichische landwirtschaftliche Sozialversicherung, S. 3.
- 215 Inführ, Die österreichische landwirtschaftliche Sozialversicherung, S. 3.
- 216 Vgl. dazu § 85 LAVG 235/1928.
- 217 Vgl. Ärzte in Österreich, in: Österreichische Ärztezeitung, August 1955, S. 482–487, hier S. 485.
- 218 Vgl. § 126 LAVG 235/1928.
- 219 Koban, Notwendigkeit der obligatorischen Sozialversicherung, S. 15.
- 220 Inführ, Die österreichische landwirtschaftliche Sozialversicherung, S. 3.
- 221 Inführ, Die österreichische landwirtschaftliche Sozialversicherung, S. 3.
- 222 Inführ, Die österreichische landwirtschaftliche Sozialversicherung, S. 4.
- 223 Inführ, Die österreichische landwirtschaftliche Sozialversicherung, S. 4.
- 224 Einen Überblick über die Entwicklung der österreichischen Landwirtschaft während der NS-Zeit gibt Langthaler: Eigensinnige Kolonien.
- 225 Monatsberichte des österreichischen Institutes für Konjunkturforschung 13 (1939) Nr. 7, S. 204.
- 226 Zur Entschuldungs- und Aufbauaktion siehe Langthaler: „Entschuldung“ und „Aufbau“; zum Gemeinschaftsaufbau im Bergland siehe Siegl: Griff nach dem letzten Strohalm?
- 227 Bundesarchiv Berlin, R 8136/3810, Vortrag vom Leiter der volkswirtschaftlichen Abteilung der Reichskreditgesellschaft Bernhard Benning vom 25. 3. 1943, zit. nach Aly: Hitlers Volksstaat, S. 71.
- 228 Schreiber: Nazizeit, S. 195–196.
- 229 Ein Viertel der Beteiligten am Juliputsch 1934 kam direkt aus der Landwirtschaft (12,2 Prozent Knechte, 11,9 Prozent Bauernsöhne), siehe Bauer, K.: Elementar-Ereignis. Weiters wurde festgestellt, dass von den zwischen 1933 und 1938 ausgebürgerten Nationalsozialisten die meisten „unterprivilegierte junge Männer bäuerlicher Herkunft“ waren, siehe: Meixner: 11.000 ausgebürgerte illegale Nazis.
- 230 Ortmayr: Beim Bauern im Dienst, S. 125–126.
- 231 Aly: Hitler Volksstaat, S. 89, 360. Ähnlich auch Teppe: Sozialpolitik, S. 250.
- 232 Teppe: Sozialpolitik, S. 211.
- 233 Teppe: Sozialpolitik, S. 216.
- 234 Teppe: Sozialpolitik, S. 232.
- 235 Teppe: Sozialpolitik, S. 229–235.
- 236 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Deutschland): Geschichte der Gesetzlichen Rentenversicherung, <http://www.bmas.bund.de/BMAS/Navigation/Rente>, download vom 7. 11. 2006.
- 237 RGBl. 1938 I, S. 335.
- 238 Zur Wohlstandsklausel siehe Petrovic: Sozialversicherungsrecht, S. 309.
- 239 RGBl. 1938 I, S. 1912.
- 240 Petrovic: Sozialversicherungsrecht, S. 311.
- 241 Margaretha: Der Hauptverband beim Wiederaufbau.
- 242 Soziale Sicherheit, 1. Jg., Heft 4, September 1948, S. 10, und Vollmann: Die landwirtschaftliche Sozialversicherung.

- ²⁴³ Pfeifer: Ostmark, S. 437–438.
- ²⁴⁴ ÖStA, AdR, BM für Soziale Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsstatthalter Wien, Oberversicherungsamt 1940, Kt. 1081, Jahresbericht der Landkrankenkasse Klagenfurt 1938.
- ²⁴⁵ Gabler: Die landwirtschaftliche Krankenversicherung.
- ²⁴⁶ Funke: Einführung der Sozialversicherung, S. 10.
- ²⁴⁷ Tiroler Landesarchiv, BH Schwaz, 1944–1945, Registraturzeichen 55.
- ²⁴⁸ Quelle: Archiv Nikolaus Telitschko (ehemaliger ukrainischer Zwangsarbeiter), zur Verfügung gestellt von Johannes Breit, Innsbruck.
- ²⁴⁹ Sandgruber: Die Landwirtschaft in der Wirtschaft, S. 279–281.
- ²⁵⁰ ÖStA, AdR, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsstatthalter Wien, Oberversicherungsamt 1940, Kt. 1084.
- ²⁵¹ Siehe Bruckmüller: Soziale Sicherheit, S. 80.
- ²⁵² Sachse: Landvolk und Unfallversicherung, S. 21.
- ²⁵³ Sachse: Landvolk und Unfallversicherung, S. 22.
- ²⁵⁴ Fünftes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. 2. 1939, RGBl. I S. 267, Artikel 1, Nr. 58: Änderung des § 923, sowie: Brucker u.a.: Sozialversicherung, S. 229, und Schraeder: Die deutsche Unfallversicherung, S. 942.
- ²⁵⁵ § 923 RVO. Durch das Sechste Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. 3. 1942 fiel der § 923 weg, der pflichtversicherte Personenkreis wurde in die §§ 537 bis 540 transferiert. Das Sechste Änderungsgesetz wird deshalb in der Literatur des Öfteren fälschlich als Einführungsdatum der Pflichtunfallversicherung für selbständige Land- und Forstwirte in Österreich genannt. Für die Richtigstellung danken wir Dr. Paul Tschuffer.
- ²⁵⁶ Archiv des Regionalbüros Steiermark in Graz: Reichsunfallversicherung Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft „Südmark“ (gebundene Sammlung von Quellen aus der NS-Zeit), Dokument 1, Brief des Leiters der LBG Südmark an das Reichsversicherungsamt vom 1. 8. 1940.
- ²⁵⁷ Jakob: Neues Sozialversicherungsrecht, S. 23.
- ²⁵⁸ Zu Wartezeit und Anwartschaft siehe im Detail Jakob: Neues Sozialversicherungsrecht, S. 170–173.
- ²⁵⁹ Wochenblatt der Landesbauernschaft Alpenland vom 29. 7. 1939, S. 938.
- ²⁶⁰ ÖStA, AdR, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsstatthalter Wien, Oberversicherungsamt, 1940, Kt. 1084. Stellungnahme zum Entwurf der Einführungsverordnung der RVO im Land Österreich von der Landesbauernschaft Alpenland an das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 23. 12. 1938.
- ²⁶¹ Jakob: Neues Sozialversicherungsrecht, S. 182–183.
- ²⁶² ÖStA, AdR, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsstatthalter Wien, Oberversicherungsamt, 1940, Kt. 1092, Einspruch des Vinzenz Parez an das Oberversicherungsamt Wien vom 31. 1. 1940.
- ²⁶³ Wochenblatt der Landesbauernschaft Alpenland 1940, S. 696, und ÖStA, AdR, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsstatthalter Wien, Oberversicherungsamt, 1940, Kt. 1082.
- ²⁶⁴ ÖStA, AdR, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsstatthalter Wien, Oberversicherungsamt, 1940, Kt. 1082, anonymes Schreiben eines Altersfürsorgetrenners vom 11. 2. 1941.
- ²⁶⁵ ÖStA, AdR, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsstatthalter Wien, Oberversicherungsamt, 1940, Kt. 1082.
- ²⁶⁶ ÖStA, AdR, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsstatthalter Wien, Oberversicherungsamt, 1941, Kt. 1087, Dienstbesprechung betr. Fragen der Sozialversicherung in der Ostmark in Salzburg am 8. 4. 1941.

- 267 ÖStA, AdR, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsstatthalter Wien, Oberversicherungsamt, 1941, Kt. 1087, Dienstbesprechung betr. Fragen der Sozialversicherung in der Ostmark in Salzburg am 8. 4. 1941.
- 268 ÖStA, AdR, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsstatthalter Wien, Oberversicherungsamt, 1940, Kt. 1082.
- 269 Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938, RGBl. 1938, Teil I, S. 1912–1918, § 20.
- 270 Wochenblatt der Landesbauernschaft Alpenland vom 30. 12. 1939, S. 1453.
- 271 ÖStA, AdR, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsstatthalter Wien, Oberversicherungsamt, 1940, Kt. 1082. Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 10. 9. 1941. Bericht-erstatte Min.-Rat Dr. Rudolph, S. 7.
- 272 Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938, RGBl. 1938, Teil I, S. 1912–1918, § 23.
- 273 Kroupa: Die Sanierung der Invalidenversicherung.
- 274 ÖStA, AdR, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsstatthalter Wien, Oberversicherungsamt, 1940, Kt. 1084.
- 275 ÖStA, AdR, BM für soz. Verwaltung, Sozialversicherung, Reichsstatthalter Wien, Oberversicherungsamt, 1940, Kt. 1084, Reinhaller an Reichsbauernführer im Februar 1939, S. 2.
- 276 Ausführlich zu Leys Plänen siehe Recker: Nationalsozialistische Sozialpolitik, S. 98–128.
- 277 Denkschrift „Der deutsche Volksschutz“ von Robert Ley, Bundesarchiv Berlin, R 2/18560, zitiert in Recker: Nationalsozialistische Sozialpolitik, S. 112–113.
- 278 Teppe: Sozialpolitik, S. 237–248.
- 279 Tálos: Sozialpolitik in der „Ostmark“, S. 387, 389 und 400.
- 280 Wochenblatt der Landesbauernschaft Alpenland vom 5. 4. 1941, S. 266.
- 281 Zweites Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 19. Juni 1942, RGBl. I Nr. 69/1942, S. 407–410, § 6.
- 282 Verordnung über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donaureichsgauen vom 10. 12. 1942, RGBl. I Nr. 126/1942, S. 697–698, § 1 Abs. 1.
- 283 Verordnung über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donaureichsgauen vom 10. 12. 1942, RGBl. I Nr. 126/1942, S. 697–698, § 1 Abs. 3.
- 284 Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. Juli 1938, RGBl. I Nr. 107/1938, S. 835–837.
- 285 Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. Juli 1938, RGBl. I Nr. 107/1938, S. 835–837, Abschnitt II, Abs. 3 und Abschnitt III, Abs. 4.
- 286 Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. Juli 1938, RGBl. I Nr. 107/1938, S. 835–837, Abschnitt V.
- 287 Das Rechtsüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 6/1945, setzte nur jene Gesetze und Verordnungen außer Kraft, die nach dem 13. März 1938 erlassen wurden und mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich unvereinbar waren oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthielten. Das war im Bereich der Sozialversicherungsgesetze nicht der Fall.
- 288 Bundesgesetz über die Anpassung der Leistungen in der Sozialversicherung an die wirtschaftlichen Verhältnisse (1. Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 13/1947.
- 289 2. Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 30. Juli 1947, BGBl. Nr. 185/1947. Insgesamt gab es bis 1951 sieben Sozialversicherungs-Anpassungsgesetze, in denen die Leistungen der Unfall- und Invalidenversicherung auf 318 Prozent parallel zu den „Preis-Lohn-Abkommen“ erhöht wurden. Siehe Grabner: 25 Jahre Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt, „Aus der Gesetzgebung“.

II. VORLÄUFERORGANISATIONEN DER SVB VON 1921 BIS 1974

- 290 Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz (SV-ÜG) vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142/1947.
- 291 Protokolle des Nationalrats der Republik Österreich, 5. Periode 1946–47, 383 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung vom 4. 7. 1947, S. 1.
- 292 Margaretha: Der Hauptverband beim Wiederaufbau.
- 293 Protokolle des Nationalrats der Republik Österreich, 5. Periode 1946–47, 383 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung vom 4. 7. 1947, S. 2.
- 294 Siehe Soziale Sicherheit, 1. Jg., Heft 2, Juli 1948, S. 16–17.
- 295 Kroupa: Die Sanierung der Invalidenversicherung. Anmerkung: Notare und Bergarbeiter hatten schon während der NS-Zeit ihre eigene Invalidenversicherungsanstalt.
- 296 Siehe SV-ÜG § 19 Abs. 3.
- 297 Protokolle des Nationalrats der Republik Österreich, 5. Periode 1946–47, 383 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung vom 4. 7. 1947, S. 6–7.
- 298 Siehe Soziale Sicherheit, 1. Jg., Heft 2, Juli 1948, S. 17.
- 299 Siehe Soziale Sicherheit, 1. Jg., Heft 6, November 1948, S. 20.
- 300 Siehe Soziale Sicherheit, 1. Jg., Heft 1, Juni 1948, S. 14.
- 301 Siehe ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, § 72.
- 302 Jahresbericht der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 1952, S. 35.
- 303 Jahresbericht der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 1969, S. 5, und Reinbacher: 60 Jahre Bäuerliche Unfallversicherung, S. 428.
- 304 Zu den Unfallzahlen ausführlich siehe unten.
- 305 Siehe 23. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 17/1969 und 29. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 31/1973.
- 306 Siehe 29. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 31/1973, § 72, Abs. 8.
- 307 Albert: Bemessungsgrundlagen, S. 8. Ähnlich dazu Steinbach: Die gesetzliche Unfallversicherung, S. 145.
- 308 Siehe BGBl. Nr. 189/1955, § 8, Abs. 3, lit. b. Die Schwiegereltern finden an dieser Stelle keine Erwähnung.
- 309 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, §§ 175–221.
- 310 Kroupa: Die Sanierung der Invalidenversicherung.
- 311 Ernährungszulagen erhielten Empfänger wiederkehrender Geldleistungen aus der Sozialversicherung, z. B. Unfall- oder Invalidenrentner, als Ausgleich für wegfallende staatliche Preiszuschüsse ab Oktober 1948. Sie betrug ursprünglich 34 Schilling im Monat, siehe BGBl. Nr. 223/1948.
- 312 Jahresbericht der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 1951, S. 46.
- 313 Jahresbericht der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 1951, S. 23.
- 314 Jahresbericht der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 1952, S. 47–48.
- 315 Jahresbericht der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 1953, S. 45.
- 316 Jahresbericht der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 1955, S. 63.
- 317 Jahresbericht der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 1973, S. 6.
- 318 Siehe RGBl. Nr. 86/1900.
- 319 Archiv des Regionalbüros Steiermark in Graz: Reichsunfallversicherung Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft „Südmark“ (gebundene Sammlung von Quellen aus

- der NS-Zeit), Dokument 2: „Planung über die weiteren in Aussicht genommenen Tätigkeiten der Unfallverhütung“.
- 320 Archiv des Regionalbüros Steiermark in Graz: Reichsunfallversicherung Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft „Südmark“ (gebundene Sammlung von Quellen aus der NS-Zeit), Dokument 5: Brief der LBG Südmark an die NSDAP Gauleitung Steiermark vom 30. 1. 1940.
- 321 1950 entstand der erste Unfallverhütungsfilm zum Thema Elektrounfälle mit dem Titel: „Die Sicherheit ist Schutz und Warnsignal“.
- 322 Jahresbericht der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 1972, S. 16.
- 323 Statistik der LuFSVA, übernommen aus: Hörtnagl: Sozialversicherung, S. 72–73.
- 324 Jahresbericht der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 1973, S. 5–6.
- 325 Jahresbericht der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 1962, S. 137, zit. nach Hörtnagl: Sozialversicherung, S. 61.
- 326 Das Unfallkrankenhaus Kalwang wurde 1929 von der LWKK gepachtet und 1931 gemeinsam mit der LAVA Steiermark gekauft. Ab 1938 stand es im Alleineigentum der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Südmark bzw. Steiermark-Kärnten, ab 1948 gehörte es der LuFSVA. Mit 1. 1. 1982 übernahm die AUVA das UKH Kalwang. Diesen Hinweis verdanken wir Herrn Dr. Hans Reinbacher aus Graz.
- 327 TBC steht als Abkürzung für die bakterielle Infektionskrankheit Tuberkulose.
- 328 Jahresbericht der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 1972, Chronik.
- 329 Vgl. Jahresbericht LZVA 1968, S. 12.
- 330 30 Jahre Kindererholung – einst und jetzt, in: SVB-Info 6/97, S. 8. Auch die Bauernkrankenkasse betrieb zeitgleich (ab 1967) eine – zahlenmäßig größere – Kindererholungsaktion in Österreich und Italien. Diesen Hinweis verdanken wir Dr. Hans Reinbacher.
- 331 Die Berufsfürsorge ist in den §§ 198 bis 201 des ASVG geregelt.
- 332 Jahresbericht der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 1972, S. 19.
- 333 Grabner: 25 Jahre Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt, Vorwort.
- 334 Sten. Prot. über die Sitzungen des Bundesrates der Republik Österreich, 317. Sitzung am 21. Dezember 1972, Debatte über die 29. ASVG-Novelle, Abgeordneter Kouba (SPÖ).
- 335 Der Schreiber hat seinem Beitrag Zahlscheine der SVB aus den Jahren 1998 und 2007 beigelegt.
- 336 Innerhofer, Schöne Tage, S. 229 bzw. 237 f.
- 337 Bauernrat 1953. Sonderbericht des österreichischen Bauernbundes, in: Tiroler Bauernzeitung, Oktober 1953, S. 1.
- 338 Vgl. Sandgruber, Die Landwirtschaft in der Wirtschaft, S. 230.
- 339 Vgl. Sandgruber, Die Landwirtschaft in der Wirtschaft, S. 336.
- 340 Bruckmüller, Vom „Bauernstand“ zur „Gesellschaft des ländlichen Raumes“, S. 470.
- 341 Vgl. Scheibenreif, Unsere landwirtschaftliche Zuschußrente, S. 44.
- 342 Vgl. Bruckmüller, Soziale Sicherheit für Bauern und Landarbeiter, S. 26 f.
- 343 Interview GD-Stv. a. D. Dr. Hans Kindermann am 27. 8. 2007.
- 344 Vgl. Scheibenreif, Unsere landwirtschaftliche Zuschussrente, S. 44.
- 345 Kirnbauer, Die Rente, die nicht alle wollten S. 12.
- 346 Vgl. Kirnbauer, Die Rente, die nicht alle wollten, S. 12.
- 347 Vgl. Fink: Gemeinschaftsrente, 11 ff.
- 348 Vgl. Bruckmüller, Soziale Sicherheit für Bauern und Landarbeiter, S. 99.
- 349 Der Österreichische Bauernbündler, 24. 12. 1949, S. 5.
- 350 Der Österreichische Bauernbündler, 24. 12. 1949, S. 5.

- 351 Vgl. Die Bauernpension. Von Altbundesrat Johann Fischer, St. Veit an der Gölzen, in: Der Österreichische Bauernbündler, 1. 4. 1950, S. 5.
- 352 Die bäuerliche Altersrente und wir Jungen, in: Der Österreichische Bauernbündler, 25. 2. 1950, S. 8.
- 353 Vgl. Scheibenreif, Unsere landwirtschaftliche Zuschußrente, S. 45.
- 354 Scheibenreif, Unsere landwirtschaftliche Zuschußrente, S. 45.
- 355 Bauernrat 1953. Sonderbericht des österreichischen Bauernbundes, S. 3.
- 356 Bauernrat 1953. Sonderbericht des österreichischen Bauernbundes, S. 1.
- 357 Bauernrat 1953. Sonderbericht des österreichischen Bauernbundes, S. 2 f.
- 358 Vgl. Interview Direktor a. D. Prof. Josef Kirnbauer am 27. 8. 2007.
- 359 Jahresbericht LZVA 1958, S. 7.
- 360 Vgl. die Beiträge in der „Diskussionsecke“ im „Österreichischen Bauernbündler ab dem 11. September 1954.
- 361 Vgl. Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, §§ 1–3 bzw. § 27. Nähere Bestimmungen über Höhe und Aufbringung der Mittel etc. siehe den Gesetzestext.
- 362 Vgl. Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz. Textausgabe, S. 13 f.
- 363 Vgl. Scheibenreif, Unsere landwirtschaftliche Zuschußrente, S. 45.
- 364 Vgl. Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage vom 30. 11. 1957 betreffend ein Bundesgesetz über die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz – GSPVG), Sten. Prot. NR, VIII. GP, Nr. 343 der Beilagen, S. 47.
- 365 Vgl. Die Landwirtschaft, 24. 11. 1956, S. 11.
- 366 Vgl. Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage vom 30. 11. 1957 betreffend ein Bundesgesetz über die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz – GSPVG), Sten. Prot. NR, VIII. GP, Nr. 343 der Beilagen, S. 47 f.
- 367 Vgl. Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz. Textausgabe, S. 16.
- 368 ÖStA, AdR/BKA, MRP, 2. Republik, Raab II, Karton 154, Verhandlungsschrift Nr. 44 über die Sitzung des Ministerrates am 25. Juni 1957, Zl. II-76.877-4/57, Einsetzung eines Ministerkomitees zur Ausarbeitung einer Regierungsvorlage über ein Pensionsversicherungsgesetz für die selbständig Erwerbstätigen. Vortrag an den Ministerrat. Scheibenreif, Unsere landwirtschaftliche Zuschußrente, S. 46.
- 369 Vgl. Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz. Textausgabe, S. 16.
- 370 Vgl.: Sten. Prot. NR, VIII. GP, Nr. 344 der Beilagen, Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung (Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz – LZVG), vom 30. 11. 1957, S. 39.
- 371 Sten. Prot. NR, VIII. GP, Nr. 344 der Beilagen, Erläuternde Bemerkungen, S. 39.
- 372 Sten. Prot. NR, VIII. GP, Nr. 344 der Beilagen, Erläuternde Bemerkungen, S. 40.
- 373 Sten. Prot. NR, VIII. GP, 18. 12. 1957, S. 2289.
- 374 Sten. Prot. NR, VIII. GP, 18. 12. 1957, S. 2303.
- 375 Vgl. etwa die Wortmeldung des sozialistischen Abgeordneten Josef Steiner, Bauer aus Kärnten, Sten. Prot. NR, VIII. GP, 18. 12. 1957, S. 2284 ff. Was wiederum auf Seiten der Volkspartei zu Zwischenrufen führte, sodass in der Folge die Glocke des Parlamentspräsidenten sich schwer tat, die Gemüter wieder zu beruhigen.
- 376 Wortmeldung des ÖVP-Abgeordneten Isidor Grießner, Sten. Prot. NR, VII. GP, 14. 12. 1953, S. 1190.
- 377 Wortmeldung des Abgeordneten Steiner, Sten. Prot. NR, VIII. GP, 18. 12. 1957, S. 2287 f.
- 378 Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007.
- 379 Vgl. LZVG BGBl. Nr. 293/1957, § 143 (1) bzw. § 150.
- 380 Sten. Prot. NR, VIII GP, 18. 12. 1957, S. 2294.
- 381 Vgl. Jahresbericht LZVA 1958, S. 8 f.

- 382 Vgl. Der Österreichische Bauernbündler, 14. 6. 1958, S. 1.
383 Vgl. Der Österreichische Bauernbündler, 14. 6. 1958, S. 1.
384 Vgl. Der Österreichische Bauernbündler, 14. 6. 1958, S. 1.
385 Jahresbericht LZVA 1958, S. 9.
386 Interview Direktor a. D. Dr. Hans Wuketich am 27. 8. 2007.
387 Vgl. Die Landwirtschaft, 14/12. Juli 1958, S. 2.
388 Vgl. Jahresbericht LZVA 1958, S. 17.
389 Dass es bei der Einführung der Versicherung überhaupt schon Personen geben konnte, die die Wartezeit erfüllt hatten, lag daran, dass zu den Ersatzzeiten auch solche „Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung“ zählten, „die bei früherem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes die landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherung begründet“ hätten, wobei diese Zeiten für die Erfüllung der Wartezeit zur Gänze, leistungsrechtlich jedoch nur zu zwei Drittel angerechnet wurden. Vgl. LZVG BGBl. Nr. 293/1957, § 60, Abs. 1 Z. 1.
390 Vgl. Jahresbericht LZVA 1958, S. 17.
391 Vgl. Kirnbauer, Die Rente, die nicht alle wollten, S. 13.
392 Vgl. Kirnbauer, Die Rente, die nicht alle wollten, S. 13.
393 Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007.
394 Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007.
395 Interview Direktor a. D. Dr. Hans Wuketich am 27. 8. 2007.
396 Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007.
397 Vgl. Jahresbericht LZVA 1958, S. 18 ff.
398 Vgl. Jahresbericht LZVA 1958, S. 49.
399 Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007.
400 Interview GDStv. a. D. Dr. Hans Kindermann am 27. 8. 2007.
401 Interview Direktor a. D. Dr. Hans Wuketich am 27. 8. 2007.
402 Interview Direktor a. D. Dr. Hans Wuketich am 27. 8. 2007.
403 Interview GDStv. a. D. Dr. Hans Kindermann am 27. 8. 2007.
404 Vgl. Stefan Grabner, Die Finanzierung der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung und deren Neuregelung, in: Soziale Sicherheit, September 1960, S. 299–303, hier S. 302.
405 Bundesgesetz über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166/1960.
406 Grabner, Die Finanzierung der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung, S. 303.
407 Vgl. Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherungsgesetz) BGBl. Nr. 167/1960.
408 Vgl. Jahresbericht LZVA 1967, S. 19.
409 BGBl. Nr. 15/1962.
410 BGBl. Nr. 5/1962.
411 BGBl. Nr. 322/1963.
412 Vgl. Jahresbericht LZVA 1964, S. 5.
413 Vgl. Jahresberichte LZVA 1962–1964.
414 Vgl. Jahresbericht LZVA 1962, S. 90.
415 Vgl. Jahresbericht LZVA 1962, S. 9.
416 BGBl. 221/1965.
417 BGBl. 69/1967.
418 Vgl. Beilage zum Jahresbericht LZVA 1967, o. S.
419 Vgl. Jahresbericht LZVA 1968, S. 13 f.
420 Vgl. Jahresbericht LZVA 1967, S. 6.
421 Vgl. BGBl. 52/1967.
422 Vgl. Jahresbericht LZVA 1967, S. 6.

- 423 Vgl. Brandstätter, Reform der bäuerlichen Altersversorgung, S. 75.
424 Vgl. LZVG BGBl. Nr. 293/1957, § 173, Abs. 1.
425 Vgl. 2. Novelle zum LZVG BGBl. Nr. 167/1960, Art. 1, Zif. 3.
426 Vgl. auch Jahresbericht LZVA 1961, S. 55 ff.
427 Jahresbericht LZVA 1962, S. 30.
428 Jahresbericht LZVA 1964, S. 34.
429 Jahresbericht LZVA 1965, S. 31.
430 Jahresbericht LZVA 1965, S. 34.
431 Jahresbericht LZVA 1966, S. 35.
432 Jahresbericht LZVA 1968, S. 43.
433 Mit einer weiteren Novelle des Gesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vom 6. März 1968 wurde bestimmt, dass der Hebesatz ab 1. Jänner 1968 nicht wie vorgesehen 310, sondern 345 Prozent betragen solle. Vgl. BGBl. 159/1968.
434 Jahresbericht LZVA 1968, S. 43.
435 Vgl. Beilage zum Jahresbericht LZVA 1970, o. S.
436 Vgl. Brandstätter, Reform der bäuerlichen Altersversorgung, S. 75 f.
437 Jahresbericht LZVA 1963, S. 39.
438 Jahresbericht LZVA 1964, S. 38.
439 Jahresbericht LZVA 1965, S. 35.
440 Jahresbericht LZVA 1965, S. 36.
441 Vgl. Jahresbericht LZVA 1970, S. 43.
442 Jahresbericht LZVA 1963, S. 33 f.
443 Vgl. Jahresbericht LZVA 1970, S. 39.
444 Vgl. B-PVG 28/1970, § 155 Abs. 2.
445 Vgl. 14. Novelle zum LZVG, BGBl. Nr. 448/1969. Auch Jahresbericht LZVA 1970, S. 5.
446 Vgl. 3. Novelle zum Bauern-Krankenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 449/1969, Art. I, Abs. 5 lit. c.
447 Vgl. Jahresbericht LZVA 1970, S. 13.
448 Vgl. Jahresbericht LZVA 1970, S. 17.
449 Vgl. Jahresbericht LZVA 1969 bzw. 1970, S. 15 bzw. S. 19.
450 Vgl. Jahresbericht LZVA 1962, S. 10.
451 Vgl. Jahresbericht LZVA 1962, S. 5.
452 Vgl. Jahresbericht LZVA 1962, S. 6.
453 Vgl. Jahresbericht LZVA 1966, S. 5 f.
454 Vgl. Jahresbericht LZVA 1967, S. 11.
455 Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007.
456 Vgl. Bemerkung von Prof. Dr. Ernst Bruckmüller beim Interview mit Zeitzeugen am 27. 8. 2007.
457 Interview GD-Stv. a. D. Dr. Hans Kindermann am 27. 8. 2007.
458 Vgl. Brandstätter, Reform der bäuerlichen Altersversorgung, S. 74.
459 Sten. Prot. NR, VIII. GP, Nr. 344 der Beilagen, Finanzielle Erläuterungen, S. 52.
460 Sten. Prot. NR, VIII. GP, Nr. 344 der Beilagen, Finanzielle Erläuterungen, S. 52.
461 Vgl. Brandstätter, Reform der bäuerlichen Altersversorgung, S. 74.
462 Vgl. Brandstätter, Reform der bäuerlichen Altersversorgung, S. 75.
463 Vgl. Grabner, Zum Problem der Überalterung, S. 85.
464 Vgl. Grabner, Zum Problem der Überalterung, S. 86.
465 Vgl. Schubert, Das Konzept der Land- und Forstwirtschaft, S. 79.
466 BGBl. Nr. 96/1965.
467 Vgl. Schubert, Das Konzept der Land- und Forstwirtschaft, S. 78.
468 Vgl. Halder, Von der Zuschußrente zur Bauernpension, S. 71.
469 Vgl. Schubert, Das Konzept der Land- und Forstwirtschaft, S. 78.
470 Vgl. Schubert, Das Konzept der Land- und Forstwirtschaft, S. 79.

- 471 Vgl. Schubert, 20 Jahre Bauern-Pensionsversicherung, S. 5.
472 Interview Direktor a. D. Prof. Josef Kirnbauer am 27. 8. 2007.
473 Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007.
474 Interview Direktor a. D. Prof. Josef Kirnbauer am 27. 8. 2007.
475 Brandstätter, Der Weg zur Bauernpension, S. 6.
476 Vgl. Schubert, 20 Jahre Bauern-Pensionsversicherung, S. 5.
477 Vgl. Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007.
478 Brandstätter, Der Weg zur Bauernpension, S. 6.
479 Vgl. Schubert, 20 Jahre Bauern-Pensionsversicherung, S. 6 f.
480 Brandstätter, Der Weg zur Bauernpension, S. 7.
481 Vgl. Ausschussbericht zur Regierungsvorlage über das B-PVG, Sten. Prot. NR, XI. GP, Nr. 1483 der Beilagen, S. 1.
482 Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage vom 15. 10. 1969 über das B-PVG, Sten. Prot. NR, XI. GP, Nr. 1411 der Beilagen, S. 42.
483 Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage: Bundesgesetz über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätigen – B-PVG. Sten. Prot. NR, XI. GP, Nr. 1483 der Beilagen, S. 1.
484 Vgl. dazu den statistischen Teil des Ausschussberichtes, Sten. Prot. NR, XI. GP, Nr. 1483 der Beilagen, da die ursprünglichen Annahmen im finanziellen Teil der erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage durch die Änderungen im Ausschuss überholt waren.
485 Interview Abg. z. NR a. D. ÖkR Josef Pfeifer am 14. 7. 2008.
486 Interview Abg. z. NR a. D. ÖkR Josef Pfeifer am 14. 7. 2008.
487 Interview Abg. z. NR a. D. ÖkR Josef Pfeifer am 14. 7. 2008.
488 Vgl. Sten. Prot. NR, XI. GP, 12. 12. 1969, S. 14350.
489 Vgl. Sten. Prot. NR, XI. GP, 12. 12. 1969, S. 14360.
490 Vgl. Jahresbericht PVA der Bauern 1972, S. 5.
491 Interview Abg. z. NR a. D. ÖkR Josef Pfeifer am 14. 7. 2008.
492 So die Wortmeldung des ÖVP-Abgeordneten Dr. Jakob Halder, Sten. Prot. NR, XI. GP, 12. 12. 1969, S. 14353.
493 Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007.
494 Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007.
495 Interview Abg. z. NR a. D. ÖkR Josef Pfeifer am 14. 7. 2008.
496 Vgl. Sten. Prot. NR, XI. GP, 12. 12. 1969, S. 14374.
497 Vgl. Sten. Prot. NR, XI. GP, 12. 12. 1969, S. 14359.
498 Wörtlich hieß es in dem Antrag zur Änderung des Paragraphen 151 Absatz 1: „Die nach den Bestimmungen der Abschnitte I und II dieses Bundesgesetzes bemessenen Leistungen gebühren, wenn der Stichtag im Jahre 1971 liegt, mit fünf Zehntel, bei einem Stichtag im Jahre 1972 mit sechs Zehntel, bei einem Stichtag im Jahre 1973 mit sieben Zehntel, bei einem Stichtag im Jahre 1975 mit neun Zehntel ihres Betrages, jedenfalls aber mit dem Betrage, der sich bei Weitergeltung der bisherigen Vorschrift ergeben hätte.“ Sten. Prot. NR, XI. GP, 12. 12. 1969, S. 14373 f.
499 Vgl. Regierungsvorlage zum B-PVG., Sten. Prot. NR, XI. GP, Nr. 1411 der Beilagen, S. 1.
500 Vgl. B-PVG BGBl. Nr. 28/1970, § 155.
501 Vgl. Jahresbericht PVA der Bauern 1971, S. 6.
502 Vgl. Jahresbericht PVA der Bauern 1971, S. 10.
503 Vgl. Jahresbericht PVA der Bauern 1971, S. 5 f.
504 Vgl. Jahresbericht PVA der Bauern 1971, S. 8.
505 Vgl. Jahresbericht PVA der Bauern 1971, S. 12.
506 Vgl. Jahresbericht PVA der Bauern 1971, S. 13.
507 Vgl. Jahresbericht PVA der Bauern 1972, S. 8.
508 Vgl. Jahresbericht PVA der Bauern 1971, S. 13.
509 Vgl. Jahresbericht PVA der Bauern 1972, S. 8.
510 Vgl. Jahresbericht PVA der Bauern 1972, S. 15.

- 511 Vgl. Jahresbericht PVA der Bauern 1972, S. 15.
- 512 Vgl. Die Landwirtschaft, 19. 9. 1970, S. 13.
- 513 Vgl. Jahresbericht PVA der Bauern 1972, S. 16.
- 514 Sandgruber: Die Landwirtschaft in der Wirtschaft, S. 264–265.
- 515 Erlass vom 18. 12. 1947, Z. II-148.104-6/47 gemäß § 5 Abs. 7 SV-ÜG, siehe Soziale Sicherheit, 1. Jg., Heft 1, Juni 1948, S. 14.
- 516 Soziale Sicherheit, 1. Jg., Heft 6, November 1948, S. 21.
- 517 Jahresbericht der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 1959, S. 7, siehe 5. Novelle zum ASVG vom 17. 12. 1959, neu eingefügter § 319b.
- 518 Bericht der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs über das Jahr 1960, S. 104.
- 519 Siehe Scherer: Die Landarbeiter und ihre Pensionsversicherung, S. 115–116.
- 520 Siehe 29. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 31/1973, Artikel VII und VIII.
- 521 Bericht der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs über das Jahr 1960, S. 109.
- 522 Protokolle des Nationalrats der Republik Österreich, 10. Periode, 1965, 8. Bd., Beilagen 701–800, 784 der Beilagen, S. 42; mehr Details zur Tagung der Präsidentenkonferenz über die Gesundheitsverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung in: Bericht der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs über das Jahr 1960, S. 107–108.
- 523 Sten. Prot. NR, X. GP, 84. Sitzung, 7. 7. 1965, Debatte zum B-KVG, S. 4554.
- 524 Protokolle des Nationalrats der Republik Österreich, 10. Periode, 1965, 8. Bd., Beilagen 701–800, 784 der Beilagen, S. 42.
- 525 Bericht der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs über das Jahr 1963, S. 74.
- 526 Auch in NÖ stand man auf Bezirksebene der Pflichtkrankenversicherung sehr skeptisch gegenüber, wie aus stichprobenartigen Quellenauswertungen hervorgeht (siehe beispielsweise NÖLA, Bezirksbauernkammer Gänserndorf, Ktn. 21; hier fand eine heftige Diskussion statt). Die günstige Quellenlage würde nähere Untersuchungen erlauben.
- 527 Sten. Prot. NR, X. GP, 84. Sitzung, 7. 7. 1965, Debatte zum B-KVG, S. 4571.
- 528 Soziale Sicherheit, 18. Jg., März 1965, Heft 3, S. 57. Diese Stelle wurde vom Abg. z. NR Edgar Schranz (SPÖ) anlässlich der Diskussion zur 29. ASVG-Novelle zitiert, siehe: Sten. Prot. NR, XIII. GP, 58. Sitzung, 15. 12. 1972, Generaldebatte zur 29. ASVG-Novelle. Edgar Schranz war außerdem 2. Dir. Stv. der Bauernkrankenkasse (1965–1973) und Generaldirektor-Stv. der SVB (1974–1993).
- 529 Sten. Prot. NR, X. GP, 84. Sitzung, 7. 7. 1965, Debatte zum B-KVG, S. 4572.
- 530 Sten. Prot. NR, X. GP, 84. Sitzung, 7. 7. 1965, Debatte zum B-KVG, S. 4561.
- 531 B-KVG 1965, BGBl. Nr. 219/1965, § 1. Zuschussrentner zahlten erst ab April 1966 Beiträge. Leistungen wurden erst ein halbes Jahr nach der ersten Beitragszahlung gewährt, um die gesetzlich festgelegte Wartezeit von sechs Monaten einzuhalten.
- 532 Protokolle des Nationalrats der Republik Österreich, 10. Periode, 1965, 8. Bd., Beilagen 701–800, 784 der Beilagen, S. 43.
- 533 Jahresbericht der Österreichischen Bauernkrankenkasse 1966, S. 211–221.
- 534 Protokolle des Nationalrats der Republik Österreich, 10. Periode, 1965, 8. Bd., Beilagen 701–800, 784 der Beilagen, S. 47.
- 535 Jahresbericht der Österreichischen Bauernkrankenkasse 1967, S. 27, und B-KVG 1965, BGBl. Nr. 219/1965, § 18, Abs. 2.
- 536 Siehe 9. Novelle zum B-KVG, BGBl. Nr. 710/1976.
- 537 Sten. Prot. NR, X. GP, 84. Sitzung, 7. 7. 1965, Debatte zum B-KVG, S. 4562.
- 538 In dieser Novelle wurden nur die Beiträge erhöht, der Bundesbeitrag blieb nominell gleich. Da aber der Bundesbeitrag direkt an die Beitragsleistung gekoppelt war (der Bund verdoppelte die jährlichen Beitragsleistungen), stieg er im selben Ausmaß wie die Beiträge.

- 539 Das war gleichzeitig der letzte Jahresbericht der selbständigen Bauernkrankenkasse, denn der Bericht für 1973 wurde im Jahr 1974 bereits von der SVB erstellt.
- 540 Jahresbericht der Österreichischen Bauernkrankenkasse 1972, S. 5.
- 541 Mohr: Sozialpolitik im Agrarsektor, S. 95.
- 542 Jahresbericht der Österreichischen Bauernkrankenkasse 1966, S. 31–53.
- 543 Ossoinig: Zur Frage einer Krankenpflichtversicherung.
- 544 Mayer, O.: Soll nach dem Hausarzt auch der Landarzt verschwinden?, S. 668.
- 545 Bruckmüller: Soziale Sicherheit, S. 84.
- 546 Sacher: Bauernkrankenkasse – Wie?, S. 667.
- 547 Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum Entwurf eines Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, in: Österreichische Ärztezeitung, 20. Jg. (1965), Heft 4, S. 319–335.
- 548 Bauernkasse – Aktion oberösterreichischer Ärzte, in: Österreichische Ärztezeitung, 21. Jg. (1966), Heft 4, S. 359.
- 549 Jahresbericht der Österreichischen Bauernkrankenkasse 1966, S. 33.
- 550 Bericht der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs über das Jahr 1967, S. 89–92.
- 551 Sten. Prot. NR, X. GP, 84. Sitzung, 7. 7. 1965, Debatte zum B-KVG, S. 4575.
- 552 Zur Krankenpflichtversicherung der Bauern, in: Österreichische Ärztezeitung, 21. Jg. (1966), Heft 13, S. 1487.
- 553 Ein Jahr Bauernkrankenkasse, in: Österreichische Ärztezeitung, 22. Jg. (1967), Heft 8, S. 838.
- 554 Analyse des Gesundheitszustandes der Bauern in Österreich, in: Soziale Sicherheit 23/1970, S. 251–254.

III. DIE GESCHICHTE DER SOZIALVERSICHERUNGS- ANSTALT DER BAUERN (SVB) 1974–2008

24. „Sozialversicherung unter einem Dach“ – Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern
25. Der Gesamtvertrag mit den Ärzten
26. Die Umwandlung der Zuschussrenten in Übergangspensionen
27. Das Betriebshilfegesetz
28. Die Bäuerinnenpension
29. Die Entwicklung der Unfallversicherung in den siebziger und achtziger Jahren
30. Die Reform der Unfallversicherung (Leistungsrecht)
31. Der Krankenschein für die Bauern
32. Maßnahmenpaket zur Finanzierung der bäuerlichen Krankenversicherung
33. Organisatorische Neuerungen in der SVB
34. Die Pensionsharmonisierung 2004
35. Verhandlungen über einen gemeinsamen Sozialversicherungsträger mit der SVA

24. „Sozialversicherung unter einem Dach“ – Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Mit der Pensionsversicherung für die selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft 1970/71 war die letzte große Berufsgruppe in alle drei Sozialversicherungszweige – Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung – einbezogen worden. Der nächste große Einschnitt in der Geschichte der Sozialversicherung der Bauern war ein organisatorischer. Mit der 29. ASVG-Novelle sollte eine einzige Trägerorganisation für die selbständigen Land- und Forstwirte und ihre Familienangehörigen geschaffen werden: die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB).

Bisher waren die Agenden der land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherung auf vier Träger aufgeteilt gewesen:

- die Landwirtschaftskrankenkassen (Krankenversicherung der unselbständig Beschäftigten),
- die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt (Unfallversicherung der unselbständig und der selbständig Beschäftigten sowie Pensionsversicherung der unselbständig Beschäftigten),
- die Bauernkrankenkasse (Krankenversicherung der selbständig Beschäftigten),
- die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern (Pensionsversicherung der selbständig Beschäftigten).

Die unselbständig in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten, deren Unfall- und Pensionsversicherung bislang in der LuFSVA und deren Krankenversicherung in den Landwirtschaftskrankenkassen abgewickelt worden war, sollten nunmehr von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA), der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und von den Gebietskrankenkassen übernommen werden. Die LuFSVA und die Landwirtschaftskrankenkassen wurden aufgelöst. Die Trägeranstalt für alle drei Zweige der Sozialversicherung der Selbständigen sollte die neu zu schaffende Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) werden.

Die Schöpfer dieser neuen gemeinsamen Trägerorganisation für die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft argumentierten vor allem mit Rationalitätsgründen. „Sozialversicherung aus einer Hand“ und „unter einem Dach“ war ihr Schlagwort.

Die 29. ASVG-Novelle betraf indes nicht nur die land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger. Mit 1. Jänner 1974 wurden auch die

Gewerbliche Selbständigenkrankenkassen und deren Verband aufgelöst und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft errichtet. Damit erfolgte auch die bereits im Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971 (GSKVG 1971) festgeschriebene Fusionierung der gewerblich selbständigen Krankenkassen mit der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Insgesamt verminderte sich die Zahl der Krankenversicherungsträger von 40 auf 24.¹

Die Zusammenführung der Trägerorganisationen in der SVB verlief keineswegs friktionsfrei. Die Interessen der einzelnen Funktionäre waren sehr gegensätzlich. Hier wurden Wunden aufgerissen, die nur mühsam verheilen sollten. „Am liebsten würde ich das aus meinem Leben streichen. Es hat unnötige Verletzungen gegeben“,² erinnert sich etwa der frühere Generaldirektor-Stellvertreter der SVB, Dr. Hans Kindermann.

Es war auch ein Generationskonflikt, wie die Zeitzeugen von damals heute sagen, die Älteren um Alois Scheibenreif in der LuFSVA stemmten sich vehement dagegen, die Jüngeren – nicht zuletzt der Obmann der Bauernkrankenkasse und spätere erste Obmann der SVB, Dr. Johann Haider – konnten dem Schlagwort von der „Sozialversicherung aus einer Hand“ nicht nur durchaus etwas abgewinnen, sondern arbeiteten dafür. „Und ich habe den Eindruck, dass auch sein [Scheibenreifs, Anm.] Einfluss wesentlich geringer geworden ist und dass er das damals eigentlich auch erkannt hat und sich nicht so wie früher engagiert hat.“³ Nicht zuletzt war die Neuorganisation für Scheibenreif ein Grund gewesen, seine Aufgabe – wie er selbst sagte – „in jüngere Hände“ zu legen und sich zurückzuziehen.⁴

Ein Riss ging auf politischer Ebene in der Frage auch durch die Volkspartei: Die LuFSVA war ÖAAB-dominiert – der ÖAAB ist die Arbeitnehmerorganisation der ÖVP. Und dieser fürchtete um seinen Einfluss. Für die Arbeitnehmerseite, ohnehin schon unter Druck durch die dramatisch sinkenden Zahlen der Versicherten, bedeutete die Neukonstruktion das Aufgehen der bisherigen Trägerorganisationen der unselbständig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft in sozialistisch dominierten Trägerorganisationen. Für den Bauernbund, die Bauernorganisation innerhalb der Volkspartei, der in der Bauernkrankenkasse das Sagen hatte, bedeutete es, sein eigenes Haus bestellen zu können, ohne auf die Arbeitnehmerseite Rücksicht nehmen zu müssen.

Die Animositäten hatten ein Vorspiel in der Gründung der Bauernkrankenkasse 1965 gehabt, als sich die Frage gestellt hatte, warum die Kranken-

versicherung der Bauern nicht von der LuFSVA mitgemacht wurde. Damals waren es Scheibenreif und die LuFSVA gewesen, die gemeint hatten, dass sie die Krankenversicherung der Selbständigen nicht brauchen würden.⁵ Hintergrund war wiederum gewesen, dass die LuFSVA beim Heilverfahren mit den Ärzten zusammenarbeiten musste; hätte man die Bauernkrankenkasse übernommen, hätte man Probleme mit den Ärzten bekommen.⁶ Erst der Widerstand der LuFSVA hatte die Bauernkrankenkasse entstehen lassen. „Was ich aus Gesprächen mit Haider weiß: eindeutig. Es hätte nie eine Bauernkasse gegeben, wenn man es 1965/66 geschafft hätte, sich darauf zu einigen.“⁷

Jetzt, 1972, war die Bauernkrankenkasse in der stärkeren Position. Die Dienstnehmervertreter wussten, dass sie alleine nicht würden bestehen können, sondern nur in einer Bürogemeinschaft mit der Pensionsversicherung der Bauern.⁸ Die Funktionäre in der ÖAAB-dominierten LuFSVA und den LWKK fürchteten um ihren Einfluss in der gesetzlichen Interessenvertretung, deswegen wollten sie mit den Selbständigen in eine gemeinsame Anstalt, um den Einfluss zumindest in der Pensionsversicherung zu wahren.⁹ Aus Protest gegen die „Zerschlagung“ der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger hatten die landwirtschaftlichen Interessenvertreter und Sozialversicherungsanstalten eine Unterschriftenaktion gestartet. 55.000 Unterschriften, von Versicherten wie Angestellten der bäuerlichen Sozialversicherungsträger, wurden am 27. Oktober 1972 Bundeskanzler Bruno Kreisky übergeben.¹⁰ Überdies kam es zu Warnstreiks und Protestversammlung von 2.000 Bediensteten der LuFSVA und der LWKK.¹¹ Am 27. November 1972 demonstrierten 5.000 Landarbeiter auf dem Ballhausplatz und vor dem Parlament.¹² Auch die Ärzte wandten sich gegen die 29. ASVG-Novelle und veranstalteten am 18. Oktober 1972 eine Demonstration auf der Wiener Ringstraße.¹³

Am 14. Dezember 1972 beschloss die Hauptversammlung der LuFSVA eine Resolution, die sich gegen die Auflösung der gut funktionierenden Sozialversicherungseinrichtungen richtete.¹⁴ „[...] dass wir zu einer solchen folgenschweren Maßnahme nie Anlass gegeben und eine solche Entwicklung auch nie gewünscht, sondern vielmehr durch die positive Zusammenarbeit ein Beispiel für ein wertvolles Miteinander gegeben haben“, stellte der scheidende Obmann der LuFSVA und der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern, Alois Scheibenreif, der zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Parlament saß, mit Entschiedenheit fest.¹⁵ Die Gegner der Neustrukturierung fühlten sich „überfahren“.

„Es hat sich natürlich eine Entwicklung ergeben, die gerade in dieser Causa sehr mühsam war. Aber es ist dann doch gekommen. Sind wir froh darüber“, resümiert heute auch der sozialistische Bauernvertreter und damalige Nationalratsabgeordnete Josef Pfeifer.¹⁶



Josef Rieder,

*Quelle: SVB Bildarchiv,
Tautscher*

Wenn mehrere Organisationen zu einer zusammengelegt werden, verändern sich auch die Führungsstrukturen. Nicht zuletzt ging es um die Frage der leitenden Positionen. Diese stellte sich in den oberen Etagen umso dringlicher: „Hier ein Obmann, hier ein Obmann – wer wird der neue Obmann?“ Dasselbe Problem ergab sich in den Landerorganisationen.¹⁷ Und es lie sich nicht iberall so elegant losen wie beim Posten des Generaldirektors der neuen SVB: Hier hatte man sich darauf geeinigt, dass ein Jahr noch der Generaldirektor der Bauernkrankenkasse, Hofrat Dr. Josef Rieder, die Anstalt fuhren und dann in Pension gehen sollte, auf ihn wurde dann der Generaldirektor der LuFSVA, Hofrat Dr. Stefan Grabner folgen.¹⁸

Im April 1972 war ein Entwurf des Sozialministeriums fur eine Novelle des ASVG im Nationalrat eingebracht und am 5. Juli 1972 dem Sozialausschuss zugewiesen worden. Dieser behandelte die Regierungsvorlage vom 19. Oktober bis 21. November 1972. Kosteneinsparung, bessere Serviceleistung sowie der Mangel an Fachkraften wurden in dem Entwurf ebenso als Grunde fur die Novelle angefuhrt wie die schlechte Risikoverteilung bei den kleinen Kassen. So argumentierte man, dass bei den Landwirtschaftskrankenkassen 1971 nur noch knapp 40 Prozent Erwerbstatige versichert waren, wahrend der Anteil der Pensionisten annahernd 56 Prozent betruge. Bei der LuFSVA sahe das Verhaltnis nicht viel anders aus, einem Pensionsaufwand von 1.440 Millionen Schilling stunden dort lediglich 410 Millionen Schilling an Einnahmen aus Beitragen der Pflichtversicherten gegenuber.¹⁹ Vorteile der Zusammenlegung sah man auch in der umfassenden Beratungsmoglichkeit fur die Versicherten von einer Anlaufstelle, in einem optimalen Verwaltungsablauf, starkerer Finanzkraft und rationellerem Maschineneinsatz.²⁰

Die strukturelle Entwicklung in der Landwirtschaft sprach zweifellos fur die Befurworter, gab es doch 1970 in der Land- und Forstwirtschaft nur

noch 101.662 familienfremde beschäftigte Personen, gegenüber noch 225.791 nur zehn Jahre zuvor.²¹

Politischer Befürworter der Neustrukturierung im Bereich der bäuerlichen Sozialversicherungsträger war vor allem die damals allein regierende SPÖ. „Es war ein konfliktreicher Prozess [...] aber ich denke, dass diese Entscheidung wichtig war und notwendig, und ich stehe natürlich dazu. Aber es war keine leichte Angelegenheit. Man braucht ja hier immer auch eine gemeinsame Zustimmung. Und das war am Anfang sehr problematisch.“²²

Auf parlamentarischem Boden agierte die Volkspartei einig und präsentierte einen eigenen Minderheitsbericht im Sozialausschuss des Parlaments. „Erstmals wurde eine derartig umfassende Novellierung des ASVG ohne Konsens einer breiten Mehrheit, ohne den Versuch einer Verständigungsmöglichkeit zwischen den Fraktionen und ohne Rücksicht auf die Interessen der Betroffenen (Landarbeiter, Beitragszahler) durchgesetzt“, hieß es darin.²³

Einmal mehr fanden die speziellen Verhältnisse im bäuerlichen Bereich Erwähnung, auf die mit der Zusammenlegung nicht mehr eingegangen werden könne.²⁴ Gegen die Auflösung der Landwirtschaftskrankenkassen argumentierte die ÖVP, dass der enge Zusammenhalt zwischen Versicherten und Versicherungsträger verloren gehen würde, da „den land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern bei der Mitverwaltung der Gebietskrankenkassen ihres Bundeslandes kein nennenswerter Einfluss zukommen wird“.²⁵

1971 hätten alle Landwirtschaftskrankenkassen positiv bilanziert. Die kleinste Kasse, Vorarlberg, habe überhaupt immer positiv gebart, während die größte Kasse, die Wiener Gebietskrankenkasse, insgesamt beinahe 138 Millionen Schilling aus dem Ausgleichsfonds in Anspruch habe nehmen müssen. Das Argument der Rationalität verliere auch vor dem Hintergrund der Nicht-Auflösung der viel kleineren Betriebskrankenkassen seine Glaubwürdigkeit, so der Bericht.²⁶

In der Parlamentsdebatte führte der ÖVP-Abgeordnete Jakob Halder, Vorsitzender des Landeskassenausschusses der Tiroler Bauernkrankenkasse, ins Treffen, mit dem Gesetz würde „alles auseinander gerissen und die Versicherten müssten sich erst erkundigen, wo denn nun die Stellen sind“. Die LuFSVA überweise 281.000 Pensionen und Renten, die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter 295.000, da bestehe also kein großer Unterschied. Die Konzentration sei schon mit der Übertragung der Bürogeschäfte der LZVA bzw. der PVA der Bauern an die LuFSVA erfolgt. Außerdem würde die LuFSVA weitaus am billigsten verwaltet. Die Argumente des Sozi-

alministrators für die Auflösung nannte Halder „reine[n] Dilettantismus“.27 Für die Zerschlagung der LuFSVA und der LWKK seien „nicht objektiv-sachliche [...], sondern einzig und allein parteipolitische Motive maßgebend“.28

Der Gegenvorschlag der Volkspartei sah indes die Zusammenführung von Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Selbständige und Unselbständige in der Land- und Forstwirtschaft in einem Institut vor, womit ihrer Meinung nach der größtmögliche Konzentrationseffekt erreicht werden könnte und die Mitbestimmung der berufsständischen Interessenvertretung gewahrt bliebe. Überschneidungen und Lücken im Sozialversicherungssystem könnten vermieden werden.29 Außerdem sollte dieses neue Institut noch die Unfallversicherung der Bauern übernehmen und auch die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft, da sie sowieso in der LWKK krankenversichert seien, pensionsversicherungsmäßig betreuen.30

Gegen diesen Alternativvorschlag der ÖVP wandte Sozialminister Häuser in der Debatte ein, dass er zwar eine Dachorganisation für die Selbständigen und Unselbständigen in der Land- und Forstwirtschaft vorsehe, diese solle aber wieder in Sektionen für Krankenversicherung und Pensionsversicherung und jeweils der Selbständigen und der Unselbständigen unterteilt werden.31

SPÖ-Abgeordneter Herbert Pansi zieh die ÖVP, zu Verhandlungen erst spät bereit gewesen zu sein. Der ÖVP gehe es nicht um Sach-, sondern um Parteipolitik. Auch die 55.000 Unterschriften sah er als parteipolitisch motivierte Aktion an. Alle ÖVP-Bürgermeister seien zu dieser Unterschriftenaktion verpflichtet worden, ÖVP-Funktionäre seien von Hof zu Hof gezogen, um Unterschriften zu sammeln, Angestellte der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger seien in der Dienstzeit dazu eingespannt und die Unterschriftenlisten bei den Landwirtschaftskrankenkassen aufgelegt worden. Die Demonstrationen seien von den Landwirtschaftskrankenkassen organisiert worden. „Die Leute haben für die Fahrt nach Wien durchwegs einen Lohn bekommen“,32 so Pansi.

Er fragte mit Bezug auf den rasanten Rückgang der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen in Richtung ÖVP, ob diese es wirklich verantworten könne, dass es eigene Krankenkassen mit weniger als 1.500 Versicherten geben solle. Das Argument der kleinen Betriebskassen stellte er insofern in Abrede, da es ein Unterschied sei, ob sich die Versicherungszahl einer Krankenkasse auf einen Betrieb oder auf ein ganzes Bundesland beziehen würde.

Was die von der Volkspartei gewünschten Leistungsverbesserungen betraf – die ÖVP hatte unter anderem einen Hilflosenzuschuss auch für die Bäuerin, eine Erhöhung der Pensionen und die Erhöhung des Familienrichtsatzes verlangt –, stellte Pansi die Frage, woher das Geld dafür kommen solle und warum die ÖVP diese nicht schon in ihrer Regierungszeit durchgeführt habe.³³

Die Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Kollegen brachten im Zuge der Parlamentsdebatte einen Antrag auf Rückverweisung der 29. ASVG-Novelle an den Sozialausschuss des Nationalrats ein.³⁴

Während die Gegner der Neustrukturierung einmal mehr berufsständisch argumentierten, erreichte die SPÖ mit der 29. ASVG-Novelle ein Ziel, das sie schon bei der Arbeiterversicherung von 1927 verfolgt hatte, nämlich die Einbeziehung der in der Land- und Forstwirtschaft unselbständig Erwerbstätigen in die Sozialversicherungsträger der Arbeiter. Wenn also beide Gruppen sich wechselseitig des parteipolitisch motivierten Handelns beschuldigten, hatten beide damit Recht: Immerhin verlor durch die Schaffung der SVB und die Auflösung der LuFSVA und der Landwirtschaftskrankenkassen die Volkspartei zwei von ihr dominierte Trägerorganisationen. Die SPÖ bekam die Land- und Forstarbeiter unter ihre Fittiche.

Es mag ob des Zwistes innerhalb der Partei und der Vertreter der bäuerlichen Sozialversicherung überraschen, dass die ÖVP auf parlamentarischer Ebene auf den ersten Blick so einig auftrat. Die Minderheitenerklärung trug schließlich auch die Unterschrift Johann Haiders. Gleichzeitig ist es wohl nicht Zufall, dass Haider sich in der Parlamentsdebatte zumindest nicht ablehnend zu Wort gemeldet hatte³⁵ und den Part des Gegenredners zur Regierungsvorlage Jakob Halder und Walter Schwimmer, einem langjährigen Wiener ÖAAB-Funktionär, überlassen hatte.

Haider spielte im Gegenteil bei der Errichtung der SVB eine „zentrale und die massive Rolle“.³⁶ Der Agrarklub innerhalb der ÖVP-Abgeordnetenriege unter der Führung Haiders hatte das Heft in der Hand.³⁷ Entsprechend freute er sich nach dem Inkrafttreten der Novelle: Er hatte sein Ziel der „Sozialversicherung aus einer Hand“ erreicht. Der Preis des Verlustes der Landarbeiter hatte bei seinen Überlegungen keine Rolle gespielt.³⁸

Die Konstituierung der SVB

Für die Eingliederung der Landwirtschaftskrankenkassen in die Gebietskrankenkassen wurde für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1973

in jedem Bundesland ein Überleitungsausschuss eingesetzt. Diesem gehörten jeweils an: sechs Versicherungsvertreter aus dem Kreis der Dienstnehmer und einer aus dem Kreis der Dienstgeber aus dem Vorstand der für das Bundesland zuständigen Gebietskrankenkasse (GKK), zwei Dienstnehmer und ein Dienstgebervertreter aus dem Vorstand der jeweiligen LWKK sowie je ein von der Betriebsvertretung der GKK bzw. der LWKK entsandtes Mitglied. Für jedes dieser Mitglieder war ein Ersatzmitglied zu entsenden.³⁹

In gleicher Weise entstand ein Überleitungsausschuss bestehend aus Vertretern der Vorstände der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (3 Dienstnehmer, 1 Dienstgeber), der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (3 Dienstnehmer, 1 Dienstgeber), der LuFSVA (1 Dienstnehmer, 1 Dienstgeber) und schließlich je einem Vertreter des Betriebsrates der genannten Trägerorganisationen zur Auflösung der LuFSVA und zur Überführung von deren Versicherten in die jeweiligen Trägerorganisationen. Für jedes Mitglied war ein Ersatzmitglied zu bestimmen.⁴⁰

Auch zur Errichtung der SVB wurde ein Überleitungsausschuss geschaffen, dieser bestand aus je fünf Vertretern der Bauernkrankenkasse und der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern sowie je zwei Vertretern des Betriebsrates der Bauernkrankenkasse und der LuFSVA. Wieder sahen die Bestimmungen des Gesetzes eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder vor.⁴¹ Bis zur Bestellung der Verwaltungskörper der SVB oblag diesem Überleitungsausschuss die Geschäftsführung und Vertretung der SVB und ihrer Landesstellenausschüsse.⁴² In den Überleitungsausschüssen ging es schließlich auch um die Bewertung und Aufteilung der Vermögenswerte der einzelnen Trägerorganisationen.

Die konstituierende Sitzung des Vorstandes der neuen Sozialversicherungsanstalt der Bauern fand am 14. Jänner 1974 im Großen Sitzungssaal der SVB in der Schiffamtsgasse 15 im 2. Wiener Gemeindebezirk statt. Dr. Johann Haider wurde einstimmig zum Obmann der SVB gewählt, seine Stellvertreter waren: 1. Obmann-Stellvertreter Dr. Ernst Brandstätter, 2. Obmann-Stellvertreter LAbg. Alois Lafer.⁴³

Der Überwachungsausschuss der SVB konstituierte sich am 23. Jänner 1974; sein Vorsitzender wurde ÖkR Martin Schifferegger aus Vorarlberg, dessen Stellvertreter Bundesrat Georg Schreiner. Dem Ausschuss gehörte außerdem noch ÖkR Reinhard Inzinger an.⁴⁴ Auch die Landesstellenausschüsse entstanden noch im Laufe des Jänner 1974, die Renten- und Pen-

Organe der SVB

Hauptversammlung: Sie hat 120 Mitglieder. Den Vorsitz in der Hauptversammlung sowie im Vorstand führt der vom Vorstand gewählte Obmann. Ebenso sind die beiden Stellvertreter des Obmannes vom Vorstand aus dessen Mitte zu wählen.

Vorstand: Er besteht aus 16 Mitgliedern.

Überwachungsausschuss: Er konstituiert sich aus 12 Personen.

Pensions(Renten)ausschuss bzw. -ausschüsse: Es kann durch die Satzung bestimmt werden, dass mehrere Pensions(Renten)ausschüsse am Sitz des Versicherungsträgers errichtet werden, die für das gesamte Bundesgebiet zuständig sind. Ihm (Ihnen) obliegt die Feststellung der Leistungen der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung der Bauern.

Landesstellenausschüsse: Ihre Mitgliederzahl ist durch die Satzung festzusetzen und richtet sich nach der Größe der Landesstelle. Niederösterreich hat 12 Landesstellenausschuss-Mitglieder, Oberösterreich und die Steiermark je 10, Kärnten und Burgenland 7, Tirol und Salzburg 5 und schließlich Wien und Vorarlberg je 3. Ihnen obliegt die Geschäftsführung hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben. Sie sind dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden, der auch Beschlüsse der Landesstellenausschüsse abändern oder aufheben kann. Sie haben im Wesentlichen die operative Tätigkeit wahrzunehmen, wie Entgegennahme der Meldungen, Standesführung und Kontrolle der Versicherten, Feststellung der Versicherungspflicht, Vorschreibung, Einhebung und Eintreibung der Beiträge, Entgegennahme von Leistungsanträgen, Feststellung der Leistungen aus der Krankenversicherung und Mitwirkung an der Feststellung der übrigen Leistungen, Durchführung der erweiterten Heilfürsorge sowie der Gesundheitsvorsorge und der Rehabilitation wie der Unfallverhütung u. a.

Territorial gliederte sich die SVB in eine Hauptstelle in Wien und 9 Landesstellen am Sitz der jeweiligen Landesregierung. Wo es zweckmäßig erschien, konnte die Satzung überdies Außenstellen vorsehen, deren Aufgabenkreis und Sprengel von der Satzung bestimmt wurde.

Quellen: 6. B-KVG-Novelle, BGBl. Nr. 34/1973, § 148 ff; SVB-Information, 1/1974, S. 3–4, hier S. 3

Johann Haider (1921–1997)



Johann Haider.

Quelle: SVB Bildarchiv.

Johann Haider wurde am 8. Oktober 1921 in Oberrosenauerwald in Groß Gerungs geboren. Er besuchte die Mittelschule in Melk und St. Pölten. 1951 promovierte er zum Doktor der Rechte. Dem niederösterreichischen Bauernbunddirektor und späteren Landeshauptmann Eduard Hartmann fiel der engagierte Jurist auf. Schon im Oktober 1946 wurde Haider Sekretär des Niederösterreichischen Bauernbundes, 1966–1983 war er dessen Direktorstellvertreter. Durch viele Jahre war er auch Bürgermeister der Gemeinde Groß Gerungs.

1965 wurde Haider Obmann der Bauernkrankenkasse, deren Werden untrennbar mit seinem Namen verbunden ist. Seine Funktion bei der Bauernkrankenkasse behielt er auch während seiner Zeit als Staatssekretär im Innenministerium 1966–1968 in der ÖVP-Alleinregierung Josef Klaus bei. 1962–1983 war Haider Abgeordneter zum Nationalrat. Er prägte ein Vierteljahrhundert bäuerliche Sozialpolitik. Die Einführung einer vollwertigen Bauernpension mit Ausgleichszulage, der Abschluss eines Gesamtvertrages mit den Ärzten zur Sicherstellung einer vertragsärztlichen Versorgung für die bäuerliche Bevölkerung, die Angleichung der ehemaligen Zuschussrenten an die neue Bauernpension, die Erhöhung der Schwerversehrtenrenten – all das waren Meilensteine im Wirken Dr. Haiders. Herausragend war schließlich die Schaffung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, bei der Haider federführend mitwirkte und deren Obmann er von der Errichtung 1974 bis 1988 war.

„Als Versicherungsvertreter lebte er stets nach dem Grundsatz: ‚Stell Dir immer die Frage: Was nützt es den Versicherten? Was bringt es ihnen? Und wenn die Antwort positiv ist, dann tu es!‘“, erinnerte Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer.

Er dachte in großen Zusammenhängen, verlor aber ihm wichtige Details nicht aus den Augen. (So zum Beispiel war es Haider ein Anliegen, dass

die „Krankenversicherungsanstalt der Bauern“ auch im Gesetz so heißen sollte, wie sie von allen genannt wurde: „Bauernkrankenkasse“, was dann auch mit einer ersten Novelle geschah.)

Im Nachruf des „Österreichischen Bauernbündlers“ hieß es: „Er blieb stets der hilfsbereite, kollegiale, herzliche Waldviertler Bauernsohn, mit dem man über alles reden konnte. [...] Ein Politiker sagte über die Sozialpolitik, Scheibenreif habe den Bauern erklären müssen, warum sie Sozialpolitik brauchen, Haider aber habe den Regierungen erklären müssen, warum die Bauern Sozialpolitik brauchen. [...] Dr. Johann Haider hat also Agrargeschichte geschrieben“.

Am 14. Dezember 1988 trat Dr. Johann Haider als Obmann der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zurück. Seinen Lebensabend verbrachte Johann Haider im Waldviertel. Er starb am 12. August 1997 im 76. Lebensjahr. Am 7. Oktober 1997 widmete ihm die SVB einen Sitzungssaal in der Hauptstelle.

Quellen: Der Österreichische Bauernbündler, 21. 8. 1997, S. 6; SVB-Info 9/97, S. 3–4; SVB-Info 11–12/97, S. 11.

sionsausschüsse sowie die Hauptversammlung folgten im nächsten Monat.⁴⁵

Ein besonderes Problem ergab sich mit der Büroraumbeschaffung vor allem in den Landesstellen. Dabei wurde zu Notlösungen wie der Aussiedelung verschiedener Dienststellen gegriffen.⁴⁶ Zur Abwicklung des Parteienverkehrs bei der Landesstelle Niederösterreich, die ihre Dienststellen an drei verschiedenen Orten untergebracht hatte, wurde etwa ein Kleinbus angeschafft.⁴⁷

In der Vorstandssitzung am 5. Februar 1975 wurde ein Bürogemeinschaftsabkommen zwischen der Landesstelle Niederösterreich und der Hauptstelle beschlossen.⁴⁸

Führungsspitze der SVB 1974

Obmann	ÖkR Dr. Johann Haider
--------	-----------------------

1. Obmannstellvertreter	Gen.-Sekr. Dr. Ernst Brandstätter
-------------------------	-----------------------------------

2. Obmannstellvertreter	ÖkR Alois Lafer
-------------------------	-----------------

III. DIE GESCHICHTE DER SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER BAUERN

Hauptstelle	Schiffamtsgasse 15, 1021 Wien	
Leitender Angestellter	Gen.-Dir. Hofrat Dr. Josef Rieder	bis 30. April 1975
	Gen.-Dir. Hofrat Dr. Stefan Grabner	ab 1. Mai 1975
Stellvertreter	Dr. Friedrich Etlinger	
	Dr. Edgar Schranz	
Landesstelle Wien		
Vorsitzender	ÖkR Ing. Franz Mayer	
Vorsitzender-Stellvertreter	ÖkR Franz Bubits	
Landesstelle Niederösterreich		
Vorsitzender	ÖkR Georg Gindl	
Vorsitzender-Stellvertreter	Leopold Kern	
Landesstelle Niederösterreich und Wien		
Leitender Angestellter	Gen.-Dir. Hofrat Dr. Josef Rieder	bis 30. April 1975
	Gen.-Dir. Hofrat Dr. Stefan Grabner	ab 1. Mai 1975
Stellvertreter	Dr. Hans Kindermann	
	Hans Ableidinger	
Landesstelle Burgenland		
Krautgartenweg 4, 7001 Eisenstadt		
Vorsitzender	ÖkR Franz Marx	
Vorsitzender-Stellvertreter	ÖkR Heinrich Franta	
Leitender Angestellter	Dr. Thomas Katsich	
Stellvertreter	Walter Grabenhofer	
Landesstelle Oberösterreich		
Huemerstraße 23, 4010 Linz		
Vorsitzender	Anton Schlager	
Vorsitzender-Stellvertreter	Paul Pauzenberger	
Leitender Angestellter	Dr. Hans Bauer	
Stellvertreter	Dr. Friedrich Mraczansky	
	Dr. Franz Hofer	

24. „Sozialversicherung unter einem Dach“ – Die SVB

Landesstelle Salzburg	Rainerstraße 25, 5021 Salzburg
Vorsitzender	Christian Pongruber
Vorsitzender- Stellvertreter	Peter Fischer
Leitender Angestellter	Martin Wiener
Stellvertreter	Dr. Walter Vogl Alois Wiesner
Landesstelle Tirol	Fritz-Konzert-Straße 5, 6021 Innsbruck
Vorsitzender	Dr. Jakob Halder
Vorsitzender- Stellvertreter	ÖkR Paul Landmann
Leitender Angestellter	Dr. Franz Plank
Stellvertreter	Dr. Eduard Moser
Landesstelle Vorarlberg	Montfortstraße 9, 6901 Bregenz
Vorsitzender	ÖkR Hermann Hagen
Vorsitzender- Stellvertreter	Konrad Blank
Leitender Angestellter	Hubert Küng
Stellvertreter	Rupert Fischer
Landesstelle Steiermark	Rembrandtgasse 11, 8011 Graz
Vorsitzender	ÖkR Alois Lafer
Vorsitzender- Stellvertreter	ÖkR Maria Stangl
Leitender Angestellter	Dr. Alois Puntigam
Stellvertreter	Walter Jeserschek Dr. Alfons Grünwald
Landesstelle Kärnten	Gabelsbergerstr. 13/Fromillerstr. 29, 9021 Klagenfurt
Vorsitzender	Nikolaus Lanner
Vorsitzender- Stellvertreter	ÖkR Erfried Wadl
Leitender Angestellter	Helmut Stingl
Stellvertreter	Rudolf Hoefel Dr. Karl Linhart

III. DIE GESCHICHTE DER SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER BAUERN

„Im Rückblick auf das erste Jahr des Bestehens der SVB kann festgestellt werden, dass die so tief greifende organisatorische Veränderung ohne nennenswerte Komplikationen für die Versicherten, Rentner und Pensionisten der bäuerlichen Sozialversicherung vollzogen werden konnte“, heißt es im ersten Jahresbericht der SVB.⁴⁹ Auch die Zeitzeugen betonen im Interview, dass sich für die Versicherten kaum etwas geändert hatte.



Quelle: 30 Jahre SVB.

Die „Sozialversicherung aus einer Hand“, die 1974 mit der Gründung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern institutionell geschaffen wurde, wurde legislativ 1978 mit dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) verwirklicht.⁵⁰ Damit sollten alle Rechtsvorschriften eines abgrenzbaren Rechtsgebietes zu einem einzigen Gesetzeswerk zusammengefasst und „eine bessere Übersichtlichkeit und einfachere Handhabung der in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen“⁵¹ ermöglicht werden. Mit Ausnahme der Festsetzung einer Beitragsgrundlage in der Bauernkrankenversicherung übernahm daher dieses Gesetz die geltende Rechtslage.⁵² Die Bestimmungen des Leistungsrechtes in der Unfallversicherung der Bauern waren jedoch in diesem Gesetz nicht enthalten und verblieben im ASVG, da man von einer Wiederholung Abstand nehmen wollte. In der ursprünglichen Regierungsvorlage war überhaupt die gesamte Unfallversicherung der Bauern aus dem Gesetz ausgeklammert geblieben.⁵³

Noch vor seinem Inkrafttreten wurde das BSVG durch die ebenfalls mit 1. Jänner 1979 wirksam gewordene, im Sozialrechts-Änderungsgesetz⁵⁴ enthaltene 1. Novelle geändert. Die wichtigste Bestimmung der Neuregelung war, dass mit 1. Jänner 1979 auch in der Krankenversicherung nach dem BSVG für

die Beitragsbemessung nicht mehr die Versicherungsklassen, sondern der vom Einheitswert abhängige Versicherungswert ausschlaggebend war.

25. Der Gesamtvertrag mit den Ärzten

Wie bereits erwähnt, war es seit der Schaffung der Bauernkrankenkasse im Jahre 1966 zu keinem Vertrag mit der Ärzteschaft gekommen, wiewohl ein solcher im B-KVG vorgesehen war.⁵⁵ „Zu einem Vertragsabschluss kann man niemanden zwingen, und dagegen kann man auch nicht gerichtlich vorgehen“, wie Franz Schweinberger im Interview feststellt.⁵⁶ Diese Situation blieb auch über die Errichtung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern hinaus bestehen. Einen Gesamtvertrag mit den Ärzten auf den Weg zu bringen war daher eine der ersten großen Herausforderungen der neuen SVB. Es hat auch deshalb so lange gedauert, „weil die Ärzte – ganz einfach – diesen Vertrag nicht wollten. Die Ärztekammer selbst hat alles getan, um die Forderungen so hoch zu stellen, dass man kaum in der Lage war, diese Forderungen zu erfüllen.“⁵⁷

Am 12. Juni 1974 begannen Vertragsverhandlungen.⁵⁸ Dass Ärzte und SVB sich überhaupt an einen Tisch setzten, durfte schon als Erfolg angesehen werden, galt es doch jahrelang als „Verrat“ unter der Ärzteschaft, mit den Vertretern der Bauernkrankenkasse auch nur zu reden. 1966 hatte Friedrich Daume seinen erfolgreichen Wahlkampf für die Ärztekammerwahl noch mit dem Schlagwort gegen die Bauernkrankenkasse geführt.⁵⁹ In diesen Jahren war die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern als Verhandlungspartner aufgetreten und hatte Brücken gebaut.⁶⁰

Mit dem B-KVG hatte die Bauernkrankenkasse 1966 ein Kostenzuschussystem eingeführt, das jedoch nur dazu geführt hatte, dass die Ärzte ihre Honorare entsprechend erhöht hatten, und so konnte die angestrebte Kostendeckung von 80 Prozent bei weitem nicht erreicht werden. Um wenigstens teilweise zu verhindern, dass sich der erhöhte Kostenzuschuss ausschließlich in einer Erhöhung der Privathonorare niederschlug, wurden 1972 die „Empfehlungstarife“ geschaffen. Dies bedeutete eine erste Annäherung von Ärzteschaft und BKK. Die Ärztekammer empfahl den Ärzten, bestimmte Tarifsätze nicht zu überschreiten, und die Bauernkrankenkasse verbesserte im Gegenzug ihre Zuschüsse. Die „Empfehlungstarife“ waren und blieben aber eben nicht einklagbare Empfehlungen. Fachärzte, die sich etwa ihrer räumlichen Monopolstellung bewusst waren, überschritten diese Vorgaben

nicht unbeträchtlich. Der Patient bekam von der Krankenkasse aber immer nur 80 Prozent des in der Satzung festgelegten „Empfehlungstarifs“ rückerstattet.⁶¹ Im Oktober 1974 machte der tatsächliche Rückerstattungssatz solcherart im Durchschnitt etwa 60 Prozent aus.⁶²

Die Verhandlungen zeigten zwei Tendenzen: einen Kostenzuschussvertrag ohne Einheitswertgrenze mit entsprechend hohen Honorarforderungen oder einen Vertrag zu ähnlichen Bedingungen wie bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft unter Berücksichtigung einer Einheitswertgrenze.⁶³ Die Situation sei jetzt so, „dass uns ein Barleistungsvertrag vorschwebt, das heißt weiterhin Barzahlung des Bauern, aber zu vereinbarten Tarifen, wobei dann sofort der 80-prozentige Rückersatz eintreten würde“, verkündete SVB-Obmann Haider auf einer Pressekonferenz im Juli 1974.⁶⁴

In der SVB-Vorstandssitzung vom 23. Oktober 1974 war von wesentlichen Fortschritten in den Verhandlungen mit den Ärzten die Rede; ein Expertenkomitee arbeitete bereits an Formulierungen für einen Gesamtvertrag.⁶⁵ Am 30. Jänner 1975 berichtete Johann Haider von einer Einigung über einen Vertragsentwurf.⁶⁶

Dass die Annäherung nunmehr zum Erfolg führen sollte, lag auch an der Person Dr. Richard Piatys, der 1974 zum Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer gewählt worden war. Er wollte eine Lösung mit den Bauern. Und damit hatte die Stimmung in der Ärzteschaft zu kippen begonnen. Steter Tropfen höhlt wohl auch hier einen Stein, war doch der lange vertragslose Zustand für beide – die Bauernkrankenkasse wie die Ärztekammer – zunehmend zum Problem geworden. „Es war von den Ärzten her die Meinung: ‚Wir sind bereit, einen Vertrag zu machen!‘ Und die Bauern haben gesagt: ‚Wir sind bereit, dafür auch etwas zu bezahlen, das über die bisher bekannten Tarife hinausgeht.“⁶⁷

Da es sich bei dem Vertrag mit den Ärzten um einen privatrechtlichen Vertrag handelte, musste den Ärzten ein Angebot gemacht werden, das ihnen einen Vertrag günstiger erscheinen ließ als die freie Verrechnung von Privathonoraren. Das schloss von vornherein einen Vertragsabschluss zu den Honorarbedingungen anderer Kassen, insbesondere der Gebietskrankenkassen aus, da diese Honorare niedriger waren als die durchschnittlichen Privathonorare. Dass die Bauern, wie andere Versichertengruppen, mit dem Krankenschein zum Arzt gehen könnten, lehnten die Ärztevertreter entschieden ab. Das, wusste man, war auch mit dem neuen Ärztekammerpräsidenten Piaty nicht verhandelbar.⁶⁸ Ein Sachleistungsvertrag nach dem Muster der ASVG-Versicherten stand also nicht zur Diskussion.

Die Ärzteschaft erwarte sich von der Sozialversicherung einen starken Helfer in ihrem eigenen berechtigten sozialen Anliegen.⁶⁹ Die Ärztekammer hatte freilich auch ihre Beweggründe, in Verhandlungen zu treten. Sie erhoffte sich von SVB und von der Volkspartei Unterstützung in ihrem Kampf gegen die leer stehenden Arztpraxen am Land.⁷⁰

Naturgemäß konnte es auch nicht im Sinne der SVB sein, dass sich immer weniger Ärzte bereit fanden, aufs Land zu gehen. Sie musste daher diesem Umstand Tribut zollen. (Wie zufrieden die Ärzte mit diesem Vertrag waren, sollte durch ihre Empörung deutlich werden, als 1998 der Krankenschein für Bauern eingeführt wurde.) Ärztekammerpräsident Piaty wollte zudem den mit den Bauern ausgehandelten Vertrag gleichsam als „Mustervertrag“ für andere Sozialversicherungsträger heranziehen und mit der Einigung die SVB vor seinen Karren spannen. Der liberal denkende Piaty war der Auffassung, dass das Sachleistungssystem etwas Schlechtes sei, weil es gegen die Mündigkeit der Menschen gerichtet sei, und hätte es am liebsten auch im ASVG gekippt.⁷¹

Am 10. April 1975 gelangten die Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluss. Das Verhandlungsergebnis wurde am 15. April 1975 von der Vollversammlung der Ärztekammer und am 25. April von Vorstand und Überwachungsausschuss der Sozialversicherungsanstalt der Bauern gebilligt. Die feierliche Unterzeichnung des Gesamtvertrages erfolgte am 21. Juni 1975 in Linz. Vonseiten der Ärzte unterzeichneten die Landesärztekammern für Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg. Nicht unterzeichnet wurde der Vertrag vorderhand von den Landesärztekammern Kärnten, Wien und Salzburg. Kärnten und Salzburg unterzeichneten am 30. Juli in Groß Gerungs,⁷² Wien folgte schließlich am 17. September 1975.⁷³



Johann Haider und Richard Piaty unterzeichnen 1975 den Gesamtvertrag zwischen der SVB und der Ärztekammer.

Quelle: SVB Bildarchiv.

Die soziale Sicherheit könne keine Einbahnstraße zulasten der Ärzte sein, betonte Ärztekammerpräsident Piaty. Als Beginn einer neuen Partnerschaft bezeichnete SVB-Obmann Johann Haider die Unterzeichnung des Gesamtvertrages. Die Verhandlungen seien nicht immer einfach gewesen, doch das Ergebnis sei zum Vorteil sowohl der ländlichen Bevölkerung als auch der Ärzte, so Haider. Er sei froh, dass es zu einem Barleistungsvertrag gekommen ist,

wiewohl es auf beiden Seiten Befürworter eines Sachleistungsvertrages gegeben habe. Für den Wiener Landesärztekammerpräsidenten Friedrich Daume war vor allem wichtig, dass alle Verträge privatrechtlicher Natur waren und dass der Ärztestand ein freier Stand blieb.⁷⁴

Der Vertrag trat mit 1. Juni 1975 in Kraft und galt für 15 Monate. Er beruhte auf folgenden Grundsätzen:

- Es handelt sich um einen Barleistungsvertrag, das heißt, der Versicherte kann nicht mit dem Krankenschein zum Arzt gehen, sondern muss das Honorar zunächst selbst bezahlen und erhält dafür den tariflichen Rückerersatz.
- Der 20-prozentige Kostenanteil bleibt aufrecht.
- Es gibt keine Einkommensbegrenzung.
- Der Vertrag erstreckt sich sowohl auf praktische Ärzte als auch auf alle Fachärzte mit Ausnahme der Fachärzte für Zahnheilkunde.
- Es besteht freie Arztwahl.
- Es ist keine Beschränkung in der Zahl der Ärzte vorgesehen, die mit der Anstalt einen Einzelvertrag abschließen können.⁷⁵

Die Gesamtbelastung der SVB, die sich aus der Beendigung des vertragslosen Zustandes mit den Ärzten ab 1. Juni 1975 ergab, wurde mit rund 70 Millionen Schilling für die 15-monatige Laufzeit des Vertrages errechnet.⁷⁶

Zu diesem Gesamtvertrag musste noch jeder Arzt einen Einzelvertrag mit der SVB abschließen, damit die Vereinbarung gültig war. Im September 1975 hatte man in Vorarlberg mit 72 Prozent der Ärzte einen Einzelvertrag basierend auf den Gesamtvertrag abgeschlossen, im Burgenland, Oberösterreich und der Steiermark mit 60 bis 65 Prozent und in Niederösterreich und Salzburg nur mit 30 bzw. 21 Prozent.⁷⁷ Bis Ende März 1977 hatten 73 bis 95 Prozent der praktischen Ärzte Einzelverträge mit der Anstalt abgeschlossen, nur die Bundesländer Salzburg und Wien lagen mit 47 bzw. 31 Prozent dahinter.⁷⁸

Da es keinen Krankenschein für die Bauern gab, mussten die Versicherten ihre Anspruchsberechtigung durch das Vorweisen der letzten Beitragsvorschreibung der SVB dokumentieren. Zuschussrentner und Pensionisten und deren Angehörige mussten den letzten Renten(Pensions)zahlungsabschnitt vorweisen, alle übrigen Anspruchsberechtigten einen von der SVB ausgestellten Berechtigungsnachweis. Der Arzt konnte im Zweifelsfall die Legitimation mittels eines Personalausweises verlangen.⁷⁹ Die Abrechnung mit dem Patienten erfolgte am Ende der Behandlung bzw. am Ende eines

Kalendervierteljahres bei längeren Behandlungen. Der Arzt hatte die Barzahlung zu bestätigen.⁸⁰

Die Honorarabrechnung erfolgte nunmehr nach einem in der Honorarordnung festgelegten Tarif.⁸¹ So war etwa eine Ordination beim praktischen Arzt mit 80 Schilling veranschlagt, eine solche mit eingehender Untersuchung mit 120 Schilling. Der Facharzt konnte für eine Ordination 90 Schilling, mit eingehender Untersuchung 150 Schilling verlangen. Ein Krankenbesuch vom praktischen Arzt mit eingehender Untersuchung taxierte mit 165 Schilling, an Sonn- und Feiertagen mit 220 Schilling und bei Nacht mit 340 Schilling. Außerdem konnten die Ärzte für Krankenbesuche, die länger als eine halbe Stunde dauerten, bei Tag pro angefangener halben Stunde weitere 75 Schilling, bei Nacht weitere 150 Schilling verrechnen.⁸²

War der Gesamtvertrag mit den Ärzten erreicht, ging die SVB als nächsten Schritt daran, einen solchen mit den Zahnärzten und Dentisten zustande zu bringen. In der Sitzung vom 9. Mai 1976 informierte Obmann Haider über erste Kontakte mit den Zahnärzten zwecks Abschluss eines Behandlungsvertrages.⁸³ Am 24. Jänner 1979 wurde ein Gesamtvertrag mit den Dentisten bzw. eine Sonderregelung mit den Zahnärzten von den Vertragspartnern unterschrieben. Die Verträge sahen zunächst nur Leistungen der konservierend-chirurgischen Zahnbehandlung vor. Die Bestimmungen traten mit 1. Jänner 1979 in Kraft.⁸⁴ Im März 1980 standen durchschnittlich 60 Prozent der Zahnbehandler in einem vertraglichen Verhältnis mit der SVB.⁸⁵

Erst im Herbst 1981 einigten sich Ärzte und SVB auf ein Direktverrechnungssystem. Danach waren drei Wege der Verrechnung möglich:

- Weg 1 – Der Versicherte zahlte wie bisher dem Arzt die Rechnung voll und erhielt dann 80 Prozent des Versicherungstarifes von der SVB.
- Weg 2 – Der Versicherte schickte die unsaldierte Rechnung an die Anstalt und erteilte einer Bank den Auftrag, den 80-prozentigen Kostenersatz (der von der Anstalt auf dieses Konto überwiesen wurde) zusammen mit dem ebenfalls von seinem Konto abzubuchenden Kostenanteil an den Arzt zu überweisen.
- Weg 3 – Der Versicherte schickte die unsaldierte Rechnung ein; die Anstalt überwies 80 Prozent des Versicherungstarifes an den Versicherten, der dann erst den Arzt bezahlte (in sozialen Härtefällen).⁸⁶

Das Inkrafttreten des Direktverrechnungssystems fiel nicht mehr in das Jahr 1981. Es wurde mit 1. Jänner 1982 wirksam, für Zahnbehandler erst mit

1. März 1982. Zweck des neuen Systems war es, dem Versicherten die Möglichkeit zu geben, die Honorarabrechnung bargeldlos über ein Konto abwickeln zu können, ohne beim Arzt im Voraus bezahlen zu müssen. Dazu musste auch der Arzt zustimmen und ein Konto namhaft machen. Diese Möglichkeit wurde vor allem dann in Anspruch genommen, wenn es sich um hohe Honorar beträge handelte.

Ende 1982 erfolgte durchschnittlich ein Viertel aller Honorarabrechnungen bargeldlos.⁸⁷ Dieser Prozentsatz erhöhte sich auch im Folgejahr nicht mehr, nach wie vor zogen es drei Viertel aller Versicherten vor, den Honorarbetrag zuerst voll zu bezahlen und erst dann die gebührende Kostenerstattung von der SVB einzufordern. Daran änderte auch eine Info-Kampagne nichts. Viele Versicherte scheuten offenbar zumal bei kleinen Beträgen den Umweg über ein Konto, aber auch die Ärzte nahmen den Weg der bargeldlosen Verrechnung nur ungern in Anspruch.⁸⁸

26. Die Umwandlung der Zuschussrenten in Übergangspensionen

Mit dem B-PVG von 1969 hatten auch die Bauern eine Pension erhalten, hatte man doch schon damals erkennen müssen, dass die Annahmen, die man bei der Schaffung der Zuschussrente 1957 getroffen hatte, nach wenigen Jahren völlig überholt gewesen waren. Die Zuschussrente war ja bewusst nur als finanzielles Zubrot zum traditionellen Ausgedinge konzipiert worden. Pensionen gab es nach dem B-PVG aber nur für jene Betriebsführer, die den Antrag nach dem 1. Jänner 1971 gestellt hatten. Jene, die davor schon Zuschussrentenbezieher waren, blieben im Zuschussrentensystem. Wenn auch die Zuschussrenten ab 1971 laufend um den Anpassungsfaktor erhöht wurden, blieben sie naturgemäß weit hinter den Pensionen zurück.

Das Bestreben, die Zuschussrentner durch Übergangspensionen in das Pensionssystem einzugliedern, reichte daher bis in die Anfänge der 1970er Jahre zurück. Kurz vor Weihnachten 1976 konnten diese Verhandlungen zu einem positiven Abschluss gebracht werden. Am 13. Dezember 1976 wurde die 5. Novelle zum B-PVG,⁸⁹ die unter anderem die Umwandlung der Zuschussrenten in Übergangspensionen vorsah, vom Nationalrat verabschiedet.

Schon bei der Verabschiedung des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes hatte es Diskussionen um die Umwandlung der Zuschussrenten in Bauernpensionen gegeben.⁹⁰ Es stellt sich daher durchaus die Frage, warum man mit dem Gesetz nur die Neuanträge berücksichtigt und nicht auch die bisherigen Zuschussrenten in Pensionen umgewandelt hatte, zumal die Schaffung des Pensionsgesetzes ja wesentlich von der Erkenntnis getragen war, dass es mit dem Zuschussrentensystem nicht mehr ging.

„Finanziell undenkbar!“, ist die Antwort des ehemaligen Generaldirektors der SVB, Stefan Grabner, auf diese Frage. „Die Verhandlung über dieses Thema hat – glaube ich – eineinhalb Stunden gedauert. Weil alle gewusst haben, man kann sich das nicht leisten.“⁹¹ Auch der damalige Abgeordnete der SPÖ Josef Pfeifer sieht im Widerstand aus der Himmelfortgasse (dem Sitz des Finanzministeriums) den Hauptgrund, warum die Zuschussrenten nicht schon 1969 in Übergangspensionen umgewandelt worden waren.⁹² „Es hätte 1969 keine Parlamentsmehrheit für die Bauernpension gegeben, wenn ad hoc die Zuschussrente zur Pension erklärt worden wäre“, ist SVB-Obmann Karl Donabauer überzeugt. Johann Haider und Alois Scheibenreif wäre damals gar nichts anderes als dieser Gleitprozess übrig geblieben, um überhaupt das Ziel zu erreichen.⁹³

Nichtsdestotrotz blieb das Thema am Tapet. Am 4. Juli 1972 machten die Zuschussrentner mit einer Demonstration auf dem Ballhausplatz auf ihre Situation aufmerksam: „54 Prozent der 137.000 Zuschussrentenempfänger fristen nämlich ihr Leben mit durchschnittlich 482,60 Schilling im Monat [...] Dieser ‚Hungerlohn‘ nach vielen arbeitsreichen Jahren reicht nicht mehr aus, menschenwürdig zu leben [...]“ Trotz Pensionsdynamik werde das Missverhältnis zwischen Zuschussrenten und Pensionen immer eklatanter. Bei einer Erhöhung von selbst 9 Prozent steige die durchschnittliche landwirtschaftliche Alterszuschussrente von 530 Schilling um 48 Schilling, hingegen verbessere sich die durchschnittliche Alterspension der Bauern von 1.631 Schilling um 147 Schilling, schrieb damals der „Bauernbündler“.⁹⁴ In der damaligen innenpolitischen Lage einer sozialistischen Alleinregierung wäre eine Demonstration des Bauernbundes nicht schwer zu arrangieren gewesen, erinnert sich der sozialdemokratische Bauernvertreter und ehemalige Nationalratsabgeordnete Josef Pfeifer, „man brauchte nur mit den Bauernbundchefs ein wenig in den Clinch kommen und sie waren schon da.“⁹⁵

Es ist nicht uninteressant, dass nunmehr ein direkter Vergleich zwischen Zuschussrente und Pension gezogen wurde, war doch ursprünglich Erstere



Bauernprotest im Jahr 1972 für die Umwandlung der Zuschussrenten in Bauernpensionen.

Quelle: Archiv NÖ Bauernbund.

ausdrücklich nicht als Pension eingeführt worden. In einem Brief an das Präsidium der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammer im November 1972 hatte Bundeskanzler Bruno Kreisky allerdings festgestellt, dass „gegenwärtig eine derart aufwendige Leistungsverbesserung, wie sie die Umwandlung der Zuschussrenten in Bauernpensionen darstellt, nicht in Erwägung gezogen werden kann“.⁹⁶

Das Thema der Umwandlung der Zuschussrenten war – im Gegensatz zu vielen anderen landwirtschaftlichen Themen – eines, für das eine breite Öffentlichkeit sensibilisiert werden konnte.⁹⁷ So wurde nicht zuletzt eine öffentliche Stimmung geschaffen, die den politischen Druck zur Umwandlung der Zuschussrenten erhöhte. Die Demonstrationen waren vor allem für den Bewusstseinsbildungsprozess innerhalb der ÖVP hilfreich.⁹⁸ „Es gab aber auch jene, die kein Verständnis hatten, die gesagt haben: ‚Was, schon wieder die Bauern ...?‘“⁹⁹

Die Abgeordneten Dr. Johann Haider und Kollegen brachten am 18. November 1975 einen Initiativantrag im Nationalrat ein, in dem die Umwandlung der Zuschussrenten in Bauernpensionen als das vordringlichste sozialpolitische Anliegen der Land- und Forstwirtschaft bezeichnet wurde.¹⁰⁰

Im Sommer 1976 wurden Entwürfe zur 5. Novelle des B-PVG und zur 9. Novelle des B-KVG zur Begutachtung ausgesandt, die folgende wichtige Punkte aufwiesen:

- Auflassung der Versicherungsklassen in der Kranken- und Pensionsversicherung,
- Aufhebung der Subsidiarität in der Pensionsversicherung,
- Herabsetzung der Einheitswertgrenze bei der Versicherungspflicht von Nebenerwerbslandwirten von 30.000 Schilling auf 18.000 Schilling und Hinaufsetzen der Grenze für das Einkommen aus unselbständiger Arbeit auf 36.000 Schilling,
- Bewertung des landwirtschaftlichen Einkommens in der Weise, dass der Einheitswert die Beitragsgrundlage bildet,
- Regelung der Versicherungspflicht für die Bäuerin,
- Umwandlung der Zuschussrenten in Übergangspensionen,
- Einführung einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer,
- Einführung einer zweiten Bemessungsgrundlage,
- Fragen der Rehabilitation,
- etappenweise Erhöhung des Mindest-Hilflosenzuschusses,
- etappenweiser Abbau der Anrechnung des Ausgedingtes im Ausgleichszulagenrecht bis zu deren Wegfall nach 15 Jahren.¹⁰¹

Diese Pläne lösten jedoch in der Bauernvertretung einen Schock aus: Riesigen Beitragserhöhungen stand ihrer Meinung nach nur eine sehr mangelhafte Lösung der Frage der Zuschussrentner gegenüber.¹⁰² „Uns ging es vor allem darum, für die Zuschussrentner eine vertretbare Regelung zu erreichen, im Bereich der Bauernpension die vorzeitige Alterspension, die Einführung einer zweiten Bemessungsgrundlage sowie die Verbesserung des Hilflosenzuschusses zu gewährleisten und in der Frage der Beitragsbelastung die zunächst angetragenen Vorstellungen auf ein tragbares Maß zurückzuführen.“¹⁰³

Am 29. Juni 1976 brachte die Regierung den Entwurf als Vorlage im Parlament ein. Der Regierungsentwurf wurde am 7. Juli 1976 einem Unterausschuss des Sozialausschusses zugewiesen. In diesem Gremium erfuhr er wesentliche Veränderungen. Das Ergebnis der Verhandlungen, die mehrmals vor einem ergebnislosen Auseinandergehen standen,¹⁰⁴ bezeichnete SVB-Obmann Haider als „auf Seite der Leistungen halbwegs befriedigend und auf Seite der Beitragsbelastungen als gerade noch erträglich“.¹⁰⁵

Bei der Verabschiedung der 5. B-PVG-Novelle im Nationalrat am 13. Dezember 1976 gab auch die ÖVP dem Gesetz ihre Zustimmung. Der Kompromiss, den die Novelle darstellte, war für die Volkspartei durchaus vertretbar, „ja in einigen wichtigen Punkten durchaus begrüßenswert“, führte Johann Haider als Redner seiner Partei aus.¹⁰⁶

Geholfen auf dem Weg zur Einigung hatte auch der Wechsel an der Spitze des Sozialministeriums im Oktober 1976 von Rudolf Häuser zu Gerhard Weißenberg, der der Frage aufgeschlossener gegenüber stand.¹⁰⁷ „Die Gewerkschafter hatten natürlich auch als Sozialminister einen Auftrag, die Frage der unselbständigen Versicherten nicht zu übersehen.“¹⁰⁸ Häuser war von der Opposition vorgeworfen worden, zu sehr Gewerkschafter zu sein. Weißenberg war vor seiner Bestellung zum Sozialminister Präsident des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger gewesen.

Und geholfen hat schließlich auch, dass die Zahl der Zuschussrentner von Jahr zu Jahr kleiner geworden war. Hatte man 1969 noch argumentiert, dass es nicht machbar wäre, weil es zu viele Betroffene gebe und die finanzielle Belastung daher zu groß wäre, waren 1976 viele der Zuschussrentner bereits gestorben und der finanzielle Aufwand damit auch kleiner. Hatte die Anstalt am 31. Dezember 1970 noch 142.882 Zuschussrenten zu verzeichnen, so betrug diese Zahl im Dezember 1976 101.993.¹⁰⁹

Als eine Vorleistung der Umwandlung der Zuschussrenten in Bauernpensionen wurde schließlich ein Betrag von 30 Millionen Schilling als Überbrückungshilfe an bedürftige Zuschussrentner gewährt.¹¹⁰ Zur Erfassung der Anspruchsberechtigten sollten in zwei Etappen 77.000 Antragsformulare versendet werden.¹¹¹ Der Rücklauf war unerwartet hoch und lag bei ca. 60.000, wobei jedoch ein großer Teil aufgrund des Fehlens der erforderlichen Voraussetzungen ausgeschieden werden musste.¹¹²

In der ersten Etappe mit 30.000 Aussendungen ging es um Zuschussrentner, bei denen eine hohe Wahrscheinlichkeit des Anspruches auf Überbrückungshilfe gegeben war. Diese war für drei Personengruppen vorgesehen:

- Personen, die keinen Anspruch auf Ausgedinge hatten,
- Personen, die das vertraglich zugesicherte Ausgedinge nicht oder nicht voll erhielten,
- Personen, die den Betrieb verpachtet hatten.¹¹³

Gesetzlich war das Ausmaß der Überbrückungshilfe mit 6.000 Schilling pro Person begrenzt.¹¹⁴

Der Abschlussbericht über die Überbrückungshilfe zeigt, dass insgesamt 18.202 Zuerkennungen gewährt wurden, mit einem Kostenaufwand von 30.955.620 Schilling, davon kamen 955.620 Schilling aus dem Unterstützungsfonds der Anstalt.¹¹⁵

Die Umwandlung der Zuschussrenten in Übergangspensionen wurde in drei Jahrestappen ab 1977 geregelt.¹¹⁶

Die 5. B-PVG-Novelle brachte gleichzeitig den Übergang vom System der Versicherungsklassen auf Versicherungswerte und die Einführung einer Beitragsgrundlage. Dieser Versicherungswert war ein Hundertsatz des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Der Feststellung des Versicherungswertes war jedoch mindestens ein Einheitswert von 35.000 Schilling zugrunde zu legen.¹¹⁷

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die zweite Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres waren ebenso wichtige Neuerungen der 5. B-PVG-Novelle, wobei die zweite Bemessungsgrundlage erst bei Neuansprüchen ab 1977 wirksam wurde.¹¹⁸ Die Kriterien für die vorzeitige Alterspension waren wie folgt definiert:

- 420 für die Leistungsbemessung zählende Monate; nur Beitrags- und Kriegsdienstzeiten zählen voll;
- in den letzten 36 Kalendermonaten mindestens 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung;
- keinerlei selbständige oder unselbständige Beschäftigung;
- 60. Lebensjahr bei Männern, 55. bei Frauen.

Bei der Alterspension wurde außerdem ein Zuschlag beim Erwerb von weiteren Beitragsmonaten eingeführt. Die Neuerung im Pensionsrecht führte zu einer weiteren Angleichung der Bauernpensionsversicherung an das Pensionssystem der Arbeiter, Angestellten und Gewerbetreibenden.¹¹⁹

Die Verbesserungen in der Krankenversicherung mit der gleichzeitig beschlossenen 9. B-KVG-Novelle betrafen den Wegfall des 20-prozentigen Kostenanteils bei Spitalsentbindungen und bei Dialysebehandlungen. In der Unfallversicherung wurde das Leistungsrecht vor allem durch Einführung eines Mindesthilfflosenzuschusses und der Schülerversicherung verbessert.¹²⁰

Die zahlreichen Leistungsverbesserungen brachten auch eine Beitragserhöhung. Ebenso wurde mit 1. Jänner 1977 die 10-prozentige Erhöhung der landwirtschaftlichen Einheitswerte wirksam.¹²¹

Die Umwandlung der Zuschussrenten in Übergangspensionen erforderten beachtliche Vorbereitungsarbeiten seitens der SVB. Von der Datenverar-

Umwandlung der Zuschussrenten in Übergangspensionen

1. Etappe ab 1. Jänner 1977:

Umwandlung der Zuschussrenten bis zu folgenden Höchstbeträgen:

1.374 Schilling bei 35 oder mehr Versicherungsjahren

1.266 Schilling bei 30–34 Versicherungsjahren

1.158 Schilling bei 25–29 Versicherungsjahren

1.046 Schilling bei 20–24 Versicherungsjahren

938 Schilling bei weniger als 20 Versicherungsjahren

Da bei der Umwandlung in Übergangspensionen die Höchstbeiträge bereits ab der Versicherungsklasse V überschritten wurden, kam die erste Umwandlungsetappe nur jenen Rentnern zugute, die keinen Anspruch auf Verdoppelung hatten, im Wesentlichen also den allein stehenden Direktrentnern.

Bei der Umwandlung der Witwenzuschussrenten war die Bemessung mit 60 Prozent von der Rente des Verstorbenen unter Bedachtnahme auf die Schemabeiträge vorzunehmen. Waisenzuschussrenten waren entsprechend mit 40 bzw. 60 Prozent der Witwenzuschussrente anzusetzen.

2. Etappe ab 1. Jänner 1978:

Umwandlung aller übrigen Zuschussrenten – auch der Ehepaarrenten – ab Versicherungsklasse V (Einheitswert ab 51.000 Schilling) bis zum übergebenen Einheitswert von 120.000 Schilling (Versicherungsklasse XI). Auszahlung der Hälfte dieses Mehrbetrages.

3. Etappe ab 1. Jänner 1979:

Auszahlung des ganzen Mehrbetrags bei Umwandlung bis zu einem Einheitswert von 120.000 Schilling.

Quelle: Haider, J.: Das bäuerliche Sozialpaket, o. S.; vgl. auch Leistungsverbesserungen in der bäuerlichen Sozialversicherung, in: SVB-Information 1/1977, S. 2–3, hier S. 2.

beitung wurden rund 42.000 Sonderlochkartenvorlagen ausgedruckt, bei denen Daten über Höhe des Einheitswertes und Ausmaß der Versicherungszeiten ergänzt werden mussten.¹²²

Im Zusammenhang mit der Umwandlung der Zuschussrenten wurden im Mai 1977 99.046 Übergangspensionisten gezählt, ca. 80 Prozent der Fälle mussten weiter bearbeitet werden.¹²³ Im Mai 1979 wies die Statistik der SVB erstmals einen höheren Stand an Pensionen nach dem Dauerrecht als an Übergangspensionen aus.¹²⁴ 1990 betrug die Zahl der Übergangspensionen nur noch 30.126,¹²⁵ 2005 4.487.¹²⁶ Der Aufwand für die Übergangspensionen betrug 1977 inklusive Zulagen und Zuschüsse 176.818.307,90 Schilling.¹²⁷

Die 6. Novelle des B-PVG vom 14. Dezember 1977¹²⁸ brachte eine Verschärfung der Bestimmungen über die Erfüllung der Wartezeit, eine Änderung der Bestimmungen über die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen aus den Beitragsgrundlagen sowie eine Verbesserung der Bestimmungen über die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bei der Weiterführung oder Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit.

27. Das Betriebshilfegesetz

Mit der zunehmenden Wandlung des landwirtschaftlichen Hofes zu einem Zwei-Personen-Betrieb wurde auch die Frage des Mutterschutzes für Bäuerinnen aktuell. In früheren Tagen war bei bis zu einem Dutzend oder mehr Dienstboten am Hof der Ausfall der Arbeitskraft der Bäuerin bei einer Schwangerschaft nicht weiter schlimm gewesen; überdies hatte man für lange Schonung vor und nach der Geburt ohnehin kein Verständnis gehabt. Hier hat sich einiges im Bewusstsein geändert. Früher hatte auch meist eine alte Magd oder eine im Familienverband lebende Großmutter, in manchen Gegenden die Taufpatin¹²⁹ die Betreuung des Säuglings übernommen, am modernen Hof blieb diese Aufgabe der Mutter überlassen. Woher aber sollte man in den Wochen vor und nach der Niederkunft Ersatz für die ausfallende Arbeitskraft bekommen?

In seiner Regierungserklärung von 1975 hatte Bundeskanzler Bruno Kreisky bereits vom Karenzgeld für die Bäuerin gesprochen.¹³⁰ 1976 wurde ein Initiativantrag der damals oppositionellen ÖVP zur Einführung eines Mutter- und Karenzgeldes im Nationalrat abgelehnt, gleichzeitig aber die Regierung mit einem Entschließungsantrag aufgefordert, einen Gesetzesentwurf vorzubereiten. 1978 lag daraufhin ein Ministerialentwurf vor, der je-

doch die Leistung eines Wochengeldes lediglich für Nebenerwerbsbäuerinnen vorsah. Überdies war ein Sonderbeitrag zur Finanzierung geplant.



Maria Stangl.

Quelle: SVB Bildarchiv, Wilke.

Dies rief Widerstand bei den bäuerlichen Interessenvertretern hervor.¹³¹ In der Folge versuchten diese mit zahlreichen Initiativanträgen im Parlament ihrem Anliegen zum Durchbruch zu verhelfen. Am 20. März 1980 brachten die Abgeordneten Maria Stangl und Kollegen einen Antrag zu einem Bundesgesetz ein, mit dem in einem ersten Schritt ein Entbindungsbeitrag und ein Wochengeld gefordert wurden. Damit wollte man hinsichtlich einer Ersatzleistung für den Entbindungsbeitrag und das Wochengeld eine Gleichstellung der selbständig erwerbstätigen Mütter mit den unselbständig Erwerbstätigen erreichen, wobei die finanzielle Bedeckung je zur Hälfte aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) und der Krankenversicherung der Bauern kommen sollte.¹³² Ähnliche Anträge stellten auch FPÖ und SPÖ.¹³³

Im selben Jahr kam es zur Einsetzung eines Unterausschusses des Sozialausschusses des Nationalrates, der sich mit zwei ÖVP-Anträgen sowie je einem Antrag von SPÖ und FPÖ auseinandersetzte. Über die Methode der konkreten Abwicklung herrschte dabei Uneinigkeit: Auf der einen Seite – der SPÖ – glaubte man, die Bäuerin am besten durch die Beistellung von Betriebshelfern aus geeigneten Organisationen entlasten zu können, auf der anderen Seite – der ÖVP – stand die Geldleistung, nämlich die Zahlung eines täglichen Wochengeldes, mit dem die Bäuerin die benötigte Hilfestellung selbst einkaufen könnte, im Vordergrund.¹³⁴

Ein Argument der ÖVP-Bäuerinnenvertreterinnen für die Geldleistung war, dass auch bei den unselbständig erwerbstätigen Frauen nicht überprüft werde, was sie mit ihrem Mutterschutzgeld tun. Es war ihnen auch recht, wenn sich die Bäuerin mit dem Geld eine Erleichterung schaffen konnte, die auch nach den acht Wochen des Mutterschutzes noch andauern würde, und sei es ein Geschirrspüler oder eine Waschmaschine.¹³⁵ Den Sozialisten ging es darum, dass sich die Schwangere bzw. Wöchnerin wirklich der schweren Arbeit enthielt, um gesundheitliche Schäden zu vermeiden.¹³⁶

Die Vorstellungen eines reinen Sachleistungssystems, wie sie die SPÖ verfolgte, hatte sich in den Verhandlungen der Fraktionen aber nicht durchgesetzt, was diese davon abgehen ließ. Wenn es der Wunsch der bäuerlichen Bevölkerung sei, wolle man eben mit der anderen Seite mitgehen.¹³⁷

Was herauskam, war ein Kompromiss: Die Betriebshilfe war primär eine Sachleistung, lediglich als Ersatz war die Gewährung von Wochengeld möglich. Allerdings musste hier die Antragstellerin den Einsatz einer betriebsfremden (keiner betriebseigenen) Hilfe nachweisen.

Ursprünglich auf zweieinhalb Jahre befristet, wurde mit der 1. Novelle zum Betriebshilfegesetz (BHG) die Möglichkeit der Gewährung des Wochengeldes im Wege der Betriebshilfe auf unbestimmte Zeit verlängert.

Das Betriebshilfegesetz war ein erster Schritt einer nicht zuletzt finanziellen Absicherung der Bäuerinnen in der Zeit des Mutterschutzes, urteilt die frühere Bundesbäuerin Aloisia Fischer heute.¹³⁸

Den Buchstaben des Gesetzes folgend, war eine Sachleistung vorgesehen und nur ersatzweise eine Geldleistung konzipiert. Die Praxis allerdings sollte sich nicht an den Gesetzestext halten. Das Wochengeld stieß von Anfang an auf volle Akzeptanz bei den Betroffenen. 1982 wurden rund 47 Millionen Schilling Wochengeld an bäuerliche Mütter ausbezahlt.¹³⁹ Im ersten Jahr 1982 waren 1.599 Fälle zu verzeichnen, 1983 5.049.¹⁴⁰ Die Betriebshilfe hingegen wurde „de facto gar nicht“ nachgefragt. „Ich glaube also, das Verhältnis war 97:3 oder noch weniger“, zugunsten des Wochengeldes.¹⁴¹

Mit der 5. Novelle 1991 war es möglich, dass auch eine familieneigene Arbeitskraft die Wöchnerin entlastete. Mit der 6. Novelle zum BHG war mit 1. Jänner 1993 kein Nachweis mehr über Tage und Dauer der einzelnen Einsätze sowie über Name und Anschrift der Aushilfsperson erforderlich. Es genügte die Angabe, dass der ständige Einsatz einer betriebsfremden Hilfe zur Entlastung der Schwangeren bzw. Wöchnerin notwendig war.¹⁴²

Die Bäuerinnen waren sich dadurch, dass es immer die Unterschrift einer familienfremden Person brauchte und die Arbeitsgänge dokumentiert werden mussten, „ungeheuer kontrolliert vorgekommen“.¹⁴³

Mit 1. Jänner 1990 bestand Anspruch auf Betriebshilfe auch schon vor der Acht-Wochen-Frist, wenn Gefahr für die Gesundheit der Mutter oder des Kindes bei fortgesetzter Berufsarbeit gegeben war.¹⁴⁴

Ebenfalls 1990 kam die Teilzeitbeihilfe, im Anschluss an das Wochengeld bis maximal zwei Jahre nach der Geburt des Kindes. Sie wurde gewährt, „solange die Mutter mit ihrem neugeborenen Kind in Hausgemeinschaft lebt

Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1982 über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind (BGBl. Nr. 359/1982)

Personenkreis

„§ 1. (1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben weibliche Personen, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung in der Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, oder nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 5997/1978 pflichtversichert sind.“

Ferner waren auch jene Bäuerinnen anspruchsberechtigt, die den Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr mit dem Ehemann führten, sowie hauptberuflich im Betrieb beschäftigte Töchter und Schwiegertöchter (vgl. § 1 Abs. 2). Erst mit 1. Jänner 1990 hatten auch die hauptberuflich mitarbeitenden Ehefrauen, die nicht an der Betriebsführung beteiligt waren, Anspruch auf Leistungen nach dem Betriebshilfegesetz.

Leistung

Die Leistung gebührt acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt, bei Mehrlingsgeburten, Kaiserschnitt bzw. Frühgeburten 12 Wochen nach der Entbindung (§ 3, Abs. 1).

„§ 3 (2) Die Leistung der Betriebshilfe [...] kann nach Maßgabe der Verfügbarkeit entsprechend geschulter und für die Verrichtung der in Betracht kommenden gewerblichen bzw. land(forst)wirtschaftlichen Arbeiten geeigneter Personen erfolgen.“ (Diese Eignung ist von der Landwirtschaftskammer zu bestätigen, Anm.) *„Die Tätigkeit des Betriebshelfers im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist auf die Verrichtung unaufschiebbarer Arbeitsleistungen im Betrieb beschränkt, die üblicherweise von der Wöchnerin außerhalb des Haushaltes erbracht wurden.“*

„(3) Wird die Leistung [...] nicht im Wege der Beistellung einer Arbeitskraft durch den Versicherungsträger erbracht, so gebührt an Stelle dieser Leistung ein tägliches Wochengeld, solange während des in Abs. 1 genannten Zeitraumes eine geeignete betriebsfremde Hilfe ständig zur

Entlastung der Wöchnerin eingesetzt worden ist. Dieser Einsatz ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.“

„(4) Die Voraussetzung des Abs. 3 entfällt, wenn infolge der örtlichen Lage des Betriebes eine betriebsfremde Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht herangezogen werden kann.“

„(5) Das tägliche Wochengeld nach Abs. 3 beträgt 250 Schilling.“

„§ 4. Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während des Bestehens eines Leistungsanspruches nach § 3, so ist die Leistung bis zum Ablauf der Leistungsdauer nach § 3 Abs. 1 an denjenigen weiter zu gewähren, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.“

Die Leistungen aus diesem Gesetz werden je zur Hälfte aus Beiträgen der Betriebsführer und aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe finanziert. Gemäß § 2, Abs. 1 BSVG haben Pflichtversicherte einen monatlichen Beitrag von 0,4 Prozent der Beitragsgrundlage zur Finanzierung zu leisten (§ 5, Abs. 1). Diese Mittel sind von der SVB getrennt zu verwalten.

Das Gesetz trat am 1. Juli 1982 in Kraft.

und das Kind überwiegend selbst pflegt bzw. solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet.“¹⁴⁵ Anspruch auf Teilzeitbeihilfe bestand nur für Kinder, die nach dem 30. Juni 1990 geboren wurden.¹⁴⁶

Die Teilzeitbeihilfe wurde zur Gänze aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) bezahlt.¹⁴⁷ Die Bäuerinnen erhielten somit die Hälfte des Betrages, den unselbständig erwerbstätige Frauen als Karenzgeld bekamen. Das Argument war, dass die Bäuerinnen auch nicht in die Arbeitslosenversicherung einzahlen würden, daher bekämen sie nur jene Hälfte, die sich aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen speiste.¹⁴⁸ Alleinstehende Mütter erhielten täglich 116 Schilling, nicht alleinstehende 78 Schilling. Diese Beträge wurden mit dem Pensionsanpassungsfaktor jährlich aufgewertet.¹⁴⁹ Im zweiten Halbjahr 1990 wurde an 643 Bäuerinnen Teilzeitbeihilfe im Gesamtbeitrag von 4.130.000 Schilling ausbezahlt.¹⁵⁰

Mit 1. Jänner 2002 wurde die Teilzeitbeihilfe durch das Kinderbetreuungsgeld abgelöst. Dieses erhielten Eltern, die für das Kind Familienbeihilfe bezogen, unabhängig von einer Pflichtversicherung oder Erwerbstätigkeit. Das Kindergeld betrug bei Einführung 14,53 Euro pro Tag und gebührte ursprünglich über 30 Monate bzw. 36 Monate, wenn auch der zweite Elternteil mindestens drei

Monate die Kinderbetreuung übernahm. Es war an die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen gekoppelt. Wurde die jährliche Zuverdienstgrenze von 14.600 Euro überschritten, konnte das Kinderbetreuungsgeld (nach Überprüfung der Zuverdienstgrenze) zurückgefordert werden.¹⁵¹

Ab 1. Jänner 2008 konnte man zwischen drei Varianten des Kinderbetreuungsgeldes in unterschiedlicher Höhe – zwischen 436 Euro und 800 Euro – und unterschiedlicher Bezugsdauer – zwischen 36 und 18 Monate – wählen, wobei der Partner für eine bestimmte Zeit die Betreuung des Kindes übernehmen musste. Die Zuverdienstgrenze wurde auf 16.200 Euro angehoben.

Neben der im Betriebshilfegesetz geregelten Hilfe bei Schwangerschaft der Bäuerin war in der bäuerlichen Sozialversicherung immer auch die soziale Betriebshilfe, die den Ausfall einer Arbeitskraft am Hof durch Krankheit, Unfall oder Tod ersetzen sollte, ein Thema. Mit 1. Juli 1996 wurden durch eine Kooperation zwischen SVB und Maschinenringen die Leistungen im Rahmen der sogenannten neuen sozialen Betriebshilfe fast flächendeckend in ganz Österreich zu einheitlichen Bedingungen angeboten. Die bisherigen Landesverträge wurden durch einen einheitlichen Bundesvertrag auf unbestimmte Zeit abgelöst.¹⁵² Ziel dabei war eine Erhöhung der Treffsicherheit, Optimierung der Leistung, Abbau von Zugangshemmnissen, Verringerung des Verwaltungsaufwandes sowie die Erhöhung der Eigenverantwortung. Die Verbesserungen darin führten auch zur Schulung von Betriebshelfern.¹⁵³

Reaktionen der Betroffenen: Geburt

Als einschneidendes Erlebnis in jeder Familie blieb die Geburt des Nachwuchses besonders lebhaft in Erinnerung. Ab 1. April 1966 wurden die Kosten der Geburt von der Krankenkasse getragen. Berichte der Mütter zeigten, wie schwierig und kostspielig eine Geburt vor diesem Datum war, vor allem, wenn es Komplikationen gab und eine relativ einfache Hausgeburt nicht möglich war. Im Jahr 1961 bekam eine Frau Zwillinge, es waren Frühgeburten mit anschließendem siebenwöchigen Krankenhausaufenthalt von Mutter und Kindern: „Ich brauchte nichts bezahlen, aber für die zwei Mäderl mussten wir 400 Schilling täglich zahlen, weil es ja damals noch keine Krankenkasse gab, das war eine harte Zeit. Ich weinte viel im Spital, denn der Schwiegervater wollte nicht zahlen und wir konnten nicht zahlen.“ Am 11. April 1966 kam die dritte Tochter zur Welt: „Gott sei Dank war da ab 1. April schon die Krankenkasse.“ Das Kind hatte nämlich Gelbsucht, das Blut wurde

dreimal ausgetauscht; diese Behandlung wäre ohne Krankenversicherung sicher sehr kostspielig gewesen.

Der Unterschied zwischen Bauern und Angestellten oder Arbeitern ließ sich vor 1966 auch in der unterschiedlichen Entbindungsweise festmachen. Erstere waren nicht versichert, weshalb die Hausgeburt üblich war: „Auch meine Kinder habe ich alle zu Hause zur Welt gebracht, obwohl alle Frauen in der Umgebung damals schon ins Spital entbinden gingen.“ Eine ehemalige Kleinbäuerin erzählte: „Unsere drei Töchter wurden noch zu Hause auf dem Strohsack mit Hilfe der Hebamme geboren [1950er Jahre]. Diese wurde von meinem Schwiegervater bezahlt. Bei der Geburt meiner ältesten Tochter bekam ich schweres Kindbettfieber, sodass der Hausarzt mich dreimal besuchen und behandeln musste und ich nur mühsam das Honorar und Medikamente von dem sogenannten Milchgeld abzahlte. Dieses war nicht sehr üppig, weil die Kühe schwere Feldarbeit verrichten mussten und wir uns auf dem Hof hauptsächlich von Milchsuppen und Rahmbrot ernährten. Der Apotheker erhielt für die Behandlung meiner Knöchelwunde (durch Sense verletzt) damals ein Hendl und 10 Eier.“

Die Einführung der Bauernkrankenkasse brachte für die Frauen mehr medizinische und für die Familien mehr finanzielle Sicherheit bei der Geburt eines Kindes: „Dann bekamen wir 3 Kinder. Das erste Mal Kaiserschnitt, ‚notwendig nach Sturz‘. Wie froh waren wir da. Es bezahlte ja die Krankenkasse.“ Trotz der Versicherung waren die Leistungen noch nicht so umfassend wie jene für Arbeiter und Angestellte: „Die Geburten meiner Kinder waren zum Teil zu Hause und im Krankenhaus. Aber eines tat mir besonders weh, kein Kindergeld, vor und nach der Geburt keine Hilfe und die hohen Selbstbehalte bei Krankenhausaufenthalten.“ Das Fehlen des Karenzgeldes und bürokratische Schwierigkeiten lösten Unzufriedenheit aus, wie folgender Fall zeigt: Damit eine verwitwete Bäuerin in Pension gehen konnte, musste ihre Tochter den Hof übernehmen, obwohl sie weder ortsansässig noch in der Landwirtschaft tätig war. Als diese Tochter ein Kind bekam, erhielt sie kein Karenzgeld. Dazu die Ausführungen der Altbäuerin: „Dann aber wurde meine Tochter schwanger und ich bekam einen aufgeregten Anruf: ‚Mutti, weil ich bei dir als Bäuerin gemeldet bin, bekomme ich kein Karenzgeld nach der Geburt.‘ Ich beruhigte meine Tochter, dass sie halt das Karenzgeld von der Bauernkrankenkasse bekäme. Gott sei Dank erkundigte ich mich dort gleich, und es hieß: ‚Weil Andrea ja bei der Gebietskrankenkasse gemeldet ist, kriegt sie von uns nichts!‘ Man kann sich vorstellen, dass

meine Tochter mehr als sauer war. Ich erkundigte mich bei diversen Stellen und die erschöpfendste Auskunft war: Da kann man nichts machen, das ist halt ein Loch im Gesetz!“

28. Die Bäuerinnenpension

„Die Bäuerinnen haben die Zuschussrente besser verstanden als die Bauernpension. Sie haben gesehen: von der Zuschussrente gehört die Hälfte ihnen, aber von der Bauernpension gehörte ihnen gar nichts.“¹⁵⁴

Kaum woanders zeigt sich die veränderte gesellschaftliche Stellung der Frau in der Landwirtschaft so deutlich wie beim Kampf um einen eigenen Pensionsanspruch für die Bäuerin. In früheren Tagen definierten sich die Mitglieder einer bäuerlichen Hausgemeinschaft über den Hof, dessen Namen sie umgangssprachlich sogar annahmen.¹⁵⁵ Im zu Ende gehenden 20. Jahrhundert wollten auch die Bäuerinnen nicht mehr nur „Anhängsel“ ihres Mannes sein. Der Kampf um die eigene Pension ist somit auch als letzter Teil der Auflösung des Hofes als soziale Einheit, des „ganzen Hauses“ des 19. Jahrhunderts, zu interpretieren.

Er illustriert nicht zuletzt die veränderte Stellung der Bäuerin im landwirtschaftlichen Betrieb. Früher waren die Arbeitsbereiche am Hof relativ klar abgegrenzt: Die Bäuerin war für den innerhäuslichen Bereich und das Kleinvieh zuständig – was ihr zum Beispiel das berühmte Eiergeld verschaffte.¹⁵⁶ Nun, mit dem Wandel des Bauernhofes zum Zwei-Personen-Betrieb, musste sie überall anpacken. Immer öfter wurden die Bäuerinnen zu Betriebsführerinnen, da der Bauer eine unselbständige Tätigkeit außerhalb der Landwirtschaft aufnahm und die Bäuerin am Hof blieb. Umgekehrt arbeiteten viele junge Frauen nach der Heirat mit einem Bauern in ihrem außerlandwirtschaftlichen Beruf weiter und wurden so zu Nebenerwerbsbäuerinnen. Auch suchten die Frauen zunehmend einen Zuerwerb im bäuerlichen Betrieb, zum Beispiel in der Direktvermarktung.

„Je mehr Bäuerinnen nachgekommen sind, die vor ihrer Heirat selbst Geld verdient haben und dann plötzlich nichts mehr gehabt haben, umso mehr ist schon die Forderung gekommen: ‚So kann’s nicht bleiben. Wir brauchen eine eigene Regelung, und wir wollen eine eigenständige Pensionsversicherung haben.‘“¹⁵⁷

Diese Zeiten einer früheren Berufstätigkeit gingen nämlich verloren, wenn nicht insgesamt 15 Versicherungsjahre bzw. 180 Versicherungsmonate

erworben worden waren. Erst mit der eigenen Pension hatte die Bäuerin auch Anspruch auf einen Hilflosenzuschuss und wurden Kindererhöhungsbeträge wirksam.¹⁵⁸

Die Bäuerinnen stellten sich auf die Füße. „Die Bäuerinnen treten verstärkt in die Öffentlichkeit und vertreten die Landwirtschaft nach außen“,¹⁵⁹ beschreibt die frühere Bundesbäuerin Aloisia Fischer das veränderte Selbstbild und Selbstbewusstsein der Frauen in der Landwirtschaft. Und die Frauen wollten, dass ihre Arbeit als eigenständige Arbeit bewertet wird.

Die Frage nach einem eigenen Pensionsanspruch für die Bäuerin war daher eine Frage der Anerkennung ihrer Arbeit. Freilich wollten sie auch wirtschaftliche Unabhängigkeit. Der Wunsch nach einer eigenständigen Altersversorgung spiegelte schließlich die auch den Bauernhof erreichenden veränderten partnerschaftlichen Verhältnisse wider.

Schrittweise nur konnte das Ziel einer eigenen Pension für die Bäuerinnen erreicht werden, wiewohl das Thema bei den Frauen immer schon einen hohen Stellenwert hatte: „Beim Thema Bäuerinnenpension ist es mucksmäuschenstill geworden. Wenn sich wer zur Diskussion gemeldet hat, ist es noch stiller geworden. ‚Wer ist das, die sich da was sagen traut?, Dazu gehört Mut. ‚Wer ist das, die das sagt?‘ Man hat daran gemerkt, wo die brennenden Probleme der Menschen liegen“, erinnert sich GDStv. a. D. Dr. Kindermann an die Stimmung bei Bäuerinnentagen in den Bezirken, wenn das Thema „Bäuerinnenpension“ angesprochen wurde.¹⁶⁰



Aloisia Fischer.

Quelle: SVB Bildarchiv.

Die Forderung nach einer eigenständigen Pension für die Bäuerin war bereits bei der Verabschiedung des Bauernpensionsversicherungsgesetzes 1969 gestellt worden. Es waren vor allem die Bäuerinnenorganisationen, die in dieser Frage Druck machten und die Pension schließlich auch durchsetzen sollten. „Die waren lästig, bis wir es umgesetzt gehabt haben“,¹⁶¹ antwortete der frühere Generaldirektor der SVB, Dr. Josef Kandlhofer, auf die Frage nach der Rolle der Bäuerinnenorganisationen. Vor allem Bundesbäuerin a. D. Aloisia Fischer war ein Motor für die Bäuerinnenpension.¹⁶²

Bei den zumeist männlichen Interessen- und politischen Vertretern der Landwirtschaft war das Thema nicht immer gern gesehen. Man wollte sich die Idylle der heilen Welt, der heilen Bauernfamilie nicht zerstören lassen. Hier brauchte es wohl da und dort noch jene „psychologische Vorbereitung“, von der schon im Zuge der Diskussion um die Bauernpension die Rede gewesen war. Zum Teil gab es, neben der Furcht vor größerer Beitragsbelastung, die Einstellung, dass man eine eigene Pension für die Bäuerin nicht brauche.¹⁶³

Andererseits waren es gerade Männer wie der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ÖkR Rudolf Schwarzböck und Bauernbundpräsident ÖkR Georg Schwarzenberger, die den Prozess vor allem auf parlamentarischer Ebene entscheidend vorantrieben.¹⁶⁴ Schon 1990/91 wollte Schwarzenberger eine Regierungsvorlage zur Bäuerinnenpension erreichen, scheiterte aber am Widerstand von Finanzminister Ferdinand Lacina, der argumentierte, dass der Anteil, den der Bund zur Bauernpension zuschießt, nicht noch gesteigert werden könne. Entschiedener Widerstand kam auch von Frauen-Staatssekretärin Johanna Dohnal. Sie führte gleichfalls die Kostenfrage ins Treffen. Die Bauern müssten höhere Beiträge bezahlen. Genau das wollten die bäuerlichen Interessenvertreter naturgemäß vermieden wissen. In der Arbeitnehmerschaft sei es eine Selbstverständlichkeit, dass nicht nur der Mann, sondern auch die Frau pensionsversichert war, leistete Schwarzenberger beim damaligen Sozialminister Josef Hesoun, der aus der niederösterreichischen Arbeiterkammer kam, Überzeugungsarbeit.¹⁶⁵

Die Frage der eigenständigen Pension für die Bäuerin war nicht zuletzt Teil der Überlegungen zur Aufhebung der Subsidiarität in der bäuerlichen Sozialversicherung, die wesentlich vom Gedanken der Gleichheit – auch jener zwischen Mann und Frau – getragen waren. Bis Ende 1979 unterlagen Personen, wenn sie gleichzeitig eine Arbeitnehmertätigkeit oder eine selbständige landwirtschaftliche oder gewerbliche Erwerbstätigkeit ausübten, nur einer gesetzlichen Pensionsversicherung in der Reihenfolge ASVG – GSVG – BSVG.

In seinem Erkenntnis vom 22. März 1979¹⁶⁶ hatte der Verfassungsgerichtshof Bestimmungen über die Subsidiarität im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz als verfassungswidrig erkannt. Die rechtlichen Überlegungen, die die Höchstrichter zu ihrem Urteil geführt hatten, waren auch für die Bauern-Pensionsversicherung von Bedeutung.¹⁶⁷ Bereits

1976 hatte wie erinnerlich die Regierung, nicht unbeeinflusst von einem Erkenntnis der Höchststrichter aus dem Jahre 1972, einen Entwurf vorgelegt, der die Aufhebung der Subsidiarität in der Pensionsversicherung der Bauern vorgesehen hatte.

Im Mai 1979 berief Sozialminister Gerhard Weißenberg einen Arbeitskreis aus Vertretern der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, der Ministerien und der Sozialversicherungsträger ein, der zur Übereinkunft gelangte, vom Grundsatz der Subsidiarität in der Pensionsversicherung nach GSVG und BSVG abzugehen und bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten die Pflichtversicherung in allen in Betracht kommenden gesetzlichen Pensionsversicherungen eintreten zu lassen, „und zwar insoweit, als die Summe der in den einzelnen Erwerbstätigkeiten erzielten Beitragsgrundlagen einen der jeweils in Betracht kommenden Höchstbeitragsgrundlage entsprechenden Betrag nicht übersteigt“.¹⁶⁸ Mit der 2. Novelle zum BSVG,¹⁶⁹ verabschiedet am 4. Dezember 1979, wurde die Subsidiarität in der Pensionsversicherung aufgehoben und damit die Mehrfachversicherung eingeführt. Dabei konnte der Versicherte Beiträge, die über diese Höchstbeitragsgrundlage hinausgingen, zurückfordern. Das Gesetz sah hier wiederum die Reihenfolge ASVG – GSVG – BSVG vor, wobei die Rückerstattung von jenem Versicherungsträger zu leisten war, dessen Beiträge über die Höchstbeitragsgrundlage hinausgingen. Der Träger nach ASVG konnte daher nie davon betroffen sein, sehr wohl aber jener nach GSVG oder nach BSVG. Genauso sah das Gesetz die Möglichkeit vor, von vornherein bei einer weiteren Versicherungsanstalt auf Beiträge zu verzichten, wenn der Versicherte glaubhaft machen konnte, dass er schon zuvor die Höchstbeitragsgrundlage übersteigen würde.¹⁷⁰

Ab Beginn des Jahres 1980 bewirkte eine mehrfache Pensionsversicherung nicht nur entsprechende Beitragsverpflichtungen, sondern im Gegenzug auch entsprechende Verbesserungen in der Pensionsbemessung. Für diese wurden die beitragspflichtigen Einkünfte aus allen gleichzeitig ausgeübten Beschäftigungen herangezogen.

Für die am 31. Dezember 1979 von der Bauern-Pensionsversicherung ausgenommenen Personen bestand bis 31. Dezember 1980 die Möglichkeit, über Antrag weiterhin von dieser Versicherung befreit zu sein, und zwar solange die Ausnahmebedingungen gegeben waren.¹⁷¹ „Ich habe jedem abgeraten“, erinnerte sich Bauernbundpräsident a. D. Schwarzenberger. Und in der Tat beklagten sich später, als dann die Zeit der Pension da

war, solche, die sich nicht haben abhalten lassen, dass sie nun weniger Pension hätten.¹⁷²

„Immer war die Ursache die Ungleichbehandlung“,¹⁷³ erinnert sich GDStv. a. D. Dr. Kindermann, zwischen Personen, die aus einer Beschäftigung bis zur Höchstbeitragsgrundlage versichert waren, und jenen, die aus mehreren Beschäftigungen dasselbe Einkommen erzielten, jedoch aufgrund der Subsidiarität – und es gab Fälle, in denen die vorrangige Beschäftigung die niedriger entlohnte war – weniger Pension bekamen. Ungleich war das System auch deshalb, weil ein Bauer, der aufgrund der Bestimmungen der Subsidiarität aus der Sozialversicherung nach dem BSVG herausfiel, ja auch um den Sozialversicherungsbeitrag billiger produzieren konnte, es daher gewissermaßen zu einer Wettbewerbsverzerrung kam.¹⁷⁴

Eine Rolle spielte die Aufhebung der Subsidiarität auch für den Ehepartner des Versicherten, meist die Frau. Hatte bislang ein Paar gemeinsam den Betrieb geführt und war der Mann von der Bauern-Pensionsversicherung ausgenommen, weil er bei einem vorrangigen Sozialversicherungsträger versicherungspflichtig gewesen war – und sei es, dass er als Tankstellenwart arbeitete –, war die Frau pensionsversicherungspflichtig, und beide konnten einen Pensionsanspruch erwerben, während bei Paaren, die den Hof auf gemeinsame Rechnung führten und bei denen der Mann nicht ausgenommen war, die Frau keinen Pensionsanspruch nach dem B-PVG erringen konnte. Hier fühlten sich Bäuerinnen ungerecht behandelt, wie sich GDStv. Dr. Kindermann erinnert: „Die anderen Bäuerinnen haben gesagt: Warum geht’s bei der und bei mir nicht?“¹⁷⁵

Der mit der 2. BSVG-Novelle neugeschaffene Paragraf 2a bestimmte, dass bei gemeinsamer Betriebsführung nur die Ehefrau nach dem BSVG pflichtversichert war, wenn der Mann bereits einer anderen Pflichtversicherung unterlag oder von der Pflichtversicherung nach dem BSVG ausgenommen war. Traf dies auf beide Ehepartner zu oder war keiner nach einem anderen Gesetz pensionsversicherungspflichtig, war nur der Ehemann pflichtversichert.¹⁷⁶ Mit der 3. Novelle zum BSVG vom 15. Dezember 1980 wurde die Frau auch dann pensionsversicherungspflichtig, wenn der Mann Beamter war oder einen Ruhensgenuss oder eine Pension bezog. Diese Maßnahme wurde rückwirkend mit 1. Jänner 1980 in Kraft gesetzt. Außerdem erhielten die Versicherten die Möglichkeit, ihre bisherigen Versicherungszeiten mit einem Bescheid rechtsverbindlich vom Versicherungsträger feststellen zu lassen.¹⁷⁷

Mit der 4. BSVG-Novelle vom 20. Mai 1981¹⁷⁸ erfolgte der nächste kleine Schritt auf dem Weg zu einem eigenen Pensionsanspruch für die Bäuerin: die Wahlmöglichkeit. Entstand ein Betrieb, den Ehepartner auf gemeinsame Rechnung betrieben, nach dem 31. Mai 1981 neu, so konnten die beiden Betriebsführer binnen eines halben Jahres eine Erklärung abgeben, wer von beiden pensionsversichert sein sollte. Unterblieb eine solche Erklärung, war trotzdem nicht automatisch der Mann der Versicherte, sondern der Ältere der beiden, und das konnte freilich auch die Frau sein.

Diese Wahlmöglichkeit galt auch, wenn beide Ehepartner einen Pensionsanspruch nach einem anderen Gesetz als dem BSVG hatten. Unterbrach jedoch ein Ehepartner seine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit, wurde er nach dem BSVG versicherungspflichtig. Bei bereits bestehenden Betrieben blieb der bisher der Pensionsversicherung unterlegene Ehepartner grundsätzlich weiter versicherungspflichtig bzw. der bisher ausgenommene weiter ausgenommen.

Dieses Wahlrecht gab es für Vollerwerbsbauerehepaare auch in der Krankenversicherung. Unterlag ein Ehepartner einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung, bestand eine Ausnahme aus der BSVG-Krankenversicherung für beide Ehepartner.¹⁷⁹

Hintergrund dieser Gesetzesänderung war die Reform des Familienrechts,¹⁸⁰ mit der die patriarchalische Stellung des Mannes zugunsten der Grundsätze der Partnerschaft und Gleichbehandlung aufgehoben wurde. Die Wahlmöglichkeit wurde daher vor allem deshalb eingeführt, um es bei Erfüllung der Forderung nach Gleichberechtigung nicht zu einer Doppelversicherung kommen zu lassen.¹⁸¹ Ganz explizit kam aber auch hier nur einem der beiden Betriebsführer die Pensionsleistung zugute.

Einen „entscheidenden Markstein zugunsten der im Betrieb hauptberuflich mitarbeitenden Bäuerin auf ihrem dornenvollen Weg zur Verwirklichung eines eigenständigen Pensionsanspruches“¹⁸² nannte der Jahresbericht der SVB 1989 die mit der 13. BSVG-Novelle¹⁸³ normierte Möglichkeit der Teilung der Pension. Nunmehr erlangte die Bäuerin einen Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Hälfte der Alters- oder Erwerbsunfähigkeitspension des Ehegatten – und das ohne seine Zustimmung. Voraussetzung war die gemeinsame Betriebsführung bzw. hauptberufliche Mitarbeit über 120 Kalendermonate bzw. über 24 Monate, wenn bei der Feststellung des Pensionsanspruches die Wartezeit entfallen war, oder über 60 Monate im Fall einer Erwerbsunfähigkeitspension. Der Teilung unterlag die gesamte Nettopension, also

die Pension und die Kinderzuschüsse und -zuschläge sowie die Ausgleichszulage, jedoch nicht der Hilflosenzuschuss.

Kein Zahlungsanspruch bestand für Ehepartner, die entweder selbst nach BSVG oder in einer anderen Pensionsversicherung pflichtversichert waren oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis standen, eine Pension oder einen Ruhegenuss bezogen, die ferner Leistungen aus der Krankenversicherung oder Arbeitslosenversicherung bezogen und natürlich auch nicht für solche, die in der Bauern-Pensionsversicherung pflichtversichert waren bzw. daraus einen Pensionsanspruch hatten.

Die Teilung erfolgte allerdings nicht automatisch, sondern musste von der Bäuerin beantragt werden. Ebenso konnte eine Teilung schriftlich widerrufen werden.¹⁸⁴ Auch war es bei einer Scheidung mit dem Anspruch der Frau vorbei. „Die Scheidung hat immer eine Rolle gespielt, die Geschiedenen waren die ärmsten Teufel. Der Mann hat die Versicherungszeiten mitgenommen, und die Frau blieb übrig.“¹⁸⁵

Im Jahre 1989 kamen 963 geteilte Pensionen zur Auszahlung.¹⁸⁶ 1992 waren es 1.219.¹⁸⁷ Ein wahrer „Verkaufsschlager“ war die Teilung der Pension also nicht. Nur in der Steiermark, erinnern sich die Zeitzeugen von damals, waren es mehr als 3 Prozent.¹⁸⁸ Dies hatte auch ganz profane Gründe: Viele Bäuerinnen trauten sich gar nicht, die Pensionsteilung zu beantragen. Damit hätte man nach außen vielleicht kundgetan, dass in der Ehe etwas nicht stimmte und wäre Zielscheibe des dörflichen Tratsches geworden.¹⁸⁹ Die Teilungsregelung zielte gewissermaßen am Problem vorbei: Dort, wo die Partnerschaft funktionierte und die Bäuerin Geld bekam, bestand kein Bedarf für die Teilung. „Nur wo es Probleme gegeben hat, haben sich einige getraut anzusuchen, und andere haben sich nicht getraut.“¹⁹⁰ Eine weitere mögliche Problemquelle der Pensionsteilung lag darin, dass der Bauer die Pension voll versteuern musste, jedoch die Hälfte der Bäuerin abzutreten hatte, ohne dass er dagegen Widerspruch einlegen konnte.¹⁹¹

Die Bäuerinnenvertreterinnen hätten ohnehin 1989 schon gern eine vollwertige eigenständige Pension für die Frauen gehabt. Das war aber zu diesem Zeitpunkt auf dem Verhandlungswege nicht zu erreichen.¹⁹² Mit der Möglichkeit der Teilung war jedoch ein Weg vorgezeichnet, wie eine eigene Pension für die Bäuerin funktionieren könnte. Denn eines war bei allen Überlegungen auch immer klar: „[...] und das war dann schon schwieriger: Kosten darf es nichts.“¹⁹³

Im Bereich der unselbständig Erwerbstätigen ließ sich die Frage der im zunehmenden Maße berufstätigen Frauen sozialversicherungstechnisch leicht lösen: Mit dem Eintritt ins Berufsleben erwarben sie einen eigenen, individuellen Leistungsanspruch, indem sie von ihrem individuellem Gehalt oder Lohn ihre individuellen Beiträge bezahlten.

In der Landwirtschaft war dies etwas schwieriger. Der entscheidende Punkt war jener, dass die Pension nicht einer Individualperson zukam, sondern gleichsam „dem Hof“ als solchen, da im Beitragsrecht immer damit argumentiert wurde, dass die Beiträge die Wirtschaftskraft des Hofes nicht über Gebühr belasten dürften. Und von der Wirtschaftskraft des Hofes lebten nun einmal Bauer und Bäuerin gleichermaßen. Die Beiträge errechneten sich ja nach dem Einheitswert des Hofes.

Das Problem der Kostenneutralität hatte bei den Experten der SVB zu einigem Grübeln geführt. 1991 stellte Obmann Karl Donabauer zwei Modelle für die Bäuerinnenpension vor:

1. Obligate Teilung der Pensionsauszahlung; diese sollte so lange gelten, bis ein Leistungsanspruch für den Ehepartner geschaffen wurde.

2. Wählbare Teilung des Versicherungswertes; beide Ehepartner sollten die Möglichkeit erhalten, als Pflichtversicherte in der Pensionsversicherung zu gelten. Jeder hätte den halben Pensionsbeitrag zu leisten, sodass die Regelung beitragsneutral blieb.¹⁹⁴

Es gab auch Überlegungen, dass die Frau genauso wie der Mann die Beiträge voll bezahlen sollte. Jedoch hätte dies naturgemäß höhere Kosten bedeutet – und auch mehr Widerstand seitens der Bauern, war doch das Geld am Hof bei vielen Betrieben ohnehin rar.¹⁹⁵

„Teilt man den [Versicherungswert] auf, kommen da wie dort kleine Beiträge raus, die auch unter die Grenze der Ausgleichszulage fallen konnten, und da war das Finanzministerium dagegen, dass dies geschieht.“¹⁹⁶ Die Ausgleichszulage auf entsprechend kleine Pensionen war nämlich vom Finanzminister zu bezahlen.

Die Teilung der Beitragsgrundlage war denn auch für ca. 90 Prozent der Betriebe kostenneutral. Teurer wurde es nur für jene, die bereits an oder über der Höchstbemessungsgrundlage gelegen hatten und durch die Teilung mehr Beiträge leisten mussten. Diese Betriebsleiterhepaare bekamen aber in Summe auch mehr Pension.¹⁹⁷

„Fakt ist, dass wir es geschafft haben, und darauf waren wir schon mächtig stolz, den Bäuerinnen den Zugang zu einer eigenen Pension ermöglicht

zu haben, weil damit – das war, glaube ich, überhaupt das Wichtigste – das Berufsbild der Bäuerin einen ganz anderen Stellenwert bekommen hat. Die Bäuerin als gleichberechtigter Partner am landwirtschaftlichen Betrieb und nicht mehr die, die gesagt hat: ‚Bauer, ich brauche Geld!‘¹⁹⁸

Kritik aus der Männerriege der Bauernpolitik war intern ausdiskutiert worden, und als es an die Beschlussfassung ging, standen auch die Männer dahinter, erinnert sich Aloisia Fischer. „Es hat uns damals auch Bauernbundpräsident Georg Schwarzenberger massiv unterstützt. Und er hat das auch argumentieren können, in den Männerkreisen, auch im Parlament, dass die Leute dann auch dahinter gestanden sind.“¹⁹⁹

Abgeordnete zum Nationalrat Hildegard Schorn von der ÖVP sprach in der Parlamentsdebatte zur Verabschiedung der 16. BSVG-Novelle am 3. Dezember 1991 von einem Freudentag für die Bäuerinnen. Sie setzte den eigenen Pensionsanspruch für die Bäuerinnen mit der Anerkennung der Berufstätigkeit der Bäuerin gleich: „Bäuerinnen haben bis jetzt somit ein Leben lang Pflichten und Verantwortung getragen, haben gemeinsam erwirtschaftete Pensionsbeiträge bezahlt, aber am Ende ihres Berufslebens gingen sie leer aus. Dass dieser Zustand unhaltbar war, haben die vielen Anfragen und Briefe gezeigt, in denen sich Bäuerinnen bitter darüber beklagten, dass sie 30, 40 Jahre schwer gearbeitet haben [...] aber im Ruhestand gab es keinen Anspruch auf eigenes Geld.“²⁰⁰

Die Freiheitliche Partei hatte einen Entschließungsantrag eingebracht, in dem die „Auszahlung einer eigenen Pension an alle hauptberuflich tätigen Bäuerinnen, die ab 1992 das Pensionsalter erreichen oder schon erreicht haben“, ebenso gefordert wurde wie die „Anrechnung der Kindererziehungszeiten für diese Pensionen im Ausmaß von jeweils sechs Jahren sowie Pflegezeiten unabhängig von sonstigen Beitragszeiten bei der Pensionsberechnung, Entfall der Anrechnung des fiktiven Ausgedinges, jedenfalls Teilung der Ausgleichszulage in Höhe des Familienrichtsatzes bei geteilter Pensionsauszahlung auch bei getrenntem Wohnsitz“, ferner ein Karenzgeld für die Bäuerin, eine umfassende rechtliche Anerkennung des Berufes der Bäuerin und die Einführung eines Berufsschutzes für alle BSVG-Versicherten.²⁰¹

Das Gesetz bestimmte dem Wortlaut nach nicht die Pflichtversicherung der Bäuerin, sondern die Pflichtversicherung beider Ehepartner. Konkret hieß es: „Wird ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb auf die gemeinsame Rechnung und Gefahr von Ehegatten geführt, oder ist ein Ehegatte im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des anderen hauptberuflich beschäftigt,

so sind mit der Ausnahme des Abs. 2 beide Ehegatten in der Pensionsversicherung [...] pflichtversichert.“²⁰² In der Praxis waren aber vor allem die Frauen davon betroffen. Die Bestimmung über die hauptberufliche Beschäftigung hatte man deswegen hineingenommen, damit der mitarbeitende Ehemann bzw. die Ehefrau auch dann versichert war, wenn er bzw. sie nicht am Hof angeschrieben war. Besonders in Tirol war es üblich, dass nur ein Ehepartner angeschrieben war.²⁰³

Wenn einer der beiden Ehepartner nach einer anderen bundesgesetzlichen Vorschrift pflichtversichert war oder einen Ruhens- oder Versorgungsgenuss beanspruchen konnte bzw. Arbeitslosengeld oder Überbrückungshilfe bezog oder von der Pensionsversicherung ausgenommen war, war nur der andere Ehepartner pflichtversichert.²⁰⁴ Die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht gab es auch für jene, die am 1. Jänner 1992 mindestens 50 Jahre alt waren. Diese Bestimmung hatte man aufgenommen, um zu verhindern, dass jemand Beiträge zahlen musste, der aufgrund der bisherigen Regelung zu wenig Versicherungszeiten aufbringen konnte, um in einer angemessenen Zeit eine Pension erwarten zu können.²⁰⁵

Gingen jedoch bei einem Nebenerwerbsbetrieb beide Ehepartner einer Beschäftigung nach, die bei einem anderen Versicherungsträger eine Versicherungspflicht begründete, waren beide nach dem BSVG pflichtversichert. Der Beitrag für die Bäuerinnenpension war jeweils vom halben Versicherungswert zu bezahlen, damit waren in Summe die Beiträge gleich hoch wie vorher.²⁰⁶ Die Halbierung des Versicherungswertes wirkte sich natürlich auch grundsätzlich auf die Pensionshöhe des bisher Versicherten (meist des Mannes) aus.²⁰⁷ Um einer solchen Pensionsverminderung entgegen zu können, räumte das Gesetz diesen Personen, wenn sie am 31. Dezember 1991 nach dem BSVG pensionsversichert waren, das Recht ein, durch Aufstockung des Beitrages den bisherigen vollen Versicherungswert beizubehalten. Diese Erhöhung konnte bis 31. Dezember 1992 bei der SVB beantragt werden und galt rückwirkend ab 1. Jänner 1992.²⁰⁸

Um zu eruieren, ob ein solcher Antrag sinnvoll wäre, mussten die bisherigen Versicherungszeiten herangezogen werden. Die SVB forderte daher all jene auf, die diese nicht wussten, einen Antrag auf rückwirkende Erfassung der Versicherungszeiten zu stellen. Dies galt auch für die Bäuerinnen, die die Möglichkeit der Befreiung in Anspruch nehmen wollten.²⁰⁹ „Es hat sich jede Bäuerin und jeder Bauer [...] auf ihren Fall speziell informieren müssen. Da ist uns zugute gekommen, dass die Bäuerinnenorganisation auf

III. DIE GESCHICHTE DER SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER BAUERN

Ortsebene auch organisiert ist.“²¹⁰ Was zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht gesagt werden konnte, war, ob die 15 letzten oder die 15 besten Jahre zur Berechnung herangezogen würden und wieweit Kindererziehungszeiten in die Berechnung Eingang finden würden. Diese Regelungen kamen erst später.

Heute würde man die Bäuerinnenpension zu diesen Bedingungen der Teilung der Betriebsgrundlage nicht mehr bekommen, war sich die damalige Bundesbäuerin Aloisia Fischer in einem Gespräch im Jahr 2008 bewusst. „Das war der Zeitpunkt, wo es zu dieser Kondition gegangen ist.“²¹¹ Die Anrechnung der Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung war zu erwarten, so Obmann Donabauer rückblickend zu einem wesentlichen Element für die Bäuerinnenpension. „Bäuerinnen haben eine gewaltige Leistung für die gesamte Gesellschaft erbracht und können nun über die Bäuerinnenpension auch von der Anrechnung der Kindererziehungszeiten partizipieren.“²¹²

1992 erhöhte sich die Zahl der Selbständigen in der Pensionsversicherung von 153.856 (1991) auf 171.463, dazu kamen noch 2.269 hauptberuflich im Betrieb des Ehepartners tätige Personen, also insgesamt 173.732. 1993 waren es 182.990 Selbständige und 5.882 hauptberuflich Tätige.²¹³

Versicherte in der Pensionsversicherung 1974–1981

	Gesamt	Betriebsführer	Kinder
1974	221.244	184.425	36.819
1975	214.636	180.311	34.325
1976	208.521	175.826	32.695
1977	200.596	170.236	30.360
1978	194.236	165.348	28.888
1979	188.420	160.310	28.110
1980	188.302	160.759	27.543
1981	188.041	160.875	27.166

Quelle: Jahresberichte SVB.

Die Bäuerinnenpension war zunächst auf ein Jahr beschränkt, diese Begrenzung fiel 1992. „Für mich als Parlamentarier war das klar, dass man das nach einem Jahr nicht streichen kann [...] Das wäre ein sozialpolitischer Hammerschlag ersten Ranges.“²¹⁴ Die Altersgrenze für Verzicht auf die Bäuerinnenpension wurde auf 45 Jahre herabgesetzt,²¹⁵ die Antragsfrist für

28. Die Bäuerinnenpension

Versicherte in der Pensionsversicherung 1982–2007

	Gesamt	Selbständige	Hauptberufl. tätige Ehepartner ¹	Kinder	Freiwillig Versicherte
1982	186.514	159.189		27.009	316
1983	188.527	161.222		27.027	278
1984	185.722	158.884		26.572	266
1985	181.616	156.152		25.257	207
1986	178.524	154.048		24.292	184
1987	175.262	151.819		23.285	158
1988	182.810	160.818		21.832	160
1989	178.376	158.257		19.968	151
1990	175.214	156.821		18.236	157
1991	170.667	153.856		16.632	179
1992 ¹	189.018	171.463	2.269	15.100	186
1993	202.947	182.990	5.882	13.852	223
1994	197.502	177.160	6.952	13.064	326
1995 ²	206.762	187.277	7.086	12.035	364
1996	203.992	185.133	7.320	11.179	360
1997	200.182	181.669	7.535	10.613	365
1998	197.071	178.718	7.782	10.196	375
1999	193.051	175.170	7.845	9.658	378
2000 ³	195.198	178.742	7.320	8.745	391
2001 ⁴	189.907	174.168	7.287	8.093	359
2002	185.785	170.396	7.349	7.719	321
2003	182.001	166.942	7.361	7.407	291
2004	178.173	163.375	7.490	7.046	262
2005	174.341	159.911	7.502	6.693	235
2006	169.903	155.851	7.457	6.374	221
2007	165.706	151.771	7.514	6.201	220

¹ Ab 1992 Einführung der „Bäuerinnenpension“

² Ab April 1995 hinsichtlich der Versicherungspflicht Absenkung der EHW-Grenze von 33.000 auf 20.000 Schilling.

³ Ab 2000 Pflichtversicherung beider Ehegatten aufgrund des Wegfalles der Ausnahmebestimmungen nach § 2a (2) BSVG.

⁴ Ab 2001 inkl. hauptberuflich beschäftigten Übergeber.

Quelle: Jahresberichte SVB.

den Verzicht wurde von bislang 31. Dezember 1992 auf 31. Dezember 1993 verlängert.²¹⁶

Weitere wesentliche Änderungen in der Pensionsversicherung brachte die „Pensionsreform 1993“, die am 1. Juli 1993 in Kraft trat. Mit 1. Juli 1993 gab es auch die Bäuerinnenpension für das Schwiegerkind, wenn dieses hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig war. Der Beitrag, der bisher für das Kind bezahlt wurde, wurde dabei auf Kind und Schwiegerkind aufgeteilt. Im Dezember 1993 waren damit erstmals 967 Schwiegerkinder nach dem BSVG pensionsversichert.²¹⁷

Zur Pensionsbemessung wurden nicht wie bisher die 15 letzten, sondern die 15 besten Versicherungsjahre herangezogen. Gerade im Zusammenhang mit der Teilung der Beitragsgrundlagen durch die Bäuerinnenpensionsversicherung führte diese Regelung für Bauern zu Leistungsverbesserungen.²¹⁸ Das hatte – gemeinsam mit der Regelung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für die Bäuerin – auch bei den Männern bis auf wenige Ausnahmen das Eis gebrochen. Nun war auch bei den Männern die Zustimmung weitestgehend vorhanden.²¹⁹

Außerdem erhielten die Versicherten für die Zeiten der Erziehung eines Kindes im Inland ab 1. Jänner 1956 Versicherungs(Ersatz)zeiten im Ausmaß von höchstens 48 Kalendermonaten ab dessen Geburt. Diese Frist verkürzte sich, wenn innerhalb der 48 Kalendermonate ein weiteres Kind geboren wurde. Für diese Versicherungszeiten galt eine eigene Bemessungsgrundlage von 5.800 Schilling, die der Anpassung unterlag. Für ein und dasselbe Kind konnte jedoch nur ein Elternteil Kindererziehungszeiten geltend machen. Diese Kindererziehungszeiten konnten in bestimmten Fällen auch pensionsbegründend wirken.²²⁰ In bäuerlichen Familien kamen immer noch signifikant mehr Kinder zur Welt als im österreichischen Gesamtdurchschnitt, in Zahlen 3,3 gegenüber 1,4.²²¹ Hier spielte auch die sogenannte „ewige Anwartschaft“ eine Rolle, nach der 300 Versicherungsmonate – und zu diesen zählen auch die Ersatzzeiten, also auch die Kindererziehungszeiten – für einen Pensionsanspruch aufgebracht werden mussten. Des Weiteren wurde die Gleitpension für Männer ab 60 und Frauen ab 55 eingeführt, wenn sie 420 Versicherungsmonate hatten. Beitragszeiten, die während der Gleitpension erworben wurden, erhöhten die anschließende Vollpension.²²²

„Bei den Bäuerinnen ist die Pension durchwegs gut angekommen, gerade bei den Jüngeren. Manche Ältere haben gesagt: ‚Wofür das jetzt alles? Wir haben das auch nicht gehabt!‘ Manche haben natürlich gesagt: ‚Schade, dass

es so spät kommt!“ Kritik kam von jenen, die an der Höchstbeitragsgrundlage lagen und durch die Teilung einen höheren Beitrag zahlen mussten. Aber man habe auch da gesehen, so die ehemalige Bundesbäuerin Fischer, dass, wenn man das Ganze sehe, man sehr wohl was Gutes zustande bringen könne.²²³

Am 1. Juli 1993 erfolgte die Einführung des Bundespflegegeldes,²²⁴ das den Hilflosenzuschuss ablöste. Das Pflegegeld war unabhängig vom Einkommen nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit in sieben Stufen eingeteilt. Die Leistung wird an den Pflegebedürftigen ausbezahlt. Sie betrug bei der Einführung je nach Pflegestufe zwischen 2.500 und 20.000 Schilling.²²⁵ Dreimal wurde das Pflegegeld geringfügig erhöht, sodass das Pflegegeld 2008 zwischen 148,30 Euro und 1.562,10 Euro beträgt. 1999 wurden zudem die Definitionskriterien für die Pflegestufen teilweise geändert.

Das Pflegegeld spielt gerade in der bäuerlichen Sozialversicherung eine besondere Rolle, sind doch rund 20 Prozent der SVB-Pensionist(inn)en Pflegegeldbezieher – der höchste Prozentsatz aller Pensionsversicherungsträger.²²⁶ Rund 10 Prozent aller Pflegegeldbezieher(innen) sind SVB-Versicherte, während die Bauern in der Gesamtbevölkerung nur etwa 5 Prozent ausmachen. Dies liegt zum einen an der höheren Lebenserwartung der bäuerlichen Versicherten (während im Durchschnitt aller Versicherungsträger 83 Prozent der Pflegegeldbezieher älter als 70 Jahre sind, sind es bei den SVB-Versicherten 91 Prozent),²²⁷ zum anderen mag es seinen Grund auch in der schweren körperlichen Arbeit in der Landwirtschaft haben, die im Alter vermehrt zu Gebrechen und zu Pflegebedürftigkeit führt.²²⁸

Seit 2001 leitet die SVB das Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ (seit 2003 für alle Pensionsversicherungsträger), von dessen Mitarbeitern jährlich etwa 15.000 Pflegegeldbezieher aufgesucht und die Qualität und Nachhaltigkeit der Pflege erhoben werden. Einerseits werden dabei den pflegenden Angehörigen Informationen zur Pflege gegeben, andererseits werden Daten zur Verbesserung der Organisation der häuslichen Pflege gewonnen. Das Kompetenzzentrum hat derzeit fünf fixe Mitarbeiter und rund 120 diplomierte Pflegekräfte, die als Werkvertragsnehmer die Haushalte besuchen.²²⁹

Reaktionen der Betroffenen: Die Pensionsversicherung

Bereits seit 1958 gab es die Zuschussrente als kleines Zubrot zum Ausgedinge, ab 1971 wurden erstmals vollwertige Pensionen an Bauern ausbezahlt. Dafür spendeten die Betroffenen viel Lob: „Aus meinem tiefsten Herzen möchte ich mich bei jenen Menschen bedanken, die sich für uns Bauern eingesetzt haben, damit es uns jetzt – im Alter – so gut geht.“ Die erste Auszahlung der Zuschussrente durch die Briefträger blieb in bester Erinnerung: „Dann aber 1957 oder 1958, das weiß ich nicht mehr ganz genau, kommt die Mutter zu mir und erzählt mir voll Freude, der Briefträger hätte ihnen 300 Schilling Zusatzpension gebracht.“ Von den „Alten“ und den „Jungen“ wurden die Vorzüge der Zuschussrente gleichermaßen gesehen: „Ich erinnere mich aber noch sehr gut, wie sich die alten Bauern freuten, als erstmals die ‚Zuschussrente‘ in Höhe von 300 Schilling monatlich ausbezahlt wurde, aber auch die Erleichterung der ‚Jungen‘, dass mindestens ein Taschengeld für die Altbauern gesichert war.“ Anspruch auf eine Pension hatten zunächst nur die Betriebsführer, die Bäuerinnenpension wurde erst 1992 eingeführt. Eine Altbäuerin bedankte sich mit folgenden Worten: „Danke möchte ich mit diesem Schreiben den Bauernvertretern (Schwarzböck u. a.) sagen, die damals mit Finanzminister Hesson [sic; Josef Hesoun (SPÖ) war von 1990 bis 1995 Sozialminister] verhandelt hatten u. die Pension für uns erreicht hatten. Mit Dallinger der Sture Hu.. ging ja nichts.“ Eine Altbäuerin aus Tirol begrüßte die Pension, die ihr Unabhängigkeit gab: „Ich denke oft an unsere Vorfahren, die auf das Gutdünken der Jungen angewiesen waren.“

Was die Höhe der Pension betrifft, war der Grad der Zufriedenheit je nach Lebenslage sehr unterschiedlich ausgeprägt. Eine Pensionistin sagte: „Wie so viele andere Bauersleute habe ich lange und hart gearbeitet, einen ‚Schüppel‘ Kinder großgezogen und bekomme eine lausige Pension, monatlich 400 Euro!“ Eine andere Pensionistin wiederum berichtete: „Ich war immer sehr bescheiden und bin auch jetzt froh um 230 Euro Pension.“ Einige Beitragsschreiber fühlten sich ungerecht behandelt: „Habe heute eine Pension von 540 Euro, keine Ausgleichzulage, keine Medikamenten-, Rundfunk-, Fernseh-Telefonbefreiung und habe das Zwei- bis Dreifache gegenüber der Zulagenempfänger an Versicherungsgelder einbezahlt. Also wo bleibt die Gerechtigkeit? Diese bekommen dafür heute Pension mit Ausgl. um die 850 Euro, zusätzlich Befreiungen.“ Ein Bauer aus Salzburg schrieb: „Ich möchte Ihnen mitteilen, dass ich mit der Pensionsversicherung ganz u. gar nicht zufrieden bin. Ich bewirtschaftete gemeinsam mit meiner Frau einen

Bergbauernbetrieb der Zone III mit einem Einheitswert von 7.000 Euro. Ich hatte im Jahr 2000 einen Arbeitsunfall. Es wurde mir danach angeboten, in Pension zu gehen. Ich hatte 40 Beitragsjahre und bekomme eine Pension von 390 Euro. [...] Diese 390 Euro sind zum Leben zu wenig u. zum Sterben zu viel! Unsere Politiker versprechen uns, jeder Pensionist muss 600 Euro bekommen. Da sind die Bauern wohl ausgenommen!“ Erstaunlicherweise gab es aber bei den Bauern viel Zufriedenheit auch mit Pensionen, die weit unter dem Existenzminimum lagen. Man darf allerdings nicht außer Acht lassen, dass das Ausgedinge rund ein Viertel bis ein Drittel der Pensionshöhe abdeckte: „So geht es mir sehr gut, dank der eigenen Pension. 330–350 Euro ist mir ausreichend genug. Aber es wäre unvorstellbar, wenn man kein eigenes Geld hätte. Nur so geht es uns gut. Es ist ein Teil v. Glück.“

Die eigene Pension wird für unterschiedlichste Zwecke verwendet: „Eigenes Geld durch die Rente zu haben genieße ich sehr, schon um meine 13 Enkel beschenken zu können.“ Eine Bäuerin ließ sich 1979 bei einem zweiten, zugekauften Hof als Betriebsführerin eintragen und war froh über die erworbenen Pensionsversicherungszeiten: „Krankheitshalber konnte ich mit 55 Jahren in Pension gehen. Mein Pensionsanspruch war 1995 monatlich 3.412,40 Schilling, nun bekomme ich 387,61 Euro. Es ist eine kleine Pension, aber ich freue mich jedesmal, wenn ich meine Pension am Konto verbucht sehe. In meinem ganzen Leben stand mir für meine Wünsche kein solcher Betrag zur Verfügung.“ „Bei uns ist es so, dass mein Mann 550 und ich 290 Euro Pension haben. Wir kommen damit aus, wir sind froh, das zu haben, wir sind auch nicht anspruchsvoll.“ Ein anderer Schreiber bedankte sich für die Ausgleichszulage, denn: „jetzt geht es mir um vieles besser“.

Die Freude der Altbauern über die Pension ging Hand in Hand mit der Frustration der Jungen über Beitragszahlungen und Pensionshöhe. In keiner anderen Versicherungssparte wurde der Generationenkonflikt so deutlich. Kritisiert wurde zum Beispiel die Praxis der Hofübergabe, vor allem, wenn der Übergeber einen Teil für sich zurückbehält: „Als ich 35 Jahre alt war, kam es dann zu einer Schnellübergabe. [...] Im Vertrag wurde mir ein ordentliches Ausgedinge für die Eltern auferlegt (alle Kosten, die man sich nur vorstellen kann, z. B. Telefon, Arztkosten ...). Der Vater übergab aber nur die Hälfte des Betriebes, 55 ha Wald blieben weiter in seinem Besitz. Damals hieß es, ein paar Jahre – dann übergibt er auch diese 55 ha. Jetzt sind 20 Jahre vorbei. Der Vater besitzt nach wie vor den Wald – er wurde von den weichenden Erben als Geldquelle entdeckt. [...] Nun bin ich 55 Jahre alt, und

meine Situation ist folgende: Ich muss für alle Kosten der Eltern aufkommen, obwohl eigentlich beide eine Pension haben. Mir fehlt der halbe Einheitswert des Betriebes, meine Pension wird wesentlich schlechter ausfallen als die meines Vaters.“ Eine Schreiberin führte aus, dass der Schwiegervater zwar übergeben hat, aber bis zum Erhalt der Zuschussrente ab dem 65. Lebensjahr das Wirtschaftsrecht behielt: „so hatten wir halt die Arbeit und er hatte das Geld“. Von einem oberösterreichischen Bauer kam der Vorschlag, mit dem Pensionsantritt zum 65. Lebensjahr eine verpflichtende Hofübergabe durchzuführen. Er vermutete, dass die Bauern dem Staat nicht vertrauen und deshalb des Öfteren einen Teil des Besitzes zurückhalten würden. Wegen des späten Übergabens übte eine Altbäuerin Selbstkritik an ihrer Generation: „Ich kann schon verstehen, wenn frühere Generationen den Ausspruch taten: ‚Übergeben nimma lebm.‘ Heutzutage, trotz Bauernpension, und hätten auch einen Übernehmer, wollen einige aus reiner Sturheit nicht übergeben! Dagegen habe ich etwas. Es sollte ihnen die Rente gekürzt werden! Wir müssen ja froh sein, wenn heute noch ein junger Mensch bereit ist, einen Hof zu übernehmen.“ Von den Älteren kam auch die Kritik, das Ausgedinge und die Sozialversicherungsbeiträge wären zu viel für die Jungen.

Mehrmals wurde in den Berichten erwähnt, dass die Pension der Altbauern nicht mehr dem Hof zugute kommen würde. Dies störte die jüngere Generation, weil sie über das Ausgedinge ihren Beitrag dazu leistete, dass die Alten das Notwendigste hatten. Eine Bäuerin aus Kärnten schrieb von ihrem Schwiegervater, der am Hof Kost und Logis (Ausgedinge) und zusätzlich 800 Euro Pension erhielt. Das Geld, von dem er selbst nichts brauchte und das er sparte, sollten angeblich seine anderen Kinder bekommen, worauf die Schreiberin die Frage stellte: „Sind die Pensionen dafür da? Am Hof alles gratis zu bekommen und das ganze Geld abzuschieben?“ Ähnliches berichtete ein Bauer aus Kärnten: „Auch aus dem Umkreis vieler bäuerlichen Familien ist mir bekannt, dass besonders ältere Bauern ihre Pension nicht für sich verwenden, sondern die Pension ausschließlich für die weichenden Erben benutzt wird.“ Das sogenannte „fiktive Ausgedinge“ stand auch in der Kritik. Eine Altbäuerin sagte dazu: „Das ist etwas, was es eigentlich nicht mehr geben sollte. Meiner Meinung nach sollte zumindest ein Unterschied gemacht werden, ob der Hof verkauft oder an ein Kind übergeben wird. Die Zeiten haben sich einfach geändert und die SVB müsste das einsehen. Es ist nicht mehr so, dass derjenige, der den Hof übernimmt, ausgesorgt hat. Jedenfalls nicht hier im Gebirge, wo die Betriebe klein und beschwerlich zu

bewirtschaften sind. Ohne Zu- oder Nebenerwerb geht es nicht mehr, und das heißt dann am Hof: mehr Arbeit, mehr Sorgen. Vier von unseren fünf Kindern hätten den Hof gar nicht mögen, die sind lieber Arbeiter bzw. Angestellte. Sollten wir da unserem Hoferben, der vier Kinder hat, auch noch was abverlangen?“

Zur 1992 eingeführten Bäuerinnenpensionen gab es folgende Aussagen: „Ich finde es richtig, wenn eine Bäuerin über ein wenig eigenes Geld verfügen darf, dass sie nicht um jede Strumpfhose oder kleine persönliche Sachen immer fragen muss. Ich finde das erniedrigend!“ Eine Bäuerin aus Oberösterreich meinte: „Ich finde das jetzige Sozialversicherungssystem ganz gut, doch unsere Aufbaugeneration fühlt sich benachteiligt. Es gibt viele Altbäuerinnen, die keine Pension haben.“ Viele Bäuerinnen hatten noch zu wenig Versicherungszeiten für eine eigene Pension: „Mein Gatte bekommt die Pension, ich gehe leer aus. Ist ganz klar, ich hätte ja noch 15 Jahre Betriebsführerin sein müssen. Das war nicht möglich, denn dann wären unsere Jungen vom Hof weggegangen. Manchmal sieht man sich schon leid, wenn man draufkommt, dass man immer wieder beim Rost durchfällt, denn ich hätte auch 15 Jahre Kindererziehungszeiten erhalten.“ Dieselbe Schreiberin hoffte für ihre Enkelkinder, dass „sie alle einmal eine Pension erhalten, denn die Beiträge sind nicht klein“. Eine Bäuerin aus Oberösterreich klagte: „Nur verstehe ich nicht, dass man eine Generation wieder bei der Pensionsverhandlung vergessen hat. Ich selbst bekomme keine eigene Pension. Sollte mein Gatte früher sterben, so werde ich nur 60 Prozent von unserer Pension erhalten.“

29. Die Entwicklung der Unfallversicherung in den siebziger und achtziger Jahren

Auf der Basis des LAVG 1928 wurde eine verpflichtende Unfallversicherung für die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft nur in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland eingeführt. Nachdem die NS-Zeit die flächendeckende Unfallversicherung für ganz Österreich brachte, änderte sich in den Nachkriegsjahrzehnten wenig. Anpassungen der Leistungen und Beiträge fanden zwar laufend statt, aber selbst das ASVG ging über eine Kodifikation des bisherigen Rechts nicht hinaus.²³⁰ Erst mit der Neuorganisation des ländlichen Sozialversicherungswesens im Jahr 1974 er-

gaben sich grundlegende Änderungen in der Unfallversicherung. Institutionell übernahm ab 1974 die SVB die Unfallversicherung der Selbständigen von der aufgelösten LuFSVA. Die Unselbständigen wurden der AUVA eingegliedert. Damit einhergehend gab es auch beitragsrechtliche Änderungen. Wie bisher hoben die Finanzämter die Beiträge ein, einen von zuletzt 600 auf 200 Prozent des Steuermessbetrages²³¹ reduzierten Zuschlag zur Grundsteuer. Im Gegenzug musste die SVB den Bauern ab sofort individuelle Betriebsbeiträge zur Unfallversicherung vorschreiben und diese auch selbst einheben. Der jährliche Betriebsbeitrag lag im Jahr 1974 in der niedrigsten Versicherungsklasse I bei 182 Schilling, in der höchsten Klasse XX bei 2.014 Schilling.²³² Er wurde jährlich um die jeweilige Richtzahl erhöht.

Die 20 nach dem Einheitswert des Betriebes gestaffelten Versicherungsklassen fielen Ende 1977 weg, sie wurden ab 1. Jänner 1978 durch den „Versicherungswert“ als neue monatliche Beitragsgrundlage ersetzt. Der Versicherungswert war ein aus dem Einheitswert²³³ unter Berücksichtigung von „Degressionssprüngen“²³⁴ errechneter Betrag, der die monatlichen Einkünfte eines Betriebes darstellte.²³⁵ Zur Berechnung des Versicherungswertes wurde der Einheitswert mit gestaffelten, sich jährlich ändernden Hundertsätzen multipliziert. Da das landwirtschaftliche Einkommen nicht in gleicher Weise wie der Einheitswert anstieg, war ein kontinuierliches Absenken des Hundertsatzes bei höheren Einheitswerten notwendig.

Für das Jahr 1978 galten folgende Hundertsätze:	
Hundertsatz bei Einheitswerten bis 150.000 Schilling:	6,745
Für je weitere 1.000 Schilling Einheitswert bei	
Einheitswerten von 151.000 bis 250.000 Schilling	4,5
Einheitswerten von 251.000 bis 450.000 Schilling	2,5
Einheitswerten über 450.000 Schilling	1,35

Rechenbeispiel: Bei einem Einheitswert von 180.000 Schilling betrug der Versicherungswert (= monatliche Beitragsgrundlage zu Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung) 11.467,50 Schilling (10.117,50 für die ersten 150.000 Einheitswert plus 1.350 für die weiteren 30.000 Einheitswert).

Diese neue Beitragsgrundlage wurde mit dem je nach Versicherungssparte unterschiedlichen Beitrags-Prozentsatz multipliziert, der für die Unfallver-

sicherung ab 1. Jänner 1978 mit 1,7 Prozent, ab 1. Jänner 1979 mit 1,9 Prozent errechnet wurde.²³⁶

Bei einem Einheitswert von 180.000 Schilling hätte der Betriebsbeitrag zur Unfallversicherung somit für jeden Monat im Jahr 1978 194,95 Schilling (jährlich 2.339,40) ausgemacht (Versicherungswert bzw. Beitragsgrundlage 11.467,50 mal 1,7 Prozent Beitragssatz). Zum Betriebsbeitrag kam noch der Zuschlag zur Grundsteuer, der in diesem Fall bei 680 Schilling im Jahr lag (80 für die ersten 50.000 Einheitswert plus 260 für 130.000 Einheitswert mal 200 Prozent). Insgesamt belief sich der gesamte Unfallversicherungsbeitrag bei einem Einheitswert von 180.000 Schilling für das Jahr 1978 auf 3.019,37 Schilling (Betriebsbeitrag plus Zuschlag zur Grundsteuer).²³⁷

Hinter der Einführung des Versicherungswertes steckte die langjährige Forderung des Österreichischen Bauernbundes, dass die Unfallversicherungsbeiträge der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft nicht am Grundbesitz, sondern wie bei den Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft oder den unselbständig Erwerbstätigen am tatsächlichen Einkommen festgemacht werden sollten.²³⁸ Dieser Forderung kam der Gesetzgeber mit der Einführung von Betriebsbeiträgen und der neuen Beitragsgrundlage entgegen, zur Gänze erfüllbar war sie aber nicht, weil die Finanzlage der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung einen Verzicht auf den Grundsteuerzuschlag nicht zugelassen hätte.

Im Jahr 1978 wurden im BSVG alle drei Versicherungszweige der landwirtschaftlichen Sozialversicherung legislativ vereint. Wesentliche Neuerungen in der bäuerlichen Unfallversicherung brachte das BSVG nicht. Bis zum 31. Dezember 1978 war die Unfallversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen als sogenannte Teilversicherung im ASVG geregelt.²³⁹ Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden ins BSVG übernommen, nur der leistungsrechtliche Teil verblieb noch bis Ende 1998 im ASVG.

Die Hauptfeststellung der Einheitswerte im Jahr 1979 brachte gemeinsam mit einer neuerlichen Erhöhung zum 1. Jänner 1983 eine durchschnittliche Anhebung der Einheitswerte um 24 Prozent. Hätte die SVB diese Sätze weitergegeben, wäre die Beitragsgrundlage unverhältnismäßig angestiegen. Als die SVB ab Jänner 1983 die höheren Einheitswerte in die Beitragsgrundlage einbeziehen musste, senkte sie im Gegenzug die Hundertsätze, mit denen die Einheitswerte multipliziert wurden. Zusätzlich wurden statt bisher drei nun acht Degressionssprünge eingeführt. Mit dieser Maßnahme stiegen die

Finanzierung der bäuerlichen Unfallversicherung ab 1974

	Betriebsbeiträge ¹	Grundsteuerzuschlag ²	Bundesbeiträge ³	Sonstige Beiträge, Beiträge für Pecher und Winzer, Versicherungsvertreter, Kammerfunktionäre und freiwillig Versicherte ⁴	Summe
Bis 2000 alle Beträge in Schilling.					
1974	195.787.604	105.434.012	107.435.467		408.657.083
1975	196.277.348	105.079.531	100.789.540	848	402.147.267
1976	239.280.116	106.166.485	107.348.840	1.776	452.797.217
1977	306.729.362	117.865.708	139.063.107	2.112	563.660.289
1978	466.057.647		151.291.130		617.348.777
1979	391.304.112	116.921.297	169.360.915	14.062.566	691.648.890
1980	407.177.109	124.911.530	175.429.862	14.482.888	722.001.389
1981	429.154.430	150.290.509	200.417.115	15.681.035	795.543.089
1982	457.075.627	140.262.434	202.213.595	16.513.889	816.065.545
1983	486.850.573	144.521.607	214.490.890	18.564.757	864.427.827
1984	497.181.541	140.685.119	220.940.674	20.504.660	879.311.994
1985	506.878.074	142.303.225	221.689.231	20.944.822	891.815.352
1986	527.790.331	142.729.635	229.098.966	21.299.359	920.918.291
1987	544.265.812	142.493.478	234.991.722	22.031.759	943.782.771
1988	574.522.292	142.495.558	246.420.667	22.553.834	985.992.351
1989	587.069.214	141.763.229	250.629.138	23.655.292	1.003.116.873
1990	599.130.754	137.819.560	253.769.754	24.581.599	1.015.301.667
1991	618.357.457	138.319.330	260.730.789	26.126.040	1.043.533.616

Finanzierung der bäuerlichen Unfallversicherung ab 1974 (Forts.)

	Betriebsbeiträge ¹	Grundsteuerzuschlag ²	Bundesbeiträge ³	Sonstige Beiträge, Beiträge für Pecher und Winzer, Versicherungsvertreter, Kammerfunktionäre und freiwillig Versicherte ⁴	Summe
Bis 2000 alle Beträge in Schilling.					
1992	648.131.426	136.817.220	270.482.670	27.281.093	1.082.712.409
1993	682.396.616	138.575.675	283.248.288	29.096.211	1.133.316.790
1994	717.798.764	138.431.893	295.480.740	31.014.640	1.182.726.037
1995	747.536.371	138.648.458	156.034.873	32.495.027	1.074.714.729

Aufgrund des Strukturanpassungsgesetzes 1995 leistete der Bund für das Geschäftsjahr 1995 im Zusammenhang mit dem Sparpaket der Bundesregierung zur Konsolidierung des Bundesbudgets einen um 150 Mio. Schilling verminderten Beitrag.

1996	772.751.738	139.096.135	315.072.594	33.659.109	1.260.579.576
1997	795.597.454	139.095.962	322.805.308	34.587.355	1.292.086.079
1998	836.060.747	139.124.069	336.584.635	35.185.121	1.346.954.572
1999	840.442.154	139.001.728	337.591.259	35.712.964	1.352.748.105
2000	867.217.136	138.556.349	347.601.853	36.333.291	1.389.708.629

Ab 2001 alle Beträge in Euro.

2001	64.822.579	10.061.724	25.856.532	2.657.628	103.398.463
2002	65.029.737	10.153.102	25.922.208	2.723.418	103.828.465
2003	66.312.477	10.134.367	26.390.645	2.723.700	105.561.189

Finanzierung der bäuerlichen Unfallversicherung ab 1974 (Forts.)

	Betriebsbeiträge ¹	Grundsteuerzuschlag ²	Bundesbeiträge ³	Sonstige Beiträge, Beiträge für Pecher und Winzer, Versicherungsvertreter, Kammerfunktionäre und freiwillig Versicherte ⁴	Summe
Ab 2010 alle Beträge in Euro.					
2004	66.804.967	10.024.690	26.515.130	2.748.137	106.092.924
2005	67.967.208	10.099.802	26.965.658	2.789.049	107.821.717
2006	68.941.651	10.006.454	27.252.038	2.818.235	109.018.378
2007	69.788.108	10.084.992	27.595.196	2.863.724	110.332.020
Bis 1978 gilt für die Finanzierung der bäuerlichen Unfallversicherung der § 72 ASVG, ab 1979 der § 30 BSVG.					

¹ Betriebsbeitrag: Bis Ende 1977 bildeten die auf Basis des Einheitswerts gestaffelten 20 Versicherungsklassen die Beitragsgrundlage für den Betriebsbeitrag. Ab 1978 wurde der Einheitswert durch den Versicherungswert ersetzt. Der Betriebsbeitrag wird von der SVB direkt eingehoben.
² Zuschlag zur Grundsteuer: Wegen des im Jahr 1974 neu hinzugekommenen Betriebsbeitrages sank der Zuschlag zur Grundsteuer von 600 auf 200 Prozent des Grundsteuermessbetrages. Dieser seither unveränderte Satz wird von den Finanzämtern eingehoben und an die SVB weitergeleitet.

³ Bundesbeitrag: Der Bund leistete ab 1974 für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der eingezahlten Beiträge plus Zuschlag zur Grundsteuer.

⁴ Sonstige Beiträge: Beiträge von Versicherten, für die kein Betriebsbeitrag errechnet werden konnte (z. B. Jagd- und Fischereipächter). Die Satzung der SVB legt einen einheitlichen Monatsbeitrag für Jagd- und Fischereipächter fest, andere Betriebe wurden auf Basis des Einkommensteuerbescheids bewertet.

Quelle: Jahresberichte SVB 1974–2007.

Beiträge in diesem Jahr anstelle von 24 um 5,9 Prozent, was der üblichen Dynamisierung inklusive der Pensionsanpassung (5,5 Prozent) entsprach.²⁴⁰ Seit der 8. Novelle zum BSVG²⁴¹ wurde die Beitragsgrundlage jährlich um die sogenannte Aufwertungszahl erhöht, die beispielsweise im Jahr 1986 1,041 betrug, das heißt, die Beitragsgrundlage stieg um 4,1 Prozent an. Mit der Aufwertungszahl wurden alle einkommensbezogenen Werte (z. B. Beitragsgrundlagen) jährlich angepasst.

Die 23. Novelle zum BSVG²⁴² aus dem Jahr 1999 dehnte die Beitragspflicht aus. Es wurden nun auch die bäuerlichen Nebentätigkeiten, die nicht über die Einheitswerte zu erfassen waren, in die Beitragsgrundlage integriert. Von land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten wurden 30 Prozent der Einnahmen der Beitragsgrundlage zugeschlagen.²⁴³ Die Summe aus Versicherungswert plus Einnahmen aus Nebentätigkeiten (oder evtl. Einkünften laut Einkommensteuerbescheid) ergab die Beitragsgrundlage.²⁴⁴

Ab 1. Jänner 2001 war es möglich, anstelle des Versicherungswerts die steuerlichen Einkünfte als Beitragsgrundlage zu wählen (Beitragsgrundlagenoption).²⁴⁵ Für Betriebsführer mit großen Flächen, aber relativ geringen Erträgen war die Beitragsgrundlagenoption interessant, weil in diesen Fällen die Beitragsgrundlage gemessen am Einkommen niedriger war als jene nach dem Versicherungswert, der ja indirekt mit der Betriebsgröße in Zusammenhang stand. Der Gesetzgeber rechnete mit Mindereinnahmen im Ausmaß von 430 Millionen Schilling, die langfristig durch kleinere Pensionen hereingespielt werden sollten.

30. Die Reform der Unfallversicherung (Leistungsrecht)

Das Leistungsrecht der bäuerlichen Unfallversicherung wurde, wie schon angemerkt, von der RVO weitgehend unverändert in das ASVG übertragen und war in dieser Form bis 1998 in Geltung, obwohl es seit Jahrzehnten unzeitgemäß und inadäquat war. Einerseits war das ASVG primär auf die Bedürfnisse der unselbständigen Arbeitnehmer abgestimmt, andererseits stammten die Kernbestimmungen aus einer Zeit, in der die österreichische Landwirtschaft noch fast ausschließlich im Vollerwerb geführt wurde und in erster Linie von der Urproduktion lebte. Die Zeiten des extrem raschen Strukturwandels bis zum EU-Beitritt Österreichs hatten keinen Niederschlag im Leis-

tungsrecht der bäuerlichen Unfallversicherung gefunden. Wohl gab es durch die Novellen zum ASVG immer wieder leistungsrechtliche Neuerungen, wie beispielsweise die Einbindung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschüler in die Unfallversicherungspflicht,²⁴⁶ aber grundsätzliche Reformen blieben aus. Änderungsbedarf wurde schon in den siebziger Jahren angemeldet, besonders im Verlauf der Verhandlungen über das BSVG 1978.²⁴⁷ Als dann das Leistungsrecht doch wieder im ASVG blieb, erfolgten in den achtziger Jahren Änderungen der Bemessungsgrundlage, um die im Vergleich zur AUVA wesentlich niedrigeren Unfallrenten anzuheben. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Geldleistungen erfolgte in der bäuerlichen Unfallversicherung nicht über die Einheitswerte, sondern aufgrund eines festen Betrages, der im Gesetz vorgegeben war.²⁴⁸ Die solcherart starre Bemessungsgrundlage wurde ab 1. Jänner 1985 von 44.086 auf 88.177 Schilling erhöht, was einer Verdoppelung der Unfallrenten für Schwerversehrte und Witwen (Witwer) bedeutete.²⁴⁹

Erneute Anregungen, das Leistungsrecht der Unfallversicherung aus dem ASVG herauszulösen, gab es anlässlich des 60. Jahrestages der Einführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Jahr 1988 (LAVG 1928). Die Initiative ging von der SVB und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs (Interessenvertreter) aus. Es dauerte aber noch zehn Jahre, ehe der Obmann der SVB, der Nationalratsabgeordnete Karl Donabauer, im Jänner 1998 dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales einen fertig ausgearbeiteten Reformvorschlag unterbreiten konnte. Nach Verhandlungen mit den Sozialpartnern und einer erfolgreich durchgebrachten Regierungsvorlage wurde am 18. August 1998 die 22. Novelle zum BSVG²⁵⁰ verlaublich, die eine Reformierung der bäuerlichen Unfallversicherung zum Inhalt hatte. Anstelle eines mageren Verweises auf das ASVG²⁵¹ war ein komplett neuer Abschnitt IV im BSVG mit dem Titel „Leistungen der Unfallversicherung“ entstanden. Die zentrale Intention der Novelle bestand darin, „ein fast 70-jähriges aus dem Landarbeiterbereich gewachsenes, nahezu unverändert gebliebenes Leistungsrecht [...] durch ein bauernspezifisches Gesamtpaket“ abzulösen und die Möglichkeit der Betriebsfortführung im Falle eines Arbeitsunfalls zu schaffen.²⁵²

Umsetzungspunkte der Reform waren:

1. Aktualisierung der unfallversicherungsgeschützten Tätigkeiten: In Reaktion auf die starke Zunahme der Nebenerwerbslandwirtschaft setzte die reformierte Unfallversicherung auf ein „erheblich geändertes Betriebs-

verständnis“,²⁵³ das nicht mehr ausschließlich auf die landwirtschaftliche Urproduktion ausgerichtet war. Durch den raschen Strukturwandel waren zahlreiche bäuerliche Tätigkeiten entstanden, die von der Unfallversicherung nicht erfasst waren. Die Reform nahm diese neuen Tätigkeiten in den Leistungskatalog auf bzw. adaptierte bereits versicherte Risiken an die neuen Bedürfnisse. Die Änderungen betrafen folgende Arbeitsunfälle bzw. Risiken: Wegunfälle, Haushaltsunfälle, Eigenleistung beim Wegebau, vertragliche Verpflichtungen bei der Hofübernahme (betrifft alle „üblichen“ bäuerlichen Verpflichtungen wie bauliche Tätigkeiten für weichende Geschwister oder Hofübergeber), Nebentätigkeiten im Rahmen einer überbetrieblichen Zusammenarbeit (z. B. Maschinen- und Betriebshilfering), „Urlaub am Bauernhof“, Gemeinschaftsarbeiten in Agrargemeinschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.²⁵⁴

2. Anpassung der Höhe der Unfallrenten an jene anderer Unfallversicherungsträger: Im Vergleich zum Durchschnitt aller Unfallversicherungsanstalten blieb die Höhe der Renten der SVB bei Vollrenten um 33 Prozent, bei Teilrenten um bis zu 54 Prozent zurück. Diese Schlechterstellung kam wegen der sehr niedrigen festen Bemessungsgrundlage zustande, die als „wirklichkeitsfremd“ und „verfassungswidrig“ bezeichnet wurde und eine Rente oft zum „Taschengeld“ absinken ließ.²⁵⁵ Mit der Einführung der gesamt-solidarischen Bemessungsgrundlage, die auch Neben- und Zuerwerbseinkommen sowie Sozialtransfers berücksichtigte, kam es ab 1999 zu einer Verdreifachung der monatlichen Rentenleistung.²⁵⁶ Diese neue Betriebsrente konnte endlich als Einkommensersatz dienen.

3. Verbesserte Rehabilitationsmaßnahmen und Aufrechterhaltung der Betriebsführung: Rehabilitationsberater traten im Versicherungsfall mit den Patienten in Kontakt, sie organisierten die Rehabilitationsmaßnahmen wie auch die Bereitstellung von Ersatzarbeitskräften am Bauernhof. Mit der gesetzlichen Festschreibung der bisher freiwilligen „Spitalsfürsorge“ wollte man den Versicherten die Sorge um das wirtschaftliche Überleben des Betriebes nehmen. In seiner Koordinationsfunktion zwischen Rehabilitation und Wirtschaftsführung des Betriebes erhielt der Rehabilitationsberater das Recht, den Betrieb des Verunfallten zu betreten und zu besichtigen, der Betriebsführer war zur Unterstützung und Mitwirkung verpflichtet.²⁵⁷ Durch die Betriebshilfe und ein sofort nach einem Arbeitsunfall ausbezahltes Versehrungsgeld sollte der Ausfall der Arbeitskraft sowie des Erwerbseinkommens kompensiert werden. Primäres Ziel der bäuerlichen Unfallversicherung

war damit nicht mehr wie bei ihrer Einführung die Ablöse der Unternehmerhaftpflicht für Arbeitsunfälle und -krankheiten (pauschalierter Schadenersatz), sondern die Aufrechterhaltung der Betriebsführung.²⁵⁸ Damit einhergehend wurde der Begriff „Versehrtenrente“ durch den terminologisch treffenderen Begriff „Betriebsrente“ abgelöst.

4. Aufhebung von nicht mehr gebrauchten Leistungen: Entfall von Familien- und Taggeld, Eltern- und Geschwisterrenten, Witwenbeihilfe; kein Kinderzuschuss zur Betriebsrente, obligatorische Abfindung der Betriebsrente bei Betriebsaufgabe oder Pensionsanfall.²⁵⁹ Wegen der geforderten Kostenneutralität der 22. BSVG-Novelle waren diese Leistungsbeschneidungen unumgänglich.

5. Ausweitung des Versichertenkreises: Ab 1. Jänner 1999 wurde der versicherte Personenkreis um die Geschwister des Betriebsführers erweitert.²⁶⁰ Da in den meisten Betrieben ausschließlich Arbeitskräfte aus der Familie rekrutiert wurden, war es von Bedeutung, auch die bereits in Berufen außerhalb der Landwirtschaft tätigen Geschwister des Betriebsführers in die Unfallversicherung einzubeziehen.

Neben Arbeitsunfällen bzw. Arbeitsunfällen gleichgestellten Unfällen (Unfälle bei landwirtschaftlichen Schulungen, Prüfungen, Wettbewerben etc.) erfasste das Leistungsrecht der Unfallversicherung auch Berufskrankheiten. Mit der Veränderung der betrieblichen Strukturen und der Arbeitsprozesse wurden immer mehr Krankheiten als Berufskrankheiten anerkannt. 1981 kam beispielsweise die „Farmerlunge“ auf die Liste, 1986 Asthma und 1992 durch Zeckenbiss übertragene Krankheiten. Die vollständige Auflistung aller Berufskrankheiten verblieb auch nach der Reform der bäuerlichen Unfallversicherung im ASVG.²⁶¹ In der Land- und Forstwirtschaft treten folgende Berufskrankheiten häufig auf:²⁶²

- Hautkrankheiten
- Asthma bronchiale
- Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten
- Erkrankung der tieferen Atemwege und der Lunge
- Exogen-allergische Alveolitis (Farmer-, Drescher- oder Winzerlunge)
- Durch Zeckenbiss übertragene Krankheiten

Wie die folgende Tabelle zur Unfallstatistik zeigt, ist die Zahl der Arbeitsunfälle, auch jene mit tödlichem Ausgang, seit 1974 deutlich zurückgegangen. Die Arbeit des Unfallverhütungsdienstes war für diese positive Entwicklung sicher mitverantwortlich, aber die publizistische Aufklärung bzw. die Be-

30. Die Reform der Unfallversicherung (Leistungsrecht)

triebsbesichtigungen allein hätten dafür nicht ausgereicht. Es war auch der Gesetzgeber gefordert, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Landmaschinenhersteller sichere Maschinen und Geräte produzierten. Im Mechanisierungsboom der sechziger und siebziger Jahre spielte der Sicherheitsgedanke nur eine untergeordnete Rolle, erst später legten die Hersteller ihr Augenmerk auf die Sicherheit des Arbeitsplatzes. Zum Tragen kam freilich auch, dass das Unfallpotenzial immer weiter sank, nämlich von 394.543 versicherten Betrieben im Jahr 1974 auf 297.124 Betriebe im Jahr 2005 (ca. minus 25 Prozent).

Unfallstatistik 1974 bis 2007

	Unfallmeldungen an die SVB	Anerkannte Versicherungsfälle	Tödlicher Verlauf*
1974	35.813	24.758	222
1975	36.177	26.502	223
1976	41.530	26.660	165
1977	33.382	25.335	163
1978	27.712	21.904	147
1979	28.355	22.263	122
1980	26.460	22.238	167
1981	25.741	21.574	142
1982	25.543	22.113	160
1983	25.407	21.360	153
1984	24.842	21.336	138
1985	24.486	21.398	121
1986	26.372	23.491	121
1987	24.351	21.228	126
1988	23.193	20.056	107
1989	23.422	19.659	113
1990	22.618	19.049	113
1991	22.226	18.808	107
1992	21.289	18.274	81
1993	17.123	15.412	92
1994	14.202	12.549	91
1995	12.574	11.304	104
1996	12.330	10.682	90
1997	9.810	9.047	75
1998	8.877	7.687	71

III. DIE GESCHICHTE DER SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER BAUERN

Unfallstatistik 1974 bis 2007 (Forts.)

	Unfallmeldungen an die SVB	Anerkannte Versicherungsfälle	Tödlicher Verlauf*
1999	8.381	7.723	87
2000	7.622	7.017	65
2001	6.933	6.124	65
2002	7.307	6.516	80
2003	7.047	6.056	76
2004	6.508	5.582	74
2005	6.513	5.343	75
2006	6.157	5.238	72
2007	5.690	4.890	62

** Bis 1979 tödlicher Verlauf von Arbeitsunfällen, ab 1980 tödlicher Verlauf von allen Unfällen.
Quelle: Jahresberichte SVB 1974–2007.*

Es liegt auf der Hand, dass bei einem Sinken der Zahl der versicherten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auch die Unfälle zurückgingen. Es gilt aber zu bedenken, dass die Beitragsleistungen der Versicherten, wie oben dargestellt, von 1974 bis 2006 in Summe konstant blieben,²⁶³ was bei sinkenden Betriebszahlen bedeutete, dass der einzelne Betrieb höhere Beiträge leisten musste. Die Schere zwischen weniger Beitragszahlern bzw. weniger Unfällen bei gleich bleibenden Beiträgen kam zustande, weil einerseits die Unfallheilbehandlung und die Rehabilitation immer aufwendiger und kostenintensiver wurden, andererseits die Anpassung der Rentenhöhe an AUVA-Maßstäbe mehr Geld erforderte. Nachstehende Tabelle zeigt die Verminderung der Zahl der versicherten Betriebe und der Renten im Gegensatz zu den gestiegenen Durchschnittsrenten und dem gesamten Rentenaufwand.

Anzahl der versicherten Betriebe und der gewährten Renten 1974–2007

	Anzahl der versicherten Betriebe im Jahresdurchschnitt	Anzahl der Renten im Dezember	Rentenaufwand	Durchschnittsrente
			Bis 2001 Beträge in Schilling	
1974	394.543	35.217	14.081.362	400
1975	377.700	36.052	16.105.190	447
1976	375.686	36.304	18.181.969	501
1977	370.413	36.552	19.817.645	542
1978	370.066	36.536	21.437.307	587
1979	367.725	36.701	23.156.571	631

30. Die Reform der Unfallversicherung (Leistungsrecht)

Anzahl der versicherten Betriebe und der gewährten Renten 1974–2007 (Forts.)

	Anzahl der versicherten Betriebe im Jahresdurchschnitt	Anzahl der Renten im Dezember	Bis 2001 Beträge in Schilling	
			Rentenaufwand	Durchschnittsrente
1980	365.322	36.734	24.857.203	677
1981	362.460	36.525	26.250.135	719
1982	360.714	36.130	27.738.779	768
1983	364.895	35.685	29.291.111	821
1984	365.130	35.724	30.816.099	863
1985	363.434	34.976	36.971.693	1057
1986	361.717	34.940	40.215.521	1151
1987	359.451	34.682	41.856.927	1207
1988	358.308	34.216	42.600.553	1245
1989	357.373	33.799	43.686.000	1293
1990	355.201	33.495	45.663.000	1363
1991	351.503	33.297	48.348.000	1452
1992	348.857	32.896	50.061.000	1522
1993	347.046	32.611	51.609.000	1583
1994	345.036	32.192	52.954.000	1645
1995	340.561	31.955	54.638.000	1710
1996	336.563	31.336	55.829.000	1782
1997	333.206	31.361	56.423.000	1799
1998	329.498	30.834	57.119.000	1853
1999	324.904	29.847	57.338.000	1921
2000	319.478	29.197	57.543.000	1971
2001	314.349	28.689	59.941.000	2089
Ab 2002 Beträge in Euro				
2002	309.675	28.168	4.408.049	157
2003	305.490	27.605	4.409.658	160
2004	301.141	27.015	4.438.356	164
2005	297.124	26.536	4.491.037	169
2006	293.344	25.959	4.575.646	176
2007	289.405	25.461	4.620.879	182

Quelle: Jahresberichte SVB 1974–2007.

Im Vergleich zu den ASVG-Versicherten gab es in der Land- und Forstwirtschaft eine größere Unfallhäufigkeit sowie eine höhere Rate an Berentungs-

fällen.²⁶⁴ Auch die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle war bei der SVB mit 0,7 Prozent aller gemeldeten Unfälle höher als bei der AUVA mit 0,26 Prozent (Vergleichsjahr 1983).²⁶⁵ Die potentielle Unfallgefahr und die Schwere der Verletzungen waren in der Landwirtschaft zwar insgesamt zurückgegangen, im Vergleich zu anderen Berufsgruppen aber nach wie vor hoch.

Einzigartig innerhalb des Sozialversicherungswesens dürfte sein, dass die Unfallversicherung immer wieder Anlass zu philosophischen Grundsatzdiskussionen gab. Wegen fachlicher Überschneidungen zwischen der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung (Unfallrente) wie auch zwischen der Unfallversicherung und der Krankenversicherung (Heilbehandlung und Rehabilitation) wurde von Zeit zu Zeit der Gedanke aufgeworfen, ob die Unfallversicherung als eigenständiger Sozialversicherungszweig noch ihre Berechtigung habe. Und wenn ja, ob nicht ein Unfallversicherungsträger für die gesamte Bevölkerung ausreichend wäre. Auch die Aufweichung zweier maßgebender Paradigmen aus der Urzeit der Unfallversicherung, der Ablösung der Unternehmerhaftpflicht und des Kausalitätsprinzips (ursächlicher Zusammenhang zwischen Arbeitsunfall und Leistungsanspruch), führte zu Überlegungen, ob bei einer Reformierung des Sozialversicherungssystems die Unfallversicherung in der altbekannten Form einen Platz haben würde.²⁶⁶ Abgesehen von so manchen Diskussionen waren die Strukturen aber dermaßen einzementiert, dass eine Veränderung in so großen Dimensionen nicht absehbar war.

Reaktionen der Betroffenen: Die Unfallversicherung

Erstaunlicherweise gab es zur Unfallversicherung nur sehr wenig Wortmeldungen. Dies mag daran liegen, dass die Unfallversicherung der älteste Sozialversicherungszweig ist. Für kleine Teile der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer („Maschinenarbeiter“) und Arbeitgeber existierte sie seit 1888, für die Masse der Arbeitnehmer seit 1929. Die Betriebsführer mit ihren Familien waren seit 1939 unfallversichert. Von den heute noch Lebenden dürfte die Unfallversicherung deshalb als Selbstverständlichkeit wahrgenommen werden, die keines Berichts wert scheint. Umso überraschender war dieser Befund unter der Annahme, dass ein schwerer Unfall das Leben eines Menschen bzw. einer bäuerlichen Familie ähnlich stark veränderte wie eine Geburt, eine lebensbedrohliche Krankheit oder der Pensionsantritt. Möglicherweise war es die Seltenheit des Ereignisses, weshalb nur ein Bericht über einen Unfall

abgegeben wurde: Ein Bauer erlitt 1933 eine Verletzung am Fuß und bekam eine Blutvergiftung. Es wurde kein Arzt geholt. „Aussichtslos wurde der Betroffene mit Pferdewagen ins Krankenhaus Scheibbs gebracht. Es gab keinen Ausweg, so wurde der Fuß abgenommen. [Der Bauer] bekam von der Unfallversicherung einen Geldbetrag, um das Geld wurden 2.600 Stück Dachziegel gekauft für einen Holzschuppen. [Der Bauer] ist an den Folgen des Fußverlustes am 6. Juni 1939 gestorben.“ Ein weiterer Grund für die wenigen Aussagen zur Unfallversicherung könnte in ihrer Unauffälligkeit liegen: Bis 1974 wurden die Unfallversicherungsbeiträge ausschließlich über Zuschläge zur Grundsteuer vom Finanzamt eingehoben und waren daher als Sozialversicherungsabgaben schwer zu identifizieren. Auch zur 1999 reformierten Unfallversicherung gab es keine Stellungnahmen seitens der Versicherten, was auf die Komplexität der Materie zurückzuführen sein dürfte.

31. Der Krankenschein für die Bauern



Josef Kandlhofer

Quelle: SVB Bildarchiv, Mayr.

„Da gibt es so viel zu erzählen ...“, es klingt beinah wie ein Stoßseufzer, wenn man den damaligen Generaldirektor der SVB Dr. Josef Kandlhofer auf die Einführung des Krankenscheins für die Bauern anspricht, jenen „Ritt über den Bodensee“²⁶⁷, wie er es nennt. In der Tat war das Thema „Krankenschein“ wohl eines der spektakulärsten in der Geschichte der SVB.

Die Frage der Einbeziehung der Selbständigen in der Landwirtschaft in die gesetzliche Krankenversicherung war seit jeher ein Streitpunkt zwischen den Ärzten, die ihre gut zahlende Klientel von Privatpatienten nicht verlieren wollten, und den landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern gewesen. Zehn Jahre hatte es gedauert, bis es nach der unter Protesten der Ärzte erfolgten Verabschiedung des B-KVG 1965 zu einem Gesamtvertrag mit den Ärzten gekommen war. Dieser basierte, im Unterschied zum Sachleistungssystem des ASVG auf einem Geldleistungssystem mit einer 20-prozentigen

Kostenbeteiligung für die Versicherten. An die Einführung des Krankenscheins, wie ihn etwa die Versicherten nach ASVG hatten, für die Bauern, war aufgrund des Widerstandes der Ärzteschaft nicht zu denken gewesen.

Mit Wirkung 1. Jänner 1979 gelang es, erstmals auch einen Teil der zahnärztlichen Leistungen zu regeln – die konservierend-chirurgische Zahnbehandlung, wobei auch hier die Tarife höher als bei den Gebietskrankenkassen waren. 1993 kam die Prothetik als Leistung dazu. Für die Kieferorthopädie gab es hingegen keine vertraglichen Regelungen.²⁶⁸

Die Honorartarife – ohnehin von Beginn an um einiges höher als im ASVG – hatten sich im Laufe der Jahre immer weiter von jenen der ASVG-Versicherungsträger wegentwickelt, da stets auf der Basis von Prozenten, nicht von absoluten Geldbeträgen verhandelt worden war.²⁶⁹ Schon unter Obmann Johann Haider war man seinerzeit allerdings fast so weit gewesen, die Erhöhungen nicht prozentuell, sondern in absoluten Beträgen zu gestalten.²⁷⁰

Bereits Anfang der 1990er Jahre war die bäuerliche Krankenversicherung an die Grenzen der Finanzierbarkeit gestoßen. So betrug die Honorarsumme für die Vertragsärzte 1988 rund 652,9 Millionen Schilling, erhöhte sich bis 1992 auf knapp 665,8 Millionen Schilling und lag 1996 schließlich bei rund 817 Millionen Schilling.²⁷¹ Die Ausgaben für die Heilmittel hatten sich von 482 Millionen Schilling 1988 über 625,6 Millionen Schilling 1992 auf 791,6 Millionen Schilling 1996 erhöht.²⁷²

Zudem war die SVB unter öffentliche Kritik geraten. Vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger etwa war ihr vorgeworfen worden, die höchsten Tarife zu bezahlen und damit ein schlechtes Beispiel für andere Krankenkassen abzugeben.²⁷³

All dies hatte zu internen Überlegungen in der SVB geführt, das Vertragssystem zu den Ärzten auf eine neue Basis zu stellen. Gedacht war dabei an ein Sachleistungssystem, bei dem direkt mit den Ärzten verrechnet und somit der umständliche Zugang erleichtert werden sollte.²⁷⁴

Die Überlegungen zur Änderung des bisherigen Systems und die angespannte finanzielle Lage der bäuerlichen Krankenversicherung waren der eine wesentliche Baustein auf dem Weg zum Krankenschein für die Bauern. Der andere war die Diskussion um eine Neugestaltung des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes (ASRÄG). Darin vorgesehen waren unter anderem die Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades in der Pensionsversicherung der Selbständigen und die Einbeziehung aller Erwerbstätigkeiten in die

Sozialversicherung; das bedeutete die Aufhebung der Subsidiarität in der bäuerlichen Krankenversicherung. Davon wären mehr als 170.000 Personen betroffen gewesen, die dann der Beitragspflicht nach dem BSVG unterliegen würden; von der Aufhebung der Ehepartnersubsidiarität allein wären ca. 40.000 Versicherte betroffen gewesen. Der politische Druck auf ein Ende der Subsidiarität im bäuerlichen Krankenversicherungsrecht wurde zunehmend stärker. Auf diesen „Sprengstoff“ wiesen die Vertreter der SVB bei den Verhandlungen mit den Ärzten hin, da durch diese Maßnahme zwar mehr Beitragszahler, aber auch mehr Leistungsberechtigte in die Krankenversicherung der SVB kommen würden; die Deckungsquote bei der Krankenversicherung der Pensionisten nahm man mit nur etwa 60 Prozent an.²⁷⁵

Eine Aufhebung der Subsidiarität in der Krankenversicherung hätte auch bedeutet, dass jene, die bisher nach ASVG versichert waren – und daher auch das Sachleistungssystem mit Krankenschein kannten –, ins BSVG mit seinem Barleistungssystem und den 20-prozentigen Selbstbehalt fallen würden.

Politisch war die Regierung unter dem damals noch neuen Kanzler Viktor Klima mit den Plänen zum ASRÄG auf massiven Widerstand seitens der Gewerkschaften, der Wirtschaft und der Arbeiterkammer gestoßen. Die Interessenvertreter der Land- und Forstwirtschaft entschieden sich, nicht in den Chor der Kritiker einzustimmen, wiewohl auch sie Grund dazu gehabt hätten. Die Regierung brauchte auch dringend einen Sozialpartner, mit dem sie eine Einigung präsentieren konnte, und war dafür bereit, den Bauern sehr viel zu geben, unter anderem auch den Krankenschein. Unter anderen Vorzeichen hätte Sozialministerin Eleonore Hostasch die Bauern wohl darauf verwiesen, dass die bäuerliche Krankenversicherung als Selbstverwaltungskörperschaft das Problem ihrer Finanzierung alleine zu lösen habe. Hostasch wäre nicht bereit gewesen, sich mit den Ärzten anzulegen.²⁷⁶

Bereits am 23. April 1997 fand ein Gespräch zwischen SVB-Obmann Karl Donabauer und Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer einerseits und dem Vizepräsidenten der Österreichischen Ärztekammer Dr. Reiner Bretenthaller sowie dem Kammeramtsdirektor der Österreichischen Ärztekammer Dr. Karlheinz Kux andererseits über Honorarverhandlungen statt, wobei seitens der Ärztevertreter kein Verständnis ob der finanziellen Anspanntheit der Krankenversicherung zu erkennen war.²⁷⁷

In einem Brief an die Ärztekammer vom 29. April 1997 fasste die SVB ihren Standpunkt nochmals zusammen. Abschließend hieß es darin: „Der Sprengstoff, der für die Bauern-Krankenversicherung damit gegeben ist, liegt

auf der Hand. Es bleibt abzuwarten, ob bei einer Aufhebung der Subsidiarität der Bauern-Krankenversicherung das derzeit geltende – wie wir meinen – moderne System der Bauern-Krankenversicherung aufrechterhalten werden kann.“²⁷⁸

„Natürlich haben wir als Wissende gewusst, dass es ein Modell gibt, das interessant sein könnte. Nämlich so, wie die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ihren Versicherten ärztliche Hilfe anbietet. Dort war es so, dass die knappschaftliche Krankenversicherung sich des Gesamtvertrages der Gebietskrankenkassen bedient. Die haben also keinen eigenen gehabt, sondern sie sind von der GKK gegen Verrechnung der Leistungen für ihre Versicherten betreut worden.“²⁷⁹

Dieses Modell schlug Generaldirektor Kandlhofer dem Obmann vor. Er wollte an den Paragraphen 343 Abs. 1 des ASVG andocken, auf dessen Grundlage die Einzelverträge der Gebietskrankenkassen auch für die Krankenkasse des Bergbaues und andere kleine Kassen galten. Damit würde auch die SVB in den Paragraphen 2 des Gesamtvertrages zwischen der Ärztekammer und den Gebietskrankenkassen aufgenommen werden und wäre nicht mehr ein Sonderversicherungsträger mit einem eigenen Gesamtvertrag.²⁸⁰ Damit würde auch die SVB das Sachleistungssystem nach ASVG samt Krankenschein und den weitaus niedrigeren Ärzte-Honorartarifen übernehmen.

In „geheimer Mission“ knüpften Generaldirektor Kandlhofer und Dir.-Rat Rudolf Janda Kontakte zur Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und zur Steiermärkischen Gebietskrankenkasse. Die Gebietskrankenkassen waren bereit, die Bauern aufzunehmen, aber gegen Abgeltung der Verwaltungskosten.²⁸¹

Auch innerhalb der SVB gab es kritische Stimmen. So vertrat etwa der damalige leitende Arzt Prof. Hans Seyfried die Meinung, dass alle Kassen ein Geldleistungssystem mit Kostenbeteiligung haben sollten, wie es die Bauern bislang hatten, das dem Arzt ein angemessenes Honorar sichern und damit die Frequenzen und die Kosten in der Krankenversicherung kontrollieren würde. Ein solches System wäre nach Chefarzt Dr. Seyfried der zukunfts-trächtigere Weg. Der unvermeidbar durch den Umstieg entstehende Datenverlust – die Gebietskrankenkassen waren zur damaligen Zeit nicht in der Lage, personenbezogene Abrechnungen zu erstellen – würde das Ende einer SVB-eigenen Ökonomiekontrolle und der umfassenden ärztlichen Begutachtung bedeuten. Auch sah er das Prinzip der „Sozialversicherung unter einem Dach“ verwässert, da man ja die neun unterschiedlichen Honorarordnungen

der GKK übernehmen würde.²⁸² Bedenken gegenüber einem Missbrauch des Krankenscheins äußerte auch der stellvertretende Generaldirektor Dr. Hans Kindermann. Er sieht diese im Rückblick aber nicht bestätigt.²⁸³

Die Ärztekammer stieg auf die Barrikaden und drohte den Gebietskrankenkassen zum Teil mit einem vertragslosen Zustand, wenn die SVB als sogenannte „Paragraf-2-Kasse“ aufgenommen werden würde.²⁸⁴ „So weit würden sie nicht gehen“, war die Überzeugung des damaligen stellvertretenden Generaldirektors der SVB Erich Wolf.²⁸⁵ Ein vertragsloser Zustand mit den Gebietskrankenkassen hätte die Gefahr massiver wirtschaftlicher Schwierigkeiten für die Ärzte gebracht, da die ASVG-Versicherten mit rund 85 Prozent die Grundaustlastung der Arztpraxen darstellen.²⁸⁶

Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer erinnert sich: „Ich bin dann eingeladen worden, habe mich auch der Diskussion gestellt in der Ärztekammer und habe ihnen erklärt, dass wir das Modell Bergbauversicherung machen. Daraufhin ist es dann in der Österreichischen Ärztekammer zu einem Gipfelgespräch gekommen [...] Eine heftige Diskussion. Ohne Ergebnis.“²⁸⁷

Am 10. Oktober 1997 wurde die Regierungsvorlage zum ASRÄG, die unter anderem die schrittweise Aufgabe der Subsidiarität in der Krankenversicherung des BSVG vorsah, vom Ministerrat verabschiedet. In den ergänzenden „Maßnahmenbeschlüssen“ zur Vorlage bestimmte die Regierung die Arztverrechnung wie bei der Gebietskrankenkasse für alle Bauern.

Für die Österreichische Ärztekammer waren diese Überlegungen Anlass, um den Vertrag mit der SVB am 22. Oktober 1997 zu kündigen, der vertragslose Zustand trat am 27. Oktober 1997 ein. Die Vorgangsweise der SVB hätte die für ein Vertragsverhältnis notwendige Vertrauensbasis zwischen der SVB und der Ärztekammer nachhaltig zerstört, begründete die Standesvertretung der Ärzte ihren Schritt.²⁸⁸

Das war für die SVB deshalb sehr gut, da eine sofortige Kündigung im Vertrag gar nicht vorgesehen war.²⁸⁹ Damit nahm man außerdem der SVB das Problem ab, wie sie ihrerseits aus dem gültigen Gesamtvertrag gekommen wäre. Im Gegenteil war somit die Dringlichkeit, in den Gesamtvertrag der Gebietskrankenkassen aufgenommen zu werden, umso größer geworden.

Die Ärztekammer forderte die Auflösung der Bauernkrankenkasse, die bei einer Übernahme der SVB-Versicherten in das System der Gebietskrankenkassen ihre Berechtigung verloren hätten.²⁹⁰ Sie sprach von einem „ungeheuerlichen Coup“, der alle verfügbaren Mittel rechtfertige, dagegen an-

zukämpfen. „Weil die Sozialversicherungsanstalt der Bauern 250 Millionen Schilling zur Pensionsreform beitragen soll, verfielen die VP-Agrarier auf die Idee, das Geld über eine Änderung des Krankenversicherungssystems aufzutreiben. [...] somit greift der Staat einfach, weil er Geld braucht, in einen privatrechtlichen Vertrag ein. Was zu Nachahmung animiert, [...] liebäugelt man schon in der gewerblichen Wirtschaft mit einer derartigen Änderung.“²⁹¹ Es ging der Interessenvertretung der Ärzte also nicht nur um die Bauern allein.

Am 7. November 1997 beschloss der Nationalrat das Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz. Mit dem ASRÄG 1997 wurde dem ersten Absatz des Paragraphen 343 des ASVG schließlich die Wortfolge „und für die Sozialversicherungsanstalt der Bauern“ eingefügt,²⁹² womit auch die SVB an die Verträge der Gebietskrankenkassen mit den Ärzten angeschlossen war. Man war bestrebt, die gesetzliche Regelung möglichst einfach zu halten, um größere Diskussionen zu vermeiden. Die gesetzlichen Vorgaben waren in den Verhandlungen mit den Ärzten gesamtvertraglich erst umzusetzen.²⁹³ Damit war die SVB neben der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau eine von nur zwei bundesweit tätigen Krankenversicherungsträgern, deren Gesamtvertrag von den Gebietskrankenkassen abgeschlossen wird. Die Tragweite dieser Bestimmung war damals nur wenigen Eingeweihten bewusst.²⁹⁴

Mit dem Gesetzesbeschluss im Rücken führte man Gespräche mit den Gebietskrankenkassen, die sich schwierig gestalteten, da keine Kasse ein Interesse daran hatte, in ihrem Bundesland Probleme mit der Ärztekammer zu bekommen.²⁹⁵

Der vertragslose Zustand mit den Ärzten bestand indes weiter, auch wenn die Österreichische Ärztekammer ihre Mitglieder dazu aufgerufen hatte, die Bauern zu den bisherigen Bedingungen zu behandeln, was so weit auch funktionierte.

Ab 8. April 1998 begannen erneut Gespräche der SVB mit der Österreichischen Ärztekammer.²⁹⁶ Parallel dazu gingen die Proteste der Mediziner weiter. Am 6. Mai 1998 demonstrierten die niederösterreichischen Ärzte. Unter dem Motto „SOS Medizin“ hielten die Ärzte am 17. Juni 1998 einen österreichweiten Aktionstag ab. SVB-Obmann Karl Donabauer und Generaldirektor Kandlhofer stellten sich dabei in St. Pölten der Konfrontation.

Auf dem Ärztekammertag am 20. und 21. Juni 1998 erklärte sich der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer für weitere Gespräche nicht

Die Bestimmungen des ASRÄG 1997 (BGBl. Nr. I 139/1997) im Überblick

Beitragsrecht:

- Teilung der Beitragsgrundlage in der bäuerlichen Krankenversicherung bei Ehegatten ab 1. Jänner 1998.
- Wegfall der Subsidiarität in der Krankenversicherung bei eigener anderweitiger Krankenversicherung ab 1. Jänner 2000, gleichzeitig Mehrfachversicherung in der Krankenversicherung mit Beitragsbegünstigung (Zehntelbeiträge) aufgrund § 263 Abs. 5 und Differenzvorschreibung bzw. Erstattungsmöglichkeit bei Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage.
- Währungsbestimmung für Pensionsbezieher mit eigener anderweitiger Krankenversicherung nach § 263 Abs. 4.
- Regelung der Zuständigkeit in der Krankenversicherung bei Mehrfachversicherung (welche aber bis zur entsprechenden Wirksamkeit einer umfassenden EDV-Erfassung bzw. Chipkarte außer Kraft gesetzt wurde).
- Übernahme der Leistungen des BHG (Wochengeld, Teilzeitbeihilfe) mit 1. Jänner 1998 in das BSVG bei gleichzeitiger Aufhebung des BHG und der entsprechenden Beitragspflicht von 0,4 Prozent.
- Wegfall der Ehepartnersubsidiarität ab 1. Jänner 1999 für Personen, sofern nicht die Übergangsbestimmung des § 262 Abs. 3 zur Anwendung kommt. Ehepartnersubsidiarität nur noch, wenn Ehepartner zum 31. Dezember 1997 bereits verheiratet waren und zum 31. Dezember 1998 ein Ausnahmegrund beim Ehepartner vorhanden war. Anfall einer Pension bzw. Bezug von Arbeitslosengeld stellen keine Sachverhaltsänderung dar.
- Weitergeltung der BHG-Beitragspflicht für weibliche Personen, die über den Ehepartner von der Krankenversicherung ausgenommen bleiben.
- Einführung einer begünstigten Weiterversicherung bei der Pflege naher Angehöriger ab 1. Jänner 1998.
- Generelle Teilung der Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung bei gemeinsamer Pflichtversicherung beider Ehepartner. Der von der Teilung betroffene Ehepartner kann bis 31. Dezember einen Antrag auf Wahrung der vollen Beitragsgrundlage stellen.

Leistungsrecht:

- Erleichterter Zugang zur „Gleitpension“
- Der Begriff „Regelpensionsalter“ wird neu eingeführt.
- Bei der vorzeitigen Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit wird folgende besondere Anspruchsvoraussetzung neu eingeführt: Vorliegen von 72 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung in den letzten 180 Kalendermonaten vor dem Stichtag und mindestens 20 Wochen bestehende Berufserwerbsunfähigkeit.
- Änderung auch bezüglich der Erhöhung der Leistungen bei Teilpension (Alterspension, Gleitpension) bzw. bei Wegfall der Pension.
- Absenkung des fiktiven Ausgedinges von 35 Prozent auf 30 Prozent des maßgeblichen Ausgleichszulagen-Richtsatzes.
- Festlegung, dass die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ab 1. Jänner 2000 erhöht wird.
- Neuregelung der Pensionsbemessung für Erwerbsunfähigkeitspensionen sowie für Teilpensionen ab 1. Jänner 2001.
- Neuregelung der Pensionsbemessungsgrundlage ab 1. Jänner 2003.

Quellen: Radner/Gahleitner: Bauernsozialversicherung, S. 56 f; Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz (ASRÄG) 1997, BGBl. Nr. 139/1997-I.

mehr zuständig und verwies die SVB an die Landesärztekammern. „Demnach nimmt die ÖÄK [Österreichische Ärztekammer, Anm.] zwar die per 1. Juli 1998 geplante Einführung des Sachleistungssystems für Bauern aus sozialen Gründen zur Kenntnis. Aber zur Umsetzung sind Gesamtverträge zwischen den Landesärztekammern und der SVB nötig. Bis eine Einigung erfolgt, werden die Bauern wie bisher betreut, nachher können dann Krankenscheine angenommen werden.“²⁹⁷ Der Verweis an die Landesärztekammern hat einen praxisbezogenen Grund auch darin, dass die Honorarordnungen in den neun Bundesländern völlig verschieden waren.²⁹⁸ Die Verhandlungen davor hatten freilich etwas von einer Hinhaltenaktik. Den Ärzten konnte es nur recht sein, wenn am 1. Juli die Einführung des Systems „Krankenschein für die Bauern“ nicht funktionierte.²⁹⁹

In dieser Zeit kam es zu einer heftigen medialen Auseinandersetzung zwischen Ärzten und Bauernvertretern. Vom „Bauernkrieg“ konnte man ebenso

lesen wie von „Abzockern“. „Ärztebesuch wird zum Abenteuer“ titelte die steirische „Kleine Zeitung“ am 1. Juli 1998.³⁰⁰

Für die Versicherten lief vorläufig größtenteils alles wie üblich weiter. Verunsicherung gab es mitunter in den ersten Wochen nach dem 1. Juli 1998. Würde der Krankenschein nun gelten? Was, wenn ihn der Arzt nicht annahm? Das war auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 1998 nicht klar. Der Bauernbund hatte hier jedoch vor Ort Aufklärung betrieben. Nur vereinzelte „Hardliner“ unter den Ärzten verweigerten die Annahme des Krankenscheins oder wiesen SVB-Versicherte aus dem Wartesaal. Die Ärzte bemerkten, dass ihnen, wenn sie eine starre Haltung einnehmen, die Patienten den Rücken zuehrten.³⁰¹

Der größere Teil der Ärzte wartete erst einmal ab, wie sich die Dinge entwickeln würden, nahm vielleicht auch den Krankenschein an und legte ihn fürs Erste weg. Abgerechnet würde dann ohnehin erst später werden, wenn die Sache geklärt war. Die Mehrheit der Ärzte waren Pragmatiker. Ihnen war bewusst, dass sie einen Patientenstock hatten, der zu halten war. Man wollte sich nicht unnötig mit jemandem anlegen.³⁰²

Die Sympathien waren dabei jedoch nicht immer aufseiten der SVB, weil die Versicherten eine nähere Beziehung zu ihrem persönlichen Arzt hatten als zu den führenden Vertretern der Sozialversicherungsanstalt. Und der Landarzt hat wohl mitunter gegenüber dem Versicherten argumentiert: „Ich würde Ihnen so gern alles geben, aber Ihre [...] zwei Vorderen [gemeint: Obmann Donabauer und Generaldirektor Kandlhofer, Anm.] haben alle verunsichert, die nehmen uns alles weg [...] Der Patient beim Arzt wird sagen: ‚Der Doktor hat recht, und der Donabauer und der Kandlhofer sind Deppen‘“, gab Obmann Donabauer in der internen Diskussion zu bedenken.³⁰³

Die Kritik von Bürgermeistern oder lokalen Kammerfunktionären ließ denn auch nicht auf sich warten.³⁰⁴ Vor allem die bäuerlichen Interessenvertreter und Funktionäre der SVB bekamen den Unmut der Ärzte zu spüren. „Da ist es bis zu Klagen gekommen.“³⁰⁵ SVB-Obmann Donabauer wurde heftigst kritisiert und zum Rücktritt aufgefordert, sogar sein Nationalratsmandat wurde in Frage gestellt.³⁰⁶

Die SVB empfahl ihren Versicherten, Rechnungen von Ärzten, die keinen Krankenschein annehmen, nicht zu bezahlen, sondern der SVB zu schicken, und legte dazu ein eigenes gelbes Erklärungsformblatt auf, das die Versicherten gemeinsam mit der Rechnung einschicken sollten.³⁰⁷ Dieses System bedeutete einen Mehraufwand für die SVB, über die Satzung musste eine eigene

Honorarordnung erstellt werden, nach welcher die Leistungen vergütet wurden. Diesen Mehraufwand musste man jedoch in Kauf nehmen, um die Unterstützung der Versicherten nicht zu verlieren.³⁰⁸ Insgesamt langten etwa 200.000 solcher Rechnungen, teilweise in sehr formloser Art gehalten, bei der SVB ein. Deren Aufarbeitung dauerte bis ins späte Frühjahr 1999.³⁰⁹

Bei den Verhandlungen mit den Spitzenvertretern der Landesärztekammern stand man unter besonderem Zeitdruck. „Ich kann mich an einen Tag erinnern, an dem wir um halb fünf in der Früh weggefahren sind, und um zwei Uhr in der Nacht bin ich dann zurückgefahren. Da waren wir in drei Bundesländern, wo wir verhandelt haben.“³¹⁰

Den Ärzten ging es nicht zuletzt um das Finanzielle; man wollte ein sogenanntes „Schmerzensgeld“, Sonderhonorare und Sonderverträge, jedenfalls nicht die Gleichstellung mit den Paragraf-2-Kassen. Die Ärzte hätten am liebsten einen neuen eigenen Gesamtvertrag mit der SVB abgeschlossen.

Mit der Gesetzesnovelle hatte die SVB an die Verträge der GKK mit den Ärzten angedockt. Die Honorierung der Arztleistung erfolgte nach der Honorarordnung der jeweiligen GKK:³¹¹ Es gab neun verschiedene Verträge zwischen Landesärztekammern und Gebietskrankenkassen.³¹² Die geltenden Tarife wurden jenen der ASVG-Versicherung angeglichen.³¹³ Die Abrechnung der SVB-Krankenscheine wurde von den GKK durchgeführt. Zu diesem Zweck hatte die Anstalt mit allen GKK Betreuungsabkommen abgeschlossen.³¹⁴ Eine der Fragen bei einer Hereinnahme der Bauern war jene nach der Auswirkung von Deckelungen gewesen, die die Tarifverträge von Gebietskrankenkassen gegenüber den Ärzten vorsahen, das heißt, ab einer bestimmten Anzahl von Krankenscheinen im Quartal, zum Beispiel 1.000 in Salzburg, zahlte die Gebietskrankenkasse den Ärzten für die Grundleistung weniger Honorar.³¹⁵ Wären die Versicherten der SVB einfach dazugezählt worden, hätten die Ärzte verhältnismäßig wenig Grundleistungsvergütung erhalten. Hier wurden Sonderabkommen vereinbart, die bei manchen Gebietskrankenkassen die Versicherten der SVB aus der Deckelung herausnahmen, bei anderen wieder erhielten die Ärzte eine höhere Abgeltung. In Salzburg wurde beispielsweise die Grundleistungsgrenze von 1.000 auf 1.050 erhöht.³¹⁶ Eine weitere Variante war, dass die SVB-Versicherten in der Verrechnung der Gebietskrankenkassen in einen eigenen Verrechnungskreislauf kamen, wodurch bei den SVB-Versicherten quasi wieder neu zu zählen begonnen wurde.³¹⁷

Es gab aber auch rund 1.000 Ärzte, die zwar einen Vertrag mit der SVB hatten, aber keinen mit der Gebietskrankenkasse, die also bei der Neurege-

lung ihren Vertrag verloren hätten, was ein großes Problem darstellte.³¹⁸ Die SVB bot an, dass alle betroffenen Ärzte, so sie das wollten, ihre Einzelverträge beibehalten konnten, allerdings zu den neuen Honorarbedingungen (Niveau GKK). Es konnten aber keine neuen Ärzte mehr zu dieser Gruppe dazukommen. Heute gibt es noch etwa 200 dieser sogenannten Verrechnungsärzte. Von den Verrechnungsärzten rechnet ein Teil mit den GKK ab, ein anderer nach wie vor direkt mit der SVB.³¹⁹

Die Ärzte wollten den Verdienstentgang durch die niedrigeren Honorare abgegolten bekommen, daher wurden Zusatzvereinbarungen mit Ausgleichszahlungen für die Ärzte abgeschlossen. SVB-Obmann Donabauer spricht in diesem Zusammenhang von einem „Friedensschilling“, um eine Lösung zu ermöglichen und den Konflikt mit den Ärzten zu einem Ende zu bringen.³²⁰

Die Kontakte mit den Landesärztekammern ab April hatten geholfen, zu einer letztlich relativ raschen Übereinkunft nach dem 21. Juni zu kommen. Bereits am 22. Juni 1998 konnte eine Einigung mit der Burgenländischen Ärztekammer erzielt werden, am 24. Juni folgte Vorarlberg – hier hatte es seit April mehrere Gesprächsrunden gegeben –, am 29. Juni Tirol und am 30. Juni Oberösterreich. Am 26. Juni war man mit der Österreichischen Dentistenkammer zum Abschluss gekommen. Am 7. Juli folgte Wien, am 9. Juli Salzburg, am 15. Juli Niederösterreich und schließlich am 16. Juli die Steiermark.

Mit Kärnten hatte es insofern Probleme gegeben, als die Kärntner Landesärztekammer die Auffassung vertreten hatte, dass die Erklärung des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer, wonach der alte Gesamtvertrag ungültig wäre, nichtig und daher dieser noch in Geltung sei. In der Folge führte die SVB ein Schiedskommissionsverfahren vor der Landesschiedskommission für Kärnten. Während der Dauer des Rechtsstreites war eine Zusatzvereinbarung vom 24. September 1998 über die vorläufige Einbeziehung der SVB als Paragraf-2-Kasse und somit über die vorläufige Sachleistungsversorgung für die SVB-Versicherten gültig. Im Dezember 1999 wurde der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet. Die endgültige Einbeziehung der SVB als Kärntner Paragraf-2-Kasse erfolgte mit Abschluss der Zusatzvereinbarung per 1. Jänner 2000.³²¹

Nur in Vorarlberg hat man es bis heute nicht geschafft, als Paragraf-2-Kasse anerkannt zu werden. Hintergrund ist die gesamtvertragliche Regelung zwischen VGKK und Ärztekammer für Vorarlberg, wonach ein fixer Prozentanteil

der Beitragseinnahmen der VGKK den Ärzten zur Verfügung steht. Die VGKK wollte jede Änderung dieses Systems durch den Eintritt der SVB als Paragraf-2-Kasse vermeiden. Die SVB hat daher die Anwendung des Gesamtvertrages und der Honorarordnung mit der Ärztekammer Vorarlberg gesondert vereinbart und verhandelt jährlich eine eigene SVB-Gesamthonorarsumme.

Diese Zusatzvereinbarungen des Jahres 1998, die den Verdienstentgang der Ärzte kompensieren sollten, wurden in einer neuen Verhandlungsrunde 2001 in ihrer finanziellen Auswirkung größtenteils halbiert.³²² In Wien und in Vorarlberg gibt es keine Unterscheidungen mehr, wobei wie erwähnt die SVB in Vorarlberg keine Paragraf-2-Kasse ist.³²³ Weitere Verhandlungen zur Reduzierung der Zusatzvereinbarungen finden statt.

Dieser „Friedensschilling“ war auch notwendig, um zu verhindern, dass die Einbeziehung der SVB in die Paragraf-2-Kassen vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten wurde, der diese Änderung eines privatrechtlichen Vertrages mittels Gesetzesbeschluss möglicherweise aufgehoben hätte.³²⁴

Nicht nur die Vertragsregelungen nahmen die SVB in Anspruch, auch eine neue Logistik musste mit der Einführung des Krankenscheins geschaffen werden. Für die Versicherten war der Krankenschein etwas Neues, und sie konnten ihn auch nicht – wie unselbständig Erwerbstätige – beim Arbeitgeber holen. „So sehr für den Bauern der Zugang zum Arzt mit dem Krankenschein willkommen war, hat er aber in Wahrheit mit dem Dokument Krankenschein nichts anzufangen gewusst: ‚Wie krieg ich ihn und wenn ich dann einmal krank werde ...?‘ Und wenn er dann am Samstag krank war, hat die Frau Doktor [die Gattin des Arztes, Anm.] gesagt: ‚Mein Mann kommt schon, aber Krankenschein haben Sie keinen? Dann kann mein Mann nicht kommen!‘ [...] Wir haben ungemein viel bewältigt. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben hier auf allen Ebenen großartige Leistungen erbracht, welche auch Anerkennung verdienen.“³²⁵

Im Oktober 1997, ab dem Moment, da sich ein erfolgreicher Abschluss abzeichnete, liefen in der SVB die organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung des SVB-Krankenscheins an. In wenigen Monaten musste ein neues System aus dem Boden gestampft werden; eine Herausforderung für die EDV. Mit diesem System der Krankenscheinbestellung leistete die SVB Pionierarbeit. Es gab ja keine Vorbilder, an die man sich hätte halten können.

Das Bestellsystem des Krankenscheins wurde für ganz Österreich zentral in Wien abgewickelt; insofern hatte man damit gewissermaßen Barrieren für die Organisationsreform im Jahre 2001 weggeräumt.³²⁶ Auf drei Wegen soll-

ten die Versicherten zum Krankenschein kommen: per Telefon, mittels Bestellkarte oder per Fax.

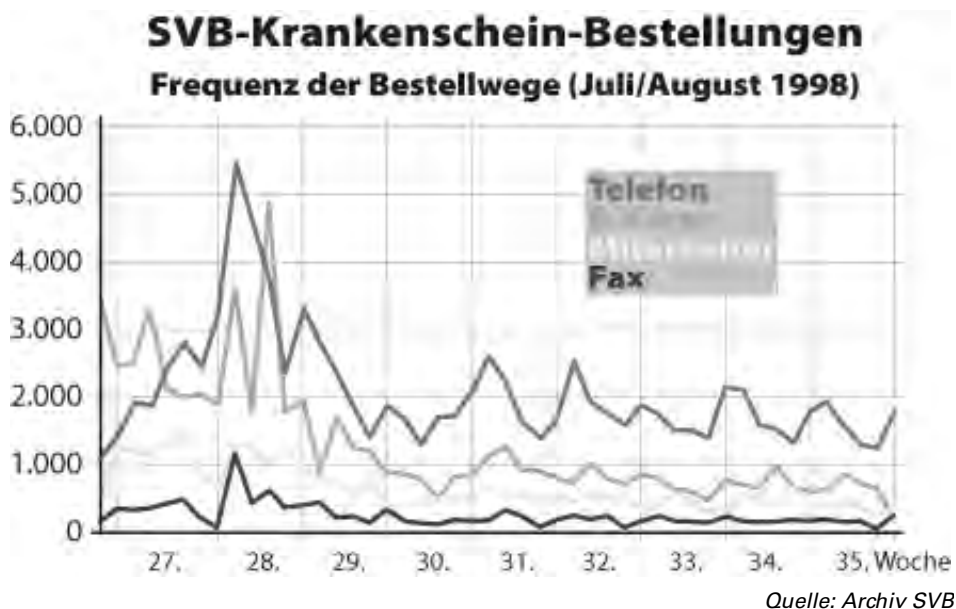
Die SVB stand hier unter einem enormen Druck. Es hatte die Sorge gegeben, dass man von der Gesetzesregelung und der Einigung mit den Ärzten überholt werden könnte, dass vertraglich alles unter Dach und Fach sein könnte, aber die organisatorische Umsetzung noch nicht funktionieren würde.³²⁷ „Zwei bis fünf Tage früher hätten wir nicht beginnen können. Wir haben eine Woche nach dem Startschuss nicht gewusst, ob wir nicht doch noch zusammenbrechen.“³²⁸

Am 1. Juni 1998 begann ein zweiwöchiger Probetrieb für die telefonische Krankenscheinbestellung, ab 15. Juni 1998 – also schon zwei Wochen vor Gültigkeit – konnte der Krankenschein über ein Bestellservice rund um die Uhr telefonisch bestellt werden. Man wollte damit bewusst Fakten schaffen, die unumkehrbar waren.³²⁹

Eine automatisierte Bestellorganisation war mit der damaligen Telefontechnik nicht leicht zu bewältigen. Am Beginn setzte die SVB bis zu 25 Mitarbeiter ein, um die Anfragen der Versicherten betreuen zu können. Wenn man die Mitarbeiter für spezielle Rückfragen und in den Landesstellen dazurechnet, waren es bis zu 40 Personen. Regulär wären ursprünglich sieben Mitarbeiter vorgesehen gewesen. Mitunter hat die Einschulung zwei Stunden gedauert. Auf Simulationstests musste aus Zeitgründen verzichtet werden.

Mit dem richtigen Tastendruck am Telefon konnte der Versicherte selbst den richtigen Krankenschein bestellen. Das war am Beginn aber nur einem kleinen Teil der Versicherten möglich. Die Umstellung auf digitale Telefone dauerte bis ins Jahr 2001. Andere haben auf die Box gesprochen oder ihr Anruf wurde vom Mitarbeiter entgegengenommen.³³⁰

In einer Sonderausgabe der „SVB aktuell“ wurden vorgedruckte Bestellkarten beigelegt, mittels derer ebenfalls Krankenscheine geordert werden konnten. Mit jedem zugesandten Krankenschein erhielt der Versicherte eine neue Bestellkarte. Auch über Fax konnten Krankenscheine bestellt werden. Ein Krankenschein kostete 50 Schilling. Dieser Betrag wurde mit der der Bestellung folgenden Beitragsvorschreibung eingehoben bzw. von der Pension abgezogen.³³¹ Er erhöhte sich mit 1. Oktober 2000 auf 90 Schilling, heute (2008) beträgt der Behandlungsbeitrag 7,88 Euro.³³² Dabei konnte es auch vorkommen, dass zwar ein Krankenschein geordert worden war, die Behandlung dann aber nicht erfolgte. Das mussten die Versicherten melden bzw. die Krankenscheine zurücksenden, damit der schon berechnete Behandlungsbei-



trag storniert werden konnte.³³³ Ziel der SVB war es, nur tatsächlich benötigte Scheine zu verschicken.³³⁴ Die Zusendung des Krankenscheins quasi auf Vorrat mit der Beitragsvorschreibung wurde verworfen, man wollte die Frequenzen nicht allzu sehr ankurbeln.

Mit 1. Dezember 1998 konnte der Krankenschein auch im Internet angefordert werden. Ab 1. Jänner 1999 gab es für chronisch Kranke und Versicherte, die in dauernder medizinischer Behandlung standen, die Möglichkeit, den Krankenschein als Dauerauftrag zu ordern.³³⁵

Der Krankenschein wurde von den Versicherten sehr positiv aufgenommen. Mit Stand 13. Juli 1998 waren 120.000 Krankenscheine ausgegeben worden. Im Durchschnitt hatte die Anstalt pro Tag 5.442 Scheine ausgegeben; der Spitzentag lag bei 11.033 Krankenscheinen.³³⁶ Am 8. April 1999 – also weniger als ein Jahr nach der Einführung – übergaben SVB-Obmann Karl Donabauer und Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer der Pensionistin Anna Greussing aus Oberösterreich den einmillionsten Krankenschein.

„Die bäuerlichen Familien sind mit der Einführung des Krankenscheins um etwa 300 Millionen Schilling entlastet worden.“³³⁷ Für die SVB ergab sich durch den Krankenschein eine Verringerung der Verwaltungskosten im Bereich der Ärzterverrechnung von rund 36 Prozent.³³⁸



Übergabe des einmillionsten Krankenscheins an Anna Greussing durch Obmann Karl Donabauer und GD Josef Kandlhofer.

Quelle: SVB Bildarchiv.

Der Krankenschein für die SVB-Versicherten führte jedoch auch zu vermehrtem Arztbesuch und vermehrter Abgabe von Heilmitteln, was sich wiederum auf die Kosten auswirkte.³³⁹ Das hatten die Verantwortlichen der SVB freilich geahnt, genau diesen gesundheitspolitischen Effekt wollte man auch erreichen.³⁴⁰

Über die Situation vor dem Krankenschein sagt Obmann Karl Donabauer: „Ich weiß, dass es Leute gegeben hat, die aufgrund finanzieller Engpässe einen notwendigen Arztbesuch hinausgezögert haben.“³⁴¹ Mit dem Krankenschein war das anders: „Das haben wir gewusst. Nur dass sie so oft gehen, haben wir nicht gewusst.“³⁴²

Ein anschauliches Beispiel liefert die Steiermark, in der jeder Arztbesuch extra vergütet wird und ein Vergleich daher möglich ist: 1996, dem letzten vollen Jahr des alten Geldleistungssystems, betrug die Anzahl der Ordinationen von SVB-Versicherten ca. 437.000 und 1999, dem ersten vollen Jahr im Sachleistungssystem, 660.000, also eine Steigerung um rund 50 Prozent.³⁴³ Eine medizinische Indikation dafür gab es nach Meinung des vormaligen Chefarztes nicht. Die Bauern seien nicht kränker geworden, so Prof. Hans Seyfried.³⁴⁴

Die Honorarsumme für Vertragsärzte stieg von 59,37 Millionen Euro im Jahre 1996 auf 75,56 Millionen Euro im Jahre 2006 um 27,26 Prozent. In der Honorarsumme sind Honorar und Frequenzsteigerungen enthalten. Die durchschnittliche Honorarsummenerhöhung von 2,73 Prozent per anno war im Vergleich zu anderen Honorarordnungen sehr günstig.³⁴⁵

Beim alten Geldleistungssystem hatte es das Problem gegeben, dass vor allem praktische Ärzte üblicherweise vierteljährlich Rechnung gelegt haben, was hieß, dass der Versicherte auf einen Schlag eine Rechnungssumme zu begleichen hatte, die nicht selten deutlich höher als die Pension von SVB-Pensionisten war. Zurückbekommen hat der Versicherte das Geld von der SVB aber erst später.

Die SVB hat sich mit der Einführung des Krankenscheins nichts erspart, wie es ihr von den Ärztevertretern vorgeworfen wurde. Im Gegenteil: Der Krankenschein war „ein Teil der finanziellen Malaise, in die der Träger hineingeschlittert ist“.³⁴⁶

2005 erfolgte die Einführung der e-card, wodurch in einem ersten Schritt der Krankenschein durch die Karte in Scheckkartenformat ersetzt wurde. Gerade für die Bauern hatte dies weniger praktische Auswirkungen als etwa für unselbständig Erwerbstätige, die sich nunmehr den Gang zum Arbeitgeber um einen Krankenschein ersparten. Seit Oktober 2005 steht die Bürgerkartenfunktion der e-card zur Verfügung.³⁴⁷ Außerdem wurde die e-card in den vergangenen Jahren um einige Funktionen wie das Pilotprojekt eines Arzneimittel-Sicherheitsgurtes oder das elektronische Arzneimittel-Bewilligungs-Service erweitert.

Schon im Juni 1985 hatte die SVB begonnen, die Versicherungsnummer als einheitlichen Ordnungsbegriff zu nutzen.³⁴⁸ Zwar hatte man die Versicherungsnummer schon mit ihrer Einführung 1972 übernommen, sie hatte aber eindeutig ein Schattendasein gegenüber den bislang bekannten Ordnungskennzahlen geführt. Diese waren je nach Versicherungssparte verschieden gewesen, was auch dazu beigetragen hatte, dass man sich nur schwer vom alt gewohnten Ordnungssystem trennte.³⁴⁹ Von der Umstellung waren vorerst die Bereiche Pensions- und Unfallversicherung betroffen. In einer weiteren Etappe wurden im Oktober 1986 auch bei den Betriebsführern und mittätigen Angehörigen die bisherigen Betriebsaktenzeichen auf Versicherungsnummern umgestellt. An die 300.000 bäuerliche Versicherte und Pensionisten erhielten von der SVB die schon angekündigte Versicherungskarte (mit Plastikhülle und einem Info-Schreiben) zugesandt.

Damit war die letzte Maßnahme zur Umstellung auf die Versicherungsnummer gesetzt. Ab Ende des Jahres 1986 konnten alle Versicherten in Sozialversicherungsangelegenheiten mit einem einzigen Ordnungsbegriff auskommen.³⁵⁰ Der Gesamtaufwand für die Umstellung betrug etwa 1,1 Millionen Schilling.³⁵¹

Eine wesentliche Antriebsfeder für die Einführung des Krankenscheins war – wie schon erwähnt – die Abschaffung der Subsidiarität in der Krankenversicherung des BSVG. Die mit dem ASRÄG 1997 durchgeführte 21. Novelle zum BSVG bestimmte auch die Teilung der Beitragsgrundlage in der bäuerlichen Krankenversicherung bei Ehepartnern ab 1. Jänner 1998. Konsequenterweise brachte dieses Gesetz daher die schrittweise Aufgabe der Subsidiarität in der Krankenversicherung sowie die Pflichtversicherung von Ehegatten bei gemeinsamer Betriebsführung oder hauptberuflicher Beschäftigung. Das Gesetz bestimmte: „Wird ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb auf die gemeinsame Rechnung und Gefahr von Ehegatten geführt, oder ist ein Ehegatte im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb des anderen hauptberuflich beschäftigt, so sind beide Ehegatten in der Krankenversicherung [...] pflichtversichert. Sind beide Ehegatten als Kind bzw. Schwiegerkind im selben land(forst)wirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt, so sind beide nach § 2 Abs. 1 Z 2 in der Krankenversicherung pflichtversichert.“³⁵²

Schon bei der Einführung der Krankenkasse für die Bauern 1965 hatte es große Widerstände gegeben; Obmann Johann Haider hatte daher stets erklärt, die Krankenversicherung käme nur für jene, die bislang keine hatten.³⁵³ Die Subsidiarität in der Sozialversicherung der Landwirtschaft hatte also eine historische Begründung. Auch hatte man kleine bäuerliche Betriebe nicht zusätzlich belasten wollen. Es hatte freilich Leute gegeben, die sich das System der Subsidiarität zunutze zu machen wussten. Die Regelung ASVG – GSVG – BSVG galt immer, selbst wenn etwa nach dem ASVG die Beitragspflicht in Geldeswert viel geringer war, als sie nach dem BSVG gewesen wäre. Diese Situation war für die SVB-Vertreter nicht mehr argumentierbar.³⁵⁴

Die Aufhebung der Subsidiarität in der Krankenversicherung erfolgte schrittweise:

- Am 1. Jänner 1998 kam die Krankenversicherungspflicht für beide Ehepartner, wenn der Betrieb im Vollerwerb geführt wurde (Bäuerinnen-Krankenversicherung).

Karl Donabauer



Karl Donabauer.

*Quelle: SVB Bildarchiv,
Mayr-Siegl.*

Karl Donabauer wurde am 19. Mai 1945 als Sohn einer Bauernfamilie in Gerolding geboren. Er absolvierte die landwirtschaftliche Fachschule mit Meisterprüfung 1968, 1970–1972 war er Landesobmann des ländlichen Fortbildungswerkes, 1970–1992 Bürgermeister der Gemeinde Dunkelsteinerwald. 1990–1994 war Donabauer Vizepräsident der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer. Seit 7. November 1994 ist Karl Donabauer Abgeordneter zum Nationalrat (ÖVP), seit 2002 gehört er der österreichischen Delegation zur Parlamentarischen Versammlung des Europarates an.

1974 kam Karl Donabauer in den Überwachungsausschuss der neu gegründeten SVB, seit 1. Jänner 1979 saß er im Landesstellenausschuss von Niederösterreich, am 1. Jänner 1988 wurde er Vorsitzender der Landesstelle Niederösterreich. In seiner Sitzung vom 14. Dezember 1988 wählte der Vorstand der SVB Karl Donabauer zum Obmann der SVB und damit zum Nachfolger Dr. Johann Haiders.

In die Obmannschaft Karl Donabauers fällt die leistungsmäßige Gleichstellung der bäuerlichen Sozialversicherung mit den übrigen Sozialversicherungsträgern. Herausragender Meilenstein der bäuerlichen Sozialpolitik war die Einführung des Krankenscheins für die Bauern und die Übernahme der SVB in den Gesamtvertrag der Paragraf-2-Kassen im Juli 1998. Damit wurde auch die Krankenversicherung des BSVG auf die Basis eines Sachleistungssystems ohne den bisherigen 20-prozentigen Kostenanteil der Versicherten gestellt.

Bereits 1992 erfolgte unter der Federführung Karl Donabauers die Einführung der sogenannten „Bäuerinnenpension“ und damit die Gleichstellung der Frau in der Pensionsversicherung nach dem BSVG.

1998 wurde die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft völlig neu gestaltet und der modernen Arbeitswelt dieser Berufssparte

angepasst. 2001 wurde die Organisationsstruktur der SVB auf neue Beine gestellt, um die Eigenständigkeit des Hauses zu sichern. Mehrmals wurde das fiktive Ausgedinge abgesenkt. Weitere wesentliche Schritte unter Obmann Karl Donabauer waren unter anderem die Teilzeitbeihilfe für die Bäuerinnen (1990), die Pensionsreform und die Einführung des Pflegegeldes (1993), die Absenkung des Selbstbehaltes beim Spitalsaufenthalt von 20 Prozent auf 10 Prozent (1994), das Ende der Subsidiarität in der Krankenversicherung ab 1998, die Einführung des Kinderbetreuungsgeldes (2002), die Schaffung der SVD (2003), die Pensionsharmonisierung 2004, die Sicherstellung der Finanzierung der Krankenversicherung, die Einführung der e-card (2005) sowie der Beginn von Verhandlungen zur Schaffung eines gemeinsamen Sozialversicherungsträgers mit der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft.

Quellen: SVB-Information 1/1989, S. 1; Der Österreichische Bauernbündler, 22. 12. 1988, S. 2; http://www.parlinkom.gv.at/WWW/DE/PAD_02821/pad_02821.shtml, aufgerufen am 17. 11. 2008.

- Ab 1. Jänner 1999 waren jene der Krankenversicherungspflicht unterworfen, die bislang versicherungsfrei waren, weil der Ehepartner einer anderen Krankenversicherung unterlag und sie beim Ehepartner mitversichert waren. Ausgenommen blieb allerdings, wer am 31. Dezember 1998 bereits ausgenommen war, solange sich der am 31. Dezember 1997 für die Ausnahme maßgebliche Sachverhalt nicht änderte.
- Mit 1. Jänner 2000 kam das generelle Ende der Subsidiarität und somit die Einführung der Mehrfachversicherung in der bäuerlichen Krankenversicherung für Nebenerwerbsbauern, wenn sie einen Betrieb mit einem Einheitswert von mehr als 20.000 Schilling auf ihre Rechnung und Gefahr führen bzw. führen lassen.

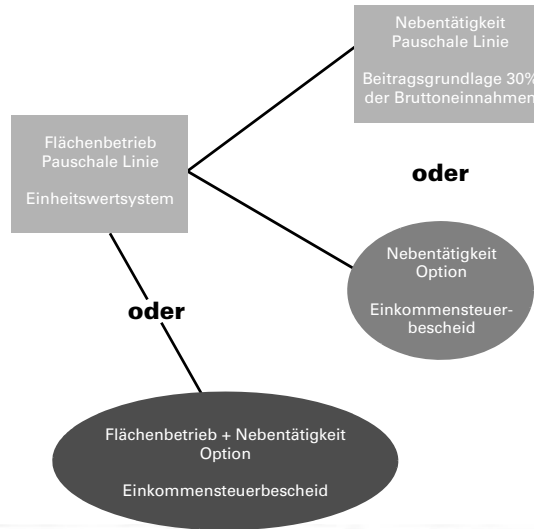
Um die finanzielle Belastung für die nunmehr der Krankenversicherungspflicht Unterliegenden nicht mit einem mal ansteigen zu lassen, wurde eine Einschleifregelung bei den Beiträgen vereinbart, die sich pro Jahr um ein Zehntel des Unterschiedbetrags erhöhten (d. h.: 2000: ein Zehntel, 2001 zwei Zehntel, 2002 drei Zehntel usw.), sodass diese Versicherten erst 2009 den vollen Beitrag zu bezahlen hatten.³⁵⁵

Schon 1999 wurden bäuerliche Nebentätigkeiten – darunter fallen Tätigkeiten, die im Nahbereich des Hauptbetriebes erfolgen – beitragspflichtig, sofern dafür nicht ohnehin eine Gewerbeberechtigung benötigt wurde und diese damit eine Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft begründeten. Für manche dieser Tätigkeiten galt eine Freigrenze von 330.000 Schilling.³⁵⁶ Diese Neuregelung folgte dem Grundsatz des ASRÄG 1997, möglichst alle Einkommen in die Sozialversicherung einzubeziehen.

Ab 2002 führten auch Einkünfte aus Direktvermarktung oder Mostbuschenschank zu einer Beitragspflicht. Seit 2001 gab es das sogenannte „Optionsmodell“, das heißt, der Betriebsführer kann entscheiden, ob er die Beitragsbemessung wie bisher vom Einheitswert des Betriebes vornehmen lassen will oder aufgrund der tatsächlichen Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid. Für die Option war es allerdings notwendig, dass die Gewinnermittlung nicht aufgrund einer Vollpauschalierung erfolgte, sondern aufgrund der Teilpauschalierung (= tatsächliche Einnahmen minus 70 Prozent pauschale Ausgaben), aufgrund einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder aufgrund einer Buchführung erfolgte. Für die Option musste ein Antrag bis zum 31. März des dem Beitragsjahr, für das die Option gelten soll, folgenden Jahres, gestellt werden. Ein solcher Antrag konnte erst widerrufen werden, wenn eine Änderung in der Betriebsführung eintrat. Wurde der Betrieb von mehreren Personen auf gemeinsame Gefahr und Rechnung betrieben, musste diese Option von allen Betriebsführern wahrgenommen werden. Die Mindestbeitragsgrundlage beim Optionsmodell betrug 25.146 Schilling (2001), was einem Einheitswert von 200.000 Schilling entsprach.³⁵⁷ Ursprünglich war für die optierenden Betriebe ein Beitragssatz in der Pensionsversicherung – analog zum GSVG – von 15 Prozent vorgesehen. Da dies eine Koppelung an die Beitragssatzentwicklung der gewerblichen Wirtschaft bedeutet hätte, wurde stattdessen als Alternative die Einführung eines Zusatzbeitrages von 3 Prozent der Beitragssumme gewählt.

Ab dem Jahr 2002 gab es für die land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten die Möglichkeit der sogenannten „kleinen Option“, bei der die Beitragsbemessung nach den tatsächlichen Einkünften aus diesen Nebentätigkeiten gemäß dem Einkommensteuerbescheid herangezogen wird.³⁵⁸ Seit 2005 können Einkünfte aus bäuerlichen Nebentätigkeiten einem im Betrieb beschäftigten Angehörigen zugerechnet werden, um dessen Beitragsgrundlage für die Pensionsversicherung zu erhöhen.

Beitragslinien



SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT
DER BAUERN



Quelle: Archiv SVB.

Versicherte in der Krankenversicherung 1974–1991

	Gesamt	Selbständige	Angehörige	Freiwillig Versicherte	Pensionisten
1974	323.519	148.871	36.354	515	137.779
1975	322.974	144.977	34.075	464	143.458
1976	322.925	141.542	32.575	437	148.371
1977	302.644	132.161	30.211	284	139.988
1978	292.068	127.541	28.530	225	135.772
1979	288.283	123.540	27.682	212	136.849
1980	282.314	120.709	27.098	215	134.292
1981	279.315	118.630	26.702	206	133.777
1982	276.706	116.208	26.503	196	133.799
1983	274.090	114.136	26.356	172	133.426
1984	271.331	111.698	25.702	178	133.753
1985	267.500	108.748	24.228	183	134.341
1986	263.508	105.781	23.089	187	134.451
1987	259.025	102.642	21.939	168	134.276

Versicherte in der Krankenversicherung 1974–1991

	Gesamt	Selbständige	Angehörige	Freiwillig Versicherte	Pensionisten
1988	254.390	99.887	20.345	169	133.989
1989	249.449	96.902	18.463	165	133.919
1990	244.299	93.555	16.928	178	133.638
1991	239.091	90.015	15.190	201	133.685

Quelle: Jahresberichte SVB.

32. Maßnahmenpaket zur Finanzierung der bäuerlichen Krankenversicherung

Waren die 1950er und 1960er Jahre in der bäuerlichen Sozialversicherung durch die Einbeziehung möglichst aller Gruppen in ein vollwertiges Sozialsystem geprägt, so sind spätestens die 1990er Jahre von der Notwendigkeit zur Einsparung gekennzeichnet. Wie bereits erwähnt, war die finanzielle Situation der bäuerlichen Krankenversicherung schon vor Einführung des Krankenscheins alles andere als gut gewesen. Die Defizite der Krankenversicherung hatten sich von 40 Millionen Schilling 1985 auf 197,3 Millionen Schilling 1991 entwickelt.³⁵⁹ Handlungsbedarf zu einer dauerhaften Sanierung war also geboten. 1992 konnte eine Neuregelung für die Finanzierung der bäuerlichen Krankenversicherung erreicht werden:

- Die SVB erhielt ab 1993 einen Fixbetrag von 800 Millionen Schilling, der der jährlichen Anpassung unterlag. Somit hatte die Entwicklung der Aktivversicherten auf die Gebarung keinen Einfluss mehr.
- Der Beitragssatz für die Krankenversicherung der Pensionisten wurde mit 1. Jänner 1993 auf 3,5 Prozent angehoben. Dieser Betrag wird mit 3,3 multipliziert und der bäuerlichen Krankenversicherung aus der Pensionsversicherung zugeführt.³⁶⁰

Was jedoch 1992 als langfristige Lösung gefeiert wurde, erwies sich als so dauerhaft nicht. Das Defizit der bäuerlichen Krankenversicherung war bis Ende 2000 erneut auf rund 1,5 Milliarden Schilling angewachsen. Die Gründe für diese Entwicklung lagen bei den Aufwandspositionen „Ärztliche Hilfe“ und „Heilmittel“ einerseits – nicht zuletzt waren durch die Einführung des Krankenscheins die Leistungen erheblich gestiegen³⁶¹ – und in der schlechten Versicherungsstruktur andererseits. Darüber hinaus war der Bun-

Versicherte in der Krankenversicherung 1992–2007

	Gesamt	Selbständige	Hauptberufl. Ehegatten	Hauptberufl. tätige Übergeber	Kinder	Freiwillig Ver- sicherte	Bezieher von Kinderbetreu- ungsgeld	Pensionisten
1992	233.619	86.098			13.603	204		133.714
1993	228.795	82.721			12.271	201		133.602
1994	225.146	79.501			11.175	193		134.277
1995	221.432	76.209			10.195	194		134.834
1996	217.963	73.536			9.388	198		134.841
1997	214.876	71.757			8.968	203		133.948
1998*	240.426	93.808	4.975		8.950	215		132.478
1999	236.043	90.192	5.367		8.602	293		131.589
2000	274.085	126.909	5.658		8.099	290		133.129
2001**	279.124	129.811	5.851	81	7.690	276		135.415
2002***	280.026	129.542	5.996	148	7.462	273	333	136.272
2003	280.391	128.302	6.047	209	7.253	265	1.375	136.940
2004	284.285	130.318	6.209	286	6.965	255	2.288	137.964
2005	296.916	141.368	6.404	330	6.720	236	2.667	139.191
2006	295.099	138.593	6.439	316	6.422	226	2.634	140.469
2007	293.432	135.663	6.553	319	6.229	225	2.664	141.779

* Krankenversicherungspflicht für jene Ehepartner, die auf gemeinsame Rechnung einen Hof führten oder hauptberuflich am Hof des Betriebsinhabers tätig waren.

** Inkl. hauptberuflich beschäftigte Übergeber.

*** Einführung des Kinderbetreuungsgeldes.

Quelle: Jahresberichte SVB.

desbeitrag 1998 abgesenkt worden.³⁶² Nunmehr kamen auf 44 Aktive 56 Pensionisten. Während es bei den Aktiven durch das Beitragsaufkommen eine Überdeckung des Leistungsaufkommens von plus 4 Prozent gab, wies dieses bei den Pensionisten eine Unterdeckung von minus 82 Prozent auf.³⁶³

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000 wurde ein einschneidendes Maßnahmenpaket zur Finanzierung der bäuerlichen Krankenversicherung geschnürt. Es beinhaltete folgende Punkte:

- Beteiligung am Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger, Zuschüsse daraus ab 2002;
- Einbeziehung der hauptberuflich beschäftigten Betriebsübergeber in die Pflichtversicherung ab 1. Jänner 2001;
- Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage auf 7.338 Schilling (= Einheitswert 55.000 Schilling);
- Anhebung der Beitragsgrundlage für die im Betrieb hauptberuflich beschäftigten Kinder auf die monatliche Geringfügigkeitsgrenze;
- Anhebung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung der SVB-Pensionisten von 3,75 Prozent auf 4,25 Prozent;
- der fixe Bundesbeitrag von 670 Millionen Schilling pro Jahr wurde aufgehoben und mit einer Aufstockung der Finanzmittel im Bereich der Krankenversicherung der Pensionisten kompensiert. Der Hundertsatz nach Paragraph 26 Abs. 2 BSVG wurde daher von 315 Prozent auf 439 Prozent aufgestockt;
- Erhöhung der Rezeptgebühr auf 55 Schilling sowie des Behandlungsbeitrages auf 90 Schilling pro Krankenschein;
- organisatorische Straffung durch Umwandlung der Landesstellen in Regionalbüros.³⁶⁴

Das Paket des Nationalrates zur Sanierung der bäuerlichen Krankenversicherung enthielt die Vorgabe, in den nächsten 20 Jahren 20 Prozent der Verwaltungskosten einzusparen.

33. Organisatorische Neuerungen in der SVB

Ein wesentlicher Punkt der Maßnahmen war die völlige Neustrukturierung der Verwaltungskörper. Nach der Einführung des Krankenscheins war dies nach den Worten des damaligen Generaldirektors Josef Kandlhofer der „zweite Ritt über den Bodensee“. In der Tat kommt einem das Wort von der

„Schocktherapie“ – oder, passender zur Landwirtschaft, einer „Rosskur“ – in den Sinn.

Schon 1994 war aus der Hauptversammlung die Generalversammlung mit 60 Mitgliedern und 60 Stellvertretern geworden. Der Vorstand bestand nunmehr aus 14 Mitgliedern. Die Kontrollversammlung, bestehend aus neun Mitgliedern, löste den Überwachungsausschuss ab. Neu geschaffen wurde ein Beirat mit beratender Funktion, der sich aus Versicherten und Leistungsbeziehern (Pensionisten, Rentner, Pflegegeldbeziehern) zusammensetzte und der dafür sorgen sollte, dass die Vollzugsarbeit so versichertennah wie möglich geschah. Er zählte maximal 18 Köpfe und war von den betroffenen Vereinen (Pensionistenverband, Rentner- und Pensionistenbund) zu besetzen. Sechs Mitglieder waren Rentenbezieher der Pensions- oder Unfallversicherung, neun Mitglieder aktive Pflichtversicherte und drei Mitglieder Pflegegeldbezieher.³⁶⁵ Die eigenständigen Verwaltungskörper des Renten(Pensions)ausschusses existierten mit 1. Jänner 1994 nicht mehr.³⁶⁶ Sie wurden durch vom Vorstand eingesetzte Leistungsausschüsse ersetzt. Bei der SVB reduzierte sich die Anzahl der Funktionäre von 120 auf 69.³⁶⁷

Die Neuordnung des Jahres 1994 war eine Folge der Umstrukturierung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der einzelnen Sozialversicherungsträger im Zuge der 52. ASVG-Novelle gewesen.³⁶⁸ 2001 stand die SVB im Zuge der Vorgaben des Maßnahmenpakets des SRÄG 2000 vor der Herausforderung, ihre interne Struktur auf gänzlich neue Beine zu stellen. Das Schlüsselwort hieß: Zentralisierung der Entscheidungen.

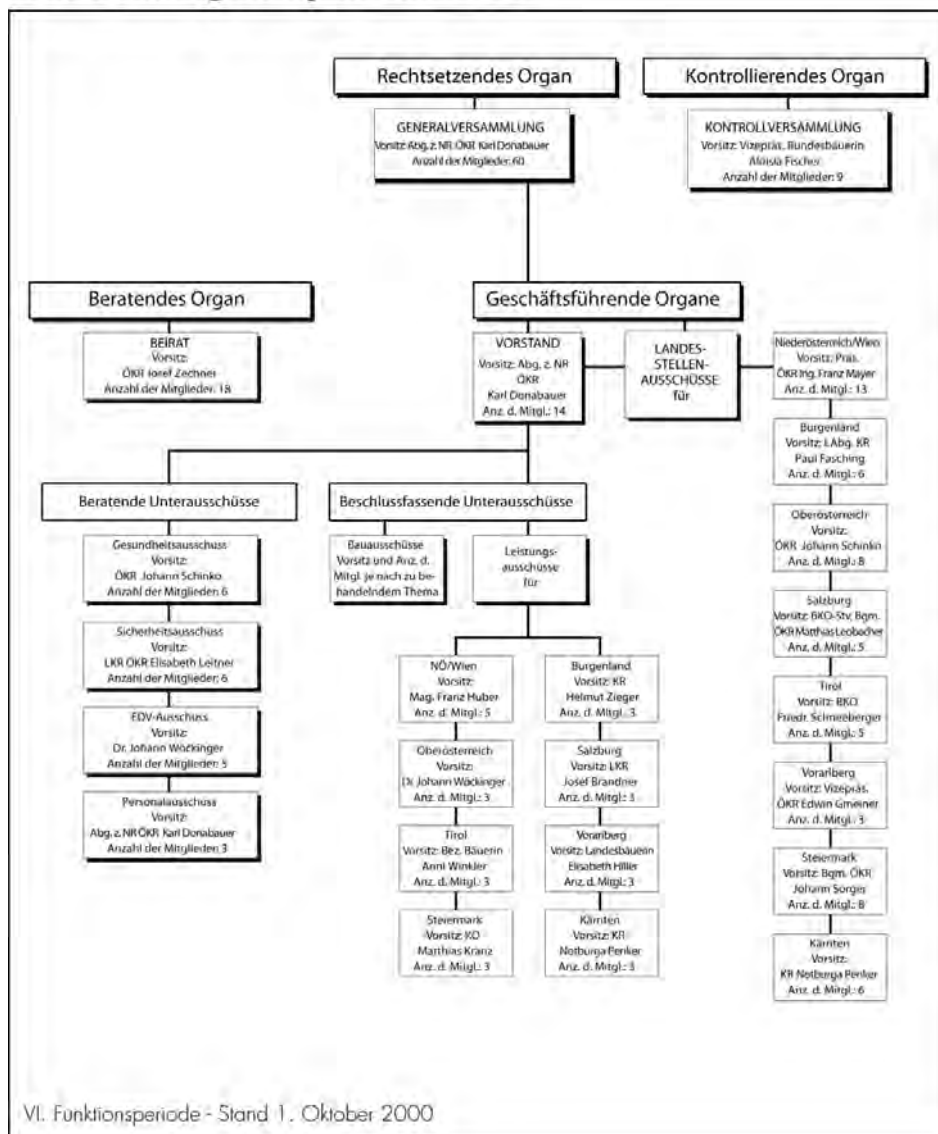
Die dezentrale Struktur der SVB wurde aufgelöst. Die neun Landesstellen mit weitgehenden eigenen Entscheidungskompetenzen wurden in Regionalbüros umgewandelt. Die Hoheiten der dienstführenden Direktoren wurden abgeschafft. Die Funktion der Landesstellenleiter wurde aufgelöst und in einen Regionalbüroleiter, im Rang eines Abteilungsleiters anstelle eines eigenständigen Direktors, umgewandelt, der direkt dem leitenden Angestellten in der Hauptstelle unterstand. Die Funktion des Vorsitzenden-Stellvertreters in den Landesstellenausschüssen wurde abgeschafft. In den Regionalbüros verblieb die Entscheidung der regionalen Leistungsausschüsse. Mit diesen Maßnahmen wurde im Dienstpostenplan bei den Leitungs- und Funktionszulagenbeziehern ein Minus von 66 Prozent festgeschrieben.³⁶⁹

„Zur Aufrechterhaltung der Selbständigkeit waren Maßnahmen notwendig, und diese wurden auch erwartet. Nach vielen Diskussionen hatte man dann folgenden Lösungsvorschlag: Die Landesstellen werden Regional-

III. DIE GESCHICHTE DER SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER BAUERN

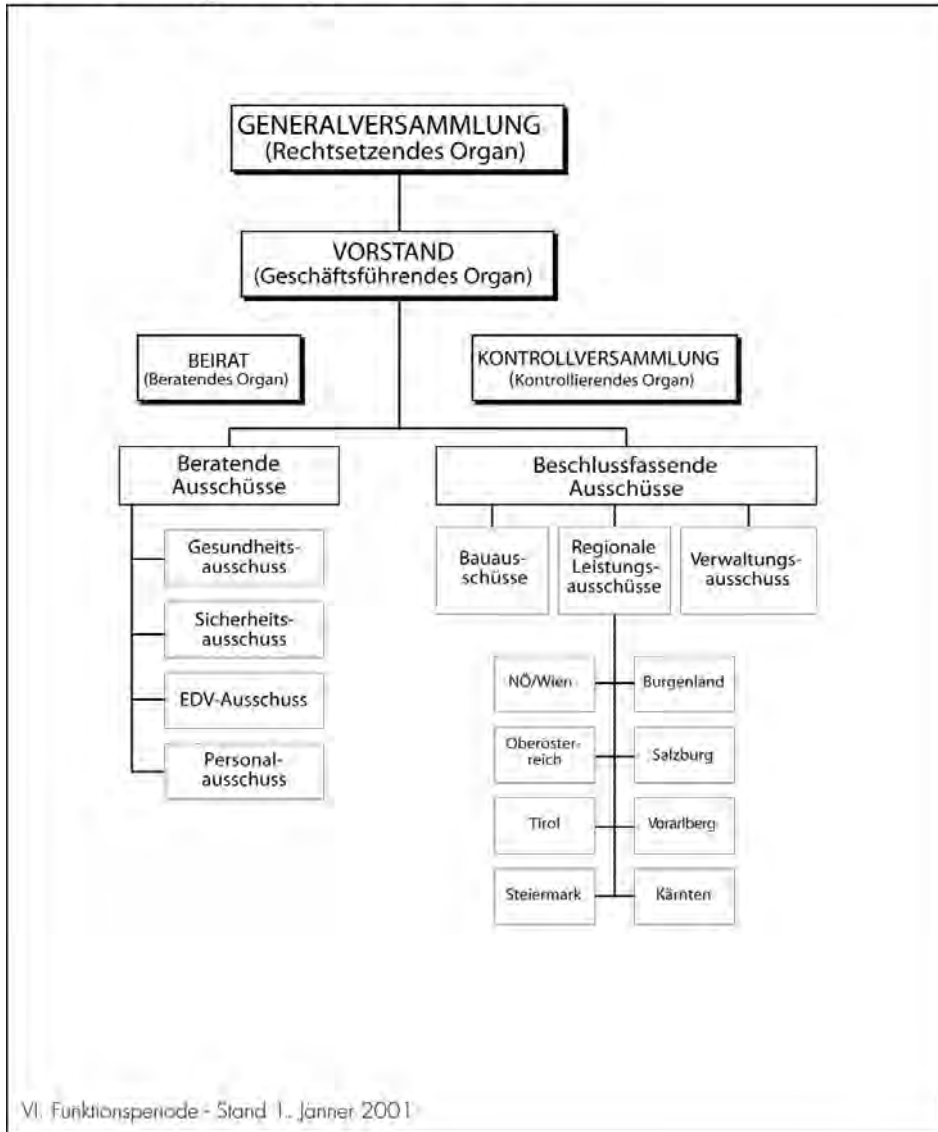
büros mit entsprechenden Betreuungsaufgaben. Bestimmte Kernaufgaben wurden in die Hauptstelle zur zentralen und effizienten Umsetzung verlagert.“³⁷⁰

Verwaltungskörper der SVB



Quelle: Jahresbericht SVB 1999, Teil IV, Kap. 1.1

Verwaltungskörper der SVB



Quelle: Jahresbericht SVB 1999, Teil IV, Kap. 1.2

Natürlich musste man bei solch einem enormen Einschnitt mit dem Widerstand mancher Betroffener rechnen. „Da hält sich der Applaus in Grenzen“,³⁷¹ wie es Obmann Karl Donabauer ausdrückte. Hier operierte man ganz bewusst mit dem Überraschungseffekt und ging sehr offensiv vor.³⁷²

Mit 1. Jänner 2001 wurden die Versicherungsvertreter nach neuen Kriterien, nämlich nach dem Ergebnis der Kammerwahlen, in die Verwaltungskörper der SVB entsandt, damit kam ein indirekt demokratisches Element in die Konstituierung der Gremien. Davor waren sie von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern beschickt worden. Diese Neuregelung war eine Folge der 58. ASVG-Novelle und betraf alle Versicherungsträger und nicht nur die SVB.

Am 4. Jänner 2001 konstituierte sich die SVB neu. Karl Donabauer wurde erneut zum Obmann gewählt, seine Stellvertreter waren ÖkR Johann Schinko und ÖkR Elisabeth Leitner. Als Vorsitzende der Kontrollversammlung wurde Bundesbäuerin Aloisia Fischer wiedergewählt, ihr Stellvertreter war Dr. Friedrich Noszek. Ebenfalls neu gewählt wurden die Vorsitzenden der neu eingerichteten regionalen Leistungsausschüsse, die als Versichertenanwälte im jeweiligen Bundesland agierten.

Bereits im Dezember 2000 waren in den Regionalbüros Kompetenzzentren eingerichtet worden, in denen bestimmte Aufgabenbereiche gebündelt für ganz Österreich abgewickelt wurden.

Kompetenzzentren

Verrechnung mit gewerblichen Vertragspartnern:	Regionalbüro Kärnten
Verrechnung mit Hausapotheken:	RB Oberösterreich
Verrechnung mit öffentlichen Apotheken:	RB Burgenland, Salzburg und Steiermark
Bearbeitung von Aufnahmeanzeigen:	RB Vorarlberg
Wochengeldbearbeitung:	RB OÖ
Verrechnung mit Zahnbehandlern:	RB Niederösterreich/Wien
Kostenanteilsbearbeitung:	RB Niederösterreich/Wien
Kostenzuschussbearbeitung:	RB Niederösterreich/Wien

Quelle: SVB-Info 1/2001, S. 17.

Mit dieser Strukturreform waren die Einsparungsmöglichkeiten im Haus erschöpft. Einsparungspotenziale gemeinsam mit anderen Sozialversicherungsträgern zu heben und Synergieeffekte zu nutzen war daher eine wesent-

liche Triebfeder des Projektes „Back Office“, das ebenfalls 2001 von SVB und der SVA der gewerblichen Wirtschaft gestartet wurde.



Das erste Gebäude der SVD in der Jacquingasse in Wien.

Quelle: SVB Bildarchiv.

Im September 2002 wurde die gemeinsame Gesellschaft SVD Büromanagement GmbH von SVB und SVA gegründet. Im Jänner 2003 startete sie die operative Betriebstätigkeit in der Jacquingasse im 3. Wiener Gemeindebezirk. Geschäftsführer der GmbH wurden der bisherige Generaldirektor-Stellvertreter der SVB Mag. Josef Gemeinböck und Mag. Peter Müller von der SVA der gewerblichen Wirtschaft, dem im September 2007 Prof. Dr. Thomas Mück in dieser Funktion folgte. 2005 übersiedelte man in

die Dresdner Straße in Wien-Brigittenau.

In der ersten Phase wurden 140 Mitarbeiter der SVB und der SVA übernommen. 35 Personen – ungefähr je zur Hälfte aus beiden Trägerorganisationen³⁷³ – nahmen ihre Tätigkeit in der Zentrale auf. 2008 beschäftigte das Unternehmen 318 Mitarbeiter und machte einen Jahresumsatz von 20 Millionen Euro.³⁷⁴ Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen und Tätigkeiten im sogenannten „Back-Office-Bereich“, also außerhalb des Kerngeschäftes der Sozialversicherungsträger, wie Einkauf, Facility Management (Poststellen, Telefonvermittlung, Portierdienste, Haustechnik und anderes), Bauwesen, SVD-Druckzentrum, Gebäudereinigung, Betriebsküche und seit Juli 2007 die Informations- und Kommunikationstechnologie (SVD-IKT).³⁷⁵

Die Geschäftsfelder der SVD wurden vom Start 2003 an sukzessive erweitert. 2005 erfolgte die Beteiligung der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau mit einem Anteil von 10 Prozent, 2007 kam die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter in die Gesellschaft, an der seitdem alle vier beteiligten Versicherungsträger zu 25 Prozent beteiligt sind. „Die SVD hat heute den ganzen Servicedienst in den Häusern, das ganze Immobilienmanagement, die Druckerei, das Versandwesen, den ganzen Fuhrpark. Wir kaufen heute weit kostengünstiger ein. Wir sind drauf und dran, im IT-Bereich als erste Sozialversicherungsinstitution ein gemeinsames Rechenzentrum für Eisenbahner, Beamte, Bauern und Gewerbetreibende zu errichten. Ich denke, das sind alles ganz tolle Ansätze, über die sich andere nicht drübertrauen.“³⁷⁶



Das Gebäude der SVD in der Dresdner Straße im Juni 2007.

Quelle: SVB Bildarchiv.

Eine weitere wesentliche Stütze des Sanierungspaketes der bäuerlichen Krankenversicherung war die Aufnahme in den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger.³⁷⁷ 2002 floss erstmals Geld aus dem Fonds. Mit diesen Mitteln erreichte man im selben Jahr ein „Nulldefizit“ (sprich: man hatte keine neuen Schulden mehr gemacht).³⁷⁸ 2003 gab es sogar einen leichten Überschuss von 3 Millionen Euro. Insgesamt erhielt die Anstalt in den Jahren 2001 bis 2003 78 Millionen Euro aus dem Ausgleichsfonds.³⁷⁹

Ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. März 2004 befand jedoch die Einbeziehung der SVB in diesen Ausgleichsfonds als verfassungswidrig.³⁸⁰ Der Spruch der Höchststrichter traf die Verantwortlichen der Anstalt unvorbereitet. „Wir haben die niedrigsten Pensionen, wir haben die meisten Pensionisten, wir haben die niedrigsten Beitragsgrundlagen. Es gibt keine Strukturparameter, wo wir in diesem Ausgleichsmechanismus nicht logischerweise die höchsten Ansprüche haben.“³⁸¹ Mit dem Ausscheiden der SVB aus dem Krankenversicherung-Ausgleichsfonds stand die Existenz der SVB als eigenständiger Sozialversicherungsträger wiederum an der Kippe. „Durch diese oberstgerichtliche Entscheidung waren wir vor unvorstellbare Herausforderungen gestellt. Es war notwendig, die Finanzpolitik neu zu ord-

nen, und hier ging es vor allem darum, dass seitens der Bauernschaft zusätzliche Beiträge erbracht werden mussten. Die Gesamtbelastung belief sich auf etwa 60 Millionen Euro, wobei nach geltendem Finanzausgleich ein Drittel der Beitragseinnahmen an die Länder bzw. Landeskrankenanstaltsfonds abzuführen gewesen wäre. Eine Verhandlung mit den Ländern, diese Überweisung nachzusehen, war nicht zielführend. Deshalb haben wir den höheren Hebesatz bekommen, um die Eigenfinanzierung auch wirkungsvoll umsetzen zu können.“³⁸² Erneut musste somit ein einschneidendes Maßnahmenpaket geschnürt werden:

- Angleichung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung für Bauern an den der unselbständig Erwerbstätigen, somit von 6,5 Prozent auf 7,4 Prozent.
- Weitgehende Aufhebung der Ehepartnersubsidarität in der Krankenversicherung. Alle Betriebe mit einer Betriebsbeitragsgrundlage von 1.015 Euro und mehr werden in die Versicherungspflicht und Beitragspflicht nach BSVG einbezogen.
- Bisher noch beitragsfrei gestellte bäuerliche Nebentätigkeiten werden in die Beitragspflicht einbezogen: Urlaub am Bauernhof und Einstellen von Reittieren.
- Persönliche Dienstleistungen mit oder ohne Betriebsmittel für andere land(forst)wirtschaftliche Betriebe sind künftig ohne Berücksichtigung einer Freigrenze beitragspflichtig.
- Die Mindestbeitragsgrundlage für Optionsbetriebe wird in der Krankenversicherung und der Unfallversicherung auf 1.096,42 Euro gesenkt.
- Die bäuerliche Krankenversicherung erhält als Leistung des Bundes jährlich rund 20 Millionen Euro wertgesichert als Strukturausgleich.
- Der jährliche Mehrertrag der Unfallversicherung darf in die Krankenversicherung übertragen werden.
- Die bestehende Zusammenarbeit zwischen der SVB und der SVA soll vertieft und eine Anpassung sowie Zusammenführung der Leistungssysteme erwirkt werden. Ziel ist ein gemeinsamer Versicherungsträger.³⁸³

Besonders der gegenüber anderen Krankenversicherungsträgern niedrigere Beitragssatz hatte bei diesen – und beim Verfassungsgerichtshof – Kritik hervorgerufen; die Bauern würden einen niedrigeren Beitragssatz haben, gleichzeitig höhere Mittel aus dem Ausgleichsfonds lukrieren.



Einer der sechs Standorte der SVB in Wien befand sich in der Mommsengasse 31, wo Teile der Stabstellen untergebracht waren.

Quelle: SVB Bildarchiv.

den, im März 2005 übersiedelten die Mitarbeiter des steirischen Regionalbüros von der Rembrandtgasse in Graz in das neu angemietete Büro nach Raaba bei Graz.



Seit 1985 residiert die SVB im Gebäude Ghegastraße 1 im dritten Wiener Gemeindebezirk.

Quelle: SVB Bildarchiv, Michal.

„Sozialversicherung unter einem Dach“ endlich im gesamten Anstaltsbereich verwirklicht.“³⁸⁴ Zuvor war die Hauptstelle auf sechs Örtlichkeiten aufgeteilt gewesen.

Die Veräußerung der Immobilien brachte insgesamt ungefähr 40 Millionen Euro auf die Haben-Seite der Bilanz.³⁸⁵

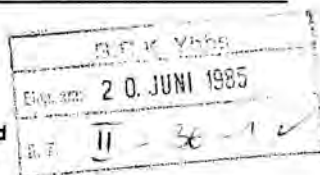
Neue Wege wurden auch bei den SVB-Rehabilitationszentren beschritten. Für das Klinikum Bad Gleichenberg wurde ein privater Mehrheitsbe-

Auch im Bereich des Immobilienmanagements kam es zu nachhaltigen Veränderungen: Bis auf Klagenfurt und Eisenstadt wurden alle Gebäude der Regionalbüros verkauft und dann in Miete weiter genutzt. Ausnahmen stellten die beiden Standorte in Graz und Linz dar: Diese Bürogebäude wiesen große bauliche Mängel auf und entsprachen nicht mehr dem modernen Standard, sie waren daher zur Weiternutzung nicht geeignet. Hier war dringender Handlungsbedarf gegeben. Im Oktober 2003 konnte das neue Büro-Mietgebäude in der Blumauerstraße in Linz bezogen werden.

Auch für die Hauptstelle in Wien, die auch die Regionalbüros für Wien und Niederösterreich beherbergt, wurde die Lösung des „sale and rent back“ angewandt. Der neu erbaute Komplex im dritten Wiener Gemeindebezirk war im November 1985 feierlich eröffnet worden. „Damit war nicht nur die ab 1974 mit der Zusammenführung der bäuerlichen Sozialversicherungsanstalten geschaffene ‚Sozialversicherung aus einer Hand‘, sondern auch die angestrebte

SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER BAUERN
Hauptstelle, Landesstelle Niederösterreich, Landesstelle Wien

Sozialversicherung aus einer Hand
- nun auch unter einem Dach



Das Büro der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Hauptstelle sowie Landesstelle Niederösterreich und Wien, war bisher auf sechs Gebäude in vier Wiener Bezirken verteilt. Das hat nicht nur den Bürobetrieb erschwert, es hat vor allem auch für die Versicherten aus Wien und Niederösterreich nicht geringe Erschwernisse mit sich gebracht.

In den nächsten Wochen und Monaten ändert sich nun für alle Beteiligten dieser unbefriedigende Zustand total; mit Beginn des Monats Juli 1985 wird das neue, nunmehr alle Dienststellen umfassende, Bürogebäude besiedelt. Ab Herbst wird tatsächlich die bäuerliche Sozialversicherung nicht nur „aus einer Hand“, sondern auch „unter einem Dach“ geboten.

Das neue Bürogebäude der Sozialversicherungsanstalt der Bauern liegt – verkehrsmäßig sehr günstig – am Landstraßer Gürtel (Nähe Südbahnhof) und hat folgende Anschrift:

Sozialversicherungsanstalt der Bauern
Hauptstelle, Landesstelle Niederösterreich, Landesstelle Wien
1031 Wien, Ghegastraße 1
Telefon (0222) 78 06

Die Besiedlung kann nur nach und nach erfolgen. Ab Juli werden im neuen Bürohaus bereits die Angelegenheiten der Pensions- und Unfallversicherung durchgeführt, auch der ärztliche Dienst wird dorthin seine Tätigkeit verlegen. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Büros in den Häusern 1040 Wiedner Gürtel 10 und 1100 Sonnleithnergasse 20 aufgelassen.

Die Büros für die Beitragsangelegenheiten und die Krankenversicherung verbleiben noch bis Mitte September in 1020 Schiffamtsgasse 15 und werden dann ins neue Bürogebäude verlegt.

Während der Übersiedlungsphase kann es fallweise an einzelnen Tagen zu Schwierigkeiten im Erreichen einzelner Dienststellen kommen. Es wird jedoch Sorge getragen, daß schon ab 1. Juli 1985 im neuen Bürogebäude ein Parteienverkehr für alle Angelegenheiten der bäuerlichen Sozialversicherung möglich ist.

Ankündigung der Eröffnung des neuen Gebäudes im Juli 1985.

Quelle: NÖLA, Bezirksbauernkammer Ybbs, Kt. 45.

treiber gewonnen, die SVB hält nunmehr eine Sperrminorität von 26 Prozent. Am 1. April 2006 fand der Betriebsübergang der bisherigen Sonderkrankenkasse der SVB auf die privaten Betreiber Hospitals Projektentwicklungs GmbH und Health Care Company AG statt. 2007 erfolgte die Grundsteinlegung für eine Renovierung und Erweiterung des Klinikums Bad Gleichenberg. Die weiteren eigenen Einrichtungen der SVB wurden für eine Teilprivatisierung ausgeschrieben.³⁸⁶

Nicht zuletzt durch das Geld aus den Veräußerungsgewinnen konnte 2005 in der Krankenversicherung ein Gewinn von 44,3 Millionen Euro erzielt und die Sanierung der Krankenversicherung endgültig erreicht werden.³⁸⁷ 2006 konnten erstmals wieder Rücklagen gebildet werden.³⁸⁸

34. Die Pensionsharmonisierung 2004

Einer der jüngsten großen Schritte in der Pensionsversicherung der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft war schließlich das Pensionsharmonisierungsgesetz, das am 18. November 2004 vom Nationalrat verabschiedet wurde.³⁸⁹ Nach 45 Versicherungs- bzw. Beitragsjahren sollten alle erwerbstätigen Versicherten mit 65 Jahren eine Pension in Höhe von 80 Prozent des Lebensdurchschnittseinkommens bekommen. Für jeden Versicherten wurde ein persönliches Pensionskonto eingerichtet, auf dem die eingezahlten und aufgewerteten Beiträge sowie die erworbenen Leistungsansprüche (z. B. Kinderzeiten, Arbeitslosigkeit) ausgewiesen werden.

Schon mit der Pensionsreform zum 1. Jänner 2003 war es zu wesentlichen Änderungen gekommen. Die Eckpunkte dieser Pensionsreform waren:

- Abschaffung der Frühpensionen.
- Schrittweise Ausdehnung des Bemessungszeitraumes, die sogenannte „Durchrechnung“: Beginnend mit 2004 wurde der Bemessungszeitraum schrittweise auf die besten 480 Monate (40 Jahre) ausgedehnt. Die volle Durchrechnung soll bis 2028 erreicht werden.
- Verminderung der Steigerungsbeträge – um das Ziel mit 65 Jahren bei 45 Beitragsjahren 80 Prozent des durchschnittlichen Lebensinkommens als Pension zu erreichen – sowie Erhöhung der Abschläge bei Pensionsantritt vor dem gesetzlichen Rentenalter. Für Langzeitversicherte gibt es günstigere Bestimmungen (sog. „Hacklerregelung“).

- Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit, diese wurde durch ein Altersübergangsgeld aus der Arbeitslosenversicherung ersetzt.
- Schrittweise Abschaffung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer.
- Abschaffung der Gleitpension.³⁹⁰

„Das Grundproblem der Harmonisierung aus bäuerlicher Sicht war die Beitragsfrage.“³⁹¹ Der Beitragssatz der BSVG-Versicherten betrug ursprünglich 14,5 Prozent gegenüber 22,8 Prozent bei den ASVG-Versicherten. Klar war, dass es eine Harmonisierung, bei der am Ende die Bauern bei einem Beitragssatz von 14,5 Prozent bleiben würden, nicht geben konnte.³⁹² Nunmehr betrug der Beitragssatz 22,8 Prozent für alle Versicherten. Von den 22,8 Prozent wurden für Versicherte nach dem BSVG 3,6 Prozent pauschale Anrechnung des fiktiven Ausgedinges, 0,9 Prozent Abgabe land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, 0,3 Prozent Solidaritätsbeitrag der BSVG-Pensionisten und 3 Prozent Äquivalenzbetrag für budgetfinanzierte Ersatzzeiten abgerechnet. Dies ergab einen Beitragssatz von 15 Prozent, also eine effektive Anhebung um 0,5 Prozent.³⁹³

Zeiten der Kindererziehung, des Präsenz- und Zivildienstes und der Hospizkarenz wurden ursprünglich mit einer Beitragsgrundlage von 1.350 Euro auf dem Pensionskonto wirksam (die Beitragsgrundlage wurde später aufgewertet). Als Monate der Kindererziehung werden Ersatzzeiten bis zum Höchstausmaß von 48 Kalendermonaten pro Kind angerechnet (60 Monate nach Mehrlingsgeburten).

Zusätzlich zum Regelpensionsalter von 65 Jahren³⁹⁴ wurde ein Korridor eingerichtet, der einen Pensionsantritt zwischen dem vollendeten 62. und 68. Lebensjahr ermöglicht. Bei einer vorzeitigen Pension beträgt der Abschlag 4,2 Prozent pro Jahr, bei einem späteren Pensionsantritt bis 68 Jahren wird ein Bonus in gleicher Höhe pro Jahr erworben.

Für alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner 2005 jünger als 50 Jahre waren, wird eine Parallelrechnung durchgeführt, wenn sie bis dahin schon einmal zur gesetzlichen Pensionsversicherung beitragspflichtig waren. Der Pensionsanspruch richtet sich dabei nach dem Verhältnis der in den beiden – altes und harmonisiertes – Systemen erworbenen Versicherungszeiten. Für Personen, die zum Stichtag älter als 50 Jahre waren, kommt die Rechtslage des Pensionsharmonisierungsgesetzes nicht zum Tragen, für sie bleiben die Bestimmungen des „alten“ Pensionsrechtes maßgeblich.

Alle über 50-jährigen Betriebsführer und deren Angehörige erhielten einen Auszug über ihre Pensionsversicherungszeiten, zur Überprüfung und vor allem, um bei Erreichen des Regelpensionsalter über vollständige Daten zu verfügen und die Bearbeitung somit zu beschleunigen.

Um die Finanzierung des Pensionssystems langfristig zu sichern, wurde schließlich ein Nachhaltigkeitsfaktor eingeführt, der sich an den Daten zur Lebenserwartung orientiert.³⁹⁵

35. Verhandlungen über einen gemeinsamen Sozialversicherungsträger mit der SVA

Einer der Punkte im zweiten Maßnahmenpaket für die Sanierung der Krankenversicherung war die Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA). Gespräche über eine Fusion von SVB und SVA begannen im Herbst 2004. Die Überlegungen hatten aber nicht nur einen finanziellen Hintergrund.

Durch den Wandel in der Landwirtschaft werden die bäuerlichen Betriebe immer mehr „eine ganz klassische normale unternehmerische Tätigkeit“.³⁹⁶ Die Landwirtschaft ist keine Sonder-Wirtschaftsform mehr, wodurch sich zunehmend die Frage stellt, ob man die „Wirtschaftstreibenden“ in der Sozialversicherung nicht ohnehin zusammenfassen sollte.³⁹⁷

Die Unterscheidung in landwirtschaftlichen und gewerblichen Tätigkeitsbereich ist durch die zunehmenden Nebentätigkeiten am Hof mitunter auch nicht mehr so einfach vorzunehmen. Vor allem kleinere landwirtschaftliche Betriebe würden in Zukunft nur überleben, wenn sie nicht nur das Rohprodukt, zum Beispiel Getreide, verkaufen, sondern dieses veredeln und als Direktvermarkter das selbst gebackene Brot anbieten. Damit wird der Bauer zum „Gewerbebetrieb“ Bäcker. Wie es bis in die 1950er und 1960er Jahre durchaus üblich war, kommt es auch heute wieder vermehrt zu Mischbetrieben aus landwirtschaftlicher und gewerblicher Tätigkeit.³⁹⁸ „Die Frage ist, wo unterscheiden sie sich. Ich kann ja nicht sagen, weil der einmal einen Bauernhof gehabt hat und jetzt nicht mehr hat, ist er ein Bauer, ganz egal, was er macht, und der andere ist ein Bäcker, weil er ein Bäcker ist und einen Gewerbeschein hat.“³⁹⁹

Gerade im Bereich der sozialen Sicherheit waren Gewerbe und Bauern immer eng verbunden, nicht selten wurden die entsprechenden Gesetze pa-

rallel am selben Tag beschlossen, da auch der Ansatz zur Gesetzgebung von Maßnahmen der sozialen Sicherheit für die „Selbständigen“ ausgingen und erst im Laufe der Debatte die Trennung in Landwirtschaft einerseits und Gewerbe andererseits erfolgte, siehe etwa bei der Landwirtschaftlichen Zuschussrente 1957.

Ein zweites Argument ist jenes des zukünftigen Gewichtes innerhalb der Sozialversicherungsträger. Aufgrund des anhaltenden Strukturwandels in der Land- und Forstwirtschaft wird sich das Verhältnis der aktiven Beitragszahler zu Pensionisten weiter verschlechtern. Die SVB verliert auch durch die Konzentration in der Landwirtschaft weiter an Beitragszahlern und -einnahmen, was spätestens 2020 wieder das Problem der Finanzierbarkeit der Krankenversicherung aufwerfen würde.⁴⁰⁰



Franz Ledermüller.

Quelle: SVB Bildarchiv, Mayr.

Eine Möglichkeit einer Neustrukturierung des gesamten Sozialversicherungsbereiches – politisch leichter durchzuführen – wäre eine Spartenlösung, also ein einziger Versicherungsträger für jeweils Unfall-, Pensions- und Krankenversicherung.⁴⁰¹ Die Versicherten der SVB würden in einer solchen Kasse rund 5 Prozent ausmachen, im Vorstand eines solchen Trägers würden die Bauern nicht mehr vorkommen, „uns gibt’s dann nicht mehr“,⁴⁰² bringt es Generaldirektor Ledermüller auf den Punkt. Für das Gewerbe wäre die Situation nicht ganz so dramatisch, aber ähnlich. Es stellt sich daher für beiden Seiten die Grundsatzfrage,

wie man die Interessen der Selbständigen in der Sozialversicherung längerfristig sichern könne. Voraussetzung wäre eine eigenständige Organisationsform eines Sozialversicherungsträgers. „Und den werden wir nur kriegen, wenn wir ihn selber wollen.“⁴⁰³ Damit würde man auch einem gewissen Zeitprozess entsprechen, so Obmann Donabauer. Das neue Institut der Selbständigen hätte ca. 18 Prozent der Bevölkerung bei sich versichert.⁴⁰⁴

Natürlich gibt es auch Kritiker einer solchen Lösung, bei vielen Funktionären beider Versicherungsträger kommt der Frage der Eigenständigkeit eine enorme Bedeutung jenseits nüchterner Rationalitätsüberlegungen zu. Hier sind wohl auch Parallelen zur Errichtung der SVB 1974 zu ziehen.

Sowohl die Vorstände als auch die entsendenden Interessenvertreter beider Anstalten stehen aber hinter dem Projekt einer Fusion, das am 20. Juli 2005 mit einer Grundsatzvereinbarung in Angriff genommen wurde.⁴⁰⁵ Für die SVB war wichtig, diese Verhandlungen zu führen, solange sie ein attraktiver Verhandlungspartner ist und auch die Option hat, es eben nicht zu machen, wenn die Bedingungen nicht passten.⁴⁰⁶ Anfang 2008 wurden die Verhandlungen mit der Ärztekammer ausgesetzt, da vor allem unterschiedliche Auffassungen über die Angleichung der Tarifsysteme bestanden. In einer Aussendung gaben die beiden Sozialversicherungsträger daher die Aussetzung der Verhandlung zur Gründung der SVS bekannt.⁴⁰⁷

Anmerkungen

- ¹ Dragaschnig: Die sozialversicherungsrechtlichen Novellen, S. 7.
- ² Interview GD-Stv. a. D. Dr. Hans Kindermann am 27. 8. 2007.
- ³ Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007.
- ⁴ Vgl. Jahresbericht B-PVA 1972, S. 15.
- ⁵ Interview Direktor a. D. Prof. Kirnbauer am 27. 8. 2007.
- ⁶ Vgl. Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007.
- ⁷ Interview Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer am 25. 10. 2007.
- ⁸ Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007.
- ⁹ Vgl. Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner, Direktor a. D. Prof. Kirnbauer und Direktor a. D. Dr. Hans Wuketich am 27. 8. 2007.
- ¹⁰ Vgl. Der Österreichische Bauernbündler, 2. 8. 1972, S. 5.
- ¹¹ Vgl. Die Landwirtschaft, 23/1972, S. 4.
- ¹² Minderheitsbericht der ÖVP-Fraktion, Sten. Prot. NR, XIII. GP, Nr. 578 der Beilagen, S. 94–105, hier S. 94.
- ¹³ Sie wandten sich vor allem gegen eine Beschränkung der „freien Medizin“, die Änderung der Kündigungsbestimmungen bei Kassenärzten und die Konkurrenz von Kassenambulatorien. Darüber hinaus fühlten sie sich in den Gesetzwerdungsprozess ungenügend eingebunden. Vgl. Die größte Ärztedemonstration in der Geschichte Österreichs, in: Österreichische Ärztezeitung, 25. 10. 1972, S. 1107 ff.
- ¹⁴ Vgl. Sten. Prot. NR, XIII. GP, 15. 12. 1972, S. 5258 ff.
- ¹⁵ Der Österreichische Bauernbündler, 7. 12. 1972, S. 3.
- ¹⁶ Interview Abg. z. NR a. D. ÖkR Josef Pfeifer am 14. 7. 2008.
- ¹⁷ Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007.
- ¹⁸ Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007.
- ¹⁹ Vgl. hierzu: Erläuterungen zur Regierungsvorlage vom 4. 7. 1972, Sten. Prot. NR, XIII. GP, Nr. 404 der Beilagen, S. 59.
- ²⁰ Vgl. hierzu: Erläuterungen zur Regierungsvorlage vom 4. 7. 1972, Sten. Prot. NR, XIII. GP, Nr. 404 der Beilagen, S. 60.
- ²¹ Quelle: Bruckmüller, Soziale Sicherheit für Bauern und Landarbeiter, S. 21.
- ²² Interview Abg. z. NR a. D. ÖkR Josef Pfeifer am 14. 7. 2008.
- ²³ Minderheitsbericht der ÖVP-Fraktion, Sten. Prot. NR, XIII. GP, Nr. 578 der Beilagen, S. 94.
- ²⁴ Minderheitsbericht der ÖVP-Fraktion, Sten. Prot. NR, XIII. GP, Nr. 578 der Beilagen, S. 101.

Anmerkungen Kapitel III

- 25 Minderheitsbericht der ÖVP-Fraktion, Sten. Prot. NR, XIII. GP, Nr. 578 der Beilagen, S. 101.
- 26 Minderheitsbericht der ÖVP-Fraktion, Sten. Prot. NR, XIII. GP, Nr. 578 der Beilagen, S. 102.
- 27 Sten. Prot. NR, XIII. GP, 15. 12. 1972, S. 5298 f.
- 28 Vgl. Sten. Prot. NR, XIII. GP, 15. 12. 1972, S. 5297.
- 29 Minderheitsbericht der ÖVP-Fraktion, Sten. Prot. NR, XIII. GP, Nr. 578 der Beilagen, S. 103.
- 30 Vgl. Sten. Prot. NR, XIII. GP, 15. 12. 1972, S. 5299 f.
- 31 Vgl. Sten. Prot. NR, XIII. GP, 15. 12. 1972, S. 5311 f.
- 32 Sten. Prot. NR, XIII. GP, 15. 12. 1972, S. 5284.
- 33 Sten. Prot. NR, XIII. GP, 15. 12. 1972, S. 5278 ff.
- 34 Vgl. Sten. Prot. NR, XIII. GP, 15. 12. 1972, S. 5324 ff.
- 35 Vgl. die Wortmeldung Haiders. Sten. Prot. NR, XIII. GP, 15. 12. 1972, S. 5353 ff.
- 36 Interview GD-Stv. a. D. Dr. Hans Kindermann am 27. 8. 2007.
- 37 Interview Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer am 25. 8. 2007.
- 38 Vgl. Interview GD-Stv. a. D. Dr. Hans Kindermann am 27. 8. 2007.
- 39 Vgl. 29. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 31/1973, Art. VII, Abs. 8.
- 40 Vgl. 29. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 31/1973, Art. VIII, Abs. 7.
- 41 Vgl. 6. B-KVG-Novelle, BGBl. Nr. 34/1973, Art. III, Abs. 1.
- 42 Vgl. 6. B-KVG-Novelle, BGBl. Nr. 34/1973, Art. III, Abs. 10.
- 43 Vgl. Archiv SVB, Protokoll der Konstituierenden Vorstandssitzung vom 14. Jänner 1974, S. 5.
- 44 Vgl. Jahresbericht SVB 1974, S. 13.
- 45 Vgl. Jahresbericht SVB 1974, S. 5.
- 46 Vgl. Jahresbericht SVB 1974, S. 6.
- 47 Vgl. Jahresbericht SVB 1974, S. 8.
- 48 Vgl. Jahresbericht SVB 1974, S. 7.
- 49 Vgl. Jahresbericht SVB 1974, S. 5.
- 50 Bundesgesetz vom 11. Oktober 1978 über die Sozialversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG), BGBl. Nr. 559/1978.
- 51 Vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum BSVG vom 16. Mai 1978, Sten. Prot. NR, XIV. GP, Nr. 864 der Beilagen, S. 68.
- 52 Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum BSVG vom 16. Mai 1978, S. 68.
- 53 Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum BSVG vom 16. Mai 1978, S. 68 f.
- 54 Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978, BGBl. Nr. 684/1978.
- 55 § 86 (1) des B-KVG BGBl. Nr. 219/1965 führt aus: „Die Beziehungen zwischen dem Versicherungsträger und den freiberuflich tätigen Ärzten werden durch Gesamtverträge geregelt, die für den Versicherungsträger durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit den örtlich zuständigen Ärztekammern abzuschließen sind. Die Gesamtverträge bedürfen der Zustimmung des Versicherungsträgers. Die Österreichische Ärztekammer kann mit Zustimmung der beteiligten Ärztekammer den Gesamtvertrag mit Wirkung für diese abschließen.“
- 56 Interview Mag. Franz Schweinberger am 18. 4. 2008.
- 57 Interview Abg. z. NR a. D. ÖkR Josef Pfeifer am 14. 7. 2008.
- 58 Vgl. Jahresbericht SVB 1974, S. 9.
- 59 Vgl. Interview GD-Stv. a. D. Dr. Hans Kindermann am 27. 8. 2007.
- 60 Haider, J.: Bauerngeduld führte zum Erfolg, S. 3.
- 61 Interview GD-Stv. a. D. Dr. Hans Kindermann am 27. 8. 2007.
- 62 Protokoll der 8. Vorstandssitzung der SVB, 23. 10. 1974, S. 6.
- 63 Vgl. Jahresbericht SVB 1974, S. 10. Die SVA der gewerblichen Wirtschaft hatte ein System aus Geld- und Sachleistungen mit einer 20-Prozent-Kostenbeteiligung. Vgl. Gewerbe-

III. DIE GESCHICHTE DER SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER BAUERN

- liches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG) 1971, BGBl. Nr. 287/1971, § 38.
- 64 Dr. Johann Haider auf einer Pressekonferenz, zit. nach Österreichische Ärztezeitung, 25. 7. 1974, 13/14/1974, S. 811.
- 65 Protokoll der 8. Vorstandssitzung der SVB, 23. 10. 1974, Bericht Obmann Dr. Johann Haider, S. 5 f.
- 66 Protokoll der 11. Vorstandssitzung der SVB, 30. 1. 1975, Bericht Obmann Dr. Johann Haider, S. 5.
- 67 Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007.
- 68 Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007.
- 69 Vgl. Österreichische Ärztezeitung, 12/1975, S. 836.
- 70 Interview Direktor a. D. Prof. Kirnbauer bzw. GD-Stv. a. D. Dr. Hans Kindermann am 27. 8. 2007.
- 71 Interview GD-Stv. a. D. Dr. Hans Kindermann am 18. 4. 2008.
- 72 Vgl. SVB-Information, 1. 8. 1975, S. 1.
- 73 Vgl. SVB-Information, 1. 10. 1975, S. 3.
- 74 Vgl. Österreichische Ärztezeitung, 12/1975, S. 836.
- 75 Jahresbericht SVB 1975, S. 5.
- 76 Jahresbericht SVB 1975, S. 7.
- 77 Jahresbericht SVB 1975, S. 8 f.
- 78 Jahresbericht SVB 1977, S. 8.
- 79 Vgl. Gesamtvertrag zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger für die SVB – Vereinbarter Text aufgrund der Verhandlungen vom 10. April 1975, § 10, in: Protokoll-Entwurf der 13. Vorstandssitzung der SVB vom 25. April 1975, Beilage.
- 80 Gesamtvertrag, § 20.
- 81 Gesamtvertrag, § 19.
- 82 Vgl. Ärztlicher Honorartarif für allgemeine Leistungen und Sonderleistungen, in: Protokoll-Entwurf der 13. Vorstandssitzung der SVB vom 25. April 1975, Beilage.
- 83 Jahresbericht SVB 1976, S. 6.
- 84 Vgl. Jahresbericht SVB 1978, S. 5.
- 85 Vgl. Jahresbericht SVB 1980, S. 5.
- 86 Jahresbericht SVB 1981, S. 6.
- 87 Jahresbericht SVB 1982, S. 9.
- 88 Jahresbericht SVB 1983, S. 14.
- 89 5. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 709/1976.
- 90 Die sozialistischen Abgeordneten Pfeifer und Pansi betonten bei der Verabschiedung des B-PVG, dass sich ihre Partei schon seit jeher für eine echte Pension für die Bauern eingesetzt habe. Vgl. Sten. Prot. NR, XI. GP, 12. 12. 1969, S. 14348 ff. u. 14358 ff. „Dass dieses Gesetz auch seine Schwächen hat, möchte ich zugeben, und zwar besonders in Hinblick darauf, dass bis zum 31. Dezember 1970 Zuschussrenten ausgegeben werden, dass diese Personen weiterhin Zuschussrentner bleiben und dass erst ab 1. Jänner 1971 die Bauernpension zum Tragen kommen wird. Ich meine, wir sollten jetzt schon vorsichtig anmelden, dass wir hier in weiterer Zukunft gewisse Anpassungen der Zuschussrenten an die echten Bauernpensionen im Auge behalten müssen“, gab auch ÖVP-Abgeordneter Anton Schlager in seiner Wortmeldung bei der Beschlussfassung des B-PVG zu bedenken. Sten. Prot. NR, XI. GP, 12. 12. 1969, S. 14363–14365, hier S. 14364.
- 91 Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007. Dazu auch Dr. Johann Haider zur Frage der Einführung der Bauernpension für Zuschussrentner schon 1969 anlässlich der Parlamentsdebatte zur Verabschiedung der 5. B-PVG-Novelle: „Wir mussten natürlich weiters auch die finanziellen Auswirkungen der seinerzeitigen Beschlüsse abwarten, die, wie man nun weiß, wirklich sehr beachtlich gewesen sind:

- zum Beispiel Bundesbeitrag 1969 zirka 500 Millionen Schilling und 1976 zirka 4,5 Milliarden Schilling“, Sten. Prot. NR, XIV. GP, 13. 12. 1976, S. 3969.
- 92 Interview Abg. z. NR a. D. ÖkR Josef Pfeifer am 14. 7. 2008.
- 93 Interview Obmann Abg. z. NR ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
- 94 Der Österreichische Bauernbündler, 26. 10. 1972, S. 3.
- 95 Interview Abg. z. NR a. D. ÖkR Josef Pfeifer am 14. 7. 2008.
- 96 Vgl. Der Österreichische Bauernbündler, 30. 11. 1972, S. 1.
- 97 Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007.
- 98 Vgl. Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
- 99 Vgl. Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
- 100 Sten. Prot. NR, XIV. GP, 13. 12. 1976, Berichterstatter Franz Hellwagner, S. 3957.
- 101 Vgl. Archiv SVB, Protokoll der 22. Vorstandssitzung der SVB vom 22. Juni 1976, S. 6.
- 102 Vgl. Haider, J.: Das bäuerliche Sozialpaket, o. S.
- 103 Haider, J.: Das bäuerliche Sozialpaket, o. S.
- 104 Haider, J.: Das bäuerliche Sozialpaket, o. S.
- 105 Haider, J.: Das bäuerliche Sozialpaket, o. S.
- 106 Vgl. Sten. Prot. NR, XIV. GP, 13. 12. 1976, S. 3970.
- 107 Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007. Vgl. auch die Ausführungen Johann Haiders in der Parlamentsdebatte, Sten. Prot. NR, XIV. GP, 13. 12. 1976, S. 3967 f. Dies geht auch aus den Wortmeldungen der ÖVP-Abgeordneten Anton Schlager und Johann Haider in der Parlamentsdebatte zur 5. B-PVG-Novelle hervor. Vgl. Sten. Prot. NR, XIV. GP, 13. 12. 1976, S. 3959 bzw. S. 3967 ff.
- 108 Interview Abg. z. NR a. D. ÖkR Josef Pfeifer am 14. 7. 2008.
- 109 Jahresbericht SVB 1976, S. 109.
- 110 Vgl. Bundesgesetz vom 30. November 1976 über die Gewährung einer Überbrückungshilfe an Bezieher von landwirtschaftlichen Zuschußrenten aus dem Unterstützungsfonds (Zuschußrentner-Überbrückungshilfegesetz), BGBl. Nr. 671/1976.
- 111 Jahresbericht SVB 1976, S. 9 f.
- 112 Vgl. Archiv SVB, Protokoll der 27. Vorstandssitzung der SVB vom 16. Dezember 1976, S. 4.
- 113 Jahresbericht SVB 1976, S. 9 f. Vgl. Zuschußrentner-Überbrückungshilfegesetz, BGBl. Nr. 671/1976, § 2.
- 114 Jahresbericht SVB 1976, S. 9 f.
- 115 Jahresbericht SVB 1977, S. 7.
- 116 Jahresbericht SVB 1976, S. 5.
- 117 5. Novelle zum B-PVG, BGBl. Nr. 709/1976, § 12, Abs. 2. § 12 „(1): Grundlage für die Bemessung der Beiträge in der Pensionsversicherung ist [...] der Versicherungswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes (monatliche Beitragsgrundlage) (2) Der Versicherungswert ist ein Hundertsatz des Einheitswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes [...] der Feststellung des Versicherungswertes ist jedoch mindestens ein Einheitswert von 35.000 S zugrunde zu legen.“
- 118 Jahresbericht SVB 1976, S. 5.
- 119 Jahresbericht SVB 1976, S. 5.
- 120 Jahresbericht SVB 1976, S. 5.
- 121 Vgl. Höhere Beiträge zur bäuerlichen Sozialversicherung, in: SVB-Information 1/1977, S. 3–7, hier S. 6.
- 122 Jahresbericht SVB 1976, S. 9.
- 123 Vgl. Jahresbericht SVB 1977, S. 9.
- 124 Vgl. Jahresbericht SVB 1979, S. 2.
- 125 Jahresbericht SVB 1990, S. 121.
- 126 Vgl. Jahresbericht SVB 2005, Teil III, Kap. 3.9.
- 127 Vgl. Jahresbericht SVB 1977, S. 109.
- 128 BGBl. Nr. 658/1977

III. DIE GESCHICHTE DER SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER BAUERN

- 129 Vgl. Bruckmüller: Vom „Bauernstand“ zur „Gesellschaft des ländlichen Raumes“, S. 522.
- 130 Vgl. Wortmeldung der Abgeordneten Helga Wieser (ÖVP) anlässlich der Verabschiedung des Betriebshilfegesetzes, Sten. Prot. NR, XV. GP, 30. 6. 1982, S. 12317–12323, hier S. 12319.
- 131 Vgl. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung, Sten. Prot. NR, XV. GP, Nr. 1144 der Beilagen, S. 3 f.
- 132 Vgl. Sten. Prot. NR, XV. GP, Nr. 1144 der Beilagen, S. 1: „[...] soll nach der Absicht der antragstellenden Abgeordneten in einem ersten Schritt im Leistungsrecht der Bauern-Krankenversicherung ein Entbindungsbeitrag und ein Wochengeld eingeführt werden. Diese Leistungen sind im ASVG für Dienstnehmerinnen und – hinsichtlich des Entbindungsbeitrages – auch für die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig erwerbstätigen Frauen im Gewerblichen Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz bereits eingeführt. Die Bestimmungen über den Entbindungsbeitrag sollen inhaltlich vom ASVG bzw. GSVG voll übernommen werden. Hinsichtlich des Wochengeldes begnügen sich die Antragsteller zunächst mit einem im Vergleich zu den Leistungen für Dienstnehmerinnen bescheidenen Pauschalbetrag.“
- 133 Sten. Prot. NR, XV. GP, Nr. 1144 der Beilagen, S. 2 f.
- 134 Jahresbericht SVB 1992, S. 39 f.
- 135 Interview Frau Bundesbäuerin a. D. Aloisia Fischer am 12. 11. 2007. Vgl. auch Wortmeldung der Abgeordneten Helga Wieser, Sten. Prot. NR, XV. GP, 30. 6. 1982, S. 12320.
- 136 Vgl. Wortmeldung des Abgeordneten Herbert Egg (SPÖ) anlässlich der Verabschiedung des Betriebshilfegesetzes, Sten. Prot. NR, XV. GP, 30. 6. 1982, S. 12323–12328, hier S. 12324 f.
- 137 Interview Abg. z. NR a. D. ÖkR Josef Pfeifer am 14. 7. 2008.
- 138 Interview Frau Bundesbäuerin a. D. Aloisia Fischer am 12. 11. 2007.
- 139 Jahresbericht SVB 1982, S. 8.
- 140 Jahresbericht SVB 1992, S. 40.
- 141 Interview GD Dr. Josef Kandlhofer am 25. 10. 2007.
- 142 SVB-Information 2/1993, S. 5.
- 143 Interview Frau Bundesbäuerin a. D. Aloisia Fischer am 12. 11. 2007.
- 144 Karenzurlaubserweiterungsgesetz, BGBl. Nr. 408/1990, Artikel XIII, § 3 Abs. 1.
- 145 BGBl. Nr. 408/1990, Artikel XIII, § 4a.
- 146 BGBl. Nr. 408/1990, Artikel XXIV, Abs. 3.
- 147 BGBl. Nr. 408/1990, Artikel XIII, § 4b, Abs. 4.
- 148 Interview Frau Bundesbäuerin a. D. Aloisia Fischer am 12. 11. 2007.
- 149 Jahresbericht SVB 1990, S. 8.
- 150 Jahresbericht SVB 1991, S. 5.
- 151 SVB-Info 1/2002, S. 12.
- 152 Jahresbericht SVB 1996, S. 21.
- 153 Jahresbericht SVB 1996, S. 12 f.
- 154 Interview GD-Stv. a. D. Dr. Hans Kindermann am 27. 11. 2007. Die Zuschussrente verdoppelte sich bei Ehepaaren – hier bekam die Frau gewissermaßen die Hälfte vom Gesamtbetrag, während die Höhe der Bauernpension allein vom Einheitswert der Betriebe abhing, unabhängig davon, ob der Leistungsberechtigte verheiratet war oder nicht.
- 155 Vgl. Sandgruber, Die Landwirtschaft in der Wirtschaft, S. 266 bzw. 272.
- 156 Vgl. Sandgruber, Die Landwirtschaft in der Wirtschaft, S. 269.
- 157 Interview Frau Bundesbäuerin a. D. Aloisia Fischer am 12. 11. 2007.
- 158 Vgl. Wortmeldung von Bauernbundpräsident Georg Schwarzenberger in der Parlamentsdebatte zur Verabschiedung der 16. BSVG-Novelle, Sten. Prot. NR, XVIII. GP, 3. 12. 1991, S. 4579.
- 159 Interview Frau Bundesbäuerin a. D. Aloisia Fischer am 12. 11. 2007.
- 160 Interview GD-Stv. a. D. Dr. Hans Kindermann am 27.8. August 2007.

Anmerkungen Kapitel III

- 161 Interview Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer am 25. 10. 2007.
- 162 Vgl. Interview Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer am 25. 10. 2007 sowie Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
- 163 Interview Frau Bundesbäuerin a. D. Aloisia Fischer am 12. 11. 2007.
- 164 Interview Frau Bundesbäuerin a. D. Aloisia Fischer am 12. 11. 2007 sowie Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
- 165 Interview Bauernbundpräsident a. D. ÖkR Georg Schwarzenberger am 14. 7. 2008.
- 166 VfGH-Erkenntnis vom 22. März 1979, Zl. G 96, 110/78-14, Nr. 8533.
- 167 Vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage vom 22. 10. 1979 über die 2. Novelle des BSVG, Sten. Prot. NR, XV. GP, Nr. 94 der Beilagen, S. 7.
- 168 Vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage vom 22. 10. 1979 über die 2. Novelle des BSVG, S. 7 f.
- 169 Bundesgesetz vom 4. Dezember 1979, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (2. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 532/1979.
- 170 Vgl. 2. BSVG-Novelle, BGBl. Nr. 532/1979, § 33a sowie §§ 118 a und b.
- 171 Vgl. 2. BSVG-Novelle, BGBl. Nr. 532/1979, Artikel II, Übergangsbestimmungen.
- 172 Interview Bauernbundpräsident a. D. ÖkR Georg Schwarzenberger am 14. 7. 2008.
- 173 Interview GD-Stv. a. D. Dr. Hans Kindermann am 27. 8. 2007.
- 174 Interview GD-Stv. a. D. Dr. Hans Kindermann am 27. 8. 2007.
- 175 Interview GD-Stv. a. D. Dr. Hans Kindermann am 27. 8. 2007.
- 176 Vgl. 2. BSVG-Novelle, BGBl. Nr. 532/1979, Artikel I, § 2a.
- 177 Vgl. 3. BSVG-Novelle, BGBl. Nr. 587/1980, §§ 108a u. b.
- 178 BGBl. Nr. 284/1981.
- 179 Vgl. Jahresbericht SVB 1981, S. 1.
- 180 Bundesgesetz vom 1. 7. 1975 über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl. Nr. 412/1975.
- 181 Vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage vom 29. April 1981 zur 4. Novelle des BSVG, Sten. Prot. NR, XV. GP, Nr. 673 der Beilagen, S. 5 f.
- 182 Jahresbericht SVB 1989, S. 1.
- 183 Bundesgesetz vom 14. Dezember 1988, BGBl. Nr. 751/1988.
- 184 Vgl. 13. Novelle zum BSVG, Art. I, Z. 3, lit. b; auch Jahresbericht SVB 1989, S. 5 f.
- 185 Interview GD-Stv. a. D. Dr. Hans Kindermann am 27. 8. 2007.
- 186 Jahresbericht SVB 1989, S. 10.
- 187 SVB-Information 1/1992, S. 12.
- 188 Interview Direktor a. D. Dr. Hans Wuketich am 27. 8. 2007.
- 189 Interview Direktor a. D. Dr. Hans Wuketich am 27. 8. 2007.
- 190 Interview Frau Bundesbäuerin a. D. Aloisia Fischer am 12. 11. 2007.
- 191 Interview Bauernbundpräsident a. D. ÖkR Georg Schwarzenberger am 14. 7. 2008.
- 192 Interview Frau Bundesbäuerin a. D. Aloisia Fischer am 12. 11. 2007.
- 193 Interview GD Dr. Josef Kandlhofer am 25. 10. 2007.
- 194 Jahresbericht SVB 1991, S. 15.
- 195 Interview Bauernbundpräsident a. D. ÖkR Georg Schwarzenberger am 14. 7. 2008.
- 196 Interview Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007.
- 197 Interview Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer am 12. 11. 2007.
- 198 Interview Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer am 12. 11. 2007.
- 199 Interview Frau Bundesbäuerin a. D. Aloisia Fischer am 12. 11. 2007. Auch Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer betont im Interview die wertvolle Rolle von Bauernbundpräsident Schwarzenberger, welcher „ein ausgewiesener Fan von Sozialpolitik“ gewesen sei. Interview Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer am 25. 10. 2007.
- 200 Wortmeldung der Abgeordneten Hildegard Schorn (ÖVP) zur Verabschiedung der 16. BSVG-Novelle, Sten. Prot. NR, XVIII. GP, 3. 12. 1991, S. 4586–4588, hier S. 4587.
- 201 Vgl. Entschließungsantrag, Sten. Prot. NR, XVIII. GP, 3. 12. 1991, S. 4590.

III. DIE GESCHICHTE DER SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER BAUERN

- 202 Bundesgesetz, mit dem das Bauernsozialversicherungsgesetz und das Betriebshilfegesetz geändert werden (16. Novelle zum BSVG und 5. Novelle zum BHG), BGBl. Nr. 678/1991, „Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung von Ehegatten bei gemeinsamer Betriebsführung oder hauptberuflicher Beschäftigung“, § 2a Abs. 1.
- 203 Vgl. Interview GD-Stv. a. D. Dr. Hans Kindermann am 27. 8. 2007.
- 204 Vgl. 16. Novelle zum BSVG, BGBl. Nr. 678/1991, Artikel I, § 2b.
- 205 Jahresbericht SVB 1992, S. 7.
- 206 Vgl. 16. Novelle des BSVG, BGBl. Nr. 678/1991, Artikel I, 13 a, § 23 Abs. 6.
- 207 SVB-Information 10/1992, S. 1.
- 208 Vgl. 16. Novelle des BSVG, BGBl. Nr. 678/1991, Artikel III, Abs. 4 sowie SVB-Information 1/1992, S. 1.
- 209 Vgl. SVB-Information 2/1992, S. 3.
- 210 Interview Frau Bundesbäuerin a. D. Aloisia Fischer am 12. 11. 2007.
- 211 Interview Frau Bundesbäuerin a. D. Aloisia Fischer am 12. 11. 2007.
- 212 Vgl. Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
- 213 Vgl. Jahresbericht SVB 1993, Kap. 5.11.
- 214 Interview Bauernbundpräsident a. D. ÖkR Georg Schwarzenberger am 14. 7. 2008.
- 215 Vgl. 17. Novelle zum BSVG, BGBl. Nr. 834/1992, Artikel I, Abs. 3, sowie Jahresbericht SVB 1992, S. 17.
- 216 SVB-Information 1/1993, S. 2.
- 217 Jahresbericht SVB 1993, S. 16.
- 218 Jahresbericht SVB 1993, S. 13.
- 219 Vgl. Interview Bauernbundpräsident a. D. ÖkR Georg Schwarzenberger am 14. 7. 2008.
- 220 Jahresbericht SVB 1993, S. 13.
- 221 Vgl. Wortmeldung von Bauernbundpräsident Georg Schwarzenberger in der Parlamentsdebatte zur Verabschiedung der 16. BSVG-Novelle, Sten. Prot. NR, XVIII. GP, 3. 12. 1991, S. 4579.
- 222 Jahresbericht SVB 1993, S. 14.
- 223 Interview Frau Bundesbäuerin a. D. Aloisia Fischer am 12. 11. 2007.
- 224 Vgl. Bundespflegegeldgesetz BGBl. Nr. 110/1993.
- 225 Jahresbericht SVB 1993, S. 16.
- 226 Vgl. Sozialversicherungsanstalt der Bauern: Zahlen 2008, S. 21.
- 227 Vgl. PV-Kompetenzzentrum, Zielgruppe IV, Auswertungsergebnisse im Überblick. Hausbesuche im Zeitraum Oktober 2006 bis Dezember 2007/Jänner 2008.
- 228 Vgl. Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller sowie Interview Frau Irma Freiler am 11. 6. 2008.
- 229 Unterlagen des Kompetenzzentrums, zur Verfügung gestellt von Frau Irma Freiler am 11. 6. 2008.
- 230 Reinbacher: 60 Jahre Bäuerliche Unfallversicherung, S. 426.
- 231 Der Grundsteuermessbetrag errechnet sich gemäß Grundsteuergesetz vom 13. 7. 1955, BGBl. Nr. 149, wie folgt: Für die ersten 50.000 Schilling des Einheitswertes werden 1,6 Promille angesetzt, für den darüber hinausgehenden Teil 2 Promille. Ein Einheitswert von 120.000 Schilling ergibt somit einen Grundsteuermessbetrag von 220 Schilling (80 Schilling für die ersten 50.000 und 140 Schilling von den restlichen 70.000 Schilling Einheitswert).
- 232 Siehe 29. ASVG-Novelle BGBl. Nr. 31/1973, § 72, Abs. 2.
- 233 Der Einheitswert ist kein Verkehrswert, sondern ein Ertragswert. Er drückt den 18-fachen Reingewinn des landwirtschaftlichen Grundstücks aus, sofern es im Sinne des Bewertungsgesetzes wirtschaftlich verwertet wird. Siehe Hahn: Die Bemessung der Beiträge.
- 234 Je höher der Einheitswert, desto niedriger der Einkommensfaktor (Hundertsatz), mit dem der Einheitswert multipliziert wird. Beispiel: Im Jahr 2007 betrug der Einkommensfaktor für Einheitswerte unter 5.000 Euro 15,36563 Prozent, für die nächsten 3.700

- Euro 17,07295 Prozent, für die nächsten 2.200 Euro 13,87175 Prozent, für die nächsten 3.600 Euro 9,60356 Prozent usw. bis zum Einheitswert von über 43.700 Euro, der mit 2,45424 Prozent berechnet wurde. Gesamte Tabelle siehe: Radner/Gahleitner: Bauernsozialversicherung, S. 127–128.
- 235 Radner/Gahleitner: Bauernsozialversicherung, S. 126, und Reinbacher: 60 Jahre Bäuerliche Unfallversicherung, S. 429.
- 236 Siehe 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976 § 72 Abs. 2. Vor dem 1. Jänner 1979 belief sich der Beitragssatz auf 1,7 Prozent der Beitragsgrundlage. Vor dem 1. Jänner 1978 wurde der Betriebsbeitrag je nach Versicherungsklasse jährlich betragsmäßig angepasst, die Höhe des Beitrages unmittelbar im Gesetz festgesetzt (Radner/Gahleitner: Bauernsozialversicherung, S. 97).
- 237 Die gesamten jährlichen Sozialversicherungsbeiträge machten im Jahr 1978 für einen alleinstehenden Vollerwerbsbauern bei einem Einheitswert von 180.000 Schilling 23.729,68 Schilling aus. 3.019,37 Unfallsversicherungsbeiträge plus 6.605,28 Krankenversicherungsbeiträge (monatliche Beitragsgrundlage mal 4,8 Prozent Beitragssatz mal 12 Monate) plus 14.105,03 Pensionsversicherungsbeiträge (monatliche Beitragsgrundlage mal 10,25 Prozent Beitragssatz mal 12 Monate).
- 238 Hörtnagl: Sozialversicherung, S. 64.
- 239 Siehe § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. b ASVG.
- 240 Jahresbericht SVB 1983, S. 1, und Radner/Gahleitner: Bauernsozialversicherung, S. 27.
- 241 BGBl. Nr. 486/1984.
- 242 BGBl. I Nr. 176/1999.
- 243 Beispiel: Versicherungswert eines Betriebes: 2.700 Euro, Einnahmen aus Nebentätigkeiten 9.500 Euro jährlich. $9.500 \text{ mal } 30 \text{ Prozent} = 2.850$, davon $1/12 = 237,50$. Die monatliche Beitragsgrundlage beträgt daher 2.937,50 (Versicherungswert plus Anteil Nebentätigkeiten).
- 244 Radner/Gahleitner: Bauernsozialversicherung, S. 126 (§ 23 BSVG).
- 245 Siehe Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl. Nr. 142/2000, Artikel 68.
- 246 32. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 704/1976.
- 247 Jahresbericht SVB 1977, S. 12.
- 248 SVB-Information 6/1984, S. 3–4.
- 249 Radner/Gahleitner: Bauernsozialversicherung, S. 34. 40. Novelle zum ASVG.
- 250 BGBl. I Nr. 140/1998.
- 251 Im Abschnitt IV „Leistungen der Unfallversicherung“ des BSVG 1978 lautete der § 148: „Hinsichtlich der Leistungen der Unfallversicherung gelten die Bestimmungen des Abschnittes VI und VIa des Ersten Teiles sowie die Bestimmungen des Dritten, Fünften und Sechsten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend.“
- 252 Sten. Prot. NR, XX. GP, Nr. 1236 der Beilagen, S. 29.
- 253 Figl: Die neue bäuerliche Unfallversicherung, S. 105.
- 254 Im Detail siehe Figl: Die neue bäuerliche Unfallversicherung, S. 105–107.
- 255 Stand Dezember 1997, siehe Rudda: Die neue Unfallversicherung, S. 99, Tabelle 1.
- 256 Figl: Die neue bäuerliche Unfallversicherung, S. 111. Von der Verdreifachung der Rentenleistung waren nur Neurentner betroffen, weshalb sich dieser Vorgang in der Statistik des Rentenaufwands kaum ausgewirkt hat.
- 257 22. Novelle zum BSVG, BGBl. Nr. 140/1998, Abschnitt IV, § 148x, und Figl: Die neue bäuerliche Unfallversicherung, S. 108.
- 258 Details siehe Beilagen zu den Steno. Prot. des Nationalrates der Republik Österreich (XX. Gesetzgebungsperiode) 16. Bd., 1236 der Beilagen, S. 30 ff.
- 259 22. Novelle zum BSVG, BGBl. Nr. 140/1998, Abschnitt IV, § 148i „Wegfall von Renten bei Pensionsanfall oder Betriebsaufgabe“.
- 260 22. Novelle zum BSVG, BGBl. Nr. 140/1998, Abschnitt II Punkt 1.
- 261 Siehe § 177 ASVG, Anlage 1 ASVG.

III. DIE GESCHICHTE DER SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER BAUERN

- 262 Riedl: Die bäuerliche Unfallversicherung, S. 95–96, und Radner/Gahleitner: Bauernsozialversicherung, § 148 e.
- 263 Die Beiträge der Versicherten zur Unfallversicherung (Betriebsbeitrag plus Zuschlag zur Grundsteuer) stiegen von 1974 bis 2005 um durchschnittlich 4,187 Prozent pro Jahr. Diese Steigerung lag sogar noch unter der durchschnittlichen Steigerung der Aufwertungszahlen für die betreffenden Jahre, weil der Zuschlag zur Grundsteuer seit 1974 durchschnittlich nur um 0,895 Prozent pro Jahr stieg, also im Geldwert sank. Eigene Berechnungen auf Basis der Zahlen aus den Jahresberichten der SVB.
- 264 Radner/Gahleitner: Bauernsozialversicherung, S. 154.
- 265 Waldherr: Arbeitsunfall.
- 266 Siehe Reinbacher: 60 Jahre bäuerliche Unfallversicherung, S. 435. GD Mag. Franz Ledermüller legte im Interview am 29. Mai 2008 die Diskussionsansätze ausführlich dar.
- 267 Interview Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer am 25. 10. 2007.
- 268 Vgl. Interview GD-Stv. a. D. Reg.-Rat. Erich Wolf am 11. 6. 2008.
- 269 Vgl. Interview GD-Stv. a. D. Reg.-Rat. Erich Wolf am 11. 6. 2008.
- 270 Vgl. Interview Chefarzt a. D. Prof. Dr. Hans Seyfried, 11. 6. 2008. Johann Haider stand von ihrer Gründung 1974 bis 1988 an der Spitze der Sozialversicherungsanstalt der Bauern.
- 271 Jahresberichte SVB 1992, S. 49, und 1996, Teil II, Kap. 1.20. 1992 hatte es eine Änderung in der Rechnungslegung und -führung gegeben. Im Jahr davor war der Aufwand für Leistungen aus ärztlicher Hilfe sogar bei mehr als 730 Millionen Schilling gelegen.
- 272 Jahresberichte SVB 1992, S. 55, und 1996, Teil II, Kap. 1.26.
- 273 Vgl. Interview GD-Stv. a. D. Reg.-Rat Erich Wolf am 11. 6. 2008.
- 274 Interview Dir.-Rat Dr. Franz Riedl am 18. 4. 2008.
- 275 Archiv SVB, Schreiben der SVB an die Österreichische Ärztekammer vom 29. 4. 1997.
- 276 Vgl. Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 24. 6. 2008.
- 277 Vgl. Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
- 278 Archiv SVB, Schreiben der SVB an die Österreichische Ärztekammer vom 29. 4. 1997, in: SVB Krankenschein. Dokumentation, Bd. I.
- 279 Interview Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer am 25. 10. 2007.
- 280 Vgl. Interview GD-Stv. a. D. Reg.-Rat Erich Wolf am 11. 6. 2008.
- 281 Vgl. Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
- 282 Vgl. Interview Chefarzt a. D. Prof. Dr. Hans Seyfried am 11. 6. 2008.
- 283 Vgl. Interview GD-Stv. a. D. Dr. Hans Kindermann am 27. 8. 2007.
- 284 Vgl. Interview GD-Stv. a. D. Reg.-Rat Erich Wolf am 11. 6. 2008.
- 285 Vgl. Interview GD-Stv. a. D. Reg.-Rat Erich Wolf am 11. 6. 2008.
- 286 Vgl. Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 24. 6. 2008.
- 287 Interview Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer am 25. 10. 2007.
- 288 Schreiben der Österreichischen Ärztekammer an die Sozialversicherungsanstalt der Bauern vom 23. Oktober 1997, abgedruckt in: SVB Krankenschein. Dokumentation, Bd. I.
- 289 Vgl. Interview Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer am 25. 10. 2007.
- 290 Vgl. Österreichische Ärztezeitung, 25. 10. 1997, S. 5.
- 291 Vgl. Österreichische Ärztezeitung, 25. 10. 1997, S. 6.
- 292 Vgl. BGBl. Nr. 139/1997-I, Art. 7 (54. Novelle zum ASVG), Zif. 146a.
- 293 Vgl. Interview Mag. Franz Schweinberger am 18. 4. 2008.
- 294 Aussage Dir.-Rat Dr. Georg Schwarz am 18. 4. 2008.
- 295 Vgl. Interview GD-Stv. a. D. Reg.-Rat Erich Wolf am 11. 6. 2008.
- 296 Vgl. Unterlagen von Mag. Franz Schweinberger, zur Verfügung gestellt am 11. 6. 2008.
- 297 Österreichische Ärztezeitung, 25. 6. 1998, S. 1.
- 298 Vgl. Interview Mag. Franz Schweinberger am 18. 4. 2008.
- 299 Vgl. Interview GD-Stv. a. D. Reg.-Rat Dr. Erich Wolf am 11. 6. 2008.
- 300 Kleine Zeitung, 1. 7. 1998, S. 11.
- 301 Interview Dir.-Rat Dr. Franz Riedl am 18. 4. 2008.

- 302 Interview Dir.-Rat Dr. Franz Riedl am 18. 4. 2008.
303 Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
304 Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
305 Interview Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer am 25. 10. 2007.
306 Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
307 Interview Dir.-Rat Dr. Franz Riedl am 18. 4. 2008.
308 Interview Dir.-Rat Dr. Franz Riedl am 18. 4. 2008.
309 Interview Dir.-Rat Dr. Franz Riedl am 18. 4. 2008.
310 Interview GD-Stv. a. D. Reg.-Rat Erich Wolf am 11. 6. 2008.
311 Jahresbericht SVB 1998, S. 1.
312 Vgl. Interview Mag. Franz Schweinberger am 18. 4. 2008.
313 Jahresbericht SVB 1998, S. 7.
314 Jahresbericht SVB 1999, S. 28.
315 Vgl. Interview Mag. Franz Schweinberger am 18. 4. 2008.
316 Vgl. Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
317 Vgl. Interview Mag. Franz Schweinberger am 18. 4. 2008.
318 Vgl. Interview Mag. Franz Schweinberger am 18. 4. 2008.
319 Vgl. Interview Mag. Franz Schweinberger am 18. 4. 2008.
320 Vgl. Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
321 Vgl. Interview Mag. Franz Schweinberger am 18. 4. 2008.
322 Vgl. Interview Mag. Franz Schweinberger am 18. 4. 2008.
323 Vgl. Interview Mag. Franz Schweinberger am 11. 6. 2008.
324 Vgl. Interview Mag. Franz Schweinberger am 11. 6. 2008.
325 Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
326 Vgl. SVB Aktuell 2a/98, S. 4 ff.
327 Interview Dir.-Rat Rudolf Janda am 18. 4. 2008.
328 Interview Dir.-Rat Dr. Franz Riedl am 18. 4. 2008.
329 Interview Dir.-Rat Dr. Georg Schwarz am 18. 4. 2008.
330 Interview Dir.-Rat Dr. Franz Riedl am 18. 4. 2008.
331 SVB Aktuell 2a/98, S. 4 ff.
332 Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2008, S. 176.
333 Interview Dir.-Rat Dr. Franz Riedl am 18. 4. 2008.
334 Vgl. Interview Dir.-Rat Dr. Georg Schwarz am 18. 4. 2008.
335 Vgl. SVB-Info 12/98–1/99, S. 6.
336 Aus einem Bericht Generaldirektor Kandlhofers, Archiv SVB, Protokoll-Entwurf der 41. Vorstandssitzung vom 14. 7. 1998.
337 Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 12. 11. 2007.
338 Jahresbericht SVB 1999, S. 15.
339 Jahresbericht SVB 1999, S. 31.
340 Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
341 Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
342 Interview Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer am 25. 10. 2007.
343 Vgl. Interview Mag. Franz Schweinberger am 18. 4. 2008.
344 Vgl. Interview Chefarzt a. D. Prof. Dr. Hans Seyfried, 11. 6. 2008.
345 Vgl. Interview Mag. Franz Schweinberger am 11. 6. 2008.
346 Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 12. 11. 2007.
347 Vgl. Das Potenzial der e-card der österreichischen Sozialversicherung als Bürgerkarte, in: Soziale Sicherheit, 7/8/2006, S. 290.
348 Jahresbericht SVB 1986.
349 Interview mit Dir.-Rat Herbert Strobl am 20. 2. 2009.
350 Jahresbericht SVB 1986, S. 10.
351 Jahresbericht SVB 1987, S. 13.

III. DIE GESCHICHTE DER SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER BAUERN

- 352 Pflichtversicherung in der Krankenversicherung von Ehegatten bei gemeinsamer Betriebsführung oder hauptberuflicher Beschäftigung, ASRÄG 1997, BGBl. Nr. I 139/1997, Art. 10 (21. Novelle zum BSVG), Zif. 6.
- 353 Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
- 354 Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
- 355 Vgl. Der Österreichische Bauernbündler, 11. 12. 1997, S. 9.
- 356 Vgl. SVB Aktuell 4a/99.
- 357 Vgl. SVB Aktuell 1/2001, S. 7.
- 358 Vgl. SVB Aktuell 5/2002, S. 18 f.
- 359 Jahresbericht SVB 1991, S. 12.
- 360 Jahresbericht SVB 1992, S. 18.
- 361 Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
- 362 Jahresbericht SVB 2000, Vorwort GD Dr. Kandlhofer. 1998 betrug der Beitrag des Bundes 614 Millionen Schilling gegenüber 862 Millionen Schilling 1997, ein Minus von 28,8 Prozent. Diese Maßnahme diente als Ausgleich für jene Belastung, die dem Bundesbudget auf Dauer durch die Absenkung des Prozentsatzes des fiktiven Ausgedinges von 35 auf 30 Prozent erwächst. Diese Absenkung erhöht den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung der Bauern jährlich um 225 Millionen Schilling. Die zusätzliche Senkung der Bundesbeiträge zur Krankenversicherung in den Jahren 1998 und 1999 um jeweils 35 Millionen Schilling diente als Ausgleich dafür, dass die Mindestbeitragsgrundlage mit 1. 1. 1998 von Einheitswert 40.000 nur auf 45.000 Schilling angehoben wurde und die ursprünglich vorgesehene Anhebung auf einen Einheitswert von 50.000 Schilling erst im Jahr 2000 erfolgte. Vgl. Jahresbericht SVB 1998, Teil III, Kap. 2.2–2.4, sowie Sten. Prot. NR, XX. GP, Nr. 912 der Beilagen, Ausschussbericht zum ASRÄG 1997, S. 7.
- 363 Jahresbericht SVB 2000, S. 11 f.
- 364 Vgl. Jahresbericht des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger 2000, S. 42 f.
- 365 Jahresbericht SVB 1994, S. 7.
- 366 Jahresbericht SVB 1994, S. 4.
- 367 Jahresbericht SVB 1994, S. 6.
- 368 BGBl. Nr. 20/1994.
- 369 Interview Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer am 25. 10. 2007.
- 370 Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
- 371 Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.
- 372 Interview Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer am 25. 10. 2007.
- 373 Vgl. Interview Mag. Gemeinböck, SVD Büromanagement wird mit Leben erfüllt, in: SVB-Info 2/2003, S. 10–11.
- 374 Die SVD Büromanagement GmbH. Für die Zurverfügungstellung der Unterlagen danken wir Herrn Geschäftsführer Mag. Josef Gemeinböck sehr herzlich.
- 375 Die SVD Büromanagement GmbH, S. 3.
- 376 Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 9. 2. 2009.
- 377 Der Ausgleichsfonds war mit der ASVG-Novelle vom 6. April 1960, BGBl. Nr. 87/1960 per 1. Jänner 1961 beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingerichtet worden, um eine ausgeglichene Gebarung der Gebiets-, Landwirtschafts- und Betriebskrankenkassen zu gewährleisten. Gespeist wurde er aus Beiträgen des Bundes, Beiträge der Krankenversicherungsträger und sonstigen Einnahmen. Seine Mittel standen z. B. zur gänzlichen oder teilweisen Behebung einer ungünstigen Kassenlage zur Verfügung. Mit dem SRÄG 2000, BGBl. Nr. I 92/2000 wurde per 1. Jänner 2001 die SVB in den Ausgleichsfonds einbezogen. Im entsprechenden parlamentarischen Bericht wurde dies gerade damit begründet, „da es infolge der Einführung der Mehrfachversicherung zu einer vermehrten Inanspruchnahme von Leistungen der bäuerlichen Krankenversicherung kommt, denen derzeit nur eine unzureichende Beitragsdeckung gegenübersteht“. Vgl. Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes, 1. Halbjahr 2004, Erkennt-

- nis Nr. 17172 vom 13. März 2004, G 279/02 ua, S. 550 f. bzw. 553. Mit der 60. Novelle zum ASVG BGBl. Nr. I 140/2002 wurde ein Strukturausgleich nach verschiedenen Parametern als Nachfolger der bisherigen Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds geschaffen. Vgl. Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes, 1. Halbjahr 2004, Erkenntnis Nr. 17172 vom 13. März 2004, G 279/02, S. 564.
- 378 Vgl. SVB-Info 1/2002, S. 3.
- 379 Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 12. 11. 2007.
- 380 Der VfGH sprach in seiner Begründung von einer mangelnden Vergleichbarkeit der Beitragsbemessung mit den anderen Sozialversicherungsträgern. „Die Einbeziehung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger – unter gleichzeitiger Streichung des in § 31 Abs. 1 BSVG bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 vorgesehenen Bundeszuschusses – hat zur Konsequenz, dass dieser (der Sache nach einer Subvention gleichkommende) Beitrag zu einer ausgeglichenen Gebarung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern nunmehr im Ergebnis von allen anderen Versichertengemeinschaften zu tragen ist; darin ist jedoch eine systematische Begünstigung dieser Sozialversicherungsanstalt zu deren Lasten zu erblicken.“ Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes, 1. Halbjahr 2004, Erkenntnis Nr. 17172 vom 13. März 2004, G 279/02 ua, S. 603.
- 381 Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 12. 11. 2007.
- 382 Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 9. Februar 2009.
- 383 Vgl. Jahresbericht SVB 2004, S. 10.
- 384 Jahresbericht SVB 1985, S. 10.
- 385 Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 12. 11. 2007.
- 386 Eine Auflistung der eigenen Einrichtungen der SVB siehe Anhang.
- 387 Vgl. Jahresbericht SVB 2005, Vorwort Generaldirektor Ledermüller, S. 5, sowie Kap. 2, Teil II, S. 1.
- 388 Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 12. 11. 2007.
- 389 Pensionsharmonisierungsgesetz, BGBl. Nr. I 142/2004.
- 390 Vgl. Jahresbericht des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger 2003, S. 67 ff., sowie Neumann: Pensionsharmonisierung.
- 391 Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 12. 11. 2007.
- 392 Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 12. 11. 2007.
- 393 Vgl. SVB-Info, September 2004, S. 9.
- 394 1990 hat der VfGH die unterschiedliche Altersgrenze in der Alterspension von Männern und Frauen als verfassungswidrig erkannt. Mit dem Bundesverfassungsgesetz über die unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. 832/1992, bestimmte der Gesetzgeber, dass die derzeitige gesetzliche Regelung (Männer 65, Frauen 60) bis 2018 unverändert beibehalten werden. Beginnend mit 1. Jänner 2019 wird das Pensionsalter für die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension für Frauen (derzeit 55. Lebensjahr) jährlich um sechs Monate bis 2028 auf das 60. Lebensjahr erhöht. Die Altersgrenze für Frauen für Inanspruchnahme einer Alterspension wird, beginnend mit 1. Jänner 2024, von derzeit 60 Jahren jährlich um sechs Monate bis 2033 auf das 65. Lebensjahr erhöht werden. Vgl. Jahresbericht des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, 1992, S. 28 f.
- 395 Vgl. SVB-Info, September 2004, S. 3–4, und SVB-Info, Oktober 2004.
- 396 Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 12. 11. 2007.
- 397 Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 12. 11. 2007.
- 398 Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 12. 11. 2007.
- 399 Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 12. 11. 2007.
- 400 Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 12. 11. 2007.
- 401 Mit der AUVA existiert bereits ein Träger, der 90 Prozent der Versicherten umfasst, mit der PVA einer, der 85 Prozent der Versicherten betreut, die Krankenkassen stehen finan-

III. DIE GESCHICHTE DER SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER BAUERN

ziell mit dem Rücken zur Wand. Vgl. Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 12. 11. 2007.

402 Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 12. 11. 2007.

403 Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 12. 11. 2007.

404 Interview Obmann ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.

405 Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 12. 11. 2007.

406 Interview Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 12. 11. 2007.

407 Vgl. Gemeinsame Presseinformation von SVB und SVA vom 30. Jänner 2008.

IV. ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Zweifellos erfolgte die Einbeziehung der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft im Vergleich zu anderen Berufsgruppen verspätet und „im Nachziehverfahren“.¹ Allerdings war die Landwirtschaft von Beginn an intensiv in die Überlegungen zur Sozialversicherung einbezogen. Sie wurde mit der Integration der landwirtschaftlichen Maschinenarbeiter in das UVG 1888 ja auch nicht völlig übergangen. In gewisser Hinsicht kann also eine Gleichzeitigkeit festgestellt werden.

Natürlich gab es viele Gründe dafür, warum nicht alle in der Landwirtschaft Unselbständigen analog zu den Industriearbeitern sofort in die Unfall- und Krankenversicherung hereingeholt wurden: das mangelnde Verständnis dafür, dass die Unfallgefahr in der Landwirtschaft auch abseits von „Maschinenbetrieben“ erheblich war; der Glaube an das weiterhin ausreichende Funktionieren der alten Sicherungseinrichtungen (Einlege, Ausgedinge, Dienstbotenordnung); die Meinung, die Landwirtschaft habe ohnehin kein Geld und solle nicht mit Sozialversicherungsabgaben noch mehr belastet werden; die mangelnde Akzeptanz von Personenversicherungen im ländlichen Raum, wo abseits von Vieh- und Feuerversicherungen der Versicherungsgedanke noch nicht durchgedrungen war; der weit verbreitete Glaube, dass Krankheiten und Unglücksfälle gottgewollt und als unabwendbar hinzunehmen seien. Letztendlich war es aber auch eine politische Frage: Zum einen sahen die christlichen Sozialreformer die industriellen Großbetriebe und den Liberalismus als Auslöser der „Sozialen Frage“ und zielten deshalb in erster Linie auf die Verbesserung der Zustände bei den Industriearbeitern ab. Zum anderen waren die Industriearbeiter vergleichsweise stark politisiert und im Gegensatz zu Landarbeitern und Bauern auch besser organisiert. Außerdem wollte man gerade der Industrie bewusst die Kosten für die soziale Sicherheit aufbinden.

Sehr wahrscheinlich spielte der Grad der Mechanisierung die entscheidende Rolle, weshalb zwar alle Industriearbeiter, aber von den Landarbeitern nur die „Maschinenarbeiter“ in die Unfallversicherung aufgenommen wurden. Die „geheimnisvollen Mächte und fremden Gefahren“, die angeblich von den Maschinen ausgingen und auf Industriearbeiter in Großbetrieben lauerten, wurden sogar im Reichsrat beschworen. Gemeint waren alle Arten von dampfbetriebenen oder elektrischen Maschinen, die im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Geräten als Gefahrenquellen anerkannt waren. Der niedrige Mechanisierungsgrad der Landwirtschaft war sicher mitverantwortlich für die zögerliche Einbeziehung von Landarbeitern und Bauern in

das System der sozialen Sicherheit. Als logische Folge geriet man in eine wenig erfreuliche Schiefelage: Landarbeiter, die an Dampfmaschinen arbeiteten, waren laut Gesetz unfallversichert, während ein Landarbeiter desselben Betriebes, der zur gleichen Zeit in ein Futterloch stürzte, nicht versichert war.

Der sozioökonomische Wandel von der Agrar- zur Industriegesellschaft stellte die Industriearbeiter in den Brennpunkt sozialpolitischer Überlegungen. Not und Elend waren hier deutlich erkennbar, während gleichzeitig unterschätzt wurde, dass auch in der bäuerlichen Welt grundlegende Veränderungen im Gange waren. In der Land- und Forstwirtschaft war der sozioökonomische Wandel vor allem durch die Rationalisierung und Ökonomisierung gekennzeichnet. Das „Ganze Haus“, das Bauernhaus als eigene soziale Welt und Wirtschaftseinheit, verlor an Integrationskraft. Über das „Ganze Haus“ hinaus galt dies auch für die sozialen Bindungen und Strukturen in der Dorfgemeinschaft überhaupt. Das Patron-Klientel-Verhältnis zwischen Bauern als dörflicher Oberschicht und den dörflichen Unterschichten – dem Gesinde, den Tagelöhnern – löste sich zunehmend auf. Die Ökonomisierung brachte eine Flexibilisierung der Arbeitsprozesse. Technische Neuerungen wie die Dreschmaschine oder der elektrische Strom beschleunigten Arbeitsgänge; gleichzeitig wurden dafür weniger Arbeitskräfte gebraucht. Die Ökonomisierung erforderte auch eine Flexibilisierung der Arbeitsbeziehungen. Der Monatslohn in Geld löste allmählich den Jahreslohn, oftmals verbunden mit Lohnbestandteilen in Naturalien, ab. Beschäftigungsverhältnisse wurden kürzer, die Arbeitswelt instabiler und unsicherer, „Arbeitslosigkeit“ zog auch in den Wortschatz der bäuerlichen Welt ein. Arbeitswelt und Lebenswelt begannen langsam auseinander zu gehen und waren nicht mehr im Bauernhaus vereint. Dieser Wandel setzte in der Zwischenkriegszeit markant ein. Im Voll-erwerbsbetrieb sind Arbeits- und Lebenswelt jedoch bis heute eine Einheit. Dass es das soziale Gefüge des „Ganzen Hauses“ überhaupt gegeben hatte, war ein Grund, warum soziale Sicherheit in der Land- und Forstwirtschaft verspätet zum Thema wurde, im Vergleich etwa zur Industriearbeiterschaft, wo die Einheit von Arbeits- und Lebenswelt nie gegeben war.

Weder Landarbeiter noch Bauern hatten eine Sozialversicherung gefordert. Die ersten Sozialversicherungsgesetze kamen „von oben“, wurden vom Gesetzgeber initiiert und beschlossen. Beim UVG hatten das Herrenhaus des Reichsrats und der Gewerbeausschuss im Abgeordnetenhaus die Diskussion geführt. Im Laufe der Zeit verlagerte sich allerdings die treibende Kraft hin zu den Interessenvertretungen (Landwirtschaftskammern, Bauernbünde),

die nach und nach entstanden waren, und noch mehr zu einzelnen Politikern und „Sozialversicherungs-Pionieren“ wie Dollfuß oder Scheibenreif. Sie unterstützten die Einbeziehung von Bauern und Landarbeitern in selbstverwaltete Versicherungsträger ganz massiv und zum Teil gegen heftigen Widerstand der Betroffenen. Gegen Ende des 20. Jahrhunderts übernahmen die Funktionäre der SVB die führende Rolle in der weiteren Ausgestaltung des Sozialversicherungswesens für die Selbständigen und ihre Angehörigen. Die Einführung des Krankenscheins oder die Reform der Unfallversicherung beispielsweise gingen ausschließlich aus Ideen hervor, die innerhalb der SVB entstanden waren und von dort den Weg zu den Entscheidungsträgern antraten. Allerdings werden die Spitzenfunktionäre der SVB aus den Reihen der Interessenvertreter rekrutiert, das heißt, indirekt können die Versicherten Einfluss nehmen. Interessanterweise ging der Impuls aber kaum einmal von den Betroffenen selbst aus. Eine wichtige Ausnahme ist hier sicher die Bäuerinnenpension, die sehr wohl von den Betroffenen selbst erwünscht war und erkämpft wurde.

Die Interessenvertretungen hatten in der Regel andere Ziele: Billigere Produktionsmittel wie Maschinen, Dünger, Saatgut usw. und höhere Erlöse für die landwirtschaftlichen Produkte standen ganz oben auf der Liste. Wären diese Ziele erreicht worden, wäre nach Meinung der Landbevölkerung eine Sozialversicherung überflüssig gewesen; man hätte für sich selbst und die Seinen sorgen können, ohne staatliche Sozialleistungen in Anspruch nehmen zu müssen. Weder Landarbeiter noch die Bauern waren vom Versicherungsgedanken angesteckt oder gar überzeugt. Solange man in der Landwirtschaft aus einem großen Arbeitskräftereservoir schöpfen konnte, sah man auch wirtschaftlich keine Notwendigkeit für soziale Maßnahmen. Der Ausfall einer Arbeitskraft, der Tod eines Menschen schlug wirtschaftlich weniger stark zu Buche als der Tod eines Arbeitspferdes. Zudem stand der Vorwurf im Raum, eine Sozialversicherung würde die Faulheit der Dienstnehmer fördern.

Politisch interessant und von politischen Parteien umworben wurden die Landarbeiter mit der Einführung des allgemeinen und gleichen (Männer-) Wahlrechts im Jahr 1907.² Besonders deutlich zeigte sich dies im Kampf der Sozialdemokratie um die Unselbständigen in der Land- und Forstwirtschaft Mitte der zwanziger Jahre, der bei den Bauern enormen Widerstand auslöste und die Verunsicherung einer ins Wanken geratenen Wertewelt noch verstärkte. Die Angst, die patriarchalische Stellung zu verlieren, wurde ebenso

deutlich wie die Angst vor „Verstaatlichung“ und „Sozialismus“. Die Bauern fühlten sich durch die staatliche Sozialversicherung kontrolliert und bevormundet, in ihrer Stellung als treusorgender „Hausvater“ verletzt. Einhergehend mit der Sozialversicherung erfolgte eine Verregelung und Verrechtlichung, die für den Dienstgeber (den Bauern) festgeschriebene Pflichten mit sich brachten, die Geld kosteten. Die Einbeziehung der Familienmitglieder stieß daher auf besonderes Unverständnis und massiven Widerstand und brachte letztlich die ersten Versuche einer Einbeziehung in die Krankenversicherung durch die VII. KVG-Novelle 1921/22 zu Fall.

Das Gegenrezept der Bauern war die Errichtung kleinräumiger Gemeindekassen unter ihrer Kontrolle. Mit den Dienstbotenkrankenkassen in Salzburg, die bereits in den 1880er Jahren entstanden waren, hatte man ein starkes Vorbild. Diese kleinen Kassen boten den Bauern die Möglichkeit, die Dienstboten weiterhin unter der hausväterlichen Gewalt zu halten. Die relative Einfachheit der Gemeindekassen war Ausdruck der Abneigung der Bauern gegen Bürokratie, Verregelung und Schreibearbeiten – gegen den Verwaltungsmoloch und die „Tintenburgen“. Die Gemeindekassen waren regional sehr unterschiedlich ausgeprägt. Besonders stark waren sie in Salzburg und Oberösterreich, während diese Idee etwa in Niederösterreich kaum Fuß fassen konnte. Zum Teil wurden die Gemeindekassen jenseits jeder Systematik und jeder Versicherungsmathematik geführt. Sie waren teuer, boten wenig Schutz und waren Korruption und Willkür ausgesetzt. Ihr Scheitern trug zur Durchsetzung der staatlichen Sozialversicherung bei.

Wirtschaftlich schlechte Zeiten waren nie günstige Voraussetzungen für soziale Maßnahmen, obwohl sie umgekehrt gerade in solchen am dringendsten benötigt werden. Der Widerstand der Bauern gegen Sozialmaßnahmen wuchs daher mit der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage (Agrarkrise etwa ab 1927); sie sahen in der Sozialversicherung vornehmlich die Kosten – und Geld war am Hof immer knapp. Die wirtschaftliche Krise bedingte, dass das Sozialsystem nur in Stufen eingeführt werden konnte bzw. sich die Einführung verzögerte: Die Invaliditätsversicherung war im Landarbeiterversicherungsgesetz von 1928 an eine „Wohlstandsklausel“ gebunden und trat nicht in Kraft. Die Wirtschaftskrise führte auch von Regierungsseite – vor allem der Heimwehren, die dem Sozialgedanken äußerst skeptisch gegenüberstanden – zu Überlegungen über drastische Kürzungen in der sozialen Sicherheit.

Umgekehrt war gerade die wirtschaftliche Not eine wesentliche Antriebsfeder für die Schaffung von Sozialgesetzen in der Land- und Forstwirt-

schaft. Die Zahl derer, die des sozialen Schutzes bedurften, stieg stark an. Traditionelle Formen sozialer Hilfe wie das Einlegerwesen konnten nicht mehr greifen. Die staatlich geregelte Sozialversicherung brachte durch die finanzielle Transferleistung an die Versicherten außerdem eine Entlastung für die Gemeinden, waren diese doch traditionell für die Versorgung der sozial Bedürftigen zuständig. Und es gab noch ein wirtschaftliches Argument: Man wollte mit den Sozialversicherungsgesetzen für die Land- und Forstwirtschaft, besonders mit dem LAVG 1928, verhindern, dass dieser Wirtschaftssparte noch mehr Arbeitskräfte verloren gingen und weiter in die Industrie und die Städte abwanderten, die diese Leute nicht aufnehmen konnten. Allerdings konnte die Sozialversicherung die unterbäuerlichen Schichten nicht davon abhalten, ihr Glück woanders zu suchen. Geregelter Arbeitszeiten, eine bessere Unterkunft und ein monatliches Einkommen, das eine Lebensplanung zuließ, sowie nicht zuletzt der soziale Schutz der Arbeiterschaft übten eine außerordentliche Anziehungskraft aus. Die Bekämpfung der Landflucht der Unselbständigen war ein wichtiges Motiv für die Einführung der Sozialversicherung im ländlichen Raum.

In der NS-Zeit kam die Unfallversicherung für *alle* Selbständigen in der Landwirtschaft sowie die Altersversicherung für Landarbeiter. Diese neuen Leistungen erforderten eine erhebliche Steigerung der Beiträge. Großer Widerstand gegen die Einführung neuer Sozialleistungen war aber im Gegensatz zur Zeit vor 1938 und nach 1945 nicht möglich, zumindest nicht auf der Ebene der direkt Betroffenen. Erstaunlicherweise war es Anton Reinthaller, der mächtigste „ehemalige Österreicher“ in der NS-Agrarpolitik, der schwere Bedenken gegen die hohen Beiträge erhob. Eine Senkung konnte zwar auch er nicht erreichen, wohl aber eine Anhebung der Leistungen. Letztlich stand die Gewährung von mehr oder weniger Leistungen aber im Zusammenhang mit der Kriegslage: Je mehr die Unruhe an der Heimatfront wuchs, desto eher wurde die Zustimmung zum Regime mit neuen Sozialleistungen „erkauft“.

Was schließlich zum Erfolg und zur Akzeptanz des Sozialversicherungssystems führte, war die Macht bzw. der Erfolg des Faktischen: War die Sozialversicherung einmal eingeführt und wurde sie von den Versicherten in Anspruch genommen, erkannte man sehr bald ihre Vorteile. Dieses Muster sehen wir sowohl in der Zwischenkriegszeit für die Unselbständigen als auch – und noch stärker – in den 1960er Jahren für die Betriebsführer und ihre Familienangehörigen. Deutlich wird dies vor allem in den Berichten der

Versicherten in den Schreibaufufen. War die Versicherung einmal da, wollte man sie auch „ausnutzen“. Andererseits hatte der Widerstand eine Wurzel auch darin, dass der nächste Arzt oft kilometerweit weg war und ohnehin nicht helfen konnte; wozu sollte man dann in die Krankenkasse einzahlen? Mit der Akzeptanz der Sozialversicherung und dem Vorhandensein sozialer Sicherheit stieg auch das Bewusstsein dafür, Schicksalsschläge nicht mehr einfach als „gottgegeben“ hinzunehmen. Man erkannte, dass eine finanzielle Absicherung gegen Unglücksfälle möglich war. Aufklärung und Vorsorge (Unfallverhütung) spielten von Beginn an eine große Rolle im Aufgabenbereich der Sozialversicherungsträger.

Waren bis 1939 die unselbständigen Land- und Forstarbeiter schrittweise in die staatliche Sozialversicherung einbezogen worden, erfolgte in den 1950er und 1960er Jahren der nächste große Schritt mit der stufenweisen Ausweitung der sozialen Sicherheit auf die selbständig Erwerbstätigen, die Bauern und ihre Familienangehörigen. Motor für diese Entwicklung war der nach dem Zweiten Weltkrieg in den sogenannten „Wirtschaftswunderjahren“ extrem beschleunigte sozioökonomische Umbruch. Die damit verbundene Technisierung – symbolisiert durch den Traktor – bedeutete das Verschwinden der Dienstboten. Der Bauernhof wurde zum Familienbetrieb, in dem sich der Ausfall der Arbeitskraft des Betriebsführers bzw. seiner Familienmitglieder zum existenziellen Problem ausweitete. Die im Zuge der Technisierung angeschafften landwirtschaftlichen Geräte, ohne die ein Hof nicht mehr ökonomisch bewirtschaftet werden konnte, kosteten Geld. Es war kaum möglich, finanzielle Mittel für das Alter oder für Krankheitsfälle zurückzulegen. Auch bot die teilweise mit der Ökonomisierung und Technisierung einhergehende Spezialisierung der landwirtschaftlichen Betriebe – Stichwort: viehlose Betriebe – nicht mehr die Möglichkeit für ein umfassendes Ausgedinge. Das Ausgedinge als traditionelle Altersversorgung der Landwirtschaft wurde auch dann unmöglich, wenn der Hoferbe fehlte. Gerade in den 1950er und 1960er Jahren gingen viele Bauernkinder in die Industrie oder in Dienstleistungsbetriebe.

Dies bedeutete nicht zuletzt einen Wertewandel und einen Imageverlust, der tiefe Verunsicherung hervorrief und das Selbstbild der Bauern beeinflusste. Mancherorts wurde das Sozialversicherungssystem als eine „Verstaatlichung der Leiber“ und als Eingriff in das „freie Bauerntum“ empfunden. Zudem galt es als Schande, nicht durch die eigene Arbeit für das Auskommen im Alter sorgen zu können. Nicht umsonst stand die For-

derung nach „gerechten“ Produktpreisen weit über der Forderung nach sozialer Sicherheit.

Sosehr die Ablehnung der Pflichtversicherung Ausdruck des Bauernstolzes war, zeigt sich andererseits, dass die Gewöhnung an die Leistungen der Sozialversicherung rasch erfolgte: War die Rente einmal da, wurde sie von den Bauern sehr schnell akzeptiert, und bald begann das Vergleichen und das Rechnen, was andere Bevölkerungsgruppen an sozialer Absicherung hatten und die Bauern noch nicht.

Die Einbeziehung der Selbständigen in der Landwirtschaft in die staatliche Sozialversicherung war einerseits ein Instrument, um dem sozioökonomischen Wandel zu begegnen. Andererseits war sie Teil des Wandels. Die Gleichzeitigkeit der Entwicklungen erschwert das Herausschälen des Anteils der Sozialversicherung am sozialen Wandel beträchtlich. Die Einbeziehung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen in das System der sozialen Sicherheit war ein wichtiges Thema der österreichischen Nachkriegs-Sozialpolitik. Für die Betroffenen spielte dies jedoch nicht die Hauptrolle. Bedeutsamer und wahrscheinlich wesentlich wichtiger als die Einführung der Versicherung war den Bauern die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktpreise, denn immerhin waren es die Erlöse für die produzierten Güter, von denen die landwirtschaftliche Bevölkerung direkt lebte, und nicht die Sozialversicherung. Unter diesem Gesichtspunkt ist es auch verständlich, dass die Einführung der Zuschussrente im Jahr 1958 oder der Krankenversicherung im Jahr 1965 viele zunächst als Belastung empfanden. Was die Versicherung kostete, war im Geldbeutel unmittelbar spürbar, während die Leistungen erst später gebraucht wurden.

Bei der Zuschussrente war die Überzeugungsarbeit leicht: Junge und Alte akzeptierten sie gleichermaßen, weil sie beiden half: Die Alten hatten ihr eigenes Geld, über das sie frei verfügen konnten. Vielfach floss die Rente als Investition zurück in den Betrieb. Die einen verwendeten sie für Geschenke an Kinder und Enkelkinder, andere wiederum legten die monatlichen Bareinkünfte auf ein Sparbuch. Jedenfalls gab die Zuschussrente den Übergebern etwas mehr Unabhängigkeit von den Hofübernehmern. Zumindest war der Tabak für die Sonntagspfeife gesichert. Für die Jungen auf der anderen Seite war es in finanzieller Hinsicht einerlei, ob sie vertraglich an einen Übergabevertrag gebunden waren, der üblicherweise die Auszahlung eines „Taschengeldes“ zum Inhalt hatte, oder ob sie Beiträge an die Sozialversicherung leisteten. Wie aus den Reaktionen auf den Schreibaufwurf ersichtlich ist, gab

es dennoch Missverständnisse zwischen den Generationen, vor allem dann, wenn die Alten ihre Rente nach Meinung der Jungen „falsch“ einsetzten.

Dass die Zuschussrente praktisch schon bei ihrer Einführung 1958 überholt war, zeigt einerseits die enorme Geschwindigkeit des Strukturwandels in der Land- und Forstwirtschaft. Andererseits muss hier aber nochmals auf die bewusst schrittweise Einführung der Altersversorgung hingewiesen werden.

Mit der Bauernpension erhielten auch die Bauern ab 1971 eine volle, einkommensabhängige Versicherungsleistung. Dies warf jedoch ein Problem auf, das man bei der Zuschussrente – einem fixen Betrag – nicht gekannt hatte: Das „Einkommen“ in der Landwirtschaft war immer der Ertrag des Hofes, nicht der individuell zuweisbare Verdienst des einzelnen Betriebsführers. Man lag im Spannungsfeld zwischen einerseits einer genügend hohen Leistung aus der Pensionsversicherung – das Lebensstandardprinzip galt hier bis zur Jahrtausendwende – und einer für den Betrieb möglichst wenig belastenden Beitragsleistung, die aber Grundlage für die Pension sein sollte.

Mit dieser Herausforderung hatten auch die Umsetzungsversuche einer eigenständigen Pension für die Bäuerin bzw. die Frauen in der Landwirtschaft zu kämpfen, die schon bei der Einführung der Bauernpension diskutiert worden war, jedoch erst 1992 Realität werden sollte. Hier zeigt sich aber erneut – und sehr deutlich – das Widerstreben gegen den Wertewandel. Manche bäuerliche Interessenvertreter sahen eine eigenständige Pension für die Frau als Konfliktherd für die „heile bäuerliche Familienidylle“. Das Erreichen der „Bäuerinnenpension“ ist daher ohne Zweifel Ausdruck des gewandelten Selbstbildes und Selbstbewusstseins der Bäuerinnen, die eigenständige Interessenvertreterinnen hervorgebracht hatten und von diesen umgekehrt bestärkt wurden.

Auch hier brauchte es wiederum „Zwischenstationen“ auf dem Weg, von der Wahlmöglichkeit über die Möglichkeit der Teilung der Pension, die aber beide unzureichende Mittel waren, um das Ziel zu erreichen. Die „Bäuerinnenpension“ wurzelt ganz wesentlich in der Abschaffung der Subsidiarität in der land- und forstwirtschaftlichen Pensionsversicherung, die wiederum vom Gedanken der Gleichheit von Mann und Frau im Gegensatz zum Vorrang des Mannes in der Familie getragen war; der „Hausvater“ hatte also endgültig ausgedient. Die Bäuerinnenpension wurde auch damit begründet, dass zunehmend Frauen in die Landwirtschaft kamen, die bereits in einem außerlandwirtschaftlichen Beruf Pensionsansprüche erworben hatten.

Und auch die Bäuerinnen forderten die Anerkennung ihrer Arbeit als eigenständige Leistung; sie wollten ein Stück wirtschaftliche Unabhängigkeit. Der Wandel der Beziehungsverhältnisse hatte schließlich auch vor den Hoftüren nicht Halt gemacht.

Mit der Einführung der Bauernpension 1971 bzw. der Umwandlung der Zuschussrenten in Übergangspensionen 1976 bzw. noch richtiger mit der „Bäuerinnenpension“ 1992 waren endlich auch die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft und ihre Familienangehörigen vollständig in das System der sozialen Sicherheit integriert. Was danach folgte, war der Ausbau, die Umwandlung oder auch die Kürzung sozialer Leistungen. Beispiele dafür sind das Betriebshilfegesetz, die Neugestaltung des Leistungsrechts in der Unfallversicherung oder die Einbeziehung der Nebenerwerbstätigkeiten in die Sozialversicherung, die Aufhebung der Subsidiarität in Pensions- und Krankenversicherung und schließlich die Pensionsharmonisierung sowie die vielfältigen Vorsorge- und Gesundheitsmaßnahmen.

Problematischer war die Akzeptanz der Krankenversicherung, weil hier nur jene etwas zurückbekamen, die Hilfe benötigten. Es war zwar bekannt, dass eine schwere Krankheit eines Familienmitgliedes eine Bauernfamilie in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten oder gar in den Ruin treiben konnte, was auch einer der Gründe für die Einführung der Krankenversicherung war. Aber die größere Mehrheit kannte solche Fälle in ihren Familien nicht und lebte in der Hoffnung, dass sie davon verschont blieben. Dementsprechend gering war die Neigung, Krankenversicherungsbeiträge zu leisten, da die Menschen vielfach der Meinung waren, sie würden nur einzahlen und keine Leistungen benötigen. Neben den handfesten materiellen Argumenten sprachen auch die Skepsis gegenüber allen staatlichen Maßnahmen (Stichwort: Kommunismus!) sowie mancherorts religiöse Vorbehalte (Hinnahme schwerer Krankheit als „Schicksal“ oder „Gotteswille“) gegen die Krankenversicherung. Dass von Oktober 1965 bis März 1966 Beiträge bezahlt werden mussten, Leistungen jedoch erst ab April 1966 gewährt wurden, war für die Beliebtheit der Krankenversicherung auch nicht förderlich. Es bedurfte einer von oben verordneten Solidarität, um die Bauern und ihre Angehörigen in die Krankenversicherung einzubeziehen. Mit der Einführung der Pflichtkrankenversicherung für diesen Personenkreis erhöhte sich der Anteil der Pflichtkrankenversicherten in Österreich immerhin von 80 auf 90 Prozent der Bevölkerung.³

Ein organisatorisch großer Einschnitt war die Schaffung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) im Jahre 1974. Dies war vor allem eine

Folge des enormen Rückgangs der Zahl der Unselbständigen in den land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern, die nunmehr in die Versicherungsträger der Arbeiter und Angestellten integriert wurden. Der politische Widerstand dagegen war heftig. Es war aber auch eine Folge der letztlich vollständigen Integration der Selbständigen und ihrer Familienangehörigen in das Sozialversicherungssystem. Mehrere Sozialversicherungsträger, nach Sparten aufgeteilt, erschienen nicht mehr sinnvoll bzw. ökonomisch. Ein ähnlicher Konzentrationsprozess trat auch in der Sozialversicherung der Gewerbetreibenden auf.

Bei der Integration der Selbständigen in die staatliche Sozialversicherung ist eine Parallelität von Land- und Forstwirtschaft und Gewerbetreibenden sichtbar (LZVG bzw. GSPVG 1958, B-KVG bzw. GSKVG 1965/1966, BSVG bzw. GSVG 1978). Mit dem Wandel vom sozialen Lebensraum zum Familienunternehmen näherten sich die Bauern zunehmend dem Typ des Unternehmers an. Aus dieser Wurzel entstanden in den letzten Jahren konkrete Pläne der Zusammenlegung der Sozialversicherungsträger von Bauern und Gewerbetreibenden. Für die bäuerliche Sozialversicherung ging es dabei auch um die Behauptung vor dem Hintergrund sinkender Versichertenzahlen. Woran es bislang gescheitert ist, waren nicht so sehr ideologische Widerstände, sondern technische Details.

Es ist durchaus erstaunlich, dass es auch heute noch grundsätzliche Gegner der Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft gibt, wie aus den Schreibaufrufen hervorgeht. Die Kosten spielten und spielen freilich immer eine Rolle, oder wie es SVB-Obmann Donabauer im Interview ausdrückte: „Es ist noch kein Versicherter zu mir gekommen, der gesagt hätte: ‚Herr Obmann, ich zahle zu wenig Beiträge!‘“⁴. Allenthalben wird freilich auch eine Unausgewogenheit zwischen Beiträgen und Leistungen beklagt: Die Beiträge seien zu hoch, und die daraus resultierenden Leistungen – im Konkreten die Pension – scheinen gerade jenen zu wenig, denen die Beiträge zu hoch waren.

Die Wirksamkeit bzw. der Erfolg der sozialen Sicherheit im ländlichen Raum lässt sich beispielhaft an einigen Punkten festmachen: Das Pensionsantrittsalter sank nach Einführung der Bauernpension auf das durchschnittliche Pensionsantrittsalter anderer österreichischer Berufsgruppen; schwere Krankheiten oder Unglücksfälle führen heute weder zu schwerer Verschuldung noch zur Zwangsaufgabe von Betrieben; jedes Jahr fließen aus der Sozialversicherung mehr Gelder in den ländlichen Raum, als an Beiträgen ein-

gezahlt werden. Diese Zuschüsse aus Steuergeldern werden als Preis der Gesellschaft für den Strukturwandel angesehen. Die Landwirtschaft gibt Arbeitskräfte in andere Wirtschaftssparten ab, die davon profitieren.

Die zentralen Forschungsergebnisse auf einen Blick

1. Die Einbindung von Landarbeitern und Bauern in das System der sozialen Sicherheit wurde in der Regel nicht „von unten“, also auf Wunsch der Betroffenen bzw. aufgrund eines mehr oder weniger hohen Grades von politischer Organisation der Betroffenen erreicht, sondern passierte „von oben“ durch den Gesetzgeber, durch Interessenvertreter und Politiker. Später fand eine Verlagerung der Entscheidungsebenen statt: Beim UVG hatten noch das Herrenhaus und der Gewerbeausschuss die Diskussion geführt; Bauernbünde oder Landwirtschaftskammern gab es noch nicht. Bei der Einführung der Krankenversicherung oder der Pensionsversicherung spielten hingegen die politischen Vertreter der Versicherten (die auch Funktionäre der diversen Versicherungsanstalten sein konnten) eine Hauptrolle in der Diskussion.

2. Für die Industriearbeiterschaft und andere unselbständig Erwerbstätige war die Einbeziehung in das System der sozialen Sicherheit immer ein Erfolg. Für die Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft kam dieser Vorgang dem Eingeständnis gleich, nicht mehr für sich selbst bzw. seine Wirtschaft mit allem, was dazu gehört, sorgen zu können (Prestigeverlust der Bauern).

3. Veränderungen bzw. Neuerungen in der Sozialversicherung wurden durch Veränderung der Arbeitsbereiche der Bauern und der Arbeitswelt am Hof notwendig (Stichwort: Betriebshilfegesetz, Neue Unfallversicherung, Einbeziehung der Nebentätigkeiten, Kinderbetreuungsgeld). Der sozioökonomische Wandel hatte durch den Rückgang der Zahl der Vollerwerbsbauern und die Zunahme der Nebenerwerbsbetriebe maßgebenden Anteil daran, dass die im ländlichen Raum verbliebenen Arbeitskräfte immer wertvoller und folglich in das System der sozialen Sicherheit einbezogen wurden.

4. Die Einführung der Sozialversicherung wurde immer begleitet von ideologischen Ängsten und finanziellen Befürchtungen seitens der Betroffenen. Auf der Seite der Befürworter wurden hingegen die Argumente des besseren Gesundheitszustands der ländlichen Bevölkerung, der finanziellen Kalkulierbarkeit von Risiken wie Unfall oder Krankheit, eine die jüngere Generation entlastende Altersversorgung usw. angeführt.

5. Die Geschichte der sozialen Sicherheit im ländlichen Raum gleicht einem evolutionären Prozess ohne wirklichen Rückschritt (Ausnahme vielleicht 1924: Aufhebung der VII. KVG-Novelle), Fortschritte wurden in der Regel immer nur in Etappen erreicht (Zuschussrente – Bauernpension – Einbeziehung der Zuschussrentner; Wahlmöglichkeit bei Pension – Teilbarkeit der Pension – „Bäuerinnenpension“). Allerdings handelt es sich nicht um einen kontinuierlichen Prozess. Es sind deutlich hervortretende Phasen der Weiterentwicklung auszumachen: in den 1920er Jahren, in den 1950er und 1960er Jahren und in den 1990er Jahren.

Anmerkungen

- ¹ Siehe Bruckmüller: Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren.
- ² Besitzbauern hatten bereits seit 1849 das Wahlrecht.
- ³ Sten. Prot. NR, X. GP, 84. Sitzung, 7. 7. 1965, Debatte zum B-KVG, S. 4562.
- ⁴ Interview Obmann Abg. z. NR ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007.

ANHANG

Der Schreibaufwurf im Volltext: Soziale Sicherheit im ländlichen Raum

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit 2002 beschäftigen sich Historiker/innen, Kultur- und Sozialwissenschaftler/innen am Institut für Geschichte des ländlichen Raumes in St. Pölten mit verschiedenen Aspekten und Entwicklungen der ländlichen Gesellschaft. Im Rahmen eines Projekts zur *Erforschung der Geschichte des ländlichen Sozialversicherungswesens* ersuchen wir um Ihre Mithilfe. Neben der historischen Entwicklung der verschiedenen Versicherungskörperschaften interessieren wir uns nämlich besonders auch dafür, wie sich die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung auf das Leben der Menschen (Bauern/Bäuerinnen, Dienstboten, Landarbeiter/-innen, Bauernkinder) ausgewirkt haben.

Die Leistungen der Sozialversicherung sind meist eng mit einschneidenden lebensgeschichtlichen Ereignissen (wie Geburt, Krankheit, Unfall, Behinderung, Hofübergabe, Altersversorgung) verbunden. Mit der Einführung von Versicherungsleistungen hat sich daher bestimmt auch manches im bäuerlichen Alltagsleben und in der Lebenseinstellung der Menschen verändert. Aus herkömmlichen historischen Quellen ist über solche Veränderungen im sozialen Leben und Erleben der Menschen allerdings kaum etwas zu erfahren. Durch die Beantwortung unserer Fragen bzw. durch Erzählungen von Episoden aus Ihrer persönlichen Lebensgeschichte, die direkt oder indirekt mit Leistungen der Sozialversicherung (oder auch Mängeln der sozialen Absicherung) zu tun haben, könnten Sie etwas zum besseren Verständnis dieser historischen Entwicklungen beitragen. Sie sollen aber keineswegs alle nachfolgenden Fragen einzeln beantworten, sondern wir bitten Sie einfach, einige Erlebnisse und Erfahrungen zu erzählen, die Ihnen zu diesem Thema in den Sinn kommen.

Erinnern Sie sich etwa noch an die soziale Lage in der Generation Ihrer Eltern und Großeltern und an deren Einstellungen zur persönlichen Alters- und Krankenvorsorge? Erinnern Sie sich noch an die Zeit, als die Bauern im Gegensatz zu vielen anderen gesellschaftlichen Gruppen noch nicht in das allgemeine „soziale Netz“ eingebunden waren? Wann

und wie haben Sie selbst erstmals von der Möglichkeit einer Kranken- und Pensionsversicherung erfahren? Und wie haben Sie / Ihre Angehörigen / einzelne Nachbarn oder Bekannte oder die Bauernschaft im Allgemeinen darauf reagiert?

Es ist sicher nicht ganz leicht, sich an die Einführung und die Auswirkungen der Sozialversicherungsleistungen im Einzelnen zu erinnern. Daher geben wir einen kurzen **Überblick zur Entwicklung des ländlichen Sozialversicherungswesens**: Die Einführung der verschiedenen Sozialversicherungszweige geschah nicht von heute auf morgen, sondern zog sich über Jahrzehnte. Eine verpflichtende Unfall- und Krankenversicherung für landwirtschaftliche Arbeiter gab es erst nach dem Ersten Weltkrieg. Selbständige Bauern konnten sich nur freiwillig krankenversichern lassen.

In der Zeit des Nationalsozialismus wurde für Landarbeiter die Altersversicherung eingeführt, für die betriebsführenden Bauern wurde die Unfallversicherung verpflichtend. Die 1950er und 1960er Jahre waren Jahrzehnte tief greifender Veränderungen in der bäuerlichen Welt. Das wirkte sich auch auf das Sozialversicherungssystem aus. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die Landarbeiter bald in das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) übernommen und anderen Arbeitern gleichgestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren die selbständigen Bauern und ihre Familien nach wie vor nur unfallversichert.

Eine verpflichtende **Altersversorgung** für selbständige Bauern, allerdings noch in bescheidenem Umfang, kam mit der Zuschussrente im Jahr 1957. Ein vollwertiges Pensionsgesetz wurde erst 1969 verabschiedet. Ein Tiroler Bauer schreibt beispielsweise: „*Der Schwiegervater selbst wollte keine Rente vom Staat. Er bevorzugte es, als offizieller Hofbesitzer durch die Verweigerung der Hofübergabe vor seinem Tod, andere für sich arbeiten zu lassen und davon zu leben.*“

Kannten Sie Leute, die ähnlich gedacht haben? Wie waren die Standpunkte in Ihrer Familie? Es wäre interessant für uns zu erfahren, wie die traditionelle Form des bäuerlichen Ausgedinges nach und nach von der modernen Altersversorgung abgelöst wurde. Welche Übergangsregelungen gab es? Welche konkreten Vereinbarungen wurden von Ihnen mit Ihren Vorgängern bzw. Nachfolgern auf dem eigenen Hof

getroffen? Haben Sie wegen der Einführung der Pensionsversicherung Ihren Hof eventuell später oder früher übergeben/übernommen? Verspürten Sie ein gewisses Gefühl der Erleichterung im Hinblick auf einen einigermaßen gesicherten Lebensabend? Oder waren die Versicherungsbeiträge so hoch, dass Sie das traditionelle Ausgedinge ohne Pensionszahlung bevorzugt hätten?

Eine verpflichtende **Krankenversicherung** gab es erst ab 1966. Die durch ihre Bücher bekannt gewordene Bergbäuerin Barbara Passrucker erinnerte sich anlässlich der Einführung der Krankenversicherung an eine bevorstehende Magenoperation: „*Ein Grund, warum ich noch warten mußte, war auch, daß erst am 1. April 1966 die Bauernkrankenversicherung in Kraft getreten ist. Vorher war immer die große Sorge, wie wir die Spitalskosten bezahlen sollten. Wenn dieses große Glück nicht schon am 4. April 1966 gewesen wäre, ich glaube, dann hätte ich sterben müssen.*“ Sicher haben auch Sie die eine oder andere Erinnerung im Zusammenhang mit der Krankenversicherung. War die Pflichtversicherung eine Erleichterung für Sie oder empfanden Sie die Einzahlung der Versicherungsbeiträge (oder die Selbstbehalte) als große Belastung? Haben Sie und Ihre Angehörigen nach Einführung der Krankenversicherung öfter als zuvor einen Arzt besucht? Wie wurden kleine Leiden früher kuriert? Wie war das Verhältnis zu Ihrem Hausarzt, und wie stand er zur allgemeinen Krankenversicherung der Bauern? Glauben Sie, dass sich Ihre Gesundheit und Ihr Gesundheitsbewusstsein nach Einführung der Krankenversicherung verbessert haben?

Neben den klassischen Feldern der Sozialversicherung wie Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung sind noch andere Sozialeinrichtungen von Interesse: Seit 1949 existiert zum Beispiel eine *Arbeitslosenversicherung* für Landarbeiter, in den 50er Jahren wurde die *Kinderbeihilfe* eingeführt. Erst später erfolgten wesentliche **Verbesserungen für Frauen in der Landwirtschaft**: Das *Karenzgeld für Bäuerinnen* gibt es seit 1990, seit 1992 gibt es die so genannte *Bäuerinnenpension*, d. h., die Ehepartnerin des Betriebsführers ist bei gemeinsamer Wirtschaftsführung in der Pensionsversicherung pflichtversichert.

Haben Sie persönlich von den erwähnten Leistungen profitiert? Denken Sie etwa an die Geburt Ihrer Kinder: Wurden diese noch zu Hause oder

schon im Spital geboren? Wie hoch waren die Kosten und von wem wurden sie getragen? Denken Sie weiters an Mutterschutz und Betriebshilfen, an Kuren oder Kindererholungsaufenthalte, an Seh- oder Heilbehelfe aller Art! Vielleicht fallen Ihnen dazu berichtenswerte Erlebnisse ein. Berichten Sie ruhig ausführlich, welche Leistungen von der Versicherung gewährt oder auch abgelehnt wurden.

Gab es dramatische Vorfälle, bei denen die Versicherung rettend eingriff? Erinnern Sie sich an einen Moment, wo Sie richtig froh waren, endlich sozialversichert zu sein? Genauso interessieren uns natürlich auch Enttäuschungen, die Sie mit der Versicherung erlebt haben. Wenn Sie aus eigenem Erleben heraus Kritik an der Verwaltung oder an den Leistungen einzelner Sozialversicherungseinrichtungen anbringen möchten, so ist hier eine Gelegenheit dazu: Wir bitten um Ihren persönlichen Erfahrungsbericht – je ausführlicher, desto besser!

Von Interesse wären auch Stellungnahmen über die finanzielle **Situation Ihres Betriebes vor und nach der Einführung der verschiedenen Sozialversicherungen**. Hatte die Einführung der Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung Auswirkungen auf Ihre finanzielle Lage? Hat sich in Ihrem Betrieb dadurch etwas geändert? Haben Sie Arbeiter angestellt oder entlassen? Hat sich der bürokratische Aufwand für Sie erhöht? Vielleicht besitzen Sie noch alte Rechenbücher oder Aufzeichnungen, die Sie zu Rate ziehen könnten? Wer war bzw. ist in Ihrer Familie für solche Angelegenheiten (Buchhaltung, Korrespondenz, Kontakt mit den Behörden usw.) zuständig? Bekamen Sie anfangs von irgendwoher Unterstützung bei der Bewältigung von Sozialversicherungsangelegenheiten (z. B. Landwirtschaftskammer, Bauernbund, Versicherungsanstalt)?

Glauben Sie, dass sich durch die vermehrten Sozialleistungen längerfristig auch das zwischenmenschliche Klima (z. B. das Verhältnis zwischen den Generationen, zwischen Mann und Frau, das Aufwachsen der Kinder, die Stellung von Dienstboten bzw. angestellten Arbeitskräften) oder gar das Denken und Handeln der Menschen verändert haben? Wäre es möglich, dass sich aufgrund der größeren sozialen Sicherheit auch das Spar- bzw. Konsumverhalten in Ihrer Familie verändert hat?

Ging man mit dem „Notgroschen“ anders um als zuvor? Konnten Sie sich dadurch mehr bzw. andere Dinge leisten?

Dieser Schreibaufwurf wendet sich an alle, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig waren oder sind. Erzählen Sie uns bitte von Ihren Erlebnissen im Umgang mit der Unfall-, Kranken- oder Pensionsversicherung oder anderen Sozialleistungen. Prinzipiell interessieren uns alle Erfahrungen, die Sie mit der Sozialversicherung gemacht haben. Wir würden uns freuen, wenn wir auch Ihre persönlichen Erfahrungen in unserer Studie berücksichtigen könnten. Abschließend bitten wir Sie auf dem **beiliegenden Fragebogen** noch um einige Daten zu Ihrer Person und Ihrem Hof. Diese Angaben stellen wichtige Hintergrundinformationen für unsere Arbeit dar und werden streng vertraulich behandelt. Die Auswertung Ihrer Beiträge erfolgt selbstverständlich völlig anonym. Vielen Dank für Ihren Beitrag!

Datenblatt zum Schreibaufwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zusätzlich bitten wir Sie um einige Daten zu Ihrer Person, Ihrer Familie und Ihrem Betrieb, die für unsere Studie von Bedeutung sind. Die Beilage dieses Blattes erleichtert uns die Auswertung Ihres Textes! Falls Sie vorhaben, Ihren Beitrag und das Datenblatt elektronisch zu erstellen, schicken Sie uns bitte ein kurzes E-Mail an gerhard.siegl@lans.cc, dann lassen wir Ihnen das Datenblatt auf diesem Weg zukommen!

Nachname:

Vorname:

Adresse:

Telefonnummer, evtl. E-Mail-Adresse:

Geburtsort:

Geburtsjahr:

Beruf der Eltern (Haupterwerb – Nebenerwerb):

Anzahl der Geschwister:

Ausbildung:

Heirat:

Anzahl der Kinder:

Berufliche Laufbahn (Bitte um Angabe der Hofübernahme, Hofübergabe, Pensionsantritt, Nebenerwerbstätigkeit ...):

Betriebsgröße (Bitte geben Sie auch größere Veränderungen an, z. B. bis 1987 20 ha, ab 1988 25 ha plus 20 ha in Pacht):

Überwiegende Bewirtschaftungsform (z. B. Getreideanbau, Schweinezucht, Weinbauer):

Die eigenen Einrichtungen der SVB

Rheuma-Sonderkrankenanstalt Baden (Niederösterreich)

Bettenkapazität: 120

Ärztlicher Leiter: Prim. Univ.-Prof. Dr. Othmar Scherak (bis Ende 2008)

Verwaltungsleiter: Dipl.-KH-Betriebswirt Johann Metzinger

Pflegedienstleiterin: DGKS Sylvia Draxler

Die eigenen Einrichtungen der SVB

Schwerpunkte: Entzündliche Gelenk- und Wirbelsäulenerkrankungen, Anschlussheilverfahren nach Gelenk- und Wirbelsäulenoperationen

- 1962 Erwerb Hotel „Grüner Baum“ – Grundstein für Kurbetrieb
- 1966 Eröffnung und Inbetriebnahme Rheumasonderkrankenanstalt
- 1977 Zukauf des angrenzenden Mozarthofs
- 1989 Ende der Erweiterung und des Umbaus
- 2001 Fertigstellung Umbau





Die Rheuma-Sonderkrankenanstalt Baden vor und nach dem Umbau 2001.

Quelle: SVB Bildarchiv, Wilke.

Rheuma-Sonderkrankenanstalt Bad Gastein (Salzburg)

Bettenkapazität: 135

Ärztlicher Leiter: Prim. Dr. Harald Zeindler

Verwaltungsleiterin: Irene Stockinger

Pflegedienstleiterin: DGKS Monika Haunsberger

Schwerpunkte: Rehabilitation nach orthopädischen, traumatologischen und neurochirurgischen Operationen (künstlicher Gelenkersatz, Bandscheibenoperationen usw.), entzündliche und degenerative Erkrankungen am Stütz- und Bewegungsapparat (Bechterew-Krankheit, chronische Polyarthritis, Bandscheibenschäden, Arthosen usw.)

- 1965 Erwerb Kurheim „Paracelsushof“ durch die LZVA
- 1971 Erwerb Areal an der Gasteiner Ache für Neubau
- März 1975 Beginn der Bauarbeiten
- September 1977 Fertigstellung



Die Rheuma-Sonderkrankenanstalt Bad Gastein in Salzburg.

Quelle: SVB Bildarchiv, Wolkersdorfer.

Krankenanstalt Schallerbacherhof (Oberösterreich)

Bettenanzahl 80

Ärztliche Leiterin: Prim. Dr. Renate Strasser

Verwaltungsleiter: Dir. Rat Dipl. KH-Betriebswirt Alois Haberfellner, MAS

Leitende Stationsschwester: DGKS Gertraud Sperker

Schwerpunkte: Nachbehandlung nach orthopädischen Operationen und nach unfallchirurgischer Versorgung, Mobilitätstraining für Prothesenträger

- 1923 Grundsteinlegung zum Bau der heutigen Kuranstalt Schallerbacherhof
- 1954 Übernahme durch die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt
- 1991 Umbau- und Ausbau (Patiententrakt)



Die Krankenanstalt Schallerbacherhof (OÖ) im Jahr 2006.

Quelle: SVB Bildarchiv.

Herz- und Kreislaufzentrum Bad Hall (Oberösterreich)

Bettenanzahl: 120

Ärztlicher Leiter: Prim. Dr. Hartwig Bailer

Verwaltungsleiter: Dir. Rat Dipl. KH-Betriebswirt Alois Haberfellner, MAS

Pflegedienstleiterin: DGKS Ulrike Oberndorfer

Schwerpunkte: Anschlussheilverfahren nach Herzinfarkten und Operationen, spezielle Schlaganfallrehabilitation mit entsprechender Nachsorge und einschlägigen Therapien (Neurorehabilitation)

- 1954 Kauf Kurheim „Emilienhof“ durch die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt
- 1963 Erwerb Baugrundstück in Bad Hall
- 1967 Beginn Neubau
- 1969 Inbetriebnahme neue Kuranstalt für Herz- und Kreislaufkranke
- 1975 Umwandlung in eine Sonderkrankenanstalt
- 1995 Beendigung umfassender Um- und Zubaumaßnahmen
- 2005 Ausbau der Neurorehabilitation (Verdoppelung der Betten)



Das Herz- und Kreislaufzentrum Bad Hall im Jahr 2006.

Quelle: SVB Bildarchiv.

Klinikum Bad Gleichenberg für Lungen- und Stoffwechselerkrankungen (Steiermark)

Bettenanzahl: 120

Ärztlicher Direktor: Prim. Dr. Martin Trinker

Verwaltungsdirektorin: Barbara Körbisser

Pflegedirektorin: DGKS Monika Sawetz

Schwerpunkte: Behandlung und Schulung von Patienten mit chronischen Atemwegs- und Lungenerkrankungen und von Zuckerkranken.

- 1846 Errichtung Kurheim „Schweizerei“
- 1954 Übernahme durch die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt
- 1965 Neubau und Abbruch des ehemaligen Althauses
- 1973 Umwandlung in Sonderkrankenanstalt für interne Rehabilitation
- 1979–1982 Umbau und Erweiterung
- 2006 Betriebsübergang an private Betreiber
- 2007 Grundsteinlegung für neuen Bauteil



Klinikum Bad Gleichenberg, oben vor der Renovierung, unten im Jahr 2006.

Quelle: SVB Bildarchiv, Wurm-Nagl.

Gesundheitsaktionen der SVB, Stand 2008

Gesundheits-Aktiv-Woche

Diese seit 1996 bestehende, einwöchige Aktion will im Beruf stehenden Bäuerinnen und Bauern Wissen über gesunde Lebensführung vermitteln, deren Gesundheitsbewusstsein steigern und sie so zu entsprechender Verhaltensänderung motivieren. Die Teilnehmer müssen daher in der Lage sein, das ganztägige aktive und sportliche Programm mitmachen zu können und sollten möglichst in den letzten 12 Monaten davor eine Vorsorgeuntersuchung absolviert haben. Das Programm wird an sechs Standorten österreichweit durchgeführt.

Arbeitsmedizinische Woche

Diesen einwöchigen Kurs gibt es seit 1999 für aktive Lehrbetriebsführer(innen) sowie aktive Bäuerinnen und Bauern und hauptberuflich beschäftigte Kinder. Hierbei sollen gesundheitsgefährdende Arbeitsbelastungen bewusst gemacht werden und Schulungen im Bereich der Arbeitsmedizin erfolgen. Die Teilnehmer sollen dadurch zur Umsetzung des Gelernten in der täglichen Arbeitspraxis motiviert werden. An drei Standorten in Österreich wird die Arbeitsmedizinische Woche durchgeführt.

Erholungsaufenthalte für pflegende Angehörige

Personen, die zu Hause einen Angehörigen pflegen und die Hauptlast der Pflege tragen, sollen bei diesen Aufenthalten bei Massagen, Wirbelsäulenschule, Entspannungsübungen sowie ärztlicher Beratung, Gespräche mit Lebens- und Sozialberatern und dem Erfahrungsaustausch untereinander körperlich und seelisch neue Kräfte tanken können. Darüber hinaus werden in Fachvorträgen mit Physiotherapeuten Tipps und Hilfe für die Pflege der pflegebedürftigen Personen geboten. Beratungen über Hilfsmittel, Pflegegeld, Dauerversorgung und anderes runden diesen zweiwöchigen Kurs ab, der an fünf Standorten österreichweit abgehalten wird.

Erholungsaufenthalte für Frauen/Männer in besonderen Situationen

Diese – für Frauen 1991, für Männer 2003 gestartete – Aktion richtet sich an Personen in Ausnahmesituationen des Lebens wie Generations- oder Part-

nerkonflikte, einem Todesfall in der Familie oder Krisen in der Lebensbewältigung. Mit diesem Programm soll Hilfe zur Krisenbewältigung sowie eine Verminderung der Belastung in Gesprächen mit Lebens- und Sozialberater(innen) oder Fachreferate sowie ärztliche Beratungsgespräche geboten werden. Auch soll dadurch das Selbstbewusstsein des Einzelnen gestärkt werden.

Daneben gibt es körperliche und seelische Erholung bei Massagen, Spaziergängen, Entspannungsübungen u. a.

Die Dauer des Kurses ist zwei Wochen, mit zwei 3-tägigen Nachfolgetreffen innerhalb eines Jahres.

Die Altersgrenze ist für Männer 65 Jahre und für Frauen 60 Jahre; angeboten wird das Programm an vier Standorten.

Gesundheitsmaßnahme 50 plus

Neu seit 2006 gibt es diese Aktion für Versicherte der SVB, die kurz vor oder kurz nach der Pensionierung bzw. der Aufgabe der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit stehen. Ihnen soll durch die Aufarbeitung der typischen Problemfelder mit Fachkräften dieser Lebenschnitt erleichtert werden. Rechtliche und sozialrechtliche Aspekte der Hofübergabe stehen hier ebenso im Vordergrund wie die Frage des Mitarbeitens im Betrieb in einer anderen Rolle bzw. das Loslassen vom Betrieb. Körperliche und seelische Erholung soll schließlich in diesen zwei Wochen auch nicht zu kurz kommen.

Erholungsaufenthalte für Senioren

Diese ebenfalls erst seit 2006 bestehenden Aufenthalte sollen älteren Menschen aus dem bäuerlichen Bereich helfen, Belastungen durch Veränderungen im täglichen Leben (sozialer Rückzug, Lebenskrisen) zu meistern. Die körperliche und seelische Gesundheit dieser Senior(inn)en soll durch aktive Erholung, z. B. Gymnastik, Nordic Walking, Bewegungsübungen langfristig erhalten bzw. verbessert werden. Ärztliche sowie Ernährungsberatung wie Gespräche zum Thema Generationenkonflikt oder Lebenskrisen sind gleichfalls Teil des Programmes, das an mehreren Standorten in Österreich durchgeführt wird.

Gesundheitsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche

Fit ins Leben

richtet sich an Bauernkinder mit Übergewicht im Alter von 10 bis 15 Jahren. Den Kindern soll bei diesem 20-tägigen Kurs ein richtiges und gesundes Ess- und Bewegungsverhalten in Theorie und Praxis vermittelt werden und so das Gewicht dauerhaft reduziert werden. Außerdem soll die Kondition der Kinder erhöht werden. Angeboten wird „Fit ins Leben“ an zwei Standorten in der Steiermark und in Oberösterreich.

Heilpädagogische Aufenthalte mit logopädischer Behandlung, Legastheniebehandlung sowie orthopädischem Schwerpunkt

Hier sollen Kinder von 10 bis 15 Jahren betreut werden, die eine Lese- oder Rechtschreibschwäche oder einen Sprachfehler haben bzw. Kinder mit Haltungsschäden. Ein Informations- und Familienwochenende ist ebenso vorgesehen.

Ziel ist es, Rechtschreibung und Aussprache zu verbessern und individuelle Hilfestellung zu leisten und das Selbstwertgefühl zu stärken, um mit den Schwächen umgehen zu lernen. Andererseits soll der Bewegungs- und Stützapparat gestärkt und sollen Haltungsschäden korrigiert werden. Auch dieses Programm dauert 20 Tage und wird in Oberösterreich durchgeführt.

Meeresklimatische Aufenthalte

Die Zielgruppe dieses Programmes sind 10–15-jährige Bauernkinder mit Atemwegs- oder Hauterkrankungen. Sie lernen in einem 20-tägigen Kurs in Lignano (Italien) richtige Atemtechnik und die Stärkung der Atemmuskulatur. Für Kinder mit Hauterkrankungen gibt es Neurodermitisschulungen. Hilfe zur Selbsthilfe sowie die Linderung vieler Symptome wird angeboten.

Selbstverwaltung der SVB 1974 bis 2000

<i>Hauptstelle</i>		
Obmann	Dr. Johann Haider	1974–1988
	ÖkR Karl Donabauer	1989–2000
1. Obmannstellvertreter	Dr. Ernst Brandstätter	1974–1988
	ÖkR Johann Schinko	1989–2000
2. Obmannstellvertreter	ÖkR Alois Lafer	1974–1978
	ÖkR Maria Stangl	1979–1992
	ÖkR Elisabeth Leitner	1993–2000
<i>Landesstelle Wien</i>		
Vorsitzender	ÖkR Ing. Franz Mayer	1974–2000*
Vorsitzender-Stellvertreter	ÖkR Franz Bubits	1974–1990
	Otto Trunner	1991–1993
	Ing. Karl Reiter	1994–1998
	Ing. Franz Windisch	1999–2000
<i>Landesstelle Niederösterreich</i>		
Vorsitzender	ÖkR Georg Gindl	1974–1987
	ÖkR Karl Donabauer	1988–2000
Vorsitzender-Stellvertreter	ÖkR Leopold Kern	1974–1988
	ÖkR Franz Gausterer	1989–1998
	ÖkR Anna Höllner	1999–2000
<i>Landesstelle Burgenland</i>		
Vorsitzender	ÖkR Franz Marx	1974–1985
	ÖkR Heinrich Franta	1985–1993
	ÖkR Paul Fasching	1994–2000
Vorsitzender-Stellvertreter	ÖkR Josef Schmidt	1974
	ÖkR Heinrich Franta	1975–1985
	Herbert Gutleben	1985–1989
	ÖkR Paul Fasching	1989–1993
	Wolfgang Bruckner	1994–1998
	Helmut Zieger	1999–2000

Selbstverwaltung der SVB 1974 bis 2000

Landesstelle Oberösterreich

Vorsitzender	Anton Schlager	1974–1988
	ÖkR Johann Schinko	1989–2000
Vorsitzender-Stellvertreter	Paul Pauzenberger	1974–1983
	Alois Ecker	1984–2000

Landesstelle Salzburg

Vorsitzender	ÖkR Christian Pongruber	1974–1988
	ÖkR Simon Hetz	1989–1993
	ÖkR Aloisia Fischer	1994–1997
	ÖkR Matthias Leobacher	1997–2000
Vorsitzender-Stellvertreter	ÖkR Peter Fischer	1974–1987
	ÖkR Aloisia Fischer	1987–1988
	ÖkR Matthias Leobacher	1989–1997
	ÖkR Aloisia Fischer	1997–1998
	Anna Maria Pirchner	1999–2000

Landesstelle Tirol

Vorsitzender	Dr. Jakob Halder	1974–1988
	ÖkR Walter Hanser	1989–1993
	ÖkR Friedrich Schneeberger	1994–2000
Vorsitzender-Stellvertreter	ÖkR Paul Landmann	1974–1988
	ÖkR Ludwig Penz	1989–1993
	ÖkR Anni Winkler	1994–2000

Landesstelle Vorarlberg

Vorsitzender	ÖkR Hermann Hagen	1974–1978
	ÖkR Ludwig Hagspiel	1979–1988
	ÖkR Edwin Gmeiner	1989–2000
Vorsitzender-Stellvertreter	Konrad Blank	1974–1978
	Anton Türtscher	1979–1983
	ÖkR Anton Wohlgenannt	1984–1993
	Elisabeth Hiller	1994–2000

Landesstelle Steiermark

Vorsitzender	ÖkR Alois Lafer	1974–1988
	ÖkR Josef Schrammel	1989–1998
	ÖkR Johann Sorger	1999–2000

ANHANG

Vorsitzender-Stellvertreter	ÖkR Maria Stangl	1974–1978
	ÖkR Josef Schrammel	1979–1988
	ÖkR Franz Lierzer	1989–1993
	ÖkR Maria Grassl	1994–1998
	Maria Pein	1999–2000

Landesstelle Kärnten

Vorsitzender	Nikolaus Lanner	1974–1982
	ÖkR Erfried Wadl	1982–1991
	ÖkR Matthias Winkler	1992–1994
	Notburga Penker	1994–2000
Vorsitzender-Stellvertreter	ÖkR Erfried Wadl	1974–1982
	ÖkR Matthias Winkler	1982–1991
	ÖkR Josef Zechner	1992–1994
	ÖkR Franz Schmid	1994–2000

Seit 1975 besteht eine Bürogemeinschaft zwischen der Hauptstelle und den Landesstellen Wien und Niederösterreich. Im Jahr 2000 wurden die Landesstellenausschüsse Wien und Niederösterreich fusioniert.

Überwachungsausschuss bzw. Kontrollversammlung (ab 1994)

Vorsitzende/r	ÖkR Martin Schifferegger	1974–1978
	Dr. Rudolf Schuberth	1979–1994
	Herbert Gutleben	1995–1998
	ÖkR Aloisia Fischer	1999–2000
Stellvertreter	Georg Schreiner	1974–1978
	Dr. Karl Steingruber	1979–1988
	Herbert Gutleben	1989–1994
	Dr. Friedrich Noszek	1995–2000

Beirat

Vorsitzende/r	ÖkR Heinrich Franta	1995–1999
	ÖkR Josef Zechner	1999–2000
Stellvertreter	ÖkR Josef Zechner	1995–1999
	Leopold Scherer	1999–2000

Selbstverwaltung der SVB seit 2001

Hauptstelle

Obmann	ÖkR Karl Donabauer	seit 2001
1. Obmann-Stellvertreter	ÖkR Johann Schinko	2001–2007
	ÖkR Elisabeth Leitner	seit 2008
2. Obmann-Stellvertreter	ÖkR Elisabeth Leitner	2001–2007
	Klaus Schwarz	seit 2008

Regionalbüro Wien/NÖ

Vorsitzende	ÖkR Anna Höllerer	seit 01/2001
-------------	-------------------	--------------

Regionalbüro Burgenland

Vorsitzender	ÖkR Paul Fasching	seit 01/2001
--------------	-------------------	--------------

Regionalbüro Oberösterreich

Vorsitzende/r	ÖkR Johann Schinko	01/2001–2007
	Dr. Christine Katzlberger-Laimer	seit 2008

Regionalbüro Salzburg

Vorsitzender	Jakob Költringer	seit 01/2001
--------------	------------------	--------------

Regionalbüro Tirol

Vorsitzender	ÖkR Friedrich Schneeberger	seit 01/2001
--------------	----------------------------	--------------

Regionalbüro Vorarlberg

Vorsitzender	Klaus Schwarz	seit 01/2001
--------------	---------------	--------------

Regionalbüro Steiermark

Vorsitzender	ÖkR Johann Sorger	seit 01/2001
--------------	-------------------	--------------

Regionalbüro Kärnten

Vorsitzende	Notburga Penker	01/2001– 2003
Vorsitzender	ÖkR Franz Schmid	seit 2003

Kontrollversammlung

Vorsitzende	ÖkR Aloisia Fischer	seit 2001
Stellvertreter	Dr. Friedrich Noszek	2001–2004
	Mag. Alois Erlinger	seit 2005

ANHANG

Beirat

Vorsitzender	ÖkR Josef Zechner	2001–2007
	ÖkR Georg Schwarzenberger	seit 2008
Stellvertreter	ÖkR Dipl.-Ing. Richard Kaiser	2001–2007
	ÖkR Monika Lugmayr	seit 2008

Büroorganisation der SVB 1974 bis 2000

Hauptstelle, Landesstelle Wien/NÖ

2., Schiffamtsgasse 15; 10., Sonnleithnergasse 20; 4., Wiedner Gürtel 10; 4., Mommengasse 31; 2., Malzgasse 10; 8., Mülkergasse 4 (1980/81); 3., Modegroßhandelszentrum St. Marx (ab 1981)

Ab Juli 1985: 3., Ghegastraße 1

Leitender Angestellter	Hofrat Dr. Josef Rieder	01/1974–04/1975
	Hofrat Dr. Stefan Grabner	05/1975–10/1988
	Hofrat Prof. Dr. Josef Kandlhofer	11/1988–12/2000
Generaldirektor-Stellvertreter	Hofrat Dr. Stefan Grabner	01/1974–04/1975
	Dr. Edgar Schranz	01/1974–06/1991
	Hofrat Dr. Friedrich Etlinger	01/1974–02/1993
	Reg.Rat Erich Wolf	07/1991–12/1999
	Dr. Hans Kindermann	03/1993–12/1999
	Mag. Josef Gemeinböck	01/2000–12/2000
	Mag. Kurt Zisch	01/2000–12/2000
Stellvertreter (Direktoren)	Josef Bayer	01/1974–11/1979
	Prof. Josef Kirnbauer	09/1977–06/1985
	Dr. Hans Kindermann	01/1974–02/1993
	Hans Ableidinger	09/1977–04/1986
	Hofrat Prof. Dr. Josef Kandlhofer	04/1986–10/1988
	Dr. Johann Wuketich	01/1989–06/1994
Direktionsräte	Rudolf Janda	03/1993–12/1999
	Mag. Josef Gemeinböck	07/1994–12/1999
Leitender Arzt	OMed.Rat Dr. Gustav Zimmermann	01/1974–10/1984
	Prof. Dr. Hans Seyfried	11/1984–12/2000
Stellvertreter	OMed. Rat Dr. Gerhard Fuchs	01/1974–11/1988

Büroorganisation der SVB 1974 bis 2000

	Med. Rat Dr. Richard Forbelsky	01/1974–04/1984
	Med. Rat Dr. Siegmund-Klaus Müller	05/1984– 12/2000

Landesstelle Burgenland

Krautgartenweg 4, 7001 Eisenstadt

Leitender Angestellter	Dr. Thomas Katsich	01/1974–12/1980
	Walter Grabenhofer	02/1981–03/1998
Stellvertreter	Dr. Baldur Kath	04/1998–11/2000
	Walter Grabenhofer	01/1974–01/1981
	Franz Meidl	04/1981–09/1984
Leitender Arzt	Dr. Baldur Kath	10/1984–03/1998
	Dr. Heribert Scheck	10/1974–12/2000

Landesstelle Oberösterreich

Huemerstraße 23, 4010 Linz

Leitender Angestellter	Dr. Hans Bauer	01/1974–11/1983
	Dr. Franz Hofer	02/1984–07/1989
	Dr. Friedrich Mraczansky	08/1989–12/1995
	Dr. Josef Striegl	01/1996–12/2000
Stellvertreter	Dr. Friedrich Mraczansky	01/1974–07/1989
	Dr. Franz Hofer	01/1974–01/1984
	Josef Kolmer	12/1989–08/1999
Leitender Arzt	Med.Rat Dr. Wilhelm Noha	01/1974–10/1976
	Med.Rat Dr. Karl Kugler	11/1976–04/1983
	Med.Rat Dr. Gottfried Pospisil	05/1983–11/1989
	Dr. Friedrich Aichinger	12/1989–12/2000

Landesstelle Salzburg

Rainerstraße 25,
5021 Salzburg

Leitender Angestellter	Martin Wiener	01/1974–07/1984
	Dr. Walter Vogl	08/1984–11/1987
	Alois Wiesner	12/1987–12/1994
	Ing. Ernst Müller	02/1995–06/1999
	Ing. Johann Mayr	07/1999–12/2000
Stellvertreter	Dr. Walter Vogl	01/1974–07/1984
	Alois Wiesner	01/1974–11/1987
Leitender Arzt	OMed.Rat. Dr. Karl Sungler	01/1974–09/1990

ANHANG

	Dr. Herbert Rohn	10/1990–12/2000
--	------------------	-----------------

Landesstelle Tirol

Fritz-Konzert-Straße 5,
6021 Innsbruck

Leitender Angestellter	Dr. Franz Plank	01/1974–07/1989
	Dr. Alois Oberparleiter	08/1989–06/1996
	Hermann Abfalterer	07/1996–12/2000
Stellvertreter	Dr. Eduard Moser	01/1974–1985
	Dr. Alois Oberparleiter	10/1985–07/1989
Leitende/r Arzt/Ärztin	Dr. Karl Löderle	01/1975–02/1993
	Dr. Hedwig Schullian	03/1993–12/2000

Landesstelle Vorarlberg

Montfortstraße 9,
6901 Bregenz

Leitender Angestellter	Hubert Küng	01/1974–09/1987
	Rudolf Eberle	10/1987–09/1996
	Reinhard Dür	10/1996–12/2000
Stellvertreter	Rupert Fischer	01/1974–03/1979
	Rudolf Eberle	08/1979–09/1987
Leitende Ärztin	Dr. Karin Rhomberg	11/1986–11/1999
	Dr. Iris Schweningen	02/2000–12/2000

Landesstelle Steiermark

Rembrandtgasse 11,
8011 Graz

Leitender Angestellter	Dr. Alois Puntigam	01/1974–06/1983
	Dr. Johann Reinbacher	07/1983–12/1990
	Dr. Friedrich Krenn	01/1991–12/1995
	Dr. Roland Straka	01/1996–12/2000
Stellvertreter	Walter Jeserschek	02/1974–10/1981
	Dr. Alfons Grünwald	02/1974–02/1982
	Dr. Johann Reinbacher	03/1982–06/1983
	Dr. Friedrich Krenn	01/1984–12/1990
	Josef Brandner	02/1991–11/1995
Leitender Arzt	Med.Rat DDr. Rudolf Watzinger	01/1974–09/1981
	Med.Rat Dr. Volkher Müller	04/1982–03/1997
	Dr. Ernst Fröhlich	04/1997–12/2000

Büroorganisation der SVB seit 2001

Landesstelle Kärnten

Gabelsbergerstraße 13/Fromillerstraße 29, 9021 Klagenfurt

Leitender Angestellter	Helmut Stingl	01/1974–04/1989
	Herbert Isak	05/1989–11/2000
	Dr. Arno Ladstätter	12/2000
Stellvertreter	Rudolf Hoefel	01/1974–12/1980
	Dr. Karl Linhart	01/1974–10/1986
Leitender Arzt	Med. Rat Dr. Roman Stengg	01/1974–02/1975
	Dr. Heinz Aschenbrenner	10/1975–12/1991
	Dr. Manfred Barwik	03/1992–12/2000

Büroorganisation der SVB seit 2001

Hauptstelle,

Regionalbüro NÖ/Wien

Ghegastraße 1, 1030 Wien

Generaldirektor	Hofrat Prof. Dr. Josef Kandlhofer	01/2001–12/2001
	Mag. Franz Ledermüller	seit 02/2002
Generaldirektor-Stellvertreter	Mag. Josef Gemeinböck	01/2001–02/2002
	Mag. Kurt Zisch	seit 01/2001
Organisationsmanager	Mag. Friedrich Strauß	seit 01/2001
Leitender Arzt	Prof. Dr. Hans Seyfried	01/2001–08/2005
	Dr. Wolfgang Fischer	seit 09/2005
Stv. leitende/r Arzt/Ärztin	Dr. Siegmund-Klaus Müller	01/2001–10/2002
	Dr. Wolfgang Fischer	01/2003–08/2005
	Dr. Monika Schumlits	seit 09/2005

Regionalbüro Burgenland

Krautgartenweg 4,
7000 Eisenstadt

Regionalbüroleiter	Dr. Norbert Wanka	seit 01/2001
Leitender Arzt/bereichsleit. Arzt	Dr. Heribert Scheck	01/2001–06/2001
	DDr. Konrad Simon	seit 06/2003

ANHANG

Regionalbüro Oberösterreich

Huemerstraße 21, 4010 Linz;
seit 2003: Blumauer Straße 47,
4020 Linz

Regionalbüroleiter	Dir. Dr. Josef Striegl	seit 01/2001
Leitender Arzt/bereichsleit. Arzt	Dr. Friedrich Aichinger	seit 01/2001

Regionalbüro Salzburg

Rainerstraße 25,
5020 Salzburg

Regionalbüroleiter	Dir. Ing. Johann Mayr	seit 01/2001
Leitender Arzt/bereichsleit. Arzt	Dr. Herbert Rohn	seit 01/2001

Regionalbüro Tirol

Fritz-Konzert-Straße 5, 6020
Innsbruck

Regionalbüroleiter	Dir. Hermann Abfalterer	01/2001–09/2006
	Mag. Martin Holas	seit 10/2006
Leitende Ärztin/bereichsleit. Ärztin	Dr. Hedwig Schullian	seit 01/2001

Regionalbüro Vorarlberg

Montfortstraße 9, 6900 Bre-
genz

Regionalbüroleiter	Dir. Reinhard Dür	seit 01/2001
Leitende Ärztin/bereichsleit. Ärztin	Dr. Iris Schweninger	seit 01/2001

Regionalbüro Steiermark

Rembrandtgasse 11, 8036
Graz;
seit 2005: Dietrich-Keller-
Straße 20, 8074 Raaba bei
Graz

Regionalbüroleiter	Dir. Dr. Roland Straka	01/2001–11/2001
	Dr. Paul Tschuffer	seit 12/2001
Leitender Arzt/bereichsleit. Arzt	Dr. Ernst Fröhlich	seit 01/2001

Büroorganisation der SVB seit 2001

Regionalbüro Kärnten

Feldkirchner Straße 52, 9020
Klagenfurt

Regionalbüroleiter	Dr. Arno Ladstätter	seit 01/2001
Leitender Arzt/bereichsleit. Ärztin	Dr. Manfred Barwik	01/2001–06/2003
	Dr. Maria Stukelj-Novak	seit 10/2003

Abkürzungsverzeichnis

Abg.	Abgeordneter
AdR	Archiv der Republik
Anm.	Anmerkung
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (1955)
BGBL	Bundesgesetzblatt
B-KVG	Bauern-Krankenversicherungsgesetz (1965)
BM	Bundesministerium
B-PVG	Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (1969/72)
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz (1979)
EVO	Einführungsverordnung (1938)
GD	Generaldirektor
GP	Gesetzgebungsperiode
KNV	Konstituierende Nationalversammlung
KVG	Arbeiter-Krankenversicherungsgesetz (1888)
LA	Landtagsabgeordneter
LAVA	Landarbeiterversicherungsanstalt(en) (1929–1947)
LAVG	Landarbeiterversicherungsgesetz (1928)
LBG	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung 1939–1945)
LGBL	Landesgesetzblatt
LKK	Landkrankenkassen (1939–1947)
LuFSVA	Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt (1948–1973)
LVA	Landesversicherungsanstalt (1939–1947)
LZVA	Landwirtschaftliche Zuschussrenten-Versicherungsanstalt
LZVG	Landwirtschaftliches Zuschussrenten-Versicherungsgesetz (1957)
LWKK	Landwirtschaftskrankenkassen (1922–1973)
NÖLA	Niederösterreichisches Landesarchiv
NR	Nationalrat
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
PNV	Provisorische Nationalversammlung
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
RGBL	Reichsgesetzblatt
RM	Reichsmark
RVO	Reichsversicherungsordnung (1938–1947)

Sten. Prot.	Stenografische Protokolle
StGBL.	Staatsgesetzblatt
SVB	Sozialversicherungsanstalt der Bauern
SV-ÜG	Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz (1947)
u. a.	unter anderem
ÜA	Überwachungsausschuss
UVG	Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz (1888)

Benützte Archive

Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Wien.
Niederösterreichisches Landesarchiv, St. Pölten.
Tiroler Landesarchiv, Innsbruck.
Archiv der SVB, Wien.
Archiv SVB, Regionalbüro Steiermark, Raaba bei Graz.
Archiv SVB, Regionalbüro Tirol, Innsbruck.
Bundesarchiv, Berlin.

Bibliografie

- 100 Jahre Landwirtschaftsministerium. Eine Festschrift, Wien 1967.
- 100 Jahre österreichische Sozialversicherung 1889–1989, hg. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Horn 1989.
- 100 Jahre Sozialversicherung in Österreich, hg. vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, redigiert von Theodor Tomandl, Wien 1988.
- 30 Jahre SVB. Soziale Sicherheit für die bäuerlichen Familien (= SVB-Info Sondernummer), Wien o. J. [2004].
- 40 Jahre Niederösterreichischer Bauernbund. Ein Jubiläum des Kampfes und des Aufbaues, Wien 1946.
- Das Agrarprogramm der deutschösterreichischen Sozialdemokratie. Beschlossen vom Parteitag in Wien am 16. November 1925, Wien 1926.

- Alber, Jens: Vom Armenhaus zum Wohlfahrtsstaat. Analysen zur Entwicklung der Sozialversicherung in Westeuropa, Frankfurt am Main–New York 1982.
- Alber, Jens: Die Entwicklung sozialer Sicherungssysteme im Licht empirischer Analysen, in: Zacher, Hans F. (Hg.): Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung. Colloquium der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin 1979, S. 211–222.
- Albert, Bernhard: Bemessungsgrundlagen in der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem ASVG (= Rechtswissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 19), Wien 1999.
- Aly, Götz: Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus, Frankfurt am Main 2005.
- Baernreither, Josef M.: Grundfragen der Sozialversicherung in Österreich. Ergebnisse der Beratungen des Arbeitsbeirates, Wien 1908.
- Baten, Jörg; Wagner, Andrea: Mangelernährung, Krankheit und Sterblichkeit im NS-Wirtschaftsaufschwung (1933–1937), in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 2003/1, S. 99–123.
- Bauer, Kurt: Elementar-Ereignis. Die Österreichischen Nationalsozialisten und der Juliputsch 1934, Wien 2003.
- Bauer, Otto: Der Kampf um Wald und Weide, Wien 1925.
- Bauernrat 1953. Sonderbericht des österreichischen Bauernbundes, in: Tiroler Bauern-Zeitung, Oktober 1953, S. 1–3.
- Benöhr, Hans-Peter: Rechtshistorische Bemerkungen zur Begründung der Sozialversicherung, in: Zacher, Hans F. (Hg.): Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung. Colloquium der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin 1979, S. 295–336.
- Benöhr, Hans-Peter: Verfassungsfragen der Sozialversicherung nach den Reichstagsverhandlungen von 1881 bis 1889, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 97. Bd. (1980), S. 94–163.
- Berchtold, Klaus: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, München 1967.
- Berchtold, Klaus: Verfassungsgeschichte der Republik Österreich, Bd. 1: 1918–1933. Fünfzehn Jahre Verfassungskampf, Wien 1998.

- Berger, Sandra: Von der sozialen Frage, deren Prinzipien und der Entwicklung der Sozialversicherung von den Anfängen bis 1955, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung von 1945 bis zur Ausformulierung des ASVG, Diss., Linz 1998.
- Bergmann, Theodor: Soziale Sicherung und landwirtschaftliche Bevölkerung. Unterlagen für einen internationalen Vergleich, Bonn 1956.
- Bericht der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs über das Jahr 1960, Wien 1961.
- Bericht der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs über das Jahr 1963, Wien 1964.
- Bericht der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs über das Jahr 1967, Wien 1968.
- Bericht des Vorstandes des Oesterr. Land- und Forstarbeiterverbandes an den 5. ordentl. Verbandstag, Protokoll des 5. ordentl. Verbandstages, Wien 1928.
- Bericht über die Rentabilität oberösterreichischer Bauerngüter im Jahre 1927, hg. vom Landeskulturrat für Oberösterreich, Linz 1928.
- Biographisches Handbuch der österreichischen Parlamentarier 1918–1938, hg. von der Parlamentsdirektion, Wien 1998.
- Bolognese-Leuchtenmüller, Birgit: Bevölkerungsentwicklung und Berufsstruktur, Gesundheits- und Fürsorgewesen in Österreich 1750–1918. Wirtschafts- und Sozialstatistik Österreich-Ungarns 1, hg. von Hoffmann, Alfred; Matis, Herbert (= Materialien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 1), Wien 1978.
- Brandner, Maria; Cornides, Karl: Soziale Sicherheit (= Die Wirtschaft geht jeden an, Bd. 11), Wien 1957.
- Brandstätter, Ernst: Der Weg zur Bauernpension, in: Agrarische Rundschau 1/1970, S. 6–12.
- Brandstätter, Ernst: Reform der bäuerlichen Altersversorgung, in: Agrarische Rundschau 3/1969, S. 72–77.
- Brandstetter, Anton: Zwanzig Jahre Bauernpension – Ein Streifzug, in: SVB-Information 9/1991.
- Breiteneder, Alois: Zur Struktur ländlicher Hausgemeinschaften am Beispiel der Pfarre Raab, phil. Diss., Wien 1984.
- Brucker, Ludwig; Meystre, Fritz; Oberlindober, Hanns; Trode, Eduard: Die Sozialversicherung nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung, 1. Bd., Berlin 1940.

- Bruckmüller, Ernst: Aspekte der Entwicklung sozialer Sicherheit in der Ersten Republik, in: Beiträge zur historischen Sozialkunde, Band 8, 1978, S. 36–41.
- Bruckmüller, Ernst: Die Bauern und die Erste Republik, in: Christliche Demokratie 2/1985.
- Bruckmüller, Ernst: Interessenvertretung der Bauern, in: Tálos, Emmerich u.a.: Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918–1933, Wien 1995, S. 353–370.
- Bruckmüller, Ernst: Landwirtschaftliche Organisation und gesellschaftliche Modernisierung. Vereine, Genossenschaften und politische Mobilisierung der Landwirtschaft Österreichs vom Vormärz bis 1914 (= Geschichte und Sozialkunde 1), Salzburg 1977.
- Bruckmüller, Ernst: Organisationsformen der Landbevölkerung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Verband Österreichischer Geschichtsvereine (Hg.): Bericht über den zwölften österreichischen Historikertag in Bregenz (= Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 20), o. O., 1974, S. 287–304.
- Bruckmüller, Ernst: Soziale Organisationsformen ländlicher Arbeit, in: Beiträge zur historischen Sozialkunde 11/1981, S. 53–61.
- Bruckmüller, Ernst: Soziale Sicherheit für Bauern und Landarbeiter, in: Bruckmüller, Ernst; Sandgruber, Roman; Stekl, Hannes: Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren. Die Einbeziehung der Bauern, Landarbeiter, Gewerbetreibenden und Hausgehilfen in das System der österreichischen Sozialversicherung (= Geschichte und Sozialkunde, Bd. 3), Salzburg: Neugebauer 1978, S. 15–129.
- Bruckmüller, Ernst: Sozialgeschichte Österreichs, Wien ²2001.
- Bruckmüller, Ernst: Zur Sozialstruktur Österreichs in den dreißiger Jahren, in: Fröschl, Erich; Zoitl, Helge (Hg.): Februar 1934. Ursachen – Fakten – Folgen, Wien 1984, S. 35–49.
- Bruckmüller, Ernst: Sozialstruktur und Sozialpolitik, in: Weinzierl, Erika; Skalnik, Kurt (Hg.): Österreich 1918–1938. Geschichte der Ersten Republik, Bd. 1, Graz–Wien–Köln 1983, S. 381–436.
- Bruckmüller, Ernst: Wirtschaftsentwicklung und politisches Verhalten der agrarischen Bevölkerung in Österreich 1867–1914, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 59/1972, S. 489–529.

- Bruckmüller, Ernst: Wirtschaftsentwicklung und Sozialstruktur, in: Gáal, Károly; Bockhorn, Olaf (Hg.): Tadtén (= Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland, Bd. 56), Eisenstadt 1976, S. 23–64.
- Bruckmüller, Ernst: Die verzögerte Modernisierung. Mögliche Ursachen und Folgen des „österreichischen Weges“ im Wandel des Agrarbereiches, in: Knittler, Herbert (Hg.): Wirtschafts- und sozialhistorische Beiträge. Festschrift für Alfred Hoffmann zum 75. Geburtstag, Wien 1979, S. 289–307.
- Bruckmüller, Ernst; Hanisch, Ernst; Sandgruber, Roman; Weigl, Norbert: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert, Bd. 1: Politik – Gesellschaft – Wirtschaft, Wien 2002.
- Bruckmüller, Ernst; Hanisch, Ernst; Sandgruber, Roman (Hg.): Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert, Bd. 2: Regionen – Betriebe – Menschen, Wien 2003.
- Bruckmüller, Ernst u. a. (Hg.): Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren. Die Einbeziehung der Bauern, Landarbeiter, Gewerbetreibenden und Hausgehilfen in das System der österreichischen Sozialversicherung, Salzburg 1978.
- Bruckmüller, Ernst (Hg.): Personen Lexikon Österreich, Wien 2001.
- Brügel, Ludwig: Soziale Gesetzgebung in Österreich von 1848 bis 1918. Eine geschichtliche Darstellung, Wien–Leipzig 1919.
- Brünner, Leopold: Sozialdemokratische Korruptionswirtschaft im Land- und Forstarbeiterverband und im Siedlungswesen. Sumpflüthen. Bruck-Neudorf, o. J. (1926).
- Brunner, Otto: Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“, in: Brunner, Otto: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen 1968.
- Buchinger, Josef: Von der Wiege bis zum Grabe. Aus dem Bauernleben zur Zeit der Großeltern, o. O., o. J.
- Bühlmann-Stofer, Elisabeth: Staatliche Sozialpolitik in der Schweiz und in Österreich 1848–1920, Diss., Wien 1986.
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Wien 1920 ff.
- Burda, Franz: Krankenversicherung der Bauernschaft?, in: Sozialversicherung 2/1932, Nr. 7/8.
- Bureau International du Travail. Representation et Organisation des Travailleurs agricoles, Genève 1928.

- Burkert-Dottolo, Günther R.: Das Land geprägt. Geschichte der steirischen Bauern und ihrer politischen Vertretung, Graz–Stuttgart 1999.
- Burkert, Günther R.: Der Landbund für Österreich, in: Tálos, Emmerich u.a.: Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918–1933, Wien 1995, S. 207–217.
- Burmann, Hannes: Die Bauernkrankenversicherung, in: Soziale Sicherheit 1965, S. 261–267.
- Butschek, Felix: Die österreichische Wirtschaft im 20. Jahrhundert, Stuttgart 1985.
- Butschek, Felix: Statistische Reihen zur österreichischen Wirtschaftsgeschichte. Die österreichische Wirtschaft seit der industriellen Revolution, Wien 1993.
- Dachs, Herbert (Hg.): Die Politiker. Karrieren und Wirken bedeutender Repräsentanten der Zweiten Republik, Wien 1995.
- Demuth, Christine; Kraus, Therese: Bauern im Aufbruch. Gegenwart und Geschichte des Niederösterreichischen Bauernbundes, Wien–St. Pölten 1996.
- Der Väter Saat. Die Österreichische Landwirtschaftsgesellschaft von 1807–1938, Wien 1963.
- Deutsches Reichsgesetzblatt, Berlin 1938 ff.
- Dollfuß, Engelbert; Walter, Hans: Die Altersfürsorgerente in der Land- u. Forstwirtschaft Österreichs. Eine Anleitung für Oberösterreich, Wien 1929.
- Dollfuß, Engelbert: Das Kammersystem in der Landwirtschaft Österreichs, Wien 1929.
- Dorfwirth, Leopold: Die österreichische Agrarpolitik seit dem Ende des 1. Weltkrieges, Wien 1937/38.
- Dragaschnig, Alois u.a.: Die sozialversicherungsrechtlichen Novellen 1972, in: Soziale Sicherheit, 1/1973, S. 4–25.
- Drobesch, Werner: Grundherrschaft und Bauer auf dem Weg zur Grundentlastung. Die „Agrarrevolution“ in den innerösterreichischen Ländern (= Aus Forschung und Kunst, Bd. 35), Klagenfurt 2003.
- Dunkl, Regina: Die Altersversorgung der Landwirte, Dipl.-Arb., Wien 1982.
- Durdik, Christel; Feldbauer, Peter: Vor- und Frühformen sozialer Sicherung, in: Beiträge zur historischen Sozialkunde 8/1978, S. 26–30.
- Ebert, Kurt: Die Anfänge der modernen Sozialpolitik in Österreich. Die Taafesche Sozialgesetzgebung für die Arbeiter im Rahmen der Gewerbeord-

- nungsreform (1879–1885) (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie, Bd. XV), Wien 1975.
- Ehmer, Josef; Mitterauer, Michael (Hg.): Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften, Wien 1986.
- Eichenhofer, Eberhard: Franz Kafka und die Sozialversicherung, Stuttgart 1997.
- Eisenzopf, Albin: Die Altersfürsorgerente der gewerblichen Arbeiter, Hausgehilfen und Landarbeiter, Wien 1936.
- Enderle-Burcel, Gertrude: Christlich – ständisch – autoritär. Mandatare im Ständestaat 1934–1938. Biographisches Handbuch der Mitglieder des Staatsrates, Bundeskulturrates, Bundeswirtschaftsrates und Länderrates sowie des Bundestages, Wien 1991.
- Endl, Paul; Schneitter, Elias: Soziale Krankenversicherung in Tirol. Ein Stück Landesgeschichte aus der Sicht von zwei Zeitzeugen, Innsbruck 2001.
- Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, Wien 1979 ff.
- Ernst, August: Die Christlichsoziale Partei und die österreichische Sozialpolitik bis 1918, phil. Diss., Wien 1949.
- Feest, Felix: Der ständische Aufbau in der Land- und Forstwirtschaft, Wien 1934.
- Festschrift 125 Jahre Österreichische Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft in Wien, Wien 1933.
- Fiedler, Richard: Die österreichische Sozialversicherung mit besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Sozialversicherung, geschichtswiss. Dipl.-Arb., Graz 2005.
- Fiederer, Helmut: Von der Arbeiter-Krankenkasse in Linz zur Allgemeinen Ortskrankenkasse in Oberdonau, in: Österreich in Geschichte und Literatur, 47. Jg. (2003), Heft 1–2a, S. 3–23.
- Figl, Christian: Die neue bäuerliche Unfallversicherung in der Fassung der 22. BSVG-Novelle BGBl. I 1998/140, in: Soziale Sicherheit 2/1999, S. 102–114.
- Figl, Christian: Reform der bäuerlichen Unfallversicherung 1. Jänner 1999 (= SVB-Info Sondernummer zur Unfallversicherungsreform), Wien o. J. [1999].
- Fink, Pius: Die Gemeinschaftsrente. Ein Entwurf von Pius Fink, 3., erweiterte Auflage, Dornbirn, o. J. [1946].
- Födermayr, Florian: Vom Pflug ins Parlament. Lebenserinnerungen eines oberösterreichischen Bauern, Braunau 1954.

- Fritz, Hannes: Die Finanzierung der bäuerlichen Sozialversicherung, in: Soziale Sicherheit 1990, S. 567–576 und S. 603–612.
- Fröhlich, Sigrid: Soziale Sicherung bei Zünften und Gewerbeverbänden. Darstellung, Analyse, Vergleich, Berlin 1976.
- Fünzig Jahre Oberösterreichischer Land- und Forstarbeiterbund, Linz 1969.
- Funke, Wilhelm Friedrich: Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1912) und Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 9. Februar 1939 (RGBl. I S. 196), Stuttgart–Berlin 1939.
- Fürbeck, Karl; Teschner, Hellmut (Hg.): Die Sozialversicherung der Bauern. Das BSVG und die anderen einschlägigen Vorschriften mit Kommentar und Rechtsprechung, Loseblattausgabe, 1. Lieferung Wien 1970.
- Gabler, Hans: Die landwirtschaftliche Krankenversicherung Österreichs, in: Soziale Sicherheit, 1. Jg., Heft 6, November 1948, S. 12–14.
- Gabler, Hans: Die landwirtschaftliche Sozialversicherung Österreichs. Zusammenstellung des derzeit geltenden Sozialversicherungsrechtes nach dem Stand vom 15. September 1947, Wien 1947.
- Gabler, Hans: Die Sozialversicherung der bei der Versicherungsanstalt für Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft versicherungszuständigen Personen. Textausgabe des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 unter Berücksichtigung der Bundesgesetze 107/35, 264/36 und 31/37, Wien 1937.
- Gattermann, Hermann: Leitfaden durch das Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (B-PVG), Wien o. J.
- Gedenkschrift anlässlich des zehnjährigen Bestandes der Landwirtschafts-krankenkassen in Österreich, hg. vom Reichsverband der Landwirtschafts-krankenkassen Österreichs, Wien 1932.
- Gestrich, Andreas; Knoch, Peter; Merkel, Helga (Hg.): Biographie – sozialgeschichtlich, Göttingen 1988.
- Girtler, Roland: Sommergetreide. Vom Untergang der bäuerlichen Kultur, Wien 1996.
- Grabner, Stefan: 25 Jahre Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt (erschienen im Selbstverlag), Wien 1973.
- Grabner, Stefan: Die bäuerliche Sozialversicherung im Lichte des Strukturwandels, in: 100 Jahre österreichische Sozialversicherung 1889–1989,

- hg. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, mit der Herausgabe betraut: Prof. Gert Rudolf, Wien 1989, S. 171–194.
- Grabner, Stefan: Die Finanzierung der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung und deren Neuregelung, in: Soziale Sicherheit, September 1960, S. 299–303.
- Grabner, Stefan: Zum Problem der Überalterung, in: Agrarische Rundschau 3/1969, S. 84–86.
- Grandl, Robert: Die Geschichte der Selbstverwaltung in der österreichischen Sozialversicherung. Von den Anfängen bis 1918, in: Prenninger, Alexander (Hg.): „Mercy or Right“. Development of Social Security Systems, „Gnade oder Recht“. Entwicklung der sozialen Sicherungssysteme (= ITH-Tagungsberichte 39), Wien 2005, S. 81–102.
- Greif, Franz: Das Ende der traditionellen Agrargesellschaft – und was weiter?, in: Mitteilungen der Österreichischen Geographischen Gesellschaft 140/1998, S. 25–52.
- Greil, Leopold: 50 Jahre Präsidentenkonferenz der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften. Ein Bericht über die Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung und der Agrarwirtschaft Österreichs 1908–1958, Wien 1959.
- Gremel, Maria: Mit neun Jahren im Dienst. Mein Leben im Stübl und am Bauernhof 1900–1930, Wien 1983.
- Gruntzel, Joseph: Agrarpolitik, Wien–Leipzig ³1921.
- Hahnl, Rudolf: Die Bemessung der Beiträge in der bäuerlichen Sozialversicherung, in: SVB-Information 3/1984, Teil: Rat und Recht, S. 3–9.
- Haider, Friedrich: 25 Jahre Tiroler Bauernbund 1904–1929. Nach einer Dissertation 1951, Innsbruck 1989.
- Haider, Johann: Das bäuerliche Sozialpaket. Sonderdruck der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Landesstelle Wien und Niederösterreich, Jänner 1977.
- Haider, Johann: Bauerngeduld führte zum Erfolg, in: Der Österreichische Bauernbündler, 19. 6. 1975, S. 3.
- Hainisch, Michael: Die Landflucht. Ihr Wesen und ihre Bekämpfung im Rahmen einer Agrarreform, Jena 1924.
- Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2008, hg. vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien 2008.

- Hanusch, Ferdinand: Sozialpolitik in Österreich 1919–1923. Referat auf dem 2. österreichischen Gewerkschaftskongress.
- Harrasser, Claudia: Von Dienstboten und Landarbeitern: eine Bibliographie zu (fast) vergessenen Berufen (= Geschichte & Ökonomie, Bd. 7), Innsbruck–Wien 1996.
- Heindl, Hermann: Das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft, Wien 1925.
- Henning, Friedrich-Wilhelm: Deutsche Agrargeschichte des Mittelalters 9. bis 15. Jahrhundert, Stuttgart 1994.
- Hettlage, Robert (Hg.): Die post-traditionale Welt der Bauern, Frankfurt am Main 1989.
- Hoffmann, Alfred; Matis, Herbert (Hg.): Wirtschafts- und Sozialstatistik Österreich-Ungarns, Teil 1 (= Materialien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 1), Wien 1978.
- Hofmeister, Herbert: Landesbericht Österreich, in: Köhler, Peter A.; Zacher, Hans F. (Hg.): Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz, Berlin 1981, S. 445–730.
- Hornek, Rudolf: Die österreichischen Heimat- und Armengesetze, Wien 1918.
- Hörtnagl, Georg: Die Sozialversicherung der bäuerlichen Bevölkerung am Beispiel Tirol (= Beiträge zur alpenländischen Wirtschafts- und Sozialforschung, 166), Innsbruck 1973.
- Huber, Edeltraud: Die Verfassung des Ständestaates in ihrer praktischen Auswirkung, phil. Diss., Wien 1961.
- Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. IV: Struktur und Krisen des Kaiserreichs, Stuttgart u. a. 1969.
- Inführ, Karl: Die Landarbeiterversicherung in der Krise, in: Die Landstimme, März 1933, S. 1–2.
- Inführ, Karl: Die österreichische landwirtschaftliche Sozialversicherung, in: Niederösterreichischer Landbote, April–Mai 1937, S. 2–4.
- Innerhofer, Franz: Schöne Tage, Salzburg ⁴1975.
- Internationale Vereinigung für soziale Sicherheit: Der Sozialschutz in der Landwirtschaft, Genf 1986.
- Jakob, Reinhard: Neues Sozialversicherungsrecht in der Ostmark, Wien o. J. [1939].

- Kanatschnig, Dietmar u. a.: Sozialer Wandel und ländlicher Raum. Gesellschaftliche, ökonomische und demographische Aspekte, Linz 1985.
- Kast, Michael von (Hg.): Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848–1898, 4 Bde. plus Supplementbd., Wien 1899–1901.
- Kerber, Robert; Spann, Eugen (Hg.): Die österreichische Kranken- und Unfallversicherung. Nach dem Stande vom 30. September 1926, Wien 1927.
- Kirnbauer, Josef: Die Rente, die nicht alle wollten, in: SVB-Info 4/1998, S. 12–15.
- Klammer, Peter: Auf fremden Höfen. Anstiftkinder, Dienstboten und Einleger im Gebirge (= Damit es nicht verlorengeht ..., Bd. 26), Wien-Köln-Weimar 1992.
- Klaus, Karl: Die Landflucht in Österreich, Wien 1936.
- Klauser, Hans: Die soziale Sicherung in der österreichischen Landwirtschaft, in: Agrarische Rundschau 1/1970, S. 28–34.
- Klenner, Fritz: Die österreichischen Gewerkschaften. Eine Monographie, Wien 1951–1953.
- Kluge, Ulrich: Agrarinterventionismus und Sozialprotektionismus in Österreich 1879–1918. Politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Voraussetzungen der „Bauerndemokratie“ im 20. Jahrhundert, in: Zeitgeschichte 6/1979, S. 199–222.
- Kluge, Ulrich: Bauern, Agrarkrise und Volksernährung in der europäischen Zwischenkriegszeit. Studien zur Agrargesellschaft und -wirtschaft der Republik Österreich 1918 bis 1938 (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 86), Stuttgart 1988.
- Koban, Hermann: Die Notwendigkeit der obligatorischen Sozialversicherung der Land- und Forstarbeiter. Beilage zu Heft 12, 1937 des Fachblattes „Die Sozialversicherung“; auch in: Niederösterreichischer Landbote 3 (1938), Nr. 1, S. 11–20.
- Koban, Hermann: Die österreichische Landarbeiterversicherung, in: Niederösterreichischer Landbote, Dezember 1936, S. 3–4.
- Koban, Hermann: Die Volkstümlichkeit der Sozialversicherung, in: Niederösterreichischer Landbote, Oktober 1936, S. 5–7.
- Koch, Fritz: Die Unfallversicherung der Forstarbeiter in Tirol, in: Das Landarbeiter-Archiv 8–9/1947, S. 302–304.
- Köhler, Peter A.: Entstehung von Sozialversicherung. Ein Zwischenbericht, in: Zacher, Hans F. (Hg.): Bedingungen für die Entstehung und Entwick-

- lung von Sozialversicherung. Colloquium der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin 1979, S. 19–88.
- Köhler, Peter A.; Zacher, Hans F.: Sozialversicherung. Pfade der Entwicklung, in: Köhler, Peter A.; Zacher, Hans F. (Hg.): Ein Jahrhundert Sozialversicherung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich und der Schweiz, Berlin 1981, S. 9–41.
- Kolmar, Georg: Die bäuerliche Sozialversicherung. Ein Schritt der Agrarpolitik, agrarwiss. Diss., Wien 1986.
- Kolossa, T.: Statistische Untersuchungen der sozialen Struktur der Agrarbevölkerung in den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie, in: Die Agrarfrage in der österreichisch-ungarischen Monarchie 1900–1918, Bukarest 1965.
- Königsberger, Richard R.: Das Privatversicherungswesen in Oesterreich-Ungarn, seine Entwicklung und Erfolge, in: Österreichs Wohlfahrts-Einrichtungen 1848–1898. Festschrift zu Ehren des 50jährigen Regierungsjubiläums Seiner k.u.k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I., IV. Bd.: Sociale Hilfspflege, Wien 1900, S. 357–375.
- Konrad, Helmut; Mitterauer, Michael (Hg.): ... und i sitz' jetzt allein. Geschichte mit und von alten Menschen, Wien 1987.
- Kowall, Margarete: Zeitreise Heimat. Ein Heimatergänzungsbuch aus Krumbach in der Buckligen Welt, o. O., 2003.
- Krammer, Josef: Analyse einer Ausbeutung. 1. Bd.: Die Geschichte der Bauern, Wien 1976.
- Kremeier, Hans: Die Entwicklung der österreichischen Landwirtschaft vom Jahre 1918–1938, Wien 1949.
- Kreuzinger, Dieter: Rechts- und sozialhistorische Entwicklung des ländlichen Dienstboten- und Gesindewesens in der Steiermark, staatswiss. Diss., Graz 1969.
- Kriechbaumer, Robert (Hg.): Die Transformation der österreichischen Gesellschaft und die Alleinregierung von Bundeskanzler Dr. Josef Klaus, Salzburg 1995.
- Krösl, Wolfgang; Zrubecky, Gottlieb: Die Unfallrente. Begutachtung und neue Rentensätze nach funktionellen Gesichtspunkten, 4., neu bearbeitete Auflage unter Mitarbeit von Herbert Kristen, Stuttgart 1992.
- Kroupa, Ebbo: Die Sanierung der Invalidenversicherung, in: Soziale Sicherheit, 1. Jg., Heft 1, Juni 1948, S. 8–10.

- Kühnel, Harry: Sinn und Motivation mittelalterlicher Stiftungen, in: Materielle Kultur und religiöse Stiftung im Spätmittelalter. Internationales Round-Table-Gespräch Krems an der Donau 26. September 1988 (= Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs Nr. 12), Wien 1990, S. 5–12.
- Kunwald, Ludwig: Die öffentliche Armenpflege und die private Wohltätigkeit in Niederösterreich, in: Österreichs Wohlfahrts-Einrichtungen 1848–1898. Festschrift zu Ehren des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I., I. Bd.: Armenpflege und Wohltätigkeit in Oesterreich, Wien 1899.
- Kupfer, Torsten: Geheime Zirkel und Parteivereine. Die Organisation der deutschen Sozialdemokratie zwischen Sozialistengesetz und Jahrhundertwende, Essen 2003.
- Lachnit, Peter: Staatliche Sozialpolitik für und gegen die Arbeiterschaft. Arbeiterbewegung und Sozialversicherung in Österreich von den Anfängen bis 1918, phil. Diss, Wien 1989.
- Lagler, Ernst: Entwicklungsphasen der österreichischen Agrarpolitik in dem Zeitraum zwischen den beiden Weltkriegen, in Lagler, Ernst; Messner, Johannes (Hg.): Wirtschaftliche Entwicklung und soziale Ordnung, Festschrift Degenfeld, Wien 1952, S. 395–418.
- Die Landarbeit als wirtschaftliches, soziales und sittliches Problem (= Schriftenreihe des österreichischen Landarbeiterkammertages 1), Wien o. J. [1952].
- Die Landarbeiterversicherung, Salzburg ²1928.
- Landesgesetzblatt Niederösterreich, Wien 1921.
- Landesgesetzblatt Salzburg, Salzburg 1886 ff.
- Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz. Textausgabe mit einer Einleitung, Wien 1958.
- Die Landwirtschaftskrankenkasse für Niederösterreich und ihre Bedeutung für die Landbevölkerung, hg. vom Vorstand der Landwirtschaftskrankenkasse für Niederösterreich anlässlich der Beteiligung der Kasse an der n.ö. Landesausstellung in Wiener Neustadt, September 1925, Wien 1925.
- Langthaler, Ernst: Eigensinnige Kolonien. NS-Agrarsystem und bäuerliche Lebenswelten 1938–1945, in: Tálos, Emmerich; Hanisch, Ernst; Neugebauer, Wolfgang; Sieder, Reinhard (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2002, S. 348–375.

- Langthaler, Ernst: „Entschuldung“ und „Aufbau“ der österreichischen Landwirtschaft. Alte Antworten, neue Fragen, in: John, Michael; Pammer, Michael (Hg.): Erfahrung der Moderne, Stuttgart 2007, S. 261–280.
- Lederer, Max: Grundriss des österreichischen Sozialrechtes, 2., neu bearbeitete Auflage, Wien 1932.
- Leitsätze für den Ausbau der Sozialversicherung, Ministerium für soziale Fürsorge, Wien 1918.
- Liniger, Hans; Molineus, Gustav (Hg.): Der Unfallmann, 7., verbesserte Auflage, München 1951.
- Mares, Isabela: Warum die Wirtschaft den Sozialstaat braucht. Ein historischer Ländervergleich (= Frankfurter Beiträge zu Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Bd. 10), Frankfurt am Main–New York 2004.
- Maresch, Otto: Der Ständegedanke und wir, Wien 1930.
- Margaretha, Eugen: Der Hauptverband beim Wiederaufbau unserer Sozialversicherung, in: Soziale Sicherheit, 1. Jg., Heft 1, Juni 1948, S. 4–5.
- Mattl, Siegfried: Agrarstruktur, Bauernbewegung und Agrarpolitik in Österreich 1919–1929, Wien–Salzburg 1981.
- Mayer, Josef: Die Krankenversicherung der Arbeiter, in: Österreichs Wohlfahrts-Einrichtungen 1848–1898. Festschrift zu Ehren des 50jährigen Regierungsjubiläums Seiner k.u.k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I., IV. Bd.: Sociale Hilfspflege, Wien 1900, S. 63–123.
- Mayer, Otto: Soll nach dem Hausarzt auch der Landarzt verschwinden?, in: Österreichische Ärztezeitung, 19. Jg. (1964), Heft 8, S. 668.
- Meihsl, Peter: Kammern und freie Verbände in der Landwirtschaft, in: Pütz, Theodor (Hg.): Verbände und Wirtschaftspolitik in Österreich, Berlin 1966. S. 237–392.
- Meihsl, Peter: Die Landwirtschaft im Wandel der politischen und ökonomischen Faktoren, in: Weber, Wilhelm (Hg.): Österreichs Wirtschaftsstruktur gestern – heute – morgen. Strukturwandlungen der österreichischen Volkswirtschaft in der Vergangenheit und ihre Bedeutung für Strukturprobleme der Gegenwart und der Zukunft, 2. Bd., Berlin 1961, S. 551–838.
- Meixner, Wolfgang: 11.000 ausgebürgerte illegale Nazis aus Österreich zwischen 1933 und 1938, in: Bericht über den 24. Österreichischen Historikertag in Innsbruck. Veranstaltet vom Tiroler Landesarchiv und dem Verband Österreichischer Historiker und Geschichtsvereine in der Zeit vom 20. bis 23. September 2005 (= Veröffentlichungen des Verbandes Öster-

- reichischer Historiker und Geschichtsvereine 33), Innsbruck 2006, S. 601–607.
- Melinz, Gerhard: Von der Armenfürsorge zur Sozialhilfe: Zur Interaktionsgeschichte von „erstem“ und „zweitem“ sozialem Netz in Österreich am Beispiel der Erwachsenenfürsorge im 19. und 20. Jahrhundert, Habilitationsschrift, Wien 2003.
- Melinz, Gerhard: Armutspolitik und Sozialversicherungsstaat: Entwicklungsmuster in Österreich (1860 bis zur Gegenwart), in: Österreich in Geschichte und Literatur, 47. Jg. (2003), Heft 2b–3, S. 136–161.
- Mertha, Rudolf; Dollfuß, Engelbert: Die Sozialversicherung in der Landwirtschaft Österreichs. Nach dem Stande von Ende März 1929, Wien 1929.
- Mertha, Rudolf; Dollfuß, Engelbert: Die Sozialversicherung in der Landwirtschaft Österreichs, 2., ergänzte Auflage, Wien 1931.
- Metz, Ernst: Soziale Forderungen für Landarbeiter und die Reaktionen agrarischer Arbeitgeber 1919–1929, phil. Dipl.-Arb., Wien 1997.
- Meyer, Theresia: Die soziale, wirtschaftliche und rechtliche Stellung der landwirtschaftlichen Dienstboten in Oberkärnten vom 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Diss., Innsbruck 1987.
- Michlits, Ilse: Soziale Sicherheit im landwirtschaftlichen Bereich, Dipl.-Arb., Wien 1992.
- Miller, James William: Engelbert Dollfuß als Agrarfachmann. Eine Analyse bäuerlicher Führungsbegriffe und österreichischer Agrarpolitik 1918–1934, Wien–Köln 1989.
- Mischler, Ernst: Das Armenwesen in Steiermark. Statistische Mitteilungen über Steiermark 1, 1896.
- Mischler, Ernst: Übersicht über die öffentliche Armenpflege und die private Wohlthätigkeit in Österreich, in: Österreichs Wohlfahrts-Einrichtungen 1848–1898. Festschrift zu Ehren des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I., I. Bd.: Armenpflege und Wohlthätigkeit in Oesterreich, Wien 1899, S. VII–XLII.
- Mischler, Ernst; Ulbrich, Josef (Hg.): Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, 2., wesentlich umgearbeitete Auflage, 1. Bd.: A–E, Wien 1905.
- Mischler, Ernst; Wimbersky, Hubert: Die landwirtschaftlichen Dienstboten in der Steiermark, Graz 1907.
- Mohr, Elisabeth: Die geschichtliche Entwicklung der österreichischen Sozialpolitik im Agrarsektor, Diss., Graz 1951.

- Möller, Jörn Peter Hasso: Wandel der Berufsstruktur in Österreich zwischen 1869 und 1961. Versuch einer Darstellung wirtschaftssektoraler Entwicklungstendenzen anhand berufsstatistischer Aufzeichnungen (= Dissertation der Johannes-Kepler-Hochschule Linz), Wien 1974.
- Monatsberichte des österreichischen Institutes für Konjunkturforschung 13 (1939), Nr. 7.
- Morgenstern, Hugo: Gesindewesen und Gesinderecht in Österreich, Wien 1902.
- Mosser, Alois: Vor- und Frühformen der sozialen Sicherung, in: Verband Österreichischer Geschichtsvereine (Hg.): Bericht über den vierzehnten österreichischen Historikertag in Wien (= Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 22), o. O., 1979, S. 115–126.
- Müllner, Beate Maria: Recht und Wirklichkeit. Soziale und rechtliche Lage der Dienstboten im Lungau 1900–1950, 2 Bde., Graz 1996.
- Neumann, Thomas: Die Pensionsharmonisierung, in: Soziale Sicherheit, November 2004, S. 439 f.
- Nick, Rainer; Pelinka, Anton: Österreichs politische Landschaft, Innsbruck, 2., aktualisierte Auflage 1996.
- Noell, Kurt; Bär, Heinz Christian; Zöllner, Detlev: Zur sozialen Sicherung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, Hannover 1976.
- Norden, Peter: Die Landarbeiter in Österreich der Ersten Republik, Diplomhausarbeit, Wien 1984.
- Oesterreichs Wohlfahrts-Einrichtungen 1848–1898. Festschrift zu Ehren des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I., 4 Bde., Wien 1899–1900.
- Ogus, Anthony: Conditions in the Formation and the Development of Social Insurance. Legal Development and Legal History, in: Zacher, Hans F. (Hg.): Bedingungen für die Entstehung und Entwicklung von Sozialversicherung. Colloquium der Projektgruppe für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin 1979, S. 349–354.
- Ortmayr, Norbert: Beim Bauern im Dienst. Sozialgeschichte des ländlichen Gesindes in Oberösterreich 1918–1938, phil. Diss., Wien 1986.
- Ortmayr, Norbert: Beim Bauern im Dienst, in: Ehalt, Hubert Ch. (Hg.): Geschichte von unten. Fragestellungen, Methoden und Projekte einer Geschichte des Alltags (= Kulturstudien, Bd. 1), Wien–Köln–Graz 1984, S. 95–141.

- Ortmayr, Norbert (Hg.): Knechte. Autobiographische Dokumente und sozialhistorische Skizzen (= Damit es nicht verlorengeht ..., Bd. 19), Wien-Köln-Weimar 1992.
- Ortmayr, Norbert: Ländliches Gesinde in Oberösterreich 1918–1938, in: Ehmer, Josef; Mitterauer, Michael (Hg.): Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften, Wien-Köln-Graz 1986, S. 325–416.
- Ossoinig, Karl: Zur Frage einer Krankenpflichtversicherung der Bauernschaft in Österreich, in: Österreichische Ärztezeitung, 19. Jg. (1964), Heft 8, S. 660–664.
- Otruba, Gustav: Technischer Fortschritt und soziale Sicherheit in der Geschichte. Bericht über den 14. österreichischen Historikertag in Wien vom 3. bis 7. April 1978, Wien 1979.
- Pacher, Sigurd: Die Agrarpolitik des österreichischen Ständestaates, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 81 (1994) S. 339–368.
- Passrucker, Barbara: Steiler Hang (= Damit es nicht verlorengeht ..., Bd. 27), Wien-Köln-Weimar 1993.
- Petrovic, Gabriela: Das Sozialversicherungsrecht in der „Ostmark“, in: Davy, Ulrike u. a. (Hg.): Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus, Wien 1990, S. 307–330.
- Pevetz, Werner: Die ländliche Sozialforschung in Österreich in den achtziger und neunziger Jahren (= Schriftenreihe der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft Nr. 89), Wien 1999.
- Pevetz, Werner: Lebensverhältnisse von Altbauern und Altbäuerinnen, Wien 1983.
- Pevetz, Werner: Stand und Entwicklungstendenzen der ländlichen Sozialforschung in Österreich 1960–1972, Wien 1974.
- Pfeifer, Helfried: Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzessammlung nach dem Stande vom 16. April 1941, Wien 1941.
- Prenninger, Alexander (Hg.): „Mercy or Right“. Development of Social Security Systems, „Gnade oder Recht“. Entwicklung der sozialen Sicherungssysteme (= ITH-Tagungsberichte 39), Wien 2005.
- Prenninger, Alexander: Probleme der sozialen Krankenversicherung in der take-off-Periode (1888–1919), in: Prenninger, Alexander (Hg.): „Mercy

- or Right“. Development of Social Security Systems, „Gnade oder Recht“. Entwicklung der sozialen Sicherungssysteme (= ITH-Tagungsberichte 39), Wien: Akademische Verlagsanstalt, 2005, S. 45–79.
- Prenninger, Alexander: Von der Selbsthilfe zum Sozialstaat – und zurück? Paradigmen sozialer (Ver-)Sicherungssysteme im Krankheitsfall am Beispiel Salzburg, hist. Dipl.-Arb., Salzburg 2001.
- Protokolle der Vorstandssitzungen der SVB, Wien 1974 ff.
- Pühringer, Josef: Struktur und Wandel der Landwirtschaft Österreichs unter besonderer Berücksichtigung der Mechanisierung und Landtechnik 1945–1966, Linz 1995.
- Rabofsky, Eduard: Das österreichische Landarbeitsrecht, Wien 1955.
- Rabofsky, Eduard: Über die Entwicklung des Landarbeiterrechts in Österreich, Wien 1938.
- Radner, Alfred; Gahleitner Franz: Bauernsozialversicherung. Gesetzestext – Kommentar – Leitfaden, 3., überarbeitete Auflage, 1. Lieferung 2007, Linz 2007.
- Rager, Fritz: Wer kann die Altersfürsorgerente in Österreich beziehen? Wien 1928, bzw. 2., erweiterte Auflage 1929.
- Rammer, Christian: Industrialisierung und Proletarisierung. Zum Strukturwandel in der österreichischen Landwirtschaft nach 1945, in: Landwirtschaft und Agrarpolitik in den Neunzigerjahren, Wien 1999, S. 99–117.
- Recker, Marie-Luise: Nationalsozialistische Sozialpolitik im Zweiten Weltkrieg (= Studien zur Zeitgeschichte Band 29), München 1985.
- Redik, Annelies: Knecht oder Arbeiter? Probleme land- und forstwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Steiermärkischen Landtag 1919–1929, in: Festschrift für Othmar Pickl, Graz 1987, S. 521–531.
- Reichert, Wilhelm: Der Bauer ohne Knecht. Ein Skizzenbuch in der bäuerlichen Entwicklung in den letzten vier Jahrzehnten, Graz 1982.
- Reichsgesetzblatt, Berlin 1938 ff.
- Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Wien 1853 ff.
- Reichsversicherungsordnung, 31. Auflage, Stuttgart und Berlin: Kohlhammer, 1938.
- Reinbacher, Hans: 60 Jahre Bäuerliche Unfallversicherung, in: Soziale Sicherheit 10/1989, S. 424–435.
- Reiterer, Johann Franz: Die Entwicklung des Sozial- und Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft, Wien 1985.

- Resch, Josef: Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Sozialversicherung, Wien 1935.
- Reuckl, Otto: Die soziale Lage der österreichischen Bauern im Vergleich zur sozialen Lage der Arbeitnehmerschaft, Dipl.-Arb., Wien 1978.
- Riedl, Franz: Die bäuerliche Unfallversicherung. Leistungsrecht der Unfallversicherung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) in der Fassung der 22. Novelle zum BSVG. Kommentar, hg. von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Wien o. J. [1998?].
- Rohrbach, Wolfgang: Die Bauernassekuranzen – ein Stück lebendiger Versicherungsgeschichte, in: Die Versicherungsrundschau, Juni 1977, S. 169–189.
- Rohrbach, Wolfgang: Versicherungsgeschichte Österreichs, 6 Bde., Wien 1988–2000.
- Rohrbach, Wolfgang: Von den Anfängen bis zum Börsenkrach des Jahres 1873 (= Versicherungsgeschichte Österreichs, Bd. 1), Wien 1988.
- Rosin, Heinrich: Das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt, 1. Bd.: Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung, Berlin 1893.
- Rudda, Johannes: Die neue Unfallversicherung der Bauern im Lichte der österreichischen Sozialpolitik. Hintergründe und Ausblick, in: Soziale Sicherheit 2/1999, S. 96–101.
- Sacher, Hadmar: Bauernkrankenkasse – wie?, in: Österreichische Ärztezeitung, 19. Jg. (1964), Heft 8, S. 667.
- Sachse, Karl: Landvolk und Unfallversicherung. Was müssen Bauern, Landwirte und Landarbeiter von der reichsdeutschen Unfallversicherung wissen?, Berlin 1938.
- Samitz, Helga: Die soziale Situation ländlicher Dienstboten in Kärnten um die Jahrhundertwende, Klagenfurt 1988.
- Sandgruber, Roman: Die Landwirtschaft in der Wirtschaft, in: Bruckmüller, Ernst u. a.: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert, 1. Bd.: Politik – Gesellschaft – Wirtschaft, Wien 2002, S. 191–408.
- Sandgruber, Roman: Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Wien 1995.
- Sandgruber, Roman: Österreichische Agrarstatistik 1750–1918, in: Hoffmann, Alfred; Matis, Herbert (Hg.): Wirtschafts- und Sozialstatistik Ös-

- terreich-Ungarns (=Materialien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 2), Wien 1978.
- Sandgruber, Roman: Österreichische Agrarstatistik 1750–1918 (= Materialien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 2), Wien 1978.
- Sandgruber, Roman: Soziale Sicherheit für Handels- und Gewerbetreibende, in: Bruckmüller, Ernst; Sandgruber, Roman; Stekl, Hannes: Soziale Sicherheit im Nachziehverfahren. Die Einbeziehung der Bauern, Landarbeiter, Gewerbetreibenden und Hausgehilfen in das System der österreichischen Sozialversicherung (= Geschichte und Sozialkunde, Bd. 3), Salzburg 1978, S. 130–173.
- Schartinger, Hans-Dieter: Die bäuerliche Sozialversicherung, staatswiss. Diss., Innsbruck 1970.
- Scheibenreif, Alois: Unsere landwirtschaftliche Zuschußrente, in: Agrarische Rundschau 2/1959, S. 44–47.
- Scherer, Leopold: Die Landarbeiter und ihre Pensionsversicherung, in: Pensionsversicherungsanstalt (Hg.): Zur Geschichte der gesetzlichen Altersversorgung in Österreich 1906–2006, Wien 2006, S. 115–116.
- Scheuringer, Augustin: Selbstbiografie, Manuskript, o. J. (Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Universität Wien).
- Scheuringer, Margareta: Soziale Sicherheit für Frauen in der Landwirtschaft. Entwicklung und Wandlung regionaler Sozialleistungen in Oberösterreich, Dipl.-Arb., Wien 2004.
- Scheutz, Martin: „in daz brod bettlen ausgegangen“. Armut, Bettel und Armenversorgung in Niederösterreich während des 18. Jahrhunderts, in: Österreich in Geschichte und Literatur, 47. Jg. (2003), Heft 2b–3, S. 119–135.
- Schiff, Herbert; Bochsichler, Karl: Die Bergbauern. Analyse einer Randgruppe der Gesellschaft, Wien 1977.
- Schiff, Walter: Die Agrarprobleme in Österreich, Wien 1926.
- Schmid, Ferdinand: Der gegenwärtige Stand der Invaliditäts- und Altersversicherung in Oesterreich, in: Österreichs Wohlfahrts-Einrichtungen 1848–1898. Festschrift zu Ehren des 50jährigen Regierung-Jubiläums Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I., IV. Bd.: Sociale Hilfspflege, Wien 1900, S. 154–260.

- Schmidt, Karl: Gutsübergabe und Ausgedinge. Eine agrarpolitische Untersuchung mit besonderer Berücksichtigung der Alpen- und Sudetenländer, I. Bd., Wien–Leipzig 1920.
- Schmitt, Günther: Zur Weiterentwicklung der agrarsozialen Sicherung, Hannover 1982.
- Schneider, Matthias: Die österreichische Land- und Forstwirtschaft – ihre Stellung in der gesamten Wirtschaft und Entwicklungstendenzen bis 1980/85, Habilitationsschrift, Wien 1979.
- Schögl, Wilfried: Arbeitsbedingungen und Lebensverhältnisse der steirischen Forstarbeiter, Wien 1983.
- Schölnast, Christian: Die Bergler. 150 Jahre bäuerliches und handwerkliches Leben in der Steiermark, Graz 1993.
- Schölnast, Christian: Wie unsere Altvorderen lebten. Bäuerliches Leben und Arbeiten während der letzten 100 Jahre, Graz 1980.
- Schöpfer, Gerald: Von den Bruderladen zur modernen Sozialversicherung, in: Grubenhunt & Ofensau. Vom Reichtum der Erde, Katalog der Kärntner Landesausstellung Hüttenberg, Bd. II, Klagenfurt 1995, S. 473–478.
- Schöpfer, Gerald: Sozialer Schutz im 16.–18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte der Personenversicherung und der landwirtschaftlichen Versicherung (= Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien, Bd. 33), Graz 1976.
- Schraeder, Max (Hg.); Strich, Franz (Bearbeiter): Die deutsche Unfallversicherung. Ein Kommentar zum 1., 3., 5. und 6. Buche der RVO für die praktische Tätigkeit und den Handgebrauch. Nach dem Stande vom 1. Januar 1942, Bd. II, Berlin 1942.
- Schreiber, Horst: Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Nazizeit (= Politik und Ökonomie 3), Innsbruck 1994.
- Schuberth, Rudolf: Das Konzept der Land- und Forstwirtschaft für den Ausbau der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung, in: Agrarische Rundschau, Juli 1969, S. 78–82.
- Schuberth, Rudolf: 20 Jahre Bauern-Pensionsversicherung, in: SVB-Information, 12/1989, Teil: Rat und Recht, S. 1–8.
- Schützenhofer, Burghardt: Das bäuerliche Dienstbotenwesen in der Oststeiermark im Wandel der Agrarstruktur. Eine volkskundliche Untersuchung, Graz 1986.
- Schweitzer, Karl: Die Gewerkschaften der Land- und Forstarbeiter in Österreich von ihrer Entstehung bis 1938, Dipl.-Arb., Wien 1984.

- Shepherd, Gordon: Engelbert Dollfuß, Graz–Wien–Köln 1961.
- Siegl, Gerhard: Griff nach dem letzten Strohalm? Der nationalsozialistische „Gemeinschaftsaufbau im Bergland“ am Beispiel des Reichsgaues Tirol-Vorarlberg, in: Langthaler, Ernst; Redl, Josef (Hg.): Reguliertes Land. Agrarpolitik in Deutschland, Österreich und der Schweiz 1930–1960 (= Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 2), Innsbruck–Wien–Bozen 2005, S. 161–169.
- Simbrunner, Josef: Soziale Sicherheit in der Land- und Forstwirtschaft (= Schriftenreihe für Agrarwirtschaft, Heft 5), Wien 1976.
- Sommer, Georg: Die Veränderung der bäuerlichen Arbeitsorganisation und deren Auswirkung auf die Familie in der niederösterreichischen Pfarrgemeinde Maria Landegg im 20. Jahrhundert, Wien 1985.
- Die Sozialversicherung und die Christlichsoziale Partei, Verlag des Sekretariates der christlichsozialen Parteileitung Österreichs, Wien 1910.
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern (Hg.): Zahlen 2008. Die bäuerliche Sozialversicherung in Zahlen, Wien 2008.
- Spinnhirn, Gertrud: Liberale und ständische Agrarpolitik. Unter besonderer Berücksichtigung des Problems der Landflucht und seiner Lösung in der ständischen Ordnung, Wien 1936.
- Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich, Wien 1918/19.
- Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich, Wien 1919/20.
- Standl, Josef A.: ... gib uns heute unser tägliches Brot. Salzburger Bauern im Wandel der Zeit, Oberndorf 1998.
- Steden, Anton: Wandlungen der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur Österreichs seit der Jahrhundertwende unter dem Einfluss von Preisen und Absatz, in: Lagler, Ernst; Messner, Johannes (Hg.): Wirtschaftliche Entwicklung und soziale Ordnung, Wien 1952, S. 419–437.
- Steinbach, Friedrich: Die gesetzliche Unfallversicherung in Österreich. Eine Rückschau anlässlich ihres neunzigjährigen Bestandes (= Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für Soziale Sicherheit beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Bd. 7), Wien 1979.
- Steinbauer, Johannes: Land der Hymnen. Eine Geschichte der Bundeshymnen Österreichs, Wien 1997.
- Steinegger, Hans: Sozialversicherung, Innsbruck 1925.
- Steinwendtner, Peter: Die Mechanisierung in der Tiroler Landwirtschaft, Innsbruck 1972.

- Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes samt Beilagen, Wien 1886 ff.
- Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich samt Beilagen, Wien 1918/19.
- Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich samt Beilagen, Wien 1919/20.
- Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates der Republik Österreich samt Beilagen, Wien 1920 ff.
- Stekl, Hannes: Österreichs Aristokratie im Vormärz. Herrschaftsstil und Lebensform der Fürstenhäuser Liechtenstein und Schwarzenberg, Wien 1973.
- Stöger, Otto: Die Arbeiterversicherung, in: Österreichs Wohlfahrts-Einrichtungen 1848–1898. Festschrift zu Ehren des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner k.u.k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I., IV. Bd.: Sociale Hilfspflege, Wien 1900, S. 3–7.
- Stöger, Otto: Die Unfallversicherung der Arbeiter, in: Österreichs Wohlfahrts-Einrichtungen 1848–1898. Festschrift zu Ehren des 50jährigen Regierungs-Jubiläums Seiner k.u.k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Joseph I., IV. Bd.: Sociale Hilfspflege, Wien 1900, S. 8–62.
- Stolz, Otto: Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg (Nachdruck der Ausgabe Bozen 1949). Mit einem Vorwort von Nikolaus Grass, Hildesheim–Zürich–New York 1985.
- Stolz, Otto: Zur Geschichte der landwirtschaftlichen Dienstboten in Tirol, in: Busmann, Kurt; Gras, Nikolaus (Hg.): Festschrift Karl Haff zum siebenzigsten Geburtstag, Innsbruck 1950, S. 185–194.
- Stubenvoll, Karl: Die christliche Arbeiterbewegung Österreichs, 1918–1933. Organisation, Politik, Ideologie, phil. Diss., Wien 1982.
- Stürmer, Michael: Regierung und Reichstag im Bismarckstaat 1871–1880. Cäsarismus oder Parlamentarismus, Düsseldorf 1974.
- SVD Büromanagement GmbH. Ein Unternehmen der Sozialversicherung, unveröffentl. Manuskript, Wien 2008.
- SVD Büromanagement wird mit Leben erfüllt, in: SVB-Info 2/2003, S. 10–11.
- Tálos, Emmerich: Sozialpolitik. Zwischen Expansion und Restriktion, in: Dachs, Herbert; Gerlich, Peter u.a. (Hg.): Politik in Österreich. Das Handbuch, Wien 2006, S. 624–636.

- Tálos, Emmerich: Sozialpolitik im Austrofaschismus, in: Tálos, Emmerich; Neugebauer, Wolfgang (Hg.): Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933–1938, Wien ⁵2005, S. 222–235.
- Tálos, Emmerich: Sozialpolitik in der „Ostmark“. Angleichungen und Konsequenzen, in: Tálos, Emmerich; Hanisch, Ernst; Neugebauer, Wolfgang; Sieder, Reinhard (Hg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2002, S. 376–408.
- Tálos, Emmerich: Staatliche Sozialpolitik in Österreich. Rekonstruktion und Analyse (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik, Bd. 5), Wien 1981.
- Tálos, Emmerich: Vom Siegeszug zum Rückzug. Sozialstaat Österreich 1945–2005 (= Österreich – Zweite Republik. Befund, Kritik, Perspektive, Bd. 3), Innsbruck–Wien–Bozen 2005.
- Tálos, Emmerich: Zu den Anfängen der Sozialpolitik, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, Heft 2, 1976, S. 145–162.
- Tálos, Emmerich; Kittel, Bernhard: Sozialpartnerschaft. Zur Konstituierung einer Grundsäule der Zweiten Republik, in: Sieder, Reinhard; Steinert, Heinz; Tálos, Emmerich (Hg.): Österreich 1945–1995, Wien 1995, S. 107–121.
- Tálos, Emmerich; Wörister, Karl: Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich. Entwicklung – Herausforderungen – Strukturen, Baden-Baden 1994.
- Tangermann, Stefan: Die ökonomischen Aspekte einer modernen Agrarpolitik, in: Österreichs Agrarpolitik zwischen Ökologie und Ökonomie, Wien 1980.
- Tätigkeitsbericht der Landarbeiterversicherung für Salzburg, Tirol und Vorarlberg 1929–1932.
- Tätigkeitsbericht der Landarbeiter-Versicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Wien 1929 ff.
- Teppe, Karl: Zur Sozialpolitik des Dritten Reiches am Beispiel der Sozialversicherung, in: Archiv für Sozialgeschichte, 17. Bd., Bonn–Bad Godesberg 1977, S. 195–250.
- Thomasberger, Friedrich: Die Entwicklung der Landwirtschaft und die Agrarpolitik in Österreich ab 1960, Wien 1986.
- Tischler, Herbert: Die Entwicklung der österreichischen Landwirtschaft zwischen 1950 und 1980, Wien 1981.
- Tomandl, Theodor: 100 Jahre Sozialversicherung in Österreich, Wien 1988.

- Tomandl, Theodor: Grundriß des österreichischen Sozialrechts, Wien ⁴1989.
- Tomandl, Theodor: Grundriss des österreichischen Sozialrechts, Wien ⁵2002.
- Ucakar, Karl: Demokratie und Wahlrecht in Österreich. Zur Entwicklung von politischer Partizipation und staatlicher Legitimationspolitik (= Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik, Bd. 24), Wien 1985.
- Uhlirs, Julius: 50 Jahre Gewerkschaft der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, Wien 1956.
- Ulmer, Ferdinand: Die Bergbauernfrage. Untersuchungen über das Massensterben bergbäuerlicher Kleinbetriebe im alpenländischen Realteilungsgebiet, Innsbruck 1942.
- Ulmer, Ferdinand: Vom Zukunftsbild der Landwirtschaft im Bergland, Innsbruck 1964.
- Umlauf, Joachim: Die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung 1880–1890. Ein Beitrag zur Entwicklung des sozialen Rechtsstaates (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 31), Berlin 1980.
- Unger, Georg: Arbeitskonflikte in der Ersten Republik, wirtschaftswiss. Diss., Wien 1980.
- Unterlagen von Mag. Franz Schweinberger, zur Verfügung gestellt am 11. 6. 2008.
- Unterlagen des Kompetenzzentrums, zur Verfügung gestellt von Frau Irma Freiler am 11. 6. 2008.
- Veits-Falk, Sabine: Öffentliche Armenfürsorge in Österreich im 19. Jahrhundert, in: Prenninger, Alexander (Hg.): „Mercy or Right“. Development of Social Security Systems, „Gnade oder Recht“. Entwicklung der sozialen Sicherungssysteme (= ITH-Tagungsberichte 39), Wien 2005, S. 31–44.
- Verband Österreichischer Geschichtsvereine (Hg): Bericht über den vierzehnten österreichischen Historikertag in Wien (= Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 22), o. O., 1979.
- Verkauf, Leo: Die Sozialversicherung als Organisationsproblem. Ein Votum zur österreichischen Regierungsvorlage, Wien 1911.
- Vilt, Walter: Die Entwicklung der Landarbeiter-Gewerkschaften von ihren Anfängen bis 1970, phil. Hausarbeit, Wien 1977.
- Vogel, Hugo Emanuel: Innere Kolonisation und Landarbeiterfrage in Österreich nach dem Kriege, Berlin 1918.

- Vollmann, Hans: Die landwirtschaftliche Sozialversicherung in Gegenwart und Zukunft, in: Soziale Sicherheit, 2. Jg., Heft 5/1949, S. 6–9.
- Vollmann, Hans: Die sozialpolitische Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft der Steiermark (= Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien 42), Graz 1986.
- Wagenbach, Klaus: Franz Kafka. Mit Selbstzeugnissen und Bilddokumenten, Reinbek bei Hamburg ³³1998.
- Waldherr, Erika: Arbeitsunfall – was nun?, in: SVB-Information 16/1984, Teil: Rat und Recht, S. 5–10.
- Walleitner, Josef: Dienst am Landvolk. Etwas zum Nachdenken, Salzburg 1954.
- Walterskirchen, Gudula: Engelbert Dollfuß. Arbeitermörder oder Heldenkanzler, Wien 2004.
- Weber, Edmund: Aus der Geschichte der N.ö. Landes-Landwirtschaftskammer. Eine Übersicht, Wien 1932.
- Weber, Therese (Hg.): Mägde. Lebenserinnerungen an die Dienstbotenzeit bei Bauern (= Damit es nicht verlorengeht ..., Bd. 5), Wien–Köln–Graz 1985.
- Weidenholzer, Josef: Der sorgende Staat. Zur Entwicklung der Sozialpolitik von Joseph II. bis Ferdinand Hanusch, Wien 1985.
- Weilguny, Angela: Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Auswirkungen auf die Sozialstruktur der bäuerlichen Bevölkerung am Beispiel des Burgenlandes von 1921–1934, Wien 1987.
- Weiss, Helmut: Gefährdung der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft durch Arbeitsunfälle. Umfang, Ursachen und Auswirkungen, Linz 1970.
- Weißbacher, Klaus: Die Auswirkungen der soziodemographischen Entwicklung auf die Krankenversicherung der Bauern, Dipl.-Arb., Innsbruck 2000.
- Weissgärber, Erna: Die Veränderung der Arbeits- und Lebensweise der Forstarbeiter. Eine soziologische und sozialhistorische Darstellung am Beispiel der Forstarbeiter in Sandl/Freistadt, Linz 1986.
- Wiesbauer, Herbert: Konzentrationsprozess in der Landwirtschaft. Unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Situation, Linz 1983.
- Wiesinger, Georg: Betriebshilfe als sozialpolitische Einrichtung. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung über die Situation der sozialen Betriebs- hilfe in Österreich, Wien 1995.

- Winkler, Erika: Im Dorf geschah in den fünfziger Jahren ein „Wunder“, in: Gerhard Jagschitz (Hg.), Die „wilden“ fünfziger Jahre, St. Pölten 1985, S. 30–40.
- Wodrazka, Paul B.: Und es gab sie doch! Geschichte der christlichen Arbeiterbewegung in Österreich in der Ersten Republik, Wien u.a. 2002.
- Wolf, Kordula: Tagungsbericht zum Thema „Zentrum und Peripherie bei den Hospitalsorden im Spätmittelalter“ am 16. 6. 2005 in Rom, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte>, download vom 1. 12. 2006.
- Zangl, Alfred: Die Gutsangestellten 1879–1979. 100 Jahre österreichische Gutsbeamtenorganisation, St. Pölten 1979.
- Zehn Jahre Landwirtschaftskrankenkassen in Österreich 1922–1932. Gedenkschrift anlässlich des zehnjährigen Bestandes der Landwirtschaftskrankenkassen in Österreich, hg. vom Reichsverband der Landwirtschaftskrankenkassen Österreichs, Wien 1932.
- Zeßner-Spitzenberg, Hans Karl: Ein kollektiver Arbeits- und Tarifvertrag zwischen Gutsherrn und Landarbeitern, Wien 1913.
- Zeßner-Spitzenberg, Hans Karl: Einführung in die Landarbeiterfrage, Wien 1919.
- Zimmermann, Clemens: Ländliche Gesellschaften und Agrarwirtschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Transformationsprozesse als Thema der Agrargeschichte, in: Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven, Stuttgart 1998, S. 137–163.

Zeitschriften, Zeitungen, Jahresberichte

Agrarische Rundschau.

Arbeiter-Zeitung.

Assecuranz-Jahrbuch.

Bauernzeitung.

Berichte der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

Berichte des Vorstands des Land- und Forstarbeiterverbands.

Der Bauernbündler.

Der christliche Gewerkschafter.

Der Kleinhäusler. Zeitung für die kleinen Leute auf dem Lande.

Der Land- und Forstarbeiter.

Der Landarbeiter.
Der Österreichische Bauernbündler.
Der österreichische Landbote. Organ des Reichsverbandes ländlicher Arbeiter in Österreich.
Die Landstimme.
Die Landwirtschaft.
Die Sozialversicherung.
Die Versicherungsrundschau.
Jahrbuch der österreichischen Landwirtschaftsgesellschaft.
Jahrbuch der österreichischen Sozialversicherung.
Jahresberichte der Landarbeiterversicherungsanstalt für Salzburg, Tirol u. Vorarlberg in Innsbruck.
Jahresberichte der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt.
Jahresberichte der Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherungsanstalt.
Jahresberichte der Österreichischen Bauernkrankenkasse.
Jahresberichte der Österreichischen Bauernkrankenkasse und der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern.
Jahresberichte der Sozialversicherungsanstalt der Bauern.
Jahresberichte des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.
Kärntner Tagblatt.
Kleine Zeitung.
Landarbeiterbote. Organ des christlichen Landarbeiterbundes.
Landwirtschaftliche Betriebszählungen.
Monatsberichte des österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung.
Nachrichtenblatt für Unfallverhütung.
Niederösterreichischer Landbote.
Oesterreichische Versicherungs-Zeitung.
Österreichische Ärztezeitung.
Soziale Sicherheit.
SVB Aktuell.
SVB-Info.
SVB-Information.
Tagblatt.
Wiener Zeitung.
Wochenblatt der Landesbauernschaft Alpenland.
Zeitschrift für Versicherungswesen.

Interviews

- Obmann Abg. z. NR ÖkR Karl Donabauer am 29. 11. 2007 und am 9. 2. 2009.
Frau Bundesbäuerin a. D. Aloisia Fischer am 12. 11. 2007.
Frau Irma Freiler am 11. 6. 2008.
Generaldirektor a. D. Hofrat Dr. Stefan Grabner am 27. 8. 2007.
Regionalbüroleiter Tirol Mag. Martin Holas, 30. 7. 2007.
Dir.-Rat Rudolf Janda am 18. 4. 2008.
Generaldirektor Dr. Josef Kandlhofer am 25. 10. 2007 und am 12. 11. 2007.
GD-Stv. a. D. Dr. Hans Kindermann am 27. 8. 2007 und am 18. 4. 2008.
Direktor a. D. Prof. Josef Kirnbauer am 27. 8. 2007.
Generaldirektor Mag. Franz Ledermüller am 12. 11. 2007, am 29. 5. 2008,
am 11. 6. 2008 und am 24. 6. 2008.
Abg. z. NR a. D. ÖkR Josef Pfeifer am 14. 7. 2008.
Direktor a. D. Dr. Hans Reinbacher am 27. 8. 2007 und am 24. 9. 2007.
Dir.-Rat Dr. Franz Riedl am 18. 4. 2008.
Dir.-Rat Dr. Georg Schwarz am 18. 4. 2008.
Bauernbundpräsident a. D. ÖkR Georg Schwarzenberger am 14. 7. 2008.
Mag. Franz Schweinberger am 18. 4. 2008 und am 11. 6. 2008.
Dir.-Rat Herbert Strobl am 20. 2. 2009.
Chefarzt a. D. Prof. Dr. Hans Seyfried am 11. 6. 2008.
GD-Stv. a. D. Reg.-Rat. Erich Wolf am 11. 6. 2008.
Direktor a. D. Dr. Hans Wuketich am 27. 8. 2007.
GD-Stv. Mag. Kurt Zisch am 18. 4. 2008.

